

# Evaluation des Handlungskonzeptes „Stopp der Jugendgewalt“

---

*- Abschlussbericht -*

Vorgelegt von: Alexander Bähr  
Prof. Dr. Arthur Hartmann  
Dr. Rainer Hoffmann

Unter Mitarbeit  
von: Katja Ede  
Marie Schmidt (ehem. Haas)  
Felix Steengrafe

Bremen,  
27.10.2015

**Vorwort**  
zur  
Teilevaluation des Handlungskonzeptes  
„Stopp der Jugendgewalt“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Abschlussbericht der Teilevaluation „Stopp der Jugendgewalt“ möchten wir die Ergebnisse aus einer Vielzahl von durchgeführten Erhebungen sowie die daraus abgeleiteten Handlungsvorschläge zur Diskussion stellen und sie hierzu herzlich einladen.

Der Abschlussbericht ist wie folgt aufgebaut: Eingangs werden die zu evaluierenden Projekte aus dem Handlungskonzept Stopp der Jugendgewalt vorgestellt. Anschließend wird das methodische Vorgehen beschrieben und danach die Ergebnisse aus den Erhebungen präsentiert. Am Ende des Berichtes werden die aus Sicht des Evaluationsteams zentralen Evaluationsergebnisse zusammenfassend dargestellt und Handlungsvorschläge unterbreitet.

Wichtig ist es uns zu betonen, dass es sich beim Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ um ein ressortübergreifendes Konzept handelt und der Bereich der Jugendkriminalität in der Praxis, aber auch in der Wissenschaft sehr häufig und sehr kontrovers diskutiert wird. Unterschiedliche Umgangsformen mit Jugendkriminalität stellen auch die Wissenschaft vor Herausforderungen. Allem Anschein nach gibt es keine Patentrezepte. Dementsprechend ist es nicht erstaunlich, dass auch im Rahmen dieser Untersuchung sehr unterschiedliche Meinungen, Perspektiven und Vorstellungen geäußert und vertreten werden. Unser Anspruch war es auch bei der vorliegenden Evaluation, die Positionen der Befragten möglichst authentisch und um-

## Vorwort

fassend darzustellen und notwendige Zusammenfassungen und Bewertungen auf der Grundlage einer neutralen Position vorzunehmen. Wir hoffen, dass wir diesem Anspruch gerecht werden konnten und sich die an der Umsetzung des Handlungskonzeptes „Stopp der Jugendgewalt“ beteiligten Akteure im Bericht wiederfinden.

Es liegt bei einem umfangreichen Handlungskonzept wie „Stopp der Jugendgewalt“, welches unterschiedlichste Behörden mit ihren jeweiligen Rahmenbedingungen tangiert, in der Natur der Sache, dass gerade eine externe Evaluation der kritischen Begleitung und Unterstützung seitens der Experten/innen aus der Praxis bedarf. Eine Evaluation kostet nicht nur dem Evaluationsteam Zeit, sondern auch den von ihr betroffenen Personen. Uns war immer ein enger Austausch mit unseren Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern wichtig. An dieser Stelle bedanken wir uns dafür, dass unsere Kooperationspartnerinnen und -partner zahlreiche wichtige Hinweise gegeben haben, die in die Entwicklung aller Erhebungsinstrumente eingeflossen sind.

Zu betonen ist weiterhin, dass im vorliegenden Evaluationsbericht nicht auf die Entwicklung der polizeilich registrierten Jugendkriminalität eingegangen wird. Damit soll vermieden werden, die Entwicklung der Jugendkriminalität in einen unreflektierten Zusammenhang mit dem Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ zu setzen. Die Entwicklung der Jugendkriminalität unterliegt zahlreichen Einflussfaktoren. Einzelne Effekte lassen sich nur schwer und nur mit speziellen Untersuchungsdesigns isolieren. Dies war bereits im Vorfeld der Studie diskutiert worden. Als wesentliches Evaluationsziel war im Rahmen dieser Diskussion die Bewertung des Konzeptes und seiner Umsetzung durch die beteiligten Akteure festgelegt worden.

Wir hoffen, dass die vorliegende Evaluation einen Diskussionsbeitrag leistet und stehen gerne für diese Diskussion zur Verfügung.

Abschließend möchten wir uns noch einmal ausdrücklich bei den vielen an der Evaluation beteiligten Personen bedanken. Dies gilt sowohl für alle diejenigen, die sich Zeit für die Befragungen genommen haben, als auch für alle Ansprechpartner/innen,

Vorwort

die sich kritisch und hilfreich an der Entwicklung der Erhebungsinstrumente beteiligt haben und für zahlreiche Fragen zur Verfügung standen. Vielen Dank!

Bremen, 25.10.2015



Prof. Dr. Arthur Hartmann

Leiter des Instituts für Polizei- und Sicherheitsforschung (IPoS)



Alexander Bähr

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung (IPoS)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>		<b>i</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>iv</b>
<b>1 Forschungsgegenstand</b>		<b>1</b>
1.1 P 12 – Kinderdevianz frühzeitig erkennen und Verfestigung abwenden		7
1.2 P 24 – Erst – und Episodentäterkonzept		11
1.3 P 25 – Schwellentäterkonzept		15
1.4 P 26 – Intensivtäterkonzept		21
1.5 P 33 – Behördenübergreifende Fallkonferenzen		24
<b>2 Methodisches Vorgehen</b>		<b>28</b>
2.1 Dokumentenanalyse – Risikomitteilungen		28
2.2 Dokumentenanalyse – Gefährderansprachen		31
2.3 Dokumentenanalyse – Personenorientierte Berichte		35
2.4 Experteninterviews		37
2.4.1 Jugendhilfe im Strafverfahren / Jugendhilfe im Strafverfahren		40
2.4.2 Jugendstaatsanwaltschaft		41
2.4.3 Jugendgericht		42
2.4.4 Referatsleiter/innen des Fachdienstes Junge Menschen		43
2.5 Teilstandardisierte Onlinebefragung – KoPs und Jugendsachbearbeiter/innen		44
2.6 Teilstandardisierte Onlinebefragung – Jugendsachbearbeiter/innen des Abschnitts Intensivtäter		46
2.7 Teilstandardisierte Onlinebefragung – Casemanager/innen		47
2.8 Teilstandardisierte schriftliche Befragung – Teilnehmer/innen von behördenübergreifenden Fallkonferenzen		49
<b>3 Evaluationsergebnisse</b>		<b>55</b>
3.1 Dokumentenanalyse – Risikomitteilungen		55
3.2 Dokumentenanalyse – Gefährderansprachen		65
3.3 Dokumentenanalyse – Personenorientierte Berichte		85
3.4 Experteninterviews		116
3.4.1 Jugendhilfe im Strafverfahren / Jugendhilfe im Strafverfahren		116
3.4.2 Experteninterviews – Jugendstaatsanwaltschaft		129
3.4.3 Experteninterviews – Jugendgericht		143
3.4.4 Referatsleiter/innen des Fachdienstes Junge Menschen		157
3.5 Teilstandardisierte Onlinebefragung – KoPs und Jugendsachbearbeiter/innen		164
3.6 Teilstandardisierte Onlinebefragung –Jugendsachbearbeiter/innen des Abschnitts Intensivtäter		219
3.7 Teilstandardisierte Onlinebefragung – Casemanager/innen		251
3.8 Teilstandardisierte schriftliche Befragung – Teilnehmer/innen von behördenübergreifenden Fallkonferenzen		258

<b>4</b>	<b>Diskussion zentraler Evaluationsergebnisse</b>	<b>271</b>
4.1	Ressortübergreifende Zusammenarbeit	271
4.2	Umgang mit Strafunmündigen / Mitteilungen über delinquentes Verhalten eines/r Minderjährigen mit einem gesteigerten Risiko künftigen kriminellen Verhaltens und einem möglichen Hilfebedarf.	277
4.3	Verfahrensbeschleunigung	284
4.4	Zuständigkeit der Jugendhilfe im Strafverfahren	289
4.5	Berichterstattung der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren	294
4.6	Einbeziehung von Erziehungsberechtigten	297
4.7	Informierung der Polizei über verhängte Auflagen und Weisungen	300
4.8	Behördenübergreifende Fallkonferenzen	301
4.9	Rahmenbedingungen	307
<b>5</b>	<b>Ausblick</b>	<b>310</b>
	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>312</b>
	Tabellenverzeichnis	vi
	Abbildungsverzeichnis	ix

**Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Sozialisationsinstanzen.....	3
Tabelle 2: Anzahl der ausgewerteten Risikomitteilungen.....	31
Tabelle 3: Anzahl der ausgewerteten mit Intensivtätern geführten und dokumentierten Gefährderansprachen .....	33
Tabelle 4: Anzahl der ausgewerteten Gefährderansprachen (ohne Intensivtäter) .....	34
Tabelle 5: Rücklaufquote der Onlinebefragung der KoPs und Jugendsachbearbeiter/innen	45
Tabelle 6: Zeitlicher Ablauf der Onlinebefragung der KoPs und Jugendsachbearbeiter/innen .....	45
Tabelle 7: Anzahl der polizeilich dokumentierten und bei der Servicestelle der Jugendhilfe im Strafverfahren im Amtsgericht eingegangenen Risikomitteilungen.....	55
Tabelle 8: Weiterleitung der Risikomitteilungen durch die Servicestelle der Jugendhilfe im Strafverfahren im Amtsgericht.....	56
Tabelle 9: Auswertung der Risikomitteilungen 2009 .....	57
Tabelle 10: Auswertung der Risikomitteilungen 2010 .....	59
Tabelle 11: Auswertung der Risikomitteilungen 2011 .....	61
Tabelle 12: Auswertung der Risikomitteilungen 2012 .....	62
Tabelle 13: Auswertung der Risikomitteilungen 2013 .....	63
Tabelle 14: Auswertung der Risikomitteilungen 2009 bis einschließlich 2013 .....	63
Tabelle 15: Anzahl der Anhaltspunkte, die je Risikomitteilung mit inhaltlichen passenden Angaben versehen wurden von 2009 bis einschließlich 2013 .....	64
Tabelle 16: Orte, an denen die Gefährderansprachen geführt wurden .....	69
Tabelle 17: Genereller Informationsgehalt von dokumentierten Gefährderansprachen .....	70
Tabelle 18: Informationen innerhalb der Kategorie „Beschreibung der Lebenssituation (Schule, Ausbildung, Beruf) und zur Mobilität des Gefährders“ .....	72
Tabelle 19: Informationen innerhalb der Kategorie „Gruppenzugehörigkeit und Kontaktpersonen des Gefährders“ .....	73
Tabelle 20: Informationen innerhalb der Kategorie „Suchtverhalten des Gefährders“ (Mehrfachnennungen möglich) .....	74
Tabelle 21: Informationen innerhalb der Kategorie „Perspektiven und Ziele des Gefährders“ (Mehrfachnennung möglich) .....	75
Tabelle 22: Informationen innerhalb der Kategorie „Sonstige Angaben, z. B. ob ggf. verhängte Auflagen erfüllt werden“ .....	75
Tabelle 23: Anteile der Prognosen in Gefährderansprachen.....	76
Tabelle 24: Orte, an denen die Gefährderansprachen (ohne Intensivtäter) geführt wurden ..	79
Tabelle 25: Genereller Informationsgehalt von dokumentierten Gefährderansprachen (ohne Intensivtäter) .....	79
Tabelle 26: Informationen innerhalb der Kategorie „Gruppenzugehörigkeit und Kontaktpersonen des Gefährders“ (ohne Intensivtäter).....	81
Tabelle 27: Informationen innerhalb der Kategorie „Perspektiven und Ziele des Gefährders“ (ohne Intensivtäter) .....	82
Tabelle 28: Anteile der Prognosen in Gefährderansprachen (ohne Intensivtäter) .....	83
Tabelle 29: Kontaktangaben zu Verfahrensbeteiligten in PoBs .....	91
Tabelle 30: Angaben zum schulischen Bereich in den POBs.....	98
Tabelle 31: Verbesserungswünsche hinsichtlich des Konzeptes zur Unterbindung krimineller Karrieren.....	170
Tabelle 32: Auswirkung des Konzeptes zur Unterbindung krimineller Karrieren auf die ressortübergreifende Zusammenarbeit.....	171
Tabelle 33: Fortbildungsbedarf zu normenverdeutlichenden Gesprächen.....	174

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 34: Aufwand für normenverdeutlichende Gespräche.....	175
Tabelle 35: Bewertung der wechselseitigen Zusammenarbeit zwischen KoPs und Jugendsachbearbeitern hinsichtlich normenverdeutlichender Gespräche .....	178
Tabelle 36: Einschätzung der Wirksamkeit von normenverdeutlichenden Gesprächen .....	179
Tabelle 37: Geeigneter Ort für normenverdeutlichende Gespräche nach Zielgruppe .....	180
Tabelle 38: Gewinnung polizeilich relevanter Informationen durch normenverdeutlichende Gespräche .....	181
Tabelle 39: Sicherheit im Umgang mit der Maßnahme Risikomitteilung 1 .....	184
Tabelle 40: Sicherheit im Umgang mit der Maßnahme Risikomitteilung 2 .....	185
Tabelle 41: Aufwand für Risikomitteilungen .....	185
Tabelle 42: Bewertung der wechselseitigen polizeiinternen Zusammenarbeit zwischen KoPs, Jugendsachbearbeitern und S4 hinsichtlich Risikomitteilungen .....	189
Tabelle 43: Bewertung der ressortübergreifenden Zusammenarbeit hinsichtlich Risikomitteilungen .....	190
Tabelle 44: Auswirkung von Risikomitteilungen .....	190
Tabelle 45: Fortbildungsbedarf zu Gefährderansprachen .....	195
Tabelle 46: Aufwand für Gefährderansprachen.....	196
Tabelle 47: Wie häufig kann zeitnah mit neu eingestuften Schwellen- und Intensivtätern eine Gefährderansprache durchgeführt werden.....	198
Tabelle 48: Frage nach Benennung eines Verteidigers in der Vernehmung .....	198
Tabelle 49: Bewertung der wechselseitigen polizeiinternen Zusammenarbeit hinsichtlich Gefährderansprachen .....	200
Tabelle 50: Geeigneter Ort für Gefährderansprachen nach Zielgruppe .....	202
Tabelle 51: Einschätzung der Wirksamkeit von Gefährderansprachen .....	203
Tabelle 52: Gewinnung polizeilich relevanter Informationen durch Gefährderansprachen	204
Tabelle 53: Schwierigkeiten vor und während Gefährderansprachen .....	205
Tabelle 54: Aufwand für Personenorientierte Berichte.....	208
Tabelle 55: Bewertung der Zusammenarbeit hinsichtlich Personenorientierter Berichte.....	210
Tabelle 56: Wandel der Kommunikation aufgrund Personenorientierter Berichte .....	210
Tabelle 57: Polizeilicher Nutzen von Personenorientierten Berichten.....	211
Tabelle 58: Wann sollten behördenübergreifende Fallkonferenzen eingesetzt werden?.....	213
Tabelle 59: Nutzen von behördenübergreifenden Fallkonferenzen nach Täterkonzept.....	214
Tabelle 60: Fortbildungsbedarf für behördenübergreifende Fallkonferenzen .....	216
Tabelle 61: Einholung der Einwilligungserklärung zur Durchführung von behördenübergreifenden Fallkonferenzen in Relation zur Teilnahmehäufigkeit .....	219
Tabelle 62: Inwiefern hat sich das Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren auf die Zusammenarbeit mit den folgenden Akteuren ausgewirkt? .....	224
Tabelle 63: Bitte geben Sie an, zu welchen Zeitpunkten es gegebenenfalls Mehrfachtäter gab, die aufgrund von mangelnden Ressourcen nicht in die Intensivtäterliste aufgenommen werden konnten.....	228
Tabelle 64: Bewertung der Zusammenarbeit mit anderen relevanten Stellen.....	230
Tabelle 65: Bewertung des Aufwandes für Gefährderansprachen .....	231
Tabelle 66: Bewertung der zur Verfügung stehenden Zeitressourcen für die Umsetzung der Maßnahme Gefährderansprache.....	232
Tabelle 67: Vermutete Häufigkeit einer positiven Auswirkung von Gefährderansprachen auf verschiedene Gruppen.....	236
Tabelle 68: Wo scheint Ihnen die Durchführung von Gefährderansprachen am sinnvollsten zu sein, hinsichtlich der Wirkung auf ... ..	236
Tabelle 69: Wie bewerten Sie Ihre Zusammenarbeit mit den Fachkommissariaten bezüglich der Maßnahme Gefährderansprache, z. B. um Informationen über den Gefährder einzuholen? .....	237

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 70: Relevanz von Personenorientierten Berichten für die Zusammenarbeit mit möglicherweise relevanten Akteuren.....	246
Tabelle 71: Fortbildungsbedarf hinsichtlich ressortübergreifender Fallkonferenzen .....	248
Tabelle 72: Wer sollte nach Ihrer Meinung die Einwilligungserklärung zur Durchführung einer ressortübergreifenden Fallkonferenz einholen?.....	249
Tabelle 73: Wann sollten ressortübergreifende Fallkonferenzen eingesetzt werden? .....	249
Tabelle 74: Wie schätzen Sie den Nutzen von ressortübergreifenden Fallkonferenzen für...250	
Tabelle 75: Akzeptanz von ressortübergreifenden Fallkonferenzen.....	250
Tabelle 76: Einbindung der Casemanager/innen in Jugendstrafverfahren.....	255
Tabelle 77: Im Rahmen von behördenübergreifenden Fallkonferenzen auftretende Kommunikationsprobleme .....	267
Tabelle 78: Beeinträchtigung von behördenübergreifenden Fallkonferenzen durch rechtliche Rahmenbedingungen.....	268
Tabelle 79: Bedarf an einer weiteren behördenübergreifenden Fallkonferenz.....	268
Tabelle 80: Gesamtaufwand für die letzte Fallkonferenz .....	268
Tabelle 81: Abschließende Bewertung der behördenübergreifenden Fallkonferenz .....	269
Tabelle 82: Nutzen ressortübergreifender Fallkonferenzen für den Aufbau und für die Pflege von ressortübergreifenden Kontakten.....	269
Tabelle 83: Anteil der Jugendhilfe im Strafverfahren, die Unstimmigkeiten bei der Kooperation mit dem Jugendgericht angeben - nach Organisationsform .....	292
Tabelle 84: Anzahl der polizeilich dokumentierten Risikomitteilungen in Relation zur Anzahl tatverdächtiger Kinder.....	282

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Deliktstruktur MIT nach Tat .....	2
Abbildung 2: Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Erstellung der Risikomitteilung im Jahr 2009.....	57
Abbildung 3: Zeitdauer bis eine Rückmeldung erfolgte im Jahr 2009.....	58
Abbildung 4: Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Erstellung der Risikomitteilung im Jahr 2010.....	59
Abbildung 5: Zeitdauer bis eine Rückmeldung erfolgte im Jahr 2010.....	60
Abbildung 6: Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Erstellung der Risikomitteilung im Jahr 2011.....	60
Abbildung 7: Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Erstellung der Risikomitteilung im Jahr 2012.....	61
Abbildung 8: Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Erstellung der Risikomitteilung im Jahr 2013.....	62
Abbildung 9: Zeitraum zwischen Durchführung und Dokumentation von Gefährderansprachen mit Intensivtätern.....	66
Abbildung 10: Zeitraum zwischen Durchführung und Dokumentation von Gefährderansprachen (ohne Intensivtäter).....	66
Abbildung 11: Altersstruktur der Intensivtäter .....	85
Abbildung 12: Wohnanschrift des Intensivtäters .....	85
Abbildung 13: Staatsangehörigkeit der Intensivtäter.....	86
Abbildung 14: Telefonische Erreichbarkeit der Intensivtäter .....	87
Abbildung 15: Anschrift der gesetzlichen Vertreter.....	88
Abbildung 16: Telefonische Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten.....	88
Abbildung 17: Notwendigkeit eines Dolmetscher zur Kommunikation mit den gesetzlichen Vertretern.....	89
Abbildung 18: Weitere sonstige Ansprechpartner/innen .....	92
Abbildung 19: Sonstige Maßnahmen, von denen Intensivtäter betroffen waren .....	93
Abbildung 20: Anzahl der laufenden Ermittlungsverfahren.....	94
Abbildung 21: Anzahl der Gerichtsverfahren.....	95
Abbildung 22: Anzahl der vollstreckten Urteile.....	95
Abbildung 23: Anzahl der laufenden Verfahren .....	96
Abbildung 24: Maßregeln der Besserung und Sicherung / Auflagen und Weisungen.....	96
Abbildung 25: Dauer zwischen Zustellung und Rückmeldung einer Risikomitteilung .....	101
Abbildung 26: Häufigkeit der Aktualisierung des 1. Teils der Personenorientierten Berichte .....	101
Abbildung 27: Freizeitaktivitäten der Intensivtäter .....	107
Abbildung 28: Anzahl weiterer Mittäter (Tatverdächtige) der Intensivtäter .....	108
Abbildung 29: Anzahl gemeinsam verübter Taten .....	109
Abbildung 30: Anzahl der bei gemeinsam verübten Taten beteiligten weiteren Intensivtätern .....	109
Abbildung 31: Angaben zu sonstigen bekannten Aufenthaltsorten bzw. zur Wohnsituation der Intensivtäter.....	110
Abbildung 32: Suchtverhalten der Intensivtäter.....	111
Abbildung 33: Auffälligkeit der Intensivtäter im Kindesalter .....	112
Abbildung 34: Anzahl der Ermittlungsverfahren im strafmündigen Alter der Intensivtäter .....	113

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 35: Häufigkeit der Aktualisierung des 2. Teils der Personenorientierten Berichte	115
Abbildung 36: Kennen Sie das "Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren"? .....	165
Abbildung 37: Wie vertraut sind Sie mit dem Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren? .....	165
Abbildung 38: Wie verständlich finden Sie das Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren? .....	166
Abbildung 39: Frage: Wie praktikabel finden Sie das Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren? .....	167
Abbildung 40: Wie beeinflusst das Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren ihre Arbeit? .....	168
Abbildung 41: Wie bewerten Sie die strukturellen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Umsetzung des Konzeptes zur Unterbindung krimineller Karrieren? .....	169
Abbildung 42: Kennen Sie die Maßnahme "Normenverdeutlichendes Gespräch"? .....	172
Abbildung 43: Wie vertraut sind Sie mit den Verfahrensabläufen von normenverdeutlichenden Gesprächen? .....	173
Abbildung 44: Wie vertraut sind Sie mit der Vorgehensweise bei der praktischen Durchführung von normenverdeutlichenden Gesprächen? .....	173
Abbildung 45: Wie interessiert zeigen sich Erziehungsberechtigte bei der Durchführung von normenverdeutlichenden Gesprächen im Durchschnitt? .....	176
Abbildung 46: Wie häufig haben Sie Erziehungsberechtigte im Rahmen von normenverdeutlichenden Gesprächen auf Hilfsangebote verschiedener Ämter und außerbehördliche Stellen hingewiesen? .....	177
Abbildung 47: Inwiefern wirkt sich der Einsatz der Maßnahme normenverdeutlichendes Gespräch auf ihre Arbeit aus? .....	182
Abbildung 48: Wie schätzen Sie in Relation zum Gesamtaufwand den Nutzen von normenverdeutlichenden Gesprächen ein? .....	182
Abbildung 49: Kennen sie die Maßnahme "Risikomitteilung"? .....	183
Abbildung 50: Wie vertraut sind sie mit den Verfahrensabläufen von Risikomitteilungen? .....	183
Abbildung 51: Wie häufig haben Sie Erziehungsberechtigte über die Weiterleitung einer von Ihnen geschriebenen Risikomitteilung an das Sozialzentrum unterrichtet? .....	186
Abbildung 52: Wie häufig haben Sie in die elektronische Akte die Kontaktangaben der zuständigen Fachkraft des Amtes für Soziale Dienste im Sondervermerk eingetragen? .....	188
Abbildung 53: Inwiefern wirken sich Risikomitteilungen auf Ihre Arbeit aus? .....	191
Abbildung 54: Wie schätzen Sie aus polizeilicher Sicht den Nutzen von Risikomitteilungen in Relation zum Gesamtaufwand ein? .....	192
Abbildung 55: Kennen sie die Maßnahme "Gefährderansprache"? .....	193
Abbildung 56: Wie vertraut sind Sie mit den Verfahrensabläufen von Gefährderansprachen? .....	194
Abbildung 57: Wie vertraut sind Sie mit der praktischen Durchführung von Gefährderansprachen? .....	195
Abbildung 58: Wie häufig sind Ihnen Gefährder bei einer Gefährderansprache bereits bekannt? .....	197
Abbildung 59: Wie häufig haben Sie Erziehungsberechtigte im Rahmen von Gefährderansprachen auf Hilfsangebote verschiedener Ämter und außerbehördliche Stellen hingewiesen? .....	199
Abbildung 60: Wie interessiert zeigen sich Erziehungsberechtigte bei der Durchführung von Gefährderansprachen im Durchschnitt? .....	201
Abbildung 61: Wie häufig haben Sie genug Zeit um eine nach Ihrer Einschätzung ausreichende Präsenz gegenüber Gefährdern gewährleisten zu können? .....	203

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 62: Inwiefern wirkt sich der Einsatz der Maßnahme Gefährderansprache auf ihre Arbeit aus? .....	204
Abbildung 63: Kennen Sie die Maßnahme "Personenorientierter Bericht"? .....	206
Abbildung 64: Wie vertraut sind Sie mit den Verfahrensabläufen der Maßnahme Personenorientierter Bericht? .....	207
Abbildung 65: Wie schätzen Sie aus polizeilicher Sicht den Nutzen von Personenorientierten Berichten in Relation zum Gesamtaufwand ein? .....	212
Abbildung 66: Kennen Sie die Maßnahme "Behördenübergreifende Fallkonferenz" .....	212
Abbildung 67: Wie vertraut sind Sie mit den Verfahrensabläufen von behördenübergreifenden Fallkonferenzen? .....	214
Abbildung 68: Wie vertraut sind Sie mit der Durchführung von behördenübergreifenden Fallkonferenzen .....	215
Abbildung 69: Wie vertraut sind Sie mit den rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich des behördenübergreifenden Informationsaustausches? .....	216
Abbildung 70: Wie bewerten Sie die Bereitschaft, die Einwilligungserklärung zur Durchführung einer behördenübergreifenden Fallkonferenz abzugeben? .....	218
Abbildung 71: Kennen Sie das „Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren“ .....	220
Abbildung 72: Wie vertraut sind Sie mit dem „Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren“? .....	220
Abbildung 73: Wie verständlich finden Sie das „Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren“? .....	221
Abbildung 74: Wie praktikabel finden Sie das „Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren“? .....	222
Abbildung 75: Wie bewerten Sie die strukturellen Rahmenbedingungen (Personalausstattung, Materialausstattung, IT-Ausstattung, Organisationsstruktur etc.) hinsichtlich der Umsetzung des „Konzeptes zur Unterbindung krimineller Karrieren“? ...	223
Abbildung 76: Inwiefern beeinflusst das „Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren“ ihre Arbeit? .....	225
Abbildung 77: Wie vertraut sind Sie mit der Konzeption Intensivtäter? .....	226
Abbildung 78: Wie verständlich finden Sie die Konzeption Intensivtäter? .....	227
Abbildung 79: Wie schätzen Sie die Notwendigkeit ein, über eine Fortbildung zur Jugendsachbearbeiterin / zum Jugendsachbearbeiter hinaus weitere Fortbildungsmaßnahmen etc. zur Konzeption Intensivtäter anzubieten? .....	227
Abbildung 80: Wie oft haben Sie ausreichend Zeit, damit Sie sich um die Ihnen fest zugewiesenen Intensivtäter "kümmern" können? .....	229
Abbildung 81: Wie oft können Sie bei Intensivtätern alle aus Ihrer Sicht sinnvollen und rechtlich begründbaren polizeilichen Maßnahmen nutzen? .....	229
Abbildung 82: Vertrautheit mit den Verfahrensabläufen und der praktischen Durchführung von Gefährderansprachen .....	230
Abbildung 83: Fortbildungsbedarf hinsichtlich der Verfahrensabläufe und der praktischen Durchführung von Gefährderansprachen .....	231
Abbildung 84: Wie oft sind Ihnen Gefährder bei einer ersten Gefährderansprache bereits bekannt? .....	232
Abbildung 85: Wie interessiert zeigen sich Erziehungsberechtigte bei der Durchführung von Gefährderansprachen im Durchschnitt .....	233
Abbildung 86: Wie oft fühlen Sie sich bei der Durchführung von Gefährderansprachen von Erziehungsberechtigten unterstützt? .....	234
Abbildung 87: Wie oft stellen Sie im Rahmen einer Gefährderansprache einen Bedarf an Hilfsangeboten verschiedener Ämter und außerbehördlicher Stellen fest, den Sie aufgrund mangelnder Informationen und / oder Materialien nicht decken können? .....	235

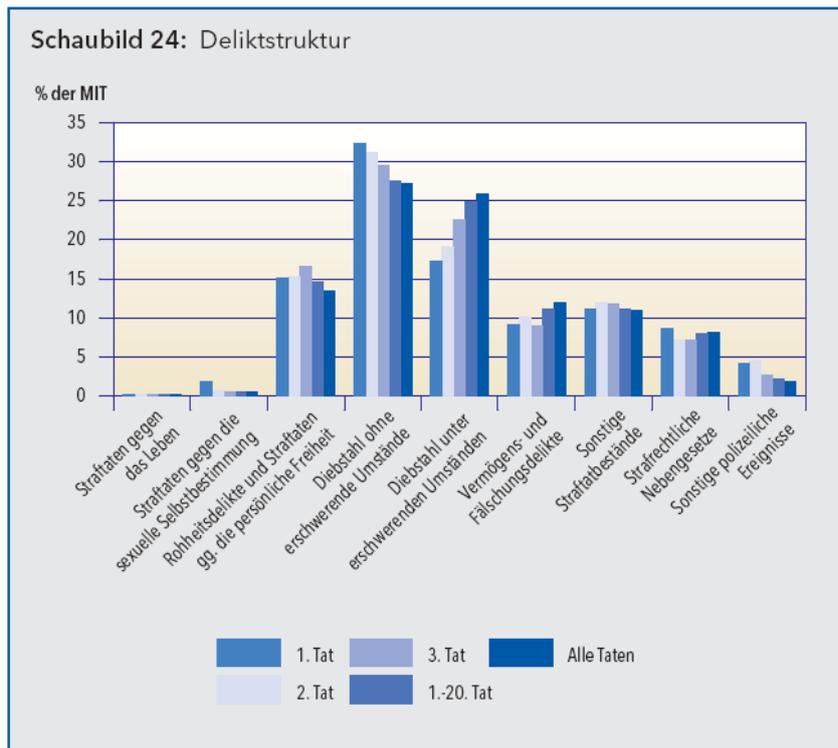
## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 88: Wie bewerten Sie Risikomitteilungen, die für ehemals Erst- und Episodentäter / Schwellentäter erstellt wurden, hinsichtlich der Unterstützung Ihrer Arbeit?.....	239
Abbildung 89: Wie vertraut sind Sie mit den Verfahrensabläufen der Maßnahme Personenorientierter Bericht? .....	240
Abbildung 90: Wie oft reichen die Angaben der Betroffenen so aus, dass keine weiteren Daten extern erhoben werden müssen? .....	241
Abbildung 91: Wie häufig versuchen Sie erforderliche Daten für den PoB im Rahmen von Ermittlungen durch sonstige Auskunftspersonen und Quellen zu erheben? (Versuch) / Wie häufig können Sie erforderliche Daten für den PoB im Rahmen von Ermittlungen durch sonstige Auskunftspersonen erheben? (Erfolg) .....	242
Abbildung 92: Personenorientierte Berichte werden inzwischen zentral durch eine Sachbearbeiterin Intensivtäter mit Schwerpunkt PoB / Prognoseverfahren im Abschnitt Intensivtäter ergänzt und gepflegt. Wie bewerten Sie das zentralisierte Verfahren? .....	243
Abbildung 93: Wie oft greifen Sie auf Informationen aus Personenorientierten Berichten zurück?.....	243
Abbildung 94: Wie oft waren die für Sie relevanten Informationen aus Personenorientierten Berichten aktuell, wenn Sie auf diese zurückgegriffen haben? .....	244
Abbildung 95: Inwiefern tragen Personenorientierte Berichte dazu bei, dass Sie fundierter Entscheidungen hinsichtlich einzuleitender Maßnahmen treffen können? .....	245
Abbildung 96: Wie oft haben Sie das Gefühl, dass ein Personenorientierter Bericht bei einem Fall hilfreich wäre? .....	245
Abbildung 97: Inwiefern wirken sich Personenorientierte Berichte auf Ihre Arbeit aus? ....	246
Abbildung 98: Wie vertraut sind Sie mit den Verfahrensabläufen / der praktischen Durchführung von ressortübergreifenden Fallkonferenzen? .....	248
Abbildung 99: Kennen Sie die Fachliche Weisung 06/2010 - Umgang mit strafunmündigen Kindern (Verfahren bei Kinderdevianz)? .....	252
Abbildung 100: Wie häufig resultieren in solchen Fällen - Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft erhalten, jedoch keine "Mitteilung über delinquentes Verhalten eines/r Minderjährigen mit einem gesteigerten Risiko künftigen kriminellen Verhaltens und einem Hilfebedarf“ erhalten- Ihrerseits Konsequenzen bei Strafunmündigen, zu denen Sie a) einen ersten Einstellungsbescheid erhalten haben, oder b) bereits mehrfach Einstellungsbescheide erhalten haben?.....	253
Abbildung 101: Falls Sie in Jugendstrafverfahren eingebunden werden, wie häufig erfolgt die Einbindung aus Ihrer Sicht so frühzeitig wie möglich?.....	255
Abbildung 102: Wenn Sie in ein Jugendstrafverfahren eingebunden sind, welche Berichterstattungsform bevorzugen Sie grundsätzlich? .....	256
Abbildung 103: Schreiben Sie für Schwellen- und Intensivtäter bereits vor der Hauptverhandlung schriftliche Berichte? .....	257
Abbildung 104: Wie häufig steht Ihnen genug Zeit zur Verfügung, damit Sie sich aus Ihrer Sicht zufriedenstellend in Jugendstrafverfahren einbringen können? .....	257
Abbildung 105: Bewertung des Protokolls von behördenübergreifenden Fallkonferenzen.	262
Abbildung 106: Grad der Umsetzung von auf behördenübergreifenden Fallkonferenzen beschlossenen Maßnahmen .....	263
Abbildung 107: Wie gut fühlen Sie sich über die Umsetzung der von anderen Behörden / Einrichtungen durchzuführenden Maßnahmen informiert .....	264
Abbildung 108: Inwiefern haben sich die umgesetzten Maßnahmen auf den Betroffenen ausgewirkt? .....	264
Abbildung 109: Ergebnissicherung der behördenübergreifenden Fallkonferenz.....	265
Abbildung 110: Wie oft haben Sie bei den Teilnehmern nachgefragt, ob der Betroffene erneut auffällig geworden ist? .....	265

## 1 Forschungsgegenstand

In Anbetracht der Anzahl von Gewalthandlungen die durch jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige verübt werden und der darauf folgenden Reaktion in der Öffentlichkeit, entsteht politischer Handlungsbedarf. Problematisch im Umgang mit Jugendkriminalität ist, dass es sich hierbei häufig um ein episodenhaftes Ereignis handelt. Kinder und Jugendliche loten in der Adoleszenz häufig ihre Grenzen aus (vgl. Walter 1995: 52 ff.). Nach dieser Phase verhalten sich die meisten Jugendlichen weitgehend regelkonform. Kaiser stellt hierzu fest: *„Dementsprechend ist für die große Zahl der Jugenddelinquenten das Vorübergehende, Episodenhafte und Flüchtige der Deliktsbegehung im Jugendalter kennzeichnend.“* (Kaiser 1989: 308)

Zu bedenken ist hierbei jedoch, dass ein Großteil der Delikte von relativ wenigen Tatverdächtigen begangen wird. Für diese Tatverdächtigen wurde der Begriff „Intensivtäter“ geprägt. Je nach Bundesland wird der Begriff zwar unterschiedlich definiert, jedoch bringt er stets zum Ausdruck, dass eine wiederholte oder mehrfache Begehung von Straftaten vorliegt. Intensivtäter treten innerhalb eines definierten Zeitabschnitts mehrfach durch kriminelle Handlungen in Erscheinung. Solche kriminellen Karrieren beginnen häufig schon vor dem 14. Lebensjahr. Etwa 5% einer Geburtskohorte können zu Intensivtätern gezählt werden. Auf diese 5% entfallen, bezogen auf den Geburtsjahrgang, bis zu zwei Drittel aller polizeilich registrierten Straftaten (vgl. Schwind 2010: 73). Die Spannbreite der von Mehrfach- und Intensivtätern (MIT) begangenen Delikte ist dabei recht hoch. Diese wird beispielsweise anhand der folgenden Abbildung aus der Studie „Mehrfach- und Intensivtäter in Hessen“ verdeutlicht.



**Abbildung 1:** Deliktstruktur MIT nach Tat (Quelle: Hessisches Landeskriminalamt 2008: 117)

Das Schaubild zeigt, dass „[...] jeder dritte MIT zunächst bei einem Diebstahl ohne erschwerende Umstände erwischt wurde. Es zeigt aber auch, dass bei den weiteren Delikten die prozentuale Bedeutung dieser Diebstähle kontinuierlich abnimmt. Im Gegenzug gewinnen Diebstähle unter erschwerenden Umständen an Bedeutung.“ (Koch-Arzeberger et al. 2008: 116) Zudem begehen Mehrfach- und Intensivtäter häufig Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit sowie Vermögens- und Fälschungsdelikte. Der Einstieg in eine kriminelle Karriere, so lässt die Studie schließen, erfolgt jedoch häufig über Eigentumsdelikte.

Um zu verhindern, dass sich gefährdete Jugendliche zu Intensivtätern entwickeln, sollen in Bremen sog. „Schwellentäter“ – d. h. Jugendliche, die drohen, Intensivtäter zu werden – mit besonderen präventiven Maßnahmen unterstützt werden. Dies erfordert eine genauere Analyse des Phänomens, denn bislang gibt es keine zuverlässige Methode, um kriminelle Karrieren verlässlich vorhersagen zu können. Jedoch gibt es verschiedenste kriminogene Faktoren, die eine solche kriminelle Karriere begünstigen können.

## Forschungsgegenstand

Hierzu zählen beispielsweise:

- Biologische Dispositionen (bspw. aggressives Temperament)
- Geringes Bildungsniveau
- Geringes Einkommen der Eltern
- Problematisches familiäres Umfeld (Alkohol- und/oder Drogenmissbrauch, Gewalt in der Familie)
- Problematische Männlichkeitsnorm
- Problematisches Umfeld in der Schule (Mobbing, Bullying etc.)
- Arbeitslosigkeit
- Gewalterfahrungen
- Perspektivlosigkeit
- Sozial desorganisiertes Wohnumfeld
- Problematisches soziales Umfeld – insb. Peergroups (vgl. Richter et. al. 2009: 101 f.)

Deutlich wird, dass insbesondere Sozialisationsinstanzen eine gewichtige Rolle in der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und der Ausprägung krimineller Karrieren spielen. Hurrelmann unterscheidet solche Sozialisationsinstanzen wie folgt:

**Tabelle 1:** Sozialisationsinstanzen (nach Hurrelmann 2006: 34)

<b>Primäre Sozialisationsinstanzen</b>	Familie, Verwandtschaft, Freunde
<b>Sekundäre Sozialisationsinstanzen</b>	Kindergarten, Schule, Bildungseinrichtungen
<b>Tertiäre Sozialisationsinstanzen</b>	Freizeitorganisationen, Medien, Gleichaltrige

Diese Faktoren gilt es zu beachten und aufeinander abgestimmte Maßnahmen zu entwickeln, welche die lebensweltlichen Umstände von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden einbeziehen.

Mit dem Wissen, dass kriminelle Karrieren nicht monokausal erklärbar sind (vgl. Kaiser 1989: 324), sondern unterschiedlichste Faktoren eine kriminelle Karriere beeinflussen können, haben Polizei-, Justiz-, Sport-, Jugend- und Bildungspolitik sich dazu entschlossen, der Jugendgewalt und der Ausbildung krimineller Karrieren angemessen aber entschieden entgegen zu treten. In der Koalitionsvereinbarung wurde festgehalten: „

*Die Koalitionspartner vereinbaren daher, dass Innen-, Justiz-, Sport-, Jugend- und Bildungsressort noch im Jahr 2007 ein gemeinsames Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ vorlegen, in dem die unterschiedlichen Ansätze und Möglichkeiten der beteiligten Ressorts zu einem wirksamen Maßnahmenbündel zusammengefasst werden.“ (Sozialdemokratische Partei Deutschlands. Landesorganisation Bremen; Bündnis 90/DIE GRÜNEN. Landesverband Bremen: 89)*

## Forschungsgegenstand

Zur Umsetzung der Kooperationsvereinbarung wurde eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe gebildet, die das Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ mit folgenden zentralen Zielen konzipiert hat:

- die Anzahl der Gewaltakte von Jugendlichen und Kindern deutlich zu verringern,
- kriminelle Karrieren möglichst frühzeitig zu unterbrechen,
- Intensivtäter zeitnah zu verfolgen und zu bestrafen,
- jugendliche Straftäter besser zu resozialisieren und wieder in die Gesellschaft einzugliedern,
- die Kinder- und Einkommensarmut zu verringern bzw. ihre Auswirkungen zu mildern,
- Kindern, Jugendlichen und Eltern die Kompetenz zu vermitteln, Probleme gewaltfrei zu lösen,
- Kinder, Jugendliche und Eltern mit Migrationshintergrund besser zu integrieren,
- Alkohol- und Drogenmissbrauch spürbar zu reduzieren.

Der Titel des Handlungskonzeptes „Stopp der Jugendgewalt“ zeigt somit nicht alle mit dem Konzept verfolgten Ziele auf. Zur Erreichung der verschiedenen Ziele bezieht das Handlungskonzept vier Ebenen der Kriminalitätskontrolle ein:

- Prävention
- Intervention
- Strafverfolgung
- Resozialisierung

Zur Zielerreichung stellt das Handlungskonzept unter anderem auf die bessere *Vernetzung* und *Kooperation* zwischen den beteiligten Ressorts und weiteren relevanten Partnern ab.

Das Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ unterscheidet zwischen drei Präventionsebenen. Auf diesen sind unterschiedliche Projekte und Maßnahmen zur Kriminalprävention angesiedelt. Die verschiedenen Ebenen zielen auf unterschiedliche Personengruppen ab. Während sich die Ebene der universellen Prävention eher unspezifisch und allgemein der Gesamtbevölkerung im Lande Bremen (Generalprävention) widmet, beinhalten die Ebenen zur selektiven und zur indizierten Präventi-

## Forschungsgegenstand

on Maßnahmen, die konkret auf bestimmte Risikogruppen zugeschnitten sind bzw. sich an bereits straffällig gewordene Personen (Spezialprävention) richten.<sup>1</sup>

Im Folgenden werden die drei Präventionsebenen im Sinne des Handlungskonzeptes vorgestellt:

Die **Universelle Prävention** zielt auf eine Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Familien, insbesondere auch in Bezug auf materielle Voraussetzungen, ab. In diesen Bereich fallen die sogenannten Handlungsfelder 1 bis 5 des Handlungskonzeptes „Stopp der Jugendgewalt“. Dazu gehören die Kinder- und Einkommensarmut (1), die Sicherstellung sozialräumlicher Jugendarbeit (2), die Bildung und Förderung kultureller Kompetenzen unter Berücksichtigung migrationsspezifischer Handlungsbedarfe (3), sowie der Erfahrungsaustausch und die Vernetzung zwischen den einzelnen Ressorts (4) und die Empirische Forschung (5).

Auf dieser Ebene sind keine spezifischen Maßnahmen zur Reduktion der Kriminalität enthalten. Es wird aber davon ausgegangen, dass die hier angesiedelten Programme und Projekte in ihrer Gesamtheit längerfristig auch delinquenzmindernd wirken oder eine wünschenswerte gewaltpräventive Wirkung entfalten.

Die **Selektive Prävention** beinhaltet Maßnahmen, die auf bereits vorhandene Gefährdungsmomente und auf bestimmte Risikogruppen zugeschnitten sind und dabei auf Vorbeugen durch Hilfe, Stützung und Intervention in besonderen Lebenslagen setzen. Die Selektive Prävention umfasst die Handlungsfelder 6 bis 10 des Handlungskonzeptes. Dazu zählen Hilfen zur Erziehung (6), die Reaktion auf Schulmisserfolg und Schulvermeidung (7), Sport gegen Gewalt (8), die Reaktion auf Alkoholmissbrauch durch Kinder und Jugendliche sowie auf Suchtverhalten in Familien (9) und Rechtsextremismus (10).

---

<sup>1</sup> Vgl.: Bericht zur Umsetzung des Handlungskonzeptes „Stopp der Jugendgewalt“, Stand: 20.10.2008, S. 32 ff.

## Forschungsgegenstand

Die **Indizierte Prävention** zielt in erster Linie auf eine zeitnahe Strafverfolgung. Die Maßnahmen sind von Bedeutung bei problematischen (Fehl-) Entwicklungsprozessen. Sie sollen positive Entwicklungen und ggf. auch Spontanbewährungen fördern und den Ausstieg aus bzw. den Abbruch von delinquenten Entwicklungen erleichtern. Die indizierte Prävention umfasst die Handlungsfelder 11 bis 16. Dazu zählen der Umgang mit Strafunmündigen (11), Täterkonzepte (12), Diversionsmaßnahmen (13), Jugendstrafvollzug (14), der Einsatz von Interventionsteams (15) und behördenübergreifende Fallkonferenzen (16).<sup>2</sup>

Insgesamt setzt sich das Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ aus 38 Einzelprojekten zusammen. Sie unterscheiden sich teilweise recht deutlich hinsichtlich ihrer Komplexität. Weiterhin gibt es zwischen den Projekten wechselseitige Abhängigkeiten. Eine isolierte Betrachtung und Bewertung ist demnach unmöglich. Für die Umsetzung der Projekte waren jeweils ein federführendes Ressort sowie ein Projektleiter verantwortlich.

Nachdem im Rahmen einer umfassenden Voraberkundung Evaluationsmöglichkeiten identifiziert wurden, erfolgte nach einer intensiven Diskussion mit den Mitgliedern der Lenkungsgruppe die Festlegung der zu evaluierenden Projekte. Diese lauten wie folgt:

- Projekt 12 - Strafunmündige - Kinderdevianz frühzeitig erkennen und Verfestigung abwenden
- Projekt 24 - Erst- und Episodentäter
- Projekt 25 - Schwellentäter
- Projekt 26 - Intensivtäter
- Projekt 33 - Behördenübergreifende Fallkonferenzen

Bei der Evaluation des Handlungskonzeptes „Stopp der Jugendgewalt“ handelt es sich demnach um eine Teilevaluation. Die zu evaluierenden Projekte sind wechselseitig voneinander abhängig und stellen insbesondere auf die Problematik der sogenannten Mehrfach- und Intensivtäter ab. Diese sind einerseits für einen erheblichen

---

<sup>2</sup> Siehe hierzu: Vorlage für die Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration am 27.11.2008, Lfd. Nr. 107/08

## Forschungsgegenstand

Teil der Gewalt- sowie der Eigentumsdelikte verantwortlich, andererseits von sozialen Belastungsfaktoren besonders betroffen. Aus diesem Grund ist die Zusammenarbeit aller staatlichen Verantwortungsträger bei dieser Zielgruppe besonders wichtig. Die Vorauswahl deckt also insbesondere das zentrale Anliegen des Handlungskonzeptes „Stopp der Jugendgewalt“, die Verbesserung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit, ab.

Im Folgenden werden die zu evaluierenden Projekte ausgehend von deren Projektdarstellung im Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ sowie den zur Projektumsetzung erstellten Controllingbögen vorgestellt. Dabei wird insbesondere auf die zentralen mit den Projekten verbundenen Verfahrensweisen eingegangen.

### 1.1 P 12 – Kinderdevianz frühzeitig erkennen und Verfestigung abwenden

Mit dem Projekt 12 aus dem Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ wird angestrebt, sich entwickelnde Kinderdevianz frühzeitig zu erkennen und durch Maßnahmen eine möglicherweise drohende Verfestigung abzuwenden. Die verantwortliche Stelle für das Projekt ist das Amt für Soziale Dienste.

Entsprechend der Projektbeschreibung im Handlungskonzept soll die Polizei dem jeweils örtlich zuständigen Sozialzentrum Fälle melden, *„[...] bei denen relevante Belastungsindikatoren vorliegen und wenn schon während der polizeilichen Ermittlung erkennbar wird, dass Leistungen der Kinder- und Jugendliche infrage kommen“* (Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ 2008: 10). Anschließend soll das Jugendamt den Eingang dieser Mitteilung bestätigen und fallbezogen aktiv werden. Hinsichtlich der Verfahrensumsetzung *„[...] besteht zwischen dem Amt für Soziale Dienste, der Polizei und der Staatsanwaltschaft ein verbindliches Meldesystem.“* (ebd.) Die Polizei solle neben der Beschreibung des Deliktes die besonderen Belastungsfaktoren differenziert benennen. Falls es zu einer Häufung dieser Belastungsfaktoren käme, müsse der Fachdienst Junge Menschen besonders achtsam sein und Kontakt zu der entsprechenden Familie aufnehmen. Weiterhin seien gegebenenfalls Dritte intensiviert einzuschalten (vgl. ebd.).

## Forschungsgegenstand

Mit dem Projekt werden die fünf folgenden Ziele verfolgt: „

- *Festlegung von Risikofaktoren zur Früherkennung von Kinderdevianz*
- *Entwicklung von gemeinsamen Handlungsstrategien zum frühzeitigen Erkennen der Kinderdevianz der / der Risikofaktoren*
- *Optimierung und Qualifizierung des Meldesystems (einschließlich Rückmeldung) zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe*
- *Zielgruppenbezogene Profilschärfung (strafunmündige Kinder) in Kontext Angebotsentwicklung der Jugendhilfe/Erziehungshilfe*
- *Entwicklung und Etablierung einzelfallübergreifender Angebotsstrukturen.“*

Projektstart war im Juni 2008.

## Verfahrensbeschreibung

Ausgangslage für das Projekt „Kinderdevianz frühzeitig erkennen und Verfestigung abwenden“ war die Fachliche Weisung „FA 03/2004 – Umgang mit strafunmündigen Kindern (Verfahren bei Kinderdevianz)“ des Amtes für Soziale Dienste Bremen, die am 01. Juli 2004 in Kraft trat und zuletzt am 26.03.2009 geprüft wurde. Die überarbeitete Fachliche Weisung 06/2010 mit demselben Titel trat am 01.01.2012 in Kraft und ersetzte dadurch die alte Fachliche Weisung 03/2004. Sowohl die alte als auch die neue Fachliche Weisung zielen darauf ab, *„[...] den Umgang mit Kinderdevianz sowie die in diesem Zusammenhang stehenden Verfahren im Amt für Soziale Dienste in der Weise (zu, Anm. d. Verf.) regeln, dass frühzeitig und angemessen reagiert, eine mögliche Kindeswohlgefährdung erkannt und abgewendet werden kann und der Verfestigung von Verhaltensauffälligkeiten adäquat begegnet wird.“* (FA 06/2010: 2 f.)

Hinsichtlich des frühzeitigen Erkennens einer möglichen Kindeswohlgefährdung und von Verhaltensauffälligkeiten, wurde mit dem Innen- und Justizressort bereits im Rahmen der Fachlichen Weisung FA 03/2004 verbindlich ein Meldesystem vereinbart, welches im Folgenden skizziert wird. Entsprechend der Verfahrensbeschreibung soll das jeweils örtlich zuständige Sozialzentrum des Amtes für Soziale Dienste von der Polizei Bremen gemäß der Fachlichen Weisung FA 03/2004 eine „Mitteilung über eine im Rahmen des Polizeidienstes bekannt gewordene erhebliche soziale Not-

## Forschungsgegenstand

lage“ abgeben/machen, falls die „[...] wegen einer nicht auszuschließenden Gefährdung des Kindeswohls die Intervention der Kinder- und Jugendhilfe geboten [...].“ (FA 03/2004: 3) erschien.

Gegenstand dieser Mitteilung war die Beschreibung verschiedener Risikofaktoren, welche Anhaltspunkte auf das Vorliegen einer erheblichen sozialen Notlage gaben. Differenziert wird diesbezüglich zwischen den folgenden sechs Indikatoren: „

- Schulproblematik
- Geschwisterdelinquenz
- Familiäre Suchtprobleme
- Trennung/Scheidung
- Alleinerziehend etc.
- Ungesicherter Aufenthaltsstatus.“ (ebd.: 3)

Für den Fall, das mindestens zwei dieser Indikatoren zutrafen, sollte die Jugendhilfe verstärkt aufmerksam agieren und der Fachdienst Junge Menschen Kontakt mit der Familie aufnehmen (vgl. ebd.: 3 f.). Der für die Mitteilung zuständige Polizeibeamte sollte innerhalb von einer Woche eine Rückmeldung erhalten, in der die fallführende sozialpädagogische Fachkraft benannt wird (vgl. ebd.: 4).

Weiterhin sollten die Einstellungsbescheide der Staatsanwaltschaft über die Fachabteilung Junge Menschen an die jeweils zuständigen Sozialzentren zur Prüfung weitergeleitet werden.

Ergänzend war entsprechend der Fachlichen Weisung vorgesehen, dass die Sozialzentren über die Fachabteilung 450-2, ausgehend von einer Liste des Sonderdezernates 471 der Staatsanwaltschaft Bremen für strafunmündige mehrfachverdächtigter Kinder, jährlich „[...] über Kinder, die im erhöhten Maße in einem bestimmten Zeitraum straffällig geworden sind“ ( ebd.: 3) zu informieren sind.

Im Rahmen der Überarbeitung der Fachlichen Weisung FA 03/2004 wurden einige Änderungen vorgenommen. Sie betreffen unter anderem die Vorlage der polizeilichen „Mitteilung über eine im Rahmen des Polizeidienstes bekannt gewordene erhebliche soziale Notlage“ (ebd.: 3) die nunmehr die Überschrift: „Mitteilung über delinquentes Verhalten eines/r Minderjährigen mit einem gesteigerten Risiko künf-

## Forschungsgegenstand

tigen kriminellen Verhaltens und einem möglichen Hilfebedarf“ (FA 06/2010: 3) trägt.

Geändert hat sich jedoch nicht nur die Überschrift. Die Polizei soll solche Mitteilungen „[...] wegen einer erkennbaren erheblichen Entwicklungsgefährdung eines strafunmündigen Kindes oder wegen eines fortgesetzten oder erheblichen delinquenten Verhaltens gravierende Hinweise auf Kindeswohlgefährdung vorliegen, die eine Hilfeleistung oder Intervention der Kinder- und Jugendhilfe geboten erscheinen lassen [...]“ (ebd.: 3) nun an die Servicestelle Jugendhilfe im Strafverfahren schicken.

Ähnlich wie zuvor in der „Mitteilung über eine im Rahmen des Polizeidienstes bekannt gewordene erhebliche soziale Notlage“ sollen in der „Mitteilung über delinquentes Verhalten eines/r Minderjährigen mit einem gesteigerten Risiko künftigen kriminellen Verhaltens und einem möglichen Hilfebedarf“, Risikofaktoren beschrieben werden. Im Gegensatz zur alten Mitteilung können in der überarbeiteten Mitteilung Angaben zu neun Lebens- bzw. Problembereiche gemacht werden, falls innerhalb dieser Aspekte nach polizeilicher Einschätzung Gefährdungsrisiken bestehen. Diese Lebens- bzw. Problembereiche lauten im Einzelnen: „

- Familien-/Erziehungssituation
- Schulsituation
- Geschwister- und Familiendelinquenz
- Persönliches Umfeld
- Perspektiven
- Gewalterfahrungen/Gewaltaffinität
- Wohn- und Lebenssituation.
- Suchtproblematik
- Psychische Auffälligkeiten.“ (ebd.: 3)

In der neuen Fachlichen Weisung wurde der Passus, dass bei Vorliegen mindestens zweier Risikofaktoren ein „Tätigwerden des Ambulanten Sozialdienstes Junge Menschen durch Kontaktaufnahme mit der Familie erforderlich“ (FA 03/2004: 3) ist, gestrichen. Stattdessen erfolgt die abschließende „Risikoeinschätzung durch die fallführende sozialpädagogische Fachkraft. Diese prüft in eigener Zuständigkeit, inwieweit ein Tätigwerden notwendig, geeignet und erforderlich ist.“ (FA 06/2010: 3)

Grundsätzlich „[...] soll bei Einstellungsmitteilungen der Staatsanwaltschaft über i. d. R. passage-re alterstypische Delikte von weitergehenden Interventionen abgesehen werden.“ (ebd.: 4) Basie-

## Forschungsgegenstand

rend auf polizeilichen Risikomitteilungen und eigenen Erkenntnissen soll die Fachkraft des Amtes für Soziale Dienste jedoch eine Prüfung vornehmen, ob weitere Maßnahmen geboten sind (vgl. ebd.: 4). Falls Kinder mehrfach auffällig geworden sind, sollen sowohl die Sorgeberechtigten als auch die Erziehungsberechtigten ein Beratungsangebot des Amtes für Soziale Dienste erhalten (vgl. ebd.: 4).

Falls eine gravierende Kindeswohlgefährdung entsprechend § 8a SGB VIII vorliegt, soll „[...] entsprechend der FW 01/2008 `Handlungsorientierung zur Umsetzung des Schutzauftrages des § 8a SGB VIII – Qualitätssicherung zur Anwendung fachlicher Standards bei Kindeswohlgefährdung im Amt für Soziale Dienste zu verfahren und ggf. bereits auf eine erste Meldung mit einem Hausbesuch zu reagieren“ (ebd.: 4).

Wie schon der alten, liegen auch der überarbeiteten Fachlichen Weisung Muster-schreiben sowohl für Sorgeberechtigte als auch für Kinder bei.

### 1.2 P 24 – Erst- und Episodentäterkonzept

Das Projekt 24 aus dem Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ beschreibt den Umgang mit straffälligen Jugendlichen, die entweder erstmalig oder selten polizeilich in Erscheinung getreten sind. Die verantwortliche Stelle für das Projekt ist das Innenressort.

Das Erst- und Episodentäterkonzept ist ein Baustein der Zielsetzung „kriminelle Karrieren erkennen und unterbrechen“, der in das polizeiliche „Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren“ geflossen ist. Kernziel des Konzeptes ist, entsprechend der Projektzielbeschreibung aus den Controlling-Blättern, die Reduktion der Anzahl von Kindern und Jugendlichen, die eine „kriminelle Karriere“ machen, sowie der generellen Reduktion von Jugendkriminalität, wobei hierbei ein Fokus auf Gewalttaten liegt.

Gemäß der Beschreibung des Projektes „Erstellung und Umsetzung eines Episodentäterkonzeptes“ soll im Handlungskonzept mit jugendlichen Tatverdächtigen, denen durch Jugendsachbearbeiter bzw. durch Kontaktbereichsbeamten eine positive Sozialprognose ausgestellt wird und bei denen das Diversionsverfahren möglich ist, das Erst- und Episodentäterkonzept mit seinen Verfahren genutzt werden. Die Fallbearbeitung solle nach dem „Wohnortprinzip“ durch die Polizeireviere bzw. durch die

## Forschungsgegenstand

Polizeikommissariate erfolgen. Mit jugendlichen Straftätern seien zukünftig normenverdeutlichende Gespräche zu führen, wobei die Gespräche standardisiert dokumentiert werden sollen. Angestrebt wird zukünftig auch, falls besondere Belastungsindikatoren vorliegen, ein Informationsaustausch mit der Fachabteilung Junge Menschen bzw. mit der Jugendhilfe im Strafverfahren (vgl. Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ 2008: 14).

Die flächendeckende Einführung von normenverdeutlichenden Gesprächen war für Herbst 2008 vorgesehen. Entsprechend der Darstellung in den Controllingblättern waren normenverdeutlichende Gespräche „[...] (bislang nur bei Kindern eingeführt mit lückenhafter Rückmeldung und Auswertung).“ Weiterhin sieht das Projekt vor, dass „(...) in jedem Fall Prognosen anhand definierter Indikatoren angestellt, ausgewertet und weiter genutzt werden.“ Diese Prognose und das Täterkonzept insgesamt sollen dazu dienen, potentielle Schwellentäter „[...] frühzeitig zu identifizieren und auf deren Fehlverhalten unverzüglich, schnell und konsequent reagieren“ zu können sowie „[...] geeignete Förderungsangebote anzubieten“, um dadurch einen Beitrag zur Erreichung des übergeordneten Zieles, die Reduktion von kriminellen Karrieren, zu leisten. Projektstart war der 30. März 2008.

## Verfahrensbeschreibung

Die Konzeption „Erst- und Episodentäter“ ist ein Bestandteil der „Dienstanweisung zur Unterbindung `krimineller Karrieren““. Sie „[...] regelt die Verfahrensweise im Umgang mit strafunmündigen, minderjährigen und heranwachsenden Straftätern. Insbesondere soll durch die einzelnen Konzeptionen eine kriminelle Karriere verhindert oder unterbrochen werden [...]“ (Polizei Bremen 2012a: 3) und wurde aus dem Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ abgeleitet.

Neben der Konzeption „Erst- und Episodentäter“ setzt sich die Dienstanweisung aus den folgenden Elementen zusammen:

Konzeptionen	- Schwellentäter
	- Intensivtäter
Maßnahmen / Handlungsanleitungen	- Gefährderansprachen
	- Personenorientierter Bericht (PoB)
	- Fallkonferenz bei Schwellen- und Intensivtätern

## Forschungsgegenstand

- Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)
- Interventionsteams
- Empfehlung „Gelbe Karte“
- Patenprinzip

Die Konzeptionen „Erst- und Episodentäter“, „Schwellentäter“ und „Intensivtäter“ stehen in Zusammenhang. Sie richten sich an unterschiedliche Zielgruppen, um *„[...] eine differenzierte Betrachtung bei straffälligen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden zu gewährleisten und die verschiedenen Stufen in der Entwicklung einer kriminellen Karriere abzubilden.“* (ebd.: 4) Mit Zunahme der polizeilichen Registrierung nimmt auch die Intensität der mit den Konzeptionen verbundenen Maßnahmen zu.

Ausschlaggebend für die Evaluation der Konzeption „Erst- und Episodentäter“ war die Fassung mit Stand vom 01.08.2012. Sie trat am 01.11.2012 in Kraft. Ihr vorausgegangen war das „Erst- und Episodentäterkonzept“ mit Stand vom 01.12.2010 welches zur Vorbereitung der Evaluation herangezogen wurde.

Eingangs wird in der Konzeption beschrieben, dass davon auszugehen ist, dass Kinder und Jugendliche üblicherweise einmalig oder episodenhaft polizeilich in Erscheinung treten. Überwiegend manifestiere sich *„[...] weder eine Kriminalisierungstendenz noch eine Gewaltorientierung“* (Polizei Bremen 2012a: 3). Damit eine drohende kriminelle Karriere frühzeitig prognostizierbar sei, *„[...] erfolgt in der Jugendkriminalität die Sachbearbeitung nach dem Wohnortprinzip und nicht wie üblich nach dem Tatortprinzip. Zur Gewährleistung der Kontinuität in der Sachbearbeitung werden grundsätzlich die Fälle an einen verantwortlichen Jugendsachbearbeiter zugewiesen.“* (ebd.: 3)

Nach diesen einleitenden Anmerkungen wird die Zielgruppe der Konzeption definiert. Bei Ersttätern handelt es sich entsprechend der Konzeption um *„[...] Kinder und Jugendliche, die das erste Mal polizeilich in Erscheinung treten“* (ebd.: 3), während Episodentäter entweder weniger als drei Taten begangen oder mehr begangen haben, denen jedoch eine positive Prognose ausgestellt wird (vgl. ebd.: 3 f.).

### *Normenverdeutliche Gespräche*

Gemäß der Konzeption ist für alle neuen Ersttäter ein normenverdeutlichendes Gespräch als Standardmaßnahme vorgesehen. Das Ziel der Maßnahme ist, entsprechend der Konzeption, es: *„[...] den Minderjährigen und Jugendlichen das Unrecht der Tat un-*

## Forschungsgegenstand

*mittelbar vor Augen zu führen, den Erziehungsberechtigten minderjähriger und jugendlicher Ersttäter auf ihre Verantwortung hinzuweisen und sie zur Wahrnehmung ihrer Pflichten anzuhalten.“ (ebd.: 4)*

Normenverdeutlichende Gespräche sollen nach dem Eingang einer Strafanzeige grundsätzlich schnellstmöglich durchgeführt werden. Das Verfahren unterscheidet zwischen normenverdeutlichenden Gesprächen mit Minderjährigen und normenverdeutlichenden Gesprächen mit Jugendlichen. Mit Minderjährigen soll der jeweils zuständige Kontaktpolizist (KoP) dieses im Elternhaus führen. Mit Jugendlichen können sie, falls ein Erziehungsberechtigter anwesend ist, im Rahmen bzw. im Anschluss der Vernehmung zur Tat geführt werden. Falls kein Erziehungsberechtigter zugegen ist, ist es im Elternhaus vom KoP oder vom Jugendsachbearbeiter eine Woche nach dem Vernehmungstermin zu führen. Handelt es sich beim Tatverdächtigen um einen Episodentäter, soll eine Prüfung der Sinnhaftigkeit eines erneuten normenverdeutlichenden Gespräches erfolgen. Möglicherweise sei, insbesondere für Jugendliche, eher eine Gefährderansprache sinnvoll. Weiterhin sei zu prüfen, ob es sich bei dem Episodentäter möglicherweise um ein Schwellentäter handelt (vgl. ebd.: 4 f.).

Normenverdeutlichende Gespräche sollen entsprechend der Konzeption umfassend vorbereitet werden. Sowohl Informationen zur familiären als auch zur sozialen Situation des Minderjährigen oder Jugendlichen sollen dabei berücksichtigt werden. Falls das Gespräch von einem KoP durchgeführt wird, soll ihm der zuständige Jugendsachbearbeiter die entsprechenden Informationen zur Verfügung stellen (vgl. ebd.: 4 f.).

Falls ein Hilfebedarf im Rahmen eines normenverdeutlichenden Gesprächs festgestellt wird, sollen die Erziehungsberechtigten über Hilfsangebote informiert werden (vgl. ebd.: 5).

Die normenverdeutlichenden Gespräche sind schriftlich auf einem Formblatt zu dokumentieren. Im Falle einer Ablehnung des Gesprächs seitens Erziehungsberechtigter ist dies auf dem Formblatt kurz zu begründen (vgl. ebd.: 7).

### *Risikomitteilung*

Eine weitere Maßnahme aus der Konzeption „Erst- und Episodentäter“ stellt die „Mitteilung über eine erhebliche soziale Notlage eines Minderjährigen im Zusammenhang mit delinquentem Verhalten und einem gesteigerten Risiko künftigen kriminellen Verhaltens und einem Hilfebedarf“ (Risikomitteilung) dar.<sup>3</sup>

Risikomitteilungen sollen erstellt werden, falls bei Kindern oder Jugendlichen aus polizeilicher Sicht ein erhöhtes Risiko künftigen kriminellen Verhaltens prognostiziert wird. Laut Konzeption dürfen die entsprechenden Anhaltspunkte ausschließlich vom KoP oder Jugendsachbearbeiter bewertet werden, jedoch sollen andere Polizeibeamte denen entsprechende Hinweise vorliegen diese den zuständigen KoP oder Jugendsachbearbeiter melden (vgl. ebd.: 8).

Erstellte Risikomitteilungen werden automatisiert in elektronischer Form an ein zentrales Postfach übermittelt und von dort aus an die Servicestelle Jugendhilfe im Strafverfahren des Amtes für Soziale Dienste zur weiteren Weiterleitung an die zuständige Fachkraft gesendet. Die zuständigen KoPs und Jugendsachbearbeiter erhalten von der Servicestelle Jugendhilfe im Strafverfahren über das zentrale Postfach eine Rückmeldung mit der Benennung der für die Bearbeitung der Risikomitteilung zuständigen Fachkraft. Das Verfahren sieht zudem vor, dass Erziehungsberechtigte über die Weiterleitung von Risikomitteilungen an Sozialzentren zu informieren sind (vgl. ebd.: 8 f.).

### 1.3 P 25 – Schwellentäterkonzept

Das Projekt 25 aus dem Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ beschreibt den Umgang mit straffälligen Jugendlichen, die im Gegensatz zum Erst- und Episodentäterkonzept bereits mehrfach polizeilich in Erscheinung getreten sind. Die verantwortliche Stelle für das Projekt ist das Innenressort.

Gemäß der Projektformulierung im Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ unter der Überschrift „Schwellentäter identifizieren und von weiteren Strafta-

---

<sup>3</sup> Sie ist ein essenzieller Bestandteil des „Projektes 12 - Kinderdevianz frühzeitig erkennen und Verfestigung abwenden“ aus dem Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“, das auch evaluiert wurde.

## Forschungsgegenstand

ten abbringen“ sollen zur Verhinderung von „kriminellen Karrieren“ von Kindern und Jugendlichen, die wiederholt durch Straftaten aufgefallen sind, frühzeitig Indikatoren gefunden sowie geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Das Schwellentäterkonzept sollte bis Frühjahr 2008 unter Beteiligung der Polizei, der Staatsanwaltschaft, den Jugendämtern sowie den Jugendgerichten erarbeitet werden (vgl. Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ 2008: 14) Projektstart war der 30. März 2008.

## Verfahrensbeschreibung

Die Konzeption „Schwellentäter“ ist ein Bestandteil der „Dienstanweisung zur Unterbindung `krimineller Karrieren““. Ausschlaggebend für die Evaluation der Konzeption war die Fassung mit Stand vom 01.08.2012. Sie trat am 01.11.2012 in Kraft. Ihr vorausgegangen war das „Schwellentäterverfahren“ mit Stand vom 01.01.2011 welches zur Vorbereitung der Evaluation herangezogen wurde.

Im Fokus des Schwellentäterkonzeptes stehen *„[...] straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende (...), die als Mehrfachtäter aufgefallen sind und bei denen ein erhöhtes Risiko besteht, dass sie auch weiterhin Straftaten begehen und der Beginn einer `kriminellen Karriere` prognostiziert wird.“* (Polizei Bremen 2012b: 3)

Das Konzept hat als Ziel, Jugendliche und Heranwachsende in ihrem Verhalten positiv zu beeinflussen um damit weitere Straftaten und kriminelle Karrieren zu verhindern. Dabei stehen insbesondere Gewalttaten im Vordergrund (vgl. ebd.: 3).

Gemäß Konzeptionen sind Tatverdächtige aus polizeilicher Sicht als Schwellentäter zu klassifizieren, falls sie entweder *„[...] innerhalb der letzten 12 Monate mindestens drei Mal im hinreichenden Tatverdacht standen“* (ebd.: 4) aus dem Deliktskatalog begangen zu haben, oder innerhalb desselben Zeitraumes *„[...] mindestens drei Mal im hinreichenden Verdacht standen, eine Straftat begangen zu haben, von denen zumindest eine“* (ebd.: 4) aus dem Deliktskatalog stammt, die anderen Taten jedoch die *„[...] Annahme rechtfertigen, dass bei Tatbegehung ein über die eigentliche Tatsituation hinausgehender Plan kriminellen Verhaltens vorlag. Ein überwiegend situativ bedingtes Handeln reicht nicht aus.“* (ebd.: 4)

Bestandteil des zuvor erwähnten Deliktskataloges sind die folgenden Tatbestände: „

## Forschungsgegenstand

- alle Verbrechenstatbestände
- Verstöße gegen das Waffengesetz
- Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtmG); Ausgenommen: unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln (Anhang des BtmG) in geringer Menge,
- § 224 StGB – Gefährliche Körperverletzung; Ausgenommen: Mehrere Täter handeln jeweils ohne besondere Gefährdung für das Opfer,
- § 243 StGB – Diebstahl im besonders schweren Fall; Ausgenommen: Fahrraddiebstahl und
- § 244 StGB – Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchdiebstahl“ (ebd.: 5)

Im Anschluss an die Darstellung des Klassifikationsverfahrens sind in der Konzeption die Maßnahmen der verschiedenen an der Umsetzung beteiligten Ressorts beschrieben. Eingangs wird auf die Zuständigkeiten der Polizei Bremen eingegangen. Diese bearbeitet Schwellentäter – entsprechend der „Handlungsanleitung Patenprinzip“ – personenorientiert. Im Sinne dieser Handlungsanleitung soll ein Jugendsachbearbeiter einerseits „[...] die Verantwortung für die Durchführung des polizeiinternen standardisierten Ablaufs“ (Polizei Bremen 2012c: 3) übernehmen und andererseits „[...] die Informationskompetenz über eine Person“ (ebd.: 3) besitzen. Unter anderem soll er demzufolge für Schwellentäter den sogenannten Personenorientierten Bericht anfertigen sowie an den ressortübergreifenden Fallkonferenzen teilnehmen (vgl. ebd.: 4).

Grundsätzlich wird mit der Konzeption „Schwellentäter“ eine priorisierte und beschleunigte Sachbearbeitung angestrebt so sollen beispielsweise kriminaltechnische Untersuchungen (KTU) bevorzugt bearbeitet (vgl. Polizei Bremen 2012b: 7) sowie „[...] Verfahren gegen Schwellentäter mit klarem Sachverhalten und wenigen Beteiligten innerhalb von zwei Wochen bearbeitet an die Staatsanwaltschaft Bremen“ (ebd.: 6) abgegeben werden.

Zu den polizeilichen Standardmaßnahmen zählen:

- Falls noch nicht geschehen, das Übermitteln einer „Mitteilung über eine erhebliche soziale Notlage eines Minderjährigen im Zusammenhang mit delinquentem Verhalten und einem gesteigerten Risiko künftigen kriminellen Verhaltens und einem Hilfebedarf (Risikomitteilung)“ an das zuständige Sozialzentrum,
- die Durchführung von Gefährderansprachen mit Tatverdächtigen nach deren Eingruppierung als Schwellentäter sowie
- das Anlegen eines personenorientierten Berichtes (PoB) oder, falls dieser schon vorliegt, dessen Fortschreibung (vgl. ebd.: 6f.).

### *Gefährderansprachen*

Gemäß der Handlungsanleitung „Gefährderansprache“ dient die Maßnahme dazu, *„[...] mehrfach straffällig gewordenen Jugendlichen, Heranwachsenden oder auch Erwachsenen durch die Konfrontation mit Wissen über ihn sowie durch das Aufzeigen tatsächlich möglicher Folgen von weiteren Taten abzubringen.“* (Polizei Bremen 2012d: 3) Gefährderansprachen sollen standardisiert mit Schwellen- und Intensivtätern geführt werden. Im Einzelfall kommen sie auch als Maßnahme für andere strafmündige Täter aller Altersgruppen in Betracht (vgl. ebd. 3).

Grundsätzlich soll mit neu klassifizierten Schwellen- und Intensivtätern eine Gefährderansprache geführt werden. Abhängig vom Alter sind, falls Gefährderansprache aus der Analyse heraus erfolgen, auch Eltern einzubeziehen. Dadurch soll einerseits deren Elternrolle gestärkt und sie andererseits auf ihre erzieherischen Pflichten hingewiesen werden (vgl. ebd. 4).

Hinsichtlich Gefährderansprachen wird in der Handlungsanleitung zwischen zwei Formen unterschieden:

- Gefährderansprachen aus der Analyse
- Situative Gefährderansprachen

Bei den Gefährderansprachen aus der Analyse erfolgt eine Differenzierung in anlassbezogene und in anlassunabhängige Gefährderansprachen. Die erstgenannte Gefährderansprache wird durchgeführt, falls ein polizeilicher Anlass – beispielsweise eine Straftat – vorliegt. Anlassunabhängige Gefährderansprachen resultieren hingegen aus der Einschätzung, dass eine Person in absehbarer Zeit weitere Straftaten begehen wird (vgl. ebd. 6). In der Handlungsanleitung wird betont, dass Gefährderansprachen aus der Analyse von Beamten durchgeführt werden sollen, die den „Gefährder“ entweder bereits kennt oder zukünftig eine „gewisse `Präsenz` gewährleisten kann.“ (vgl. ebd. 7). Bei jungen Tätern sollen Gefährderansprachen eher und bei Schwellentätern grundsätzlich im häuslichen Bereich durchgeführt werden. Zudem sei die Durchführung von Gefährderansprachen an Orten, die Nachteile für Betroffene nach sich ziehen könnten, zu vermeiden (vgl. ebd. 7).

## Forschungsgegenstand

Im Rahmen von Gefährderansprachen sollen, entsprechend der Handlungsanleitung, „[...] die Präsenz und Entschlossenheit der Polizei deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei die verständliche Darlegung vom direkten Bezug von Tat und Ahndung, Ursache und Wirkung. Der Person wird vor Augen geführt, dass umfangreiche Erkenntnisse über sie vorliegen.“ (ebd. 5) Zudem sollen in den Gefährderansprachen mögliche Interventionsmöglichkeiten aufgezeigt und ggf. auf Hilfsangebote hingewiesen werden (vgl. ebd. 5 f.). Eine Dokumentation von Gefährderansprachen aus der Analyse habe anhand eines Formblattes zu erfolgen (vgl. ebd. 7).

Neben Gefährderansprachen aus der Analyse können auch situativ, im Rahmen eines Einsatzes, von allen Polizeibeamten Gefährderansprachen durchgeführt werden. Dabei sei der Umfang der Gefährderansprache der Situation und den vorliegenden Erkenntnissen entsprechend anzupassen (vgl. ebd. 9).

### *Personenorientierter Bericht*

Gemäß der Handlungsanleitung Personenorientierter Bericht (PoB) sind diese Berichte für jugendliche und heranwachsende Schwellen- und Intensivtäter zu erstellen (vgl. Polizei Bremen 2012e: 3). Ein PoB enthalte, unter Berücksichtigung des Datenschutzes, die staatsanwaltschaftlichen sowie die polizeilichen Erkenntnisse über Täter. Die Informationssammlung diene dazu, in Bedarfsfällen schneller reagieren zu können (vgl. ebd.: 3).

In der Handlungsanleitung werden unter anderem die Struktur von PoBs, die Rechtsgrundlagen der Datenerhebung sowie das Verfahren eben dieser beschrieben. Deutlich wird dabei wie folgt auf den Datenschutz abgestellt: „Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind bei jeder Form der Datenverarbeitung und des Datenaustausches zu berücksichtigen.“ (ebd.: 5) In diesem Kontext wird dargestellt, dass das Amt für Soziale Dienste (AfSD / Jugendamt, die Sozialen Dienste der Justiz / Bewährungshilfe und das Landesinstitut für Schule (LiS) „[...] nur unter rechtlich stark eingeschränkten Voraussetzungen Daten weitergeben“ (ebd.: 6) dürfen. Weiterhin beschreibt die Handlungsanleitung die Rechtsgrundlagen und das Verfahren der Datenübermittlung zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft, die Zuständigkeiten für die Fertigung und Fortschreibung sowie die Aufbewahrungsdauer von PoBs (ebd.: 6 ff.).

## Forschungsgegenstand

Neben der Umsetzung der zuvor dargestellten polizeilichen Standardmaßnahmen soll der Jugendsachbearbeiter beispielsweise den Täter-Opfer-Ausgleich in geeigneten Fällen anregen sowie im Rahmen der Amtshilfe die Einhaltung der vom Jugendgericht mitgeteilten Auflagen und Weisungen überwachen, falls diese Kontrolle nicht von der Jugendhilfe im Strafverfahren bzw. Bewährungshilfe leistbar ist (vgl. ebd.: 7). Als Beispiel sei an dieser Stelle die Weisung eines Aufenthaltsverbotes auf der Discomeile genannt.

Im Anschluss an die polizeilichen Maßnahmen wird auf die Maßnahmen der Jugendstaatsanwaltschaft eingegangen. Diese soll „[...] in geeigneten Fällen und soweit es die gesetzlichen Vorschriften zulassen“ (ebd.: 8) Verfahren gegen Schwellentäter priorisiert bearbeiten, verstärkt richterliche Vernehmungen sowie das vereinfachte Jugendverfahren anregen, häufiger den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) parallel zur Anklagerhebung einleiten sowie, falls ein Haftbefehl außer Kraft gesetzt werden soll, häufiger die Verhängung bzw. Erteilung von Auflagen und Weisungen beantragen (vgl. ebd.: 8).

Das Jugendgericht soll entsprechend der Konzeption Schwellentäter, „[...] unter Wahrung der verfahrensrechtlichen Vorschriften“ (ebd.: 9) versuchen, bei Verfahren gegen Schwellentäter eine gerichtliche Intervention innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu bewerkstelligen sowie der Polizei in begründeten Fällen verhängte Auflagen und Weisungen mitteilen, falls deren Kontrolle im Rahmen der Amtshilfe nur von dieser zu bewerkstelligen ist (vgl. ebd.: 9).

Zuletzt sind in der Konzeption die Maßnahmen der Jugend(gerichts)hilfe dargestellt. Sie soll entsprechend ihrer Zuständigkeit und gesetzlichen Rahmenbedingungen nach SGB VIII und dem JGG den Eingang von Risikomitteilungen bestätigen und in der Rückmeldung den zuständigen Sachbearbeiter benennen. Weiterhin soll sie bei der Kontaktaufnahme mit Beschuldigten sowie deren Personensorgeberechtigten darauf hinwirken, dass diese an der Hauptverhandlung teilnehmen. Falls die Mitarbeiter/innen der Jugend(gerichts)hilfe es für sinnvoll erachten oder es nach Abstimmung mit dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft erforderlich ist, soll der schriftliche Bericht der Jugend(gerichts)hilfe, der Staatsanwaltschaft oder den Jugendgerichten vor der Hauptverhandlung vorliegen. Eine weitere Aufgabe besteht darin, dass

## Forschungsgegenstand

Maßnahmen nach dem SGB VIII bereits vor der Hauptverhandlung vorbereitet werden sollen. Ambulante Diversionsmaßnahmen sollen entweder bereits am Tag der Hauptverhandlungen oder am darauffolgenden Tag eingeleitet werden. In diesem Zusammenhang sollen ambulante Diversionsmaßnahmen spätestens einen Monat nach Anordnung begonnen werden. Dementsprechend muss die Jugend(gerichts)hilfe darauf hinwirken, dass die Freien Träger entsprechende Kapazitäten vorhalten (vgl. ebd.: 9 f.).

Weiterhin wird in der Konzeption das Verfahren zur Aus- bzw. Wiedereinstufung von Schwellentätern beschrieben, welches auch den Umgang mit Schwellentätern, die sich zu Intensivtätern entwickeln, beinhaltet, sowie die zur Zielerreichung in Frage kommenden Aufgaben und Maßnahmen (vgl. ebd.: 10 f.).

### 1.4 P 26 – Intensivtäterkonzept

Das Projekt 26 aus dem Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ beschreibt den Umgang mit Intensivtätern. Darunter sind *„[...] delinquente Personen, die eine gewohnheits- oder gewerbsmäßige Begehung von Straftaten mit Schwerpunkt in den Bereichen Eigentums- und Gewaltdelinquenz erkennen lassen“* (Polizei Bremen 2012f: 4) zu verstehen. Die verantwortliche Stelle für das Projekt ist das Innenressort.

Gemäß der Projektformulierung im Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ unter der Überschrift „Intensivtäterkonzept bei jugendlichen Tatverdächtigen anwenden“ werden *„Ermittlungsverfahren gegen bestimmte Tatverdächtige (...) in Bremen seit Mai 2007 auf der Grundlage des Intensivtäterkonzeptes täterorientiert geführt. Mit der Anwendung des Intensivtäterkonzeptes auf jugendliche Straftäter wurde die Sachbearbeitung aus dem Polizeikommissariat in das Fachkommissariat überführt.“* (Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ 2008: 14). Die Projektbeschreibung im Handlungskonzept stellt insbesondere auf die Erstellung der Intensivtäterliste, die täterorientierte Sachbearbeitung sowie tatzeitnahe Ermittlungen, die Durchführung von Gefährderansprachen, die Erstellung von „Personenorientierten Berichten“ und das System der „Patenschaft“ als Grundsätze für die Behandlung von jugendlichen Intensivtätern ab (vgl. ebd. 15 f.).

## Forschungsgegenstand

Entsprechend der Controlling-Blätter des Handlungskonzeptes „Stopp der Jugendgewalt“ – in diesen trägt das Projekt die Nummer 26 und hat die Bezeichnung „Intensivtäterkonzept“ – werden mit dem Projekt die folgenden vier Ziele verfolgt: „

- *Beendigung bzw. Unterbrechung fortgeschrittener krimineller Karrieren*
- *Gefahrenabwehr und Opferschutz*
- *Senkung der Fallzahlen, insbes. im Deliktsbereich der Gewalt- und Eigentumsdelikte*
- *Erhöhung der Aufklärungsquote.“*

Projektstart war im Juni 2008.

## Verfahrensbeschreibung

Die Konzeption „Intensivtäter“ ist ein Bestandteil der „Dienstanweisung zur Unterbindung `krimineller Karrieren““. Ausschlaggebend für die Evaluation der Konzeption war die Fassung mit Stand vom 01.08.2012. Sie trat am 01.11.2012 in Kraft. Ihr vorausgegangen war das „Intensivtäterkonzept“ mit Stand vom 01.01.2011 welches zur Vorbereitung der Evaluation herangezogen wurde.

Laut der Konzeption „Intensivtäter“ sind Intensivtäter „[...] delinquente Personen, die eine gewohnheits- oder gewerbsmäßige Begehung von Straftaten mit Schwerpunkt in den Bereichen Gewalt- und Eigentumskriminalität erkennen lassen und bei denen angenommen werden kann, dass sie weitere Straftaten verüben.“ (Polizei Bremen 2012f: 4) Die in der Konzeption beschriebenen Verfahren und Maßnahmen gelten für alle Altersklassen (vgl. ebd.: 4).

Als Grundlage für die Klassifizierung als Intensivtäter dient eine sogenannte Täter-Ranking Liste. Grundsätzlich werden alle Täter näher betrachtet, „[...] denen fünf oder mehr Taten dieser Deliktsfelder (dazu zählen Gewalt-, Rohheits- und Eigentumsdelikte) in den letzten zwölf Monaten vorgeworfen werden.“ (vgl. ebd.: 4) Das Ranking in der Liste kommt durch eine Gewichtung von fünf Deliktsbereichen zustande. Diese Multiplikatoren stellen sich wie folgt dar:

Einfacher Diebstahl	Faktor 1
Diebstahl unter erschwerenden Umständen	Faktor 3
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	Faktor 3
Körperverletzungsdelikte	Faktor 3

Ergänzend erfolgt eine genauere Betrachtung der zur Last gelegten Taten. Mit Blick auf die Täterpersönlichkeit und, insbesondere bei Jugendlichen, des sozialen Umfeldes wird eine Risikoeinschätzung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit zukünftigen kriminellen Verhaltens vorgenommen. Abweichend davon ist eine Klassifizierung als Intensivtäter möglich, falls eine Risikoeinschätzung *„[...] zukünftige Straffälligkeiten im Bereich der Intensivtätereigenschaften prognostiziert. Insbesondere kann dies der Fall sein, wenn Täter aus der Haft entlassen wurden und daher in den polizeilichen Systemen nicht registriert sind oder ein Täter mehrere Taten mit sehr hoher krimineller Energie in einem sehr kurzen Zeitraum begangen hat.“* (ebd.: 5) Die polizeiliche Intensivtäterliste soll entsprechend der Konzeption mit der Staatsanwaltschaft abgestimmt und infolgedessen ggf. weitere Täter aufgenommen und als Intensivtäter klassifiziert werden. Weiterhin soll viermal jährlich eine Überarbeitung der Intensivtäterliste erfolgen (vgl. ebd.: 5).

Nach der Darstellung des Klassifikationsverfahrens wird die zentrale, täterorientierte Sachbearbeitung beschrieben. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Intensivtäter zur Last gelegten Straftaten liegt in der Abteilung „Regionale und Jugendkriminalität“ und dort im Sachgebiet S 41. Von der zentralen Sachbearbeitung ausgenommen sind Delikte, die besondere Kenntnisse erfordern. Hierzu zählen beispielsweise Tötungs- und Sexualdelikte oder Stalking. Zudem kann die Zuständigkeit durch die Relation der Anzahl von beteiligten Intensivtätern und der Anzahl anderer Tatverdächtiger in Einzelfällen beeinflusst werden (vgl. ebd.: 6).

Falls Personen als Intensivtäter klassifiziert werden, ist mit ihnen eine anlassunabhängige Gefährderansprache zu führen und eine Dokumentation eben dieser anzufertigen. Eine anlassbezogene Gefährderansprache kann, falls eine Straftat bekannt, ggf. im Rahmen der Vernehmung erfolgen (vgl. ebd.: 7 f.).

Weiterhin sieht die Konzeption das Anlegen von personenorientierten Berichten für jugendliche und heranwachsende Intensivtäter vor. Der polizeiinterne Teil soll dabei mit den personenorientierten Berichten der Staatsanwaltschaft Bremen in eine digitale Täterakte abgelegt werden (vgl. ebd.: 7). Grundsätzlich sollen bei Intensivtätern *„[...] alle rechtlich begründbaren polizeilichen Maßnahmen (...) konsequent ausgeschöpft“* (ebd.: 8) werden.

## Forschungsgegenstand

Generell sollen Intensivtätervorgänge „[...] im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung vorrangig bearbeitet“ (ebd.: 7) werden. Dementsprechend solle durch gelbe Aktendeckel, die mit der Aufschrift „Intensivtäter“ versehen sind, eine spezielle Kennzeichnung von Intensivtäterakten erfolgen (vgl. ebd.: 7).

Des Weiteren werden in der Konzeption die Zusammenarbeit mit weiteren Behörden, beispielsweise der Staatsanwaltschaft Bremen, sowie die Initiierung und Umsetzung von täterorientierten Maßnahmen beschrieben (vgl. ebd.: 10 f.).

### 1.5 P 33 – Behördenübergreifende Fallkonferenzen

Mit dem Projekt 33 aus dem Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ werden „Fallkonferenzen zur ganzheitlichen Prävention“ eingeführt. Im Rahmen von regelmäßig und bei Bedarf durchzuführenden ressortübergreifenden Fallkonferenzen sollen über das Zusammentragen von Informationen über die Lebensumstände von delinquenten Kindern und Jugendlichen abgestimmte Maßnahmen vereinbart bzw. eingeleitet werden (vgl. Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ 2008: 18). Federführend für das Projekt ist das Innenressort.

Entsprechend der Controlling-Blätter des Handlungskonzeptes „Stopp der Jugendgewalt“ soll mit dem Projekt ein „grundsätzliches Konzept zur Durchführung von Fallkonferenzen zum Thema kriminelle Karrieren / Hoch-Risiko-Familien“ erstellt werden. Projektstart war der 14. Mai 2008.

### **Verfahrensbeschreibung**

Im Januar 2010 wurde die „Handlungsanleitung für die Durchführung behördenübergreifender Fallkonferenzen in Bremen für Schwellentäter und jugendliche Intensivtäter“ nach mehrfacher Überarbeitung fertig erstellt. Diese Handlungsanleitung nahm im März 2010 die Lenkungsgruppe „Schule, Polizei, Jugendhilfe, Justiz“ zustimmend zur Kenntnis und sprach der Staatsräteteuerungsgruppe die Empfehlung aus, die Handlungsanleitung zu genehmigen und diese zeitnah umzusetzen.

## Forschungsgegenstand

In der Handlungsanleitung werden behördenübergreifende Fallkonferenzen und insbesondere deren Sinnhaftigkeit wie folgt beschrieben: *„Eine behördenübergreifende Fallkonferenz dient im Sinne einer Ultima Ratio als Instrument zur Verstärkung staatlichen Handelns. Durch die gemeinsame Analyse und Bewertung des Sachverhalts und der bisherigen Maßnahmen soll einerseits festgestellt werden, weshalb die bisherigen Hilfen und Interventionen nicht erfolgreich waren, und andererseits soll nach abgestimmten Lösungen gesucht werden.“* (Handlungsanleitung für die Durchführung behördenübergreifender Fallkonferenzen in Bremen für Schwellentäter und jugendliche Intensivtäter mit Stand vom 19.01.2010: 1)

Grundvoraussetzung für die Einberufung einer solchen Fallkonferenzen ist gemäß Handlungsanleitung, dass die zuständigen Behörden mit ihren jeweils eigenen Ressourcen die problematische Situation nicht mehr eigenständig lösen können und behördenübergreifend abgestimmte Maßnahmen eine höhere Wahrscheinlichkeit eines Erfolges haben.

Die Zielgruppe von behördenübergreifenden Fallkonferenzen sind einerseits jugendliche und heranwachsende Schwellentäter, die entsprechend der Handlungsanleitung als Personen definiert sind, bei denen entweder ein *„gesteigertes Risiko künftigen kriminellen Verhaltens“* (ebd.: 2) prognostiziert wird oder sie bereits mehrfach *„im hinreichenden Tatverdacht standen, eine Straftat begangen zu haben“* (ebd.: 2), wobei es diesbezüglich ein abgestuftes Verfahren gibt. Andererseits kommen behördenübergreifende Fallkonferenzen für Intensivtäter in Frage. Diese sind wie folgt klassifiziert: *„Intensivtäter sind delinquente Personen, bei denen der hinreichende Tatverdacht einer gewohnheits- oder gewerbsmäßigen Begehung von Straftaten mit Schwerpunkt in den Bereichen Eigentums- und Gewaltkriminalität besteht und bei denen angenommen werden kann, dass sie weitere Straftaten verüben werden.“* (ebd.: 2)

Mit den behördenübergreifenden Fallkonferenzen werden entsprechend der Handlungsanleitung mehrere Ziele verfolgt. Diese lauten wie folgt: „

- Veränderung der Lebenssituation von Intensiv- und Schwellentätern, mit dem Ziel, die Belastungs- und Gefährdungssituation durch Delinquenz, Verhaltensauffälligkeiten, Erziehungsschwierigkeiten, Desintegration etc. so nachhaltig zu verändern, dass erfolgreiche Verhaltenskorrekturen, Entwicklung schulisch-beruflicher Perspektiven, Reorganisation des Familiensystems und Stärkung elterlicher Erziehungskompetenz ermöglicht werden.
- Abwehr von Entwicklungsgefährdung / Kindeswohlgefährdung im Sinne von Kindeswohlsicherung / Kinderschutz

## Forschungsgegenstand

- Gefahrenabwehr zum Schutz der Bevölkerung
- Unterbrechung bzw. Verhinderung einer kriminellen Karriere
- Förderung der individuellen Ressourcen
- Verbesserung des Bildungsniveaus
- Erhöhung der Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen und Hilfen“ (ebd.: 3)

Zu den ständigen Teilnehmenden von behördenübergreifenden Fallkonferenzen zählen die Polizei Bremen, das Amt für Soziale Dienste Bremen / Jugendamt Bremen sowie die Senatorin für Bildung und Wissenschaft mit ihren nachgeordneten Schulen. Im Bedarfsfall können diese Vertreter des Ausländeramtes oder der Staatsanwaltschaft in behördenübergreifende Fallkonferenzen einbeziehen.

Behördenübergreifenden Fallkonferenz können ausschließlich die ständig Teilnehmenden anregen. Diese soll erfolgen, falls „[...] bei jugendlichen Schwellen- oder Intensivtättern oder bei Heranwachsenden (...) anzunehmen ist, dass eine abgestimmte Intervention der Beteiligten zur Vermeidung einer gravierenden Entwicklungsgefährdung erforderlich ist. Anhaltspunkte für eine solche Annahme können sich aus einer Häufung von Meldungen der Polizei in Bezug auf Delinquenz Jugendlicher und auf Grund einer Häufung von Meldungen der Schule über erhebliche Auffälligkeiten in der Schule (...) sowie auf Grund von Erkenntnissen über eine gravierende Entwicklungsgefährdung als Folge von fortgesetztem delinquenten Verhalten und gleichzeitigem Hilfebedarf gem. SGB VIII ergeben.“ (ebd.: 4) Damit eine behördenübergreifende Fallkonferenz stattfinden kann müssen mindestens zwei der ständig Teilnehmenden einer Einberufung zustimmen.

Eine weitere Voraussetzung zur Durchführung von behördenübergreifenden Fallkonferenzen ist das Vorliegen einer Einwilligungserklärung des Betroffenen. Der Betroffene ist im Vorhinein über den Ablauf einer Fallkonferenz „ausführlich zu informieren.“ (ebd.: 4) Vor Vollendung des 16. Lebensjahres kann der Betroffene seine Einwilligungserklärung nicht selbstständig abgeben, sie muss stattdessen vom gesetzlichen Vertreter eingeholt werden.

Falls die Entscheidung getroffen wird, eine behördenübergreifende Fallkonferenz durchzuführen, sind die Teilnehmenden entsprechend der Handlungsanleitung aufgefordert, schriftliche Sachstandsberichte – die ausschließlich für die Fallkonferenz relevante Informationen enthalten sollen – anzufertigen und sobald die Einwilligungserklärung vorliegt, wechselseitig zu übermitteln. In der Handlungsanleitung wird in diesem Zusammenhang wie folgt dargestellt speziell auf die Übermittlung

## Forschungsgegenstand

von Sozialdaten hingewiesen: *„Die Übermittlung von Sozialdaten durch das Amt für Soziale Dienste Bremen / Jugendamt Bremen ist nicht zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung in Frage gestellt sein könnte (§ 64 Abs. 2 SGB VIII).“* (ebd.: 4)

Im Rahmen der dann stattfindenden Fallkonferenz soll die jeweils anregende Behörde die zur Beurteilung des Falles und die zwecks zu treffender Maßnahmen relevanten *„[...] Problemlagen, das Gefahrenpotenzial und die Ressourcen des Betroffenen“* (ebd.: 5) benennen. Anschließend können die weiteren Behörden sich in die Bewertung einbringen, um dann gemeinsam Lösungsansätze zu besprechen. Diese sollen dann behördenübergreifend bewertet und schriftlich fixiert werden. Danach sieht die Handlungsanleitung das Festlegen und die schriftliche Dokumentation von Vereinbarungen vor. Mit dem folgenden Satz aus eben dieser wird in diesem Zusammenhang der kooperative Ansatz der behördenübergreifenden Fallkonferenz betont: *„Jeder konstant Teilnehmende trifft seine Entscheidungen eigenständig im Rahmen seiner Verantwortung und Zuständigkeit. Eine Mehrheitsentscheidung ist nicht zulässig.“* (ebd.: 5) Betont wird weiterhin, dass mit der Handlungsanleitung keine *„Interventionsmuster“* vorgegeben werden. Stattdessen sollen Fälle individuell betrachtet und passende Interventionsansätze entwickelt sowie eingeleitet werden (vgl. ebd.: 5).

Falls nach der Fallkonferenz ein relevantes Ereignis auftritt, sollen die Teilnehmenden nach eigenem Ermessen die weiteren Beteiligten über dieses informieren. Sehen zwei von den drei ständigen Teilnehmenden den Bedarf an einer weiteren Fallkonferenz, so gilt es diese einzuberufen.

Behördenübergreifende Fallkonferenzen sind entsprechend der Handlungsanleitung grundsätzlich schriftlich zu dokumentieren.

## 2 Methodisches Vorgehen

Für die Teilevaluation des Handlungskonzeptes „Stopp der Jugendgewalt“ wurden unterschiedliche methodische Zugänge gewählt. Sowohl qualitative als auch quantitative Erhebungsmethoden wurden genutzt. Diese werden im Folgenden, differenziert nach Erhebungsbereich, beschrieben.

### 2.1 Dokumentenanalyse – Risikomitteilungen

Für die Evaluation wurden exemplarisch „Mitteilungen über delinquentes Verhalten eines Minderjährigen und ein gesteigertes Risiko künftigen kriminellen Verhaltens“ (Kurzform: Risikomitteilungen) im Rahmen einer Dokumentenanalyse ausgewertet. Bei Dokumenten- und Aktenanalysen, die im Kontext von Evaluation erfolgen, werden *„[...] in der Regel keine inhaltsanalytischen Verfahren im strengen Sinne angewendet, bei denen u.a. Texte einer quantifizierenden Analyse unterzogen werden, sondern es wird gezielt nach Informationen gesucht, die die Ausgangslage und die Entwicklung eines Programms beschreiben.“* (Stockmann 2006: 242)

Dementsprechend stand die Forschungsfrage nach dem Informationsgehalt der Risikomitteilungen, da diese den Mitarbeiter/innen des Ambulanten Sozialdienstes in den Sozialzentren als Unterstützungshilfe hinsichtlich der Fallbewertung dienen sollen, im Vordergrund. Beabsichtigt war die Verknüpfung der Ergebnisse der Dokumentenanalyse mit denen der Onlinebefragung der Casemanager/innen, um daraus Optimierungsmöglichkeiten ableiten zu können.

Für die Erstellung des Erhebungsrasters wurde die Dokumentationsvorlage für die „Mitteilungen über delinquentes Verhalten eines Minderjährigen und ein gesteigertes Risiko künftigen kriminellen Verhaltens“ herangezogen. Diese setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Im ersten Teil sollen folgende Informationen eingetragen werden:

- **Angaben zum/zur Betroffenen:** Name, Vorname; Geburtsdatum/-ort; Anschrift incl. Telefon
- **Name und Geburtsdatum aller im Haushalt lebenden Kinder:** Name, Vorname; Geburtsdatum/-ort
- **Angaben zu den Sorgeberechtigten (Vormund):** Name, Vorname; Geburtsdatum/-ort; Anschrift incl. Telefon

## Forschungsgegenstand

- **Angaben zu wichtigen Ansprechpartner/innen:** Name, Vorname; Geburtsdatum/-ort; Anschrift incl. Telefon
- **Zuständige/r Kontaktbereichsbeamter/in der Polizei Bremen:** Dienststelle; Name, Telefon; Telefax
- **Zuständige/r polizeiliche/r Ermittler/in der Polizei Bremen:** Dienststelle; Name; Telefon; Telefax

Im zweiten Teil sollen die Anhaltspunkte, die die Annahme eines gesteigerten Risikos künftigen kriminellen Verhaltens und eines vorliegenden Hilfebedarfes begründen, anhand von neun Kategorien dargestellt werden. Sie lauten wie folgt:

- **Familien-/Erziehungssituation:** Umstände des familiären Zusammenlebens schildern: Vernachlässigung des Erziehungsauftrages, familiäre Kontakte, Erziehungsprobleme, Vernachlässigung der Kinder, Überforderung der Eltern, ...
- **Schulsituation:** Umstände der schulischen Problemlage schildern: Schulvermeidung, Konflikte im schulischen Umfeld, Verhaltensauffälligkeiten, ...
- **Geschwister- und Familiendelinquenz:** Straffälligkeit von prägenden Familienmitgliedern, ...
- **Persönliches Umfeld:** Einflussfaktoren des Umfeldes schildern: viele delinquente Freunde, stabilisierende Bindungen, Rolle in der Gruppe, (delinquentes) Cliquenverhalten, ...
- **Perspektiven:** materielle Situation, Überschuldung, mangelnde Berufschancen, ...
- **Gewalterfahrungen/Gewaltaffinität:** Umstände konkret schildern: elterliche Partnergewalt, erlebte Elterngewalt, sexuelle Gewalterfahrungen, ...
- **Wohn- und Lebenssituation:** Wohn- und Lebenssituation schildern:
- **Suchtproblematik:** Suchtverhalten schildern: eigene Süchte, Süchte von im Haushalt lebenden Familienmitgliedern, ...
- **Psychische Auffälligkeiten:** Erkenntnisse über psychische Erkrankungen schildern: Betroffener, Familienmitglieder, ...

Zusätzlich besteht die Möglichkeit über das Eingabefeld „Sonstiges“ ergänzende Informationen anzugeben. Über ein Kontrollkästchen kann zudem signalisiert werden, ob die Risikomitteilung an das regionale psychiatrische Behandlungszentrum gesandt wurde.

Ausgehend von der Dokumentationsvorlage wurde ein Erhebungsraster mit 51 Variablen entwickelt und die im zweiten Teil der Risikomitteilungen gemachten Angaben vier Kategorien zugeordnet. Diese sind im Folgenden mit Beispielen illustriert.

Forschungsgegenstand

### **Kategorie 1: Angaben passen inhaltlich zum Eingabefeld**

Beispiel 1 zum Eingabefeld „Familien-/Erziehungssituation:

*„Alleinerziehende Mutter offenbar überfordert.“*

Beispiel 2 zum Eingabefeld „Schulsituation“:

*„Nach Angaben der Mutter geht er regelmäßig zur Schule, ist dort aber auch wegen Störungen auffällig.“*

Beispiel 3 zum Eingabefeld „Persönliches Umfeld“:

*„Als seine besten Freunde bezeichnete Peter die beiden Brüder Klaus und Ulf. Beide sind bereits in Erscheinung getreten und unter der Reg.-Nr: XXXXXX-XXXX-XXXX-XXXX wurde für beide ebenfalls eine sogenannte Risikomitteilung gefertigt.“*

### **Kategorie 2: Angaben passen inhaltlich nicht zum Eingabefeld**

Beispiel 1 zum Eingabefeld „Familien-/Erziehungssituation“:

*„drei Erwachsene und drei Kinder leben in der gemeinsamen Mietwohnung in der Lise-Meitner-Straße.“*

Beispiel 2 zum Eingabefeld „Geschwister- und Familiendelinquenz“:

*„Ulf hat noch eine 12-jährige Schwester.“*

Beispiel 3 zum Eingabefeld „Geschwister- und Familiendelinquenz“:

*„Älterer Bruder Egon lebt nicht mehr im Haushalt, hat eine eigene Wohnung. Jüngerer Bruder Hans (\*12.01.1981) ist unauffällig, leidet aber sehr unter der fam. Situation.“*

### **Kategorie 3: Es liegen keine Erkenntnisse vor**

### **Kategorie 4: Angaben sind aufgrund der vorliegenden Datenlage nicht bewertbar**

Beispiel 1 zum Eingabefeld „Psychische Auffälligkeiten“:

## Forschungsgegenstand

„siehe Altberichte, u.a. Soziale Notlage unter XXXXXXXX XXXX XXXXX XXXXX“.

### Beispiel 2 zum Eingabefeld „Familien-/Erziehungssituation“:

„siehe anliegender Sachverhalt“

Für die Stichprobenziehung der auszuwertenden Risikomitteilungen stellte die Polizei Bremen eine Liste der im Zeitraum von 2009 bis einschließlich 2013 erstellten Risikomitteilungen zur Verfügung. Per einfach geschichteter Zufallsauswahl wurden ausgehend von dieser Liste insgesamt 49 Risikomitteilungen zur näheren Analyse ausgewählt. Hierbei ist zu beachten, dass einige Risikomitteilungen nicht in der Polizeiinspektion Regionale- und Jugendkriminalität vorlagen. Sie hätten wahrscheinlich nur mit einem hohen Personal- und Zeitaufwand - teilweise wurden die Risikomitteilungen vor einigen Jahren geschrieben - beschafft werden können. Aus der folgenden Tabelle geht hervor, wie viele Risikomitteilungen pro Jahrgang in die Auswertung eingeflossen sind.

**Tabelle 2:** Anzahl der ausgewerteten Risikomitteilungen

Risikomitteilungen insgesamt	Anzahl der ausgewerteten Risikomitteilungen		
		Abs.	%
2009	74	9	12 %
2010	78	10	13 %
2011	71	5	7 %
2012	72	7	10 %
2013	47	4	9 %
Insg.	342	35	10 %

Weiterhin stellte die Servicestelle der Jugendhilfe im Strafverfahren im Amtsgericht eine Übersicht der dort im Zeitraum von 2009 bis einschließlich 2013 eingegangenen Risikomitteilungen zur Verfügung.

## 2.2 Dokumentenanalyse – Gefährderansprachen

Ein Teil der dokumentierten „Gefährderansprachen“ mit Intensivtätern wurden im Rahmen einer Dokumentenanalyse ausgewertet. Im Vordergrund der Analyse standen die folgenden drei Forschungsfragen:

## Forschungsgegenstand

1. Wie hoch ist die Dokumentationsqualität?
2. Welche Informationen wurden in den dokumentierten Gefährderansprachen festgehalten?
3. Inwiefern besteht unter Berücksichtigung des Konzeptes zur Unterbindung krimineller Karrieren ein Optimierungsbedarf?

Für die Erstellung des Auswertungsbogens für die Gefährderansprachen wurden zwei Dokumentationsvorlagen herangezogen. Geändert hat sich nur die Angabe der zuständigen Stelle - K 140 zu S 41. Ansonsten ist die Struktur der Dokumentationsvorlage über den Vergleichszeitraum hinweg gleich geblieben ist. Sie lässt sich in fünf größere Bereiche unterteilen, die jeweils mit mehreren Kategorien hinterlegt sind. Der Aufbau stellt sich wie folgt dar:

- Soziodemographische Angaben des Gefährders
  - Name
  - Vorname
  - Geburtsdatum, -ort
  - Wohnort
- (Aktuelle) telefonische Erreichbarkeit
- Angaben zur polizeilichen Bearbeitung
  - Zuständige/r Sachbearbeiter/in KK
  - Reg.-Nr.
  - Veranlassende Dienststelle
- Angaben zum Antreffen mit dem Gefährder
  - Angetroffen am/um
  - Antreffort

Ergänzend zu diesen Angaben gibt es zwei Auswahlfelder. Der oder die zuständige Sachbearbeiter/in kann ankreuzen, ob es sich um eine anlassunabhängige Gefährderansprache handelt, oder ob es einen polizeilichen Anlass für eben diese gab.

- Angaben zu Bezugs- und Begleitpersonen
  - Mutter
  - Vater
  - Sonstige

Der oder die Sachbearbeiter/in kann zu diesen Informationen über Auswahlfelder angeben, ob die Bezugs-/Begleitperson während der Gefährderansprache anwesend war.

## Forschungsgegenstand

- Erweiterte Angaben zum Gefährder
  - Lebenssituation (Schule, Ausbildung, Beruf)/Mobilität
  - Gruppenzugehörigkeit/Kontaktpersonen
  - Suchtverhalten
  - Perspektiven / eigene Ziele
  - Prognose
  - Sonstiges (werden Auflagen wie z. B. Sozialstunden, Kursteilnahmen erfüllt)

Der Auswertungsbogen zur inhaltlichen Erfassung der Gefährderansprachen setzt sich aus 51 Variablen zusammen.

Zwecks Durchführung der Stichprobenziehung der auszuwertenden Gefährderansprachen stellte die Polizei Bremen eine Liste der im Zeitraum von 2007 /2008 bis 2013 / 2014 mit Intensivtätern dokumentierten Gefährderansprachen zur Verfügung. Hierbei ist zu beachten, dass das Intensivtäterjahr nicht am 1. Januar sondern am 1. Juli beginnt und bis zum 30. Juni des folgenden Jahres dauert. Die Auswahl von 49 dokumentierten Gefährderansprachen erfolgte anhand einer einfach geschichteten Zufallsauswahl nach Intensivtäterjahrgang. Aus der folgenden Tabelle geht hervor, wie viele Gefährderansprachen pro Jahrgang in die Auswertung eingeflossen sind.<sup>4</sup>

**Tabelle 3:** Anzahl der ausgewerteten mit Intensivtätern geführten und dokumentierten Gefährderansprachen

Intensivtäterjahrgang	Gefährderansprachen insgesamt	Anzahl der ausgewerteten Gefährderansprachen	
		Abs.	%
2007 / 2008	39	12	31 %
2008 / 2009	37	15	41 %
2009 / 2010	14	2	15 %
2010 / 2011	11	3	27 %
2011 / 2012	0 <sup>5</sup>	0	-
2012 / 2013	15	6	40 %
2013 bis ca. 23.09.2013	14	5	36 %
Insg.	130		38 %

Ergänzend zur Dokumentenanalyse von mit Intensivtätern geführten Gefährderansprachen erfolgte eine Dokumentenanalyse von mit anderen Tätern oder Tatverdächtigen geführten Gefährderansprachen. Hierzu wurde auf den bereits erstellten Aus-

<sup>4</sup> Zu beachten ist, dass sechs ausgewerteten Gefährderansprachen nicht entnommen werden konnte, wann diese geführt wurden. Die prozentualen Angaben sind somit ungenau.

<sup>5</sup> Aufgrund der Personalkapazität konnten im Intensivtäterjahr 2011 / 2012 keine Gefährderansprachen durchgeführt werden.

## Forschungsgegenstand

wertungsbogen zurückgegriffen, da die Struktur der Dokumentationsvorlagen nahezu identisch ist. Abweichungen bestehen insofern, als dass die Eingabefelder zu den „Erweiterten Angaben zum Gefährder“ nicht so ausführlich wie in der Dokumentationsvorlage für Gefährderansprachen mit Intensivtätern beschrieben sind. Sie werden in der Dokumentationsvorlage abweichend wie folgt dargestellt:

- Erweiterte Angaben zum Gefährder
  - Lebenssituation
  - Mobilität
  - Gruppenzugehörigkeit/Kontaktpersonen
  - Suchtverhalten/Erkenntnisse
  - Perspektiven / eigene Ziele
  - Risikoeinschätzung
  - Sonstiges

Zudem gibt es ein weiteres Eingabefeld, in das die „ISA-Web-Einträge“ eingetragen werden können.

Für die Stichprobenziehung der auszuwertenden Gefährderansprachen stellte die Polizei Bremen eine Liste der im Zeitraum von 2009 bis 2013 durchgeführten Gefährderansprachen zur Verfügung. Die Auswahl von 29 dokumentierten Gefährderansprachen erfolgte anhand einer einfach geschichteten Zufallsauswahl.

Aus der folgenden Tabelle geht hervor, wie viele Gefährderansprachen pro Jahrgang in die Auswertung eingeflossen sind.

**Tabelle 4:** Anzahl der ausgewerteten Gefährderansprachen (ohne Intensivtäter)

Jahrgang	Gefährderansprachen insgesamt	Anzahl der ausgewerteten Gefährderansprachen	
		Abs.	%
2009	41	6	14 %
2010	66	6	9 %
2011	70	6	9 %
2012	66	5	8 %
2013	48	6	13 %
Insg.	130	29	10 %

## Forschungsgegenstand

### 2.3 Dokumentenanalyse – Personenorientierte Berichte

Ein Teil der POB, die für Intensivtäter vorlagen, wurde im Rahmen einer Dokumentenanalyse ausgewertet. Im Vordergrund der Analyse standen die folgenden drei Forschungsfragen:

1. Wie hoch ist die Dokumentationsqualität?
2. Welche Informationen wurden in den POB festgehalten?
3. Inwiefern besteht unter Berücksichtigung des Konzeptes zur Unterbindung krimineller Karrieren ein Optimierungsbedarf?

Für die Erstellung des Auswertungsbogens wurde auf eine Dokumentationsvorlage für POB zurückgegriffen. POB setzen sich aus zwei Teilen zusammen. Der erste Teil enthält einen Personalbogen. Dieser Personalbogen ist in neun Abschnitte unterteilt. Der Aufbau stellt sich wie folgt dar:

1. Personendaten
  - a. Name
  - b. Vornamen
  - c. Geschlecht
  - d. Geburtsdatum, -ort
  - e. Wohnanschrift
  - f. Familienstand
  - g. Staatsangehörigkeit
  - h. Beruf
  - i. Führerschein
  - j. Telefon / Hand
  - k. Ausländerrechtlicher Status (Zuständige Ausländerbehörde, Ersteinreise, aktueller Status, Bemerkungen)
2. Gesetzliche Vertreter
  - a. Jeweils zu Vater und Mutter
    - i. Vor- und Familienname
    - ii. Geburtsdatum und -ort
    - iii. Staatsangehörigkeit
    - iv. Wohnung, Tel.
    - v. Dolmetscher erforderlich
  - b. Ggf. Amtsvormund
    - i. Sozialarbeiter, Tel.
  - c. Geschwister
    - i. (Vorname, Name, Geburtsdatum- und -ort, Wohnung)
  - d. Kinder
    - i. (Vorname, Name, Geburtsdatum und -ort, Wohnung)
3. Einkommen (zur Zeit der Tat, gegenwärtig, erwerbslos seit)
  - a. Taschengeld

## Forschungsgegenstand

- b. Schulden (Höhe)
- 4. Verfahrensbeteiligte / Zuständigkeiten
  - a. Jugendsachbearbeiter der Polizei S 4
  - b. Jugendstaatsanwaltschaft Dezernent(in)
  - c. Jugendrichter(in)
  - d. Jugendhilfe im Strafverfahren, Sachbearbeiter(in)
  - e. Bewährungshelfer, Sachbearbeiter(in)
  - f. Jugendamt, Sachbearbeiter(in)
  - g. Jobcenter, Sachbearbeiter(in)
  - h. KOP, Sachbearbeiter(in)
  - i. Schulleiter
  - j. Ansprechpartner
  - k. Sonstige
- 5. Polizeiliche Erkenntnisse
  - a. Risikoeinschätzung zum Schwellentäter
  - b. Erkennungsdienstliche Behandlung (Datum)
  - c. Einordnung in die Lichtbildvorzeigedatei
  - d. DANN-Muster vorhanden
  - e. DNA-Beschluss angeregt
  - f. Sonstige Maßnahmen (z. B. Platzverweise, Anhaltemeldungen, Aufenthaltsverbote, Gefährderansprachen, Fallkonferenzen, TOA)
  - g. Besonderheiten zur Person
  - h. Aktuelle Ermittlungsverfahren
- 6. Justizielle Erkenntnisse
  - a. Verfahren bei Gericht
  - b. Vollstreckungen
  - c. Offene Verfahren
  - d. Haftaufenthalt
  - e. Maßregeln der Besserung und Sicherung / Auflagen und Weisungen
  - f. Bewährungsfristen – bedingte Entlassung / Bewährungsauflagen
- 7. Schulische Erkenntnisse
  - a. Schule
  - b. Anschrift
  - c. Klasse
  - d. Klassenlehrer(in)
  - e. Schulabschluss
  - f. Arbeitgeber
  - g. Ausbildungsberuf, -abschluss
  - h. Konflikte
  - i. Zukunftsplanung
  - j. Bemerkungen
- 8. Erkenntnisse beim Amt für Soziale Dienste
  - a. Risikomitteilung (zugestellt am; Rückmeldung am)
  - b. Ansprechpartner
  - c. Maßnahmen
- 9. Angaben zum Verlauf des POBs
  - a. Erste Erstellung (durch Person, Datum)
  - b. Aktualisiert (durch Person, Datum)

## Forschungsgegenstand

Im zweiten Teil der POBs sind erweiterte Angaben zur Person des Intensivtäters enthalten. Der zweite Teil ist in sechs Abschnitte unterteilt. Der Aufbau stellt sich wie folgt dar:

1. Übersicht zum Lebenslauf
  - a.
2. Allgemeines Sozialverhalten
  - a. Kindheit / Erziehung und familiäre Verhältnisse
  - b. Leistungsbereich (Schule und Ausbildung)
  - c. Freizeitbereich / Freizeitverhalten
  - d. Berufstätigkeit
  - e. Kontaktbereich
    - i. Aus ISA-Web bekannte Mittäter / Kontakte – Genannt werden zu diesem Bereich Familienname, Vorname, Geb.-Datum, Anz. Gemeins. Taten, Intensivtäter im Jahr / Bemerkung
    - ii. Sonstige Kontakte
  - f. Aufenthaltsbereich
    - i. Erkenntnisse laut MESO
    - ii. Sonstige bekannte Aufenthaltsorte / Wohnsituation
  - g. Suchtverhalten
3. Delinquenzbereich
  - a. Auffälligkeiten im Kindesalter
  - b. Ermittlungsverfahren im strafmündigen Alter
4. Einschätzung
5. Einwilligungserklärung
6. Angaben zum Verlauf des POBs
  - a. Erste Erstellung (durch Person, Datum)
  - b. Aktualisiert (durch Person, Datum)

Der Auswertungsbogen zur inhaltlichen Erfassung der POBs setzt sich aus 106 Variablen zusammen.

Für die Stichprobenziehung stellte uns die Polizei Bremen eine Liste der mit Stand vom 15.11.2013 vorliegenden POBs Intensivtäter zur Verfügung. Gemäß Liste lagen zu diesem Zeitpunkt 84 POBs vor. Per Zufallsstichprobe wurden 51 (61 %) ausgewählt und anschließend anhand des Erhebungsrasters ausgewertet.

## 2.4 Experteninterviews

Mit Akteuren aus drei verschiedenen Gruppen, die an der Umsetzung des Handlungskonzeptes „Stopp der Jugendgewalt“ beteiligt sind, wurden Experteninterviews geführt. Dazu zählen die Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren

## Forschungsgegenstand

/ Jugendhilfe im Strafverfahren, der Jugendstaatsanwaltschaft und des Jugendgerichtes.

Experteninterviews werden nach Gläser und Laudel bei Untersuchungen eingesetzt, „[...] in denen soziale Situationen oder Prozesse rekonstruiert werden sollen, um eine sozialwissenschaftliche Erklärung zu finden. (...) Die Experteninterviews haben die Aufgabe, dem Forscher das besondere Wissen der in die Situationen und Prozesse involvierten Menschen zugänglich zu machen.“ (Gläser; Laudel 2010: 13) Experten und Expertenwissen werden nach Bogner und Menz wie folgt beschrieben: „Der Experte verfügt über technisches, Prozess- und Deutungswissen, das sich auf sein spezifisches professionelles oder berufliches Handlungsfeld bezieht. Insofern besteht das Expertenwissen nicht allein aus systematisiertem, reflexiv zugänglichem Fach- oder Sonderwissen, sondern es weist zu großen Teilen den Charakter von Praxis- oder Handlungswissen auf, in das verschiedene und durchaus disparate Handlungsmaximen und individuelle Entscheidungsregeln, kollektive Orientierungen und soziale Deutungsmuster einfließen.“ (Bogner; Menz 2002: 46, zit. nach Flick 2009: 215) Experten stehen zumeist nicht vor dem Hintergrund eines sinnverstehenden Ansatzes als ‚ganze Person‘ im Blickpunkt des Forschungsinteresses. Vielmehr werden sie als Repräsentanten bzw. Repräsentantinnen für die Handlungs- und Sichtweisen einer bestimmten Expertengruppe bzw. eines fachlichen Feldes gesehen.

Alle Experteninterviews wurden als leitfadengestützte Interviews durchgeführt. Diese Herangehensweise empfiehlt sich nach Gläser und Laudel immer dann, „[...] wenn in einem Interview mehrere unterschiedliche Themen behandelt werden müssen, die durch das Ziel der Untersuchung und nicht durch die Antworten des Interviewpartners bestimmt werden.“ (ebd. 2010: 111) Bei einem Leitfaden handelt es sich um ein Erhebungsinstrument. Die Nutzung eines solchen Leitfadens hat den Vorteil, dass dieser als ein Gerüst anzusehen ist, der dem Interviewer die Freiheit lässt, bei der Reihenfolge der Fragen sowie deren Form zu variieren (vgl. ebd. 2010: 143). Dennoch stellt er sicher, dass „[...] in einer größeren Zahl von Interviews gleichartige Informationen erhoben werden, von denen man sich vorher überlegt hat, dass man sie braucht.“ (ebd. 2010: 143) Bevor in den folgenden Abschnitten die Erstellung der Leitfäden und der Zugang zu den Experten beschrieben wird, soll an dieser Stelle die methodische Auswertung der geführten Interviews beschrieben werden.

## Forschungsgegenstand

Das Ziel der methodischen Auswertung von Experteninterviews besteht darin, im Vergleich mit anderen Experten aus den selbstläufigen dargebotenen Narrationen, die optimaler Weise Prozesswissen darlegen, wie „eines zum anderen kam“ (Lucius-Hoene; Deppermann 2002: 169) schließlich das „Überindividuell-Gemeinsame“ (Meuser; Nagel 2005: 80) an typischen Erfahrungen und Beobachtungen, an Werthaltungen, Positionen und Handlungsmaximen herauszuarbeiten.

Zentral bei der Auswertungsmethode von Experteninterviews ist das Vorgehen des thematischen Vergleichs, mit dem Gemeinsamkeiten und Unterschiede entdeckt werden. Diese Bedeutsamkeiten werden dann nicht durch ausführliche Fallbeispiele illustriert, sondern durch typische Äußerungen expliziert.

Im Vorgehen orientiert sich die interpretative Auswertung der leitfadenorientierten Experteninterviews an thematischen Einheiten, die oftmals dem Leitfaden entspringen. Es geht dabei nicht um eine detaillierte Rekonstruktion der Sequentialität von Äußerungen. Im Vordergrund der Analyse steht die Erfassung der unterschiedlichen Meinungen und Positionen der Experten zu den im Leitfaden genannten Themen- oder Problembereichen. Deshalb erhält auch der Funktionskontext der Experten besonderes Gewicht, denn die Äußerungen von sogenannten Experten werden genuin an den Kontext ihrer Institutionell-organisatorischen Handlungsbedingungen geknüpft. „Es ist der gemeinsam geteilte institutionell-organisatorische Kontext der Experten, der die Vergleichbarkeit der Interviewtexte weitgehend sichert“ (Meuser; Nagel 2005: 81). Ferner wird zudem die Vergleichbarkeit auch durch die leitfadenorientierte Interviewführung sichergestellt.

Bei der Methode des thematischen Vergleichs wird nach thematisch vergleichbaren Textpassagen aus verschiedenen Interviews gesucht. Passagen aus verschiedenen Interviews, in denen gleiche oder ähnliche Themen behandelt werden, werden zusammengestellt. Das Gemeinsame im Verschiedenen wird herausgeschält und systematisiert.

Im Einzelnen ist dabei wie folgt vorgegangen worden: Zunächst wurden die Interviews auf ihren zentralen Aussagegehalt hin durchgesehen und die wesentlichen ‚Botschaften‘ festgehalten. Sodann wurde eine Codierung der Interviews vorgenommen. Eine erste Codierung erfolgte in Anlehnung an den Interviewleitfaden mit

## Forschungsgegenstand

Blick auf Oberkategorien. Eine zweite Codierung dimensionalisierte die Oberkategorien erneut in Anlehnung an den Leitfaden in Unterkategorien. Als zentraler methodischer Auswertungsschritt sind die Interviews dann in einen ‚komparativen Vergleich‘ gestellt worden. D.H.: Die jeweiligen Interviews einer Befragtengruppe wurden gemäß der Codierungen nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden untersucht. Dabei ging es darum, minimale bis maximale Kontraste herauszufinden. Aus diesen Vergleichsoperationen wurden dann schließlich Explikationen gewonnen, die den zentralen Aussagegehalt zu den jeweiligen Codes abbilden.

Mit den Ergebnissen ergibt sich für die Experten nun die Möglichkeit, ihre Situation im Kontext des Forschungsprojektes quasi in neuem Licht zu sehen, wodurch sich das Verständnis für die Situation der anderen Experten erhöhen und die Kooperationsbasis verbessern könnte.

### 2.4.1 Jugendhilfe im Strafverfahren / Jugendhilfe im Strafverfahren

Für die Erstellung des Leitfadens für die Experteninterviews mit den Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren / Jugendhilfe im Strafverfahren wurden im ersten Arbeitsschritt die Controllingblätter, das Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ sowie das „Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren“ herangezogen. Die Dokumente wurden dahingehend gesichtet und geprüft, an welchen Stellen und in welcher Form die Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren / Jugendhilfe im Strafverfahren an der Umsetzung des Handlungskonzeptes beteiligt sind. Ausgehend von dieser Sichtung wurde ein Leitfadenentwurf entwickelt. In einem weiteren Arbeitsschritt erfolgte zur Vorbereitung auf die Experteninterviews und zur Anpassung des Leitfadenentwurfes eine Literaturrecherche und -auswertung. Anschließend wurde der Leitfadenentwurf mit Herrn Rein (Referat 20 – Junge Menschen in besonderen Lebenslagen; Grundsatzangelegenheiten des Landes und der Kommune für besondere Hilfeempfängergruppen (Jugendhilfe im Strafverfahren, minderjährige unbegleitete Flüchtlinge)) besprochen. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass er die zentralen Fragen enthält und die Fragen für die Zielgruppe einerseits verständlich und andererseits relevant sind.

## Forschungsgegenstand

Der entwickelte Leitfaden stellte insbesondere auf die folgenden Aspekte ab:

- Verfahrensbeschleunigung
- Auflagen und Weisungen
- Personenorientierte Berichte
- Beteiligung an Jugendstrafverfahren
- Einbeziehung der Erziehungsberechtigten
- Zusammenarbeit mit den Casemanager/innen

Nach der Überarbeitung des Fragebogens wurde zwecks Terminvereinbarung telefonisch und per E-Mail Kontakt zu allen Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren / Jugendhilfe im Strafverfahren aufgenommen.

Im Zeitraum vom 23.05.2014 bis zum 06.06.2014 konnten fünf Experteninterviews geführt werden, wobei sich an einem Interview zwei Mitarbeiter der Jugendhilfe im Strafverfahren beteiligten. Die Ausschöpfungsquote beträgt ca. 35 %.

Das kürzeste Interview dauerte 55 Minuten und das längste Interview 154 Minuten. Die durchschnittliche Länge eines Interviews betrug 102 Minuten.

### 2.4.2 Jugendstaatsanwaltschaft

Hinsichtlich der Leitfadenerstellung für die Experteninterviews mit den Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten wurde analog zur Erstellung der Leitfäden für die Experteninterviews mit den Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren / Jugendhilfe im Strafverfahren verfahren. Der Leitfadentwurf wurde mit Herrn Dr. Maul-Backer besprochen und anschließend überarbeitet.

Der entwickelte Leitfaden stellte insbesondere auf die folgenden Aspekte ab:

- Verfahrensbeschleunigung
- Auflagen und Weisungen
- Personenorientierte Berichte
- Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren / Jugendhilfe im Strafverfahren
- Ressortübergreifende Zusammenarbeit
- Behördenübergreifende Fallkonferenzen

Nach Fertigstellung des Leitfadens konnte das Evaluationsvorhaben den Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten durch die Beteiligung an der Dienstbe-

## Forschungsgegenstand

sprechung vom 21.10.2013 vorgestellt und um Teilnahme an den Experteninterviews gebeten werden.

Anschließend wurde zwecks Terminvereinbarung telefonisch und per E-Mail Kontakt zu allen Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten aufgenommen.

Im Zeitraum vom 05.11.2013 bis zum 03.12.2013 konnten fünf Experteninterviews geführt werden. Die Ausschöpfungsquote beträgt ca. 71 %. Das kürzeste Interview dauerte 58 Minuten und das längste Interview 114 Minuten. Die durchschnittliche Länge eines Interviews betrug 88 Minuten.

### 2.4.3 Jugendgericht

Die Erstellung des Leitfadens für die Experteninterviews mit den Jugendrichterinnen und Jugendrichtern erfolgte identisch zur Erstellung des Leitfadens für die Experteninterviews mit den Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten. Auch dieser Leitfaden wurde mit Herrn Dr. Maul-Backer besprochen.

Der entwickelte Leitfaden stellte insbesondere auf die folgenden Aspekte ab:

- Verfahrensbeschleunigung
- Verhängung von Auflagen und Weisungen
- Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren / Jugendhilfe im Strafverfahren
- Ressortübergreifende Zusammenarbeit

Nach Fertigstellung des Leitfadens konnte das Evaluationsvorhaben den Jugendrichterinnen und Jugendrichtern durch die Beteiligung an der Dienstbesprechung vom 07.05.2013 vorgestellt und um Teilnahme an den Experteninterviews gebeten werden. Anschließend wurde zwecks Terminvereinbarung telefonisch und per E-Mail Kontakt zu allen Jugendrichterinnen und Jugendrichtern der Amtsgerichte Bremen sowie Blumenthal aufgenommen.

Im Zeitraum vom 16.05.2013 bis zum 31.07.2013 konnten sechs Experteninterviews mit Jugendrichterinnen und Jugendrichter beider Amtsgerichte geführt werden. Die Ausschöpfungsquote beträgt 75 %. Das kürzeste Interview dauerte 68 Minuten und das längste Interview 96 Minuten. Die durchschnittliche Länge eines Interviews betrug 65 Minuten.

### 2.4.4 Referatsleiter/innen des Fachdienstes Junge Menschen

Für die Erstellung des Leitfadens für die Experteninterviews mit den Referatsleiter/innen wurden im ersten Arbeitsschritt die Controllingblätter, das Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ sowie das „Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren“ herangezogen. Die Dokumente wurden dahingehend gesichtet und geprüft, an welchen Stellen die Referatsleiter/innen des Fachdienstes Junge Menschen eingebunden sind. Weiterhin wurden insbesondere die Ergebnisse der Onlinebefragung der Casemanager/innen und der Experteninterviews mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendhilfe im Strafverfahren / Jugendhilfe im Strafverfahren herangezogen.

Der auf Grundlage dieser Informationen erstellte Fragebogen stellte insbesondere auf die folgenden Maßnahmen und Aspekte ab:

- Fachliche Weisung „FA 06/2010 – Umgang mit strafunmündigen Kindern“
- Behördenübergreifende Fallkonferenzen
- Beteiligung an Jugendstrafverfahren
- Behördenübergreifende Zusammenarbeit

Zu den 18 Referatsleiterinnen und Referatsleitern wurde zwecks Terminvereinbarung telefonisch und per E-Mail-Kontakt aufgenommen. Im Zeitraum vom 29.12.2014 bis zum 13.01.2015 konnten drei Experteninterviews geführt werden. Um die bis dato überschaubare Ausschöpfungsquote zu steigern, wurde uns Anfang März vom Amt für Soziale Dienste das Angebot unterbreitet, uns weitere Interviewpartner zu vermitteln. Es sollten insbesondere Interviewpartner aus den noch nicht berücksichtigten Sozialzentren vermittelt werden. Im Zeitraum vom 20.03.2015 bis zum 02.04.2015 konnten mit zwei weiteren Referatsleitern Experteninterviews geführt werden. Zu erwähnen ist an dieser Stelle, dass der Interviewleitfaden modifiziert wurde. Diese Modifikation war notwendig, da die Fachliche Weisung „FA 06/2010 – Umgang mit strafunmündigen Kindern“ außer Kraft gesetzt wurde. Anstatt in den Experteninterviews konkret auf die Fachliche Weisung als solche einzugehen, wurde in den letzten Interviews auf die damit verbundenen Verfahren eingegangen.

## Forschungsgegenstand

Insgesamt erfolgten dementsprechend mit fünf Referatsleiter/innen Experteninterviews. Die Ausschöpfungsquote beträgt ca. 28%. Das kürzeste Interview dauerte 54 Minuten und das längste Interview 100 Minuten. Die durchschnittliche Länge eines Interviews betrug 69 Minuten.

### 2.5 Teilstandardisierte Onlinebefragung – KoPs und Jugendsachbearbeiter/innen

Für die Entwicklung der teilstandardisierten Onlinebefragung der an den Polizeirevieren und Polizeistationen angesiedelten Kontaktpolizeibeamtinnen und Kontaktpolizeibeamten sowie die an den Polizeikommissariaten angesiedelten Jugendsachbearbeiter/innen wurden im ersten Arbeitsschritt die Controllingblätter, das Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ sowie das „Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren“ herangezogen. Die Dokumente wurden dahin gehend gesichtet und geprüft, an welchen Stellen und in welcher Form die KoPs und Jugendsachbearbeiter/innen an der Umsetzung des Handlungskonzeptes beteiligt sind. Ausgehend von dieser Sichtung wurde ein Entwurf des Erhebungsinstrumentes erstellt, anschließend zwecks Validierung an Herrn van Beek (damaliger Abteilungsleiter in der S 4 / Regionale und Jugendkriminalität) und Herrn PHK Denker (Führungsunterstützung S 4 / Regionale und Jugendkriminalität) übermittelt und danach überarbeitet.

Die Onlinebefragung stellte insbesondere auf die folgenden Maßnahmen ab:

- Normenverdeutlichendes Gespräch
- Risikomitteilungen
- Gefährderansprachen
- Personenorientierte Berichte
- Behördenübergreifende Fallkonferenzen

Zu den im Fokus der Onlinebefragung stehenden Maßnahmen wurden insbesondere Fragen bezüglich des Kenntnisstandes, der Sicherheit im Umgang mit den Maßnahmen, der Akzeptanz, der Verfahrensumsetzung, den Wirkungen und Effekten sowie ggf. bestehenden Optimierungsbedarfen gestellt.

Hinsichtlich der Durchführung der Onlinebefragung wurde es als sinnvoll erachtet, die Polizeiinspektionen mit den daran angesiedelten Polizeirevieren auf die Online-

## Forschungsgegenstand

befragung aufmerksam zu machen und für eine Beteiligung zu werben. Deshalb wurde die Teilnahme an den SGL-Runden vereinbart. Die Kontakte vermittelte Herr Denker.

Im Rahmen der Sachgebietsleiter-Runden wurde das Forschungsdesign vorgestellt und die teilnehmenden Revierleiter darum gebeten, die KoPs und Jugendsachbearbeiter/-innen auf die anstehende Onlinebefragung hinzuweisen und auf deren Beteiligung hinzuwirken.

Jeder KoP und jede/r Jugendsachbearbeiter/-in wurden anschließend persönlich per E-Mail kontaktiert und gebeten sich an der Onlinebefragung zu beteiligen. Da der Onlinefragebogen aufgrund der Komplexität der für die Evaluation relevanten Aspekte sehr umfangreich ausfiel, kam ein TAN-Verfahren zur Anwendung. Dadurch konnte die Befragung jederzeit unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

Aufgrund der sich anfangs eher überschaubaren Entwicklung der Rücklaufquote erhielten die KoPs und Jugendsachbearbeiter/-innen eine Erinnerungsmail. Schlussendlich wurde bis Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Rücklaufquote von insgesamt 30 % erzielt, die sich bezogen auf die befragten Gruppen wie folgt darstellt:

**Tabelle 5:** Rücklaufquote der Onlinebefragung der KoPs und Jugendsachbearbeiter/-innen

Anzahl der angemalten ...		Anzahl der auswertbaren Datensätze der ...			
KoPs	Jugendsachbearbeiter/-innen	KoPs		Jugendsachbearbeiter/-innen	
		Abs.	%	Abs.	%
91	31	22	24 %	15	48 %

Aus der folgenden Tabelle geht der zeitliche Ablauf der Onlinebefragung der KoPs und Jugendsachbearbeiter/-innen hervor.

**Tabelle 6:** Zeitlicher Ablauf der Onlinebefragung der KoPs und Jugendsachbearbeiter/-innen

SGL-Runde der Polizeiinspektion:	Vorstellung des Forschungsdesigns am:	Beginn der Onlinebefragung:	Ende der Onlinebefragung:
<b>Ost</b>	12.04.2013	24.04.2013	15.05.2013
<b>Nord</b>	29.04.2013	06.05.2013	27.05.2013
<b>Süd</b>	03.05.2013	10.05.2013	31.05.2013
<b>Mitte / West</b>	24.05.2013	03.06.2013	24.06.2013

### 2.6 Teilstandardisierte Onlinebefragung - Jugendsachbearbeiter/-innen des Abschnitts Intensivtäter

An der Umsetzung des Handlungskonzeptes „Stopp der Jugendgewalt“ sind, neben den an den Polizeikommissariaten angesiedelten Jugendsachbearbeiter/-innen, die am Fachkommissariat S 41 angesiedelten Jugendsachbearbeiter/-innen beteiligt. Für die Entwicklung der teilstandardisierten Onlinebefragung wurden im ersten Arbeitsschritt die Controllingblätter, das Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ sowie das „Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren“ herangezogen. Die Dokumente wurden dahingehend gesichtet und geprüft, an welchen Stellen und in welcher Form die Jugendsachbearbeiter/-innen des Fachkommissariats S 41 an der Umsetzung des Handlungskonzeptes beteiligt sind.

Daran anknüpfend wurde ein Entwurf des Erhebungsinstrumentes erstellt. Zwecks Validierung des Onlinefragebogens nahm Herr Oppermann (Abschnittsleiter - S 410 / Intensivtäter) an einem Pretest teil. Aufgrund der Rückmeldung wurde der Onlinefragebogen überarbeitet. Er stellte insbesondere auf die folgenden Maßnahmen ab:

- Normenverdeutlichendes Gespräch
- Risikomitteilungen
- Gefährderansprachen
- Personenorientierte Berichte
- Behördenübergreifende Fallkonferenzen

Zu den im Fokus der Onlinebefragung stehenden Maßnahmen wurden insbesondere Fragen bezüglich des Kenntnisstandes, der Sicherheit im Umgang mit den Maßnahmen, der Akzeptanz, der Verfahrensumsetzung, den Wirkungen und Effekten sowie ggf. bestehenden Optimierungsbedarfen gestellt.

Anschließend wurden die aktiven Jugendsachbearbeiter/-innen des Fachkommissariats S 41 sowie die Jugendsachbearbeiter/-innen, die seit 2008 mindestens für ein Jahr in der Intensivtätersachbearbeitung tätig waren, persönlich per E-Mail kontaktiert und gebeten sich an der Onlinebefragung zu beteiligen. Da der Onlinefragebogen aufgrund der Komplexität der für die Evaluation relevanten Aspekte sehr umfangreich ausfiel, kam ein TAN-Verfahren zur Anwendung. Dadurch konnte die Befragung jederzeit unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

## Forschungsgegenstand

Der Befragungszeitraum war vom 05.05.2014 bis einschließlich zum 16.06.2014. Von den 15 adressierten Jugendsachbearbeiter/innen beteiligten sich 8 an der Onlinebefragung. Die Rücklaufquote beträgt demnach 53 %.

### 2.7 Teilstandardisierte Onlinebefragung – Casemanager/innen

Ausgehend von der Dokumentenanalyse der Fachlichen Weisung 06/2010 „Umfang mit strafunmündigen Kindern (Verfahren bei Kinderdevianz)“ und unter Berücksichtigung der „Rahmenkonzeption der Jugendhilfe im Strafverfahren 2013“ und der bis dato durchgeführten Evaluationsschritte wurde ein Onlinefragebogen erstellt, der insbesondere auf die folgenden Forschungsfragen abstellt:

- Wie vertraut sind die Casemanager/innen mit der fachlichen Weisung „06/2010 Umgang mit strafunmündigen Kindern (Verfahren bei Kinderdevianz)“?
- Inwieweit beurteilen die Casemanager/innen die Verfahren der fachlichen Weisung?
- Wie beurteilen die Casemanager/innen die „Mitteilungen über delinquentes Verhalten eines/r Minderjährigen mit einem gesteigerten Risiko künftigen kriminellen Verhaltens und einem Hilfebedarf“?
- Wie beurteilen die Casemanager/innen die zur Umsetzung der fachlichen Weisung gegebenen Rahmenbedingungen?
- Inwiefern sind die Casemanager/innen in Jugendstrafverfahren eingebunden?
- Wie beurteilen die Casemanager/innen die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe im Strafverfahren / Jugendhilfe im Strafverfahren?

Grundsätzlich wurde im Kontext dieser Fragen immer nach ggf. vorhandenen Optimierungsmöglichkeiten gefragt. Weiterhin wurde den Befragten am Ende des Fragebogens im Rahmen einer offenen Frage die Möglichkeit gegeben auf ggf. unberücksichtigt gebliebene aber aus ihrer Sicht relevante Punkte einzugehen.

Der Fragebogenentwurf wurde mit Herrn Diener (Jugendamtsleiter) und Herrn Möller (Fachkoordinator für Kinder, Jugend und Familie) besprochen und ausgehend von den Anmerkungen überarbeitet.

Um eine möglichst hohe Akzeptanz und Rücklaufquote zu erzielen, wurde das Evaluationsvorhaben im September 2014 auf der Fachkonferenz „Junge Menschen“ vorgestellt und dadurch die Möglichkeit gegeben Fragen zu stellen sowie Anregungen einbringen zu können. Sowohl Herr Diener als auch Frau Hellbach (Referat 20 – Jun-

## Forschungsgegenstand

ge Menschen in besonderen Lebenslagen) haben die Befragung auf der Fachkonferenz „Junge Menschen“ positiv dargestellt und um Beteiligung geworben.

Wie vorab besprochen hat Herr Diener das Anschreiben für die Casemanager/innen sowohl an die Sozialzentrumsleiter/innen als auch an die Referatsleiter/innen des Fachdienstes Junge Menschen mit der Bitte um Weiterleitung an die Casemanager/innen und der Bitte um eine wohlwollende Begleitung der Evaluation verschickt. Der Befragungszeitraum sollte vom 06.10.2014 bis einschließlich zum 29.10.2014 sein.

Die Beteiligung an der Befragung fiel geringer aus als erwartet. Um die Rücklaufquote positiv zu beeinflussen, verschickte Herr Diener am 21.10.2014 eine Erinnerungsmail mit Hinweis auf die geringe Rücklaufquote. Bis zum 29.10.2014 hatten den Fragebogen elf Personen aufgerufen und vier von ihnen eben diesen komplett ausgefüllt. Um aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten, wurde ein neuer Versuch unternommen die Meinungen der Casemanager/innen einzuholen. Die Casemanager/innen erhielten, analog zum zuvor beschriebenen Zugang, ein neues Anschreiben mit der Bitte sich an der Onlinebefragung zu beteiligen. Der Befragungszeitraum dauerte nunmehr vom 13.11.2014 bis einschließlich zum 04.12.2014.

Nach einer manuellen Datenbereinigung konnten insgesamt 12 Fragebögen in die Auswertung einfließen. Da ungefähr 160 Casemanager/innen im Ambulanten Sozialdienst arbeiten, beträgt die Rücklaufquote demnach ca. 8 %. Aufgrund des überschaubaren Rücklaufes stellt sich die Frage, welche Aussagekraft die ausgefüllten Fragebögen besitzen. Die Aussagekraft ist deutlich zu hinterfragen und sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht auf alle Befragten zu übertragen. Falls sich zehn weitere Personen an der Befragung beteiligt hätten, könnten die Ergebnisse möglicherweise deutlich von den vorliegenden Ergebnissen abweichen. Gleichwohl scheint zumindest die Teilauswertung der erhobenen Daten durchaus sinnvoll zu sein. Einerseits, um den Personen gerecht zu werden, die sich Zeit für die Befragung genommen haben und andererseits, um insbesondere mit Blick auf den Angaben zu den offenen Fragen interessante Aspekte herauszuarbeiten, die dann im Rahmen von weiterführenden Schritten breiter diskutiert werden könnten oder gar müssten. Dementspre-

## Forschungsgegenstand

chend wurde für die Evaluation das zur Verfügung stehende Datenmaterial ausgewertet.

### 2.8 Teilstandardisierte schriftliche Befragung – Teilnehmer/innen von behördenübergreifenden Fallkonferenzen

Für die Evaluation des „Projektes 33 – Behördenübergreifende Fallkonferenzen“ war eine begleitende schriftliche Befragung der Teilnehmenden von behördenübergreifender Fallkonferenzen vorgesehen.

Um einen ersten Einblick in solche Fallkonferenzen zu erhalten wurde im August 2011 im Rahmen der Vorbereitungsphase der Evaluation die Bitte an die Polizei gerichtet, uns die jeweils zur Verfügung stehenden Dokumente zu

1. angeregten, aber nicht durchgeführten Fallkonferenzen,
2. durchgeführten Fallkonferenzen und ggf.
3. weitere in Zusammenhang mit Fallkonferenzen stehende relevante Informationen zu übersenden.

Dieser Bitte kam die Polizei im September 2011 nach und übermittelte uns die angeforderten Dokumente. Aus der zur Verfügung gestellten Dokumentation geht hervor, dass im Jahr 2010 im Sinne eines Pilotversuches insgesamt fünf behördenübergreifende Fallkonferenzen angeregt wurden. In vier Fällen ging die Anregung von der Polizei Bremen und in einem Fall vom Amt für Soziale Dienste aus. Von den fünf angeregten Fallkonferenzen wurde eine durchgeführt. Auf die Gründe, warum die angeregten Fallkonferenzen nicht stattfanden, wird in der Ergebnisdarstellung im Abschnitt 4.12 näher eingegangen.

Ausgehend von einer Literaturanalyse zum Themenkomplex „Behördenübergreifende Fallkonferenzen“, und der Auswertung der im Jahr 2010 angeregten und in einem Fall durchgeführten Fallkonferenz/en wurde anschließend ein Fragebogen mit insgesamt 127 Items entwickelt, die alle auf die Akzeptanz und Bewertung der Maßnahme abstellen, sowie abschließend im Rahmen einer offenen Frage die Möglichkeit geben, Anmerkungen und Ergänzungen vorzunehmen. Der Fragebogen ist in zwei Bereiche unterteilt: Im ersten Bereich wird auf die Fallkonferenz eingegangen, an der der Befragte zuletzt teilgenommen hat und der zweite Bereich bezieht sich generell

## Forschungsgegenstand

auf behördenübergreifende Fallkonferenzen. Beispielsweise wurden die folgenden Aussagen entwickelt:

- „Ich nahm freiwillig an der letzten Fallkonferenz teil“
- „Ich konnte auf der letzten Fallkonferenz offen sprechen“
- „Ich habe das Gefühl, dass ich mich auf der letzten Fallkonferenz für meine Arbeit rechtfertigen musste“
- „Auf der letzten Fallkonferenz fühlte ich mich von den anderen Beteiligten unter Druck gesetzt“
- „Die bestehenden Instrumente sind schon ausreichend genug“
- „Ohne Fallkonferenzen würde mir ein wichtiges Instrument fehlen“

Jede Aussage konnte anhand einer fünfstufigen Skala bewertet werden. Damit die Interpretation der Bewertungsmöglichkeiten durch die Befragten identisch oder nahezu identisch ausfällt, müssen diese semantisch *„[...] eindeutig eine Rangordnung bilden, die einer Abstufung mit gleichen Abständen (äquidistant) entspricht.“* (Raab-Steiner; Benesch 2008: 56) Bezüglich der Bewertung von Aussagen hat Rohrman gezeigt, dass die folgenden Einschätzungsmöglichkeiten als äquidistant eingestuft werden können: *„völlig falsch – ziemlich falsch – unentschieden – ziemlich richtig – völlig richtig“* (Rohrman 1978: 231). Diese Antwortmöglichkeiten wurden dementsprechend für den Fragebogen genutzt. Parallel zur Entwicklung des Fragebogens wurde bei der Polizei Bremen nach den Kontaktdaten von Personen, die bereits an behördenübergreifenden Fallkonferenzen teilgenommen haben, gefragt und darum gebeten, uns diese zwecks der Befragung zu übermitteln.

Die Kontaktdaten der Teilnehmenden, der durch die Polizei Bremen angeregten Fallkonferenzen, wurden uns von der Polizei Bremen im November 2012 übersandt. Dabei handelte es sich um zwei Fallkonferenzen, die jeweils im Jahr 2012 stattfanden. Im selben Jahr initiierte zudem das Bildungsressort eine weitere Fallkonferenz. Die Kontaktdaten der daran Teilnehmenden übermittelte uns das Bildungsressort.

Die Anzahl und die Zusammensetzung der Teilnehmenden an den entsprechenden behördenübergreifenden Fallkonferenzen stellen sich wie folgt dar:

## Forschungsgegenstand

Fallkonferenz Nr.:	Angeregt von:	Anzahl der Teilnehmenden:	Darunter:
1.	Polizei	7	2 - Bildung 3 - Polizei Bremen 1 - Soziales 1 - Staatsanwaltschaft
2.	Polizei	8	1 - Bildung 5 - Polizei Bremen 2 - Soziales
3.	Bildung	9	2 - Bildung 2 - Polizei Bremen 2 - Soziales 1 - Staatsanwaltschaft 2 - Freier Träger
		Insg.	24, darunter: 5 - Bildung 10 - Polizei Bremen 5 - Soziales 2 - Staatsanwaltschaft 2 - Freier Träger

Da sich die Teilnehmenden der Fallkonferenzen teilweise überschneiden, erhielten den Fragebogen insgesamt 22 Personen. Da wir zeitlich versetzt über die Teilnehmenden der bereits stattgefundenen behördenübergreifenden Fallkonferenzen informiert wurden, erhielt eine Gruppe der Teilnehmenden den Fragebogen im November 2012 und eine weitere Gruppe im Dezember 2012. Insgesamt neun komplett ausgefüllte Fragebögen, aus unterschiedlichen Behörden, wurden an das IPOs zurückgeschickt und anschließend ausgewertet.

Mit der Auswertung wurde primär das Ziel verfolgt, eine Skala zur Messung der Akzeptanz von behördenübergreifenden Fallkonferenzen zu entwickeln. Insgesamt wurden 9 der 127 vorgelegten Items extrahiert. Bei diesen neun Items unterschied sich das Antwortverhalten der Befragten am deutlichsten. Dabei handelte es sich um die folgenden Items:

- Fallkonferenzen verhindern parallel laufende Maßnahmen
- Fallkonferenzen dienen der Kontrolle meiner Arbeit
- Fallkonferenzen ermöglichen eine bessere Einschätzung der Lebenssituation von Betroffenen
- Fallkonferenzen können innovative Lösungen aufzeigen
- Fallkonferenzen sollten auch für Kinder durchgeführt werden
- Fallkonferenzen sollten generell nur bei Straffälligen durchgeführt werden

## Forschungsgegenstand

- Fallkonferenzen sind ein zu formal strukturiertes Instrument
- Ich würde in Zukunft aus eigenem Interesse heraus eine Fallkonferenz einberufen
- Der Nutzen von Fallkonferenzen überwiegt deren Aufwand

Weiterhin nutzten drei Personen die Möglichkeit über die offene Frage am Ende des Fragebogens entweder Anmerkungen zu den Items zu geben oder sich generell über die Maßnahme zu äußern. Auf diese wird in der Ergebnisdarstellung im Abschnitt 4.12 näher eingegangen.

Parallel zur und nach der Auswertung der Fragebögen wurden zwei weitere Fragebögen konstruiert, die unsere Ansprechpartner – jeweils ein Vertreter der ständig Teilnehmenden – im Februar 2013 mit der Bitte um Rückmeldung bei bestehenden Änderungsbedarfen zugemailt bekamen. Weiterhin enthielt die E-Mail eine Schilderung des von uns vorgeschlagenen methodischen Verfahrens hinsichtlich des Einsatzes der beiden Fragebögen. Die drei Angeschriebenen wurden gebeten uns innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, ob sie mit dem Verfahren einverstanden sind oder ob sie davon abweichende Verfahren bevorzugen würden. Aufgrund von Erkrankungen hat sich der Eingang der Rückmeldungen teilweise deutlich nach hinten verschoben. Ausgehend von den Rückmeldungen wurden die Fragebögen überarbeitet und den Mitgliedern der Lenkungsgruppe „Schule-Polizei-Jugendhilfe-Justiz-Senatskanzlei“ im März 2013 mit einer Beschreibung des methodischen Vorgehens übermittelt.

Anschließend wurden unsere Ansprechpersonen im April 2013 gebeten, uns frühestmöglich zu informieren, falls im jeweiligen Zuständigkeitsbereich eine behördenübergreifende Fallkonferenz initiiert werden sollte. Uns sollte dabei die schriftliche und / oder elektronische Erreichbarkeit der zu erwartenden Teilnehmenden sowie das Datum der Fallkonferenz übermittelt werden, damit die Teilnehmenden den ersten Fragebogen möglichst zeitnah oder parallel zur Fallkonferenz erhalten würden. Dieser erste Fragebogen zielte im ersten Teil – der sich auf die konkrete behördenübergreifende Fallkonferenz bezieht – insbesondere auf die folgenden Aspekte ab:

- Geschwindigkeit, in der die behördenübergreifende Fallkonferenz zustande kam
- Teilnehmer der behördenübergreifenden Fallkonferenz

## Forschungsgegenstand

- Bewertung der zur Verfügung stehende Ressourcen zur Vorbereitung und Durchführung der behördenübergreifenden Fallkonferenz
- Bewertung der Zusammenarbeit mit den Teilnehmenden
- Bewertung der behördenübergreifenden Fallkonferenz

Im zweiten Teil des ersten Fragebogens bezogen sich die Fragen auf behördenübergreifende Fallkonferenzen generell. Im Vordergrund standen dabei die folgenden Schwerpunkte:

- Zusammensetzung von behördenübergreifenden Fallkonferenzen
- Organisation von behördenübergreifenden Fallkonferenzen, z. B. hinsichtlich Einholung der Einverständniserklärung, Protokollführung, Prüfung von beschlossenen Maßnahmen
- Bewertung des Nutzens von behördenübergreifenden Fallkonferenzen
- Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Nach etwa drei Wochen sollten die Teilnehmenden den zweiten Fragebogen erhalten. Im Mittelpunkt des Fragebogens standen die folgenden Punkte:

- Umsetzung von Maßnahmen
- Vermutete Wirkung von umgesetzten Maßnahmen
- Informationsfluss zwischen den Teilnehmenden
- Bewertung der Zusammenarbeit mit den Teilnehmenden
- Akzeptanz gegenüber behördenübergreifenden Fallkonferenzen

Im April 2013 erhielten unsere drei Ansprechpartner eine E-Mail mit der Benachrichtigung, dass die beiden Fragebögen endgültig abgestimmt waren und eingesetzt werden könnten.

Hinsichtlich der im Jahr 2013 stattgefundenen behördenübergreifenden Fallkonferenz wurde das IPoS nicht frühzeitig eingebunden. Dadurch konnte der erste Fragebogen für diese Fallkonferenz nicht genutzt werden. Stattdessen erhielten die uns gemeldeten acht Teilnehmenden den zweiten Fragebogen mit der Bitte um Rücksendung.

Damit das IPoS über weitere stattfindende behördenübergreifende Fallkonferenzen informiert wird, wurde mit der Polizei Bremen abgestimmt, dass das IPoS von dort aus über angedachte Fallkonferenzen benachrichtigt wird. Über das angepasste Ver-

Forschungsgegenstand

fahren wurde die Lenkungsgruppe „Schule-Polizei-Jugendhilfe-Justiz-Senatskanzlei“ im Januar 2014 unterrichtet.

### 3 Evaluationsergebnisse

#### 3.1 Dokumentenanalyse – Risikomitteilungen

Entsprechend der Fachlichen Weisung „FA 06/2010 – Umgang mit strafunmündigen Kindern (Verfahren bei Kinderdevianz)“ und der Konzeption „Erst- und Episodentäter“ sollen Risikomitteilungen seit Mitte 2010 an die Servicestelle der Jugendhilfe im Strafverfahren im Amtsgericht geschickt werden.

In der folgenden Tabelle sind die Anzahl der polizeilich dokumentierten Risikomitteilungen sowie die Anzahl der in der Servicestelle der Jugendhilfe im Strafverfahren im Amtsgericht eingegangenen und erfassten Risikomitteilungen dargestellt. In der Spalte Differenz ist die Diskrepanz zwischen der Anzahl der erstellten und der Anzahl der bei der Servicestelle der Jugendhilfe im Strafverfahren im Amtsgericht eingegangenen Risikomitteilungen angegeben. Deutlich wird, dass die Differenz im Lauf der Zeit abnimmt. Von den im Jahr 2011 polizeilich dokumentierten Risikomitteilungen gingen 36 bei der Servicestelle der Jugendhilfe im Strafverfahren im Amtsgericht ein. Somit wurden 35 Risikomitteilungen nicht entsprechend des Verfahrens zugestellt. Im Jahr 2012 betrug die Anzahl 12 und ein Jahr später 8. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Anmerkung der Servicestelle, dass durch Vertretungssituationen möglicherweise nicht alle Risikomitteilungen erfasst wurden.

**Tabelle 7:** Anzahl der polizeilich dokumentierten und bei der Servicestelle der Jugendhilfe im Strafverfahren im Amtsgericht eingegangenen Risikomitteilungen

	Polizeilich dokumentierte Risikomitteilungen		Bei der Servicestelle der Jugendhilfe im Strafverfahren im Amtsgericht eingegangenen Risikomitteilungen		Differenz	
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%
<b>2011</b>	71	100 %	36	51 %	35	49 %
<b>2012</b>	72	100 %	60	83 %	12	17 %
<b>2013</b>	47	100 %	39	83 %	8	17 %
<b>Insg.</b>	190	100 %	135	71 %	55	29 %

Weiterhin geht aus der Übersicht hervor, an welche Stellen die Risikomitteilungen durch die Servicestelle weitergeschickt wurden. Risikomitteilungen werden nach Darstellung der Servicestelle an die Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafver-

## Evaluationsergebnisse

fahren / Jugendhilfe im Strafverfahren weitergesendet, falls diese im entsprechenden Fall bereits tätig waren oder aktuell tätig sind oder es entsprechende interne Absprachen gibt. Falls Risikomitteilungen für Strafunmündige bei der Servicestelle eingehen, erfolgt die Weiterleitung an die Casemanager/innen. Die zuständige Referatsleitung erhält die Risikomitteilungen, falls die Delinquenten noch nicht erfasst worden sind. Wie die folgende Tabelle zeigt, wurden im Zeitraum von 2010 bis einschließlich 2013 durchschnittlich ca. 66 % der Risikomitteilungen an die Casemanager/innen weitergeleitet. Durchschnittlich 22 % gingen an die Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren / Jugendgerichtsfälle und knapp 16 % der Risikomitteilungen wurden an die jeweils zuständige Referatsleitung geschickt.

**Tabelle 8:** Weiterleitung der Risikomitteilungen durch die Servicestelle der Jugendhilfe im Strafverfahren im Amtsgericht

	2010		2011		2012		2013	
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%
<b>Weiterleitung an:</b>								
<b>Casemanager</b>	16	73 %	21	62 %	30	50 %	31	80 %
<b>Jugendhilfe im Strafverfahren / Jugendhilfe im Strafverfahren</b>	4	18 %	10	29 %	17	28 %	5	13 %
<b>Referatsleitung - da bislang keine Zuständigkeit bestand</b>	2	9 %	5	24 %	13	22 %	3	8 %
<b>Insg.</b>	22	100 %	34	100 %	60	100 %	39	100 %

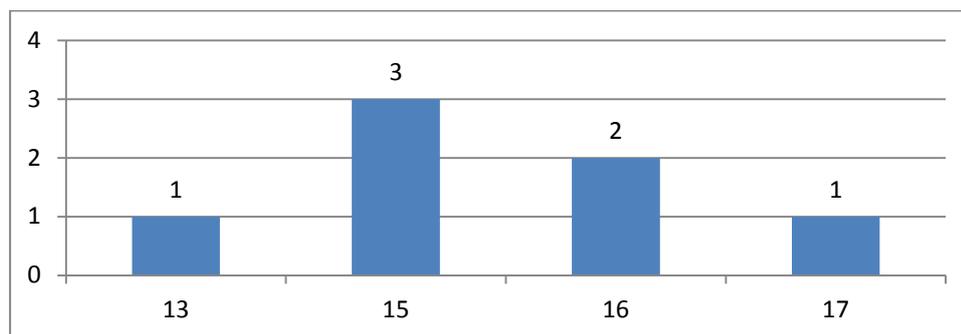
Die Servicestelle wies zudem daraufhin, dass in den letzten beiden Monaten – ausgehend von Ende August – die Anzahl der eingegangenen Risikomitteilungen deutlich zugenommen habe. So seien beispielsweise „[...] im Juni, Juli und August für einen Delinquenten 18 Risikomeldungen eingegangen.“ Es genüge jedoch vermutlich bereits eine korrekt ausgefüllte Risikomitteilung. Oft sei zudem nicht zu erkennen, warum eine Risikomitteilung angefertigt wurde.

Nach dieser einleitenden Darstellung erfolgt nun die deskriptive Auswertung der Dokumentenanalyse der „Mitteilungen über delinquentes Verhalten eines Minderjährigen und ein gesteigertes Risiko künftigen kriminellen Verhaltens“.

Für das Jahr 2009 konnte für die Auswertung auf neun Datensätze zurückgegriffen werden. Aus der folgenden Abbildung geht hervor, wie alt die Betroffenen Personen

## Evaluationsergebnisse

zum Zeitpunkt der Erstellung der Risikomitteilung waren. Das Durchschnittsalter der Betroffenen beträgt gerundet 15 Jahre.



**Abbildung 2:** Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Erstellung der Risikomitteilung im Jahr 2009 (n = 7)

Überwiegend waren die Risikomitteilungen an das Sozialzentrum 4 – Süd adressiert. An dieses Sozialzentrum wurden vier Risikomitteilungen verschickt. Die Sozialzentren 1 – Nord, 3 – Mitte/Östliche Vorstadt und 6 – Osterholz / Hemelingen erhielten jeweils eine Risikomitteilung. Eine Risikomitteilung war anscheinend falsch adressiert, sie wurde vom Sozialzentrum 3 – Mitte / Östliche Vorstadt weiter an das Sozialzentrum 5 – Vahr / Schwachhausen / Horn-Lehe geleitet.

Aus der folgenden Tabelle geht hervor, ob und inwiefern die Kategorien der Risikomitteilung im Jahr 2009 ausgefüllt wurden. Überwiegend passten die vorgenommenen Angaben inhaltlich zur jeweiligen Kategorie.

**Tabelle 9:** Auswertung der Risikomitteilungen 2009

	Inhaltlich passend		Inhaltlich unpassend		Keine Erkenntnisse		Nicht bewertbar		N =
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	
<b>Familien-/Erziehungssituation</b>	6	86%	1	14%	0	0%	0	0%	7
<b>Schulsituation</b>	4	100%	0	0%	0	0%	0	0%	4
<b>Geschwister- und Familiendelinquenz</b>	3	75%	1	25%	0	0%	0	0%	4
<b>Persönliches Umfeld</b>	7	88%	1	13%	0	0%	0	0%	8
<b>Perspektiven</b>	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0
<b>Gewalterfahrungen/Gewaltaffinität</b>	4	100%	0	0%	0	0%	0	0%	4
<b>Wohn- und Lebenssituation</b>	4	67%	1	17%	1	17%	0	0%	6
<b>Suchtproblematik</b>	0	0%	0	0%	3	100%	0	0%	3
<b>Psychische Auffälligkeiten</b>	2	50%	0	0%	1	25%	1	25%	4
<b>Sonstiges</b>	5	100%	0	0%	0	0%	0	0%	5

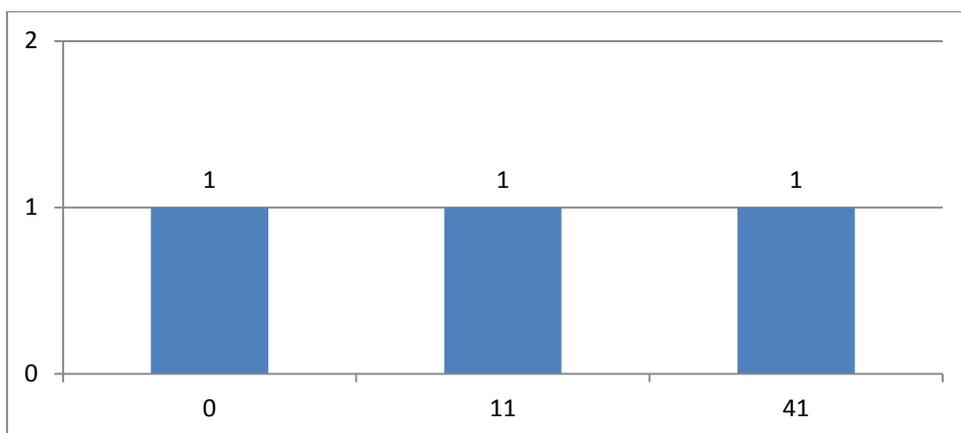
## Evaluationsergebnisse

In drei Fällen erfolgte nachweislich eine Rückmeldung aus den jeweils zuständigen Sozialzentren. Ausnahmslos wurde die zuständige Fachkraft des Amtes für Soziale Dienste in der Rückmeldung angegeben. Auf der Vorlage können zudem zwei Optionen angekreuzt werden, die wie folgt lauten: „

1. *Fall wird übernommen, Kontakt wird hergestellt, Hilfebedarf sowie geeignete und notwendige Maßnahmen werden geprüft.*“
2. *„Hilfen sind bereits eingeleitet.“*

Auf jeweils einer Rückmeldung ist angegeben, dass Hilfen bereits eingeleitet wurden oder dass der Fall übernommen wird. Bei der dritten Rückmeldung war hingegen keine Option angekreuzt. Der zuständige Polizeibeamte notierte jedoch, dass das Amt für Soziale Dienste zunächst abwartet, da die Jugendhilfe im Strafverfahren – die zuständige Person wird mit Telefonnummer genannt - mit der entsprechenden Familie Kontakt aufgenommen hat.

Durchschnittlich erfolgte eine Rückmeldung innerhalb von 17,33 Tagen. Wie aus der folgenden Abbildung hervorgeht, liegt dieser hohe Durchschnittswert in einem Ausreißer begründet. In diesem Fall wurde die Risikomitteilung an das falsche Sozialzentrum geschickt und von dort aus an das zuständige Sozialzentrum weitergeleitet. In einem weiteren Fall erfolgte die Rückmeldung noch am selben Tag, an dem die Risikomitteilung an das Sozialzentrum übermittelt wurde.

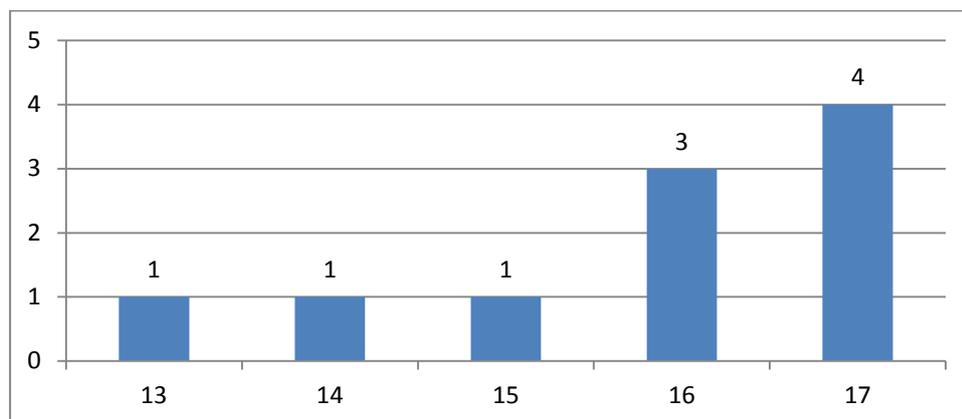


**Abbildung 3:** Zeitdauer bis eine Rückmeldung erfolgte im Jahr 2009 ( $n = 3$ )

Für das Jahr 2010 konnte auf zehn Datensätze zurückgegriffen werden. Aus der folgenden Abbildung geht hervor, wie alt die betroffenen Personen zum Zeitpunkt der

## Evaluationsergebnisse

Erstellung der Risikomitteilung waren. Das Durchschnittsalter der Betroffenen beträgt gerundet 16 Jahre und fällt somit höher aus als im Jahr zuvor.



**Abbildung 4:** Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Erstellung der Risikomitteilung im Jahr 2010 (n = 10)

Die meisten Risikomitteilungen wurden im Jahr 2010 an den Service der Jugendhilfe im Strafverfahren des Amtes für Soziale Dienste im Amtsgericht geschickt. Von den zehn ausgewerteten Risikomitteilungen gingen sechs an die Servicestelle und jeweils eine Risikomitteilung wurde an die Sozialzentren 2 - Gröpelingen / Walle, 3 - Mitte / Östliche Vorstadt, 4 - Süd und 6 - Osterholz / Hemelingen geschickt.

Aus der folgenden Tabelle geht hervor, ob und inwiefern die Kategorien der Risikomitteilung im Jahr 2010 ausgefüllt wurden. Fast ausnahmslos passen die Angaben inhaltlich zur jeweiligen Kategorie. Nur eine Angabe war inhaltlich unpassend.

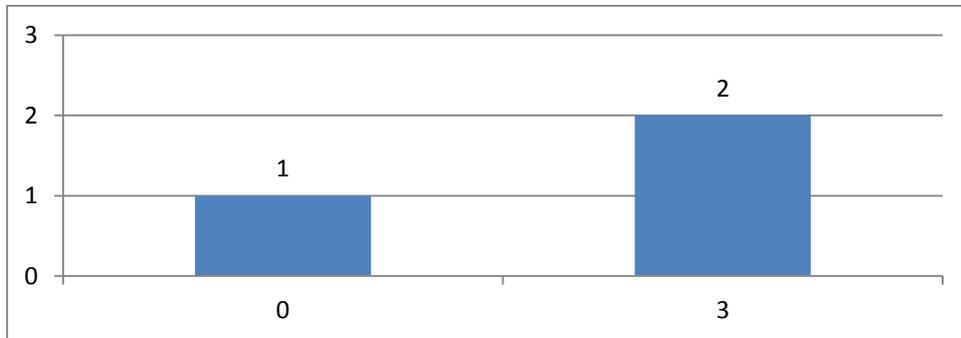
**Tabelle 10:** Auswertung der Risikomitteilungen 2010

	Inhaltlich passend		Inhaltlich unpassend		Keine Erkenntnisse		Nicht bewertbar		N =
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	
<b>Familien-/Erziehungssituation</b>	6	86%	0	0%	0	0%	1	14%	7
<b>Schulsituation</b>	1	33%	0	0%	2	67%	0	0%	3
<b>Geschwister- und Familiendelinquenz</b>	1	25%	1	25%	1	25%	1	25%	4
<b>Persönliches Umfeld</b>	2	50%	0	0%	2	50%	0	0%	4
<b>Perspektiven</b>	2	67%	0	0%	1	33%	0	0%	3
<b>Gewalterfahrungen/Gewaltaffinität</b>	0	0%	0	0%	1	50%	1	50%	2
<b>Wohn- und Lebenssituation</b>	3	75%	0	0%	0	0%	1	25%	4
<b>Suchtproblematik</b>	2	50%	0	0%	2	50%	0	0%	4
<b>Psychische Auffälligkeiten</b>	0	0%	0	0%	2	100%	0	0%	2
<b>Sonstiges</b>	5	100%	0	0%	0	0%	0	0%	5

Erneut erfolgte in drei Fällen nachweislich eine Rückmeldung aus den jeweils zuständigen Sozialzentren. Wie schon im Jahr 2009 wurde in allen Rückmeldungen die zuständige Fachkraft des Amtes für Soziale Dienste angegeben.

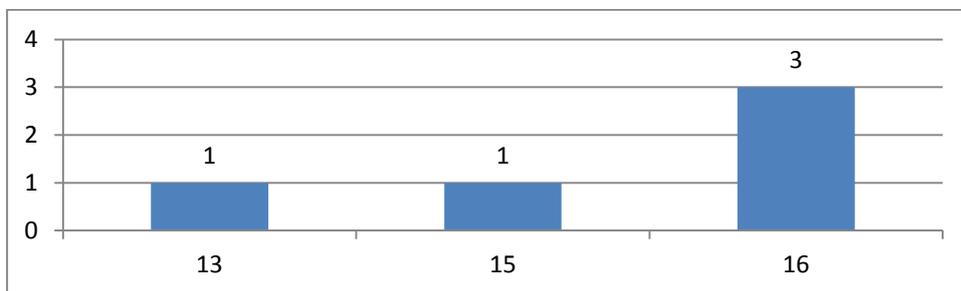
## Evaluationsergebnisse

Durchschnittlich erfolgte eine Rückmeldung innerhalb von 2 Tagen. Eine der drei Rückmeldungen ging noch am selben Tag bei der Polizei ein, an dem die Risikomitteilung an das Sozialzentrum / Servicestelle übermittelt wurde. In den beiden anderen Fällen dauerte es jeweils drei Tage, bis die Rückmeldung einging.



**Abbildung 5:** Zeitdauer bis eine Rückmeldung erfolgte im Jahr 2010 ( $n = 3$ )

Insgesamt lagen für das Jahr 2011 fünf Datensätze vor. Das Alter der betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Erstellung der Risikomitteilung zeigt die folgende Abbildung auf. Das Durchschnittsalter der Betroffenen beträgt, wie im Jahr 2009, gerundet 15 Jahre.



**Abbildung 6:** Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Erstellung der Risikomitteilung im Jahr 2011 ( $n = 5$ )

Alle ausgewerteten fünf Risikomitteilungen aus dem Jahr 2011 wurden entsprechend des Verfahrens an den Service der Jugendhilfe im Strafverfahren des Amtes für Soziale Dienste im Amtsgericht geschickt.

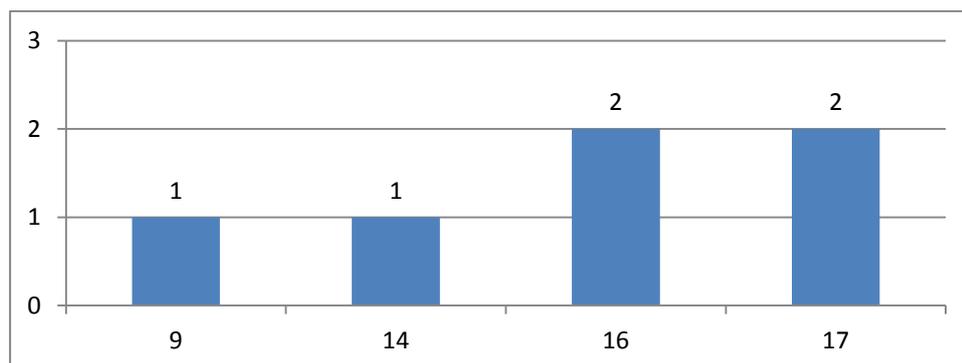
Aus der folgenden Tabelle geht hervor, ob und inwiefern die Kategorien der Risikomitteilung im Jahr 2011 ausgefüllt wurden. Ausnahmslos passen die gemachten Angaben zum Eingabefeld.

## Evaluationsergebnisse

**Tabelle 11:** Auswertung der Risikomitteilungen 2011

	Inhaltlich passend		Inhaltlich unpassend		Keine Erkenntnisse		Nicht bewertbar		N =
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	
<b>Familien-/Erziehungssituation</b>	5	100%	0	0%	0	0%	0	0%	5
<b>Schulsituation</b>	4	80%	0	0%	1	20%	0	0%	5
<b>Geschwister- und Familiendelinquenz</b>	3	75%	0	0%	1	25%	0	0%	4
<b>Persönliches Umfeld</b>	5	100%	0	0%	0	0%	0	0%	5
<b>Perspektiven</b>	3	100%	0	0%	0	0%	0	0%	3
<b>Gewalterfahrungen/Gewaltaffinität</b>	3	75%	0	0%	1	25%	0	0%	4
<b>Wohn- und Lebenssituation</b>	4	100%	0	0%	0	0%	0	0%	4
<b>Suchtproblematik</b>	3	75%	0	0%	1	25%	0	0%	4
<b>Psychische Auffälligkeiten</b>	2	100%	0	0%	0	0%	0	0%	2
<b>Sonstiges</b>	1	100%	0	0%	0	0%	0	0%	1

Sieben Datensätze konnten für das Jahr 2012 inhaltlich ausgewertet werden. Die folgende Abbildung zeigt das Alter der betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Erstellung der Risikomitteilung auf. Das Durchschnittsalter der Betroffenen beträgt, wie in den Jahren 2009 und 2011 gerundet 15 Jahre.



**Abbildung 7:** Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Erstellung der Risikomitteilung im Jahr 2012 (n = 6)

Von den sieben Risikomitteilungen gingen sechs an den Service der Jugendhilfe im Strafverfahren im Amtsgericht. Bei einer Risikomitteilung ließen die enthaltenen Angaben keine Bestimmung des Adressaten zu.

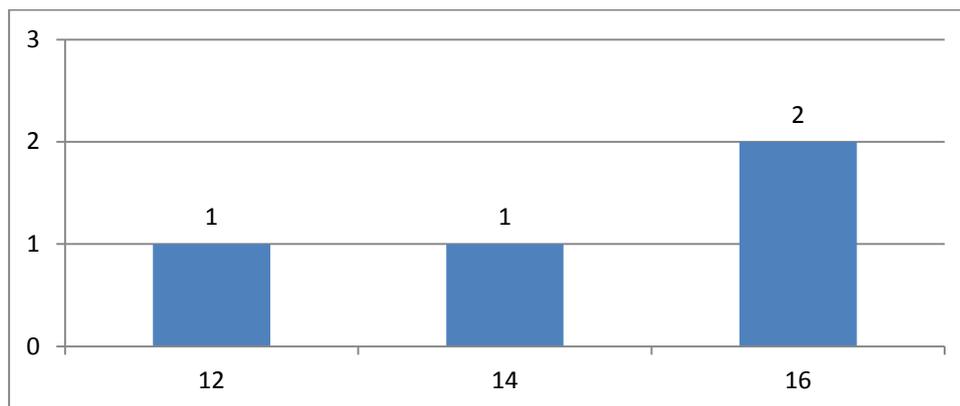
Aus der folgenden Tabelle geht hervor, ob und inwiefern die Kategorien der Risikomitteilung im Jahr 2012 ausgefüllt wurden. Fast ausnahmslos passen die gemachten Angaben zum jeweiligen Eingabefeld. In zwei Fällen ist dies jedoch nicht zutreffend und die Angaben passen nicht zum Eingabefeld.

## Evaluationsergebnisse

**Tabelle 12:** Auswertung der Risikomitteilungen 2012

	Inhaltlich passend		Inhaltlich unpassend		Keine Erkenntnisse		Nicht bewertbar		N =
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	
<b>Familien-/Erziehungssituation</b>	5	83%	1	17%	0	0%	0	0%	6
<b>Schulsituation</b>	3	60%	0	0%	1	20%	0	0%	5 <sup>6</sup>
<b>Geschwister- und Familiendelinquenz</b>	0	0%	0	0%	2	100%	0	0%	2
<b>Persönliches Umfeld</b>	3	60%	0	0%	2	40%	0	0%	5
<b>Perspektiven</b>	2	67%	0	0%	1	33%	0	0%	3
<b>Gewalterfahrungen/Gewaltaffinität</b>	1	50%	0	0%	1	50%	0	0%	2
<b>Wohn- und Lebenssituation</b>	4	100%	0	0%	0	0%	0	0%	4
<b>Suchtproblematik</b>	2	50%	1	25%	1	25%	0	0%	4
<b>Psychische Auffälligkeiten</b>	1	50%	0	0%	0	0%	1	50%	2
<b>Sonstiges</b>	4	100%	0	0%	0	0%	0	0%	4

Für das Jahr 2013 konnte auf vier Datensätze zurückgegriffen werden. Entsprechend der folgenden Abbildung, aus der das Alter der betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Erstellung der Risikomitteilung hervorgeht, beträgt das Durchschnittsalter der Betroffenen gerundet erneut 15 Jahre.



**Abbildung 8:** Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Erstellung der Risikomitteilung im Jahr 2013 (n = 4)

Drei der vier Risikomitteilungen wurden an den Service der Jugendhilfe im Strafverfahren des Amtes für Soziale Dienste im Amtsgericht und eine wurde an das Sozialzentrum 4 – Süd geschickt.

Aus der folgenden Tabelle geht hervor, ob und inwiefern die Kategorien der Risikomitteilung im Jahr 2012 ausgefüllt wurden. Alle Angaben passen zum jeweiligen Eingabefeld.

<sup>6</sup> In einem Fall wurde angegeben, dass es bezüglich der Schulsituation keine Probleme gäbe. Für diesen besonderen Fall wurde keine zusätzliche Kategorie angelegt.

## Evaluationsergebnisse

**Tabelle 13:** Auswertung der Risikomitteilungen 2013

	Inhaltlich passend		Inhaltlich unpassend		Keine Erkenntnisse		Nicht bewertbar		N =
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	
<b>Familien-/Erziehungssituation</b>	1	50%	0	0%	1	50%	0	0%	2
<b>Schulsituation</b>	0	0%	0	0%	1	100%	0	0%	1
<b>Geschwister- und Familiendelinquenz</b>	1	50%	0	0%	1	50%	0	0%	2
<b>Persönliches Umfeld</b>	2	100%	0	0%	0	0%	0	0%	2
<b>Perspektiven</b>	1	50%	0	0%	1	50%	0	0%	2
<b>Gewalterfahrungen/Gewaltaffinität</b>	0	0%	0	0%	1	100%	0	0%	1
<b>Wohn- und Lebenssituation</b>	1	50%	0	0%	1	50%	0	0%	2
<b>Suchtproblematik</b>	1	50%	0	0%	1	50%	0	0%	2
<b>Psychische Auffälligkeiten</b>	0	0%	0	0%	1	100%	0	0%	1
<b>Sonstiges</b>	3	100%	0	0%	0	0%	0	0%	3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die von Risikomitteilung betroffenen Personen durchschnittlich gerundet 15 Jahre alt waren. Aus den vorliegenden Datensätzen geht zudem hervor, dass die Rückmeldung aus den Sozialzentren durchschnittlich nach gerundet vier Tagen erfolgte. Falls man den Ausreißer von 41 Tagen ignoriert, beträgt die durchschnittliche Dauer bis wann eine Rückmeldung erfolgte durchschnittlich zwei Tage.

Die folgende Tabelle zeigt resümierend ob und inwiefern die Kategorien der Risikomitteilung über den Zeitraum von 2009 bis einschließlich 2013 ausgefüllt wurden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die in den Risikomitteilungen angegebenen Informationen fast ausnahmslos zum jeweiligen Eingabefeld passen. Die meisten Informationen beziehen sich auf die Kategorien „Familien-/Erziehungssituation“, „Persönliches Umfeld“, „Wohn- und Lebenssituation“ und „Schulsituation“. In 13 Fällen wurde Gebrauch vom Eingabefeld „Sonstiges“ gemacht.

**Tabelle 14:** Auswertung der Risikomitteilungen 2009 bis einschließlich 2013

	Inhaltlich passend		Inhaltlich unpassend		Keine Erkenntnisse		Nicht bewertbar		N =
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	
<b>Familien-/Erziehungssituation</b>	23	85%	2	7%	1	4%	1	4%	27
<b>Schulsituation</b>	12	67%	1	6%	5	28%	0	0%	18
<b>Geschwister- und Familiendelinquenz</b>	8	50%	2	13%	5	31%	1	6%	16
<b>Persönliches Umfeld</b>	19	79%	1	4%	4	17%	0	0%	24
<b>Perspektiven</b>	8	73%	0	0%	3	27%	0	0%	11
<b>Gewalterfahrungen/Gewaltaffinität</b>	8	62%	0	0%	4	31%	1	8%	13
<b>Wohn- und Lebenssituation</b>	16	80%	1	5%	2	10%	1	5%	20
<b>Suchtproblematik</b>	8	47%	1	6%	8	47%	0	0%	17

## Evaluationsergebnisse

<b>Psychische Auffälligkeiten</b>	5	45%	0	0%	4	36%	2	18%	11
<b>Sonstiges</b>	13	100%	0	0%	0	0%	0	0%	13

In fast allen Risikomitteilungen wurden Angaben nicht nur zu einem Anhaltspunkt sondern zu mehreren Anhaltspunkten, die ein gesteigertes Risiko künftigen kriminellen Verhaltens und ein Hilfebedarf vermuten lassen können, gemacht. Aus der folgenden Tabelle geht die Anzahl der Anhaltspunkte, die je Risikomitteilung mit inhaltlich passenden Angaben zu den vorgesehenen Kategorien mit Ausnahme des Eingabefeldes „Sonstiges“ versehen wurden, hervor. Beispielsweise wurden im Jahr 2009 insgesamt zwei Risikomitteilungen erstellt, die inhaltlich passende Angaben zu fünf Anhaltspunkten enthalten.

**Tabelle 15:** Anzahl der Anhaltspunkte, die je Risikomitteilung mit inhaltlichen passenden Angaben versehen wurden von 2009 bis einschließlich 2013

Anzahl der Anhaltspunkte:		1		2		3		4		5		6		7		8		N =
		Ab s.	%	Ab s.														
<b>Jahr</b>	2009	0	0%	0	0%	1	14%	3	43%	2	29%	1	14%	0	0%	0	0%	7
	2010	2	25%	3	38%	2	25%	0	0%	1	13%	0	0%	0	0%	0	0%	8
	2011	0	0%	0	0%	1	20%	0	0%	1	20%	1	20%	1	20%	1	20%	5
	2012	0	0%	2	33%	2	33%	1	17%	0	0%	0	0%	1	17%	0	0%	6
	2013	1	50%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	1	50%	0	0%	0	0%	2
<b>Ge-</b>		3	11%	5	18%	6	21%	4	14%	4	14%	3	11%	2	7%	1	4%	28
<b>samt</b>																		

Diese obig genannten Zahlen sagen jedoch nichts über die Qualität der Angaben aus. Zweifelsfrei feststellbar ist jedoch, dass sich deren Umfang und Detailgrad teilweise deutlich voneinander unterscheiden. Zur Illustration seien an dieser Stelle drei Beispiele aus der Kategorie „Familien- und Erziehungssituation“ angeführt.

### Beispiel 1:

„Überforderung der Mutter“

## Evaluationsergebnisse

### Beispiel 2:

*„Laut Auskunft der Mutter und der Betroffenen gibt es familiäre Konflikte, u. a. mit Stiefvater. X erkennt Regeln nicht an. Mutter ist derzeit überfordert.“*

### Beispiel 3:

*„Seit Jahren innerfam. Probleme zwischen Mutter und Tochter, Tina beleidigt und schlägt ihre Mutter, sie hält sich an keine Regeln, bricht Vereinbarungen, teilt nicht mit, wann und wohin sie geht, sie bestiehlt ihre Mutter. Sie unterliegt starken Stimmungsschwankungen. Dazu kommt, dass der Lebensgefährte der Mutter Alkoholprobleme hat, Frau Meier sich aus dieser Beziehung nicht lösen kann/will. Dies führt zu Problemen zwischen der Tina und dem Lebensgefährten. Gleichzeitig lebt Frau Meier mit ihren Eltern in einem Haus, auch hier gibt es starke Konflikte.“*

## 3.2 Dokumentenanalyse – Gefährderansprachen

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Dokumentenanalyse der Gefährderansprachen dargestellt.

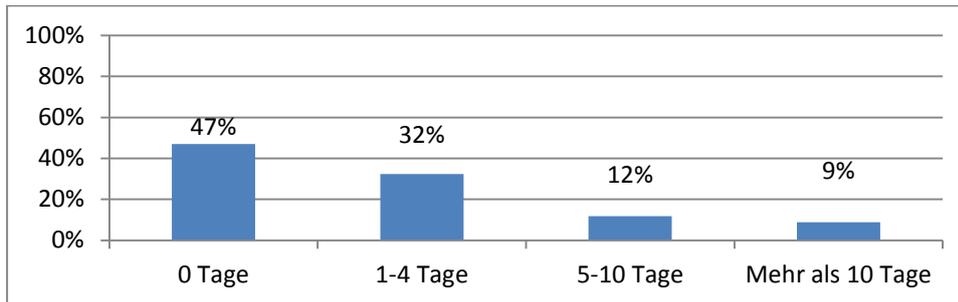
Im ersten Auswertungsschritt wurde geprüft, wie viel Zeit zwischen Durchführung und Dokumentation einer Gefährderansprache vergeht. Diese Analysekategorie scheint insbesondere hinsichtlich des begrenzten menschlichen Erinnerungsvermögens durchaus zentral zu sein. Es ist davon auszugehen, dass sich die Dauer zwischen Durchführung und Dokumentation einer Gefährderansprache auf die Dokumentationsqualität auswirkt. Demnach sollte möglichst zeitnah, nachdem eine Gefährderansprache gehalten wurde die Dokumentation erfolgen.

Die Auswertung der mit Intensivtätern geführten Gefährderansprachen zeigt, dass diese durchschnittlich innerhalb von 3 Tagen dokumentiert werden. In knapp der Hälfte der Fälle wird die Dokumentation innerhalb desselben Tages vorgenommen. In knapp 10 % der Fälle vergehen mehr als 10 Tage zwischen Durchführung und Dokumentation.

Da Gefährderansprachen nur in Ausnahmefällen von mehr als nur einer Beamtin oder einem Beamten durchgeführt werden – in 14 % der analysierten Gefährderansprachen war dies der Fall – bietet sich auch nicht die Möglichkeit, diese selten auftretende hohe Zeitspanne zu reduzieren. Nur bei anstehenden Urlaubszeiten wäre eine Prüfung ratsam, ob nicht möglicherweise ein Kollege oder eine Kollegin die Ge-

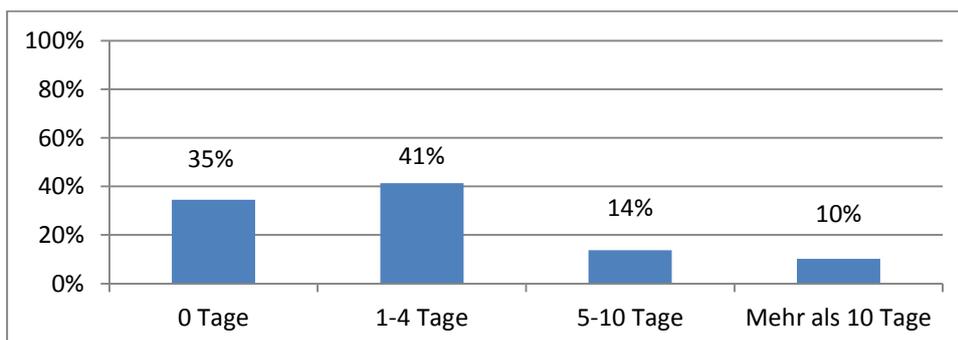
## Evaluationsergebnisse

fährderansprache vertretungsweise übernehmen kann. Grundsätzlich sind die erzielten Werte jedoch sehr positiv zu bewerten.



**Abbildung 9:** Zeitraum zwischen Durchführung und Dokumentation von Gefährderansprachen mit Intensivtätern ( $n = 34$ )

Hinsichtlich der mit anderen Tatverdächtigen oder Tätern geführten Gefährderansprachen zeigt die Auswertung, dass diese durchschnittlich innerhalb von gerundet neun Tagen dokumentiert werden. Dieser, im Vergleich mit den mit Intensivtätern geführten Gefährderansprachen, höhere Wert resultiert aus drei statistischen Ausreißern. Jeweils eine Gefährderansprache wurde nach 41, 58 und 107 Tagen dokumentiert. Möglicherweise handelt es sich dabei um Ein- oder Ausgabefehler oder die Dokumentation konnte aufgrund von längeren Erkrankungen nicht eher erfolgen. Falls man diese Ausreißer nicht in die Auswertung einbezieht, werden die Gefährderansprachen durchschnittlich nach ca. zwei Tagen dokumentiert. Auch diese erzielten Werte können positiv bewertet werden.



**Abbildung 10:** Zeitraum zwischen Durchführung und Dokumentation von Gefährderansprachen (ohne Intensivtäter) ( $n = 29$ )

Weiterhin wurde die Qualität der dokumentierten Gefährderansprachen geprüft. Im Rahmen der Dokumentenanalyse standen dabei die Vollständigkeit sowie die Korrektheit der Angaben im Vordergrund.

## Evaluationsergebnisse

Hinsichtlich der Bewertung der Analysekatgorie Vollständigkeit ist zu beachten, dass nicht alle Eingabefelder der Dokumentationsvorlage zwingend auszufüllen sind. Das Kooperationsverhalten der Gefährder ist ausschlaggebend dafür, welche Informationen im Gespräch erhoben und dementsprechend dokumentiert werden können. Fällt das Kooperationsverhalten gering aus, dürften sich der Ansprache nur wenige Informationen entnehmen lassen. Zeigt sich der Gefährder jedoch kooperativ, sind vermutlich viele Informationen ermittel- und somit dokumentierbar. Aus diesem Grund wurden zur Beurteilung der Vollständigkeit nur grundsätzlich ausfüllbare Felder in der Dokumentationsvorlage geprüft. Bezüglich der Bewertung der Analysekatgorie Korrektheit ist zu beachten, dass nicht der Wahrheitsgehalt der Angaben in den dokumentierten Gefährderansprachen geprüft wurde, beispielsweise ob ein Intensivtäter wirklich suchmittelabhängig ist. Eine solche Prüfung wäre im Rahmen der Evaluation unmöglich gewesen. Stattdessen erfolgte ein Blick darauf, ob die Angaben inhaltlich jeweils zu den Eingabefeldern der Vorlage passen.

Generell sind die mit Intensivtätern geführten Gefährderansprachen vollständig ausgefüllt. In etwa 79 % aller dokumentierten Fälle lassen sich keinerlei Lücken entdecken und dementsprechend weisen etwa 21 % Lücken auf. Diese sind überwiegend auf zwei Aspekte zurückzuführen:

1. Es fehlt die Einschätzung einer Prognose oder eines Risikos
2. Es wurde kein Erstellungsdatum der Dokumentation angegeben

Offensichtlich handelt es sich hierbei um marginale Lücken, wobei die fehlende Einschätzung einer Prognose oder des Risikos dem Umstand geschuldet sein kann, dass diese durch den Gesprächsverlauf nicht möglich ist. Jedoch wurde in solchen Fällen von einigen Sachbearbeiter/innen angegeben, dass eine Prognose nicht möglich ist. Dementsprechend ist die fehlende Angabe durchaus als Lücke zu bewerten. Erwähnenswert sind zudem sieben dokumentierte Gefährderansprachen, die jedoch nicht durchgeführt werden konnten. Dies ist häufig auf einen Wegzug des Gefährders zurückzuführen.

Die mit anderen Tatverdächtigen oder Tätern geführten und dokumentierten Gefährderansprachen weisen hingegen größere Lücken auf. 41 % der 29 ausgewerteten

## Evaluationsergebnisse

Dokumente waren unvollständig ausgefüllt. Fast ausschließlich, in elf Fällen (38 %), wurde der Antreffort nicht benannt. In einem weiteren Fall fehlte die Nennung des zuständigen Sachbearbeiters oder der zuständigen Sachbearbeiterin. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass in zwölf (41 %) der dokumentierten Gefährderansprachen zwar das Datum, nicht jedoch die Uhrzeit wann die Gefährderansprache durchgeführt wurde, vermerkt wurde. Weiterhin fehlten in zwei Fällen (7 %) Angaben zum Eingabefeld „Risikoeinschätzung“. Auffällig ist zudem, dass die Angaben zum Eingabefeld „ISA-Web-Einträge“ höchst unterschiedlich ausfallen. Teilweise wird nur die Anzahl der Einträge genannt, teilweise erfolgt durch Benennung des Deliktes – beispielsweise Körperverletzung - eine differenzierte Beschreibung und vereinzelt werden relativ gehaltslose Angaben gemacht, beispielsweise wie folgt: „Ja“, „Diverse“.

Neben der Vollständigkeit wurde auch geprüft, inwiefern die Gefährderansprachen korrekt ausgefüllt wurden. Hinsichtlich der mit Intensivtätern geführten Gefährderansprachen ist festzuhalten, dass 75 % korrekt ausgefüllt wurden. 25 % enthalten demnach fehlerhafte Angaben. Häufig handelt es sich dabei entweder um widersprüchliche Zeitangaben hinsichtlich der Durchführung und der Dokumentation der Gefährderansprache oder um die falsche Nutzung der vorgegebenen Eingabefelder. Häufiger enthielten die mit anderen Tatverdächtigen oder Tätern geführten und dokumentierten Gefährderansprachen fehlerhafte Angaben. Zwölf (41 %) der analysierten Gefährderansprachen waren fehlerhaft. Wie schon zuvor bei den mit Intensivtätern geführten Gefährderansprachen handelt es sich dabei vorwiegend um die falsche Nutzung der vorgegebenen Eingabefelder. Auffällig ist diesbezüglich, dass in sieben dokumentierten Gefährderansprachen im Eingabefeld „Suchtverhalten / Erkenntnisse“ steht, dass der Gefährder „Gewalttätig“ sei. In zwei Gefährderansprachen wird in diesem Eingabefeld auf den Waffenbesitz des Gefährders hingewiesen. Abschließend ist hinsichtlich der Analysekategorien festzuhalten, dass die Dokumente sowohl hinsichtlich Vollständigkeit als auch Korrektheit eine gute Qualität aufweisen.

Im Folgenden wird auf die Inhalte eingegangen, die sich den dokumentierten Gefährderansprachen entnehmen lassen können. Dabei werden zuerst die mit Intensiv-

## Evaluationsergebnisse

tätern geführten und dokumentierten Gefährderansprachen in den Fokus genommen.

Die soziodemografischen Angaben sind, mit einer Ausnahme und soweit der Gefährder erreichbar war, in allen mit Intensivtätern geführten und dokumentierten Gefährderansprachen lückenlos. In etwa 32 % ist zur telefonischen Erreichbarkeit eine Festnetznummer und in ca. 55 % entweder eine Handynummer oder sowohl Festnetz- als auch Handynummer angegeben. Bei knapp 13 % der analysierten Gefährderansprachen konnte keine telefonische Erreichbarkeit ermittelt werden.

Nahezu immer ist auch der Bereich zu den polizeilichen Informationen vollständig ausgefüllt. In einem Fall (ca. 2 %) war der oder die zuständige Sachbearbeiter/in nicht angegeben und bei drei Fällen fehlte die Angabe der Registrationsnummer. Meistens handelte es sich um eine anlassunabhängige Gefährderansprache. Der Anteil liegt bei 61 %. Bei den restlichen 39 % war ein polizeilicher Anlass der Grund für die Durchführung der Gefährderansprache.

Wann der Gefährder angetroffen wurde ist immer angegeben, in 86 % der Fälle mit Angabe der genauen Uhrzeit. Bei der Kontaktaufnahme gab es in knapp 5 % der Fälle, in denen die Gefährderansprache durchgeführt werden konnte, dokumentierte Probleme. Der Ort, an dem die Gefährderansprache erfolgte, ist in 93 % der analysierten Gefährderansprachen angegeben. Die Aufteilung stellt sich dabei wie folgt dar:

**Tabelle 16:** Orte, an denen die Gefährderansprachen geführt wurden (n = 40)

Ort:	Abs.	%
Wohnung des Gefährders	18	42 %
Polizeipräsidium	13	30 %
Telefonisch geführte Gefährderansprache	3	7 %
Polizeirevier	2	5 %
Justizvollzugsanstalt	2	5 %
Wohneinrichtung	1	2 %
Polizeipräsidium und Wohnung des Gefährders	1	2 %

In den meisten dokumentierten Gefährderansprachen sind sowohl Vater als auch Mutter des Gefährders namentlich unter der Kategorie „Antreffort / Bezugs-/Begleitpersonen“ angegeben. Die Mütter waren in 37 % aller Fälle anwesend, bei den Vätern waren es 24 %. Zu den sonstig dokumentierten Bezugs- u. und Begleit-

## Evaluationsergebnisse

personen zählen überwiegend weitere Familienmitglieder und Betreuer. Zu Betreuer ist in etwa 50 % der Fälle auch eine Form der Erreichbarkeit angeführt. In ca. jeder dritten Gefährderansprache war eine sonstige Bezugs- oder Begleitperson anwesend. Es handelt sich überwiegend um sonstige Familienmitglieder, Freunde oder die zuvor angesprochenen Betreuer. Einige Sachbearbeiter/innen nutzten die Möglichkeit auch sonstige Angaben zu den Bezugs- und Begleitpersonen zu machen. So ist beispielsweise eine Mutter drogenabhängig, eine Mutter vom Kinder und Vater weggezogen und zwei Mütter sind verstorben. Ähnlich sieht es bei den Vätern aus. In vier Fällen besteht kein Kontakt zum Vater, da dieser weggezogen ist oder die Kinder nicht anerkennt und drei Väter sind verstorben.

Wie der folgenden Tabelle zu entnehmen ist, konnten die Sachbearbeiter/innen die Gefährderansprachen so führen, dass sie in fast allen Fällen Informationen für die verschiedenen Kategorien der Dokumentationsvorlage erhalten haben.

**Tabelle 17:** Genereller Informationsgehalt von dokumentierten Gefährderansprachen (n = 43)

Kategorie:	Abs.	%
Beschreibung der Lebenssituation (Schule, Ausbildung, Beruf) und zur Mobilität des Gefährders	42	98 %
Gruppenzugehörigkeit und Kontaktpersonen des Gefährders	42	98 %
Suchtverhalten des Gefährders	41	95 %
Perspektiven und eigene Ziele des Gefährders	40	93 %
Sonstige Angaben, z. B. ob ggf. verhängte Auflagen erfüllt werden	33	77 %

Nun stellt sich die Frage, welche Informationen die einzelnen Kategorien enthalten. Zunächst erfolgt eine Aufschlüsselung der Inhalte, welche die Sachbearbeiter/innen zur Kategorie „Beschreibung der Lebenssituation (Schule, Ausbildung, Beruf) und zur Mobilität des Gefährders machten. Anhand der folgenden Tabelle wird deutlich, dass mit 88 % fast alle analysierten dokumentierten Gefährderansprachen in irgendeiner Form Bezug auf das Thema „Schule“ nahmen. Häufig wird der schulische Bildungsweg beschrieben und erzielte Bildungsabschlüsse benannt. In fast allen Dokumenten ist die aktuell vom Gefährder besuchte Schule angegeben. Etwa 73 % dieser enthielten eine Ansprechmöglichkeit. So ist beispielsweise in einer Gefährderansprache über den Gefährder dokumentiert: „

## Evaluationsergebnisse

*Blieb diverse Male sitzen. Brach die Schule nach der 8.Klasse ab<sup>7</sup>. Er war zuletzt in einem Förderzentrum für den Bereich sozial-emotionale Entwicklung in Bremen in der Gustav-Heinemann-Straße. (Schule für schwer erziehbare Jugendliche)“*

In mehr als jeder zweiten dokumentierten Gefährderansprache gehen die Sachbearbeiter/innen auf die Wohnsituation des Gefährders ein. Dazu zählen beispielsweise Informationen mit welchen Personen der Gefährder zusammenwohnt, oder wie der Zustand der Wohnung ist. So wird beispielsweise dokumentiert:

### Beispiel 1:

*„Wir trafen den Gefährder in seiner Wohnung in der Klagenfurter Straße an und wurden von ihm hereingebeten. Die Wohnung machte einen unordentlichen, chaotischen Eindruck.“*

### Beispiel 2:

*„Nach Darstellung des Sachverhaltes wurden wir in die gemeinsam bewohnte Wohnung gebeten. Die Wohnung ist insgesamt in einem sehr unsauberen und verdreckten Zustand.“*

Zur Mobilität des Gefährders finden sich in knapp 40 % der untersuchten Gefährderansprachen Angaben. Überwiegend wird beschrieben, dass die Gefährder über keinen Führerschein verfügen – teilweise mit Hinweis auf Fahren ohne Fahrerlaubnis -, und oder dass sie den ÖPNV nutzen.

Fast ebenso häufig sind in den Gefährderansprachen Angaben zum Thema „Ausbildung / Job / Beruf“. Auch zu diesen Angaben wurden teilweise Ansprechmöglichkeiten genannt, wenn auch nicht in der Häufigkeit wie zuvor zum Bereich „Schule“.

In jeder dritten dokumentierten Gefährderansprache wird das Freizeitverhalten des Gefährders beleuchtet, beispielsweise wie folgt: „

*In seiner Freizeit würde er zur Zeit nichts machen. Lange schlafen und am PC sitzen, um zu chatten würden seine Freizeit ausfüllen. Außerdem würde er sich häufig bei seiner Freundin aufhalten, mit der er mittlerweile 1 ½ Jahre zusammen sei.“*

---

<sup>7</sup> Alle Zitate aus den analysierten Gefährderansprachen wurden vollständig anonymisiert.

## Evaluationsergebnisse

Die in etwa jeder vierten Gefährderansprache erwähnten Einkommensverhältnisse beziehen sich nicht ausschließlich auf die Einkommenssituation des Gefährders, z. B. in Form von Taschengeld, sondern auch auf das Einkommen der Eltern.

**Tabelle 18:** Informationen innerhalb der Kategorie „Beschreibung der Lebenssituation (Schule, Ausbildung, Beruf) und zur Mobilität des Gefährders“ (n = 42)

Informationen zu:	Abs.	%
Schule	37	88 %
Wohnsituation	23	55 %
Mobilität	16	38 %
Ausbildung / Job / Beruf	15	36 %
Freizeitaktivitäten	12	29 %
Einkommen	11	26 %
Sonstiges	2	5 %

Ergänzend zur Kategorie „Lebenssituation (Schule, Ausbildung, Beruf) und zur Mobilität des Gefährders“ können und sollen die Sachbearbeiter/innen in der Dokumentationsvorlage Angaben zur Gruppenzugehörigkeit und zu Kontaktpersonen des Gefährders machen. Von dieser Möglichkeit wird sehr häufig Gebrauch gemacht. In knapp 90 % der analysierten Gefährderansprachen wird der Freundeskreis des Gefährders beschrieben. Erwähnenswert ist, dass die dokumentierten Angaben offensichtlich nicht nur auf Angaben der Gefährder zurückzuführen sind, sondern dass die Sachbearbeiter/innen eigene Recherchen unternommen haben oder auf eigenes Wissen zurückgreifen. Dies wird beispielsweise an dem folgenden Auszug sichtbar:

*„Polizeilichen Erkenntnissen zufolge pflegt Gefährder engen Kontakt zu Person 1, Person 2, Person 3 + 4, Person 5, Person 6, Person 7, Person 8 (z. Zt. in Haft). Bei allen Kontaktpersonen handelt es sich um hochgradig polizeilich in Erscheinung getretene (Intensiv-) Täter!“*

Auch wird, anknüpfend an die Kategorie „Antreffort / Bezugs-/Begleitpersonen“, die Familiensituation des Gefährders in 55 % der Gefährderansprachen, beispielsweise wie folgt, thematisiert: „

*Der Gefährder ist in einer türkischen Großfamilie (Jesiden ) mit mehreren Geschwistern aufgewachsen, wobei alle Familienmitglieder bereits polizeilich, z.T. erheblich in Erscheinung getreten sind. Nach bisherigen Erkenntnissen u.a. des JED reagieren die Eltern eher Gleichgültig auf delinquentes Verhalten.“*

## Evaluationsergebnisse

Zudem gehen die Sachbearbeiter/innen in den Gefährderansprachen in etwa 40 % aller Fälle auf den Freund oder die Freundin des Gefährders ein.

**Tabelle 19:** Informationen innerhalb der Kategorie „Gruppenzugehörigkeit und Kontaktpersonen des Gefährders“ (n = 41)

Informationen zu:	Abs.	%
Freundeskreis	35	85 %
Familiensituation	23	56 %
Freund/in	16	38 %

Die nächste auszufüllende Kategorie dient der Beschreibung des Suchtverhaltens von Gefährdern. Der Begriff „Suchtverhalten“ bezieht sich im Rahmen der Dokumentation nicht nur auf den Konsum illegaler Drogen gemäß BtMG sondern auch auf legale Drogen wie Alkohol oder Nikotin. Weiterhin ist der Begriff „Suchtverhalten“ im Kontext der Dokumentation nicht zwingend gleichbedeutend mit Abhängigkeit, die beispielsweise die Weltgesundheitsorganisation definiert als: „

*[...] als einen seelischen, eventuell auch körperlichen Zustand, der dadurch charakterisiert ist, dass ein Mensch trotz körperlicher, seelischer oder sozialer Nachteile ein unüberwindbares Verlangen nach einer bestimmten Substanz oder einem bestimmten Verhalten empfindet, das er nicht mehr steuern kann und von dem er beherrscht wird. Durch zunehmende Gewöhnung an das **Suchtmittel** besteht die Tendenz, die Dosis zu steigern. Einer **Abhängigkeit** liegt der Drang zugrunde, die psychischen Wirkungen des **Suchtmittels** zu erfahren, zunehmend auch das Bedürfnis, unangenehme Auswirkungen ihres Fehlens (Entzugserscheinungen wie Unruhe, Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Angstzustände, Schweißausbrüche) zu vermeiden. **Abhängigkeit** wird heute als Krankheit angesehen.“<sup>8</sup>*

Stattdessen wird in der Kategorie von den Sachbearbeitern und Sachbearbeiterinnen der Konsum von legalen und illegalen Drogen beschrieben.

Den Angaben zufolge konsumiert fast jeder dritte Gefährder Alkohol, etwa jeder vierte Cannabis und / oder Zigaretten. Die bevorzugte Zigarettenmarke von Gefährdern konnte in 60 % aller Fälle ermittelt werden und ein Gefährder raucht selbst gedrehte Zigaretten. Angaben zum bestehenden Suchtverhalten sind beispielsweise wie folgt einer dokumentierten Gefährderansprache zu entnehmen: „

*Gefährder ist Cannabiskonsument und dzgl. in Erscheinung getreten.“*

---

<sup>8</sup> [http://www.gbe-bund.de/gbe10/abrechnung.prc\\_abr\\_test\\_logon?p\\_uid=gastg&p\\_aid=&p\\_knoten=FID&p\\_sprache=D&p\\_suchstring=8554::Sucht](http://www.gbe-bund.de/gbe10/abrechnung.prc_abr_test_logon?p_uid=gastg&p_aid=&p_knoten=FID&p_sprache=D&p_suchstring=8554::Sucht), aufgerufen am 27.12.2013

## Evaluationsergebnisse

In etwa jedem vierten Fall wurde, exemplarisch wie folgt, kein Suchverhalten dokumentiert.

*„nimmt nach eigenen Angaben keinen Alkohol und keine Drogen zu sich“*

In 4,7 % der Fälle füllten die Sachbearbeiter/innen die Kategorie „Sucherverhalten des Gefährders“ nicht aus. Wie die Lücke zu interpretieren ist bleibt unklar.

**Tabelle 20:** Informationen innerhalb der Kategorie „Suchtverhalten des Gefährders“ (Mehrfachnennungen möglich) (n = 43)

Suchtverhalten:	Abs.	%
Alkohol	12	28 %
Cannabis	11	26 %
Zigaretten	10	23 %
Ecstasy	1	2 %
Sonstige	4	9 %

Die beschriebenen „Perspektiven und Ziele des Gefährders“ sind in den dokumentierten Gefährderansprachen vielfältig. So strebt beispielsweise die Hälfte der Gefährder einen Schul- oder Studienabschluss an. Von diesen konnte die Mehrheit perspektivisch bereits einen Ausbildungs- oder Berufswunsch äußern. Eine Ausbildung zu beginnen und / oder einen Beruf zu ergreifen ist auch insgesamt das am häufigsten genannte Ziel der Gefährder. 65 % der dokumentierten Gefährderansprachen gehen auf diese Perspektive und dieses Ziel des Gefährders ein. In etwa jeder zehnten Gefährderansprache äußerten die Gefährder, dass sie keine Perspektiven oder Ziele haben. Zu den weiteren Perspektiven und Zielen zählen beispielsweise die Veränderung der Familien- oder Wohnsituation, das Einstellen des Drogenkonsums, die Loslösung vom alten Freundeskreis. Vereinzelt wird von den Gefährdern deutlich gemacht, dass sie ihr Legalverhalten nicht ändern wollen. Beispielsweise möchte ein Gefährder ein „Gangster“ werden.

## Evaluationsergebnisse

**Tabelle 21:** Informationen innerhalb der Kategorie „Perspektiven und Ziele des Gefährders“ (Mehrfachnennung möglich) (n = 40)

Perspektiven und eigene Ziele:	Abs.	%
Ausbildung oder Beruf	26	65 %
Schul- oder Studienabschluss	20	50 %
Keine Perspektive	5	13 %
Familiensituation verändern	2	5 %
Wohnsituation verändern	2	5 %
Führerschein machen	2	5 %
Sonstige	7	17 %

Die knapp 72 % dokumentierten Gefährderansprachen, die Informationen zu der Kategorie „Sonstige Angaben, z. B. ob ggf. verhängte Auflagen erfüllt werden“ enthalten in 42 % der Fälle Angaben zu Arbeitsauflagen. Dazu zählen sowohl bereits geleistete, noch anstehende und abgebrochene Arbeitsauflagen. Dies trifft auch auf soziale Trainingskurse zu, die in etwa jeder vierten Dokumentation Erwähnung finden. Fast ebenso häufig lassen sich den Dokumenten Informationen zur Betreuungssituation des Gefährders, beispielsweise durch die Bewährungshilfe, entnehmen.

**Tabelle 22:** Informationen innerhalb der Kategorie „Sonstige Angaben, z. B. ob ggf. verhängte Auflagen erfüllt werden“ (Mehrfachnennung möglich) (n = 31)

Sonstige Angaben:	Abs.	%
Arbeitsaufgabe	13	42 %
Sozialer Trainingskurs	8	26 %
Betreuung d. Gefährders z. B. durch Bewährungshilfe oder Erziehungsbeistand	7	23 %
Bewährungsstrafe	5	16 %
Jugendarrest	5	16 %
Anti-Aggressionskurs	2	6 %
Sonstige	5	16 %

Mit der Dokumentation von Gefährderansprachen verbunden ist auch eine Kriminalprognose über das Legalverhalten des Gefährders. Über 90 % der durchgeführten und dokumentierten Gefährderansprachen enthalten solch eine Prognose.

In etwa jeder zweiten fällt die Prognose, entweder positiv – der Gefährder wird wahrscheinlich zukünftig keine weiteren Straftaten begehen – oder negativ – der Gefährder wird wahrscheinlich auch zukünftig Straftaten begehen –, eindeutig aus. Neben diesen eindeutigen Prognosen gibt es jedoch auch Fälle, in denen der oder die Sachbearbeiter/in entweder keine Prognose abgegeben haben, oder diese nicht eindeutig ausfällt.

## Evaluationsergebnisse

**Tabelle 23:** Anteile der Prognosen in Gefährderansprachen (n = 43)

Prognose:	Abs.	%
Negative Prognose	14	33 %
Keine Prognose angegeben oder diese nicht eindeutig	23	53 %
Positive Prognose	6	14 %

Von den eindeutigen überwiegen die negativen Prognosen. Sie werden beispielsweise wie folgt festgehalten: „

*Aus Sicht von Uz. wird der Gefährder weiterhin Straftaten begehen. Ein Unrechtsbewusstsein ist bei ihm in keinster Weise zu erkennen. Vielmehr war es erschreckend, wie wenig zugänglich sich der Gefährder zeigte. Er beharrte weiterhin auf seiner Grundeinstellung, dass er Straftaten begehen werde und weder einen Schulabschluss nachmachen noch einen Job annehmen werde.“*

Eine eindeutig positive Prognose lautet hingegen: „

*Weiter hat er in seiner Familie einen ungewöhnlich starken Rückhalt. Er erkennt selber und auch eigenständig in welcher Lage er sich befindet. Seiner zutreffenden Ansicht ist sein Umgang ein großes Problem. Die Begehung von Straftaten erfolgt regelmäßig unter dem Einfluss berauschender Mittel und innerhalb einer Gruppe. Verwirklicht er seine Perspektiven hinsichtlich eines Ortswechsels, stehen die Chancen gut, dass die kriminelle Karriere beendet wird.“*

Dies kann, wie das folgende Beispiel zeigt, der Form der Kontaktaufnahme geschuldet sein: „

*Nicht möglich, da telefonische Kontaktaufnahme, bei dem der Gefährder überaus gereizt wirkte und nur schwerlich zu Antworten bereit war.“*

Häufig werden Risiko- und Schutzfaktoren abgewogen, ohne zu einer abschließenden Prognose zu gelangen. Hierzu zwei Beispiele:

### Beispiel 1:

*„Als für eine positive Prognose hinderliche Faktoren können die feste Zugehörigkeit zu kriminellen Personen in HB-Nord, das hohe Aggressionspotenzial sowie die persönliche Einstellung (in Bezug auf befürwortende Gewaltanwendung ggü. Personen, die ihn „doof anmachen“) festgestellt werden. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass der Gefährder nun unter dem Druck der Bewährung / der richterlichen Auflagen / mögl. Ausländer-rechtlicher Konsequenzen die schulische Maßnahme sowie das soziale Training absolviert und sich ihm dadurch Perspektiven / Lösungsstrategien erschließen, die ihn von der weiteren Begehung von Straftaten abhalten.“*

## Evaluationsergebnisse

### Beispiel 2:

*„Ernsthaftigkeit, das Leben zu ändern scheint gegeben, die tatsächliche Umsetzung könnte jedoch aufgrund BtM-Konsum u. alter Kontakte hapern“*

Zudem gibt es vereinzelt Gefährderansprachen, in denen das zurückliegende Legalverhalten dargestellt aber auf eine Prognose verzichtet wird: „

*Gefährder ist mit 17 bereits 60-mal bei der Polizei in Bremen als Tatverdächtiger in Erscheinung getreten. Hierunter befanden sich alleine 19 Gewalt- und Raubdelikte. Darüber hinaus eine hohe Zahl von Eigentumsdelikten. Es bleibt aber festzuhalten, dass die Häufung der Taten in den letzten 6 Monaten abgenommen hat. Die letzten beiden Monate ist er nicht mehr als Tatverdächtiger in Erscheinung getreten.“*

Neben den zuvor dargestellten Informationen sind den Gefährderansprachen noch weitere Hinweise zu entnehmen, die insbesondere in Hinblick auf die mit Gefährderansprachen verfolgten Ziele relevant sind.

So wird in 15 der analysierten Gefährderansprachen das Kooperationsverhalten des Gefährders beschrieben. In 40 % der Fälle handelte der Gefährder kooperativ, in knapp 47 % nicht kooperativ und in den restlichen 13 % wird die Haltung des Gefährders während der Gefährderansprache als wechselhaft angegeben. Es ist zudem teilweise das Verhalten weiterer anwesender Personen, insbesondere das der Eltern oder Elternteile, beispielsweise wie folgt dokumentiert:

### Beispiel 1:

*„Mutter wirkte während des Gespräches gegenüber dem Gefährder unterlegen und sehr schüchtern und zurückhaltend. Sie war uns gegenüber nett und höflich, vertrat jedoch die Ansicht, dass ihr Kind zu Unrecht von anderen Jugendlichen beschuldigt wurde.“*

### Beispiel 2:

*„Der Vater zeigte kein Durchsetzungsvermögen und völlige Hilflosigkeit, durch seine Schichtarbeit fehlen ihm Kontrollmöglichkeiten.“*

Vereinzelt empfehlen Sachbearbeiter/innen ergänzend weitere zu treffende Maßnahmen:

## Evaluationsergebnisse

*„Gefährder „ist erreichbar, müsste aber regelmäßig durch Gefährderansprachen oder Integration in ein Projekt auf den richtigen Weg gebracht werden.“*

Nach Darstellung der Inhalte, die den mit Intensivtätern geführten und dokumentierten Gefährderansprachen zu entnehmen sind, soll nun auf die mit anderen Tatverdächtigen und Tätern geführten und dokumentierten Gefährderansprachen eingegangen werden.

Die soziodemographischen Angaben sind in den dokumentierten Gefährderansprachen fast lückenlos. In allen Dokumenten sind Vorname, Name, Geschlecht, Geburtsort, Geburtsdatum und Anschrift angegeben. Im Eingabefeld „Telefon (aktuell)“ wurde in zehn Fällen (35 %) eine Festnetznummer und in fünf Fällen (17 %) mindestens eine Handynummer angegeben. Zwölfmal wurden sowohl eine Festnetz- als auch eine Handynummer dokumentiert. In zwei Fällen (7 %) konnte die telefonische Erreichbarkeit des Gefährders entweder nicht ermittelt werden, oder sie wurde nicht dokumentiert.

Nahezu immer ist auch der Bereich zu den polizeilichen Informationen vollständig ausgefüllt. In drei Fällen (10 %) war der oder die zuständige Sachbearbeiter/in nicht angegeben und in einem weiteren Fall war die Angabe unvollständig (3 %). Fast ausnahmslos handelte es sich bei den ausgewerteten dokumentierten Gefährderansprachen um anlassbezogene Gefährderansprachen. Nur eine (3 %) Gefährderansprache wurde anlassunabhängig durchgeführt. In einem weiteren Fall (3 %) wurde der Grund, der zur Gefährderansprache führte, nicht angegeben.

Wann der Gefährder angetroffen wurde, ist in allen Dokumentationen angegeben, in 17 Fällen (59 %) mit Angabe der genauen Uhrzeit. Der Ort, an dem die Gefährderansprache durchgeführt wurde, ist in 18 (62 %) der analysierten Gefährderansprachen angegeben. Die Aufteilung stellt sich dabei wie folgt dar:

## Evaluationsergebnisse

**Tabelle 24:** Orte, an denen die Gefährderansprachen (ohne Intensivtäter) geführt wurden (n = 18)

Ort:	Abs.	%
Wohnung des Gefährders	8	44 %
Polizeirevier	7	39 %
Polizeipräsidium	1	6 %
Schule	1	6 %
Jugendhilfeeinrichtung	1	6 %
Insg.	18	100 %

In 14 Fällen (48 %) sind in den dokumentierten Gefährderansprachen sowohl Vater als auch Mutter des Gefährders namentlich unter der Kategorie „Antreffort / Bezugs-/Begleitpersonen“ angegeben. In zwölf Gefährderansprachen (41 %) wurde zumindest eine Bezugs- oder Begleitperson genannt und in drei weiteren Fällen (10 %) fehlte eine solche Angabe. Namentlich genannte Mütter waren in 13 Fällen (65 %) und Väter in fünf Fällen (31 %) anwesend. Weiterhin wurden in elf Fällen (38 %) weitere „Sonstige“ Bezugs- oder Begleitpersonen benannt. Dabei handelt es sich in fünf Fällen (45 %) um Familienmitglieder und in vier Fällen (36 %) um Betreuer. In ca. jeder fünften Gefährderansprache war eine sonstige Bezugs- oder Begleitperson anwesend. Es handelt sich überwiegend um Familienmitglieder sowie um die zuvor angesprochenen Betreuer. Die Angaben zu den Betreuern ermöglicht, nach einer vermutlich kurzen Recherche, eine Kontaktaufnahme. Nur in einem Fall war die direkte telefonische Erreichbarkeit des Betreuers angegeben.

Bemerkenswert ist, dass in acht Fällen (28 %) während der Gefährderansprache keine Bezugs- oder Begleitperson von unter 18-jährigen Gefährdern anwesend war.

Der folgenden Tabelle ist zu entnehmen, in wie vielen dokumentierten Gefährderansprachen die zur Verfügung stehenden Erhebungsfelder mit Informationen gespeist wurden.

**Tabelle 25:** Genereller Informationsgehalt von dokumentierten Gefährderansprachen (ohne Intensivtäter) (n = 29)

Kategorie:	Abs.	%
Lebenssituation und Mobilität des Gefährders	27	93 %
Darunter zu:		
Lebenssituation	24	83 %
Mobilität	21	72 %
Gruppenzugehörigkeit und Kontaktpersonen des Gefährders	19	66 %
Suchtverhalten des Gefährders	10	35 %
Perspektiven und eigene Ziele des Gefährders	19	66 %
Sonstige Angaben	10	35 %

## Evaluationsergebnisse

Nun stellt sich die Frage, welche Informationen die einzelnen Kategorien enthalten. Zunächst erfolgt eine Aufschlüsselung der Inhalte, welche die Sachbearbeiter/innen zur Kategorie „Lebenssituation“ und zur „Mobilität“ des Gefährders machten.

Anhand der folgenden Tabelle wird deutlich, dass sich die meisten Angaben zur Kategorie „Lebenssituation“ auf das Thema „Schule“ beziehen. In 21 (62 %) der ausgewerteten Gefährderansprachen ist dies der Fall. Überwiegend wird eine Schule benannt oder vermerkt, dass es sich bei dem Gefährder um einen Schulvermeider handle. In 3 (23 %) von 13 Fällen, in denen eine Schule benannt wurde, wird eine Kontaktperson genannt. Überwiegend ist die Informationsdichte jedoch überschaubar, wie die folgenden Zitate belegen sollen, in denen keine Schule benannt wurde: „Schüler“, „Schule ohne bisherigen Abschluss“, „Schulvermeider“. Andererseits gibt es Gefährderansprachen, in denen mehr Informationen enthalten sind:

### Beispiel 1:

*„Peter geht in die Klasse 8a der Schule Reepschläger Straße, Klassenlehrer Herr Meier. Er kommt lt. eigenen Angaben gut klar in der Schule, schreibt aber meistens eher schlechte Zensuren. Seine Lieblingsfächer sind Mathe und Deutsch.“<sup>9</sup>*

### Beispiel 2:

*„Bis vor einigen Tagen besuchte Amid die Wilhelm-Kaisen-Schule in der Valckenburghstr. 1 – 3 (Klasse 9a, Klassenlehrerin Frau Meier). Dort wurde er nach einem Vorfall (...) verwiesen.“*  
Deutlich seltener wird in der Kategorie „Lebenssituation“ auf andere Aspekte eingegangen. Vereinzelt wurde, beispielsweise wie folgt, die Wohnsituation oder das Freizeitverhalten der Gefährder beschrieben:

### Beispiel 1:

*„Peter lebt mit seinen Eltern und einem Bruder in einer einfach eingerichteten 4-Zimmer-Wohnung. Er hat ein eigenes Zimmer. Zu Hause sei immer viel Familien-Besucht (2 weitere Brüder, 3 Schwestern).“*

---

<sup>9</sup> Alle Zitate aus den analysierten Gefährderansprachen wurden vollständig anonymisiert.

## Evaluationsergebnisse

### Beispiel 2:

*„Heinz wohnt zusammen mit seinen Eltern und seinen fünf Geschwistern im Reihenhaus der o.g. Anschrift. Die Wohnung wirkt insgesamt ordentlich.“*

Angaben zur Mobilität der Gefährder lassen sich in 21 (72 %) der analysierten Gefährderansprachen entnehmen. Auf die Nutzung des ÖPNVs (81 %) wird in 17 Dokumentationen hingewiesen. Vereinzelt wurde der Gebrauch von Rollern oder Fahrrädern dokumentiert.

Weiterhin können die Sachbearbeiter/-innen in der Dokumentationsvorlage Angaben zur Gruppenzugehörigkeit und zu Kontaktpersonen des Gefährders machen. Diese Möglichkeit wurde in 19 (65 %) analysierten Gefährderansprachen genutzt. Wie die folgende Tabelle zeigt, stehen dabei Angaben zum Freundeskreis im Vordergrund.

**Tabelle 26:** Informationen innerhalb der Kategorie „Gruppenzugehörigkeit und Kontaktpersonen des Gefährders“ (ohne Intensivtäter) (Mehrfachnennung möglich) (n = 19)

Informationen zu:	Abs.	%
Freundeskreis	15	52 %
Familiensituation	1	3 %
Freund/in	1	3 %
Informationen konnten keiner der obigen Gruppen zugeordnet werden	2	11 %

Diesbezüglich ist auffällig, dass die Beschreibungen der Freundeskreise teilweise deutlich voneinander abweichen. Teilweise werden keine Namen genannt, teilweise werden Namen genannt und teilweise wird auf Straffälligkeit innerhalb des Freundeskreises hingewiesen. Dies soll anhand der folgenden Zitate deutlich werden:

*„Jugoslawische Sinti und Roma aus Wohngegend. Paul Meier bester Freund.“*

*„Intensivtäter Ferdinand Fuchs“*

*„Diverse Freunde ebenfalls auffällig“*

*„bewegt sich im Umfeld von anderen Straftätern“*

Ergänzend ist zu erwähnen, dass auf die Familiensituation in insgesamt sechs dokumentierten Gefährderansprachen – dort in den Eingabefeldern „Lebenssituation“ oder „Sonstiges“ - eingegangen wurde.

## Evaluationsergebnisse

Als nächstes konnten Informationen zum Suchtverhalten des Gefährders angegeben werden. In insgesamt zehn (34 %) der 29 analysierten Gefährderansprachen wurde die Kategorie wie folgt ausgefüllt: „Alkohol / Drogen“. Diese Angaben wurden nicht näher ausdifferenziert. Ansonsten wurden in den restlichen 19 (66 %) Gefährderansprachen entweder keine Angaben zur Kategorie gemacht, oder diese passten inhaltlich – z. B. „Gewalttätig“ oder „Waffenbesitz“ - nicht zu eben dieser. Ferner nahmen Sachbearbeiter im Eingabefeld „Sonstiges“ Bezug auf ein mögliches Suchtverhalten. In einem Fall wurde angegeben, dass der Gefährder angab, „kein Cannabis mehr zu konsumieren“ – wobei in der Gefährderansprache unter Suchtverhalten „Alkohol / Drogen“ vermerkt ist – und in der weiteren Gefährderansprache wurde notiert:

*„Kiffen sei nichts für ihn (den Gefährder, d. Verf.), zu besonderen Anlässen dürfe er zu Hause ab und zu Mal ein Beck`s Green Lemon trinken.“*

19 (66 %) der analysierten Gefährderansprachen enthalten Angaben zur Kategorie „Perspektiven / eigene Ziele“. Wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, beziehen sich die Angaben mehrheitlich auf den schulischen Bereich. Üblicherweise wird vermerkt, dass die Gefährder einen Schulabschluss oder eine Ausbildung machen möchten.

**Tabelle 27:** Informationen innerhalb der Kategorie „Perspektiven und Ziele des Gefährders“ (ohne Intensivtäter) (Mehrfachnennung möglich) (n = 19)

Perspektiven und eigene Ziele:	Abs.	%
Schul- oder Studienabschluss	9	47 %
Ausbildung oder Beruf	7	37 %
Keine Perspektive	5	26 %
Sonstige	2	11 %

Im folgenden Eingabefeld können die Jugendsachbearbeiter/innen eine Risikoeinschätzung über das zukünftige Legalverhalten des Gefährders angeben. In 27 (93 %) der analysierten Gefährderansprachen wurden zu diesem Eingabefeld Angaben gemacht. 16 (55 %) enthalten eine eindeutige Einschätzung. In 14 (48 %) Fällen ist sie negativ - der Gefährder wird vermutlich auch zukünftig Straftaten begehen - und in zwei Fällen (7 %) positiv - der Gefährder wird wahrscheinlich zukünftig keine weiteren Straftaten begehen. Weiterhin gab es auch Fälle, in denen der oder die Sachbear-

## Evaluationsergebnisse

beiter/in entweder keine Risikoeinschätzung abgegeben hat, oder nicht eindeutig ausfällt.

**Tabelle 28:** Anteile der Prognosen in Gefährderansprachen (ohne Intensivtäter) (n = 29)

Prognose:	Abs.	%
Negative Prognose	14	48 %
Keine Prognose angegeben oder diese nicht eindeutig	13	45 %
Positive Prognose	2	7 %

Eindeutig negativ überwiegende Risikoeinschätzungen werden in den Gefährderansprachen beispielsweise wie folgt festgehalten.

### Beispiel 1:

*„Hohes Risiko, nimmt kaum Ratschläge an. Hält sich für erwachsen. Geht seine Eltern, zu massiv verbal, an. Diese werden mit ihrem Sohn `nicht fertig` (Aussage des Vaters). Peter treibt sich herum, begeht überwiegend Eigentumsdelikte.“*

### Beispiel 2:

*„Weitere Taten sind zu befürchten (Eigentumsdelikte etc.) Leicht reizbar, daher auch schnell neigend zur KV.“*

### Beispiel 3:

*„Es handelt sich nach hiesiger Einschätzung zwar um einen spontanen Raub, jedoch deuten der Absatz der Beute und das Verhalten des Herberts darauf hin, dass er weiter in Erscheinung treten wird. Er stellte den ganzen Vorfall als Spaß dar. Und stritt eigene Tathandlungen ab. Der versuchte Verkauf der Diebesbeute erfolgte unmittelbar nach einem Normenverdeutlichenden Gespräch durch den KOP Meier. Er ist zuvor bereits mehrfach als Kind aufgefallen und auch in der Schule aktuell wegen kleinerer Vorfälle auffällig geworden.“*

Eine eindeutig positive Risikoeinschätzung lautet hingegen beispielsweise wie folgt:

*„Der Peter bedauert seine Äußerungen bezüglich der von ihm angedrohten Amoktat und stellte diese als Scherz dar. Er erklärte, die von ihm angedrohten Handlungen keinesfalls in die Tat umsetzen zu wollen und bedauerte, dass sein `Scherz` möglicherweise von der Lehrerin falsch verstanden wurde. Er gab an, die Opfer der vergangenen Amoktaten zu bemitleiden und deshalb keinesfalls selbst eine solche Tat auszuführen wollen. Er zeigte sich einsichtig und will zukünftig sein*

## Evaluationsergebnisse

*Verhalten ändern. Peter will am 12.02.2010 mit seinem Vater in der Schule erscheinen den Vorfall mit der Lehrerin besprechen und sich entschuldigen. Nach Einschätzung des Unterzeichners geht von dem Peter derzeit keine akute Gefahr aus.“*

Hinsichtlich der eingangs formulierten Forschungsfragen ist festzuhalten, dass die dokumentierten Gefährderansprachen bezogen auf die Analysekategorien „Vollständigkeit“ und „Korrektheit“ eine insgesamt hohe Datenqualität aufweisen. Größtenteils wurden die Gefährderansprachen vollständig und korrekt ausgefüllt. Die teilweise fehlerhafte Nutzung der Kategorien in der Dokumentationsvorlage sollte jedoch abgestellt werden, da die schnelle Erfassung relevanter Informationen dadurch erschwert wird.

Weiterhin wiesen die analysierten Gefährderansprachen einen hohen Informationsgrad auf, die verschiedenste Aspekte des Gefährders beleuchten. Dies ist insofern beachtenswert, da sich die Sachbearbeiter/innen in einer hierarchischen Gesprächssituation mit den Gefährdern befinden. Zur Vernehmung von jugendlichen Mehrfach- oder Intensivtätern stellen Clages und Nisse fest, dass diese „[...] (soweit überhaupt aussagewillig) häufig nur schwer zugänglich“ (Clages; Nisse 2009: 90) sind. Festzuhalten ist jedoch, dass die mit Intensivtätern geführten einen höheren Informationsgehalt als die mit anderen Tatverdächtigen oder Tätern geführten und dokumentierten Gefährderansprachen aufweisen. Die Detailfülle unterscheidet sich zudem von Sachbearbeiter zu Sachbearbeiter.

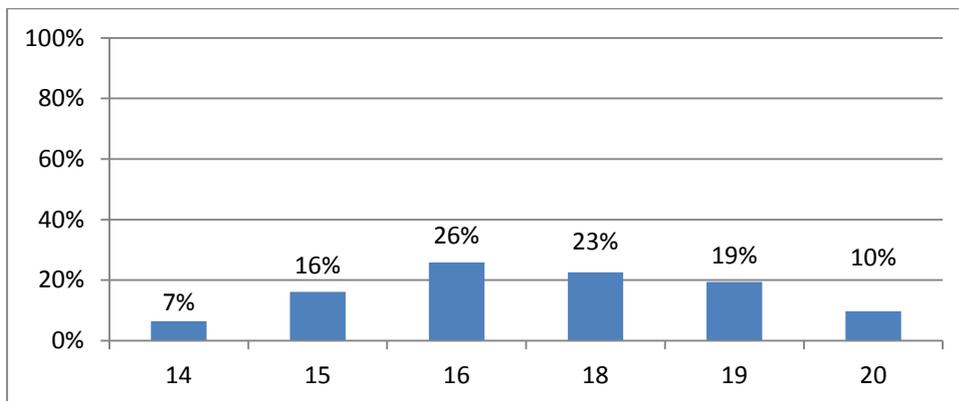
Von dem generell hohen Informationsgrad dürften auch die Personenorientierten Berichte profitieren, da aus den dokumentierten Gefährderansprache gemäß „Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren“ Informationen hervorgehen, „[...] die bei Schwellen- und Intensivtätern später für die Fertigung / Pflege der `Personenorientierten Berichte (PoB)` wichtig werden.“ (Polizei Bremen 2012d: 7)

### 3.3 Dokumentenanalyse – Personenorientierte Berichte

Für den vorliegenden Zwischenbericht wurden von insgesamt 84 vorliegenden Personenorientierten Berichten per Zufallsstichprobe 51 ausgewählt und ausgewertet.

#### *Angaben zum Intensivtäter*

Alle in den ausgewerteten Personenorientierten Berichten behandelten Intensivtätern sind männlich. Die folgende Abbildung veranschaulicht die Altersstruktur der Intensivtäter zum Zeitpunkt der Berichtslegung.

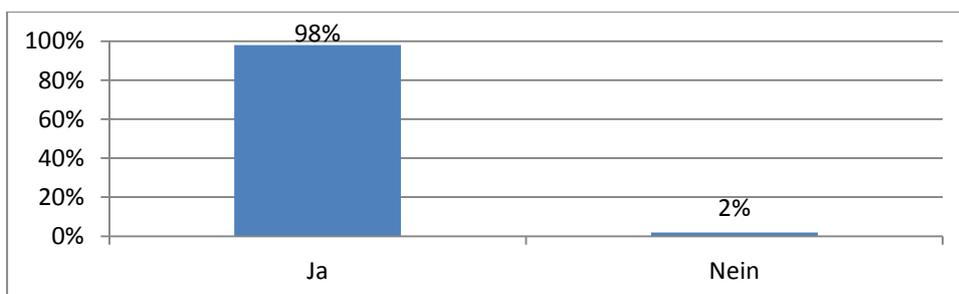


**Abbildung 11:** Altersstruktur der Intensivtäter (n = 31)

In insgesamt 20 (40 %) der 51 analysierten Personenorientierten Berichte fehlte die Angabe, wann der Bericht angelegt wurde. Dementsprechend lassen diese keine Aussagen zum Alter der Intensivtäter zum Zeitpunkt der Berichtslegung zu.

Alle ausgewerteten Personenorientierten Berichte enthalten auf dem Deckblatt ein Foto des Intensivtäters. Zu diesen steht vermerkt, wann die Aufnahme des Fotos gemacht wurde.

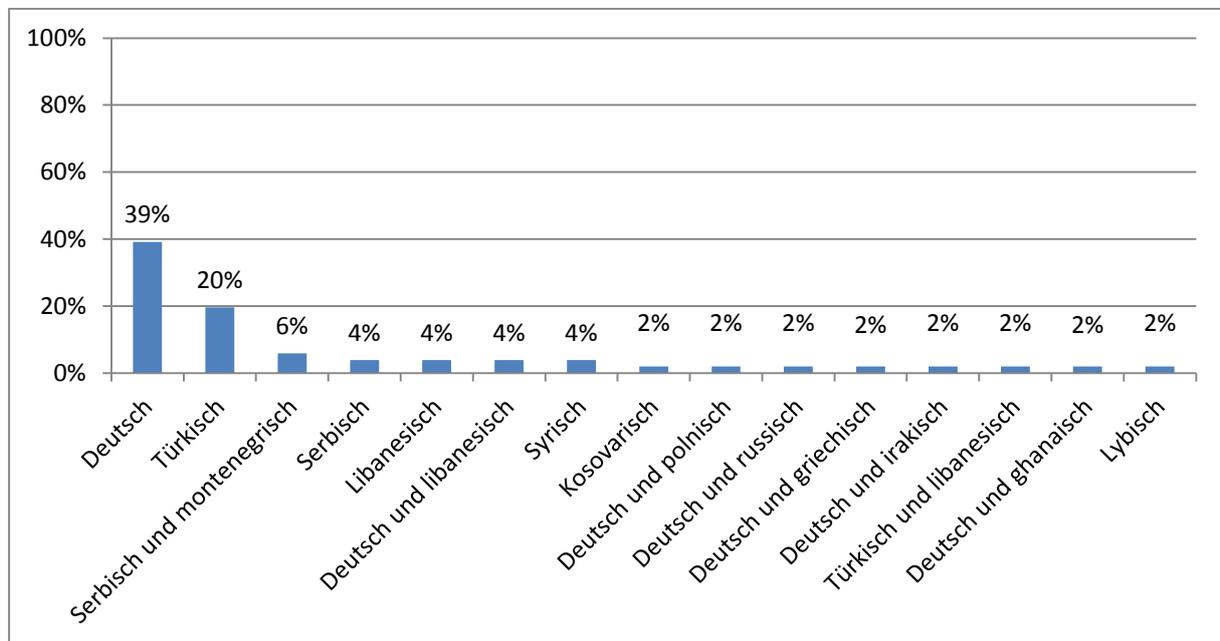
In fast allen Fällen (98 %) ist die Wohnanschrift des Intensivtäters angegeben. Nur in einem Fall (2 %) fehlte oder konnte diese Angabe nicht gemacht werden.



**Abbildung 12:** Wohnanschrift des Intensivtäters (n = 51)

## Evaluationsergebnisse

Die Staatsangehörigkeit der Intensivtäter geht aus 96 % aller untersuchten Fälle hervor. Anhand der folgenden Abbildung wird sichtbar, dass sie überwiegend (39 %) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. 20 % der Intensivtäter sind Türken. Die restlichen 37 % verteilen sich auf andere Staatsangehörigkeiten.



**Abbildung 13:** Staatsangehörigkeit der Intensivtäter (n = 49)

Der Familienstand der Intensivtäter ist in allen Fällen angegeben. Sie sind ausnahmslos ledig.

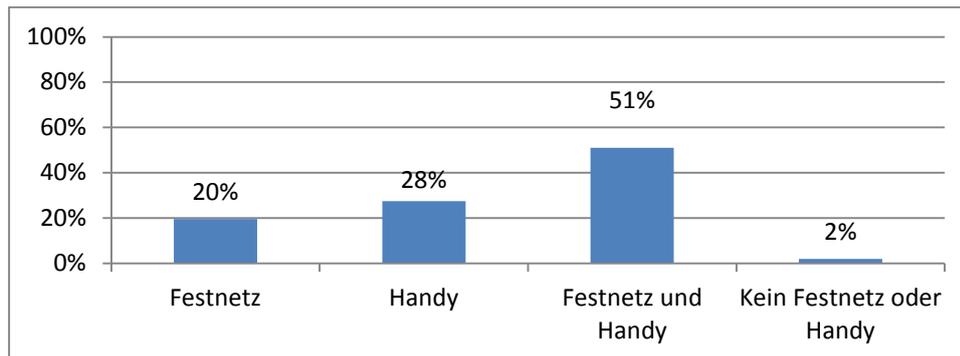
Ergänzend wird der Beruf des Intensivtäters in den POB abgefragt. Diese Erhebungskategorie scheint missverständlich zu sein. In 27 Personenorientierten Berichten wurden diesbezüglich Angaben gemacht. Als Beruf wurde in 23 Fällen (85 %) „Schüler“ und in jeweils 2 Fällen (je 7 %) „ohne“ oder „Aushilfsjob“ angegeben. Da „Schüler“ kein Beruf im herkömmlichen Sinne ist, sollte die Kategorie „Beruf“ inhaltlich offener formuliert werden, z. B. „Haupttätigkeit / Nebentätigkeit“. Unter solch einer Kategorie könnten dann sowohl die Antworten „Schüler“ als auch Nebenjobs etc. zusammengefasst werden.

Hinsichtlich der Erfassung der Mobilität der Intensivtäter wird per Freitext erhoben, ob diese einen Führerschein besitzen. In 23 (45 %) POB werden diesbezüglich Angaben gemacht, wobei in 35 % dieser Fälle vermerkt ist, dass „keine Angabe“ möglich ist. Eindeutig keinen Führerschein haben 44 % der Intensivtäter, 13 % besitzen und

## Evaluationsergebnisse

9 % machten einen. Von den Führerscheinbesitzern hat einer die „Gelbe Karte“ erhalten und einem weiteren wurde der Führerschein entzogen.

In fast allen (98 %) POB ist zumindest eine Möglichkeit der telefonischen Erreichbarkeit der Intensivtäter vermerkt. Nur in einem Fall (2 %) konnte für den Intensivtäter keine telefonische Erreichbarkeit angegeben werden. Vereinzelt bezieht sich die angegebene Handynummer jedoch nicht auf den Intensivtäter, sondern auf die Erziehungsberechtigten.



**Abbildung 14:** Telefonische Erreichbarkeit der Intensivtäter (n = 51)

Abschließend können Information zum ausländerrechtlichen Status der Intensivtäter angegeben werden. Diesbezüglich liegen in 24 (47 %) der ausgewerteten Berichte Auskünfte vor.

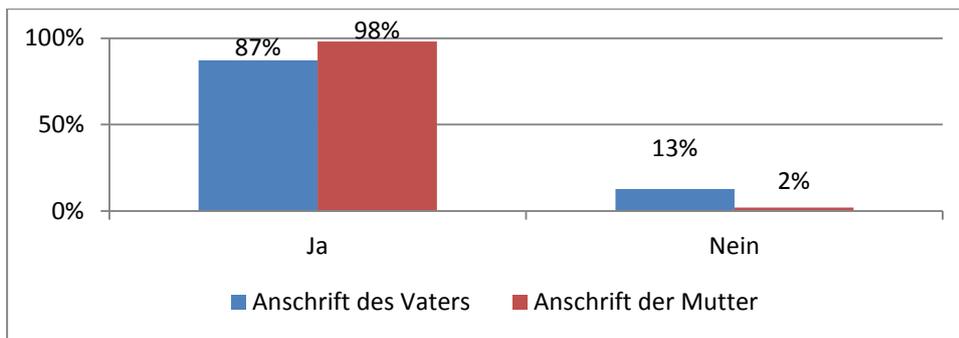
### *Gesetzliche Vertreter*

Der nächste Abschnitt der POB beleuchtet die gesetzlichen Vertreter der Intensivtäter. Eingabefelder sind für Vater, Mutter, Geschwister, Kinder sowie einen ggf. bestehenden Amtsvormund vorgesehen.

Angaben zum Vor- und Familiennamen sowie zum Geburtsdatum und -ort des Vaters des Intensivtäters wurden in 92 % aller Fälle gemacht. In 6 % dieser Fälle ist der Vater als verstorben angegeben. Von den 8 % der Fälle, in denen keine Angaben zum Vater vorlagen, wurde häufig erläutert, dass über den Vater keine Informationen vorliegen / recherchiert werden konnten. In einem Fall wurden, obwohl „über den Vater (...) nichts bekannt“ ist, wahrscheinlich vermutete Angaben zur Staatsangehörigkeit und zur Wohnung gemacht. Die entsprechenden Angaben zur Mutter lagen in 98 % der untersuchten POB vor.

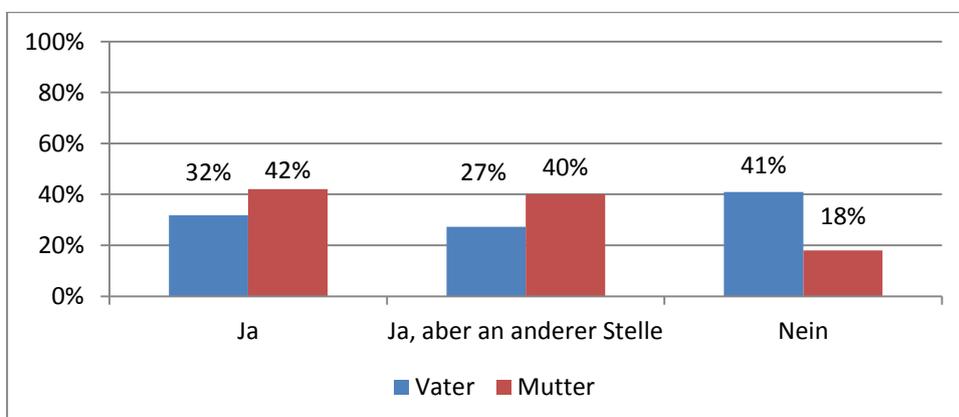
## Evaluationsergebnisse

Hinsichtlich der Anschrift der gesetzlichen Vertreter fehlt in drei Fällen (7 %) die vollständige Anschrift des Vaters, obwohl dessen Vor- und Familienname bekannt ist. In einem dieser Fälle steht der Vermerk, dass der Vater nach unbekannt verzogen ist. Die Anschrift der Mutter konnte in einem Fall (2 %) nicht ermittelt werden, oder wurde fehlerhaft in den POB eingetragen. Dies war nicht eindeutig aus dem POB ableitbar.



**Abbildung 15:** Anschrift der gesetzlichen Vertreter ( $47 \leq n \leq 50$ )

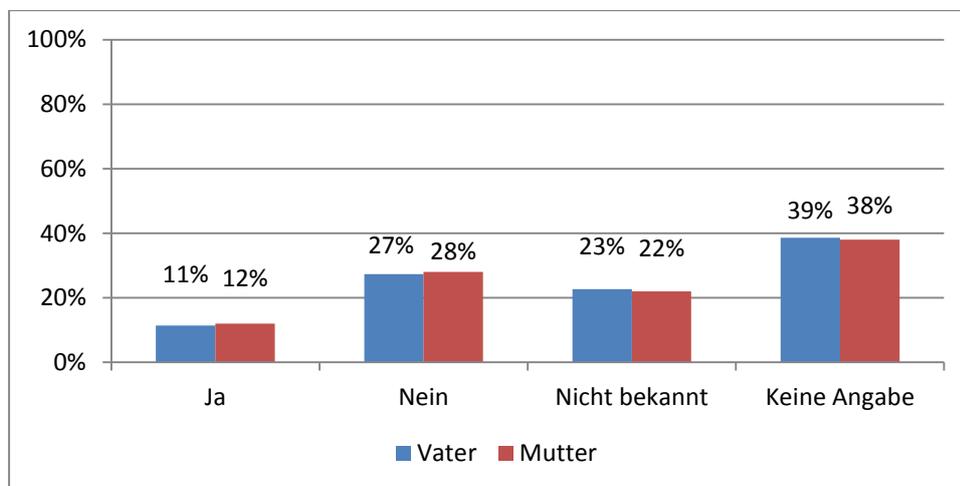
Neben der Anschrift wird in den POB auch die telefonische Erreichbarkeit der gesetzlichen Vertreter festgehalten. In 41 % der Fälle, in denen der Vor- und Familienname des Vaters bekannt ist und dieser noch lebt, wurde keine Telefonnummer im entsprechenden Eingabefeld angegeben. Dementsprechend ist eine Telefonnummer in 59 % der Fälle vermerkt, von denen 27 % nicht aus dem dafür vorgesehenen Eingabefeld hervorgehen, sondern üblicherweise aus der telefonischen Erreichbarkeit des Intensivtäters hervorgehen. Für die Mütter der Intensivtäter konnte in 18 % der Fälle, in denen der Vor- und Familienname der Mutter bekannt ist, keine Telefonnummer ermittelt werden. Von den 82 % der Fälle, in denen eine Telefonnummer vermerkt wurde, wurden 40 % im falschen Feld eingetragen.



**Abbildung 16:** Telefonische Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten ( $47 \leq n \leq 50$ )

## Evaluationsergebnisse

Ergänzend erfolgt ein Hinweis in den POB hinsichtlich der Notwendigkeit eines Dolmetschers für die Kommunikation mit dem Vater oder der Mutter des Intensivtäters. Hinsichtlich der Kommunikation mit dem Vater wird in 11 % der untersuchten Fälle ein Dolmetscher zwingend benötigt. Ausdrücklich kein Dolmetscher ist in 27 % der Fälle notwendig. In 22 % war nicht klar, ob ein solcher Bedarf besteht und in 39 % der Fälle wurde diesbezüglich keine Angabe gemacht. Wie die folgende Abbildung zeigt, fallen die Werte bezüglich der Kommunikation mit der Mutter des Intensivtäters nahezu identisch aus.



**Abbildung 17:** Notwendigkeit eines Dolmetscher zur Kommunikation mit den gesetzlichen Vertretern (47 <= n <= 50)

Anschließend besteht die Möglichkeit einen ggf. vorhandenen Amtsvormund anzugeben. In sieben Fällen (14 %) ist dies der Fall und in drei weiteren Fällen (6 %) wurde vermerkt, dass es keinen Amtsvormund gibt. Überwiegend (80 %) blieb das Eingabefeld leer. Wahrscheinlich besteht in diesen Fällen kein Amtsvormund.

Den Bereich „Gesetzliche Vertreter“ abschließend können Geschwister sowie Kinder der Intensivtäter angeführt werden. In beiden Kategorien sind jeweils der Vorname, der Name, das Geburtsdatum sowie der Geburtsort und die aktuelle Wohnung zu erfassen. Insgesamt haben 46 (90 %) von 51 Intensivtätern Geschwister. Aus der folgenden Abbildung geht hervor, dass die Angaben zu den Geschwistern überwiegend (72 %) entsprechend der eben aufgeführten Kriterien vollständig und in 28 % der Fälle unvollständig sind. Unvollständig sind die Angaben in diesem Fall, wenn zu mindestens einem Kriterium die Angabe, beispielsweise der Geburtsort oder die aktuelle Anschrift, fehlt. Teilweise ist nicht eindeutig zu klären, ob die Angabe kom-

## Evaluationsergebnisse

plett fehlt, oder sich an anderer Stelle befindet. Beispielsweise sind in einem Fall drei Geschwister mit Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum nicht jedoch mit Geburtsort oder der aktuellen Anschrift vermerkt. Das Alter der Geschwister lässt vermuten, dass sie allesamt in derselben Wohnung wie Vater und Mutter wohnen. Dieser Fall liegt mehrfach vor. In einigen Berichten befindet sich der Hinweis, dass die Geschwister alle wohnhaft im Haus des Vaters und / oder der Mutter sind. Die Eintragungen sind demnach teilweise uneinheitlich. Als unvollständig gelten die Angaben auch dann, falls der Vermerk fällt, dass die „Familienzugehörigkeiten (...) bisher nicht eindeutig geklärt werden“ konnten. Eigene Kinder haben die Intensivtäter bislang nicht. In einem Personenorientierten Bericht fehlte das entsprechende Eingabefeld. Stattdessen wurde die Großmutter des Intensivtäters mit den entsprechenden Daten angegeben.

### *Einkommen*

Der nächste Erhebungsbereich stellt auf das Einkommen der Intensivtäter ab. In drei Zeilen werden

1. das Einkommen zur Zeit der Tat; gegenwärtig sowie ggf. Erwerbslosigkeit,
2. das Taschengeld und
3. ggf. vorhandene Schulden abgefragt.

Unklar ist, ob sich die zu machenden Angaben zur Kategorie „Einkommen“ auch auf die Kategorie „Taschengeld“ beziehen und auch diesbezüglich anzugeben ist, wie hoch dieses zur Zeit der Tat sowie gegenwärtig ausfällt.

Zum Einkommen lassen sich aus drei (6 %) POB Informationen entnehmen. Beispielsweise ist in einem Fall das ungefähre Einkommen über Sozialtransfergelder vermerkt, nicht jedoch, ab wann der Intensivtäter erwerbslos ist. In einem anderen Fall steht hinsichtlich des Einkommens dieselbe Angabe wie hinsichtlich des Taschengeldes.

Auf das Taschengeld der Intensivtäter wird häufiger eingegangen. In 18 Fällen werden diesbezüglich in irgendeiner Form Angaben gemacht. Teilweise wird das monatliche und teilweise das tägliche Taschengeld angegeben. Manchmal bleibt unklar, auf

## Evaluationsergebnisse

welchen Zeitraum sich die Angabe bezieht: „Je nach Bedarf, aktuell ca. 450 €“ oder wie hoch die Summe konkret ausfällt: „Nach Bedarf von Mutter“.

Informationen zu ggf. vorhandenen Schulden der Intensivtäter lassen sich keinem der untersuchten POB entnehmen.

### *Verfahrensbeteiligte / Zuständigkeiten*

Im nächsten Block werden Verfahrensbeteiligte sowie Zuständigkeiten inkl. telefonischer Erreichbarkeit angegeben. Insgesamt neun Verfahrensbeteiligte / Zuständigkeiten stehen zur Vorauswahl. Hierzu zählen: Jugendsachbearbeiter(in), Jugendstaatsanwaltschaft, Jugendrichter(in), Jugendhilfe im Strafverfahren / Sachbearbeiter(in), Jugendamt / Sachbearbeiter(in), BAgIS Sachbearbeiter(in), KOP / Sachbearbeiter(in) sowie der oder die Schulleiter(in). Es liegt in der Natur der Sache, dass nicht in allen Fällen alle zur Vorauswahl stehenden potenziellen Verfahrensbeteiligte bereits aktiv sind. Ob der folgende Block komplett oder unvollständig ausgefüllt wurde, kann deshalb nicht gesagt werden. Möglich ist hingegen die Angabe, ob nur eine Ansprechperson benannt oder auch deren telefonische Erreichbarkeit vermerkt ist. Zu erwähnen ist an dieser Stelle, dass die telefonische Erreichbarkeit von allen namentlichen Kontakten anhand des Behördentelefonbuches schnell selbst ermittelt werden kann.

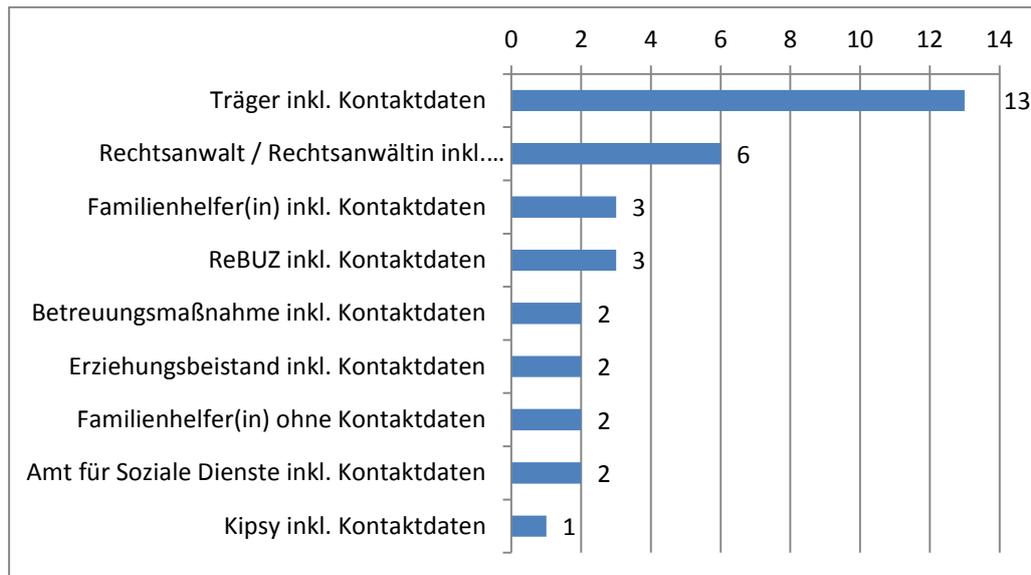
Aus der folgenden Tabelle geht hervor, wie häufig und in welcher Form Kontaktangaben zu weiteren potenziellen Verfahrensbeteiligten gemacht wurden:

**Tabelle 29:** Kontaktangaben zu Verfahrensbeteiligten in PoBs

	Ja, mit		Ja, ohne		Nein		N =
	Kontaktangabe		Kontaktangaben				
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	
<b>Jugendsachbearbeiter / Jugendsachbearbeiterinnen</b>	48	94 %	1	2 %	2	4 %	51
<b>Jugendstaatsanwälte / Jugendstaatsanwältinnen</b>	45	88 %	2	4 %	4	8 %	51
<b>Jugendrichter / Jugendrichterinnen</b>	10	20 %	2	4 %	39	77 %	51
<b>Jugendhilfe im Strafverfahren</b>	40	78 %	1	2 %	10	20 %	51
<b>Bewährungshilfe</b>	10	20 %	1	2 %	39	78 %	50
<b>Jugendamt</b>	17	33 %	1	2 %	33	65 %	51
<b>Arbeitsamt</b>	0	0 %	1	2 %	50	98 %	51
<b>Kontaktpolizist / Kontaktpolizistin</b>	25	49 %	2	4 %	24	47 %	51
<b>Schulleiter / Schulleiterin</b>	12	24 %	0	0 %	38	76 %	51

## Evaluationsergebnisse

Neben diesen zur Vorauswahl stehenden Verfahrensbeteiligten / Zuständigkeiten besteht die Möglichkeit weitere Ansprechpartner zu ergänzen. Hierzu stehen zwei Felder: „Ansprechpartner“ und „Sonstige“ zur Verfügung, wobei der Unterschied zwischen den beiden Feldern unklar ist. Angaben zu weiteren Ansprechpartner(n) wurden in 24 Fällen (47 %) gemacht. Diese gehen aus der folgenden Abbildung hervor.



**Abbildung 18:** Weitere sonstige Ansprechpartner/innen (n = 24 – Mehrfachnennungen möglich)

Bei einer angegebenen Betreuungsmaßnahme inkl. Kontaktdaten steht vermerkt, dass die Angabe nicht mehr aktuell ist. In einem weiteren Fall wurde zwar ein Träger inkl. Kontaktdaten benannt jedoch angezweifelt, ob dieser nach einem Übergriff des Intensivtäters noch aktiv ist und eine genannte Familienhelferin ist laut Vermerk nicht für den Intensivtäter zuständig.

### *Polizeiliche Erkenntnisse*

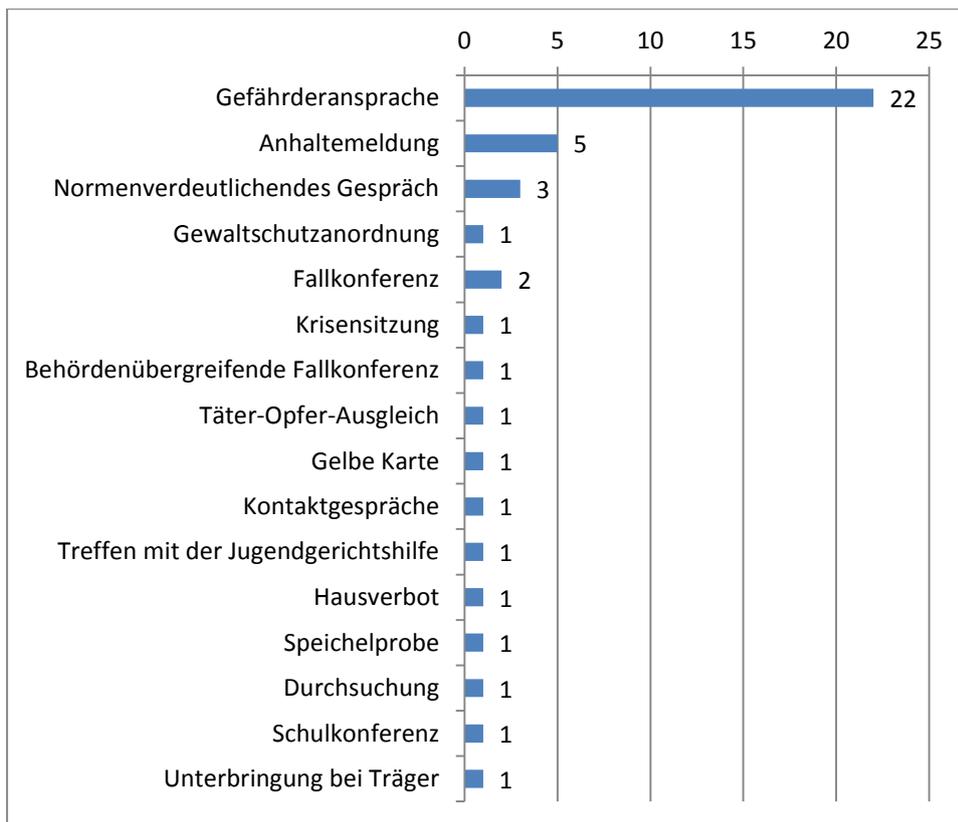
Alle in den POB behandelten Intensivtäter wurden zumindest einmal erkenntnisdienstlich behandelt. Bei vier (8 %) von ihnen erfolgte diese mehrfach.

Eine Einordnung in die Lichtbildvorzeigedatei erfolgte in 75 % aller Fälle. Unklar bleibt indessen, ob diese Einordnung in den restlichen Fällen erfolgte, da diesbezüglich keine Angaben gemacht wurden.

## Evaluationsergebnisse

DNA-Muster liegen für 33 (65 %) Intensivtäter vor. Für 5 der restlichen 18 Intensivtäter wurde ein DNA-Beschluss angeregt.

Weiterhin sollen in den POB „Sonstige Maßnahmen (z. B. Platzverweise, Anhaltemeldungen, Aufenthaltsverbote, Gefährderansprachen, Fallkonferenzen)“ beschrieben werden. Die Angaben wurden inhaltlich wie folgt gruppiert, wobei ein Intensivtäter durchaus von mehreren Maßnahmen betroffen sein kann:



**Abbildung 19:** Sonstige Maßnahmen, von denen Intensivtäter betroffen waren (n = 27 - Mehrfachnennungen möglich)

Auf „Besonderheiten zur Person“ stellt ein weiteres Eingabefeld ab. Hierzu lassen sich aus 18 (37 %) POB Informationen entnehmen. Die Informationen decken unterschiedlichste Aspekte ab. Beispielsweise werden in fünf Fällen körperliche Auffälligkeiten der Intensivtäter beschrieben. Überwiegend wird jedoch das Sozialverhalten der Intensivtäter beleuchtet z. B. wie folgt:

### Beispiel 1:

*„Sein Verhalten gegenüber anderen ist sehr unsozial bis rassistisch. Er beleidigt und schlägt Minderheiten.“*

## Evaluationsergebnisse

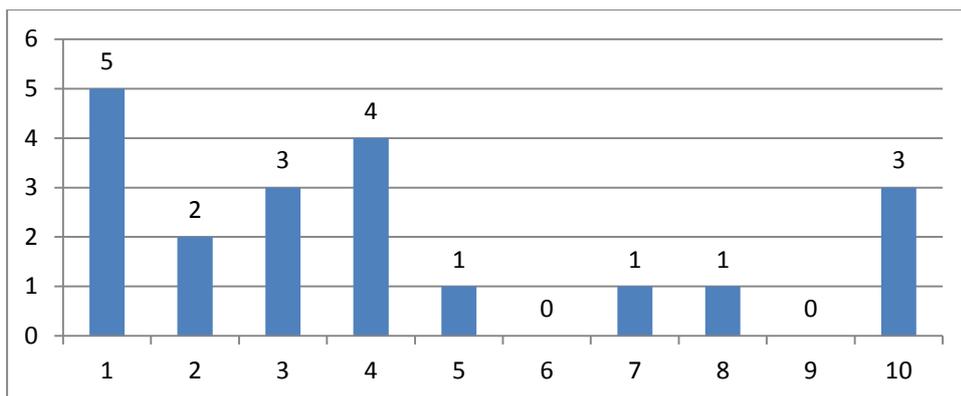
### Beispiel 2:

*„Aggressives Verhalten gegenüber Dritten, schlägt zu, wenn er wütend ist (schlägt Hans, weil er mit der Beziehung nicht einverstanden ist), wenn er Forderungen (Handy, Geld etc.) stellt, schlägt ins Gesicht, an den Kopf. Keinerlei Reue zu spüren nach der Tat. Rechtfertigt sich und hält sein Verhalten für angemessen. Äußert sich nicht zu Straftaten oder die Angaben entsprechen nicht der Wahrheit. Wurde mehrfach der Schule verwiesen aufgrund aggressiven Verhaltens gegenüber Mitschülern. Pumpt sich auf, um mächtig zu wirken.“*

In einigen Fällen wurde angegeben, welche Delikte häufig begangen wurden und wie der Tatverdächtige dabei vorgegangen ist. Hinweise gibt es zudem vereinzelt auf eine (mögliche) Bewaffnung. Auch wird teilweise auf das Verhalten der Intensivtäter gegenüber Polizeibeamten eingegangen:

*„Peter ist wiederholt i. S. § 113 StGB auffällig geworden. Dabei wurde auf Polizeibeamte massiv sowohl körperlich als auch mittels anderer Gegenstände (z. B. Pfefferspray direkt ins Gesicht gesprüht) eingewirkt und diese wurden dabei z. T. erheblich verletzt.“*

Diesen Erkenntnisbereich abschließend wird in 20 (39 %) der analysierten POBs die Anzahl der aktuell gegen den Intensivtäter laufenden Ermittlungsverfahren genannt. Aus der folgenden Abbildung geht die Anzahl der zum Zeitpunkt der Berichtsanfertigung oder -aktualisierung aktuell laufenden Ermittlungsverfahren hervor.



**Abbildung 20:** Anzahl der laufenden Ermittlungsverfahren (n =20)

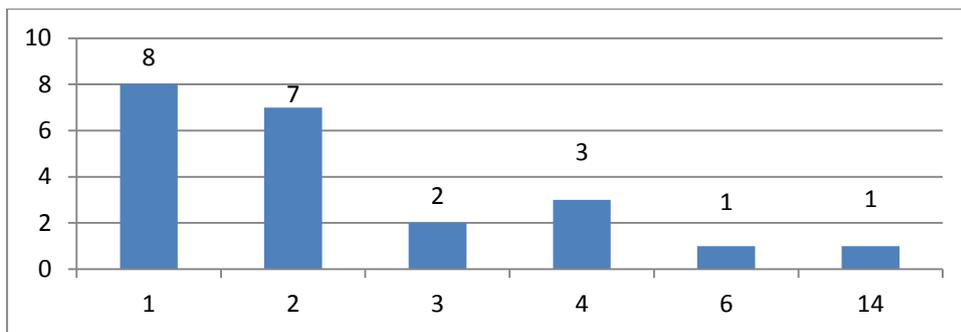
### ***Justizielle Erkenntnisse***

Neben den polizeilichen Erkenntnissen werden in den POB auch „Justizielle Erkenntnisse“ erfasst. Im ersten Block erfolgt, basierend auf Auskünften der Staatsan-

## Evaluationsergebnisse

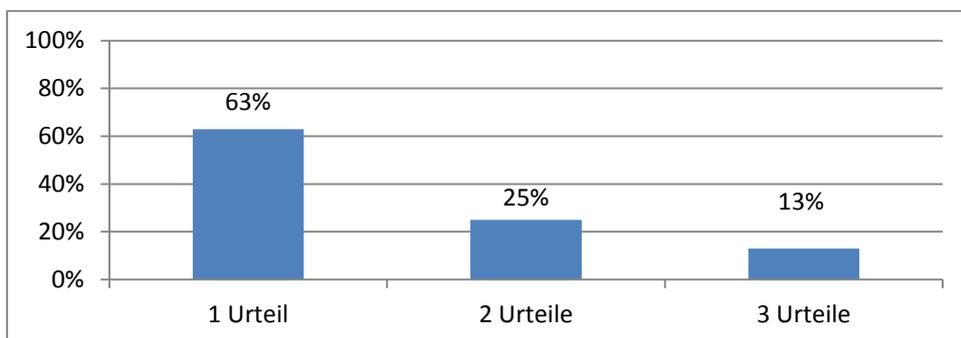
waltschaft Bremen, eine Auflistung der „Verfahren bei Gericht“, „Vollstreckungen“, „Offene Verfahren“ sowie „Haftaufenthalt(e)“.

In 22 (43 %) der analysierten POBs wird die Anzahl der Gerichtsverfahren gegen den jeweiligen Intensivtäter zum Zeitpunkt der Berichts-anfertigung oder -aktualisierung genannt, wobei neben dem Aktenzeichen üblicherweise auch das Delikt und teilweise auch der Zeitpunkt der Tat angegeben werden.



**Abbildung 21:** Anzahl der Gerichtsverfahren (n = 22)

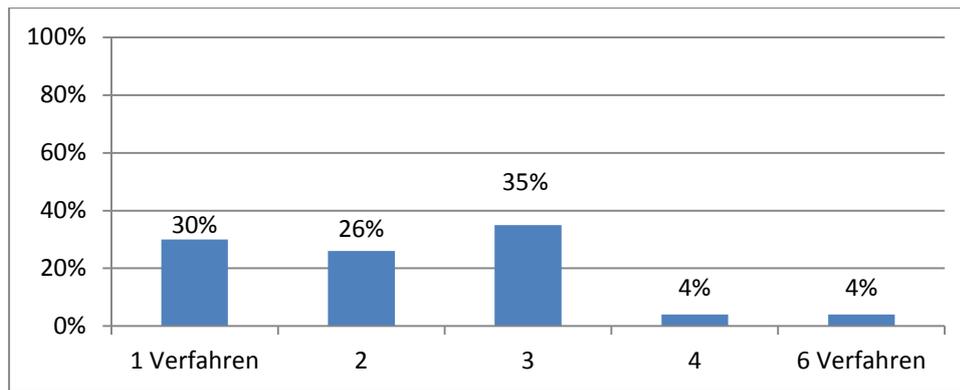
Die Anzahl der vollstreckten Urteile wird in 16 POBs beziffert. Deren Anzahl pro Intensivtäter geht aus der folgenden Abbildung hervor.



**Abbildung 22:** Anzahl der vollstreckten Urteile (n = 16)

Zudem ist zum Zeitpunkt der Berichts-anfertigung oder -aktualisierung die Anzahl der jeweils noch laufenden Verfahren in 23 der analysierten POBs angeführt.

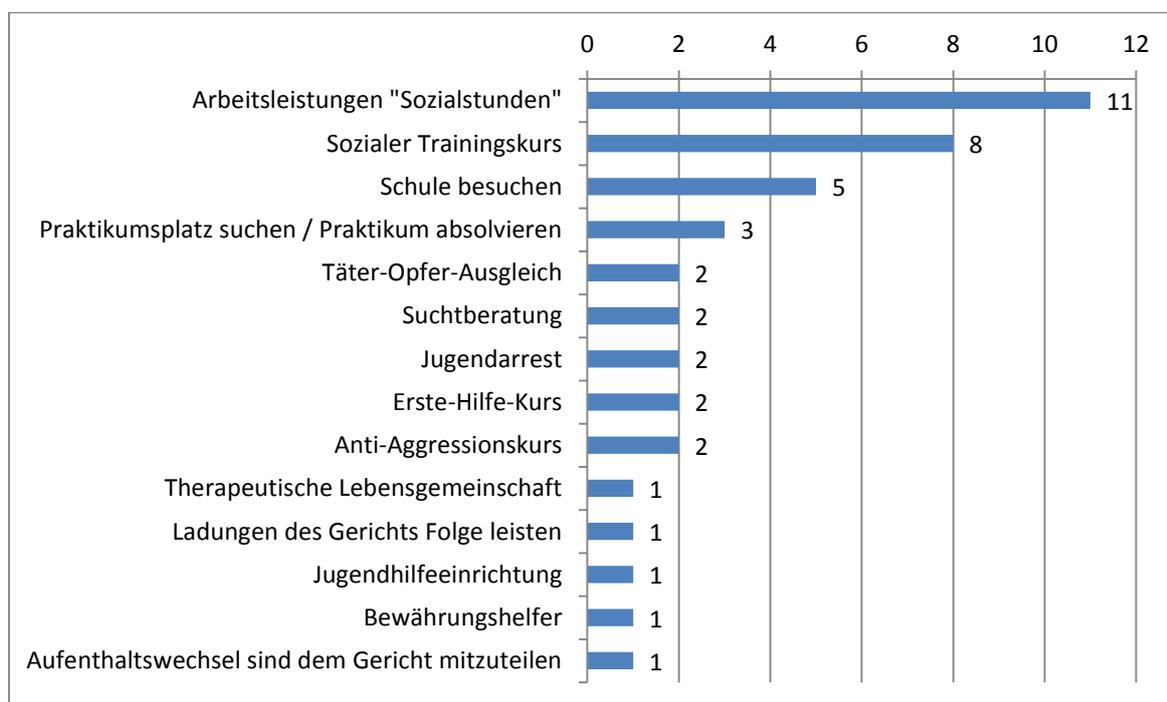
## Evaluationsergebnisse



**Abbildung 23:** Anzahl der laufenden Verfahren (n = 23)

Insgesamt befinden oder befanden sich 25 Intensivtäter in Haft. Meistens (88 %) ist die Haftentlassungszeit vermerkt.

Ergänzend gibt es in den Personenorientierten Berichten die Abschnitte „Maßregeln der Besserung und Sicherung / Auflagen und Weisungen“ sowie „Bewährungsfristen - bedingte Entlassung / Bewährungsauflagen“. Angaben zu „Maßregeln der Besserung und Sicherung / Auflagen und Weisungen“ lassen sich 24 Personenorientierten Berichten entnehmen. Diese lassen sich inhaltlich wie folgt zusammenfassen:



**Abbildung 24:** Maßregeln der Besserung und Sicherung / Auflagen und Weisungen (n = 24 - Mehrfachnennungen möglich)

## Evaluationsergebnisse

Zum Feld „Bewährungsfristen – bedingte Entlassung / Bewährungsauflagen“ wurde in 15 Fällen (30 %) Angaben gemacht. Die folgenden drei Beispiele sollen deren Formulierung veranschaulichen:

### Beispiel 1:

*„Drei Jahre (Urteil vom XXXX, noch keine Rechtskraft!) Bewährungsfrist, Bewährungshelfer XXXX; Urteil 2 Jahre Jugendstrafe; Bewährung beim LG noch nicht eingetragen.“*

### Beispiel 2:

*„Urteil vom XXXX – 2 Jahre Bewährung. Regelmäßiger Schulbesuch. Kontakt zum Erziehungsbeistand für 1 Jahr. Fortführung des sozialen Trainingskurses für 1 Jahr. Keine Waffen mit sich führen.“*

### Beispiel 3:

*„Nach Urteil vom XXXX wurde eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten auf zwei Jahre Bewährung ausgesetzt. X wird weiterhin einem Bewährungshelfer unterstellt (Name wurde im Urteil noch nicht benannt). Darüber hinaus wird ihm auferlegt, zuverlässig weitere Termine nach Weisung des Therapeuten bei der Fachstelle für Gewaltprävention wahrzunehmen. Ab dem XXXX hat er einen Termin in der X-Schule wahrzunehmen und muss einen Schulbesuch fortsetzen. Jeder Wohnungs- und Aufenthaltswechsel ist von ihm anzuzeigen. Da keine Rückmeldung an die Polizei erfolgte, ist nicht bekannt, inwieweit die Auflagen erfüllt werden. Nach einer weiteren Tat erfolgte eine erneute Inhaftierung und in deren Folge am XXXX die Anklage vor dem LG Bremen. X erhielt dabei eine Jugendstrafe von 1 Jahr und zwei Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Ihm wurde auferlegt, einen sozialen Trainingskurs an der Fachstelle für Gewaltprävention zu absolvieren und die Verpflichtung zum Schulbesuch ausgesprochen. Laut hier vorliegenden Kenntnisstand werden Auflagen weitestgehend nicht erfüllt/eingehalten. Eine Rückmeldung darüber war aufgrund datenschutzrechtlicher Belange der auskunftersuchten Stellen nicht zu erlangen.“*

### **Angaben zur Schule**

Zu den Intensivtättern werden in den POB auch „Angaben zur Schule“ enthalten. Konkret auf die Schule beziehen sich fünf Eingabefelder. Anzugeben sind die „Schule“, die „Anschrift der Schule“, die „Klasse“ und der oder die „Klassenlehrer(in)“.

## Evaluationsergebnisse

Zudem können Aussagen zur Kategorie „Schulabschluss“ getroffen werden. Die folgende Tabelle verdeutlicht, wie häufig sich diese Informationen den Berichten entnehmen lassen.

**Tabelle 30:** Angaben zum schulischen Bereich in den POBs

	Ja		Nein		Keine Angabe		N =
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	
<b>Schule benannt</b>	33	65 %	13	26 %	5	10 %	51
<b>Anschrift der Schule benannt</b>	28	55 %	16	31 %	7	14 %	51
<b>Schulklasse benannt</b>	18	35 %	24	47 %	9	18 %	51
<b>Klassenlehrer/Klassenlehrerin benannt</b>	13	26 %	28	55 %	10	20 %	51

Zur Kategorie „Schulabschluss“ finden sich in 23 Berichten (45 %) Angaben. Diese lassen sich inhaltlich wie folgt darstellen:

- Sechs Intensivtäter haben einen Schulabschluss (12 %)
- Vier Intensivtäter streben einen Schulabschluss an (8 %)
- Acht Intensivtäter haben keinen Schulabschluss (16 %)
- In zwei Fällen ist es fraglich, ob die Intensivtäter einen Schulabschluss erreichen (4 %)

Zu den „Angaben zur Schule“ zählen weiterhin zwei Felder, die auf „Arbeitgeber“ sowie auf den „Ausbildungsberuf, -abschluss“ abstellen. Aufgrund der Altersstruktur der in den untersuchten POB behandelten Intensivtäter ist es nicht verwunderlich, dass fast kein Personenorientierter Bericht hierzu Angaben enthält. In jeweils einem Fall wird ein Arbeitgeber bzw. ein Ausbildungsberuf, -abschluss genannt.

Abschließend besteht die Möglichkeit, auf „Konflikte“ und die „Zukunftsplanung“ einzugehen. Über ein weiteres Eingabefeld können ergänzende „Bemerkungen“ getroffen werden. Die sechs Angaben zu den „Konflikten“ beziehen sich meistens offensichtlich auf das schulische Umfeld. Diese lauten exemplarisch wie folgt:

Beispiel 1:

## Evaluationsergebnisse

*„Fehlstunden, häufig distanzloses, respektloses, vielfach verbal übergriffiges Verhalten, Neigung zum körperlichen Drohverhalten (zwei Gesichter)“*

### Beispiel 2:

*„X wird seit dem XX.XX.XXXX von einem Sozialarbeiter zur Schule begleitet. Zunächst für eine Unterrichtsstunde am Tag. Er war zuvor scheinbar grundlos auf einen Mitschüler losgegangen und verprügelte diesen stark. Aktuell besucht er die Schule X-Schule nicht, da in Abstimmung mit versch. Beteiligten ein schulisches Dauerpraktikum absolviert werden soll.“*

Bezüglich der Zukunftsplanung der Intensivtäter konnten in zehn Fällen Informationen erhoben werden, wobei in einem Fall angegeben ist, dass der Intensivtäter keine Zukunftsplanung hat. In einem weiteren Fall steht vermerkt:

*„Erneuter Schulbesuch wird kategorisch abgelehnt, Nachholung eines Abschlusses wird seitens Hans ausgeschlossen.“*

Überwiegend – fünf Fälle - beziehen sich die Angaben jedoch auf das Erreichen eines Schulabschlusses oder auf eine(n) Berufsausbildung / Berufswunsch – drei Fälle, wobei diese teilweise parallel geäußert wurden.

Ergänzende Bemerkungen liegen in 18 Fällen vor. Diese zielen auf unterschiedliche Aspekte ab. In fünf Fällen finden sich Hinweise darauf, dass es sich bei dem Intensivtäter um einen Schulverweider handelt:

*„Er besucht nach längerer Schulvermeidung nun wieder häufiger den Unterricht. Wird jedoch im Sommer die Schule wechseln müssen. Daher wurde hier auf weitere schulische Angaben zunächst verzichtet. Stand XX.XX.XXXX: Geht nur unregelmäßig zur Schule. Kommt zwar häufig, jedoch wann er will und dann geht er auch wieder wann er will.“*

Drei Angaben signalisieren, dass Intensivtäter vom Unterricht ausgeschlossen oder der Schule verwiesen wurden:

*„Hausverbot von der X-Schule, XX.XX.XXX am XX.XX.XXXX ausgesprochen. Auf Grund diverser Vorfälle in der Schule wurde der X seit Augst 2011 mindestens 2x für einige Tage vom Unterricht an der Y suspendiert.“*

## Evaluationsergebnisse

Weitere ergänzende Bemerkungen stellen beispielsweise auf Betreuungsmaßnahmen, auf Bewerbungen um Nebenjobs, auf die Akzeptanz von schulischen Hilfsangeboten oder auf zukünftige Entwicklungen ab. In vier Fällen befinden sich Hinweise, woher die „Angaben zur Schule“ (teilweise) stammen oder ob Informationen von anderen Stellen noch ausstehen.

### Beispiel 1:

*„Wird nach Angaben des Sozialpädagogen X, Tel. Y, nach Erfüllung der Schulpflicht ausgeschult. Empfehlung Allgemeine Berufsschule. Hat die letzten vier Wochen des Schuljahres unentschuldigt gefehlt.“*

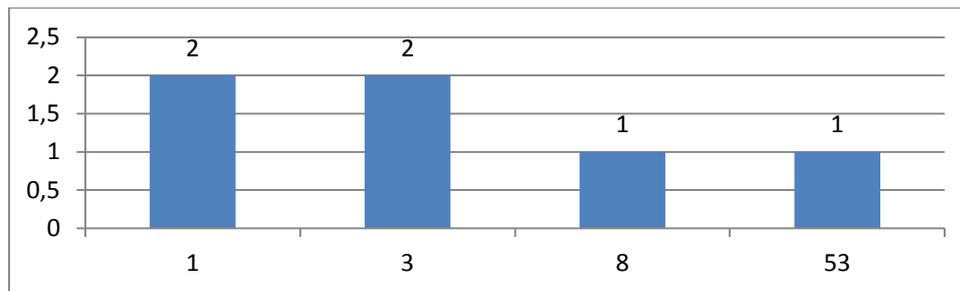
### Beispiel 2:

*„Gem . GA (Gefährderansprache, d. Verf.) vom 11.03.2012)“ (Die Informationen zum Bereich „Schule“ sind laut Bemerkung zweimal einer Gefährderansprache entnommen)*

Hinsichtlich der Angaben zu den Intensivtätern wird der 1. Teil der POBs mit den vorliegenden Erkenntnissen des Amtes für Soziale Dienste abgeschlossen. Vermerkt werden kann der Zeitpunkt der Übermittlung einer Risikomitteilung an das Amt für Soziale Dienste und wann ggf. eine Rückmeldung seitens des Amtes erfolgte. Eingetragen werden können zudem ein(e) Ansprechpartner(in) und Maßnahmen des Amtes. In insgesamt neun (18 %) POB fehlte der Abschnitt zu den „Erkenntnissen beim Amt für soziale Dienste“.

Laut der untersuchten POB wurden in zehn Fällen (20 %) Risikomitteilungen an das Amt für Soziale Dienste geschickt. Einmal (2 %) war dies mehrfach der Fall. Eine Rückmeldung gab es in sechs Fällen (12 %), wobei in einem dieser Fälle (2 %) die Rückmeldung telefonisch auf Nachfrage erfolgte. Die Dauer zwischen Zustellung und Rückmeldung in Tagen geht aus der folgenden Abbildung hervor.

## Evaluationsergebnisse



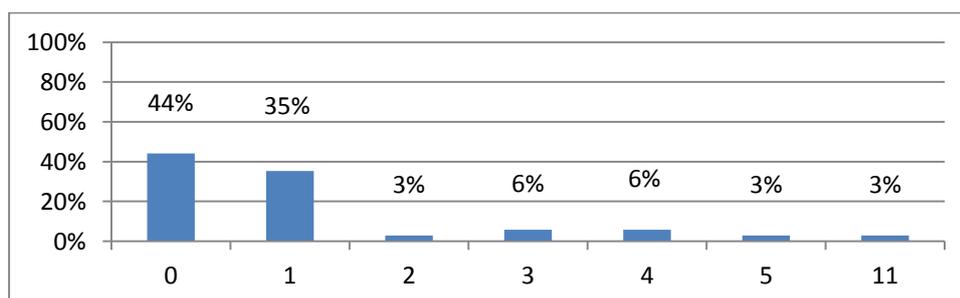
**Abbildung 25:** Dauer zwischen Zustellung und Rückmeldung einer Risikomitteilung (n = 6)

Eine Ansprechperson beim Amt für Soziale Dienste wurde in acht Fällen (16 %) vermerkt. In zwei dieser Fälle (4 %) ist eine Ansprechperson ohne Kontaktangaben (z. B. telefonische Erreichbarkeit) angegeben. Maßnahmen des Amtes konnten in drei Fällen (6 %), z. B. Sozialer Trainingskurs, Anti-Gewalt-Kurs oder Familienhelfer, ermittelt werden.

### *Aktualisierung des ersten Teils des POBs*

POBs sollten aktuell gehalten werden und relevante Veränderungen bezüglich des Intensivtäters aufzeigen. Aus diesem Grund stellt sich die Frage nach der Aktualität der Berichte. Am Ende des 1. Teils des POBs ist anzugeben, wann dieser angelegt wurde und Aktualisierungen erfolgten. Die entsprechenden Eingabefelder enthielten jedoch nicht alle POB. In 17 Fällen (33 %) fehlten diese.

Von den restlichen 34 Berichten (67 %) wurden 56 % zumindest einmal aktualisiert. Die Aktualisierungshäufigkeit geht aus der folgenden Abbildung hervor:



**Abbildung 26:** Häufigkeit der Aktualisierung des 1. Teils der Personenorientierten Berichte

Für jeden untersuchten POB lag der 2. Teil vor. Eingeleitet wird dieser mit einer Übersicht des Lebenslaufes des Intensivtäters. Auch dieser Lebenslauf liegt in allen Berichten vor. Der Lebenslauf enthält beispielsweise das Geburtsdatum, Wohnortwechsel, den Zeitpunkt der ersten Tat im strafunmündigen sowie strafmündigen

## Evaluationsergebnisse

Alter, den Zeitpunkt der Aufnahme in die Intensivtäterliste oder die Zeitpunkteerkennungsdienstlicher Maßnahmen. Die gemachten Angaben variieren naturgemäß in den Personenorientierten Berichten.

### *Allgemeines Sozialverhalten*

Direkt im Anschluss an den Lebenslauf soll das „Allgemeine Sozialverhalten“ des Intensivtäters beschrieben werden. Hierzu wird differenziert zwischen den folgenden Erhebungsbereichen:

1. Allgemeines Sozialverhalten
  - a. Kindheit / Erziehung und familiäre Verhältnisse
  - b. Leistungsbereich (Schule und Ausbildung)
  - c. Freizeitbereich / Freizeitverhalten
  - d. Berufstätigkeit
  - e. Kontaktbereich
  - f. Aufenthaltsbereich
  - g. Suchtverhalten

Die Angaben zu den verschiedenen Erhebungsbereichen unterscheiden sich hinsichtlich des Informationsgehaltes teilweise deutlich voneinander. So gibt es in einigen Berichten wenige Zeilen zu einzelnen Erhebungsbereichen und teilweise füllen die Angaben zu einem Bereich eine halbe Seite.

Zum eröffnenden Bereich „Allgemeines Sozialverhalten“ lassen sich fast allen (78 %) Berichten Informationen entnehmen. Diese stellen überwiegend auf straffälliges Handeln ab. Beispielsweise wird das Sozialverhalten wie folgt beschrieben.

### Beispiel 1:

*„X gilt als gewaltdtätig und ist bislang auch häufig mit Taten auffällig geworden, in denen er bedrohlich auftritt und massiv gewaltdtätig (u. a. Tritte auf am Boden liegende GS etc.) agierte. Dabei wurde er überwiegend gegen ihm körperlich unterlegene GS aktiv. Es wurde deutlich, dass er nicht selten (nahezu täglich!) auf andere eingetreten/-geschlagen hat, um dadurch auch eigenen Frust oder die Wut über durch Lehrkräfte erfahrene Rügen abzubauen. Sein Verhalten zeigt, dass Gewalt für ihn zu einem selbstverständlichen Mittel geworden ist.“*

## Evaluationsergebnisse

### Beispiel 2:

*„Bereits im Kindesalter ist X u. a. mit Sexualdelikten aufgefallen. Darunter ist ein Delikt, in dem er sich als „Bestimmer der Welt“ betitelt und daraufhin mehrere Kinder (zur Tatzeit X Jahre alt) zu sexuellen Handlungen an ihm auffordert. Auch ist er ebenfalls als Kind mehrmals auffällig geworden mit sehr massiven Drohungen (Messer etc.) und sehr bestimmendem Auftreten. Selbst bei Einschreiten der Polizei zeigte sich der Junge in keiner Weise beeindruckt. Begrifflichkeiten wie „Unrechtsbewusstsein“, „Respekt“, „Achtung“ etc. scheinen bereits hier nicht vollständig (dem Alter entsprechend) ausgeprägt zu sein. In einer Fallkonferenz wurden Überlegungen angestellt, dass dies auch auf kulturelle Unterschiede sowie Defizite in der bisherigen familiären Erziehung zurückzuführen sei. Faktisch zeigten normenverdeutlichende Gespräche sowie weitere Maßnahmen in Bezug auf X keinerlei Wirkung. In Y wurde vermerkt, dass ein durch das Jugendamt veranlasster Schulwechsel zu der Zeit eine positive Wirkung auf X zu haben schien. Aus den polizeilichen Auskunftssystemen geht hervor, dass sich die positive Wirkung jedoch offensichtlich nicht durchgesetzt hat.“*

Angaben zum Erhebungsbereich „Kindheit / Erziehung und familiäre Verhältnisse“ sind in allen 51 untersuchten POB enthalten. In über der Hälfte der Berichte wird in diesem Erhebungsbereich die Wohnsituation des Intensivtäters geschildert. Die Wohnsituation bezieht sich in diesem Kontext fast ausschließlich auf die Beschreibung, mit welchen weiteren Personen der Intensivtäter zusammenwohnt. Sie wird beispielsweise wie folgt geschildert:

### Beispiel 1:

*„Der X wohnt zusammen mit seinen Eltern und insgesamt Y weiteren Geschwistern in einem Reihenhaus in Z (aus Gefährderansprache vom 01.03.12).“*

### Beispiel 2:

*„Laut MIA wohnen unter der Anschrift XXX XX insgesamt X Personen mit dem Nachnamen Y Dabei handelt es sich um die Eltern Xs sowie um seine Geschwister und das Kind einer Schwester. Ob alle Personen in einer oder in mehreren Wohnungen wohnen, ist nicht bekannt.“*

Vereinzelt wird die Wohnsituation ausführlicher beschrieben, insbesondere mit Blick auf Unordnungserscheinungen / Verwahrlosungstendenzen. Solche Informationen werden beispielsweise wie folgt beschrieben:

## Evaluationsergebnisse

### Beispiel 1:

*„Die X Familie lebt in einem Einfamilienhaus mit mehreren Stockwerken in Y [...] Insgesamt wirkte der Bereich der einsehbar war, recht unaufgeräumt und die anwesenden Kinder wirkten sich selbst überlassen [...].“*

### Beispiel 2:

*„[...] Das Haus und der Hinterhof befanden sich zum Zeitpunkt des damaligen Einschreitens in verwehrlostem Zustand.“*

Häufig wird in den POB die Familie des Intensivtäters beschrieben – häufig in Zusammenhang mit der Beschreibung der Wohnsituation-, wobei relativ selten konkret auf die Erziehung der Intensivtäter eingegangen wird. Die Familiensituation wird beispielsweise folgendermaßen dargestellt.

### Beispiel 1:

*„Laut MIA ist der Vater im Oktober XXXX aus der Wohnung ausgezogen. Der Vater lebt seit 2010 in Y. Laut Xs Aussage gibt es zum Vater nur `lockeren Kontakt`, der sich auf gelegentliche Besuchsfahrten zu ihm beschränkt. Xs Mutter ist berufstätig und tagsüber außer Haus.“*

### Beispiel 2:

*„Familie X bewohnt eine Wohnung in Y. Neben den Eltern und Z sind dort die drei weiteren Geschwister gemeldet.“*

Falls auf die Erziehungssituation eingegangen wird, stellt sich dies beispielsweise wie folgt dar:

### Beispiel 1:

*„Laut Angaben von Y (Juli 2011) hat sich X seinen Eltern mehr und mehr entzogen und steht erheblich unter dem Einfluss seiner Clique.“*

### Beispiel 2:

## Evaluationsergebnisse

*„Gegenüber der Mutter zeigte X nach Angaben der einschreitenden Beamten wenig bis gar keinen Respekt. So verbot er ihr während eines normenverdeutlichenden Gesprächs mehrmals mit den Worten „halt`s Maul“ das Wort. [...] Es gibt diverse Erfassungen der Berichtslage `soziale Krise´ zu seiner Person! U. a. wurde hier mehrfach berichtet, dass die Mutter offensichtlich mit der Erziehung ihrer Z Kinder überfordert ist. [...] Insgesamt scheint der Eindruck, dass Frau Y nicht über entsprechende Erziehungskompetenzen verfügt, sich damit zu bestätigen.“*

### Beispiel 3:

*„Im November 2011 äußerte sich die Mutter Xs gegenüber einer Beamtin des S 43, dass sie keinerlei Verständnis dafür habe, dass X erneut eine Bewährung erhielt. Sie wirkte verzweifelt über die, so Ihre Angaben, Marihuana- und Kokainsucht ihres Sohnes und befürchtet, dass ihr Sohn aufgrund dessen weitere Straftaten begehen wird. Die Mutter erweckt den Eindruck, dass sie ihres Sohnes nicht mehr habhaft werden kann und überhaupt nicht mehr an ihn heran kommt.“*

In etwa der Hälfte der POB wurde zum Erhebungsbereich „Kindheit / Erziehung und familiäre Verhältnisse“ das – auch innerfamiliäre - straffällige Verhalten zumindest eines anderen Familienmitgliedes erwähnt.

### Beispiel 1:

*„Neben X sind auch Y, Z, L, T sowie der Vater U bereits erheblich polizeilich in Erscheinung getreten. Es gibt verwandtschaftliche Beziehungen zu weiteren Familien (z. B. Familie F in Worpsswede etc.). Der A-Clan ist insgesamt wenig moralisch geprägt und scheint sich komplett nach eigenen Maßstäben und Richtlinien zu verhalten.“*

### Beispiel 2:

*„Der Vater Xs ist bereits erheblich, u. a. mit Totschlag, in Erscheinung getreten. Sowohl X, als auch der Vater und der Bruder Y sind mehrfach als TV von Delikten erfasst worden, in denen GS/AZ/ZG massiv mit Drohungen genötigt wurden, Angaben zurückzuziehen oder nicht bei der Polizei zu wiederholen, wenn es sich gegen Familienangehörige richtete. Außer Z wurde auch der Bruder Y vielfach als TV von Straftaten erfasst. Y selber war längere Zeit auch als Intensivtäter in Z eingestuft.“*

Weitere Angaben zu diesem Erhebungsbereich beziehen sich auf das Kooperationsverhalten gegenüber der Polizei oder anderen staatlichen Behörden. Beispielsweise werden laufende Hilfsangebote / Maßnahmen geschildert, oder auf die Ablehnung eben solcher eingegangen. In einem Fall befand sich der Hinweis, dass die Familie vermutlich Schreckschusswaffen besitzt.

## Evaluationsergebnisse

Angaben zum „Leistungsbereich (Schule und Ausbildung)“ sind in 42 (82 %) der 51 untersuchten POB enthalten. Mit einer Ausnahme passen die Angaben inhaltlich zum Erhebungsbereich. Die Darstellungen zu diesem Erhebungsbereich fallen teilweise recht unterschiedlich aus. Häufig wird der Schulverlauf der Intensivtäter in den POB geschildert und die aktuelle Schule genannt. Es wird das Verhalten der Intensivtäter in der Schule thematisiert und auf Schulverweise hingewiesen. Auch sind in einigen POB Informationen zu schulischen Leistungen, Perspektiven hinsichtlich Schulabschlüsse und Praktika sowie in Zusammenhang mit Schulen durchgeführte Maßnahmen beschrieben. Die folgenden Beispiele sollen veranschaulichen, inwiefern dieser Erhebungsbereich ausgefüllt wird.

### Beispiel 1:

*„Seit dem XXXX Schüler der YYYY-Schule. Lehrer ist Herr ZZZZ. Zuvor Schüler im Schulzentrum YYYY. Nach vorliegenden Erkenntnissen befriedigender Leistungsbereich. Bisher noch kein Schulabschluss. Häufiger Schulwechsel in den letzten Jahren wegen der Auffälligkeiten. Anfrage bei der Schule ergab, dass T dort erst zur Probe aufgenommen wurde. Üblich ist 1 Jahr Probezeit.“*

### Beispiel 2:

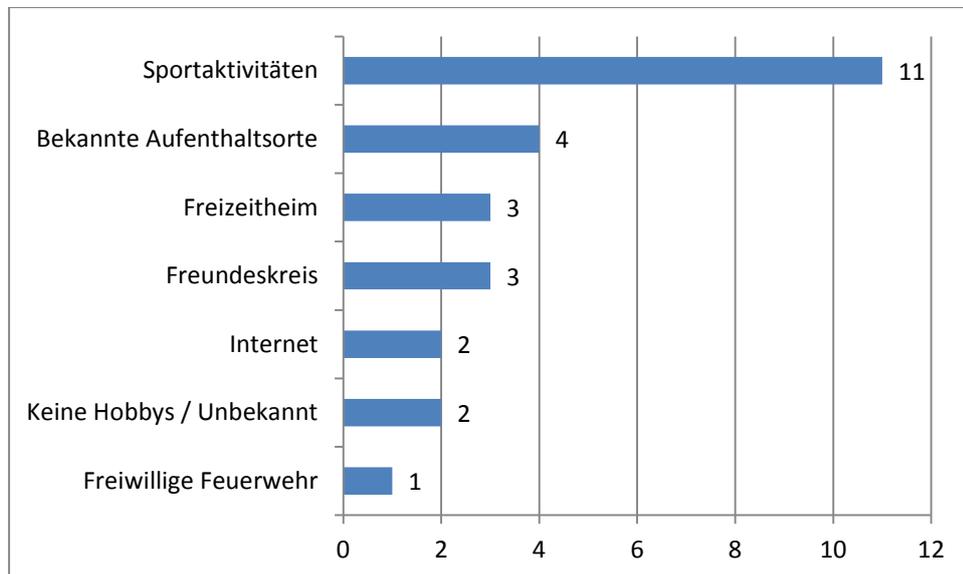
*„Gem. Bericht von S 61 XXXX YYYY. In der jetzigen Schule Sorge er sofort für Unruhe bei Eltern und Lehrern. In kürzester Zeit gab es diverse Beschwerden wegen Angriffe auf seine Mitschüler. Ihm fehlt jegliche Empathie. Der Z fiel auch während seiner Schule in der T-Schule auf. Ihm wurde auch im Jahre YYYY ein Hausverbot seitens der Schule ausgesprochen. Schon in der WWW-Schule in Lüssum im Jahre YYYY wurde die Forderung erhoben, dass Mitschüler und Lehrer vor dem Z geschützt werden müssen. Strafanzeigen liegen nur vereinzelt vor. Gem. Gefährderansprache ist mit einem qualifizierten Schulabschluss nicht zu rechnen. Z hat keine Vorstellungen für seine Zukunft.“*

### Beispiel 3:

*„Gem. Gefährderansprache. X strebt im Jahr YYYY seinen Realschulabschluss an und will anschließend entweder weiter zur Oberstufe oder eine kaufmännische Ausbildung beginnen. Nach eigenen Angaben gehe er regelmäßig zur Schule und sei auch ein guter Schüler. Gem. KOP Z und der Auskunft des Schulleiters, ist X im schulischen Bereich nicht negativ aufgefallen.“*

## Evaluationsergebnisse

20 (61 %) Berichte enthalten Angaben zur Kategorie „Freizeitbereich/Freizeitverhalten“. Aus der folgenden Abbildung geht hervor, um welche Aktivitäten es sich handelt.



**Abbildung 27:** Freizeitaktivitäten der Intensivtäter (Mehrfachnennung möglich) (n = 20)

Aus der obigen Abbildung geht hervor, dass die Intensivtäter, soweit bekannt, in ihrer Freizeit überwiegend sportlich aktiv sind. Fußball als Freizeitbeschäftigung – fünf Fälle - überwiegt dabei. Drei Intensivtäter machen Fitnesssport und zwei üben Kampfsportarten aus. Von diesen musste jedoch einer aufgrund von Straftaten den Verein verlassen. In einem Fall werden die Aussagen des Intensivtäters hinsichtlich seiner Freizeitaktivitäten bezweifelt. Dieser gab an, sowohl in der freiwilligen Feuerwehr als auch in einem Schützenverein Mitglied zu sein.

15 (31 %) POB enthalten Angaben zum Erhebungsbereich „Berufstätigkeit“. Die Zuordnung einiger Angaben in den Erhebungsbereich ist teilweise nicht nachvollziehbar. In drei Fällen wird primär auf schulische Informationen abgestellt. Exemplarisch stellt sich dies wie folgt dar.

### Beispiel 1:

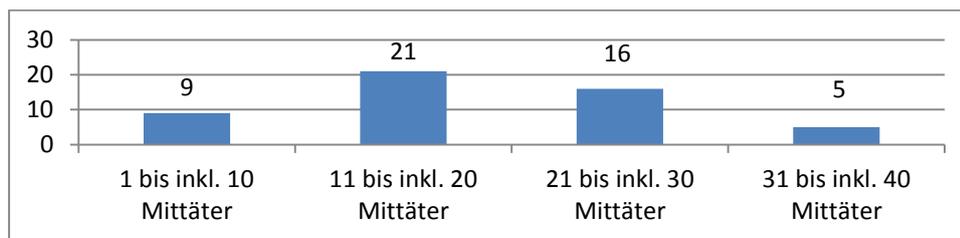
*„Derzeitig Schüler der Werkschule X. Schwerpunkt Y.“ (In diesem Fall lässt die Angabe zumindest auf einen späteren Berufsbereich schließen)*

### Beispiel 2:

*„X besucht bislang noch die Schule. Angestrebter Schulabschluss: Abitur, ggf. XXX?“*

In fünf Fällen werden hingegen auf Berufswünsche, Ausbildungswünsche oder anstehende Ausbildungen eingegangen. Dass der Intensivtäter keine Berufstätigkeit ausübt und / oder keine Ausbildung gemacht hat und / oder einen Schulabschluss besitzt, ist in weiteren fünf Fällen angegeben. In jeweils einem dieser Fälle steht, dass unklar ist, ob der Intensivtäter einen Schulabschluss oder eine Berufsausbildung angenommen hat und dass ein Schulabschluss oder eine angefangene Berufstätigkeit nach polizeilichen Informationen nicht vorliegen. Aktuelle Nebenjobs / Angaben über Praktika und Berufserfahrungen sind in vier weiteren Fällen vermerkt.

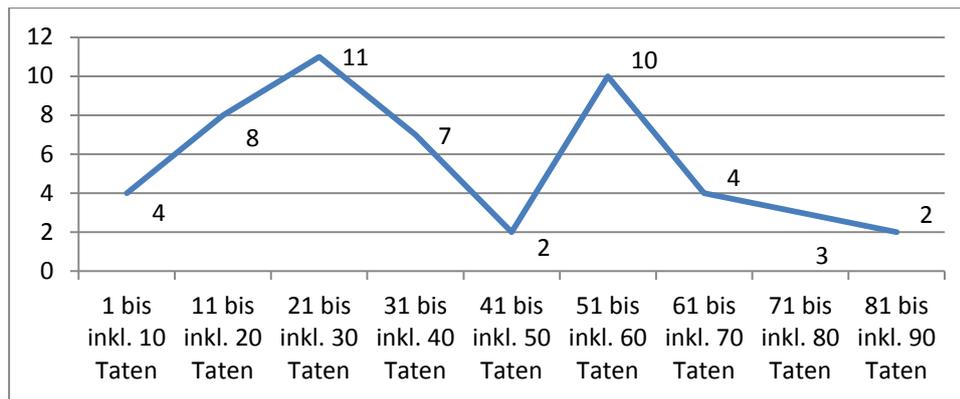
Tabellarisch angegeben sind im „Kontaktbereich“ eingangs die aus ISA-Web bekannten Mittäter / Kontakte des Intensivtäters. Hierzu gibt es in jedem untersuchten Personenorientierten Bericht Angaben. Für die Evaluation wurden in einem ersten Schritt die Anzahl der Mittäter (Tatverdächtige) ausgezählt. Das Ergebnis veranschaulicht die folgende Tabelle.



**Abbildung 28:** Anzahl weiterer Mittäter (Tatverdächtige) der Intensivtäter (n = 51)

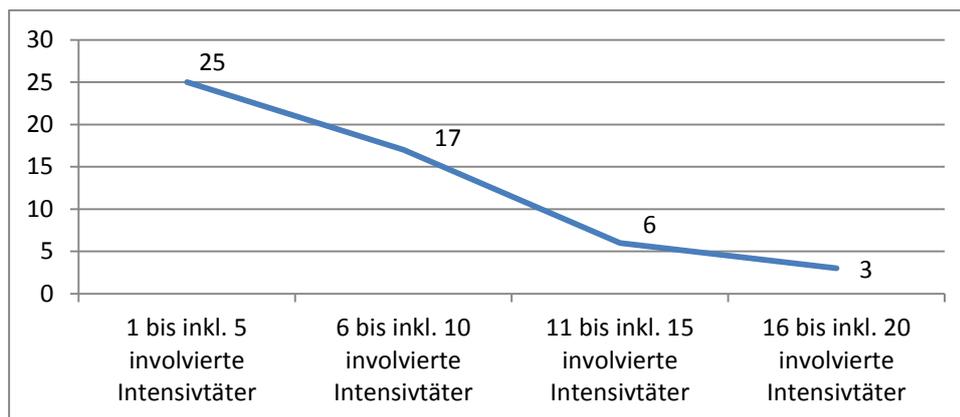
Weiterhin wurde die Anzahl der im Erhebungsbereich angegebenen „Anzahl gemeinsamer Taten“ – jeweils personenbezogen dargestellt - addiert. Das Ergebnis geht aus der folgenden Abbildung hervor.

## Evaluationsergebnisse



**Abbildung 29:** Anzahl gemeinsam verübter Taten (n = 51)

Ergänzend ist vermerkt, ob und in welchem Jahr oder in welchen Jahren die Mittäter (Tatverdächtige) polizeilich als Intensivtäter erfasst wurden. Die folgende Abbildung zeigt auf, dass in 25 Fällen zwischen 1 bis inkl. 5 Intensivtäter an gemeinsam mit dem im Personenorientierten Bericht behandelten Intensivtäter begangenen Taten beteiligt waren. 16 bis inkl. 20 Intensivtäter waren in 3 Fällen involviert.



**Abbildung 30:** Anzahl der bei gemeinsam verübten Taten beteiligten weiteren Intensivtätern (n = 51)

Diesen Erhebungsbereich abschließend können sonstige weitere Kontakte angegeben werden. Dies ist in 25 (49 %) POB geschehen. Dabei kann es sich um Einzelpersonen aber auch um mehrere Personen handeln.

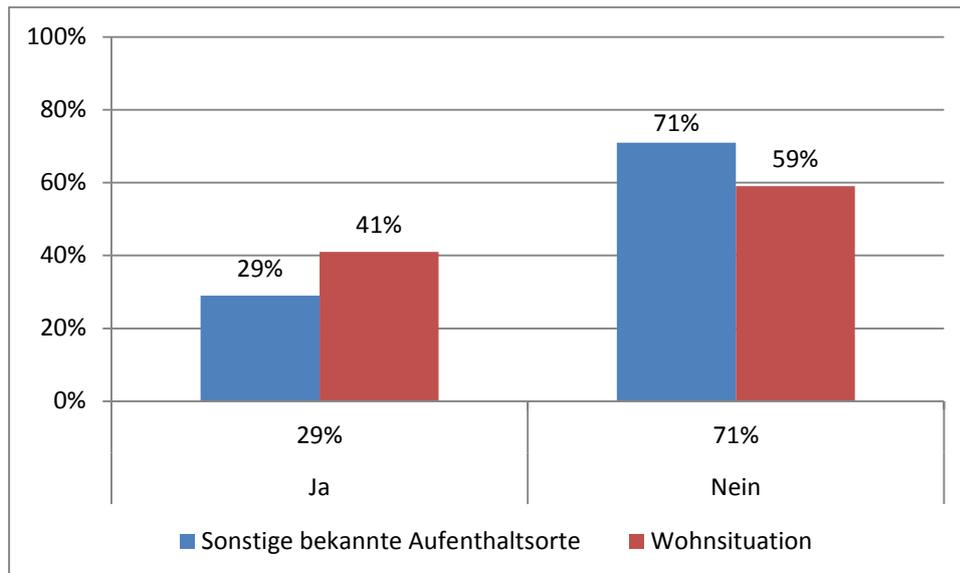
Zum „Aufenthaltsbereich“ liegen „Erkenntnisse laut MESO“<sup>10</sup> in 47 (92 %) Fällen vor. Aus diesen lässt sich die Entwicklung der Wohnanschriften nachvollziehen. Die Angaben beziehen sich sowohl auf bremische Wohnungen als auch auf Wohnanschriften außerhalb Bremens. Berücksichtigt werden dabei sowohl Haupt- als auch Ne-

<sup>10</sup> Bei MESO handelt es sich um eine Software für Meldebehörden ([http://www.hsh-berlin.com/modules.php?name=HSH\\_Content&cid=10](http://www.hsh-berlin.com/modules.php?name=HSH_Content&cid=10), aufgerufen am 09.04.2013)

## Evaluationsergebnisse

benwohnungen. In zwei Fällen (4 %) gibt es einen Vermerk. Laut des ersten Vermerkes ist der Intensivtäter unangemeldet und lebt aktuell bei seiner Schwester. Der zweite Vermerk gibt den Hinweis, dass der Aufenthaltsort des Intensivtäters unklar ist, falls er aus der Familienwohnung verwiesen wird.

Weiterhin besteht die Möglichkeit sonstige bekannte Aufenthaltsorte anzugeben oder die Wohnsituation näher zu beschreiben. Die folgende Abbildung veranschaulicht, wie häufig diese Möglichkeit genutzt wurde.



**Abbildung 31:** Angaben zu sonstigen bekannten Aufenthaltsorten bzw. zur Wohnsituation der Intensivtäter (n = 51)

Die Wohnsituation wird in diesem Kontext beispielweise wie folgt beschrieben.

### Beispiel 1:

*„X bewohnt mit seiner Mutter zusammen eine 3 ½ Zimmermietwohnung, Y, in Z. Die Wohnung befindet sich im 1. OG auf der linken Seite. Im Rahmen einer Durchsuchungsmaßnahme im August XXXX wurde festgehalten, dass die Wohnung insgesamt einen unaufgeräumten bis verdreckten Eindruck machte. Dies betraf insbesondere das Zimmer Xs. X hat auf der linken Seite der Wohnung ein eigenes Zimmer mit einer Schlafcouch. Im Zimmer befand sich weiterhin ein Computer (wird von der Mutter mit benutzt) und ein Flachbildschirmfernseher, sowie eine Musikanlage. Laut KOK P machte die Wohnung zu einem unbestimmten anderen Zeitpunkt einen sauberen und ordentlichen Eindruck.“*

### Beispiel 2:

## Evaluationsergebnisse

*„Das Haus wirkte dem ersten Anschein nach sehr unaufgeräumt“*

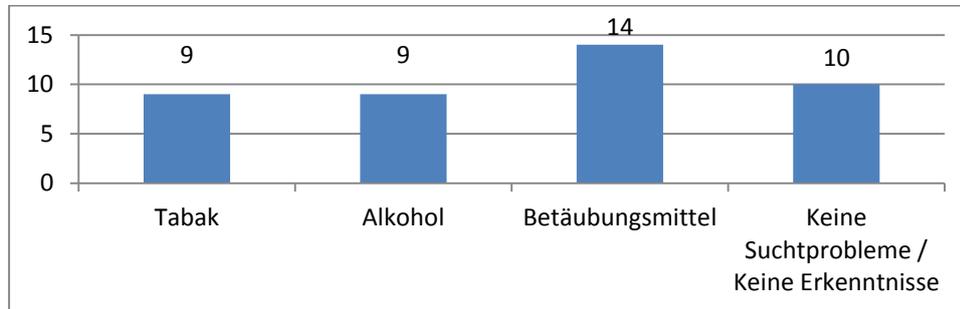
### Beispiel 3:

*„Die Wohnung soll einen verwahrlosten Eindruck machen“*

### Beispiel 4:

*„Hausdurchsuchung Januar XXXX. Die Familie bewohnt eine 4-Zimmer-Wohnung mit Balkon, Dachbodenraum und Keller im dritten Geschoss links, eines Achtparteienhauses, die einen sauberen und aufgeräumten Eindruck machte. Y teilt sich mit einem jüngeren Bruder Z das erste Zimmer auf der rechten Seite, daneben wohnt die Schwester. Die Eltern schlafen auf Matratzen im Wohnzimmer. Die Brüder B1 und B2 teilen sich ein Zimmer am Ende des Wohnungsflures. Im Keller wurden Spuren einer Lammschlachtung festgestellt.“*

Der letzte Erhebungsbereich deckt das „Suchtverhalten“ des Intensivtäters ab. Diesbezüglich wurden in 40 (78 %) der Personenorientierten Berichte Angaben gemacht. Aus der folgenden Abbildung geht deren inhaltliche Zusammenfassung hervor.



**Abbildung 32:** Suchtverhalten der Intensivtäter (n = 41 – Mehrfachnennungen möglich)

Zu beachten ist, dass zur Ermittlung der Angaben teilweise offensichtlich unterschiedliche, manchmal widersprüchliche, Quellen herangezogen worden sind. Exemplarisch sei dies an dieser Stelle mit drei Beispielen verdeutlicht.

### Beispiel 1:

*„Gem. Gefährderansprache konsumiert er keinen Alkohol und keine Drogen. Laut Inpol ist er als Btm-Konsument eingetragen.“*

### Beispiel 2:

## Evaluationsergebnisse

*„Gem. Gefährderansprache kein Konsum von Drogen oder Suchtmitteln. Laut Inpol ist X als Btm-Konsument erfasst.“*

Zum Suchtverhalten sind in drei Berichten auch Hinweise auf Therapien enthalten:

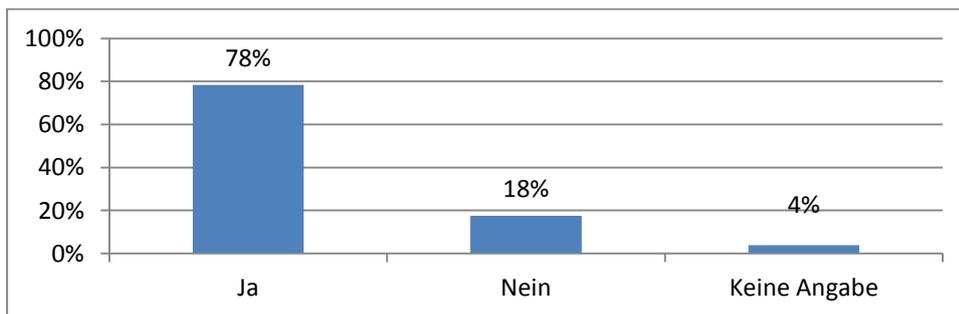
*„Laut Inpol ist X als Btm-abhängig erfasst. Darüber hinaus wurde an der zuständigen Dienststelle des S 410 bekannt, dass X wiederholt unter Einfluss von Alkohol auffällig wurde und dabei auch mehrfach Straftaten begangen hat. Nach mehreren erfolglosen Versuchen der schulischen Weiterbildung (s. o.) sowie der etwa zeitgleich einhergehenden Trennung von seiner Freundin kam es u. a. zu Alkoholkonsum. Es soll eine langjährige und erhebliche Alkoholabhängigkeit bestehen. Daneben soll X regelmäßig Cannabis konsumiert haben. Im Juni YYYY soll es eine Kostenübernahme für eine Therapie in Z in O gegeben haben (Aufnahmeplatz für den YYYY). X lebt aktuell wieder bei seiner Mutter, wie die Therapie verlaufen ist, ist hier nicht bekannt.“*

### **Delinquenzbereich**

Im Anschluss an die Angaben zum Sozialverhalten folgen die Angaben zum „Delinquenzbereich“. Dieser setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

1. Auffälligkeiten im Kindesalter
2. Ermittlungsverfahren im strafmündigen Alter

Aus der folgenden Abbildung geht hervor, wie häufig Auffälligkeiten im Kindesalter vorlagen.



**Abbildung 33:** Auffälligkeit der Intensivtäter im Kindesalter (n = 51)

Dabei wird in den Personenorientierten Berichten nicht nur per „Ja“-Angabe signalisiert, dass der Intensivtäter bereits im Kindesalter auffällig gewesen ist. Stattdessen wird teilweise sehr ausführlich die Auffälligkeit beschrieben. Dies soll anhand der beiden folgenden Beispiele exemplarisch dargestellt werden:

## Evaluationsergebnisse

### Beispiel 1:

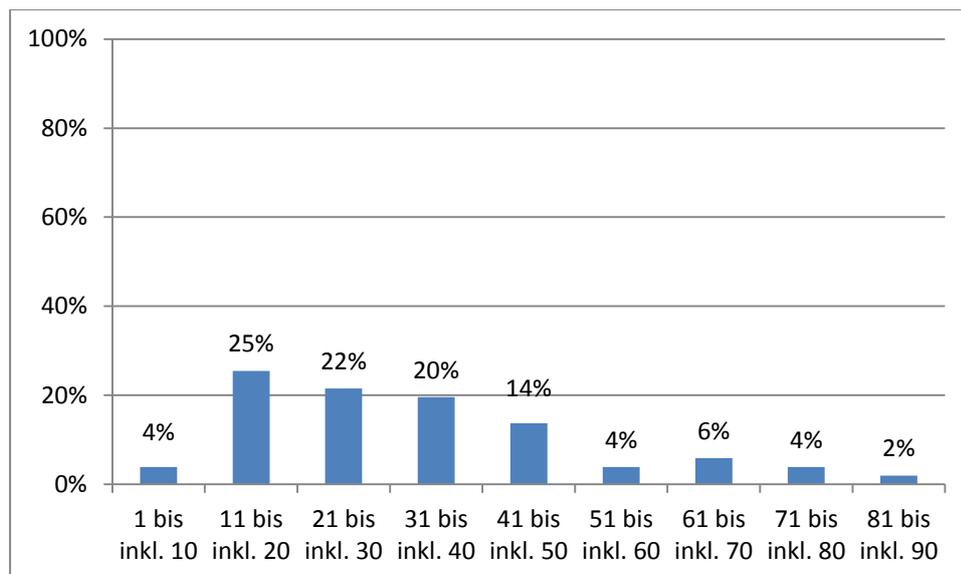
*„Erste Auffälligkeit im Alter von X Jahren im Rahmen einer Sachbeschädigung (Y hatte mit Z weiteren Kindern eine Mauer eingetreten; Einstellung gem. § 170 (2) StPO. Im Alter von XX Jahren wurde er als Tatverdächtiger eines Ladendiebstahls erfasst. Es wurde ein T entwendet. Mit X Jahren wurde Y einmal als TV einer Unterschlagung (angetroffen mit entwendetem T), einmal im Rahmen eines schweren Diebstahls aus Büroräumen (zusammen mit zwei weiteren TV wurde durch ein geöffnetes Fenster versucht, die Bürotür einer Firma zu öffnen; TV wurde dabei beobachtet, versuchten zu flüchten und konnten gestellt werden) sowie zweimal als TV eines schweren Wohnungseinbruchdiebstahls (einmal mit MT mittels Aufhebeln eines Fensters eindringen und Gegenstände aus Einfamilienhaus entwendet; einmal mit MT durch Gärten geschlichen-Verdacht-) erfasst.“*

### Beispiel 2:

*„Es liegen keine Erkenntnisse über den Ausgang von 7 Straftaten (3 gef. KV, 1 räub. Angriff auf Kraftfahrer, 1 Sachbesch., 1 LD, 1 Diebstahl) vor, die X im Kindesalter begangen hat.“*

Daran anknüpfend erfolgt eine Übersicht der „Ermittlungsverfahren im strafmündigen Alter“. Angegeben werden zu diesem Bereich „Tattag“, „Delikt“, „Kurzschachverhalt / Bemerkung“, „Reg.-Nr.“, „AZ der StA“, „Verfahrensausgang“ und „Alter zur Tat“, wobei das „Alter zur Tat“ farblich bis zur Volljährigkeit gelb und ab der Volljährigkeit grün hinterlegt ist.

Aus der folgenden Abbildung geht die Anzahl der Ermittlungsverfahren im strafmündigen Alter hervor.



**Abbildung 34:** Anzahl der Ermittlungsverfahren im strafmündigen Alter der Intensivtäter (n = 51)

## Evaluationsergebnisse

Im letzten inhaltlichen Abschnitt des 2. Teils des Personenorientierten Berichtes erfolgt eine „Einschätzung“ über das zukünftige Legalverhalten des Intensivtäters. Eine Angabe zu diesem Bereich befindet sich in nahezu allen (96 %) Personenorientierten Berichten. Die Einschätzungen über das zukünftige Legalverhalten der Intensivtäter sind eher vorsichtig, abwägend formuliert. Positive – strafvermeidende – Faktoren werden ebenso wie negative – strafferhöhende – Faktoren genannt und abgewogen. Auszüge aus vier Personenorientierten Berichten sollen einen Eindruck vermitteln, inwiefern solche Einschätzungen formuliert werden.

### Beispiel 1:

*„[...] Besorgniserregend ist die Einschätzung der Fachstelle für Gewaltprävention, wonach X ein in höchstem Maße beunruhigendes Verhalten bescheinigt wird. Seitens der Fachstelle wird darauf verwiesen, dass von X in Hinsicht auf sein aggressiv-dissoziales und sexuell-aggressives Verhalten weitere Gewalttaten und ggf. auch Grausamkeiten mit steigender Intensität zu erwarten sind. [...] Da die Eltern offensichtlich nicht in der Lage oder nicht willens sind, auf ihren Sohn positiv erzieherisch einzuwirken, dürfte eine Verhaltensänderung ohne Einfluss von außen nicht herbei zu führen sein. X hat offensichtlich nicht genügend Unrechtsbewusstsein und Empathieempfindung, um diesbezüglich tätig werden zu können.“*

### Beispiel 2:

*„[...] Es ist keine sinnvolle Freizeitbeschäftigung oder ein strukturierter Tagesablauf zu erkennen. X hat somit sowohl Umfeld als auch Freizeit genug, sich seinem kriminellen Tun hinzugeben. Ein „Zwang“, der auf eine sinnvolle Lebensführung hinwirkt, ist nicht zu erkennen. Kontrollmechanismen, wie sie in einer vernünftigen Erziehung vorhanden sein sollten, sind darüber hinaus offensichtlich ebenfalls kaum gegeben. Es ist nicht bekannt, inwieweit die Eltern Xs überhaupt über das Tun ihres Sohnes Kenntnis haben. Bei anhaltendem Verlauf wie geschildert, ist nicht damit zu rechnen, dass sich Benjamin von seinem kriminellen Tun abwendet. Respektlosigkeit, keine Kontrolle, kaum Sanktionen, keine sinnvollen Beschäftigungen und ein hoher finanzieller Bedarf lassen vielmehr den Schluss zu, dass weiterhin Straftaten von ihm zu erwarten sind.“*

### Beispiel 3:

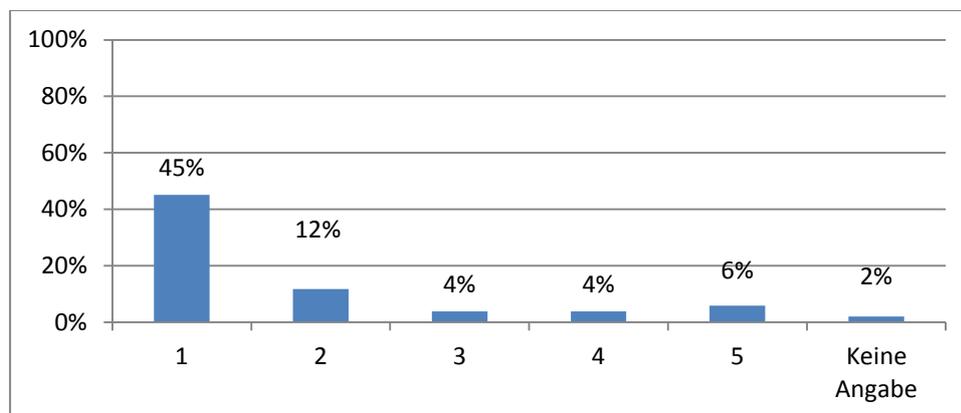
*„Seitens die Gefährderansprache durchführenden SB des S 410 ist die Zukunft Xs `ungewiss`, ihm wird jedoch ein positiver Trend unterstellt.“*

### Beispiel 4:

„X am YYYY gezeigtes Verhalten lässt die Hoffnung zu, dass er zumindest im Moment gewillt ist, eine Änderung in seinem Verhalten herbeizuführen. Er nimmt Hilfsangebote an, möchte sich seiner Vergangenheit stellen und spricht darüber, seinen Schulabschluss nachzuholen. Er zeigt sich seinem Familienbetreuer gegenüber zugänglich und wirkte im Gespräch mit KOK Geffken aufgeschlossen, freundlich und zugänglich. Demgegenüber steht eine relativ schlechte Prognose von dem noch bis zum YYYY mit ihm befassten Sachbearbeiter. Auch seitens des Familienbetreuers wird insgesamt Ende YYYY keine positive Einschätzung abgegeben. Es ist fraglich, inwieweit der durch Xs Verhalten stark beeinträchtigte familiäre Halt wieder zurückzuerlangen ist. Da Xs außerfamiliärer Umgang einen wesentlichen Einfluss auf sein Handeln zu haben scheint, ist eine Distanzierung von diesem Freundeskreis konsequent anzustreben. Unter Hinblick auf die Möglichkeiten Xs steht zu vermuten, dass eine Rückkehr in ein straffreies Leben möglich, aber nur unter hohem Aufwand Xs möglich ist.“

Anschließend wird in den POB angegeben, ob eine Einwilligungserklärung oder ein Widerruf eben dieser vorliegt. Eine Einwilligungserklärung liegt explizit in 4 % der untersuchten Fälle vor.

Am Ende des 2. Teils der POB ist, analog zum 1. Teil, vermerkt, wann der 2. Teil angelegt und ggf. aktualisiert wurde. Eine Aktualisierung erfolgte in 71 % aller Fälle. Aus der folgenden Abbildung geht hervor, wie häufig solch eine Aktualisierung erfolgte. Dementsprechend wurde fast die Hälfte der POB einmal und etwa jeder Zehnte zweimal aktualisiert. Dreimal, viermal oder fünfmal aktualisiert wurden jeweils ungefähr 5 % der ausgewerteten Berichte.



**Abbildung 35:** Häufigkeit der Aktualisierung des 2. Teils der Personenorientierten Berichte (n = 51)

### 3.4 Experteninterviews

#### 3.4.1 Jugendhilfe im Strafverfahren / Jugendhilfe im Strafverfahren

Im ersten Leitfadenblock wurde auf die Verfahrensentwicklung des Handlungskonzeptes „Stopp der Jugendgewalt“ eingegangen.

Mit Blick auf die Verfahrensentwicklung stand die Frage im Fokus, ob die Jugendhilfe im Strafverfahren hinsichtlich der Verfahren speziell geschult oder informiert wurde. Alle Befragten äußerten, dass sie über das Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ informiert seien. Zwar wurden nach Auskunft der Befragten Papiere zur Verfügung gestellt, Fortbildungen in dieser Hinsicht scheint es aber nicht gegeben zu haben. Beispielsweise äußerte ein Befragter, dass es *„[...] laufend Fortbildungen, eben auch viel im Jugendhilfebereich, aber nicht speziell zu dem Konzept“* (4/1) gegeben hätte.

Jedoch löste das Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ grundsätzlich Diskussionen aus: *„Über dieses Handlungskonzept wurde in unserem spezifischen Bereich, nämlich der Jugendhilfe im Strafverfahren, diskutiert. Und die entsprechenden Papiere wurden auch zu Zeiten, die ich aber nicht mehr weiß, irgendwie vorgelegt und von uns auch irgendwie zur Kenntnis genommen und dem zufolge auch eine grundsätzliche Diskussion darüber geführt.“* (1/1)

Den Diskussionen lagen offenkundig drei Positionen zugrunde: 1. Die Jugendkriminalität geht zurück, 2. Die Jugendkriminalität verzeichnet eine Häufung besonders schwerer Straftaten und 3. Die Auswirkungen des Handlungskonzeptes auf die eigene Arbeit muss abgewartet werden. Letztendlich schien es aber eine besonders kritische Diskussion zu sein, die aus dem Blickwinkel der Jugendhilfe im Strafverfahren geführt wurde. Kritisch wurde vor allem der Titel des Konzeptes bewertet. So kritisierte ein Interviewter, *„[...] dass der Arbeitstitel (des Konzeptes, d. Verf.) eine bestimmte Wertung vornimmt und zwar eine deutliche Wertung (...) nämlich die, dass Jugendgewalt existiert (...) und dass diese nun, wenn man die Formulierung ernst nimmt, zu stoppen ist.“* (1/1) Weiterhin wird der Nutzen des Handlungskonzeptes in Frage gestellt: *„Ich sehe es eher kritisch. Ich glaube eine Ausweitung der sozialen Kontrolle wird an dem Phänomen Jugendgewalt, Jugendkriminalität nichts ändern. Ich finde dieses Konzept beruht auf einer Lüge (...).“* (5/1)

## Evaluationsergebnisse

Weiter wird kritisiert, dass der Titel des Handlungskonzeptes offensichtlich Deutungshoheit gewonnen habe: *„In Bremen ist das durch die Presse ja sehr nach außen geworfen worden, zum gegebenen Zeitpunkt. Und damit ist in der Öffentlichkeit Politik gemacht und ein Eindruck erweckt worden, der einfach praktisch nicht stimmt.“* (1/1) In eine ähnliche Richtung geht die Kritik an dem Konzept, dass dieses der Demonstration von politischer Handlungsfähigkeit und Durchsetzungsstärke diene.

### *Verfahrensbeschleunigung*

Weiterhin wurde in den Experteninterviews das Thema „Verfahrensbeschleunigung“ behandelt.

Die Befragten sind der Ansicht, dass sich mit Blick auf die Verfahrensdauer nicht viel verändert habe. Zudem wird mit der Konzeptperspektive der Verfahrensbeschleunigung hinterfragt, ob *„[...] über eine Verfahrensbeschleunigung letztendlich deutlich Einfluss auf Jugendgewalt genommen“* (1/2) werden könne. Jedoch sei gegenüber diesen Versuchen und Thesen der eigene Selbstanspruch an Beschleunigung relevant. So äußerte ein Interviewter: *„Ich will damit nur sagen, dass jeder natürlich in seinem bürokratischen Aktionsradius versucht für sich die Sachen zu optimieren und jeder den Anspruch erhebt, sozusagen motiviert ist, Verfahren zu beschleunigen.“* (1/2) Weiterhin sei der Beschleunigungsanspruch unabhängig davon gesetzlich vorgegeben.

Insgesamt finden es die Befragten richtig, dass auf eine Straftat eine schnelle Reaktion erfolgt. Dennoch müsse immer die Prämisse gewahrt bleiben, dass sauber ermittelt werde. Neben der Ermittlungssorgfalt kann zudem das Verfahren beispielsweise durch die Interessen der Verteidigung oder aufgrund der Verfahrenskomplexität in die Länge gezogen werden. Diese Haltung wird von einem Interviewten bezogen auf Gruppendedelikte wie folgt kritisiert: *„[...] und dann gibt es auf einmal drei Anwälte. Und die drei Anwälte sagen `je länger wir das rauszögern, desto niedriger die zu erwartende Strafe´, so. Das hat dann aber nichts mehr mit Pädagogik zu tun (...).“* (3/21)

Der Beschleunigungsanspruch könne jedoch aufgrund der Personalausdünnung nicht immer eingelöst werden. So ließen sich Verfahren nur dann schnell bearbeiten

## Evaluationsergebnisse

*„[...] wenn auch genug Richter da sind, das kostet dann aber wieder Personalkosten (...), das hat dann auch wieder mit politischer Verantwortung zu tun, Personalausdünnung.“ (5/11)*

### *Auflagen und Weisungen*

Die Jugendhilfe im Strafverfahren unterbreitet dem Gericht in der Hauptverhandlung geeignete Reaktions- und Sanktionsvorschläge (vgl. Mollik 2012: 103). Es stellt sich die Frage, inwiefern sich die Jugendhilfe im Strafverfahren diesbezüglich ausreichend berücksichtigt und wertgeschätzt fühlt. Aus den Interviews geht hervor, dass dieser Aspekt positiv beurteilt wird. Die positive Zusammenarbeit macht sich aus Sicht der Jugendhilfe im Strafverfahren an verschiedenen Punkten fest. So bestehe einerseits *„[...] das Gefühl, dass das Gericht der Jugendhilfe sehr genau zuhört“ (3/13)* und dass das Gericht auch bereit wäre, die Vorschläge der Jugendhilfe im Strafverfahren anzunehmen. Ein Interviewter äußerte *„Ich bin sehr zufrieden, weil ich behaupte, dass meine Vorschläge immer oder fast immer ernst genommen werden.“ (1/20)*. Positiv bewertet wird auch, dass das Gericht sich einen Vorschlag der Jugendhilfe im Strafverfahren hinsichtlich einer Maßnahme erhofft.

Insgesamt wird hervorgehoben, dass Jugendrichter und Jugendrichterinnen ein Verständnis davon hätten, was ‚jugendlich sein‘ bedeutet: *„Die (Jugendrichter und Jugendrichterinnen, d. Verf.) haben ein Verständnis davon, wie funktioniert jugendlich sein. Die setzen sich mit Pädagogik und mit Maßnahmen auseinander. Wie können die (Maßnahmen, d. Verf.) wirken und wie sollen die wirken? Warum wirken die wie? Warum wirken manche gar nicht?“ (3/13)*

Weiterhin hat die Jugendhilfe im Strafverfahren die Aufgabe, verhängte Auflagen und Weisungen zu überwachen. Auf die Frage, wie sich die Kontrolle von Auflagen und Weisungen beim Jugendlichen gestaltet, wird bemängelt, dass der damit verbundene hohe Arbeitsaufwand in Bremen teilweise nicht anerkannt werde. Die Überwachung der Einhaltung von Auflagen und Weisungen fände zwar statt, diese sei jedoch teilweise sehr müßig. Ein Interviewter schildert: *„Aber den Aufwand einzuschätzen hinter einem hinterher zu laufen, der seine Arbeitsauflagen nicht macht, und irgendwie den ganzen Tag hinter so einem Burschen hinterher zu telefonieren. Und nichts zu erreichen und nach zwei Wochen immer noch nicht und nach drei Wochen festzustellen, der hat wieder eine andere Handynummer. Dann wird es langsam eng, weil das Gericht drängelt. Schon die dritte Anforderung vom*

## Evaluationsergebnisse

*Gericht, so nennt sich das dann, die dritte Mahnung darüber, dass noch kein Sachstand erfolgt ist. Dann kommt langsam Stimmung auf. Dann will man den von Seiten des Gerichts in den Zwangsarrest stecken, da will man den Jugendlichen vor bewahren. Dann läuft man doch nochmal wieder los und so weiter und so fort.“ (1/23)*

Aufgrund dieser besonderen Umstände sei es auch schwierig, zeitnah und schnell auf Sachstandsanfragen des Gerichts reagieren zu können. Ein Interviewter beschreibt das Problem wie folgt: *„Und ich kann da natürlich hinschreiben `Ich habe keinen Kontakt zum Jugendlichen, ich kann gerade nichts berichten´. Das ist aus meiner Sicht aber Papierverschwendung. Ich mache ja. Ich habe nur noch nicht das erreicht, was ich berichten könnte. Ich habe aber noch Hoffnung. Nach der zweiten Mahnung antworte ich dann irgendwann und sage `ich kann, tut mir leid, gerade nichts berichten´.“ (2/4)* Ein offenkundig funktionierender Kontrolldruck gegenüber den Jugendlichen bietet wohl aber der Anhörungstermin beim Jugendrichter oder der Jugendrichterin.

Eine weitere Frage in diesem Kontext stellte auf die Zusammenarbeit mit den freien Trägern ab. Diese wird von den Befragten insgesamt äußerst positiv wahrgenommen. Die Interviewten loben übereinstimmend jedoch nicht nur die gute Zusammenarbeit hinsichtlich der Überwachung von Auflagen und Weisungen, sondern äußerten auch ihre grundsätzliche Zufriedenheit mit dem Diversionsangebot in Bremen. Lediglich mit Blick auf stationäre Angebote wird wie folgt Kritik geäußert: *„Es gibt zu wenig stationäre Jugendhilfemaßnahmen in Bremen. Das ist ganz klar ein Manko. Das betrifft meine Kollegen aus dem normalen Jugendamt aber noch viel schlimmer wie mich. Ich habe nicht oft mit stationären Maßnahmen zu tun, aber eben doch hin und wieder und dann ist es eben schwierig, dass diese immer so heimatfern stattfinden müssen. Das ist ein großes Manko“ (5/9)*

### ***Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren***

Die Jugendhilfe im Strafverfahren soll so früh wie möglich in Jugendstrafverfahren eingebunden werden. Hierbei gilt es jedoch zu unterscheiden, ob man es mit der Jugendhilfe im Strafverfahren oder dem sogenannten Casemanagement zu tun hat. Ein Interviewter erklärt die Struktur wie folgt: *„Wenn wir eine Anklageschrift erhalten von der Staatsanwaltschaft über das Gericht, dann versuchen wir den jungen Menschen einzuladen und gucken nach, ob der im Jugendamt schon bekannt ist. Für uns Kollegen von der Jugendhilfe im Strafverfahren, „Jugendhilfe im Strafverfahren“ sind die meistens Neuzugänge. Weil das ist so: Wenn junge*

## Evaluationsergebnisse

*Menschen schon vorher Kontakt zum Jugendamt hatten, dann haben die einen Casemanager, einen Fallmanager, der für die zuständig bleibt, auch im Strafverfahren. Der Kollege legt dann, unabhängig von der Jugendhilfe-Akte, eine extra JGH Akte an. Wenn der junge Mensch noch nicht bekannt war und mit einer Straftat auffällt und wir eine Anklageschrift bekommen, kriegen wir den und laden den jungen Menschen zum Gespräch ein. Meistens haben wir keinerlei Informationen, bevor der junge Mensch hier nicht erscheint.“*

Die frühzeitige Einbindung der Jugendhilfe im Strafverfahren geschieht gewissermaßen schon an der Stelle, wo die Jugendhilfe im Strafverfahren vor einem Verfahren Jugendhilfemaßnahmen einleitet. So würden Jugendliche im Bedarfsfall bereits vor der Hauptverhandlung Jugendhilfemaßnahmen angeboten bekommen.

Auf die Frage, welche Rahmenbedingungen die frühzeitige Einbindung beeinflussen und ob Aspekte die frühzeitige Einbindung erschweren, wird von den Befragten als größtes Problem immer wieder die Terminierung der Hauptverhandlung genannt. Ein Interviewter leitete wie folgt in die Problematik ein: *„Der reguläre Gang ist, dass man im Prinzip erst mit einer Anklage von der ganzen Sache erfährt. Das ist zu 98 Prozent der Regelfall. Seltener bekommt man schon Informationen von der Polizei, dass ermittelt wird. Da würden mir jetzt ad hoc maximal drei Fälle einfallen, wo das so gewesen ist.“* (2/1) Kritisiert wird weiterhin, dass die Mitteilungen, wann eine Hauptverhandlung angesetzt ist, zu kurzfristig kämen. Nach Aussage eines Interviewten würden diese Mitteilungen *„[...] oft sehr, sehr kurz vor der Hauptverhandlung“* (3/10) eingehen. In dieselbe Richtung geht die Kritik, dass die Zeit zwischen Anklage und Hauptverhandlung zu kurz sei. So gäbe es Fälle, in denen der Verhandlungstermin bereits nach zwei Wochen stattfinden soll. Wie bereits dargestellt, scheint die Kontaktaufnahme zu den Jugendlichen teilweise schwierig zu sein und deswegen kann die Jugendhilfe im Strafverfahren ihrer Aufgabe innerhalb solcher kurzen Fristen vermutlich nicht immer nachkommen. Verdeutlicht werden die engen Fristen durch die folgende Aussage eines Interviewten: *„[...] das Zauberwort ist Beschleunigung, gerade bei diesen nicht gerade besonders schweren Straftaten. Inzwischen ist Bremen soweit beschleunigt, dass Anklage und Terminmitteilung und, und, und... alles auf einmal kommt (lacht) und das gar nicht so selten.“* (3/9)

Erneut gehen die Interviewten auf die erschwerte Kontaktaufnahme zu Jugendlichen ein, die anhand des folgenden plastischen Beispiels verdeutlicht wird: *„Damit haben wir auch viel zu tun, eben dieses Rücklaufen zur Post, weil die Leute ihren Namen nicht am Briefkas-*

## Evaluationsergebnisse

*ten haben, obwohl sie da wohnen, oder sie wohnen da schon nicht mehr. Ja, das ist das Prozedere. Man bekommt die Post zurück: 'Nicht zustellbar.' Dann gibt es so ein Formblatt, das man ans Gericht schickt: 'Hier, so und so war das. Nicht zustellbar. Wenn sie Kenntnis von der neuen Adresse haben, bitte mitteilen.' Das dauert dann auch wieder eine Woche, oder es passiert gar nichts. Vermutlich in den Fällen, wo die Adresse noch aktuell ist, bekommt man eine Rückmeldung: 'Doch, der lebt da noch.' (...) Und so gehen die Tage ins Land.“ (2/25)*

In diesem Zusammenhang wurde auch das Thema „Freiwilligkeit“ angesprochen. Jugendliche müssen das Angebot der Jugendhilfe im Strafverfahren nicht annehmen. Diese Freiwilligkeit könne zwar dazu führen, dass Jugendliche das Angebot ablehnen, jedoch sei die Betonung der Freiwilligkeit „[...] so gewollt. Es ist auch in Ordnung so, finde ich. Ich würde es nicht wollen, dass wir hier so eine totale Institution werden. Das wäre, aus meiner Sicht, ja kontraproduktiv zum Jugendhilfegedanken. Und dann ist es so wie es ist, die (Jugendlichen, d. Verf.) kommen dann nicht.“ (2/25) Jugendliche würden sich zudem sehr selten direkt an die Jugendhilfe im Strafverfahren wenden. Dies scheint insbesondere der Fall zu sein, falls zuvor noch kein Kontakt bestand. Falls die Jugendlichen bekannt sind, würden sich diese nach Auskunft eines Interviewten auch selbstständig melden.

Bezogen auf die Berichterstattung der Jugendhilfe im Strafverfahren in der Hauptverhandlung wird bemängelt, dass der Dynamik der Entwicklung von Jugendlichen aufgrund der teilweise engen Fristen nicht ausreichend Rechnung getragen werden könne. Ein Interviewter beschreibt die Problematik wie folgt: *„Zum Beispiel, wenn ich jetzt im März mit einem Jugendlichen gesprochen habe und der hat jetzt am Freitag eine Hauptverhandlung, dann wäre es schön, ich würde das vielleicht schon eine Woche vorher wissen. Dann könnte ich sagen: 'Mensch, März ist auch schon eine Zeit her, in einem Leben eines jungen Menschen passiert da eine ganze Masse.' Ich will noch einmal kurz mit ihm sprechen, vielleicht nur eine viertel Stunde oder eine halbe, um zu gucken: 'Stimmt das alles noch, was ich mir vor drei Monaten notiert habe?' So eine Aktualisierung kann dann eben nicht stattfinden, oder findet auf den Gängen vorm Gericht zwischen Tür und Angel mal eben so statt: 'Stimmt das noch? Gehst du noch zur Schule? War die Bewerbung auf die Lehrstelle erfolgreich oder nicht erfolgreich?“ (3/10)*

Ein Interviewter kritisierte weiterhin wie folgt, dass die fehlende Akteneinsicht die kurzfristige Erstellung von Berichten erschwere: *„Ich habe auch keine Akteneinsicht. Ich kriege die Anklageschrift, und ich weiß manchmal nicht was los ist bei dem jungen Menschen zuhau-*

## Evaluationsergebnisse

*se. Die Richter und die Staatsanwälte haben vielleicht Polizeiberichte, die wissen, was sagt ein Polizist dazu. Habe ich nicht. Zeugenaussagen, habe ich auch nicht vorher.“ (4/17)*

Deutlich wird, dass aufgrund von kurzfristig angesetzten Hauptverhandlungen für die notwendigen Recherchearbeiten zu wenig Zeit bleibt. Die Befragten berichteten immer wieder über Bedingungen, die zwar nicht die frühzeitige, wohl aber die kurzfristige qualifizierte Einbindung vor der Hauptverhandlung tangieren.

Nach Darstellung der befragten Personen gestaltet sich die frühzeitige Beteiligung am Jugendstrafverfahren je nach ‚Schwere der Lage‘ unterschiedlich. Die Befragten unterscheiden eine Beteiligung je nachdem, ob nach § 45 JGG eine Einstellung des Verfahrens erfolgte, ein sogenannter Zimmertermin im Rahmen des vereinfachten Jugendverfahrens nach § 76 JGG anberaumt wurde oder eine Hauptverhandlung angesetzt wird. Bei Einstellung nach § 45 JGG wird von der Jugendhilfe im Strafverfahren beanstandet, dass sie diese Information über den Ausgang eines Verfahrens oftmals erst sehr spät erreicht. Die sogenannten Zimmertermine werden von der Jugendhilfe im Strafverfahren vermutlich oftmals besucht: *„Zu den Zimmerterminen, das ist immer eine Frage von Arbeitsbelastung, also zu den Zimmerterminen, ich kann bestimmt nicht für die ganze Jugendhilfe im Strafverfahren sprechen, gehen viele hin. Wenn es sowieso ein ihnen bekannter Klient ist, dann gehen sie hin, weil sie sagen: 'Mensch, dachte der wäre auf einem guten Weg, jetzt ist schon wieder so was vorgefallen, zwar nichts ganz schwerwiegendes, aber ich gehe mal cken.“ (3/3-4)*

Auch bei den Hauptverhandlungen versucht man anscheinend anwesend zu sein: *„[...] ich denke, das absolute Gros der Kolleginnen sagt: 'Ich versuche unabhängig vom Tatvorwurf - wenn's denn eine ganz normale Hauptverhandlung ist - dann diese auch wahrzunehmen und die Jugendhilfe darzustellen.' Natürlich gibt es mal Doppeltermine oder Krankheiten, aber so ist die Stimmung eigentlich. Ich möchte da schon persönlich vor Ort sein und den Jugendhilfsvorschlag auch persönlich dort einbringen. Und das ist in anderen Bundesländern oder anderen Gemeinden anders. Da gibt es durchaus auch den Stil, man schickt da irgendeinen schriftlichen Bericht hin. Man hat ein Gespräch mit dem Jugendlichen geführt, ist zu dem Schluss gekommen, da wäre wohl die oder die Maßnahme ganz passend und denn schickt man das einfach nur schriftlich hin und ist bei den Hauptverhandlungen nicht so oft anwesend. Wir haben in Bremen eigentlich was anderes etabliert, dass wir gesagt haben, da soll Jugendhilfe schon auch als Person denn sozusagen dort sein, ja.“ (3/4)*

Die Relation des schriftlichen Berichtes zur persönlichen Anwesenheit in der Hauptverhandlung wurde von den Befragten umfassend diskutiert. Generell scheint es ein

## Evaluationsergebnisse

prinzipielles Problem zu sein, ob man sich vor Gericht schriftlich oder mündlich äußert. Zwischen schriftlicher Äußerung und mündlicher Äußerung wird grundlegend unterschieden. Schriftliche Festlegung und mündliche Präsentation folgen unterschiedlichen Logiken und werden für die Berichterstattung geradezu paradigmatisch mit Blick auf das Selbstverständnis des Berufsstandes auseinandergelassen.

Auf die Frage, ob ein Verfahren für die Priorisierung schriftlicher Berichte zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe im Strafverfahren abgestimmt wurde erklärten die Befragten, dass dies nicht der Fall sei, es jedoch *„[...] wohl auf höherer Ebene entsprechende Gespräche zwischen, weiß ich nicht genau, Amtsleitung und Justiz, (gab, d. Verf.) wo auch noch mal deutlich gemacht wurde, von Seiten des Jugendamtes, dass es so bleibt wie es ist.“* (1/10) Es fand offensichtlich auch innerhalb des Jugendamtes eine umfassende Diskussion über die Art und Weise der Berichterstattung statt. Das Verfahren, wie es aktuell von der Jugendhilfe im Strafverfahren praktiziert wird, würde *„[...] von der Hausspitze, von der Amtsleitung“* gewünscht sein, da *„[...] das eben in unserem pädagogischen Ermessen ist.“* (3/6)

In diesem Zusammenhang wurden von Interviewten auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen angesprochen: *„Ich glaube im Gesetz ist das so, dass da einfach steht, die Jugendhilfe im Strafverfahren hat zu berichten. Da steht nichts von schriftlich oder mündlich. Da steht: Die haben zu berichten. Ich glaube, dass wir das gut machen und auch umfangreich tun.“*

Zudem wird mit der Forderung nach einem schriftlichen Bericht auf die Aspekte der Gewaltenteilung und des Datenschutzes verwiesen. Wesentlich ist ein ganz unterschiedliches Verständnis und Herangehen der Jugendhilfe im Strafverfahren, um sich Informationen über den Jugendlichen zu verschaffen und diese darzustellen. So gelte es hinsichtlich der schriftlichen Berichterstattung prinzipiell zu unterscheiden, ob sie aus einer ‚Kultur des Ermittlungsinteresses‘ oder aus einer ‚Kultur des In-Erfahrung-Bringens‘ erfolgt. Ein Interviewter betonte, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren keine Ermittlungsbehörde sei und eine eigene Kultur aufweise. So werde der personenorientierte Bericht der Polizei aus einem Ermittlungsinteresse heraus geschrieben. Kritisiert wird in diesem Kontext der Umgang mit dem Datenschutz: *„Manchmal auch aus meiner, oder aus unserer Sicht, unter Umgehung von Datenschutz. Wenn ich gegen Person A ermittelte, dann hat der große Bruder da (im personenorientierten Bericht, d. Verf.) nichts drin zu suchen, oder die große Schwester. Da wird so ganz gern die ganze Familie auch als eine*

## Evaluationsergebnisse

*Problemgruppe in einen Topf geworfen, da kriegen alle einen mit. Im Jugendgerichtsgesetz steht, dass liegt am Sprachgebrauch und ist jetzt nicht hinterhältig oder so: Ermittelt die Lebenshintergründe des Jugendlichen. Und dann versteht aber Polizei oder Staatsanwaltschaft unter ermitteln etwas anderes als wir. Wir sagen 'versucht in Erfahrung zu bringen', was könnte ein Hintergrund sein? Und die sagen, das ist sozusagen auch eine Ermittlung in Hinblick auf diese vorgeworfene Straftat. Und das sind unterschiedliche Kulturen, die da aufeinander prallen (...).“ (3/7) Diese Haltung käme, nach Aussage eines Interviewten, bei der Staatsanwaltschaft oft nicht an. Diese würden die Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren für „gutgläubige Idioten“ halten, die sich von den Jugendlichen „einen erzählen“ lassen würden. Der Interviewte macht jedoch deutlich: „Und für so ganz dumm verkaufen lassen wir uns auch nicht. Und Berichte werden dann auch oft im Konjunktiv geschrieben.“ (2/14)*

Unklarheit scheint es auch hinsichtlich der Frage nach den inhaltlichen Dimensionen von schriftlichen Berichten zu geben. Es bestehe manchmal die Frage, worüber der schriftliche Bericht handeln solle, welche Informationen die Staatsanwaltschaft berichtet haben möchte.

Deutlich wird insgesamt, dass die mündliche Berichterstattung in der Hauptverhandlung favorisiert wird. Verschiedene Argumente werden hierzu genannt. Ein Befragter begründet seine Präferenz wie folgt: „Ich priorisiere im normalen Einzelrichterverfahren auf alle Fälle die mündliche Berichterstattung, weil ich meine mich da aktueller, zeitnaher und auch qualitätsvoller darstellen zu können.“ (1/7) Weiterhin legt der Interviewte Wert darauf, die Dimension des Jugendlichen zu beachten: „Ich würde es einfach falsch finden, wenn in einer Hauptverhandlung aus Berichten, die ein halbes Jahr alt sind, Aussagen von mir zitiert werden, die für den Jugendlichen längst nicht mehr stimmen.“ (1/7) Die Aktualität der Darstellung scheint demnach für die Mitarbeiter/innen eine hohe Relevanz zu haben, um der Entwicklungsdynamik von Jugendlichen ausreichend Rechnung tragen zu können. Ein Interviewter merkt diesbezüglich an: „[...] das Leben von den Jugendlichen ändert sich zum Teil extrem schnell. Und was ich heute in einen Bericht schreibe, ist nächste Woche unter Umständen nicht mehr, ich will nicht sagen, nicht mehr wahr, aber einfach nicht mehr Stand der Dinge.“ (2/14)

Zudem tangiere die mündliche Berichterstattung mehr den Aspekt des situativen Aushandelns, weswegen die Anwesenheit in der Hauptverhandlung in Bremen einen enorm hohen Stellenwert einnehme. So würde auch in Fällen, in denen ein

## Evaluationsergebnisse

schriftlicher Bericht vorläge, der Maßnahmenvorschlag in der Hauptverhandlung unterbreitet werden. Begründet wird diese Vorgehensweise damit, „[...] weil man dann weiß, wie der Jugendliche sich mit der Tat auseinandersetzt. Da kann sich manchmal ganz viel noch innerhalb der Verhandlung verändern.“ (4/8)

Ferner sehen Befragte die Gefahr, dass sich ein schriftlicher Bericht zu „einem Klotz am Bein“ von Jugendlichen entwickeln könne. Falls diese in einer problematischen Lebensphase straffällig geworden sind, sich wieder gefangen hätten und dann später erneut straffällig werden, dann würden sich die vorherigen Straftaten negativ auf den Jugendlichen auswirken (vgl. 2/14). Auch bestehe hinsichtlich schriftlich fixierter Aussagen: „[...] die Gefahr, dass dieser schriftliche Bericht, der jetzt in der Akte liegt, so mitwandert und bei jedem Verfahren wieder rausgezogen und gesagt wird `Person x hat aber dann und dann gesagt`. Dann sitzt da vielleicht niemand, der nachfragt: `War das 2012 oder war das 2011?`, das wird so als Wahrheit verkauft. Ich glaube, dass wir eigentlich in ganz guten Schuhen dastehen zu sagen: `Aus Jugendhilfesicht ist dieser Bericht nicht notwendig und auch nicht gut.`“ (3/9)

Überdies konstatiert ein Interviewter, dass er in seiner Arbeit zu „keiner totalen Institution“ werden wolle, und sich nicht als „Gehilfe der Staatsanwaltschaft und eines Jugendrichters“ sehe, „um für eine möglichst volle Akte zu sorgen.“ Sein Ziel sei es hingegen, so wie es im SGB VIII beschrieben werde, Jugendlichen Förderung und Hilfe anzubieten. (2/20)

Neben den bereits beschriebenen Argumenten für die mündliche und gegen die schriftliche Berichterstattung gibt es noch weitere Gründe, die insbesondere dem Interesse der Jugendhilfe im Strafverfahren zukommen. So heben Befragte hervor, dass die unterstellte höhere Fachlichkeit des schriftlichen Berichts und damit die professionelle Aufwertung des Berufsstandes, ein vorgeschobenes Argument sei. Die mündliche Berichterstattung würde nämlich eine höhere fachliche Kompetenz als schriftliche Berichte verlangen. Die Aneinanderreihung von Fakten und die daraus hervorgehende Ableitung einer Empfehlung für das Gericht in einem schriftlichen Bericht sei kein Gradmesser für eine hohe fachliche Qualität der Berichterstattung.

Eine umfängliche Darstellung über die Jugendlichen sei eher über eine mündliche Berichterstattung möglich, da der schriftliche Bericht aus Sicht der Jugendhilfe im Strafverfahren in der Gefahr zu stehen scheint, durch notwendige Reduktion und Konzentration das Gesamtbild und den Gesamteindruck über die Einschätzung des

## Evaluationsergebnisse

Jugendlichen zu schmälern. Der schriftliche Bericht sei mit einem Informationsverlust verbunden. Deshalb stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit von schriftlichen Berichten: *„Warum soll ich ein Beratungsgespräch, was ein sehr komplexes Gebilde ist, was ich in dem Moment mit dem Menschen zusammen aushandle und was ich aus dem rauskriege und was ich für einen Eindruck habe, warum soll ich versuchen, das irgendwie auf zwei DIN-A4 Seiten irgendwie soweit zu vereinfachen, dass man das vorlesen kann?“* (3/5)

Zudem wird angenommen, dass die Forderung nach einem schriftlichen Bericht lediglich dazu diene, sich in seiner Fachlichkeit in ein besseres Licht zu rücken (vgl. 1/8).

Die Hervorhebung von schriftlichen Berichten sei nach Ansicht eines Interviewten weiterhin das Ergebnis von Kosteneinsparungen: *„Und wenn man Geld sparen will, dann sagt man eigentlich: `Schreib da irgendwas hin, aber sieh zu, dass du da nicht persönlich auftauchst. Das kostet nur Geld.‘“* (3/4)

Ferner wird kritisiert, dass im Rahmen dieser Diskussion Defizite verwaltungstechnischer Art mit unterstellten Defiziten fachlicher Art vermischt werden. Hinter der Diskussion um die Berichterstattung stehe die Absicht, die verwaltungstechnischen Schwierigkeiten eines Amtsgerichtes zu verbessern. So scheint es Probleme hinsichtlich der Anfertigung von Protokollen zu geben. Deutlich wird betont, dass das Jugendamt aber nicht die Aufgabe hätte, Defizite im Amtsgericht zu lösen. Bemängelt wird, dass darüber kein offener Austausch stattfände. Das Resultat sei *„[...] eine verschwommene Realitätswahrnehmung.“* (1/7) Der entlastende Charakter von schriftlichen Berichten werde auch dadurch deutlich, dass diese als *„Bausteinkasten für Urteilsformulierungen“* instrumentalisiert werden könnten. (vgl. 1/11)

Betonung finden erneut die teilweise engen Fristen sowie die teilweise schwierige Zusammenarbeit mit den Jugendlichen, die das Anfertigen von schriftlichen Berichten erschweren würden: *„Die Staatsanwaltschaft möchte gerne sechs Wochen vor der Hauptverhandlung einen schriftlichen Bericht. Das schreiben sie immer da drunter, wobei die genauso wenig wissen wie wir, wann diese Hauptverhandlung denn sein wird. Ich erfahre von einer Hauptverhandlung manchmal, wenn es gut läuft, eine Woche vorher. So, dann gehe ich zur Poststelle, dann sehe ich, ach da ist die Hauptverhandlung, trag mir die in den Kalender. Von daher ist diese Forderung jetzt in der konkreten Form sowieso schwer umsetzbar.“* Bezogen auf die teilweise schwierige Zusammenarbeit mit den Jugendlichen wird beschrieben, dass sich die Jugendlichen

## Evaluationsergebnisse

teilweise erst „*ganz knapp vor dem Gerichtstermin*“ an die Jugendhilfe im Strafverfahren wenden würden. Dann stehe kaum Zeit für das Anfertigen von schriftlichen Berichten zur Verfügung (vgl. 4/6).

Außerdem könne auch aus Kapazitätsgründen nicht immer ein Bericht insbesondere bei weniger schwerwiegenden Fällen geschrieben werden (vgl. 2/14).

### *Täterkonzepte*

Ein weiterer Fragenkomplex stellte auf die Täterkonzepte ab. Über die Begriffswahl und die Dimensionen des Konzeptes ist augenscheinlich keine Einheitlichkeit und letztendlich auch keine Einigung erzielt worden.

Auf die Einstiegsfrage, inwiefern die Eingruppierung in Erst- und Episodentäter, Schwellentäter und Intensivtäter die Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren beeinflusst, wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sich diese nicht auswirken würde. Stattdessen betonen mehrere Befragte, dass die Polizei und Staatsanwaltschaft mit dieser Klassifizierung arbeiten würden (vgl. 2/15) und dass die eigene Arbeit nicht durch „*fremdgesetzte Definitionen*“ (3/1) beeinflussbar ist. Deutlich wird dabei die Polizeilastigkeit der Begriffe hervorgehoben: „*Es ist nicht unsere Sprache, also das ist wirklich eine Sprache... ich weiß nicht... von Justiz, von Polizei. Es ist nicht die Sprache, mit der wir hier arbeiten.*“ (4/6) Dementsprechend scheinen auch die Schwellen- und Intensivtäterlisten keine hohe Relevanz zu besitzen.

Die Sinnhaftigkeit der Täterkonzepte als auch des Handlungskonzeptes „Stopp der Jugendgewalt“ wird von Befragten bezweifelt und unterstellt, dass diese nicht den Interessen von Jugendlichen dienen. Als Gegenhorizont wird die Sinnhaftigkeit von Perspektiven für Jugendliche in den Raum gestellt. Die Interessen von Jugendlichen würden beispielsweise eine verbesserte Betreuung, eine verbesserte Entwicklung und die Verbesserung ihrer persönlichen als auch gesellschaftlichen Lebenssituation sein. Diese Aspekte würden im Handlungskonzept nur unzureichend abgebildet (vgl. 1/12) und, in Relation zu einer Ausweitung sozialer Kontrolle, auch mit höheren Kosten verbunden sein (5/1). Kritisiert wird in diesem Zusammenhang der Austausch von Sozialdaten. Ein Interviewter gab an, dass dieser Informationsaustausch

## Evaluationsergebnisse

das „Kernstück“ des Konzeptes sei: *„Der Austausch der Sozialdaten von Bildung nach Inneres, zu Justiz, zu Soziales und Jugend. Hin und her, bis jeder alles über jeden weiß und dann haben wir unsere Augen, mit einer Lupe davor, auf diese Kids gerichtet und sobald sie so frech sind, dass wir sie einsperren können, sperren wie sie schnell weg.“* (5/2)

Da das Konzept aus Sicht der Jugendhilfe im Strafverfahren offenbar nicht überzeugt, wird von Befragten unterstellt, dass es eher zum Zwecke des politischen Aktionismus aufgelegt wurde: *„Ich glaube, dass da ganz klar politische Gründe für dieses Konzept gesprochen haben. Das ist eine Sau, die man durchs Dorf treiben kann. Die tut niemandem groß weh. Da kann man Handlungskompetenz als Kommunalpolitik wieder demonstrieren und das ist für die Politik ein ganz dankbares Thema und so viel kostet es ja auch nicht. Da vernetzen sich eben alle Beteiligten und tauschen fleißig ihre Sozialdaten aus und dann wird die Welt toll.“* (5/1)

Im Kontext dieses vermuteten Politaktionismus bewertet ein Befragter kritisch, dass das Sozialressort der Politik von Inneres und Justiz unterlag. So seien kritische Anmerkungen seitens der Jugendhilfe im Strafverfahren möglicherweise nicht ausreichend genug transportiert worden. Es besteht das Gefühl, dass Soziales *„über den Tisch gezogen worden“* ist (5/1).

Neben diesen insgesamt abwehrenden Deutungen der Befragten zu dem Täterkonzept kommt aber auch zum Ausdruck, wie problematisch die praktische Anwendung und der Alltagsgebrauch des Konzeptes zu sein scheint. So wird beispielsweise der uneinheitliche Gebrauch der Täterkonzepte angesprochen: *„Wenn ich die Meldungen sehe, die hier öfter eingehen, dann gehen nach meinem Eindruck bei der Polizei die Begriffe Ersttäter, Schwellentäter oder Intensivtäter genauso durcheinander wie in Schule. (...) Trotzdem flattern hier immer wieder Meldungen ins Haus, Gefährdungsmeldung `Zweimal Eis geklaut` oder so, wo ich denke: Naja, so ganz halten die sich an ihre eigenen Definitionen auch nicht.“* (3/1)

Zum Teil wird zudem die „Gefährlichkeit“ des Alltagsgebrauchs oder der Ausweitung der Nutzung von diesen Begrifflichkeiten betont: *„[...] ich höre das aber mittlerweile auch von Schulsozialarbeitern und sag denen dann, sie sollen mir mal erklären, wovon sie reden, wenn sie von Schwellen- oder Intensivtätern sprechen. Da reden sie drüber, weil sie die Polizei angerufen und gefragt hat. Auf einmal ist ganz viel Tumult und mein Klient ist dann ganz kurz vorm Schulverweis für nichts. Weil ein Polizist dort für Unordnung gesorgt hat, und da mit irgendwelchen Termini, wie Intensivtäter, um sich schmeißt. (...) Diese Floskeln, die werden dann (von den Lehrern, d. Verf.) so übernommen.“* (5/2)

## Evaluationsergebnisse

Aus vielerlei besagten Gründen ist man teilweise letztendlich der Meinung, dass das Konzept in seiner Umsetzung eingestellt werden sollte (vgl. 1/12).

### *Beteiligung von Erziehungsberechtigten*

Weitere Fragen stellten insbesondere auf Erziehungsberechtigte ab. So wurde danach gefragt, inwieweit es der Jugendhilfe im Strafverfahren gelingt auf die Erziehungsberechtigten einzuwirken, dass sie an der Hauptverhandlung teilnehmen.

Festzuhalten ist, dass die Befragten zwischen zwei Kategorien von Eltern unterscheiden: die in den Hauptverhandlungen anwesenden oder abwesenden Eltern. Überwiegend wird herausgestellt, dass vor allem Eltern aus problematischen und belasteten Familienverhältnissen oftmals nicht an der Hauptverhandlung teilnehmen. Ein Befragter äußerte sich diesbezüglich wie folgt: *„Also unser Problem ist eigentlich, dass da die Jugendlichen, die auch wirklich einen Hilfebedarf haben, oft ohne jegliche Erziehungsberechtigte sitzen und so eine Gerichtsverhandlung alleine durchstehen und auch hinterher das Urteil, was da rausgekommen ist, selber, alleine interpretieren müssen, ohne Erziehungsberechtigten.“* (3/12) Hervorgehoben wird ganz deutlich, dass je prekärer die Lage in der Familie sei, desto seltener würden Erziehungsberechtigte an den Hauptverhandlungen teilnehmen, oder Angebote der Jugendhilfe im Strafverfahren wahrnehmen (vgl. 5/9). Von den Befragten werden diesbezüglich unterschiedliche Gründe genannt: *„[...] da wo wirklich die potentiellen Kunden sitzen, da haben die Eltern so schlechte Deutschkenntnisse oder so viele Kinder oder so viele eigene Probleme, dass sie da ganz oft nicht sitzen.“* (3/12)

Nach Auskunft der Befragten versucht die Jugendhilfe im Strafverfahren die Eltern zur Teilnahme an der Hauptverhandlung zu bewegen. Sie bemühen sich, den Eltern zu verdeutlichen, welche positiven Aspekte mit ihrer Anwesenheit verbunden sind (vgl. 3/12). Betont wird in diesem Zusammenhang, dass es Eltern oft an Erziehungskompetenz mangle (vgl. 2/22).

### 3.4.2 Experteninterviews – Jugendstaatsanwaltschaft

Seit 2008 wird das Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ implementiert. Das Konzept berührt auch die Arbeit der Jugendstaatsanwälte. Zu den Implementations-

## Evaluationsergebnisse

erfahrungen wurden mit Jugendstaatsanwälten fünf Experteninterviews geführt. Im Folgenden wird zu verschiedenen Themenkomplexen die Ergebnisauswertung der Interviews dargestellt.

Mit Blick auf die Verfahrensentwicklung stand die Frage im Fokus, ob die Jugendstaatsanwälte hinsichtlich der Verfahren speziell geschult oder informiert wurden. Aus den Interviews geht hervor, dass alle Jugendstaatsanwälte und Jugendstaatsanwältinnen über das Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ informiert worden sind, wobei die Befragten diese Informationen auf verschiedene Weise erhalten haben. Beispielsweise sei man von Beginn an über die Entwicklung des Handlungskonzeptes informiert worden (vgl. (2/1), an der Konzeptentwicklung beteiligt gewesen oder hätte das Handlungskonzept schriftlich ausgehändigt bekommen (vgl. 1/1). Gleichwohl wird jedoch auch unterstrichen, dass im Arbeitsalltag, über die Zeit hinweg, nicht mehr eindeutig feststehe, was zum Handlungskonzept gehört und was nicht: *„Das ist uns auch gemailt worden und einzelne Teile sind mehr bekannt, andere weniger und mit der Zeit, seit das Konzept gilt, vergisst man auch eher, was jetzt zu dem Handlungskonzept gehört und was nicht.“* (4/1)

### *Verfahrensbeschleunigung*

Mit dem Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ wird grundsätzlich eine Verfahrensbeschleunigung bei Jugendverfahren angestrebt. Hinsichtlich der 2-Wochen-Frist der polizeilichen Ermittlungsvorgänge gegen Schwellentäter wird herausgestellt, dass diese Frist nicht aufrechterhalten werden könne.<sup>11</sup> Die Befragten betonen gerade die gute Zusammenarbeit mit der Polizei und äußern Verständnis, dass derartige kurzzeitige Fristenregelungen nicht erfüllbar zu sein scheinen: *„Muss sagen, da*

---

<sup>11</sup> Die 2-Wochen-Frist bezieht sich gemäß der „Konzeption zur Unterbindung `krimineller Karrieren´ - Schwellentäterverfahren“ (Stand 01.01.2011) auf das bei Schwellentätern angewandte „Vorrangige Jugendstrafverfahren“. Die Bearbeitungszeit bis zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft beträgt 2 Wochen. Die aktualisierte „Konzeption Schwellentäter“ (Stand 01.08.2012) beschreibt die diesbezügliche Maßnahme der Polizei Bremen hingegen wie folgt: *„[...] bearbeitet die Ermittlungsvorgänge gegen Schwellentäter vorrangig. [...] wird Verfahren gegen Schwellentätern mit klarem Sachverhalten und wenigen Beteiligten innerhalb von zwei Wochen bearbeitet an die Staatsanwaltschaft abgeben.“*

## Evaluationsergebnisse

*war die Zusammenarbeit auch schon vor dem Konzept gut. Da gab es also auch schon vorher jetzt nichts groß zu bemängeln oder zu sagen, was unbedingt besser werden muss. Ob die zwei Wochen dauerhaft eingehalten werden, das würde ich mal in Zweifel ziehen wollen. Ich halte zwei Wochen aber auch für einen Zeitraum, der fast nicht machbar ist.“* (1/1)

Es wird betont, dass die Polizei „relativ flott arbeitet“ (3/1), die angestrebte Beschleunigung jedoch durch die hohe Aufwandsleistung anderer Abteilungen verzögert werde. Dabei wird insbesondere auf die Kriminaltechnische Untersuchung abgestellt. So gäbe es regelmäßig Probleme, falls DNA-Spuren oder Datenträger auszuwerten seien. Die Auswertung dauere teilweise zu lang. Diese Probleme würden auch auftreten, falls Intensivtäter im Verdachten stehen würden, eine schwere Straftat begangen zu haben. Dementsprechend würden „[...] etliche Verfahren, gerade im Wohnungseinbruchbereich oder Einbruchsbereich generell, auch bei Rauben, liegen auf Halde, weil man auf Gutachten wartet. Das ist ein großes Manko.“ (3/1)

Aber auch schon ein gewisser Ermittlungsaufwand scheint für die Einhaltung der Frist problematisch zu sein. So ist anscheinend die Einhaltung der 2-Wochen-Frist in überschaubaren Fällen, in denen wenige Zeugen oder Beschuldigte vernommen werden müssen, durchaus möglich. Sobald der Ermittlungsaufwand ansteige, unabhängig davon, wie der oder die Tatverdächtige/n polizeilich eingruppiert sind, sei die 2-Wochen-Frist sehr knapp bemessen (vgl. 5/1).

Hinsichtlich der Ermittlungsqualität unter Maßgabe der 2-Wochen-Frist sind die befragten Jugendstaatsanwälte und Jugendstaatsanwältinnen gespalten. Befragte äußerten, dass sie keine Qualitätsabnahme der Ermittlungen in Zusammenhang mit den zeitlichen Vorgaben bemerkt hätten (vgl. 1/1). Die gute Qualität der polizeilichen Ermittlungsarbeit wurde von einigen Befragten ausdrücklich, beispielsweise wie folgt betont: „Also insofern find ich das, was die Polizei selber da erstellt, qualitativ wirklich immer gut.“ (2/3) Gleichwohl vertreten einige Befragte die Position, dass sich Ermittlungsakten hinsichtlich ihrer Qualität durchaus unterscheiden würden. Akten, die aus Fachkommissariaten kämen, hätten meistens eine höhere Qualität als die Akten von den Wachen (vgl. 1/1). Ein Interviewter kritisierte die „durchwachsene“ Qualität der Ermittlungsakten und wies daraufhin, dass durchaus Akten für Nachermittlungen wieder zurückgeschickt werden müssten (vgl. 4/3). Weiterhin wies ein Befragter daraufhin, dass angesichts von Zeitdruck teilweise Ermittlungsvorgänge

## Evaluationsergebnisse

„schlank“ gehalten würden. Es bestehe aufgrund eines Schnelligkeitsanspruches durchaus die Gefahr einer abnehmenden Ermittlungsqualität (vgl. 5/2).

Weiterhin wurde in den Interviews danach gefragt, ob das Prinzip der farbigen Aktendeckel funktioniere. Dies scheint grundsätzlich der Fall zu sein: *„Das funktioniert prima mit den Aktendeckeln, muss ich sagen, ich habe selten mal eine gehabt, wo das im Begleittext erwähnt wurde, dass das ein Schwellentäter ist und man hat es nicht gesehen, weil die Akte nicht lila war.“* (5/3) Jedoch wird darauf hingewiesen, dass ihr zahlenmäßiges Vorkommen eher gering ausfiele (vgl. 2/5).

Im weiteren Verlauf der Interviews wurde auch das vereinfachte Jugendverfahren nach § 76 ff. JGG thematisiert. Die Staatsanwaltschaft soll bei Verfahren gegen Schwellentäter dieses verstärkt anregen. Dieses scheint für das Konzept „Stopp der Jugendgewalt“ in einer gewissen Weise widersinnig zu sein. Gerade der Aspekt der Intensivtäterschaft scheint nicht zu einem vereinfachten Jugendverfahren zu passen. Beispielsweise wurde von einem Interviewten betont, dass die Maßnahmen, die im Rahmen des vereinfachten Jugendverfahrens getroffen werden können, möglicherweise nicht die richtigen Maßnahmen für Intensivtäter seien, da für diese Personengruppe auch Arrest oder eine Jugendstrafe in Frage käme (vgl. 3/19). Unabhängig von der Eingruppierung des Tatverdächtigen sei das vereinfachte Jugendverfahren bei schweren Tatvorwürfen keine angemessene Option (vgl. 4/2). Dennoch käme das vereinfachte Jugendverfahren zur Anwendung und wird von den befragten Jugendstaatsanwälten als eine sinnvolle Maßnahme eingestuft, die für den Jugendlichen erzieherische Bedeutung und für die Staatsanwaltschaft eine Entlastung an Verfahrensaufwand mit sich bringe (vgl. 5/4). Es eigne sich allerdings nur im Rahmen von Bagatelldelikten: *„[...] Wohnungseinbrüche würden wir nicht zum vereinfachten Verfahren geben, aber natürlich klar: Ladendiebstahl, Fahrraddiebstahl, einfache Körperverletzung und so was. Diese gängigen Sachen, die gehen zum vereinfachten Jugendverfahren. Auf jeden Fall bei Ersttätern, oder im Regelfall bei Ersttätern. Bei Zweittätern vielleicht auch nochmal und bei Dritttätern ist das nicht mehr angezeigt.“* (3/19) Ein Interviewter äußerte, dass die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in geeigneten Fällen das vereinfachte Jugendverfahren nutzen würden (vgl. 1/3).

Weiterhin wurden die Jugendstaatsanwälte und Jugendstaatsanwältinnen um eine Bewertung der 4-Wochen-Frist für die Einberufung einer gerichtlichen Intervention

## Evaluationsergebnisse

gebeten. Die befragten Jugendstaatsanwälte und Jugendstaatsanwältinnen unterstreichen, dass, „unter Wahrung der verfahrensrechtlichen Vorschriften“ (Konzeption Schwellentäter 2012: 9) die „Einberufung einer gerichtliche Intervention innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung“ (ebd.: 9) seitens des Jugendgerichtes zu kurz zu sein scheint. Zwar sei die Einhaltung in Einzelfällen durchaus möglich, jedoch wird eine solche Frist aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes als „sehr knapp“ beurteilt (vgl. 4/2).

Des Weiteren wurde in Interviews die Komplexität von Fällen diskutiert. Je komplexer Fälle seien, desto mehr Zeit würden diese benötigen. Auch sei man hinsichtlich der Einhaltung von Fristen von Verfahrensbeteiligten abhängig. So käme es vor, dass einer der Beteiligungen nicht anwesend sei oder Rechtsanwälte keine Zeit hätten. Weiterhin seien Urlaubszeiten zu berücksichtigen. Dementsprechend würden sich Verfahren teilweise verzögern (vgl. 5/6).

Angesprochen wurden in den Interviews auch die Rahmenbedingungen der Jugendstaatsanwaltschaft. Insbesondere die Optimierung der Personalkapazität stand dabei im Vordergrund. Aus Sicht der befragten Jugendstaatsanwälte und Jugendstaatsanwältinnen hat es zwar eine Aufstockung gegeben, jedoch sei die Jugendstaatsanwaltschaft aus unterschiedlichen Gründen – beispielsweise Mutterschutz, Elternzeit, Sabbatjahr, nicht ersetzte JVA-Abordnung, nie vollzählig gewesen (vgl. 1/5). Die Personalaufstockung hätte demnach nur „genau ein Jahr gehalten“ (4/4), wobei ein anderer Befragter angab, dass die Personalverstärkung in der Jugendabteilung „für zwei Jahre“ angehalten hätte (3/19) und man nach Verabschiedung des Konzeptes personell „zeitweise deutlich schlechter“ aufgestellt gewesen sein. Jedoch habe sich das fehlende Personal durch einen „ganz erheblichen“ Rückgang der Fallzahlen „relativiert.“ (3/19) Dennoch wird die Entwicklung der Personalkapazität kritisch beurteilt: „Aber das (- der Rückgang der Fallzahlen -, d. Verfasser) ist letztendlich ein Glücksfall. Vielleicht haben wir mit dem Rückgang der Eingangszahlen was zu tun oder die JGH oder die Gerichte oder der demografischer Wandel. Aber, wenn das nicht wäre, dann würde es uns schlechter gehen, als es uns ging bevor das Handlungskonzept in Kraft getreten ist. Es war letztendlich keine Mogelpackung, aber die Versprechungen haben nicht lange gehalten.“ (3/19-20)

### *Auflagen und Weisungen*

Bei Schwellentätern, deren Haftbefehl außer Vollzug gesetzt werden soll, ist die Staatsanwaltschaft dazu aufgerufen, verstärkt die Verhängung von Auflagen und Weisungen zu beantragen. Die befragten Jugendstaatsanwälte und Jugendstaatsanwältinnen äußerten sich zu diesem Aspekt wie folgt.

Nicht der deklarierte Status „Schwellentäter“ oder „Intensivtäter“, sondern insgesamt das Falllagebild sei ausschlaggebend für einen Verfahrensvorschlag. Dabei wird deutlich, dass nicht Konstrukte das Verfahren leiten, sondern der professionelle Blick auf den individuellen Fall. Dabei sei sowohl ein Blick auf die Person des Beschuldigten als auch auf die Straftat notwendig. Es müsse geprüft werden, ob es jeweils geeignete Auflagen und Weisungen gäbe (vgl. 1/6). Ferner gäbe es das Grundprinzip, das man auf Auflagen und Weisungen zu achten habe (vgl. 3/13). Zudem müssten Auflagen und Weisungen, die im Rahmen der Aussetzung des Vollzugs eines Haftbefehls verhängt werden sollen, gut vorbereitet sein und eine Kostenübernahme vorliegen (vgl. 1/7).

Ein Interviewter wies in diesem Zusammenhang auf die Sinnhaftigkeit eines Kontaktverbotes hin: *„Ich fände es zum Beispiel ganz toll, wenn man Kontaktsperren wirklich aussprechen könnte, auch nach Hauptverhandlungen. Man merkt ja manchmal, dass zwei Jugendliche gar nicht so schlimm sind, aber sich einfach nicht gut tun. Einmal hat der eine scheiß Ideen, einmal der andere. Da wäre es mal total sinnvoll zu sagen: `Der soll jetzt ein halbes Jahr nicht in X sein, oder sich nicht mit dem Treffen.` Das müsste im Polizeiregister irgendwo vermerkt sein, so dass der Polizist, der die Person überprüft merkt: Der ist ja mit dem unterwegs und kann dann eine Rückmeldung machen.“* (2/23)

Im Rahmen dieser Diskussion wurde auch das Thema „Kontrolle von verhängten Auflagen und Weisungen“ angesprochen. Relevant für die wirksame Kontrolle der Auflagen und Weisungen scheint eine gute Kooperation zur Polizei zu sein. Sie sollte mehr Informationen über den Ausgang eines Verfahrens erhalten. Ein Interviewter wies auf diesbezüglich bestehende Probleme hin. Es habe Diskussionen darüber gegeben, wie die Polizei nicht nur über einer Verfahrenseinstellung sondern auch über die Gründe informiert werden könne. Diese zusätzliche Information sei für die Arbeitszufriedenheit von Polizeibeamten wichtig, da es sie ansonsten immer nur sehen

## Evaluationsergebnisse

würden, dass Verfahren wurde „schon wieder eingestellt.“ Weiterhin sollte die Polizei über verhängte Jugendstrafen oder Auflagen informiert werden (vgl. 2/23).

Insgesamt gilt es die Überwachung von Auflagen und Weisungen im Zuständigkeits- und Kompetenzbereich zwischen JGG und Polizei näher in den Blick zu nehmen. Ein Interviewter wies auf das bestehende „Kompetenzgerangel“ hin. Zwar sei die Überwachung von Auflagen und Weisungen die „vordringliche Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren“ und diese könnten sie beispielsweise hinsichtlich Arbeitsweisungen, Arbeitsauflagen, sozialen Trainingskursen oder Anti-Gewaltkursen besser als die Polizei wahrnehmen, jedoch gäbe es auch Weisungen, welche die Jugendhilfe im Strafverfahren nur unzureichend kontrollieren könne. Dazu würden beispielsweise Aufenthalts- oder Kontaktverbote sowie die Weisung sich zu bestimmten Zeiten zu Hause aufzuhalten zählen. Solche Weisungen könnten Polizeibeamte besser als die Jugendhilfe im Strafverfahren überwachen. Zudem gäbe es auch Überschneidungen, etwa im Bereich von Schulbesuchsweisungen. Da würde einerseits die Jugendhilfe im Strafverfahren aber andererseits auch die Polizei ihre Zuständigkeit sehen. (vgl. 3/4-5)

Bei der Beurteilung, ob gegen eine Auflage und Weisung verstoßen wurde, gibt es unterschiedliche Perspektiven. Deutlich gemacht wird dies von einem Interviewten am Beispiel von Schulbesuchsweisungen. Die Jugendhilfe im Strafverfahren müsse dem Gericht nur gravierende Verstöße mitteilen, wobei die Frage entstehe, wie ist „gravierend“ zu interpretieren: *„Wenn ich jetzt als Schüler im Schuljahr vielleicht einen Tag schwänze, ist das nicht gravierend. Aber wenn ich in der Woche zwei Tage schwänze und das jede Woche mache, dann ist das gravierend. Die Polizei sieht den vielleicht jeden Morgen irgendwo rumgeistern und die JGH sagt vielleicht: `Ach, das ist nicht so tragisch`, wenn sie es überhaupt erfährt. Teilweise ist die Schule ja ganz froh, wenn die Jungs nicht kommen. Dann muss die JGH, die Bewährungshilfe, ja gar nicht erfahren, dass die Jungen nicht zur Schule kommen.“* (3/5)

### **Personenorientierte Berichte**

Weiterhin wurden mit dem Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ sogenannte Personenorientierten Berichten (PoB) eingeführt. Diese sollen von der Polizei in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft erstellt und aktualisiert werden. Die befragten Jugendstaatsanwälte und Jugendstaatsanwältinnen stellten zunächst auf den

## Evaluationsergebnisse

polizeilichen Teil der PoBs ab und hebt hervor, dass kaum PoBs vorhanden seien (vgl. 1/16). Aus ihren Schilderungen geht hervor, dass das Vorhaben der PoBs noch nicht zufriedenstellend zu funktionieren scheint und zwar sowohl hinsichtlich des polizeilichen als auch des staatsanwaltschaftlichen Teils.

Von einem Interviewten wird dies mit der unzureichenden Priorität begründet: *„Damit werden teilweise Teilzeitkräfte beauftragt, die vorher nicht einsatzfähig waren oder auch Schwangere, die nicht mehr anderweitig eingesetzt werden konnten. Aber nur wenn da noch jemand da war. Also das klappte in der Vergangenheit auch nicht gut und letztendlich muss man sagen: Es klappt jetzt auch nicht.“* (3/2) Jedoch hob ein Interviewter in diesem Zusammenhang hervor, dass die Polizei *„systematischer gestartet“* sei als die Jugendstaatsanwaltschaft (vgl. 5/23).

Weiterhin wurde auf die unterschiedliche Qualität der PoBs hingewiesen. Diese sei nach Ansicht eines Interviewten vom jeweiligen Sachbearbeiter oder der jeweiligen Sachbearbeiterin abhängig (vgl. 1/13). Gleichwohl wird von einem anderen Interviewten die durchweg hohe Qualität der PoBs gelobt, gleichzeitig aber auch der damit verbundene hohe Arbeitsaufwand erwähnt: *„Also, die PoBs, die ich gesehen habe, die haben wirklich Hand und Fuß. Die sind sehr ausführlich, umfassend. Die haben auch den familiären und schulischen Aspekt mit drin. Die haben alles mit berücksichtigt. Man muss aber sehen, das macht der Polizei viel Arbeit. Sie sollen ja auch für Schwellentäter PoBs schreiben. Mir hat mal ein Beamter gesagt: ‘Ich werde nie wieder vorschlagen, jemanden zum Schwellentäter zu machen’, weil der zwei Tage für das Anfertigen eines PoBs benötigt hat.“* (3/6) Der mit den PoBs verbundene hohe Arbeitsaufwand wird auch von einem weiteren Interviewten hervorgehoben. So sei zwar die Grundidee eines PoBs durchaus *„[...] nicht schlecht, aber selbst bei den Intensivtätern hat das nicht geklappt, die immer aktuell zu halten. Es wechselt halt auch immer. Wer ist denn Intensivtäter? Und dann ist der Erwachsen, oder der macht nichts mehr. Das ist einfach so wahnsinnig viel an Datenerfassung, so dass sich der Aufwand kaum lohnt. Grade auch bei Schwellentätern. Das sind ja auch immer so vorläufige Einordnung von recht jungen Leuten. (...) Wenn ich mir überlege, was da an Zeit gekostet hat. Was da an Akten umherschickt und eingescannt worden ist. Es hat keiner genutzt. Es ist für nichts gewesen. Da muss ich ehrlich sagen: Bitte, jetzt nicht auch die Schwellentäter. Das macht irgendwie überhaupt keinen Sinn.“* (5/22)

Gleichwohl wird jedoch ein Bedarf an PoBs geäußert. Nach Aussagen eines Interviewten hätte die Jugendstaatsanwaltschaft gerne mehr Informationen über das Ver-

## Evaluationsergebnisse

halten von Jugendlichen in der Schule, da sich diese Informationen auf den Verfahrensablauf auswirken würden (vgl. 1/13).

Die Schilderungen von Interviewten lassen darauf schließen, dass insbesondere Kontaktpolizisten und Kontaktpolizistinnen relevante Informationen für PoBs beisteuern könnten. So wüssten die KoPs wie Jugendliche auf der Straße auftreten würden, wie sich sie in der Schule verhielten oder wie die Nachbarn diese einschätzen würden (vgl. 1/16). Weiterhin hätten KoPs teilweise Kontakt zu den Familien der Jugendlichen. Aufgrund dieser Informationen wären KoPs eine gute Informationsquelle (vgl. 3/3).

Teilweise wird die Sinnhaftigkeit von PoBs angezweifelt. So besteht bei einem Interviewten der Eindruck, dass diese „[...] nicht unbedingt als Informationsquelle genutzt wurden.“ (1/11) Hinsichtlich des staatsanwaltschaftlichen Teils – der primär die Verfahrenshistorie aufzeige – wurde von dem Interviewten weiterhin unterstrichen, dass diese Informationen unproblematisch auch aus dem PC-Aktenverwaltungssystem hervorgehen würden. Zudem äußerte der Befragte, dass der Sinn eines Intensivtäterdezernates auch darin bestehe, die Intensivtäter so gut zu kennen, dass der Blick in PoBs nicht mehr notwendig ist (vgl. 1/12).

Gleichwohl wird von Befragten geäußert, dass sich PoBs hilfreich auf die Arbeit auswirken würden. So würden PoBs die teilweise „lange Vorgeschichte“ von Beschuldigten oder Angeklagten „in komprimierter Form“ zusammenfassen und dadurch, beispielsweise Sitzungsvertretern oder dem Notdienst am Wochenende, eine schnellere Einordnung von Fällen ermöglichen. Auf einen Blick habe man alle relevanten Informationen (5/19 ff.). Weiterhin würden die Informationen des PoBs nützlich für die Entscheidungsfindung sein: „Der (PoB, d. Verf.) spielt eine Rolle bei der Frage: ‚Was soll mit den jungen Menschen passieren?‘ Dafür ist er wichtig und davon profitieren wir auch, und die Richter nehme ich an.“ (3/6)

Angesprochen wurde in diesem Zusammenhang auch die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft. Ein Interviewter berichtete, dass sich die Polizei mit der Staatsanwaltschaft so verständigt habe, dass die Polizei Angaben zu Strafverfahren herausnehme, da dies die Aufgabe der Staatsanwaltschaft sei. So hätte die Polizei in ihrem System häufiger noch Straftaten erfasst, die die Staatsanwalt-

schaft später eingestellt hätte. Solche Verfahren dürften nicht Bestandteil von PoBs sein (vgl. 1/13). Zudem gäbe es Probleme hinsichtlich des gemeinsamen Zugriffs auf PoBs. Ein Interviewter schilderte, dass die Implementierung eines gemeinsamen Zugriffs von Polizei und Staatsanwaltschaft auf die PoBs schon seit mehreren Jahren beabsichtigt sei. Dieses Vorhaben scheitere jedoch entweder aufgrund von technischen Rahmenbedingungen oder aufgrund von Datenschutzaspekten (vgl. 3/2). Problematisiert wurde in diesem Kontext auch die behördenübergreifende Zusammenarbeit. Beispielsweise hätten die Jugendhilfe im Strafverfahren, das Jugendamt oder die Schulen, auch aus Datenschutzgründen, nicht alle relevanten Informationen für die PoBs zur Verfügung gestellt. Gerade dieser Ansatz, Informationen aus verschiedenen Quellen zusammenzutragen, wird von der Befragten Person jedoch als „gute Idee“ eingestuft (vgl. 5/19).

### *Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren*

Zudem stellt das Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ auf die Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren ab. In den Interviews wurde thematisiert, inwiefern sich die Jugendhilfe im Strafverfahren an den Hauptverhandlungen beteiligt. Die Aussagen der Interviewten lassen darauf schließen, dass sich die Beteiligung nach der Schwere des jeweiligen Falles richtet. Sie scheint bei kleineren Straftaten nicht immer in den Hauptverhandlungen vertreten zu sein (vgl. 1/15), wobei dies von der Staatsanwaltschaft nicht kritisch bewertet wird (vgl. 5/15). Jedoch sollte die Jugendhilfe im Strafverfahren bei schwereren Straftaten an den Hauptverhandlungen teilnehmen (vgl. 2/18-19).

Aus Sicht von Interviewten führe die regionale Zuständigkeit der Jugendhilfe im Strafverfahren dazu, dass deren Beteiligung an den Hauptverhandlungen nicht immer gewährleistet sei, da es beim Amtsgericht eine andere Zuständigkeit gäbe. Diese Problematik wird anhand der folgenden Darstellung plastisch verdeutlicht: *„Es liegt zum Teil daran, dass wir bei der JGH eine regionale Zuständigkeit und beim Amtsgericht eine andere Zuständigkeit haben. Da können sie um neun Uhr gegen jemanden Verhandeln der in Kattenturm wohnt und um zehn gegen jemanden aus Hemelingen, um elf gegen jemanden aus Gröpelingen und um zwölf gegen jemanden aus Oberneuland. Wenn aber parallel der nächste Richter am selben Tag zu*

## Evaluationsergebnisse

*selben Uhrzeit auch gegen jemanden aus demselben Bezirk verhandelt, müsste sich der JGH-Mitarbeiter aufteilen. Dann müsste er zu A und zu B gehen und das geht nicht.“ (3/11)* Der Interviewte erwähnte weiterhin, dass es früher zur Vermeidung dieser Problematik bei den Gerichten eine Absprache gegeben hätte und dass die Einführung einer regionalen Zuständigkeit bei den Gerichten, analog zur Jugendhilfe im Strafverfahren, nur schwer einzuführen sei, da die Verteilung der Arbeit dadurch ungleichmäßig verteilt sein würde (vgl. 3/12).

Im Zusammenhang mit der Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren an den Hauptverhandlungen wiesen Interviewte auf Fälle hin, bei denen die Präsenz der Jugendhilfe im Strafverfahren in einen problematischen Kontext gestellt wird, da sich die Informationen der Jugendhilfe im Strafverfahren augenscheinlich situativ aus der ad hoc Begegnung zwischen ihnen und den Angeklagten ergeben hätten. Die so erhaltenen Informationen scheinen den Befragten unqualifiziert zu sein. Von einem Interviewten wird jedoch auch wie folgt dargestellt Verständnis geäußert: *„Ja, größten Teils sind die da. Jedoch stellt sich die Frage, ob sie immer vorbereitet sind, weil manchmal oder oft kommen die Angeklagten nicht zu den Terminen und dann können sie dann auch nichts berichten. So einen Fall hatte ich vorgestern. Da saß der da und sagt: `Ich habe den vier Mal eingeladen und der kam nicht. Ich kann nichts zu dem erzählen.‘“ (5/15)*

Einen zentralen Stellenwert in den Interviews nahm weiterhin die Berichterstattung der Jugendhilfe im Strafverfahren ein. Alle befragten Jugendstaatsanwälte und Jugendstaatsanwältinnen hoben deutlich den grundsätzlichen Mangel an schriftlichen Berichten der Jugendhilfe im Strafverfahren hervor. Den Interviews lässt sich entnehmen, dass es diesbezüglich wiederholt ressortübergreifende Gespräche gegeben hat (vgl. 1/15) und dass die Diskussion schon seit mehreren Jahren geführt wird (vgl. 5/12).

Fast alle Befragten sind sich zudem einig, dass auch nach Aufforderungen kaum schriftliche Berichte eintreffen würden. Zwar hätte Staatsanwaltschaft damit begonnen, bei allen Verfahren gegen Intensivtäter schriftliche Berichte anzufordern und dies auch bei Verbrechen oder Schöffengerichtsanklagen, jedoch käme die Jugendhilfe im Strafverfahren dieser Aufforderung nur in wenigen Fällen nach (vgl. 3/6). Ein Interviewter wies jedoch darauf hin, dass er schriftliche Berichte bei Schöffensachen oder Verbrechenstatbeständen erhalten würde (vgl. 2/13).

## Evaluationsergebnisse

Befragte vermuteten in den Interviews, mit Hinweis darauf, dass ihnen eine fundierte Beurteilung nicht möglich sei, dass diese Haltung möglicherweise das Resultat ungenügender personeller Ressourcen sei (vgl. 3/6-7). Dennoch wird von den Befragten geäußert, dass in Bremerhaven, wo vermutlich auch unter Personalengpässen gearbeitet werden müsse, schriftliche Berichte angefertigt werden (vgl. 3/7). Des Weiteren scheint nach Ansicht der Befragten ein Berufsrollenverständnis gegen einen schriftlichen Bericht der Jugendhilfe im Strafverfahren zu sprechen. Die Jugendhilfe im Strafverfahren in Bremen würde die mündliche Berichterstattung bei Gericht bevorzugen und soweit möglich keine schriftlichen Berichte abgeben (vgl. 4/12). Ein weiterer Interviewter beschrieb diesen „Interessenskonflikt“ näher. So würde die Jugendhilfe im Strafverfahren ihre Akten doch schriftlich führen und könne diesen deshalb in der Hauptverhandlung nutzen. Informationen, die Jugendliche im Vertrauen geäußert hätten, müssten dabei nicht in den Gerichtsbericht mit aufgenommen werden, da diese für die Entscheidung irrelevant wären. Weiterhin sei die Anwesenheit der Jugendhilfe im Strafverfahren nicht in allen Fällen, beispielsweise bei „Lappalien“ von Ersttätern, erforderlich. Jedoch sei es wichtig, dass ein schriftlicher Bericht bei Sachen, die wichtig seien, vorläge (vgl. 5/13). Ein Gesprächspartner führte konkrete Gründe für die Sinnhaftigkeit des Berichtes auf. Die Staatsanwaltschaft könne, falls ein schriftlicher Bericht schon vor der Hauptverhandlung vorläge, die persönlichen Verhältnisse von Jugendlichen besser einschätzen. Weiterhin ermögliche es dieser die Staatsanwaltschaft besser über Maßnahmen entscheiden zu können sowie eine bessere Vorbereitung auf die Hauptverhandlung. Schriftliche Berichte würden zudem die Protokollanten des Gerichts entlasten (vgl. 4/12).

Mit Blick auf die Qualität der schriftlichen Berichte wird von Interviewten die Profession, Zuständigkeit und Relevanz der Jugendhilfe im Strafverfahren hervorgehoben. Ein Interviewter wies wie folgt auf deren Funktion hin: *„Die JGH ist (...) diejenige, die objektiv das Soziale herausstellen kann. An sich sind wir darauf angewiesen, dass die JGH auch eine gute Arbeit abliefern und ich denke auch, dass die JGH ein Interesse daran hat, dass sie auch richtig gehört wird.“* (3/7) Weiter wird betont: *„Man muss ja eines sehen: Gerade bei diesen Jungen Leuten stellt sich irgendwann die Frage `Entweder Knast oder etwas anderes`. Da ist es Aufgabe der JGH zu schauen, wie kann man denen helfen. Es nicht damit getan zu sagen: Man soll sie einsperren. Das ist auch eine Möglichkeit, aber das ist ja nicht Sinn der Sache. Sinn der Sache ist es erziehe-*

## Evaluationsergebnisse

*risch zu wirken. Und es sind junge Leute, wo es besonders schwierig ist etwas zu machen. Aber ich denke, dass da auch die JGH besonders gefordert wäre.“ (3/9)*

Ein zentrales Qualitätsanliegen an die Berichte der JGH wäre deshalb aus Sicht der Jugendstaatsanwälte und Jugendstaatsanwältinnen die Berichte mit konkreten Vorschlägen für weitere Verfahrensschritte zu versehen (vgl. 5/14). Betrachtet man die Qualität des Berichts aus diesem Blickwinkel, dass ihm Relevanz zukommt und praktische Empfehlungen zu entnehmen sind, wäre mit dem Bericht auch hinsichtlich seiner Wirkung aus staatsanwaltschaftlicher Sicht mehr Chancen denn Risiken verbunden. Es wurde die Annahme geäußert, dass ein schriftlicher Bericht ein höheres Gewicht vor Gericht als die mündliche Berichterstattung habe (vgl. 3/8 f.) Aus Interviews geht jedoch eine zentrale Voraussetzung dieser Wertschätzung hervor. Es wurde geäußert, dass die Berichte auf einer soliden Glaubwürdigkeitsprüfung beruhen müssten. In diesem Zusammenhang wird angeregt, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren „Nachforschungen“ anstellt. Mehrere Interviewte machten dies am Beispiel des Schulbesuches deutlich. So müsste die Angabe des Beschuldigten, dass dieser regelmäßig die Schule besuche, durch Nachfragen an der Schule geprüft werden (vgl. 1/15). Eine weitere Anlaufstelle für solche Nachforschungen wäre aus Sicht von Befragten zudem die Familien von Beschuldigten (vgl. 3/8). Ein Interviewter zog in diesem Kontext eine Querverbindung zu den PoBs. Er könne nicht verstehen, warum die Polizei für ihre PoBs kritisiert werde, da die Polizei teilweise, oder dem Handlungskonzept entsprechend die Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren übernehme (vgl. 4/13). Positiv äußerten sich Interviewte hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung. So bestehe der Eindruck, dass jüngere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mehr Offenheit hinsichtlich der Erstellung von schriftlichen Berichten zeigen würden (vgl. 3/7).

Eine weitere Frage zielte auf die Anwesenheit von Personensorgeberechtigten an den Hauptverhandlungen ab. Die Befragten gingen in ihren Antworten insbesondere auf die Erziehungsberechtigten ein und stellten deutlich deren Abwesenheit heraus. Ähnlich wie die Befragten der Jugendhilfe im Strafverfahren wurde von einem Befragten geäußert, dass eher die Eltern an den Hauptverhandlungen teilnehmen würden, die ein „[...] Auge auf ihre Kinder haben, die Interesse haben an der Entwicklung ihrer Kin-

## Evaluationsergebnisse

der.“ (3/10) Die interviewte Person äußerte zudem, dass manche Eltern sprachliche Probleme hätten (vgl. 3/10). Dies kann möglicherweise ein Grund für das Fernbleiben an den Hauptverhandlungen sein. Weiterhin äußerte der Interviewte einen Lösungsvorschlag: *„Man könnte sich überlegen, ob man die Eltern formal lädt und sagt: `So, jetzt habt ihr auch zu kommen´. Aber das wird auch nicht gemacht. Letztendlich nehmen die Eltern nicht teil.“* (3/10)

### **Behördenübergreifende Zusammenarbeit**

Behördenübergreifende Fallkonferenzen sind ein weiterer Baustein des Handlungskonzeptes „Stopp der Jugendgewalt“. Im Zentrum der Frage an die Jugendstaatsanwälte stand die Frage nach der Sinnhaftigkeit von behördenübergreifenden Fallkonferenzen.

Überwiegend sehen die Befragten Jugendstaatsanwälte und Jugendstaatsanwältinnen die behördenübergreifende Fallkonferenz als sinnvoll an, wobei diese Sinnhaftigkeit an zentrale Bedingungen geknüpft ist. Nach Ansicht eines Interviewten sollten behördenübergreifende Fallkonferenzen einzelfallbezogen und nicht nach kategorialer Zuordnung in Tätergruppierungen einberufen werden (vgl. 1/22). Ein Interviewter vertrat die Meinung, dass die Frage zu klären sei, welche Fälle für eine behördenübergreifende Fallkonferenz geeignet und wie gesprächsbereit die relevanten Behörden seien (vgl. 5/24). Weiterhin berichte ein Interviewter von einer „politisch gewollten“ Fallkonferenz. Diese lief nach Aussage eines Interviewten ab: *„[...] nach dem Motto: `Wir müssen mal eine machen und wir machen jetzt mal eine´. Dann wurde einer ausgesucht und der der ausgesucht worden ist, saß zu der Zeit wegen einer schwerwiegenden Straftat in U-Haft. Es war nicht zu erwarten, dass der in den nächsten Jahren wieder rauskommt. Das kam am Ende anders, aber als die Fallkonferenz angesetzt worden ist, war das nicht zu erwarten. Bei jemanden, der die nächsten Jahre nicht wieder aus der Haft kommt, macht das wenig Sinn, irgendwelche Maßnahmen für draußen zu planen. Das war eine sinnlose Maßnahme.“* (3/21) Auch äußerte ein Interviewter, dass er nicht wisse, was eine behördenübergreifende Fallkonferenz sei (vgl. 4/15).

### 3.4.3 Experteninterviews – Jugendgericht

Seit 2008 wird das Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ implementiert. Vom Handlungskonzept wird auch die Arbeit der Jugendrichter und Jugendrichterrinnen berührt. Um deren Perspektive aufzunehmen, wurden mit sechs von ihnen Experteninterviews geführt. Im Folgenden wird zu verschiedenen Themenkomplexen die Ergebnisauswertung der Interviews dargestellt.

#### *Verfahrensbeschleunigung*

Das Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ sieht explizit mit Projekt 20 „Jugendstrafverfahren beschleunigen“ generell eine Verfahrensbeschleunigung vor. Im Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren (Stand vom 01.01.2011), welches als Erstellungsgrundlage für das Forschungsdesign genutzt wurde, steht in der Konzeption Schwellentäter bzgl. der abgestimmten und festgelegten Maßnahmen des Jugendgerichtes (vgl. Konzeption Schwellentäter 2012: 5): *„Das Jugendgericht wird unter ständiger Wahrung der verfahrensrechtlichen Vorschriften anstreben, eine gerichtliche Intervention innerhalb von vier Wochen nach Antragsstellung herbeizuführen.“* (ebd. 2012: 9)

Die Auswertung der geführten Interviews kommt zu dem Ergebnis, dass die Frist von vier Wochen für die Einberufung einer gerichtlichen Intervention nicht einzuhalten ist. Von den Befragten wurden diesbezügliche unterschiedliche Gründe genannt, die im Folgenden dargestellt sind. Durchgängig verdeutlichen die Befragten, dass die Rahmenbedingungen für Terminsetzungen strukturell begrenzt sind. Beispielsweise äußerte sich ein Interviewter diesbezüglich wie folgt: *„Aber es gibt immer Verfahren die liegen bleiben müssen. Ich habe zwei Sitzungstage in der Woche und dann mache ich zusätzlich noch einen dritten kleinen Sitzungstag, der nicht vorgesehen ist für die Zimmertermine. Wenn die Termine voll sind, dann kann ich eben nicht mehr machen. Und irgendwann muss ich auch die schriftlichen Akten bearbeiten, das gilt für uns alle.“* (1/3) Unter diesen Arbeitsbedingungen bliebe nach Ansicht eines Interviewten alternativ nur die Möglichkeit, andere Verfahren rauszunehmen und deren Bearbeitung auf später zu verschieben, wobei dies *„immer eine schlechte Sache sei“* (2/3).

## Evaluationsergebnisse

Neben der von den Interviewten angesprochenen generellen Überlastung gäbe es zudem noch weitere Faktoren die den Rahmen der Arbeit setzen würden. Ein Interviewter wies auf die zwingende Notwendigkeit von Mittagspausen hin, da die Protokollführung Pausen benötige. Weiterhin sei man hinsichtlich der Terminierung auch von den zeitlichen Ressourcen von Verteidigern abhängig. Zudem wurde der Hinweis gegeben, dass der Haupteingang ab 16 Uhr geschlossen werde (vgl. 3/4 f.)

Die Interviewten äußerten weiterhin, dass die Verfahrensschritte der StPO Grenzen für eine Verfahrensbeschleunigung bergen und somit der gewünschten 4-Wochen-Frist entgegenstehen würden. Ein Interviewter verdeutlichte diese Grenzen anhand der folgenden Beschreibung eines Verfahrensablaufes: *„Dann müssen sie die Anklage zustellen. Dann haben sie eine Einlassungsfrist, mindestens eine Woche. Dann müssen sie meistens noch eine Pflichtverteidigerbelehrung vornehmen, d. h. sie müssen abwarten ob sich jemand als Pflichtverteidiger benennt. Dann müssen sie den Pflichtverteidiger bestellen. Dann müssen sie dem die Akteneinsicht gewähren. Dann muss der auch Gelegenheit haben mit dem Mandanten Rücksprache zu halten und für den Intensivtäter eine Einlassung abzugeben. Dann erst können sie im Grunde genommen dazu übergehen über die Eröffnung des Verfahrens zu entscheiden und einen Termin zur HV anzuberaumen. Dann haben sie ja den Verteidiger, mit dem sie eine Terminabsprache durchführen sollten, weil der muss ja können für den Termin. Und dann haben sie natürlich noch die Ladungsfrist für die HV zu beachten. Das heißt mindestens eine Woche ab Zustellung.“* (4/2) Der Interviewte betonte in diesem Zusammenhang die Relevanz von Verteidigern. Die für Intensivtäter benannten Verteidiger hätten üblicherweise viele Termine, wodurch *„[...] für jeden einzelnen Verfahrensschritt (...) ein, zwei oder manchmal drei Wochen ins Land“* (4/2) gehen würden. Ähnlich äußerte sich ein weiterer Interviewter. Falls Verteidiger viel beschäftigt seien, könnten Termine teilweise nur verzögert stattfinden. Da könne *„[...] man sich hier (bei Gericht, d. Verf.) noch so viel anstrengen und Mühe geben, dann ist das so.“* (5/3) Zudem bestehe die Problematik der Verzögerung darin, dass weitere Verfahrensbeteiligte, wie beispielsweise Zeugen, nicht greifbar seien (vgl. 5/3).

Betont wurde von einem Interviewten auch, dass in Verfahren *„[...] keine Rechte verkürzt werden.“* (2/4) So würden beispielsweise die *„[...] Einlassungsfristen im Anspruch der Jugendhilfe im Strafverfahren (...) einen gewissen Vorlauf benötigen und die Möglichkeit, dass sich die Eltern bei unter 18 Jährigen mit der Sache befassen können und darüber nachdenken und entscheiden können ob ein Anwalt bestellt, beauftragt werden solle, gegebenenfalls auch.“* (2/4) Die

## Evaluationsergebnisse

Befragten unterstrichen in diesem Zusammenhang, dass bei schwerwiegenderen Fällen „[...] Verfahren etwas länger dauern, als man sich das vielleicht wünscht.“ (6/2) Insbesondere, so ein Interviewter, steige die Verfahrenskomplexität bei Schwellen- und Intensivtättern an, wodurch die Einhaltung von engen zeitlichen Fristen „nahezu unmöglich“ (4/2) sei. Der zeitliche Verfahrensablauf, der maßgeblich von den beteiligten Instanzen mitgeprägt werde, habe seine Grenzen zudem in der Urteilsfindung selbst. So müsse man sich häufig für komplexe Sachverhalte, auch bei Intensivtättern, einen halben Tag lang Zeit für die Verhandlung nehmen: „Mal zwischenquetschen in der Mittagspause geht nicht, d.h. man muss irgendwie gucken, wo der nächste freie Tag ist. Schwierig.“ (3/4)

Bezüglich der angestrebten Verfahrensbeschleunigung machte ein Interviewter darauf aufmerksam, dass Akten manchmal dem Schwarze-Peter-Prinzip zu unterliegen scheinen und dass die Geschwindigkeit zu Lasten der Qualität gehe. So gäbe es mitunter Akten bei denen die Ermittlungsarbeit bei der Polizei nicht vollständig abgeschlossen worden ist und beispielsweise Zeugenvernehmungen fehlen würden. Dies könne man in der Hauptverhandlung nur noch bedingt kompensieren (vgl. 1/3). Dementsprechend sei es nicht sinnvoll, Anklageschriften möglichst schnell bei Gericht zu haben, falls die Akte für Nachermittlungen zurück zur Polizei geschickt werden müsse. Trotz aller angestrebten Beschleunigungen seien sorgfältige und umfassende Ermittlung notwendig (vgl. 5/4). Umgekehrt wird von einem Befragten wie folgt ein zu langer Vorlauf von Akten kritisiert: „Und wir haben durchaus eine Vielzahl von Verfahren gehabt, bei denen vorher bei der Polizei lange Ermittlungen stattgefunden haben, die wir zum Teil vielleicht für entweder zu lang in der Ausdehnung, zum Teil aber auch nicht unbedingt immer sachgerecht empfunden haben.“ (2/2) Die befragte Person wies in diesem Zusammenhang auch auf Unstimmigkeiten zwischen den beteiligten Instanzen bezüglich Eildienstsachen hin. Diese würden bei Gericht „[...] nahezu generell innerhalb eines Tages rein und raus gehen“, kritisiert jedoch, dass „[...] die Ermittlungen und die Taten manchmal lange zurückliegen und die Ermittlungen nicht so unbedingt mit Beschleunigung stattgefunden haben.“ (2/2) Mit Blick auf die Verfahrensbeschleunigung wurde von Befragten auch die Dauer von Kriminaltechnischen Untersuchungen problematisiert. Problematisch sei diese insbesondere falls DNA-Spuren auszuwerten seien. Die Auswertung würde „[...] ein Jahr oder so“ (3/6) dauern. In den überwiegenden Fällen, in denen Angeklagte geständig seien, würde dies kein Problem darstellen. Falls sie jedoch nicht geständig

## Evaluationsergebnisse

seien, würde es zu erheblichen Verfahrensverzögerungen kommen. Dementsprechend müsse man sich bei Gericht in solchen Fällen „[...] über Beschleunigung in den Verfahren keine Gedanken machen“ (2/4), da das Gericht diese zeitlichen Verzögerungen nicht kompensieren könne.

Neben den Zeitrhythmen und Bedingungen im Verfahrensablauf von Polizei, Staatsanwaltschaft und Verteidigung wiesen die Befragten im Kontext der Verfahrenbeschleunigung auf die Relevanz von anhängigen Verfahren hin. Diesbezüglich äußerte sich ein Befragter wie folgt: *„Wir sollen nach dem Jugendgerichtsgesetz einheitlich entscheiden. Also die Straftaten, die bis jetzt begangen wurden auch zusammen aburteilen, weil es in erster Linie um die Beurteilung der Person geht und nicht so sehr um die Frage, wie einzelne Taten zustande gekommen sind.“* Würde man darauf warten, dass weitere Verfahren anhängig sind, dann gäbe es Täter, *„[...] die würde man bevor sie 25 sind nie verurteilen.“* (1/4 f.) Die Aussagen eines weiteren Interviewten deuten auf das Bemühen hin, einer kumulativen Eigendynamik Einhalt zu gebieten: *„Also eine schnelle Reaktion ist wichtig, wenn zu dem Termin, an dem das Ganze stattfindet, auch alle Verfahren, die bei der Polizei und StA anhängig sind, auch bearbeitet werden können. Häufig terminiere ich ganz schnell und danach, nach meinem Termin, kommen noch irgendwelche Sachen, die aber schon vor dem Termin begangen wurden. Dann macht das irgendwie nicht so viel Sinn. Dann denkt man: ‘Das hätte ich doch alles mitverhandeln können.’ Weil, wenn man den Jugendlichen alle vier Wochen sieht, ist irgendwann mal der Eindruck (hiermit ist vermutlich der Eindruck der Angeklagten von einer Verhandlung gemeint, d. Verf.) verbraucht.“* (3/2) Der Interviewte schilderte weiterhin, dass er auf jeden Fall bei Gewaltdelikten schnell reagiere, damit Maßnahmen, wie beispielsweise Anti-Gewaltkurse oder Anti-Aggressionskurse, durchgeführt werden könnten. Hier wäre eine schnelle Reaktion wichtiger als die Frage, ob weitere Verfahren hinzukommen könnten (vgl. 3/2 f.).

Problematisch scheinen die anhängigen Verfahren zu werden, falls bei Intensivtätern im Laufe der Zeit wiederholt neue Bagatelldelikte hinzutreten. Es stelle sich die Frage, auf welche Weise solche Entwicklungen - auch mit Blick auf das Zeitfenster - bearbeitet werden sollen: *„Dieser Aufkleber ‘Intensivtäter’ kommt auch drauf, wenn sie einfach schwarzgefahren sind. Also einmal Intensivtäter, immer Intensivtäter, egal mit welchen Delikten er auffällt. Dann werde ich mir auch nicht irgendwie eine ganze Stunde frei lassen, um das Verfahren durchzuführen.“* (3/4) Kritisiert wurde diesbezüglich von einem Befragten die Tendenz

## Evaluationsergebnisse

der Staatsanwaltschaft, „[...] alles, aber auch wirklich alles anzuklagen, auch wenn schon drei Raubtaten und drei Wohnungseinbrüche angeklagt sind. Dann wird auch noch Fahren ohne Fahrerlaubnis mit dem Roller hinterhergeschoben, wo man dann sagt: `Muss das denn jetzt auch noch sein? Macht das den Kohl fett? Ist das so richtig?´“ (6/4) Ein weiterer Befragter sprach in diesem Kontext die Täterkonzepte an. Falls ein Intensivtäter vor einem Jahr schwarzgefahren sei und die Anklageschrift bei Gericht einginge, würde er andere, schwerere Vorgänge, die jedoch nicht von einem Intensivtäter begangen wurden, priorisiert bearbeiten (vgl. 5/5). Deutlich geht aus anderen Interviews hervor, dass die zur Orientierung vorgenommene Eingruppierung von Beschuldigten zwar eine „gewisse Hilfestellung“ (6/2) sei, diese jedoch nicht von der eigenen Fallbeurteilung entbinden würde. Stattdessen möchten sich, wie aus dem folgenden Zitat hervorgeht, die Befragten ein eigenes Urteil über die Eingruppierung machen: „Wobei ich eben die Bewertung (die Eingruppierung entsprechend der Täterkonzepte, d. Verf.) schon überprüfe, für mich persönlich. Also, wenn ich die Akten auf den Tisch bekomme, schaue ich ganz individuell auf den einzelnen Angeklagten“ und prüfe „[...] für mich, wie ich bei dem vorgehe. Manche kenne ich ja schon und dann nehme ich halt eine eigene Einschätzung vor, wie ich das zu behandeln habe.“ (4/4) Dabei wird in Interviews auch die Professionalität der Jugendrichter betont. Diese hätten „[...] ohnehin immer einen Blick darauf, welche Verfahren Eilbedürftig sind und eine schnelle Reaktion erforderlich ist.“ (6/2)

Weiterhin lassen Aussagen von Interviewten vermuten, dass die zeitliche Abstimmung mit Jugendhilfemaßnahmen, die auch zu richterlichen Maßnahmen werden sollen, ein wichtiger Aspekt hinsichtlich der angestrebten Verfahrensbeschleunigung sein kann. Interviewte äußerten, dass beispielsweise während der Vermittlung einer Jugendhilfemaßnahme, einer Fremdplatzierung in ein psychiatrisches Krankenhaus etc. ein Abwarten bei Beschuldigten mit dringendem Handlungsbedarf sinnvoll sein könne. Zwar würden Verfahren dadurch länger dauern, in der praktischen Umsetzung aber vielleicht umso effektiver verlaufen (vgl. 1/2 und 1/5). Ähnlich äußerte sich ein weiterer Interviewter: „Im Einzelfall kann es sich erst einmal empfehlen, weitere Schritte abzuwarten und zu schauen, ob die Maßnahmen greifen, ob sie angenommen werden. (...) Und dann hat man nachher in der Hauptverhandlung eine bessere Grundlage für die Einschätzung, was jetzt hier erzieherisch noch notwendig“ (6/5) ist. Wie es das folgende Zitat eines Interviewten zeigt, gäbe es zudem Fälle, in denen sich trotz problematischer Voraussetzungen

## Evaluationsergebnisse

das Abwarten gelohnt habe: „Es hat (...) auch Fälle gegeben, in denen sich gezeigt hat, dass sich bei einzelnen Jugendlichen eine anfänglich, schwierig erscheinende und problematisch erscheinende Entwicklung nicht verstetigt hat, sondern eher einer besonderen Lebenssituation oder einer besonderen Gruppenkonstellation geschuldet war. Nachdem diese Faktoren ihre Wirksamkeit verloren hatten, haben die Jugendlichen dann auch aufgehört, Straftaten zu begehen. Hätte man da sofort reagiert gehabt, hätte man wahrscheinlich, ich sag jetzt mal, dort mit einer einschneidenden Reaktion unter Umständen pariert, um hier eine weitere Fehlentwicklung vorzubeugen, was in dem Fall aber gar nicht notwendig gewesen wäre, weil sich das ohnehin ausgeschlichen hat.“ (6/3-4) Schließlich könnte das Warten an sich schon eine ausreichende Sanktion bedeuten, da dadurch bei den Beschuldigten Spannung erzeugt werde (vgl. 4/5).

Im Kontext des Aspektes Verfahrensbeschleunigung schilderte ein Interviewter zudem, dass von der Staatsanwaltschaft teilweise alte Verfahren, bei denen die Tatvorwürfe schon länger zurücklägen, ans Gericht übermittelt werden. Falls der Beschuldigte in der Zwischenzeit nicht durch andere Straftaten auffällig geworden sei, würde dem Fall vermutlich keine hohe Priorität zukommen (vgl. 1/2).

Ein Interviewter erläuterte im Rahmen der Fragen zum Thema Verfahrensbeschleunigung, dass zur Erreichung eben dieser in erster Linie Personal notwendig sein würde (vgl. 6/2). Diesbezüglich wurde auch die Geschäftsstelle erwähnt. So sei die Fokussierung allein auf Intensivtäterverfahren für die Amtsführung einer Geschäftsstelle problematisch: „Ja, wenn Sie Geschäftsstelle haben, die total abgesoffen sind, wenn man das so bezeichnen will, und dann solche Intensivtäterverfahren alle vorgezogen werden sollen und die anderen Berge immer liegen bleiben sollen, das ist, glaube ich, manchmal für eine Geschäftsstelle schwierig.“ (4/3)

Eine Lösungsperspektive für Personen, die dem Gericht bekannt seien, könnten, so ein Interviewter, Zwischeninterventionen in Form von Anhörungsterminen sein. Bei Personen, die dem Jugendgericht bekannt seien, könnten zwischendurch Anhörungstermine stattfinden (vgl. 2/3).

### *Informierung der Polizei über Auflagen und Weisungen*

Weiterhin wurde in den Interviews auf die einzelfallbezogene Benachrichtigung der Polizei über verhängte Auflagen und Weisungen eingegangen. Im Rahmen der In-

## Evaluationsergebnisse

Interviews wurden die Jugendrichter und Jugendrichterinnen dazu befragt, wie sie dem oben beschriebenen Verfahren generell gegenüberstehen. Da unklar ist, bei welchen Auflagen und Weisungen „[...] eine Kontrolle und Überwachung nur durch die Polizei im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung erfolgen kann“ (Konzeption Schwellentäter 2012: 9), wurde die Frage offen gestellt. Dadurch sollte die generelle Einstellung erhoben und geprüft werden, ob die Jugendrichter/innen Auflagen und Weisungen benennen, in denen die Polizei einzelfallbezogen Amtshilfe leisten kann.

Die befragten Jugendrichter und Jugendrichterinnen machten in den Interviews deutlich, dass die Überwachung von Auflagen und Weisungen grundsätzlich keine Aufgabe der Polizei sei und dass sie die Benachrichtigung der Polizei über erteilte Auflagen und Weisungen generell ablehnen (vgl. 4/8) Ferner sei es nicht die Aufgabe der Polizei, sich in Verfahrensangelegenheiten zwischen Gericht und der Jugendhilfe im Strafverfahren einzumischen. Dies machte ein Interviewter wie folgt deutlich: *„Aber ob der Jugendliche regelmäßig zur Schule geht oder ob er dann irgendwie den sozialen Trainingskurs besuchen soll oder ob er halt einen Entschuldigungsbrief schreiben soll, da denke ich, hat die Polizei nichts zu suchen. Es ist auch häufig so, wenn die Polizei da etwas aufschnappt: ‘Der soll ja aber in die Schule gehen und jetzt melde ich, dass er nicht in der Schule ist’, dann weiß der Polizeibeamte häufig nicht, was inzwischen alles passiert ist und warum er nicht zur Schule geht. Er ist ja nicht auf dem Stand der Informationen, die zwischen dem Gericht und der Jugendhilfe im Strafverfahren laufen.“* (3/8) Weiterhin könne und solle die Polizei nicht über erteilte Auflagen und Weisungen informiert werden, da Auflagen und Weisungen in einem pädagogischen und nicht in einen kontrollbezogenen Kontext gestellt sind (vgl. 1/9). Zudem liege ein Gefahrenaspekt bei der Verfahrensidee, Polizei über Auflagen und Weisungen zu informieren, in der Umdeutung, Umwidmung und Instrumentalisierung pädagogischer Instrumente zu Zwecken polizeilicher Kontrollinstrumente. Diese angenommene Gefahr wird anhand der folgenden Aussagen verdeutlicht: *„Die Polizei möchte diese Auflage aber trotzdem gerne wissen, um den Jugendlichen, wenn sie ihn das nächste Mal erwischen, sagen zu können: ‘Du hast doch schon Sozialen-Trainingskurs gekriegt, wieso begehst du weiter Straftaten?’ Das finde ich schwierig, weil dadurch ein primär pädagogisches Instrument, nämlich Sozialer-Trainingskurs doch wieder repressiv gehandhabt werden kann.“* (1/9) Überdies bestehe die Gefahr, falls die pädagogische Perspektive mit einer repressiven vermengt werde, die Eigenverantwortungsförderung der Täter zu unterlaufen

## Evaluationsergebnisse

(vgl. 2/7 f.). Ein Interviewter stellte in diesem Zusammenhang heraus, dass entsprechend des Jugendgerichtsgesetzes nicht die Polizei, sondern nur das Jugendgericht einen allgemeinen Erziehungsauftrag habe (vgl. 2/7).

Die Interviewten nannten jedoch auch Beispiele, bei denen eine solche Benachrichtigung aus ihrer Perspektive sinnvoll sein könne. So gäbe es mit der Polizei eine klare Regelung, die der Polizei seitens des Gerichtes auch mehrfach mitgeteilt wurde. Der Polizei würden Auflagen und Weisungen, „[...] die mit zeitlichen Beschränkungen, mit örtlichen Beschränkungen und mit Kontaktaufnahmen zusammenhängen“ (2/7) mitgeteilt werden, Informationen über Verstöße gegen solche Auflagen und Weisungen wären für das Gericht wichtig (vgl. 2/9), alle anderen Auflagen und Weisungen jedoch nicht. Hinsichtlich der Überwachung von Auflagen und Weisungen durch die Polizei wurde von einem Interviewten hervorgehoben, dass er in solchen Fällen Rückmeldungen von der Polizei erhalte: *„Ja, also wenn ich der Meinung bin, die Polizei sollte das wissen, dann wird das mitgeteilt und dann bekomme ich auch wieder Feedback.“* (3/18) So werde er beispielsweise von der Polizei über Verstöße gegen Weisungen informiert, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen (vgl. 3/18). Ein Interviewter wies jedoch wie folgt auf polizeiliche Reaktionen hin, die mit dem Gericht abgesprochen hätten werden sollen: *„Ich habe es auch schon mal erlebt, bzw. berichtet bekommen, dass die Polizei dann irgendwann mal bei einem Ausgangsverbot zwischen 22 bis 6 Uhr um 23 Uhr bei der Familie aufgetaucht ist und geguckt hat, ob der Jugendliche zuhause ist. Ja, kann man machen. Kann man machen, aber das sollte dann doch mit dem Gericht abgesprochen werden.“* (6/14)

Mit Blick auf die pädagogische Kompetenz der Polizei wird von Befragten unterschieden, ob mit der beruflichen Profession und Zuständigkeit der Fokus eher auf den Täter bzw. auf die Taten gelegt werde. Ein Befragter äußerte diesbezüglich die folgende Erwartungshaltung: *„[...] aber ich erwarte von der Polizei, dass sie nicht nur die Tat sieht und dann die entsprechende Straferfolgung vornimmt, sondern auch den Hintergrund desjenigen, der da beschuldigt wird“* (1/10 f.) Schauen die Polizei jedoch nicht nur auf die Tat, sondern auch auf die Täter, wird ihr pädagogische Kompetenz abgesprochen: *„Polizisten sollen Gefahren abwehren und Straftaten verfolgen und nicht pädagogisch auf Straftäter einwirken. Dafür gibt es einen anderen Bereich, die sind dafür auch ausgebildet.“* (1/11 f.)

## Evaluationsergebnisse

Neben Zuständigkeits-, Kompetenz- und Instrumentalisierungsabsichten wird von Befragten gemutmaßt, dass Polizei sich über die Mitteilung von Auflagen und Weisungen einen „Anspruch (auf) Herrschaftswissen“ zueignet (vgl. 2/8).

Im Zusammenhang der Verfahrensumsetzung und der Frage der Bekanntgabe der Polizei über Auflagen und Weisungen stand auch der Aspekt, inwieweit Prüfungen und eine Kenntnisnahme von Verstößen über auferlegte Auflagen und Weisungen erfolgen. Die Interviewten schilderten, dass die Einhaltung und Umsetzung sozialpädagogischer Maßnahmen vom Jugendgericht (vgl. 4/9) mit Unterstützung der Jugendhilfe im Strafverfahren oder ggf. des Casemanagements überwacht werde (vgl. 1/9).

Ein Befragter stellte wie folgt heraus, dass die Polizei in diesen Angelegenheiten keine Einhaltung- und Überwachungszuständigkeit habe und sie nicht als Erfüllungsgehilfe des Jugendgerichts in Erscheinung treten dürfe: *„Wenn irgendwelche Auflagen und Weisungen nicht erfüllt sind, dann müssen wir darauf achten, dass uns da nicht ständig ins Handwerk gepfuscht wird – sage ich mal, wirklich so deutlich im wahrsten Sinne des Wortes – das kann es nicht sein. Wenn es für die Polizei jetzt darauf ankommt ihrerseits Einfluss zu nehmen, dann würde sie beispielsweise vielleicht versuchen als unsere Erfüllungsgehilfen tätig zu werden. Aber das ist sie nicht und das darf sie gar nicht sein und wir müssen das auch deutlich unterbinden. Zuständig ist insoweit die StA und gegenüber der StA ist die Polizei verantwortlich, nicht aber uns gegenüber.“* (2/8) Eher kritisch wird die Benachrichtigung der Polizei über Auflagen und Weisungen von einem Befragten zudem mit Blick auf den Datenschutz beurteilt (vgl. 4/8). Diesbezüglich sei an dieser Stelle auf die Aussage eines Interviewten hingewiesen, die auf einen Fortbildungsbedarf hinsichtlich des Datenschutzes und seiner überressortierten Handhabung schließen lässt: *„Also gerade auch die Fragen: Was darf das Sozialamt den Gerichten erzählen und was nicht? Was darf das Sozialamt der Polizei erzählen? Was sollen Schulen eigentlich der Polizei erzählen? Was soll eigentlich die Polizei an den Schulen erzählen? Da ist, glaube ich, noch deutlich mehr Diskussion auch über die rechtlichen Grundlagen und Aufklärung nötig.“* (1/12)

Ferner wurde in dem Zusammenhang von einem Befragten darauf hingewiesen, dass Verhandlungen gegen Jugendliche gemäß Jugendgerichtsgesetz nicht öffentlich seien. Dies gelte auch für die Polizei (vgl. 5/7). Zudem müsse an Stigmatisierungseffekte gedacht werden. Straftäter müssten die Chance einer Legalbewährung erhalten.

## Evaluationsergebnisse

Diese Chance könne dadurch gefährdet sein, dass „[...] man immer wieder bestimmte Informationen über bestimmte Personen rausgibt. Dann mag das gerade in so einem relativ begrenzten (...) Umfeld (...) dazu führen, dass die auch in anderen Bereichen Schwierigkeiten bekommen. Beispielsweise bei der Suche nach einem Praktikumsplatz. Da muss man schon gucken, was man da oder wie viel man da preisgibt.“ (5/13)

Bezüglich der Frage nach einer Standardisierung des Verfahrens über die Informierung der Polizei über Auflagen und Weisungen wurden von den Befragten unterschiedliche Antworten gegeben. Ein Interviewter äußerte, dass darüber jeder Kollege eigenständig entscheide (vgl. 3/9) während ein anderer Befragter angab, dass es hinsichtlich der Auflagen und Weisungen, für die die Polizei zuständig sei, ein standardisiertes Verfahren gäbe (vgl. 2/9). Teilweise ist den Befragten unklar, ob es solche Absprachen zwischen Jugendgericht und Polizei gäbe (vgl. 6/14).

Im Fragenkomplex „Auflagen und Weisungen“ wurde auch danach gefragt, wie die Zusammenarbeit mit den hinsichtlich der Überwachung von Auflagen und Weisungen involvierten Akteuren bewertet wird. Nach Ansicht der Interviewten sei die Zusammenarbeit gut. Probleme, die nach Aussagen eines Interviewten früher in der Zusammenarbeit mit Freien Trägern bestanden, seien ausgeräumt worden. Verstöße würden zuverlässig mitgeteilt werden (vgl. 2/8). Man könne zudem ohne Probleme Kontakt zu den Freien Trägern aufnehmen und sich nach der Umsetzung von Maßnahmen erkundigen, wobei die gute Zusammenarbeit im Interesse der Träger läge. Zudem würden sich die Freien Träger häufig auch einbringen, falls Maßnahmen nicht wahrgenommen werden und es deshalb einen Anhörungstermin gäbe (vgl. 3/10 f.). Ein Interviewter problematisierte in diesem Zusammenhang die wahrgenommene Überlastung der Jugendhilfe im Strafverfahren wie folgt: „Da muss ich sagen, dass mit den Trägern läuft eigentlich gut. (...) Bei den Arbeitsauflagen eher nicht, da kommt das über die Jugendhilfe im Strafverfahren. (...) Das Problem ist eher die Zwischenschaltung der Jugendhilfe im Strafverfahren, weil auch die Jugendhilfe im Strafverfahren, meines Erachtens nach, personell katastrophal aufgestellt ist.“ (4/9)

Unterstrichen wird in diesem Kontext die Tatsache, dass die Überwachung von Auflagen und Weisungen im Eigeninteresse eines jeden Kollegen läge und hierzu alle zur Verfügung stehenden Mittel genutzt werden (vgl. 3/9).

### *Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren*

Ein wichtiger Aspekt in den Interviews war zudem die Berichterstattung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Ein Interviewter erläuterte, dass die Diskussion, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Verfahrensstadium die Jugendhilfe im Strafverfahren einen solchen Bericht an das Gericht übermittelt, bereits vor der Einführung des Handlungskonzeptes und auch noch aktuell stattfindet, da es diesbezüglich unterschiedliche Sichtweisen gäbe (vgl. 1/6). Durchgängig berichteten die Befragten, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren in der Regel keine schriftlichen Berichte an das Gericht übermitteln würde (vgl. 3/12). Ein Interviewter wies daraufhin, dass jedoch die Jugendhilfe im Strafverfahren in Bremen-Nord und Bremerhaven, sowie die aus den niedersächsischen Umlandgemeinden regelmäßig schriftliche Berichte einreichen würden (vgl. 2/11). Nach Ansicht eines Interviewten habe sich in Bremen dieser Standard etabliert. Die meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe im Strafverfahren würden, so der Interviewte, gar nicht auf die Idee kommen, „[...] für einen Termin, wo sie erscheinen, auch einen Bericht einzureichen. Ich glaube, dieser Gedanke käme nicht auf.“ (4/15) Hinsichtlich der an die Jugendhilfe im Strafverfahren gerichteten Erwartungen wird von Teilen der Jugendrichter und Jugendrichterrinnen die Einreichung von schriftlichen Berichten vor der Hauptverhandlung favorisiert, da dadurch eine bessere Vorbereitung möglich sei (vgl. 1/6). Nach Ansicht eines Befragten müssen insbesondere herausragende Ereignisse vorab bekannt sein. Deutlich wird dies am folgenden Zitat: *„Wenn ich dann plötzlich in der Hauptverhandlung erfahren muss, dass die Mutter (des Angeklagten, d. Verf.) gestorben ist oder irgendwie so etwas, empfinde ich das als eine Katastrophe. Da geht man ja ganz anders rein, wenn man weiß, wie die Verhältnisse sind. Aber man wird da irgendwie einfach so drauf los gelassen.“* (3/13) Unverständlich ist einem Befragten in diesem Kontext, dass die Art und Weise der mündlichen Berichterstattung von Mitarbeitern der Jugendhilfe im Strafverfahren darauf schließen lässt, dass sie zumindest ein Berichtskonzept oder einen weitestgehend ausformulierten Bericht vorliegen haben. Es stelle sich die Frage, warum dieser Bericht nicht vorab an das Gericht übermittelt werden könne (vgl. 6/16 f.).

Andere Befragte äußerten die gegenteilige Position. Ein Interviewter machte deutlich, dass er nicht zwingend auf einen schriftlichen Bericht angewiesen sei. Er wisse,

## Evaluationsergebnisse

dass sich die Jugendhilfe im Strafverfahren an der Hauptverhandlung beteilige und könne sich, falls er im Vorfeld Fragen habe, an den zuständigen Mitarbeiter der Jugendhilfe im Strafverfahren wenden (vgl. 5/9).

Aus den Erörterungen von Befragten geht hervor, dass schriftliche Berichte als ein Qualitätsmerkmal der Jugendhilfe im Strafverfahren angesehen werden. Es sei ein *„[...] Qualitätsmerkmal (...), wenn sie mit ihren Ausführungen, so deutlich und effektiv wie es nur irgendwie möglich ist, auch in die Entscheidung miteinbezogen werden“* und dies könne im besten Fall nur gelingen *„[...] , wenn sie im Urteil zitiert werden.“* (2/11) Diese konstruktiv, adressierte Perspektive wird von anderen Befragten so nicht gesehen und der berichtslose Zustand als Arbeitsbelastung für sich selbst empfunden (vgl. 4/15).

Unterschiedliche Sichtweisen gibt es auch hinsichtlich der Fixierung von Informationen durch schriftliche Berichte. Ein Befragter schilderte seine Wahrnehmung, dass es seitens der Jugendhilfe im Strafverfahren einen *„[...] gewissen Widerwillen“* gäbe, *„[...] alles offen zu legen, alles in das Gerichtsverfahren hineinzutragen.“* (2/11) Ein anderer Befragter erörterte die Problematik, dass Angaben durch einen schriftlichen Bericht festgeschrieben würden, die sich möglicherweise bis zur Hauptverhandlung wieder geändert haben könnten. Jedoch wird vom selben Befragten betont, dass in den schriftlichen Berichten noch keine Empfehlungen hinsichtlich des weiteren Vorgehens stehen müssten und dass die schriftlichen Berichte in der Hauptverhandlung mündlich ergänzt werden könnten. Dementsprechend wird der vorläufige und flexible Charakter von schriftlichen Berichten hervorgehoben (vgl. 1/6)

Ein möglicher Grund, weshalb die Jugendhilfe im Strafverfahren überwiegend keine schriftlichen Berichte schreibt, sei nach Einschätzung eines Befragten deren chronische Überlastung (vgl. 4/11).

Anknüpfend an die Berichterstattung der Jugendhilfe im Strafverfahren wurde deren Beteiligung an den Hauptverhandlungen in den Interviews thematisiert. Ein Interviewter machte deutlich, dass diesbezüglich auf die der Jugendhilfe im Strafverfahren zur Verfügung stehenden Ressourcen zu blicken sei. Es stelle sich die Frage, was die Jugendhilfe im Strafverfahren personell leisten könne. Hinsichtlich der Beteiligung unterschied er zwischen der schriftlichen Berichterstattung und der persönlichen Teilnahme an den Hauptverhandlungen. Falls beides aus personellen Gründen

## Evaluationsergebnisse

nicht zu bewerkstelligen sei, würde er die persönliche Teilnahme an den Hauptverhandlungen bevorzugen. Dies hätte den Vorteil, dass auf aktuelle Entwicklungen der Jugendlichen eingegangen werden könne. Bei einem schriftlichen Bericht sei dies hingegen nicht unbedingt möglich (vgl. 1/6). Nahezu identisch äußerte sich ein weiterer Interviewter. Die persönliche Teilnahme an den Hauptverhandlungen habe den Vorteil, dass die Jugendlichen auf den Bericht reagieren könnten, beispielsweise indem sie diesen ergänzen, Aspekte näher erklärten oder Korrektur vornehmen würden. Zudem würde durch das Auftreten von manchen Mitarbeitern der Jugendhilfe im Strafverfahren eine hilfreiche „*erzieherische Wirkung*“ ausgehen (vgl. 6/10).

Aus den Schilderungen der Befragten geht allerdings hervor, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren nicht durchgängig an den Hauptverhandlungen teilnimmt (vgl. 6/17). Mehrere Befragte wiesen jedoch darauf hin, dass sich die Teilnahmehäufigkeit positiv entwickelt habe (vgl. 3/12). Ein Interviewter führte diesbezüglich den Erklärungsansatz an, dass sich manchmal Sitzungstermine überschneiden würden und dadurch die Teilnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren an beiden Sitzungen nicht möglich wäre (vgl. 2/13). Problematisiert wurde im Kontext der Frage nach der Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren an den Hauptverhandlungen deren Funktionsübernahme durch das Casemanagement. Ein Interviewter beschrieb das Problem wie folgt: *„Weil die (Casemanagerinnen und Casemanager, d. Ver.) oftmals nicht im Bilde darüber sind, wie eine Verhandlung abläuft und was ihre Aufgabe ist und letztendlich auch keine vernünftigen Vorschläge für die weitere Vorgehensweise, was man mit dem Jugendlichen hinsichtlich von Weisungen und Auflagen machen sollte, abgeben. Das ist oft ganz schwierig, weil die gar nicht wissen, was es für Möglichkeiten gibt. Also das habe ich schon erlebt und das finde ich dann schon echt schwierig.“* (4/16) Allerdings, so ein Interviewter, hätte die Beteiligung der Casemanagerinnen und Casemanager auch Vorteile. Sie seien, da sie die Entwicklung der Jugendlichen miterlebt hätten, oftmals besser als die Jugendhilfe im Strafverfahren über deren Vorgeschichte und Problemlagen informiert. Weiterhin seien ihre Berichte hinsichtlich der Angaben zum familiären Hintergrund oftmals informativer als die Berichte der Jugendhilfe im Strafverfahren (vgl. 6/18).

### *Beteiligung von Erziehungsberechtigten*

## Evaluationsergebnisse

Ferner wurden in den Interviews auch nach der Teilnahme der Beschuldigten sowie die Teilnahme derer Erziehungsberechtigten an den Hauptverhandlungen gefragt. Bezüglich der Teilnahme von Beschuldigten machte ein Interviewter deutlich, dass es trotz aller Bemühungen der Jugendhilfe im Strafverfahren oder der Casemanagerrinnen und Casemanager immer wieder Fälle gäbe, die nicht in der Lage seien Termine wahrzunehmen. Die vom Interviewten anderen Personen zugeschriebene Vermutung, dass sich die Lage negativ entwickelt habe und Angeklagten früher mehr Respekt hätten, teile er – mit Hinweis auf seine mangelnde empirische Grundlage – jedoch nicht (vgl. 1/8). Bezüglich der Teilnahme von Erziehungsberechtigten an der Hauptverhandlung äußerten die Befragten, dass die Erziehungsberechtigten häufig nicht teilnehmen würden (vgl. 4/11) und dass sich das niedrige Niveau seit Jahren halten würde (vgl. 6/19). Ein Interviewter wies in diesem Kontext auf das Bemühen der Jugendhilfe im Strafverfahren hin, die Erziehungsberechtigten zu involvieren. Dies gelänge „[...] manchmal und manchmal eben auch nicht.“ (1/8) Im Widerspruch dazu stehen die Äußerungen eines anderen Interviewten: „[...] Mir ist nicht aufgefallen, dass sich die Jugendhilfe im Strafverfahren da irgendwie besonders eingesetzt hat. Auch hat mir die Jugendhilfe im Strafverfahren noch nie darüber berichtet, dass die mit den Eltern gesprochen hätten und die irgendwie aufgefordert haben zu erscheinen.“ (3/15) Die Interviewten vermuten unterschiedliche Gründe, weshalb Erziehungsberechtigte in der Hauptverhandlung so selten vertreten seien. Ein Befragter äußerte, dass die Eltern teilweise aufgrund ihrer Arbeit nicht teilnehmen könnten, teilweise würden die Angeklagten ihren Eltern zu verstehen geben, dass sie nicht teilnehmen sollen. Einige Eltern würden sich nicht für ihre Kinder interessieren und einige Eltern würden aufgrund von sprachlichen Barrieren von einer Teilnahme absehen (vgl. 5/11). Der Befragte gab weiterhin an, dass eine Teilnahme der Erziehungsberechtigten aus seiner Sicht zwar grundsätzlich besser wäre, es jedoch auch Fälle gäbe, in denen die Jugendlichen offener seien, falls deren Eltern abwesend seien (vgl. 5/11). Insgesamt scheinen aber mangelnde Sprachkenntnisse für das Fernbleiben der Erziehungsberechtigten verantwortlich zu sein. Hier sollte nach Ansicht eines Befragten die Jugendhilfe im Strafverfahren aktiv werden (vgl. 3/16).

### 3.4.4 Referatsleiter/innen des Fachdienstes Junge Menschen

Seit 2008 wird das Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ implementiert. Vom Handlungskonzept wird auch die Arbeit der Referatsleiterinnen und Referatsleitern des Fachdienstes Junge Menschen berührt. Um deren Perspektive aufzunehmen, wurden mit fünf von ihnen Experteninterviews geführt. Im Folgenden wird zu verschiedenen Themenkomplexen die Ergebnisauswertung der Interviews dargestellt.

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass den Befragten das Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ bekannt ist. Ein Befragter gab an, dass er an der Entwicklung des Handlungskonzeptes mitgewirkt habe.

#### *Fachliche Weisung „FA 06/2010 – Umgang mit strafunmündigen Kindern“*

Im Rahmen der Experteninterviews wurde auch auf die Fachliche Weisung „FA 06/2010 – Umgang mit strafunmündigen Kindern“ eingegangen. In einem Interview wurde erläutert, dass die Fachliche Weisung 06/2010 umstritten sei und es umfangreiche Diskussionen dazu gab. Obgleich die Fachliche Weisung außer Kraft gesetzt wurde, werde das Verfahren dennoch umgesetzt. So ist allen Befragten der Umgang mit den Risikomitteilungen, die der zentrale Aspekt der Fachlichen Weisung sind, bekannt: *„Die kenne ich, die habe ich schon gesehen.“* (1 / 5; vgl. 2 / 3)

Der Umgang mit den Risikomitteilungen ist standardisiert, jedoch gebe es durchaus Handlungsspielräume: *„Also es gibt insoweit gewisse Handlungsspielräume, wenn uns die Familie bereits bekannt ist und wir haben sowieso am nächsten Tag eine Zusammenkunft, vielleicht ein Hilfeplangespräch, dass wir dann sagen, wir müssen uns von der häuslichen Situation kein Bild machen, da wir diese bereits kennen.“* (2 / 5). Dieser Handlungsspielraum wird durch weitere Aussagen gestützt die darauf hindeuten, dass mit eingehenden Risikomitteilungen möglicherweise unterschiedlich verfahren werde. Die Reaktion auf eine Risikomitteilung scheint möglicherweise von der Schwere des Sachverhaltes und von den Inhalten der Risikomitteilung abhängig zu sein. In einem Interview wurde geschildert, dass alle Risikomitteilungen in der Wochenkonferenz aufgenommen werden. Sie würden immer die Kontaktaufnahme zur Familie nach sich ziehen, auch falls bereits

## Evaluationsergebnisse

Maßnahmen durchgeführt würden. Überwiegend seien die Eltern Gesprächsbereit (vgl. 4). Dies dürfte auch mit der Qualität der Risikomitteilungen zusammenhängen, die von den Befragten unterschiedlich bewertet wurde. Diesbezüglich äußerte sich ein Befragter beispielsweise wie folgt: *„Man muss dazu sagen, es gibt zwar standardisierte Vorlagen, aber sie werden unterschiedlich bedient. Das hat jetzt auch mit denjenigen Beamten zu tun, die diese Risikomitteilungen dann schreiben. Manche bringen die Sachen auf den Punkt und bei anderen Dingen muss man dann selbst interpretieren worum es eigentlich geht.“* (2 / 6) In mehreren Interviews wurde hervorgehoben, dass in den Risikomitteilungen zwischen der Beschreibung des Sachverhaltes und der persönlichen Meinung des Erstellers eine deutliche Trennung erfolgen müsse (vgl. 3 / 4). Konkret wurde angesprochen, dass Risikomitteilungen wertende Prognosen – z. B. würden psychologische Probleme und Besonderheiten diagnostiziert – enthalten würden und solche Vermutungen unterlassen werden sollten (vgl. 4). Ein Befragter wies wie folgt auf die aus seiner Sicht bestehende Schwierigkeit des Schreibens von Risikomitteilungen hin: *„Also diese Menschen, die das Aufschreiben, haben ja auch oft erstmals den Erstkontakt und die müssen auch erstmal Orientierung finden und sagen: Was ist Dichtung und was ist Wahrheit? Was ist bedeutend? Und manche schwelgen dann in den unbedeutenden Dingen und andere können die Dinge gut auf den Punkt bringen. [...] Aber die Struktur, persönliche Daten, wann wurden wir gerufen, Sachverhalt usw., das ist lesbar und das können wir auch einordnen.“* (2 / 7) Ein weiterer Befragter ging wie folgt, mit Blick auf die Frage nach der teilweise geäußerten Kritik an Risikomitteilungen – z. B. dem Fehlen der Darstellung von Schutzfaktoren – , auf die Inhalte von Risikomitteilungen ein: *„Wenn ein Polizist mitteilen möchte, dass es aber auch Stärken in einer Familie gibt, die ihn beeindruckt, dann würde er das wahrscheinlich tun. Wenn das kein ausgewogenes Bild ist, dann gehe ich da nicht hin und sage: `Die Polizei hat geschrieben, so sind sie`, sondern es wäre unser Job zu prüfen, was ist da an Resilienz. Unser Job wäre es zu sagen: `Wie halten sie das? Wie wäre es wenn wir mal ein Gespräch mit der Polizei führen?` Das ist auch eine sozialarbeiterische Tätigkeit zu sagen, den Gesamtüberblick über die soziale Situation der Familie muss ich mir verschaffen.“* (1 / 8)

Bezüglich der Vorlage für die Risikomitteilungen und den damit verbundenen Verfahren äußerten die Befragten keine Optimierungsbedarfe: *„Nee, das ist strukturell ok.“* (1 / 8)

## Evaluationsergebnisse

Mit Bezug auf die Umsetzung des Verfahrens wurde mehrfach die sehr gute Zusammenarbeit mit den KoPs hervorgehoben. Ein Befragter bezeichnete die KoPs als „halbe Sozialarbeiter“, die sich gut in ihrem Zuständigkeitsbereich auskennen und vermutlich viel bewegen könnten. Mit diesen würde regelmäßig ein Austausch erfolgen. Es sei sehr wichtig sich zu kennen und einen engen Austausch zu pflegen. Hilfreich sei es, sich wechselseitig über die Arbeit zu informieren. Betonung fand in einem Interview auch die Relevanz von interkulturellen Kompetenzen. Mitarbeiter/innen im Casemanagement sollten über kulturelles Hintergrundwissen verfügen. Dementsprechend sei die Vermittlung von interkulturellen Kompetenzen notwendig (vgl. 3).

In diesem Kontext und mit Bezug auf die Frage, inwiefern sich das Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ konkret auf die eigene Arbeit auswirke wurde auch das Angebot für Strafmündige angesprochen. Die Befragten wiesen darauf hin, dass im Kontext des Handlungskonzeptes „Stopp der Jugendgewalt“ neue Angebote für Strafmündige geschaffen worden sind. Hierzu zählen das sozial-präventive Lernprojekt „Hemelinger Füchse“ der Stadtteilschule Stadtteil-Schule e. V. sowie ein Angebot für die präventive Gruppenarbeit mit Strafmündigen mit Anteilen des systemischen Elterncoachings der Bremer Integrationshilfen e. V. Die Angebote werden von Befragten positiv beurteilt. Ein Befragter wies auf die teilweise hohe Auslastung des Angebotes der BRIGG für Strafmündige hin. Das Angebot solle unabhängig von der Entwicklung des Handlungskonzeptes „Stopp der Jugendgewalt“ auch zukünftig erhalten bleiben (vgl. 2 / 2). In diesem Zusammenhang wurde auch das Lückeprojekt der St. Petri Kinder- und Jugendhilfe angesprochen. Dabei handelt es sich um ein Hort-Angebot für Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 15 Jahren.

Insgesamt scheinen die Befragten bezüglich der Angebote für Strafmündige in Bremen keine größeren Lücken zu sehen: *„Sonst hätte ich das auch über den Träger erfahren oder über die Kollegen aus der Jugendhilfe im Strafoerfahren, wenn wir hier unversorgte Jugendliche hätten, deren Bedarfe nicht befriedigt werden können.“* (2 / 3) Vereinzelt wurde jedoch die Entwicklung von Maßnahmen für weibliche Strafmündige angeregt. Wichtig seien zudem der Ausbau von niedrigschwelligen, gruppenbezogenen Präventionsangebo-

## Evaluationsergebnisse

ten für Jugendliche und des Jugendfreizeitbereiches. Weiterhin wurde der Wunsch nach flexibleren Hilfsangeboten geäußert. Dieses sollte nicht nur bei Kindeswohlgefährdung sondern generell nutzbar sein (vgl. 4).

### *Behördenübergreifende Fallkonferenzen*

Ein weiterer Schwerpunkt in den Interviews waren die behördenübergreifenden Fallkonferenzen. Dieses Instrument ist den Befragten bekannt.

In einem Interview wurde signalisiert, dass solche Fallkonferenzen im Einzelfall durchaus sinnvoll sein könnten. Die Entwicklung von gemeinsamen Ansätzen zur Lösung von Problemen sei positiv zu bewerten und eine gute Zusammenarbeit wichtig. Grundsätzlich müssten Eltern in Fallkonferenzen einbezogen werden, da die Zusammenarbeit mit diesen zur Umsetzung von Maßnahmen notwendig sei (vgl. 4).

Hinsichtlich solcher Fallkonferenzen wurden von den Befragten unterschiedliche Aspekte benannt, die sich Hemmend auf die Nutzung auswirken könnten. Ein Befragter äußerte, dass die Akzeptanz gegenüber der Maßnahme unterschiedlich ausfalle. Teilweise bestehe die Haltung, dass man nicht der „Büttel der Polizei“ sein möchte (vgl. 3).

Weiterhin seien datenschutzrechtliche Aspekte, beispielsweise hinsichtlich der Einberufung einer behördenübergreifenden Fallkonferenz, zu beachten. In diesem Zusammenhang wurde die Relevanz der „Schweigepflichtsentbindung“ betont. Falls sich die Eltern eines oder einer Betroffenen nicht an der Fallkonferenz beteiligen würden, dürfe nicht personenbezogen gesprochen werden. Dies sei in solchen Fällen nur beim Vorliegen einer Schweigepflichtsentbindung oder einer Kindeswohlgefährdung möglich (vgl. 4). Ein weiteres Problem sei auch das Legalitätsprinzip, dem die Polizei unterworfen ist (vgl. 3). Diesbezüglich und mit Blick auf die Einbindung von Erziehungsberechtigten äußerte sich ein Befragter wie folgt: *„Es ist immer ein bisschen schwierig, dass die Polizei am Tisch sitzt und eigentlich nach dem Legalitätsprinzip keine Informationen überhören darf. Und wie man das in einem offiziellen Rahmen regelt ist der eine Punkt. Der andere Punkt ist, wir gehen wir damit vor Ort um, wenn wir über Familien, mit Familien reden und die in so eine Konferenzsituation mit einbezogen werden, ohne das die mit dem Gefühl rausgehen, von solchen Veranstaltungen flüchten zu wollen.“* (1 / 11) In diesem Zusammenhang sprach ein

## Evaluationsergebnisse

Befragter die Relevanz von Transparenz, Freiwilligkeit und Beteiligung, die durch ein zu formell strukturiertes Instrument wie den behördenübergreifenden Fallkonferenzen möglicherweise beeinträchtigt werden, wie folgt an: „[...] ich bin Verfechter von Partizipation und Transparenz, [...] es sei denn, damit wird das Kindeswohl in irgendeiner Form gefährdet, dann muss man natürlich auch nochmal anders operieren. Aber in der Regel soll es so sein, dass eine direkte Ansprache, direkte Beteiligung auch der Betroffenen sichergestellt wird und dann muss auch vermittelt werden, dass es sich um eine Form von nützlicher Hilfe handeln kann und dass das nicht ein Tribunal wird, wo über die betroffenen Personen zu Gericht gesessen wird.“ (2 / 10)

Der Interviewte sprach sich weiterhin dafür aus, dass die für das Jugendamt geltenden Regeln auf behördenübergreifenden Fallkonferenzen zwingend zu beachten seien, bei aller Akzeptanz für die Neugier und den Informationen der weiteren Beteiligten, aber auch mit „[...] einem Verständnis dafür, dass die Polizei eine Fallkonferenz nicht einberuft, weil sie gerne eine Sitzung machen wollen, sondern weil sie denken, sie sind in einer Situation, wo das mit polizeilichen Mitteln nicht zu regeln ist.“ (1 / 11)

Weiterhin wurde von mehreren Befragten auf bereits bestehende, gute Netzwerke hingewiesen, durch die behördenübergreifende Fallkonferenzen möglicherweise obsolet sind.

Abschließend äußerte ein Befragter, dass behördenübergreifende Fallkonferenzen möglicherweise zu Komplikationen führen könnten und dass umzusetzende Maßnahmen häufig in die Zuständigkeit des Jugendamtes fallen würden (vgl. 4). Demzufolge wird vermutlich die Gefahr einer einseitigen Belastung gesehen, die sich negativ auf die Akzeptanz der Maßnahme auswirken könne.

### *Zuständigkeit in Jugendstrafverfahren*

Zudem wurde in den Interviews auf Jugendstrafverfahren eingegangen. Im Vordergrund standen dabei die Fragen nach der Zuständigkeit im Falle einer Straffälligkeit sowie die Zusammenarbeit zwischen den spezialisierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendhilfe im Strafverfahren und dem Casemanagement.

Überwiegend beschrieben die Befragten die Zuständigkeit in Jugendstrafverfahren analog zur Rahmenkonzeption der Jugendhilfe im Strafverfahren, exemplarisch wie folgt: „Also die Regel ist: Wenn es Hintergrundsituationen innerhalb der Familie gibt oder die Fami-

## Evaluationsergebnisse

*lie im Casemanagement sowieso schon anhängig ist, dass dann der Casemanager zuständig bleibt und sich praktisch die logistische Unterstützung und den Rat der Jugendgerichtshilfe hinzuholt. Oder es gibt die Union (sowohl Casemanagement als auch Jugendhilfe im Strafverfahren sind direkt eingebunden, d. Verf.), oder es gibt, wenn es sich um ein eindeutiges Übergewicht von Delinquenz handelt dann auch die Dominanz der Jugendgerichtshilfe, wobei die Jugendhilfe im Strafverfahren dann auch selbstständig Hilfen zur Erziehung auslöst [...]. Also es gibt kein starres Verfahren.“ (2 / 13)* Ein Interview lässt vermuten, dass die Zuständigkeit in Jugendstrafverfahren in den sechs Sozialzentren individuell gehandhabt wird (vgl. 4).

In den Interviews wurde die gute Zusammenarbeit zwischen dem Casemanagement mit der Jugendhilfe im Strafverfahren hervorgehoben. Dort würde ein enger Austausch bestehen: *„Wobei beide Kollegen das so handhaben, dass sie sich wechselseitig so beraten, als wenn sie angesprochen wären [...], vor allem wenn neue Kollegen da sind oder Kollegen, die noch nie eingebunden waren.“ (1 / 14)* Die Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren würden beispielsweise an den Wochenkonferenzen teilnehmen, in denen sich wechselseitig über laufende und anstehende Maßnahmen informiert werde. Für die Mitarbeiter/innen des Casemanagements nehme die Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren eine eher untergeordnete Rolle ein. Zur Vorbereitung auf Jugendstrafverfahren würden neue Casemanager/innen eine halbtägige Schulung erhalten. Zudem bestehe das Angebot einer Nachschulung (vgl. 4). Ein Befragter machte darauf aufmerksam, dass es bezüglich der Fortbildungen Optimierungsbedarfe gebe: *„In der Fortbildung für neue Mitarbeiter, die wir aber nicht immer so zeitnah und in dem Umfang bewerkstelligen wie wir aktuell neue Leute einarbeiten müssen, das organisieren wird gesamtstädtisch, ist Jugendhilfe im Strafverfahren auch mit einem halben Tag bedacht.“ (1 / 16)*

Insgesamt entstand der Eindruck, dass die Casemanager/innen eher selten in Jugendstrafverfahren eingebunden seien. Betonung fand in diesem Zusammenhang die Relevanz der Fachlichkeit der Jugendhilfe im Strafverfahren, z. B. hinsichtlich zu treffender Maßnahmen.

Herausgestellt wurde auch, dass sich einige Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren einen eigenständigen Fachdienst wünschen würden. Hinsichtlich der durch die Onlinebefragung der Casemanager/innen aufkommenden Frage, ob es denkbar wäre, dass alle Jugendstrafverfahren von den spezialisierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendhilfe im Strafverfahren bearbeitet werden, wurde in

## Evaluationsergebnisse

einem Interview die Relevanz der Regionalität betont. Diese müsse erhalten bleiben, ansonsten sei eine Umsteuerung der Zuständigkeit durchaus denkbar.

### *Rahmenbedingungen*

Abschließend wurde in den Interviews ausführlich auch über die Personalsituation im Fachdienst Junge Menschen und generell über Rahmenbedingungen gesprochen. Sie wurde sowohl von den Befragten als auch von den weiteren kontaktierten Referatsleiterinnen und Referatsleitern thematisiert. Aus unterschiedlichen Sozialzentren wurde signalisiert, dass es signifikante Personalwechsel gäbe, dass Stellen unbesetzt seien und sich die Strukturen des Amtes verändert hätten. Beispielsweise äußerte sich ein Befragter wie folgt: *„Dazu kommen ein nicht unerheblicher Personalwechsel über die Jahre, auch in der Referatsleitung, und die Umstellung der Strukturen des Amtes, also die Zusammenführung mit dem Ressort, die Verlagerung der Fachabteilung. So dass ich glaube, dass ein bisschen die Diskussionsprozesse und das Verfolgen, was hatten wir da eigentlich vor, muss das weiter verfolgt werden, wie verfolgen wir das weiter, zumindest aus meinem direkten Zusammenhang entschwinden ist.“* (5 / 1) In einem weiteren Interview wurde aufgeführt, dass es innerhalb der letzten Jahre zu erheblichen personellen Veränderungen gekommen sei und deshalb die standardisierte Einarbeitung mit Mentoren wichtig sei (vgl. 3). Die Personalfluktuation wurde mehrfach und an verschiedenen Stellen – beispielsweise im Kontext der Zusammenarbeit in behördenübergreifenden Fallkonferenzen (vgl. 1 / 12) - in den Interviews von den Befragten angesprochen. Diese Personalfluktuation scheint, mit Blick auf die von Befragten angesprochene hohe Relevanz von Vertrauensverhältnissen (vgl. 2 / 9) kontraproduktiv zu sein.

In einigen Interviews wurde auch die ressortübergreifende Zusammenarbeit im Kontext des Handlungskonzeptes „Stopp der Jugendgewalt“ thematisiert. Diesbezüglich äußerte sich ein Befragter beispielsweise wie folgt: *„Ich spüre Veränderungen hauptsächlich auch in der Atmosphäre. Auch was früher als Schwelle existiert hat oder an Abgrenzung zwischen Jugendhilfe und Polizei. Also, das ist geringer geworden.“* (2 / 16) Ein Befragter äußerte, dass das Handlungskonzept zu einer positiven Handlungsveränderung beigetragen habe (vgl. 4).

### 3.5 Teilstandardisierte Onlinebefragung – KoPs und Jugendsachbearbeiter/innen

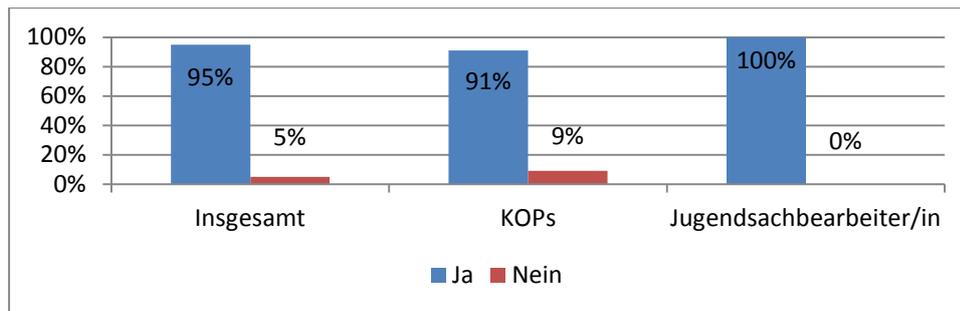
Im Folgenden werden die Ergebnisse der teilstandardisierten Onlinebefragung der KoPs und der Jugendsachbearbeiter/innen der Polizeikommissariate dargestellt. Diesbezüglich ist zu beachten, dass deren Einbindung in Maßnahmen unterschiedlich intensiv ausfällt, wobei die Jugendsachbearbeiter/innen der Polizeikommissariate grundsätzlich intensiver in die Umsetzung des Konzeptes zur Unterbindung krimineller Karrieren eingebunden sind. Dies wird beispielsweise durch die Antworten auf die Fragen nach Nutzungshäufigkeit und der Einflusstärke des Konzeptes auf die jeweils eigene Arbeit deutlich. Unter dieser Prämisse sind die Aussagen der Befragten zu bewerten. Weiterhin ist einleitend auf die überschaubare Anzahl durchgeführter behördenübergreifender Fallkonferenzen hinzuweisen. Aufgrund der geringen Erfahrungswerte mit dieser Maßnahme sind die diesbezüglich getroffenen Aussagen mit einer gewissen Zurückhaltung zu bewerten. Die Struktur der Ergebnisdarstellung orientiert sich stark am Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren und stellt sich wie folgt dar:

- Teil 1: Generelle Fragen zum „Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren“
- Teil 2: Normenverdeutlichendes Gespräch
- Teil 3: Risikomitteilung
- Teil 4: Gefährderansprachen
- Teil 5: Personenorientierter Bericht
- Teil 6: Behördenübergreifende Fallkonferenzen

#### *Generelle Fragen zum „Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren“*

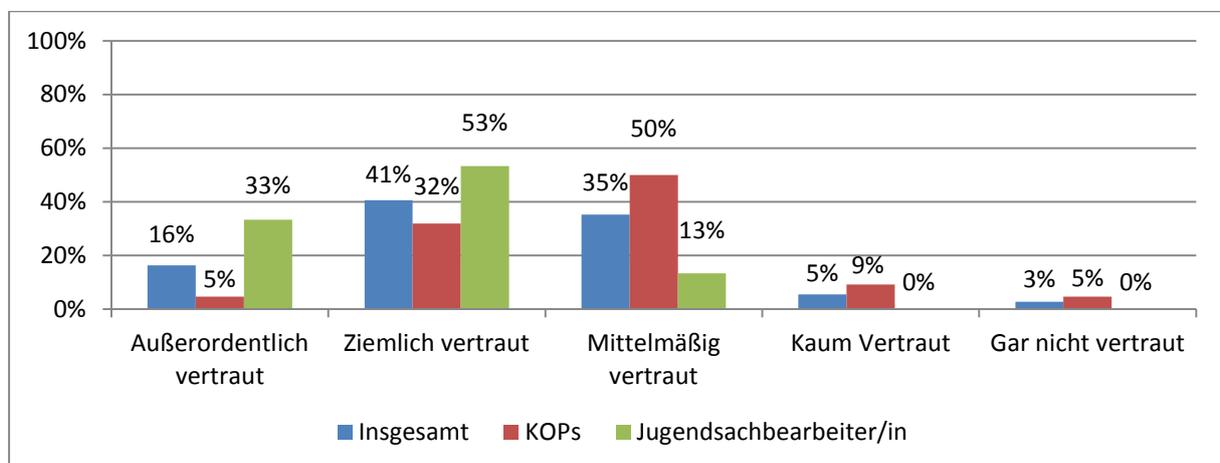
Eingangs wurde nach dem Bekanntheitsgrad des „Konzeptes zur Unterbindung krimineller Karrieren“ gefragt. Zu konstatieren ist, dass den Befragten das Konzept grundsätzlich bekannt ist. Nur zwei KoPs gaben an, dass Ihnen das Konzept unbekannt ist.

## Evaluationsergebnisse



**Abbildung 36:** Frage: Kennen Sie das "Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren"? (KoPs: n = 22; JS: n = 15)

Zwar ist das Konzept überwiegend bekannt, hinsichtlich der Frage nach der Vertrautheit mit diesem fallen die Antworten jedoch differenzierter aus. Die Mehrheit der Befragten (57 %) gab an, dass sie mit dem Konzept entweder ziemlich (41 %) oder außerordentlich (16 %) vertraut sind. Auf der Skala von 1 (außerordentlich vertraut) bis 5 (gar nicht vertraut) liegt der Mittelwert bei 2,4. Durchschnittlich sind die Befragten demnach leicht geringer als ziemlich vertraut mit dem Konzept. Die Gruppe der Jugendsachbearbeiter/innen ist mit dem Konzept eher als die Gruppe der KoPs vertraut. Der Mittelwert der Jugendsachbearbeiter/innen beträgt 1,8 und der Mittelwert der KoPs 2,4.



**Abbildung 37:** Frage: Wie vertraut sind Sie mit dem Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren? (KoPs: n = 22; JS: n = 15)

Hinsichtlich der Nutzungshäufigkeit ist festzuhalten, dass 60 % der Jugendsachbearbeiter/innen zumindest einmal pro Woche auf das Konzept zurückgreifen. Ein Drittel nutzt es einige Male pro Monat und 7 % der Befragten seltener.

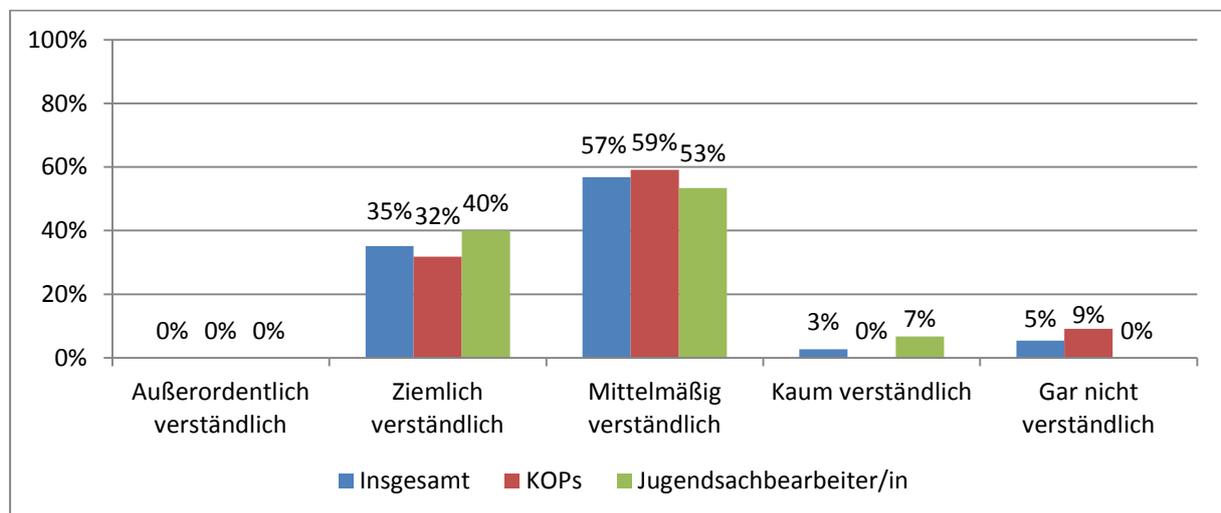
Im Gegensatz zu den Jugendsachbearbeiter/innen nutzen die KoPs das Konzept seltener. 55 % von ihnen greifen seltener als einmal pro Monat (46 %) oder nie (9 %) auf

## Evaluationsergebnisse

das Konzept zurück. 41 % nutzen es einmal (14 %) oder einige Male (27 %) im Monat. Ein KoP (5 %) verwendet das Konzept häufiger: Er nutzt es einige Male pro Woche. Der Vertrautheitsgrad mit dem Konzept scheint jedoch mit der Nutzungshäufigkeit nicht zwingend in Verbindung zu stehen.

Ein wichtiger Aspekt hinsichtlich der Umsetzung von Konzepten ist deren Verständlichkeit. Die umzusetzenden Akteure müssen das Konzept lesen, verstehen und praktisch anwenden können. Hinsichtlich der Verständlichkeit des Konzeptes scheint es gruppenübergreifend durchaus Optimierungsbedarf zu geben.

Keiner der Befragten findet das Konzept außerordentlich verständlich. Jeweils über 50 % der Jugendsachbearbeiter/-innen und KoPs empfinden es als mittelmäßig und jeweils zwischen 30 % und 40 % als ziemlich verständlich.



**Abbildung 38:** Frage: *Wie verständlich finden Sie das Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren?* (KoPs:  $n = 22$ ; JS:  $n = 15$ )

Ergänzend hatten die Befragten die Möglichkeit sich frei über die für sie unverständlichen Aspekte des Konzeptes zu äußern.

Drei Personen wiesen auf die für sie vorliegende Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis hin. Eine Person äußerte sich diesbezüglich wie folgt: „Das Konzept an sich ist verständlich und nachvollziehbar. Einzelne Punkte entspringen aber zu sehr der Theorie und sind in der Praxis schwer umsetzbar.“

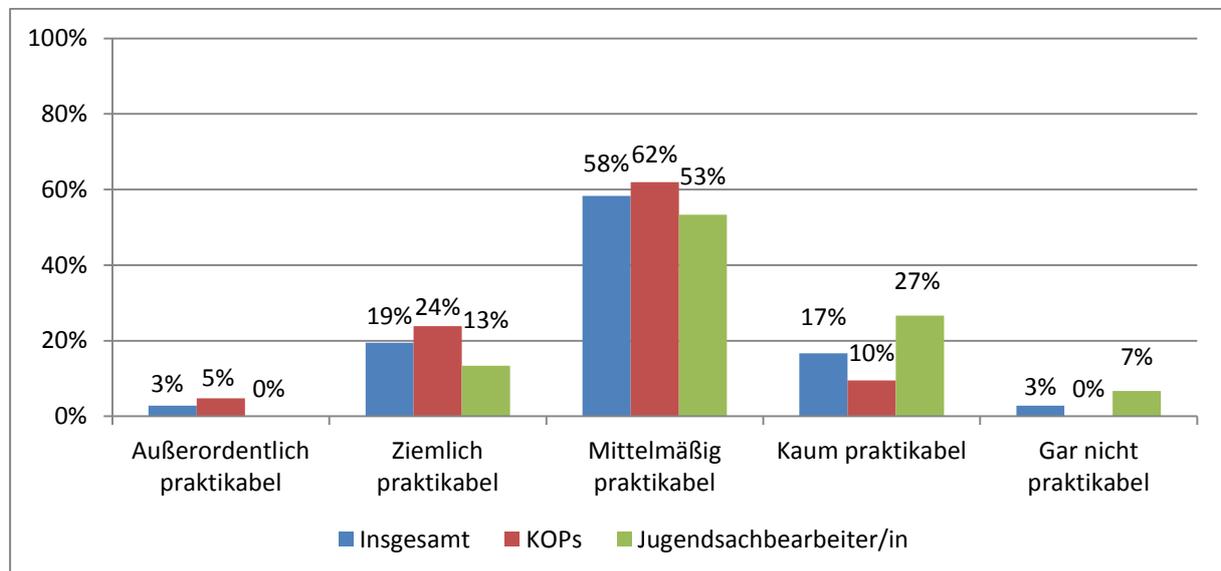
Das Instrument Personenorientierter Bericht wurde von drei Befragten als unverständlich eingestuft. Ein weiterer Konkretisierungswunsch wurde hinsichtlich der Definition der praktischen Umsetzung von Gefährderansprachen geäußert.

## Evaluationsergebnisse

Die Möglichkeit einer freien Meinungsäußerung nutzte ein Befragter, um auf die nach seiner Ansicht „sperrigen Formblätter“ und das ausufernde Controlling hinzuweisen. Nach seiner Meinung leidet unter dem „überproportional“ zunehmenden administrativen Aufwand die Jugendarbeit.

Auf die von einigen Befragten bemängelte Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis zielte die Frage nach der Praktikabilität des Konzeptes ab.

Etwa 20 % der Befragten finden das Konzept zumindest ziemlich und 60 % mittelmäßig praktikabel. Die restlichen 20 % verteilen sich auf die Antwortkategorien kaum oder gar nicht praktikabel. Jugendsachbearbeiter/innen beurteilen die Praktikabilität des Konzeptes insgesamt leicht schlechter als die KoPs.



**Abbildung 39:** Frage: *Wie praktikabel finden Sie das Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren?* (KoPs:  $n = 21$  ; JS:  $n = 15$ )

In diesem Kontext sollten die Befragten angeben, wie hoch sie die Notwendigkeit einschätzen, Fortbildungsmaßnahmen zum Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren anzubieten.

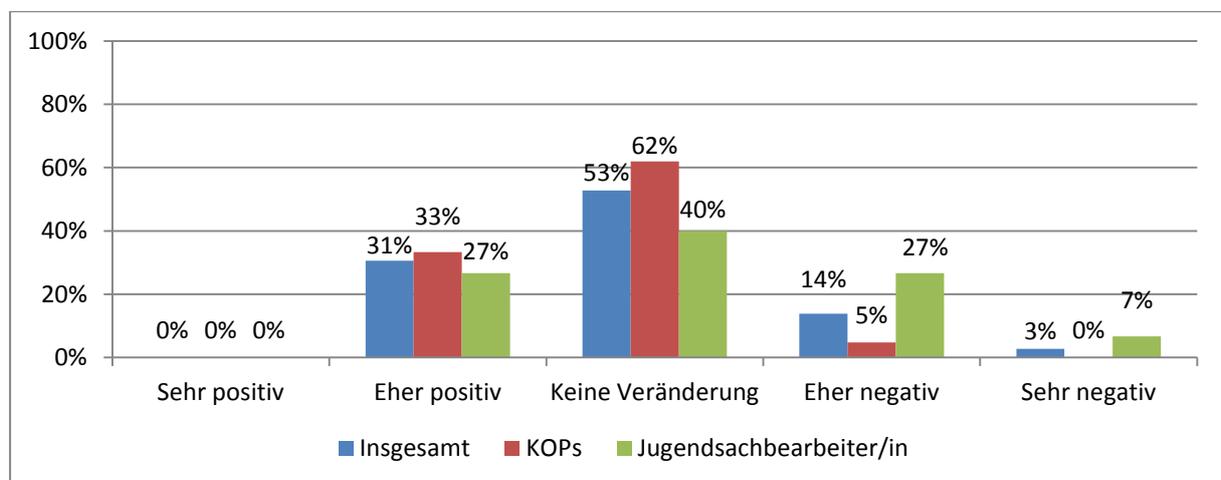
Über zwei Drittel (68 %) der Befragten äußerten zumindest einen eher hohen Fortbildungsbedarf. Von diesen sprachen sich knapp 20 % für einen sehr hohen Fortbildungsbedarf aus, während einen eher niedrigen Fortbildungsbedarf insgesamt weniger als 10 % der Befragten sehen. Die KoPs beurteilen den Fortbildungsbedarf leicht höher als die Jugendsachbearbeiter/innen.

## Evaluationsergebnisse

Deutlichere Unterschiede zwischen den Gruppen gibt es bezüglich der Einschätzung der Einflussstärke des Konzeptes auf deren Arbeit. Zwei Drittel der Jugendsachbearbeiter/innen bemerken zumindest einen ziemlich starken Einfluss, während diese Einschätzung nur von knapp 5 % der befragten KoPs geteilt wird. Das letzte Drittel der befragten Jugendsachbearbeiter/innen misst dem Konzept einen mittelmäßig starken Einfluss auf deren Arbeit bei. Bei den KoPs trifft dies auf etwas mehr als die Hälfte zu und die restlichen 40 % der Gruppe bemerken kaum eine Beeinflussung.

Die Jugendsachbearbeiter/innen und KoPs sollten sich jedoch nicht nur zur Intensität sondern auch zur Art der Beeinflussung äußern. Für die Hälfte der Befragten hat sich deren Arbeit durch das Konzept weder positiv noch negativ verändert.

Falls sich durch das Konzept eine wahrgenommene Veränderung ergab, fiel sie, ohne die Gruppen separat zu betrachten, überwiegend positiv aus. Während die Arbeit der KoPs jedoch eher positiv als negativ beeinflusst wird, ist dies bei den Jugendsachbearbeiter/innen nicht der Fall. Jeweils 27 % der Befragten gaben an, dass sich deren Arbeit durch das Konzept entweder positiv oder negativ entwickelt hat.



**Abbildung 40:** Frage: *Wie beeinflusst das Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren ihre Arbeit?* (KoPs:  $n = 21$ ; JS:  $n = 15$ )

Das voneinander abweichende Antwortverhalten mag auf die unterschiedliche Belastung der mit dem Konzept befassten Gruppen zurückführbar sein, was auch im Antwortverhalten zu den noch folgenden Fragen zum Aufwand für die einzelnen Maßnahmen aus dem Konzept deutlich wird.

Für den Fall, dass die Befragten eine negative Beeinflussung ihrer Arbeit durch das Konzept spüren, konnten sie ihre Auffassung begründen. Drei befragte Jugendsach-

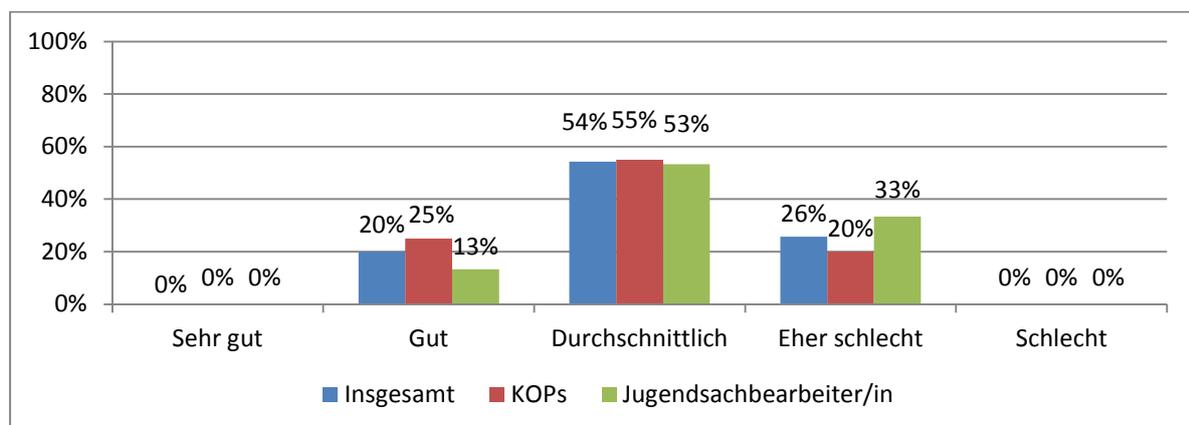
## Evaluationsergebnisse

bearbeiter/innen gaben an, dass sich der (hohe) zusätzliche Zeitaufwand negativ auf deren Arbeit auswirke. Eine der drei Personen kritisierte, dass der Zeitaufwand in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen stehe und eine weitere Person macht auf den hohen Anteil bürokratischer Arbeit aufmerksam, der sich zu Lasten der Kontaktintensität mit den Jugendlichen auswirke.

Eine weitere Person äußerte den Wunsch nach mehr Entscheidungsfreiheit der Sachbearbeiter/innen in den einzelnen Konzeptionen und ein Befragter kritisierte: „Ich werde gezwungen, Namen von mittlerweile Heranwachsenden zu benennen, um zumindest wenige Schwelldelikte vorhalten zu können.“ Diese Aussage fiel in dieser oder ähnlicher Form nur einmal.

Als nächstes wurden die Befragten um eine Bewertung der strukturellen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Umsetzung des Konzeptes zur Unterbindung krimineller Karrieren gebeten. Anschließend erhielten sie die Möglichkeit Verbesserungswünsche zu äußern.

Gruppenübergreifend findet etwa die Hälfte (54 %) der Befragten, dass die strukturellen Rahmenbedingungen durchschnittlich sind. 20 % finden sie gut und 26 % schlecht. Anscheinend empfinden die KoPs die strukturellen Rahmenbedingungen tendenziell besser als die Jugendsachbearbeiter/innen. Während 13 % der Jugendsachbearbeiter/innen die strukturellen Rahmenbedingungen gut bewerten, sind es bei den KoPs 25 %. Auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 5 (sehr schlecht) liegt der Mittelwert bei 3,1.



**Abbildung 41:** Frage: Wie bewerten Sie die strukturellen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Umsetzung des Konzeptes zur Unterbindung krimineller Karrieren? (KoPs: n = 20; JS: n = 15)

## Evaluationsergebnisse

Von der Möglichkeit Verbesserungswünsche zu äußern wurde von den Befragten rege Gebrauch gemacht. 10 von 15 Jugendsachbearbeiter und 11 von 22 KoPs nutzten die Chance Verbesserungswünsche und -vorschläge zu unterbreiten. Die Wünsche und Vorschläge wurden wie folgt inhaltlich zusammengefasst:

**Tabelle 31:** Verbesserungswünsche hinsichtlich des Konzeptes zur Unterbindung krimineller Karrieren

	Personalkapazität steigern	Zu viel Controlling	Bessere ressortübergreifende Kooperation	Bessere polizeiinterne Zusammenarbeit
<b>KoPs</b>	0	0	3	3
<b>Jugendsachbearbeiter/innen</b>	3	2	3	0
<b>Insgesamt</b>	3	2	6	3

Zudem gab es noch einige weitere Einzelmeinungen:

- „Für Jugendsachbearbeiter größerer zeitlicher Anteil außerhalb der Büros für Ermittlungen vor Ort / Besuche von Jugendlichen“
- „Bessere Ansprachen und Handlungsanweisungen“
- „Einfachere Anwendung / mehr Entscheidung der SB“
- „Zeitnahe Kontaktierung der Probanden“

Deutlich wird, dass die ressortübergreifende Kooperation aus Sicht der Befragten offenbar generell verbesserungswürdig ist. Hinsichtlich der polizeiinternen Zusammenarbeit wünschen sich die Befragten insbesondere einen intensiveren Informationsaustausch zwischen den beteiligten Dienststellen.

Da die ressortübergreifende Zusammenarbeit ein essentieller Bestandteil des „Handlungskonzeptes Stopp der Jugendgewalt“ ist, sollten die Befragten angeben, wie sich das „Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren“ bislang auf die Zusammenarbeit und die Kooperation mit beteiligten Akteuren ausgewirkt hat. Diesbezüglich soll an dieser Stelle erneut betont werden, dass sich die Aufgaben der KoPs innerhalb des Konzeptes von denen der Jugendsachbearbeiter/innen unterscheiden und die KoPs – in Relation zu den Jugendsachbearbeiter/innen - vermutlich keinen häufigen intensiven Kontakt zur Jugendstaatsanwaltschaft bzw. dem Jugendgericht pflegt. Wie die folgende Tabelle zeigt, hat das Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren nach Einschätzung der Befragten grundsätzlich eher zu keiner Veränderung der

## Evaluationsergebnisse

ressortübergreifenden Zusammenarbeit geführt. Falls eine Veränderung festgestellt wurde, fällt sie gruppenübergreifend tendenziell eher positiv als negativ aus. Nur in einem Fall, die Zusammenarbeit der Jugendsachbearbeiter mit der Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendhilfe im Strafverfahren), fällt die Entwicklung leicht negativ - 2x eher negative und 1x eher positive Entwicklung - aus.

**Tabelle 32:** Auswirkung des Konzeptes zur Unterbindung krimineller Karrieren auf die ressortübergreifende Zusammenarbeit (1 = sehr positiv, 5 = sehr negativ)

		Sehr negativ	Eher negativ	Keine Veränderung	Eher positiv	Sehr positiv	Ø	N =
<b>Amt für Soziale Dienste</b>	KoPs	5 %	11 %	47 %	26 %	11 %	2,7	19
	JS.	7 %	7 %	60 %	27 %	0 %	2,9	15
	Insg.	6 %	9 %	53 %	27 %	6 %	2,8	34
<b>Jugendstaatsanwaltschaft</b>	KoPs	0 %	7 %	87 %	7 %	0 %	3	15
	JS.	0 %	13 %	53 %	33 %	0 %	2,8	15
	Insg.	0 %	10 %	70 %	20 %	0 %	2,9	30
<b>Jugendhilfe im Strafverfahren</b>	KoPs	0 %	0 %	81 %	13 %	6 %	2,8	16
	JS.	0 %	13 %	80 %	7 %	0 %	3,1	15
	Insg.	0 %	7 %	81 %	10 %	3 %	2,9	31
<b>Jugendrichter</b>	KoPs	0 %	0 %	93 %	7 %	0 %	2,9	15
	JS.	0 %	0 %	67 %	27 %	7 %	2,6	15
	Insg.	0 %	0 %	65 %	14 %	3 %	2,8	30

Den Fragenkatalog – Generelle Fragen zum „Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren“ - abschließend konnten die Befragten aus ihrer Sicht generell vorhandene Optimierungsbedarfe schildern. Aussagen zielten erneut auf die ressortübergreifende Zusammenarbeit ab (3 Nennungen). Eine Person äußerte sich diesbezüglich wie folgt:

*„Scheinbar gibt es bei den verschiedenen beteiligten Behörden noch unterschiedliche Auffassungen und Auslegungen zu Begriffen und Handlungsinstrumenten aus dem Konzept Stopp der Jugendgewalt. Die Kommunikation und der Blick über den (unverständlich, d. Verf.) zu anderen Behörden müsste verbessert werden.“*

Weiterhin werden von einzelnen Befragten einige bislang noch nicht angesprochene Aspekte benannt, die aus ihrer Sicht optimierungswürdig oder überlegenswert sind:

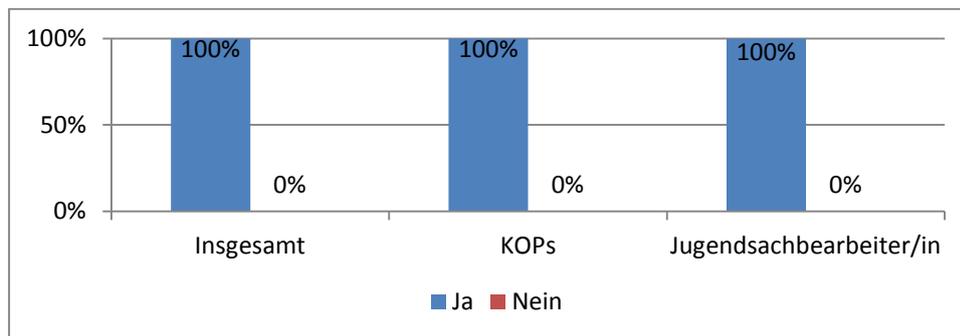
- Beschränkung des Konzeptes auf Kinder und Jugendliche – Heranwachsende lassen sich kaum beeinflussen
- Verkürzung des personenorientierten Berichtes, insbesondere Teil 2.
- Kooperation zu Freizeitheimen suchen und aufrechterhalten, da dort viele Kontakte zu Jugendlichen bestehen

## Evaluationsergebnisse

- Mehr Sozialarbeiter / insg. mehr Personal in den Ämtern

### *Normenverdeutlichende Gespräche*

Die Maßnahme des normenverdeutlichenden Gesprächs ist grundsätzlich allen Befragten bekannt. Sie wird von einer deutlichen Mehrheit der Befragten als sinnvoll eingeschätzt. Während 92 % der Befragten angaben, dass die Maßnahme eher (35 %) oder außerordentlich (57 %) sinnvoll ist, vertreten 8 % die Position, dass sie nur mittelmäßig sinnvoll ist.



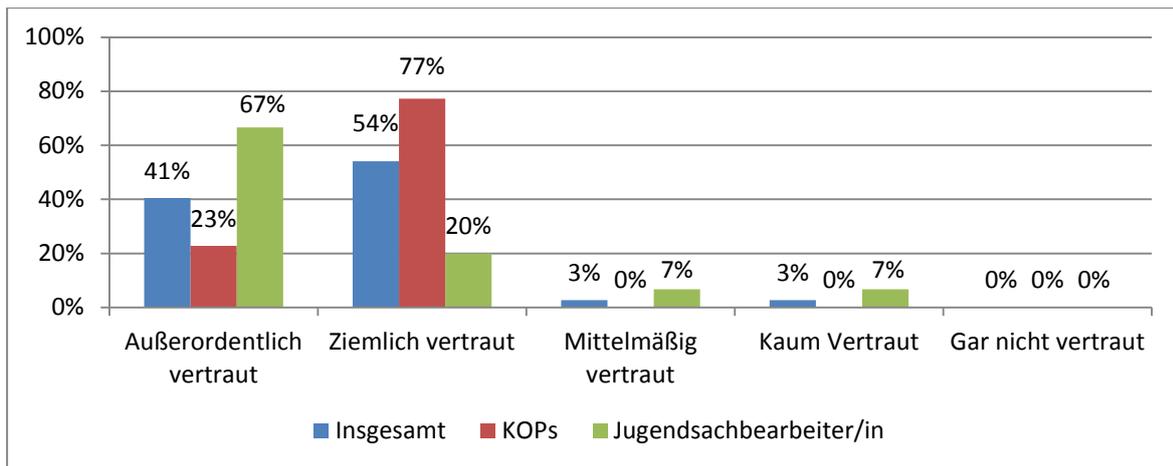
**Abbildung 42:** Frage: *Kennen Sie die Maßnahme "Normenverdeutlichendes Gespräch"?* (KoPs: n = 22; JS: n = 14)

Weiterhin sind sie überwiegend zumindest ziemlich wenn nicht gar außerordentlich sowohl mit den Verfahrensabläufen als auch mit der praktischen Durchführung von normenverdeutlichenden Gesprächen vertraut.

Mit den theoretischen Verfahrensabläufen fühlen sich 95 % der Befragten entweder ziemlich (54 %) oder außerordentlich (41 %) vertraut. Mittelmäßig oder kaum vertraut mit ihnen sind hingegen nur jeweils ein/e Jugendsachbearbeiter/in (jeweilig 3 %).

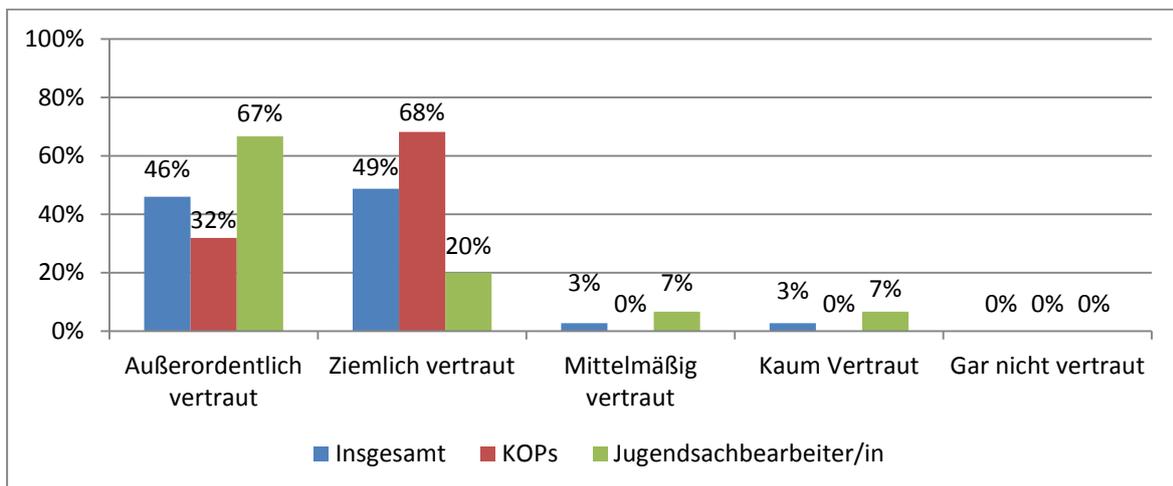
Auf einer Skala von 1 (außerordentlich vertraut) bis 5 (gar nicht vertraut) beträgt der Mittelwert 1,7. Die Vertrautheit mit den Verfahrensabläufen pendelt somit zwischen ziemlich und außerordentlich. Durchschnittlich unterscheidet sich der Vertrautheitsgrad der theoretischen Verfahrensabläufe zwischen den beiden befragten Gruppen nur geringfügig: Die Jugendsachbearbeiter/innen ( $\bar{x} = 1,5$ ) fühlen sich leicht vertrauter mit den Verfahrensabläufen als die KoPs ( $\bar{x} = 1,8$ ).

## Evaluationsergebnisse



**Abbildung 43:** Frage: *Wie vertraut sind Sie mit den Verfahrensabläufen von normenverdeutlichenden Gesprächen?* (KoPs: n = 22 ; JS: n = 15)

Bezogen auf die Vertrautheit mit der praktischen Durchführung von normenverdeutlichenden Gesprächen ist das Antwortverhalten der Jugendsachbearbeiter/innen identisch zur vorherigen Frage. Auf einer Skala von 1 (außerordentlich vertraut) bis 5 (gar nicht vertraut) beträgt der Mittelwert 1,6. Die Vertrautheit mit der praktischen Durchführung schwankt demnach erneut zwischen ziemlich und außerordentlich. Einige KoPs fühlen sich jedoch vertrauter mit der praktischen Durchführung als mit den theoretischen Verfahrensabläufen von normenverdeutlichenden Gesprächen. Der Mittelwert beträgt nun 1,7.



**Abbildung 44:** Frage: *Wie vertraut sind Sie mit der Vorgehensweise bei der praktischen Durchführung von normenverdeutlichenden Gesprächen?* (KoPs: n = 22; JS: n = 15)

Dieser geäußerte Vertrautheitsgrad spiegelt sich auch hinsichtlich der Sicherheit bei der Durchführung von normenverdeutlichenden Gesprächen wider. Etwa 90 % der

## Evaluationsergebnisse

Befragten sind diesbezüglich entweder eher (41 %) oder sehr sicher (51 %) und knapp 10 % fühlen sich mittelmäßig (5 %) oder sehr unsicher (3 %).

Obwohl diese hohe Sicherheit besteht, wird von den Befragten sowohl hinsichtlich der theoretischen Verfahrensabläufe als auch der praktischen Durchführung von normenverdeutlichenden Gesprächen ein Fortbildungsbedarf gesehen. Wie die folgende Tabelle zeigt, wird der Fortbildungsbedarf zum Verfahren von normenverdeutlichenden Gesprächen von 41 % der Befragten als eher (35 %) oder sehr hoch (6 %) beurteilt. Ähnlich hoch fällt die Bewertung des Fortbildungsbedarfes zur Durchführung von normenverdeutlichenden Gesprächen aus. 38 % der Befragten empfinden ihn als eher (32 %) oder sehr hoch (5 %). Zwar unterscheiden sich die Mittelwerte nur geringfügig, jedoch empfinden mehr Jugendsachbearbeiter/innen als KoPs den Fortbildungsbedarf zum Verfahren der Maßnahme als eher oder sehr hoch und bzgl. der praktischen Durchführung verhält es sich entgegengesetzt. Diesbezüglich beurteilen mehr KoPs als Jugendsachbearbeiter/innen den Fortbildungsbedarf als eher oder sehr hoch.

**Tabelle 33:** Fortbildungsbedarf zu normenverdeutlichenden Gesprächen (1 = sehr gering, 5 = sehr hoch)

		Sehr gering	Eher gering	Mittelmäßig	Eher hoch	Sehr hoch	Ø	N =
<b>Verfahren NV</b>	<i>KoPs</i>	5 %	15 %	40 %	35 %	5 %	3,2	20
	<i>JS.</i>	13 %	7 %	33 %	40 %	7 %	3,2	15
	<i>Insg.</i>	9 %	11 %	35 %	35 %	6 %	3,2	35
<b>Durchführung NV</b>	<i>KoPs</i>	14 %	14 %	32 %	36 %	5 %	3,1	22
	<i>JS.</i>	7 %	27 %	33 %	27 %	7 %	3,0	15
	<i>Insg.</i>	11 %	19 %	32 %	32 %	5 %	3,0	37

Als nächstes sollten die Befragten den Aufwand von normenverdeutlichenden Gesprächen auf einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch) bewerten. Hierbei ist zwischen der Vorbereitung, der Durchführung und der Dokumentation zu unterscheiden. Wie bereits deutlich wurde, gibt es hinsichtlich der mit dem Konzept verbundenen bürokratischen Abläufe Vorbehalte. Demnach gilt ein besonderes Augenmerk der Vorbereitung und Dokumentation von normenverdeutlichenden Gesprächen. Falls der Aufwand hierzu von den Befragten als sehr hoch eingeschätzt wird, dürfte sich dies auf die Akzeptanz der Maßnahme und auch der Dokumentationsqualität auswirken.

## Evaluationsergebnisse

Wie die folgende Tabelle zeigt, wird der größte Aufwand insgesamt in der Dokumentation von normenverdeutlichenden Gesprächen gesehen. Diese Einschätzung teilen sowohl die KoPs als auch die Jugendsachbearbeiter/innen. Ähnlich hoch wird der Aufwand für die Durchführung von normenverdeutlichenden Gesprächen gesehen, wobei die KoPs den Aufwand etwas höher als die Jugendsachbearbeiter/innen einschätzen. Ein deutlicherer Unterschied wird bezüglich der Vorbereitung sichtbar. Die KoPs bewerten den Aufwand durchschnittlich als mittelmäßig hoch, während ihn die Jugendsachbearbeiter/innen als eher gering einstufen. Insgesamt betrachtet fällt der Aufwand durchschnittlich jedoch eher mittelmäßig hoch aus.

**Tabelle 34:** Aufwand für normenverdeutlichende Gespräche (1 = sehr gering, 5 = sehr hoch)

		Sehr hoch	Eher hoch	Mittelmäßig	Eher gering	Sehr gering	Ø	N=
<b>Vorbereitung</b>	KoPs	0 %	36 %	32 %	27 %	5 %	3,0	22
	JS.	0 %	7 %	43 %	29 %	21 %	2,4	14
	Insg.	0 %	25 %	36 %	28 %	11 %	2,8	36
<b>Durchführung</b>	KoPs	0 %	32 %	59 %	9 %	0 %	3,2	22
	JS.	0 %	36 %	36 %	14 %	14 %	3,0	14
	Insg.	0 %	33 %	50 %	11 %	6 %	3,1	36
<b>Dokumentation</b>	KoPs	0 %	32 %	55 %	14 %	0 %	3,2	22
	JS.	7 %	29 %	36 %	29 %	0 %	3,1	14
	Insg.	3 %	31 %	47 %	19 %	0 %	3,2	36

Die nächsten Fragen zielten auf die Umsetzung der Maßnahme ab. Zunächst wurde danach gefragt, inwiefern normenverdeutliche Gespräch subjektiv grundsätzlich zeitnah geführt werden können, da dies eine Vorgabe aus dem Konzept ist. Laut 67 % der Befragten KoPs und Jugendsachbearbeiter/innen ist dies häufig (64 %) oder immer (3 %) der Fall. Dass normenverdeutliche Gespräche gelegentlich zeitnah nach einer Strafanzeige stattfinden meinen 28 % und laut 6 % der Befragten ist dies eher selten möglich.

Anders sieht es bezüglich der Führung eines normenverdeutlichenden Gesprächs im Haus von Tatverdächtigen aus. Falls diese nicht zur Vernehmung kommen, sollen sie laut Konzept zeitnah, innerhalb einer Woche nach dem Vernehmungstermin, zu Hause aufgesucht werden. Dies funktioniert laut 27 % der KoPs und Jugendsachbearbeiter/innen häufig (21 %) oder sogar immer (6 %). Dass diese Vorgabe gelegentlich eingehalten werden kann, äußerten 33 % der Befragten. 21 % meinen hingegen, dass dies eher selten der Fall ist und laut 12 % wird die Vorgabe nie eingehalten. 6 %

## Evaluationsergebnisse

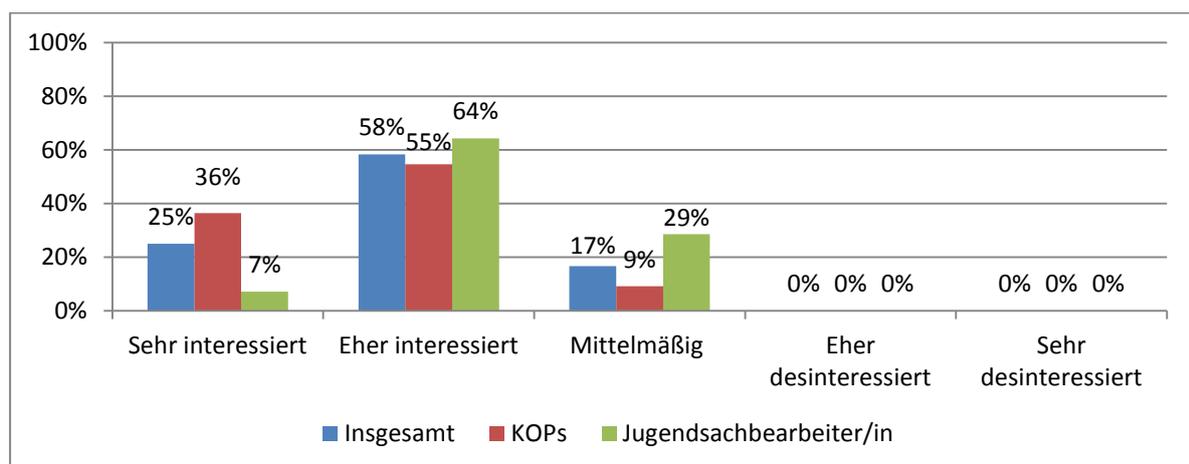
der Befragten gaben an, dass Tatverdächtige immer zum Vernehmungstermin erscheinen.

Für die Durchführung von normenverdeutlichenden Gesprächen in Elternhäusern stehen 46 % der Befragten häufig (38 %) oder immer (8 %) ausreichend Zeit zur Verfügung. Die restlichen Befragten KoPs und Jugendsachbearbeiter/innen haben hierfür hingegen entweder gelegentlich (32 %), selten (16 %) oder nie (5 %) genügend Zeit.

Weiterhin stellt sich die Frage nach der Einbeziehung von Erziehungsberechtigten. Auf die Frage „Wie häufig war im Rahmen bzw. im Anschluss der Vernehmung zur Tat ein Erziehungsberechtigter anwesend?“ gab die deutliche Mehrheit der Befragten an, dass dies häufig (53 %) oder immer (32 %) der Fall ist. Bei den restlichen 15 % sind die Erziehungsberechtigten gelegentlich (9 %) oder selten (6 %) anwesend.

Überwiegend werden die Erziehungsberechtigten bei der Durchführung von normenverdeutlichenden Gesprächen von den KoPs und Jugendsachbearbeitern als eher (58 %) oder sehr interessiert (25 %) wahrgenommen. Die KoPs sehen jedoch ein größeres Interesse der Erziehungsberechtigten als die Jugendsachbearbeiter/innen. Auf einer Skala von 1 (sehr interessiert) bis 5 (sehr desinteressiert) beträgt der Mittelwert der KoPs 1,7 und der Mittelwert der Jugendsachbearbeiter/innen 2,2.

Kein Befragter empfindet die Erziehungsberechtigten als eher oder sehr desinteressiert.

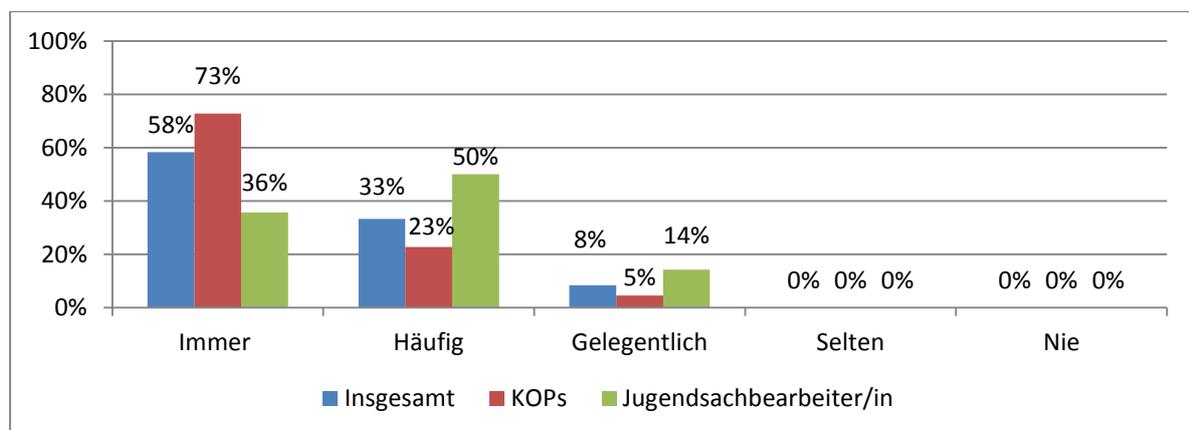


**Abbildung 45:** Frage: *Wie interessiert zeigen sich Erziehungsberechtigte bei der Durchführung von normenverdeutlichenden Gesprächen im Durchschnitt?* (KoPs: n = 22 ; JS: n = 14)

## Evaluationsergebnisse

Sie gehen zudem von einer Auseinandersetzung der Erziehungsberechtigten mit den Inhalten der normenverdeutlichenden Gespräche aus. Diese Auseinandersetzung wird von 69 % der Befragten als ziemlich (64 %) oder außerordentlich (6 %) ernsthaft eingeschätzt. Fast identisch fällt die Bewertung der Unterstützung durch die Erziehungsberechtigten bei der Durchführung von normenverdeutlichenden Gesprächen aus. 72 % der KoPs und Jugendsachbearbeiter/innen fühlen sich häufig (69 %) oder immer (3 %) unterstützt. 25 % nehmen eine Unterstützung gelegentlich und 3 % selten wahr.

Im Rahmen des normenverdeutlichenden Gesprächs sollen die KoPs und Jugendsachbearbeiter/innen die Erziehungsberechtigten bedarfsbezogen auf „Hilfsangebote verschiedener Ämter und außerbehördliche Stellen“ hinweisen. In mehr als 90 % aller Fälle geschieht dies häufig (33 %) oder immer (58 %). Die KoPs und Jugendsachbearbeiter/innen unterscheiden sich diesbezüglich leicht. Tendenziell weisen die KoPs Erziehungsberechtigte eher immer ( $\bar{X} = 1,3$ ) und Jugendsachbearbeiter/innen eher häufiger ( $\bar{X} = 1,7$ ) auf Unterstützungsangebote hin.



**Abbildung 46:** Frage: Wie häufig haben Sie Erziehungsberechtigte im Rahmen von normenverdeutlichenden Gesprächen auf Hilfsangebote verschiedener Ämter und außerbehördliche Stellen hingewiesen? (KoPs:  $n = 22$ ; JS:  $n = 15$ )

Obwohl sich die KoPs und Jugendsachbearbeiter/innen insgesamt überwiegend ziemlich (57 %) oder außerordentlich (5 %) informiert über Unterstützungsangebote fühlen, besteht anscheinend dennoch ein Handlungsbedarf. Knapp ein Drittel der Befragten (30 %) gab an, nur mittelmäßig informiert zu sein und 8 % sind nach Eigenauskunft kaum informiert.

## Evaluationsergebnisse

Dementsprechend gibt es Situationen, in denen die KoPs und Jugendsachbearbeiter/-innen im Rahmen von normenverdeutlichenden Gesprächen zwar einen Bedarf an Hilfsangeboten verschiedener Ämter und außerbehördlicher Stellen bemerken, diesen jedoch aufgrund mangelnder Informationen und / oder Materialien nicht decken können. Laut etwa 10 % der Befragten ist dies häufig (8 %) oder immer (3 %) der Fall. Der Unterstützungsbedarf kann von 47 % gelegentlich gedeckt werden und offene Hilfsbedarfe bestehen laut 39 % selten und laut 3 % nie.

Die nächsten Fragen beschäftigten sich mit der wechselseitigen Zusammenarbeit zwischen KoPs und Jugendsachbearbeiter/-innen. Diese sollen gemäß Konzept miteinander kooperieren.

Für den Fall, dass ein KoP im Auftrag eines Jugendsachbearbeiters oder einer Jugendsachbearbeiterin ein normenverdeutlichendes Gespräch führen soll stellt sich die Frage, ob die KoPs von diesen ausreichend Informationen zur Vorbereitung auf das Gespräch erhalten. Grundsätzlich scheinen sich die KoPs ausreichend durch die Jugendsachbearbeiter/-innen informiert zu fühlen. Mehr als zwei Drittel der KoPs fühlen sich häufig (38 %) oder immer (33 %) ausreichend informiert. Ein Drittel hat das Gefühl, von den Jugendsachbearbeitern und Jugendsachbearbeiterinnen gelegentlich (14 %), selten (10 %) oder nie (5 %) ausreichend gut auf die Gespräche vorbereitet zu werden.

Insgesamt betrachtet bewerten die KoPs und die Jugendsachbearbeiter/-innen die wechselseitige Zusammenarbeit fast durchweg positiv. Nur ein KOP empfand die generelle Zusammenarbeit mit den Jugendsachbearbeiter/-innen als eher schlecht.

**Tabelle 35:** Bewertung der wechselseitigen Zusammenarbeit zwischen KoPs und Jugendsachbearbeitern hinsichtlich normenverdeutlichender Gespräche (1 = sehr gut, 5 = sehr schlecht)

	Sehr schlecht	Eher schlecht	Durchschnittlich	Gut	Sehr gut	Ø	N =
<b>KoPs mit JS.</b>	0 %	5 %	24 %	38 %	33 %	1,9	21
<b>JS. mit KoPs</b>	0 %	0 %	20 %	47 %	33 %	2	15

Abschließend wurden verschiedene Fragen zur (vermuteten) Wirksamkeit der Maßnahme gestellt.

So ist, neben den zuvor geschilderten Aspekten, ein weiterer zentraler Punkt, ob die Vermittlung der Inhalte funktioniert hat. Nach Einschätzung der Befragten ist dies überwiegend der Fall. 81 % haben den Eindruck, dass Erziehungsberechtigte die

## Evaluationsergebnisse

Aufklärung über ihre Erziehungs-, Fürsorge- und Schulpflicht im Rahmen von normenverdeutlichenden Gesprächen häufig (64 %) oder immer (17 %) verstanden haben. Dass die Pflichten nur gelegentlich verstanden werden meinen 17 % und 3 % gehen davon aus, dass dies selten der Fall ist. Diese Einschätzung vertreten sowohl die KoPs als auch die Jugendsachbearbeiter/innen.

Zwar fällt bezogen auf die oben angesprochenen Aspekte die Beurteilung der Erziehungsberechtigten durch die KoPs und Jugendsachbearbeiter/innen eher positiv aus, jedoch äußerten acht KoPs und Jugendsachbearbeiter/innen per Freitext einige in diesem Zusammenhang bestehende Probleme. Meistens zielte die Problembeschreibung auf die Kooperation der Erziehungsberechtigten ab. Teilweise seien sie während der Gespräche desinteressiert, teilweise würden sie gar nicht zu diesen erscheinen oder uneinsichtig sein. Manchmal würden sich zudem „mangelnde Deutschkenntnisse (Sprachprobleme)“ und „kulturelle Probleme“ negativ auf normenverdeutlichende Gespräche auswirken.

Auch wenn solche Probleme durchaus bestehen, nehmen sowohl die KoPs als auch die Jugendsachbearbeiter/innen grundsätzlich eine Wirksamkeit von normenverdeutlichenden Gesprächen wahr. Die Einschätzung des Wirksamkeitsgrades unterscheidet sich zwischen den beiden Gruppen nur leicht. Die KoPs vermuten tendenziell eine höhere Wirksamkeit auf Erziehungsberechtigte als die Jugendsachbearbeiter/innen. Beachtenswert ist, dass die befragten Gruppen eher von einer häufigeren Wirkungsausübung von normenverdeutlichenden Gesprächen auf Kinder als auf Jugendliche ausgehen. Diese Beurteilung zeigt sich später erneut.

**Tabelle 36:** Einschätzung der Wirksamkeit von normenverdeutlichenden Gesprächen (1 = immer, 5 = nie)

		Nie	Selten	Gelegentlich	Häufig	Immer	Ø	N =
<b>Kinder</b>	KoPs	0 %	5 %	5 %	82 %	9 %	2,0	22
	JS.	7 %	0 %	0 %	80 %	13 %	2,0	15
	Insg.	0 %	3 %	3 %	81 %	11 %	2,1	37
<b>Jugendliche</b>	KoPs	0 %	0 %	47 %	47 %	5 %	2,4	19
	JS.	0 %	0 %	47 %	53 %	0 %	2,5	15
	Insg.	0 %	0 %	47 %	50 %	3 %	2,4	34
<b>Erziehungsberechtigte</b>	KoPs	0 %	0 %	23 %	73 %	5 %	2,2	22
	JS.	0 %	0 %	43 %	50 %	7 %	2,4	14
	Insg.	0 %	0 %	31 %	64 %	6 %	2,2	36

Diese angenommene hohe Wirksamkeit spiegelt sich auch in der Anzahl der mit denselben Personen wiederholt geführten normenverdeutlichenden Gespräche wie-

## Evaluationsergebnisse

der. 92 % der Befragten gaben an, dass sie gelegentlich (28 %), selten (47 %) oder nie (17 %) mit denselben Personen ein normenverdeutlichendes Gespräch führen würden, wobei dies unterschiedliche Gründe haben kann. Tendenziell führen die KoPs seltener als die Jugendsachbearbeiter/innen mit denselben Personen normenverdeutlichende Gespräche.

Hinsichtlich der Wirksamkeit von normenverdeutlichenden Gesprächen sollten die KoPs und Jugendsachbearbeiter zudem angeben, wo deren Durchführung aus ihrer Wahrnehmung am sinnvollsten ist. Eingangs ging es um die Frage, ob normenverdeutlichende Gespräche generell eher im Elternhaus oder im Rahmen bzw. im Anschluss zur Vernehmung der Tat erfolgen sollten. Ein klares Meinungsbild besteht nicht. Während 35 % der Befragten normenverdeutlichende Gespräche grundsätzlich im Elternhaus führen würden, teilen 14 % der Befragten diese Einschätzung nicht. Das normenverdeutlichende Gespräch sollte nach ihrer Einschätzung immer im Rahmen bzw. im Anschluss zur Vernehmung der Tat stattfinden. 51 % meinen, dass dies auf den jeweiligen Fall ankäme. Zwischen den KoPs und Jugendsachbearbeiter/innen gibt es bezüglich dieser Einschätzung keine Unterschiede.

Bei einer differenzierteren Betrachtung, richtet sich das normenverdeutlichende Gespräch an Kinder oder an Jugendliche, fällt die Bewertung hinsichtlich des geeigneten Ortes leicht unterschiedlich aus. Ca. 80 % der KoPs sprechen sich dafür aus, dass normenverdeutlichende Gespräche mit Kindern als auch mit Jugendlichen in deren Elternhaus stattfinden. Bezogen auf Kinder stützen 60 % der Jugendsachbearbeiter/innen diese Position und bezogen auf Jugendliche 33 %.

**Tabelle 37:** Geeigneter Ort für normenverdeutlichende Gespräche nach Zielgruppe

		Im Elternhaus		Im Rahmen der Vernehmung zur Tat auf der Wache / im Revier		Kann ich nicht beurteilen		N =
		Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	
<b>Kinder</b>	KoPs	18	82 %	3	14 %	1	5 %	22
	JS.	9	60 %	5	33 %	1	7 %	15
	Insg.	27	73 %	8	22 %	2	5 %	37
<b>Jugendliche</b>	KoPs	17	77 %	4	18 %	1	5 %	22
	JS.	5	36 %	9	64 %	0	0 %	14
	Insg.	22	61 %	13	36 %	1	3 %	36

Ein weiterer nachgelagerter Nutzen normenverdeutlichender Gespräche ist die Gewinnung polizeilich relevanter Informationen. Die KoPs und Jugendsachbearbeiter

## Evaluationsergebnisse

sollten diesbezüglich einerseits angeben, wie häufig sie aus normenverdeutlichenden Gesprächen generelle Informationen für die polizeiliche Arbeit gewinnen und andererseits, wie häufig sie Hinweise zur Risikoeinschätzung erhalten.

Das Antwortverhalten signalisiert, dass sich aus normenverdeutlichenden Gesprächen durchschnittlich gelegentlich ( $\bar{x} = 3,3$ ) generelle Informationen für die polizeiliche Arbeit ableiten lassen. Mehr als ein Drittel (36 %) der befragten KoPs gab an, dass dies selten (23 %) oder nie (14 %) der Fall ist. Ähnlich äußerten sich auch die befragten Jugendsachbearbeiter/innen.

Nahezu identisch fällt das Antwortverhalten auf die Frage aus, wie häufig sie im Rahmen von normenverdeutlichenden Gesprächen Hinweise zur Risikoeinschätzung erhalten haben. Erneut ist dies eher gelegentlich der Fall. Der Mittelwert beträgt 2,9. Die Jugendsachbearbeiter/innen erhalten öfter als die KoPs Hinweise zur Risikoeinschätzung. 44 % erhalten entsprechende Informationen gelegentlich und 22 % erhalten diese häufig.

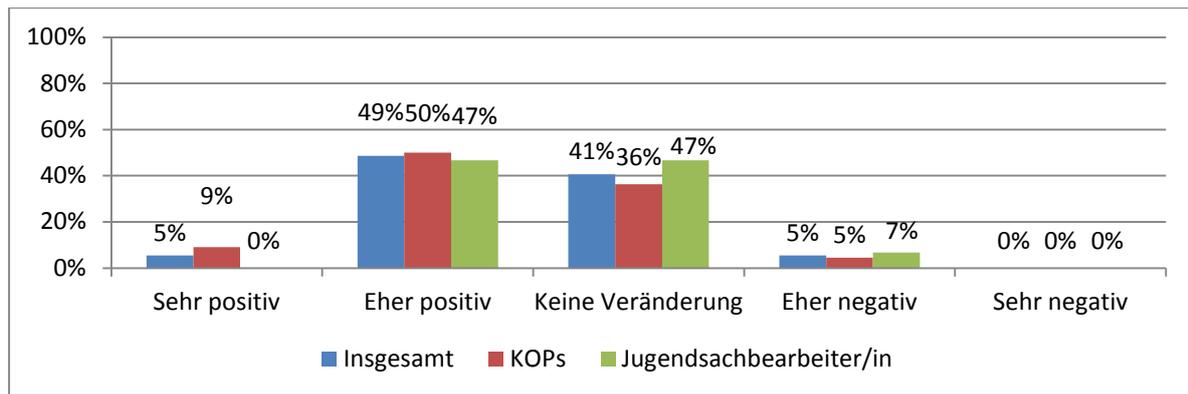
**Tabelle 38:** Gewinnung polizeilich relevanter Informationen durch normenverdeutlichende Gespräche (1 = immer, 5 = nie)

		Nie	Selten	Gelegentlich	Häufig	Immer	$\bar{x}$	N =
<b>Generelle Informationen</b>	KoPs	14 %	23 %	41 %	23 %	0 %	3,3	22
	JS.	7 %	36 %	36 %	21 %	0 %	3,3	14
	Insg.	11 %	28 %	39 %	22 %	0 %	3,3	36
<b>Risikoeinschätzung</b>	KoPs	9 %	23 %	46 %	14 %	9 %	3,1	22
	JS.	0 %	14 %	43 %	36 %	7 %	2,6	14
	Insg.	6 %	19 %	44 %	22 %	8 %	2,9	36

Die letzten Fragen zu den normenverdeutlichenden Gesprächen zielten darauf ab herauszufinden, inwiefern diese die Arbeit der KoPs und Jugendsachbearbeiter/innen aus deren Sicht beeinflussen und wie hoch der Nutzen der Maßnahme in Relation zum Aufwand bewertet wird.

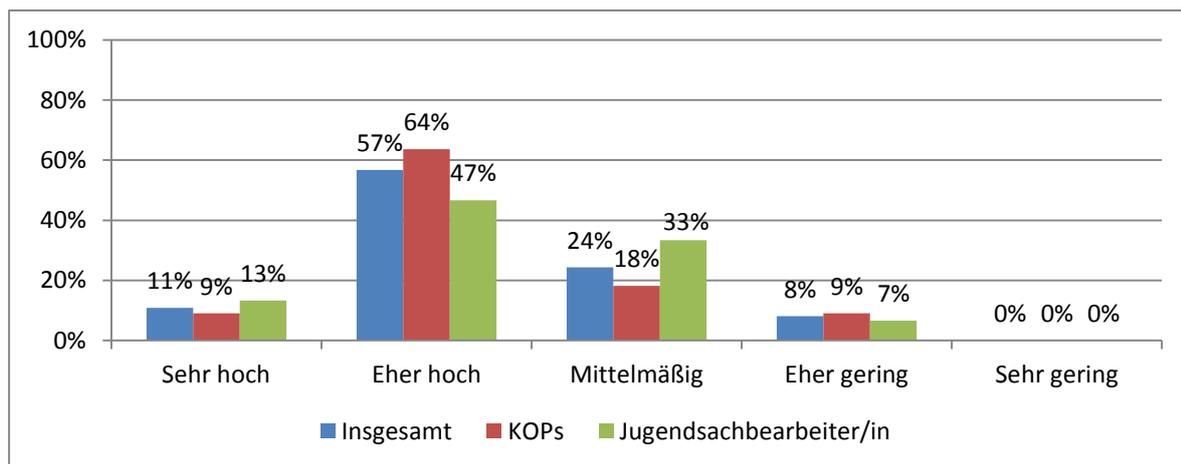
Anhand der folgenden Abbildung wird deutlich, dass sich die Maßnahme, für den Fall dass sie sich auf die Arbeit auswirkt, der Einfluss fast immer positiv ist. Nur in zwei Fällen wirkt sie sich eher negativ aus. Die KoPs bewerten den Einfluss von normenverdeutlichenden Gesprächen auf deren Arbeit durchschnittlich leicht positiver als die Jugendsachbearbeiter/innen.

## Evaluationsergebnisse



**Abbildung 47:** Frage: *Inwiefern wirkt sich der Einsatz der Maßnahme normenverdeutlichendes Gespräch auf ihre Arbeit aus?* (KoPs: n = 22 ; JS: n = 15)

Auch unter Betrachtung des mit der Maßnahme normenverdeutlichendes Gespräch verbundenen Gesamtaufwandes bewerten die KoPs und Jugendsachbearbeiter/-innen den Nutzen als eher hoch. Hinsichtlich dieser Bewertung besteht zwischen den KoPs und Jugendsachbearbeiter/-innen kein Unterschied.



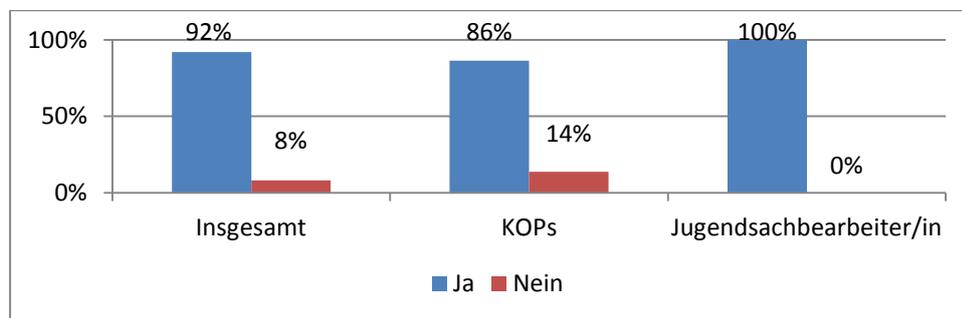
**Abbildung 48:** Frage: *Wie schätzen Sie in Relation zum Gesamtaufwand den Nutzen von normenverdeutlichenden Gesprächen ein?* (KoPs: n = 22; JS: n = 15)

Ergänzend konnten die KoPs und Jugendsachbearbeiter/-innen per Freitext von ihnen gesehene Probleme und Optimierungsmöglichkeiten hinsichtlich normenverdeutlichender Gespräche schildern. Neben den schon zuvor geäußerten Problemen wurden folgende Aspekte angesprochen:

- „Der an die Erziehungsberechtigten auszuhändigende Flyer des Jugendamtes ist nicht mehr aktuell / bzw. wird nicht mehr gedruckt“
- „Das Formular bietet in wichtigen Bereichen keinen Raum für Freitexte (Beschreibung der Familiensituation, Wohnraumprobleme, Mitarbeit oder Blockade der Maßnahmen durch Eltern)“

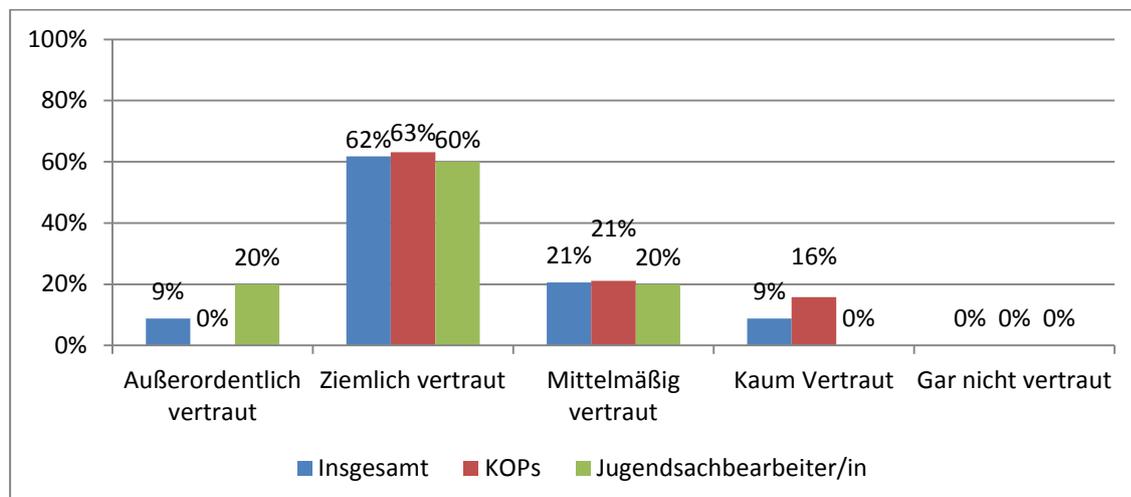
**Risikomitteilung**

Die Risikomitteilung als eine Maßnahme aus dem Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren ist, mit Ausnahme von drei Befragten, grundsätzlich allen KoPs und Jugendsachbearbeiter/innen bekannt. Über zwei Drittel (71 %) der Befragten finden sie ziemlich (53 %) oder außerordentlich (18 %) sinnvoll. Die restlichen Befragten (29 %) empfinden sie hingegen als mittelmäßig sinnvoll. Zwischen den befragten Gruppen gibt es hinsichtlich dieser Bewertung nur geringe Unterschiede. KoPs bewerten Risikomitteilungen leicht sinnvoller ( $\bar{x} = 2,0$ ) als Jugendsachbearbeiter/innen ( $\bar{x} = 2,2$ ).



**Abbildung 49:** Frage: *Kennen sie die Maßnahme "Risikomitteilung"?* (KoPs: n = 22; JS: n = 15)

Mit den Verfahrensabläufen von Risikomitteilungen sind die Befragten im Durchschnitt näherungsweise ziemlich vertraut, der Mittelwert beträgt 2,3. Im Gegensatz zu den Gefährderansprachen fallen die Unterschiede zwischen den befragten Gruppen nicht so hoch aus. Die Jugendsachbearbeiter/innen sind mit den Verfahrensabläufen ziemlich ( $\bar{x} = 2,0$ ) und die KoPs ziemlich bis mittelmäßig vertraut ( $\bar{x} = 2,5$ ).



**Abbildung 50:** Frage: *Wie vertraut sind sie mit den Verfahrensabläufen von Risikomitteilungen?* (KoPs: n = 19; JS: n = 15)

## Evaluationsergebnisse

Ähnlich fällt die Bewertung der Sicherheit im Umgang mit der Maßnahme aus. Hierzu wurde einerseits die Frage gestellt, wie sicher Befragte Anhaltspunkte von erheblichen sozialen Notlagen und gesteigerten Risiken künftigen kriminellen Verhaltens bei Jugendlichen identifizieren können und andererseits, wie sicher sie sich beim Ausfüllen von Risikomitteilungen fühlen.

Wie die folgende Tabelle zeigt, gibt es zwischen den befragten Gruppen hinsichtlich der Sicherheit beim Identifizieren von sozialen Notlagen nur geringe Unterschiede. Auf einer Skala von 1 (sehr sicher) bis 5 (sehr unsicher) erreichen die Jugendsachbearbeiter/innen einen Mittelwert von 2,2 und die KoPs einen Mittelwert von 2,3.

Ähnlich oder identisch fällt die Sicherheit des Ausfüllens von Risikomitteilungen aus. Die KoPs fühlen sich diesbezüglich identisch sicher ( $\bar{x} = 2,3$ ) und die Sicherheit der Jugendsachbearbeiter/innen Risikomitteilungen fällt leicht um 0,13 Punkte auf einen Mittelwert von 2,3 ab. Sehr unsicher fühlt sich keiner der Befragten. Einige wenige Befragte fühlen sich jedoch sowohl hinsichtlich der Identifikation von sozialen Notlagen als auch beim Ausfüllen von Risikomitteilungen eher unsicher.

Dennoch scheint es Handlungsbedarf bei den KoPs hinsichtlich der Identifikation von sozialen Notlagen zu geben. 47 % äußerten, dass sie sich diesbezüglich nur mittelmäßig sicher fühlen.

**Tabelle 39:** Sicherheit im Umgang mit der Maßnahme Risikomitteilung 1 (1 = sehr sicher, 5 = sehr unsicher)

		Sehr unsicher	Eher unsicher	Mittelmäßig	Eher sicher	Sehr sicher	Ø	N
<b>Identifikation von sozialen Notlagen</b>	KoPs	0 %	0 %	47 %	32 %	21 %	2,3	19
	JS.	0 %	7 %	13 %	73 %	7 %	2,2	15
	Insg.	0 %	3 %	32 %	50 %	15 %	2,2	34
<b>Sicherheit beim Ausfüllen von Risikomitteilungen</b>	KoPs	0 %	11 %	11 %	74 %	5 %	2,3	19
	JS.	0 %	7 %	27 %	60 %	7 %	2,3	15
	Insg.	0 %	9 %	18 %	68 %	6 %	2,3	34

Gestützt wird diese Einschätzung durch das Antwortverhalten auf die beiden folgenden Fragen. Mit der ersten Frage wurde erhoben, wie häufig es Situationen gab, in denen die Notwendigkeit einer Risikomitteilung nicht eingeschätzt werden konnte. Daran knüpfte die zweite Frage an, in wie vielen dieser Fälle dennoch eine Risikomitteilung geschrieben wurde.

Zwar ist die Mehrheit (56 %) der Befragten bislang eher selten (18 %) oder nie (38 %) mit Situationen konfrontiert gewesen, in denen eine Einschätzung der Notwendig-

## Evaluationsergebnisse

keit einer Risikomitteilung nicht möglich gewesen ist, bei 38 % der Befragten trat dieser Fall jedoch gelegentlich auf. Ein Teil (38 %) der Befragten fertigt in solchen unklaren Situationen gelegentlich eine Risikomitteilung an. Die Mehrheit der Befragten sieht davon jedoch ab.

**Tabelle 40:** Sicherheit im Umgang mit der Maßnahme Risikomitteilung 2 (1 = nie, 5 = immer)

		Immer	Häufig	Gelegentlich	Selten	Nie	Ø	N
								=
<b>Risikoeinschätzung nicht möglich</b>	KoPs	0 %	5 %	32 %	42 %	21 %	2,2	19
	JS.	0 %	7 %	40 %	33 %	20 %	2,3	15
	Insg.	0 %	6 %	38 %	18 %	38 %	2,3	34
<b>Risikoeinschätzung nicht möglich, aber Risikomitteilung geschrieben</b>	KoPs	5 %	0 %	37 %	16 %	42 %	2,1	19
	JS.	7 %	0 %	40 %	20 %	33 %	2,3	15
	Insg.	6 %	0 %	38 %	18 %	38 %	2,2	34

Die teilweise geäußerte Unsicherheit hinsichtlich der Maßnahme Risikomitteilung spiegelt sich auch beim Fortbildungsbedarf der Befragten wider. Etwas mehr als die Hälfte (53 %) von ihnen sieht einen eher hohen (50 %) oder sehr hohen (3 %) Fortbildungsbedarf. 15 % sehen einen eher geringen und 32 % einen mittelmäßig hohen Fortbildungsbedarf. Auf einer Skala von 1 (sehr geringer Fortbildungsbedarf) bis 5 (sehr hoher Fortbildungsbedarf) beträgt der Mittelwert 3,4.

Im Vordergrund der nächsten Fragen stand die Umsetzung der Maßnahme. Zunächst ist diesbezüglich festzuhalten, dass der Aufwand für die Erstellung und Dokumentationen von Risikomitteilungen im Vergleich zu den normenverdeutlichenden Gesprächen und Gefährderansprachen höher ausfällt. Die KoPs bewerten den Aufwand für die beiden Arbeitsschritte als eher mittelmäßig hoch. Einen höheren Arbeitsaufwand sehen jedoch die Jugendsachbearbeiter/innen. Sie tendieren dazu, den Arbeitsaufwand als eher hoch zu beurteilen.

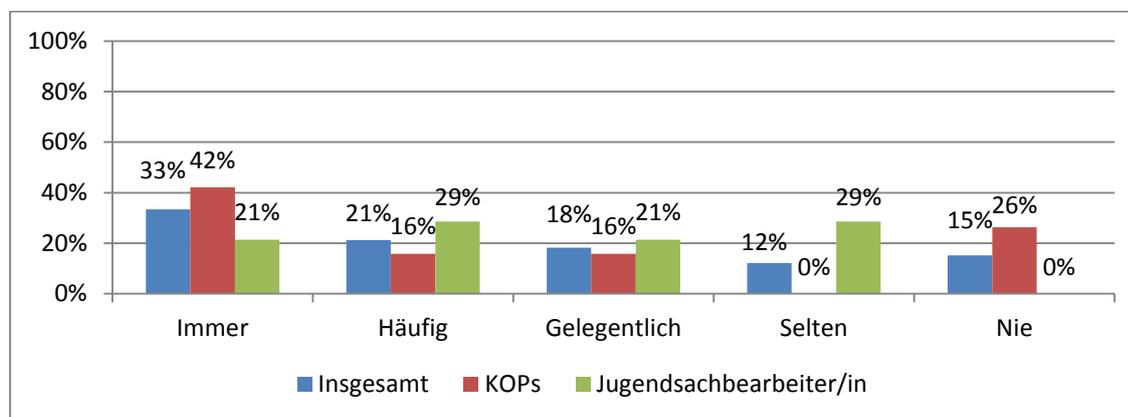
**Tabelle 41:** Aufwand für Risikomitteilungen (1 = sehr gering, 5 = sehr hoch)

		Sehr hoch	Eher hoch	Mittelmäßig	Eher gering	Sehr gering	Ø	N
<b>Erstellung</b>	KoPs	0 %	18 %	71 %	6 %	6 %	3,0	17
	JS.	0 %	73 %	20 %	7 %	0 %	3,7	15
	Insg.	0 %	44 %	47 %	6 %	3 %	3,3	32
<b>Dokumentation</b>	KoPs	0 %	18 %	77 %	6 %	0 %	3,1	17
	JS.	0 %	73 %	27 %	0 %	0 %	3,7	15
	Insg.	0 %	44 %	53 %	3 %	0 %	3,4	32

## Evaluationsergebnisse

Sichtbar wird der höhere Aufwand für die Erstellung und Dokumentation von Risikomitteilungen auch anhand der Antworten auf die Frage, wie häufig für das Schreiben von Risikomitteilungen ausreichend Zeit zur Verfügung steht. 39 % der Befragten haben häufig (33 %) oder immer (6 %) genügend Zeit für diese Aufgabe. Die restlichen Befragten gaben an, dass dies entweder gelegentlich (46 %) oder selten (15 %) der Fall ist. Während die KoPs in ihren Antworten zwischen gelegentlich und immer pendeln, haben 33 % der Jugendsachbearbeiter/innen selten ausreichend Zeit für das Schreiben von Risikomitteilungen. Vermutlich gibt es demnach Fälle, in denen eine Risikomitteilung erforderlich wäre, diese aber aufgrund mangelnder Zeit nicht geschrieben werden kann.

Nach dem Anfertigen einer Risikomitteilung ist ein weiterer Arbeitsschritt notwendig. Gemäß Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren sollen Erziehungsberechtigte über die Weiterleitung von Risikomitteilungen an das jeweilig zuständige Sozialzentrum unterrichtet werden. Wie die folgende Abbildung zeigt, werden die Erziehungsberechtigten zwar von 55 % der Befragten entweder häufig (21 %) oder immer (33 %) über die Weiterleitung informiert, die restlichen 46 % Befragten informieren jedoch gelegentlich (18 %), selten (12 %) oder nie (15 %).



**Abbildung 51:** Frage: Wie häufig haben Sie Erziehungsberechtigte über die Weiterleitung einer von Ihnen geschriebenen Risikomitteilung an das Sozialzentrum unterrichtet? (KoPs: n = 19; JS: n = 14)

In diesem Kontext sollten die Befragten angeben, welche Probleme bezüglich der Weiterleitung gegebenenfalls auftraten. Drei Befragte äußerten Verständigungsprobleme mit den Eltern.

Bestandteil des Verfahrens „Risikomitteilung“ ist zudem eine Rückmeldeschleife. Die Servicestelle Jugendhilfe im Strafverfahren des Amtes für Soziale Dienste soll

## Evaluationsergebnisse

den ausgefüllten Rückmeldebogen, der den Kontakt der beim Amt für Soziale Dienste zuständigen Fachkraft enthält, per Fax an die S 4 schicken. Von dort aus soll der Rückmeldebogen anschließend an den zuständigen KOP oder den zuständigen oder die zuständige Jugendsachbearbeiter/in weiterleiten.

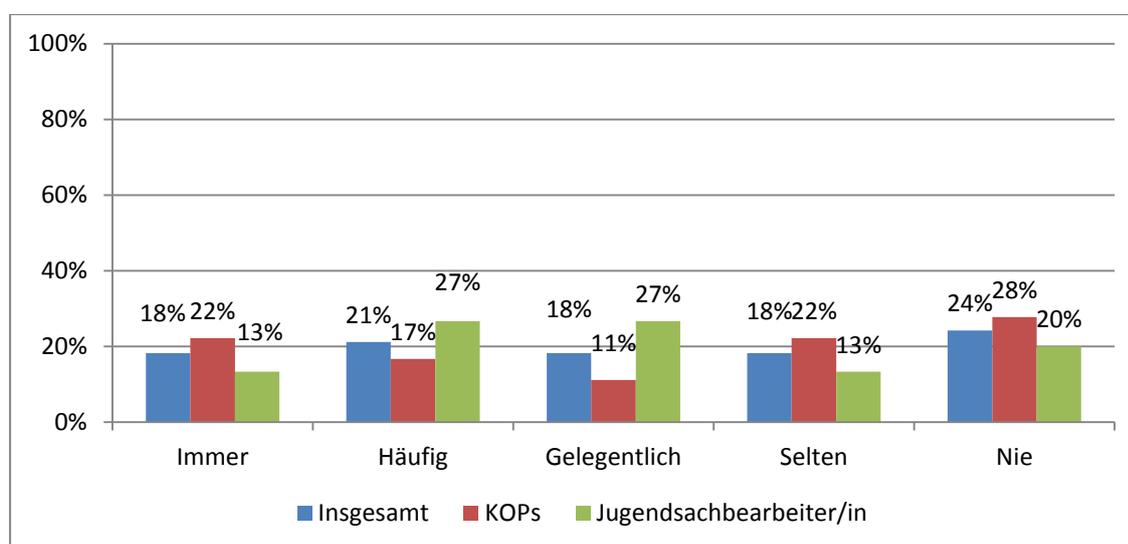
Eingangs sollten die KoPs und Jugendsachbearbeiter/innen angeben, wie häufig sie nach dem Anfertigen einer Risikomitteilung einen ausgefüllten Rückmeldebogen des Amtes für Soziale Dienste über S4 erhalten haben. Während es bei einer Hälfte (52 %) der Befragten hinsichtlich der Rückmeldung keine größeren Probleme zu geben scheint, sie erhalten häufig (30 %) oder immer (21 %) einen Rückmeldebogen, scheint es bei der anderen Hälfte Optimierungsbedarf zu geben. 15 % der Befragten erhalten gelegentlich, 12 % selten und 21 % nie eine Rückmeldung. Durchschnittlich erhalten die Jugendsachbearbeiter/innen, auf einer Skala von 1 (immer) bis 5 (nie), gelegentlich ( $\bar{x} = 3,1$ ) und die KoPs zwischen gelegentlich und häufig ( $\bar{x} = 2,6$ ) einen Rückmeldebogen.

Falls die Befragten einen Rückmeldebogen erhalten, geschieht dies durchschnittlich überwiegend schnell. 27 % der Befragten erhalten den Rückmeldebogen innerhalb einer Woche und 43 % erhalten ihn innerhalb von zwei Wochen. Dass sie den Rückmeldebogen innerhalb eines Monats erhalten gaben 17 % der Befragten an und 13 % erhalten diesen später. Zwischen den befragten Gruppen gibt es diesbezüglich einen Unterschied. Während die KoPs, auf einer Skala von 1 (nach einem Tag) bis 5 (später als innerhalb eines Monats), durchschnittlich innerhalb von 14 Tagen einen Rückmeldebogen erhalten ( $\bar{x} = 2,9$ ), pendelt der Wert bei den Jugendsachbearbeiter/innen zwischen 14 Tagen und einem Monat ( $\bar{x} = 4$ ).

Die Rückmeldeschleife wird von den Befragten, auf einer Skala von 1 (außerordentlich sinnvoll) bis 5 (gar nicht sinnvoll), insgesamt als ziemlich sinnvoll angesehen ( $\bar{x} = 2,0$ ). Während es hinsichtlich dieser Einschätzung zwischen den beiden befragten Gruppen keinen relevanten Unterschied gibt, unterscheiden sich die Gruppen jedoch bezüglich der Zufriedenheit mit der Rückmeldeschleife. Die Jugendsachbearbeiter/innen sind mit ihr auf einer Skala von 1 (sehr zufrieden) bis 5 (sehr unzufrieden) leicht schlechter als mittelmäßig zufrieden ( $\bar{x} = 3,3$ ), während die KoPs eher mittelmäßig bis eher zufrieden mit ihr sind ( $\bar{x} = 2,4$ ).

## Evaluationsergebnisse

Entsprechend des Verfahrens soll nach Erhalt des Rückmeldebogens die Kontaktangabe der zuständigen Fachkraft beim Amt für Soziale Dienste in die elektronische Akte eingetragen werden. 39 % der Befragten nehmen diesen Eintrag häufig (21 %) oder immer (18 %) vor. Bei den restlichen 61 % ist dies gelegentlich (18 %), selten (18 %) oder nie (24 %) der Fall. Zwischen den KoPs und Jugendsachbearbeiter/innen gibt es diesbezüglich keinen beachtenswerten Unterschied. Bemerkenswert ist aber, dass es auch Befragte gibt, die zwar häufig einen Rückmeldebogen erhalten haben, aber nur gelegentlich oder selten die Kontaktangabe in die elektronische Akte als Sondervermerk eingefügt haben.



**Abbildung 52:** Frage: Wie häufig haben Sie in die elektronische Akte die Kontaktangaben der zuständigen Fachkraft des Amtes für Soziale Dienste im Sondervermerk eingetragen? (KoPs: n = 17; JS: n = 15)

In diesem Kontext schließen sich Fragen nach der Zusammenarbeit an. Einerseits ist diesbezüglich die polizeiinterne Zusammenarbeit und andererseits die ressortübergreifende Zusammenarbeit relevant. Mehrere Fragen zielten darauf ab, diesen Bereich näher zu beleuchten.

Zuerst sollten die Befragten angeben, wie sie die wechselseitige Zusammenarbeit zwischen KoPs und Jugendsachbearbeiter/innen sowie deren Zusammenarbeit mit S4 hinsichtlich der Maßnahme Risikomitteilung bewerten. Wie die folgende Tabelle zeigt, benoten die KoPs die Zusammenarbeit mit den Jugendsachbearbeiter/innen durchschnittlich mit gut. Auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 5 (sehr schlecht) beträgt der Mittelwert 1,83. Jedoch schwanken die Jugendsachbearbeiter/innen hinsichtlich ihrer Beurteilung der Zusammenarbeit mit den KoPs zwischen durchschnittlich und

## Evaluationsergebnisse

gut ( $\bar{X} = 2,6$ ). Mit Ausnahme von 6,7 % der befragten Jugendsachbearbeiter/innen empfindet jedoch kein/e Befragte/r die wechselseitige Zusammenarbeit als eher oder sehr schlecht. Die Zusammenarbeit mit S 4 (Polizeiinspektion Regionale und Jugendkriminalität) wird von den Befragten insgesamt zwischen durchschnittlich und gut bewertet ( $\bar{X} = 2,7$ ). Knapp ein Drittel (30 %) der Befragten bewertet die Zusammenarbeit mit gut. Die KoPs bewerten die Zusammenarbeit leicht besser als die Jugendsachbearbeiter/innen.

**Tabelle 42:** Bewertung der wechselseitigen polizeiinternen Zusammenarbeit zwischen KoPs, Jugendsachbearbeitern und S4 hinsichtlich Risikomitteilungen (1 = sehr gut, 5 = sehr schlecht)

		Sehr schlecht	Eher schlecht	Durchschnittlich	Gut	Sehr gut	$\bar{X}$	N
<b>KoPs mit JS.</b>		0 %	0 %	17 %	50 %	33 %	1,8	18
<b>JS. mit KoPs</b>		0 %	7 %	47 %	47 %	0 %	2,6	15
<b>Zusammenarbeit mit S4</b>	KoPs	0 %	0 %	60 %	40 %	0 %	2,6	15
	JS.	0 %	7 %	73 %	20 %	0 %	2,9	15
	Insg.	0 %	3 %	67 %	30 %	0 %	2,7	30

Ein Befragter gab an, dass es hinsichtlich der Maßnahmenumsetzung Probleme mit der S 4 gegeben hätte, diese jedoch inzwischen ausgeräumt wurden. Weiterhin gab es hinsichtlich der polizeiinternen Umsetzung den Hinweis, dass E-Mails immer mit dem Hinweis Sexualtäter weiterversandt werden und das Formular in Outlook geändert werden muss.

Im Anschluss an die Fragen zur Bewertung der polizeiinternen Zusammenarbeit sollten sich die Befragten zur ressortübergreifenden Zusammenarbeit äußern. Nach Einschätzung sowohl der KoPs als auch der Jugendsachbearbeiter/innen hat sich die Arbeit zwischen der Polizei und dem Amt für Soziale Dienste aufgrund des Instrumentes Risikomitteilung eher leicht positiv entwickelt ( $\bar{X} = 2,6$ ). Kein Befragter gab an, dass sich die Zusammenarbeit negativ entwickelt habe. Die Mehrheit (63 %) hat jedoch keine Veränderung innerhalb der Zusammenarbeit festgestellt.

Die Frage, inwiefern sich die eigene Kommunikation mit dem Amt für Soziale Dienste aufgrund des Instrumentes Risikomitteilung gewandelt hat, beantwortete die deutliche Mehrheit (78 %) mit der Antwort, dass es keine Veränderung gegeben hat. Während die Jugendsachbearbeiter/innen durchschnittlich keine Veränderung in

## Evaluationsergebnisse

ihrer Kommunikation mit dem Amt für Soziale Dienste festgestellt haben, gibt es bei den KoPs eine leicht positive Tendenz.

**Tabelle 43:** Bewertung der ressortübergreifenden Zusammenarbeit hinsichtlich Risikomitteilungen (1 = sehr positiv, 5 = sehr negativ)

		Sehr negativ	Eher negativ	Keine Veränderung	Eher positiv	Sehr positiv	Ø	N
<b>Zusammenarbeit mit dem Amt für Soziale Dienste</b>	KoPs	0 %	0 %	59 %	41 %	0 %	2,6	17
	JS.	0 %	0 %	67 %	33 %	0 %	2,7	15
	Insg.	0 %	0 %	63 %	38 %	0 %	2,6	32
<b>Kommunikation mit dem Amt für Soziale Dienste</b>	KoPs	0 %	6 %	71 %	24 %	0 %	2,8	17
	JS.	0 %	7 %	87 %	7 %	0 %	3,0	15
	Insg.	0 %	6 %	78 %	16 %	0 %	2,9	32

Abschließend wurden Fragen hinsichtlich der (vermuteten) Wirksamkeit von Risikomitteilungen gestellt. Diesen Fragenkomplex einleitend sollten die Befragten angeben, wie häufig aus ihrer Sicht aufgrund einer Risikomitteilung eine Konsequenz beim Amt für Soziale Dienste resultiert. Hinsichtlich der Akzeptanz gegenüber dem Instrument dürfte diese Frage bedeutend sein.

Die Mehrheit (56 %) der Befragten ist der generellen Auffassung, dass Risikomitteilungen nur gelegentlich einen Einfluss auf die Arbeit des Amtes für Soziale Dienste haben. Etwa ein Drittel (30 %) ist der Meinung, dass sie selten einen Effekt ausüben und 15 % vertreten die Position, dass dies häufig (11 %) oder immer (4 %) der Fall ist. Ähnlich fällt die Einschätzung hinsichtlich der Häufigkeit einer Konsequenz aufgrund einer Risikomitteilung bei der Polizei aus.

**Tabelle 44:** Auswirkung von Risikomitteilungen (1 = immer, 5 = nie)

		Nie	Selten	Gelegentlich	Häufig	Immer	Ø	N=
<b>Konsequenz beim Amt für Soziale Dienste</b>	KoPs	0 %	31 %	54 %	15 %	0 %	3,2	13
	JS.	0 %	29 %	57 %	7 %	7 %	3,1	14
	Insg.	0 %	30 %	56 %	11 %	4 %	3,1	27
<b>Konsequenz bei der Polizei</b>	KoPs	0 %	25 %	56 %	19 %	0 %	3,1	16
	JS.	0 %	36 %	29 %	29 %	7 %	2,9	14
	Insg.	0 %	30 %	43 %	23 %	3 %	3,0	30

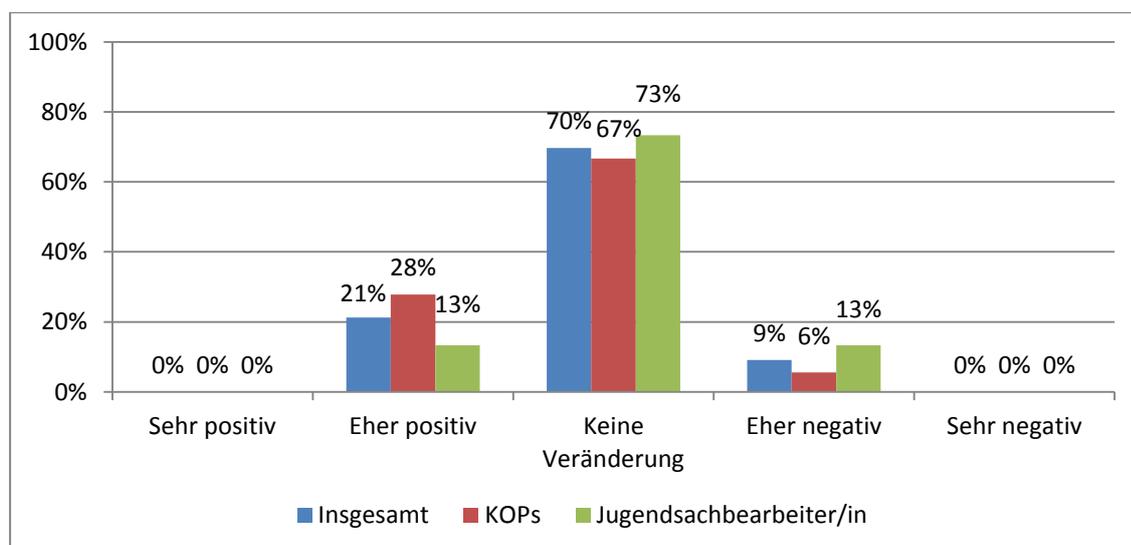
Neben der Einschätzung, ob Risikomitteilungen generell zu Konsequenzen führen, wurde auch nach der vermuteten Beeinflussungsintensität gefragt. Auf einer Skala von 1 (außerordentlich) bis 5 (gar nicht) kommen sowohl die KoPs als auch die Ju- gendsachbearbeiter/-innen auf einen Mittelwert von 2,8. Demnach meinen sie, dass

## Evaluationsergebnisse

Risikomitteilungen die Arbeit des Amtes für Soziale Dienste mittelmäßig stark beeinflussen.

Vertiefende Fragen wurden auch zur Auswirkung auf die polizeiliche Arbeit gestellt. Die erste Frage zielte auf den Effekt von Risikomitteilungen auf das Kontrollverhalten der Befragten ab. Nach deren durchschnittlicher Einschätzung haben sich Risikomitteilungen leicht schlechter als mittelmäßig auf das Kontrollverhalten ausgewirkt. Von 23 % wird das Kontrollverhalten entweder ziemlich (19 %) oder außerordentlich (3 %) durch Risikomitteilungen beeinflusst. Ein knappes Drittel (32 %) bemerkt kaum (19 %) oder gar keine (13 %) Beeinflussung des Kontrollverhaltens aufgrund von Risikomitteilungen. Die Jugendsachbearbeiter/innen werden durch Risikomitteilungen in ihrem Kontrollverhalten leicht stärker als die KoPs beeinflusst. Auf einer Skala von 1 (außerordentlich) bis 5 (gar nicht) beträgt der Mittelwert der Jugendsachbearbeiter/innen 3,0 und der Mittelwert der KoPs 3,3.

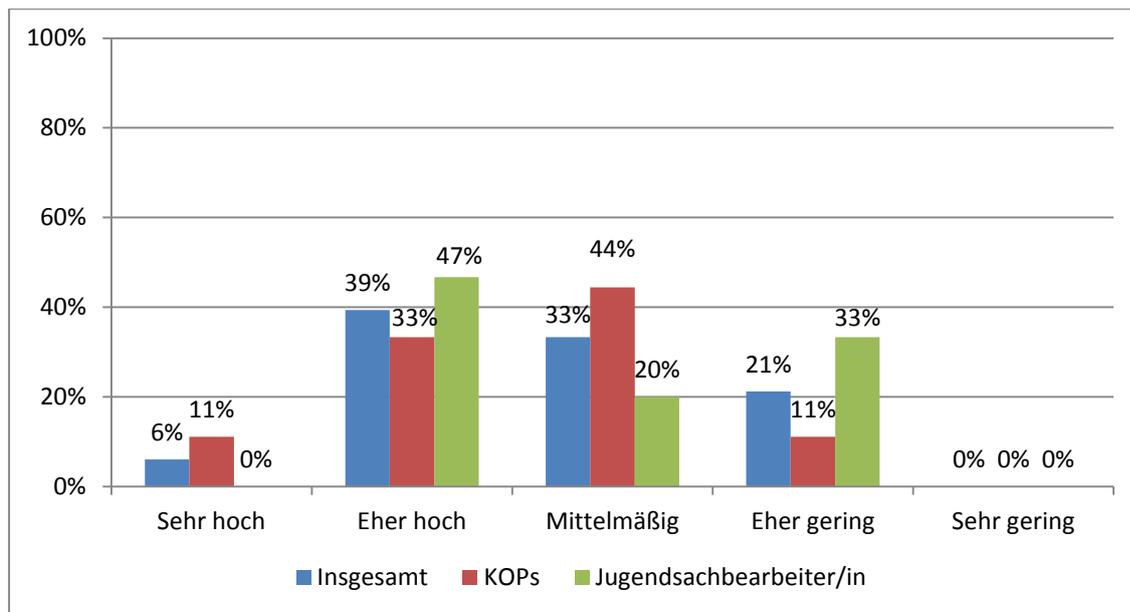
Auf die Frage, inwiefern sich Risikomitteilung auf die Arbeit der Befragten auswirken, gab die Mehrheit (55 %) an, dass sie keine Veränderung bemerkt haben. Falls eine Veränderung wahrgenommen wurde, fiel sie überwiegend positiv aus. 28 % der Befragten empfinden die Beeinflussung als eher positiv und 6 % als eher negativ. Die KoPs sehen durchschnittlich eine positivere Auswirkung von Risikomitteilungen auf deren Arbeit als die befragten Jugendsachbearbeiter/innen. Auf einer Skala von 1 (sehr positiv) bis 5 (sehr negativ) beträgt der Mittelwert der KoPs 2,8 und der Mittelwert der Jugendsachbearbeiter/innen 3,0.



**Abbildung 53:** Frage: Inwiefern wirken sich Risikomitteilungen auf Ihre Arbeit aus? (KoPs: n = 18; JS: n = 15)

## Evaluationsergebnisse

Analog schätzen die KoPs den polizeilichen Nutzen von Risikomitteilungen unter Berücksichtigung des Gesamtaufwandes leicht besser als die Jugendsachbearbeiter/-innen ein. Auf einer Skala von 1 (sehr positiv) bis 5 (sehr negativ) beträgt der Mittelwert der KoPs 2,6 und der Mittelwert der Jugendsachbearbeiter/-innen 2,9. Der Nutzen wird von den Befragten durchschnittlich mit leicht besser als mittelmäßig ( $\emptyset = 2,7$ ) bewertet.



**Abbildung 54:** Frage: Wie schätzen Sie aus polizeilicher Sicht den Nutzen von Risikomitteilungen in Relation zum Gesamtaufwand ein? (KoPs: n = 18; JS: n = 15)

Ergänzend konnten die Befragten bestehende Optimierungsbedarfe hinsichtlich der Maßnahme Risikomitteilung äußern. Die Bedarfe und Hinweise wurden wie folgt inhaltlich zusammengefasst:

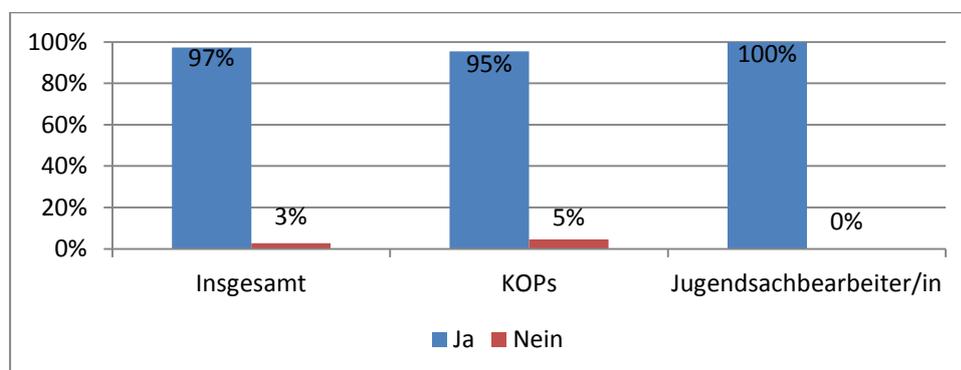
- „Das Amt für Soziale Dienste, Abteilung Junge Menschen ist im Regelfall schon in den Familien der Kinder und Jugendlichen, eine Risikomitteilung ist daher überflüssig“ (2 Nennungen)
- Kontrolle nach Erstellung einer Risikomitteilung bleibt häufig aus
- Das Amt für Soziale Dienste verschickt meist keine Rückmeldebögen
- Rückmeldebögen sollten mehr Informationen erhalten, beispielsweise über vorgesehene oder, falls die Rückmeldung später erfolgt, bereits durchgeführte Maßnahmen und über das Kooperationsverhalten der Jugendlichen
- Eine Risikomitteilung sollte zwingend zu einem Austausch zwischen KoP und Amt für soziale Dienste führen
- „Mehr Informationsfluss zwischen den beteiligten Dienststellen“
- Rückmeldungen sollen umgehend und zeitnah erfolgen
- Die Arbeitsweise des Amtes für Soziale Dienste soll transparenter werden

## Evaluationsergebnisse

Selbstkritisch bemerkte zudem ein Befragter, dass der Hilfgedanke des Amtes für Soziale Dienste bei der Polizei nicht immer gesehen werde und die Jugendbehörden eine andere Zielsetzung als die Polizei hätten.

### *Gefährderansprache*

Die Gefährderansprache - die üblicherweise von Jugendsachbearbeiter/innen durchgeführt werden (und dementsprechend die folgenden Ergebnisse zu bewerten sind) - als eine Maßnahme aus dem Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren ist, mit einer Ausnahme, grundsätzlich allen KoPs und Jugendsachbearbeiter/innen bekannt. Sie wird von der Mehrheit der Befragten als ziemlich (53 %) oder außerordentlich sinnvoll (17 %) eingestuft. Ein knappes Drittel empfindet Gefährderansprachen jedoch als mittelmäßig (25 %) oder kaum sinnvoll (6 %). Die Sinnhaftigkeit von Gefährderansprachen wird sowohl von den KoPs als auch von den Jugendsachbearbeiter/innen schlechter als die Sinnhaftigkeit von normenverdeutlichenden Gesprächen eingestuft. Während der Unterschied bei den KoPs auf einer Skala von 1 (außerordentlich sinnvoll) bis 5 (gar nicht sinnvoll) ca. 0,5 Punkte beträgt, sind es bei den Jugendsachbearbeiter/innen fast 0,9 Punkte. Die KoPs bewerten Gefährderansprachen durchschnittlich als ziemlich sinnvoll ( $\bar{x} = 2,1$ ), während die Jugendsachbearbeiter/innen zwischen der Einstufung mittelmäßig und ziemlich sinnvoll ( $\bar{x} = 2,4$ ) schwanken.



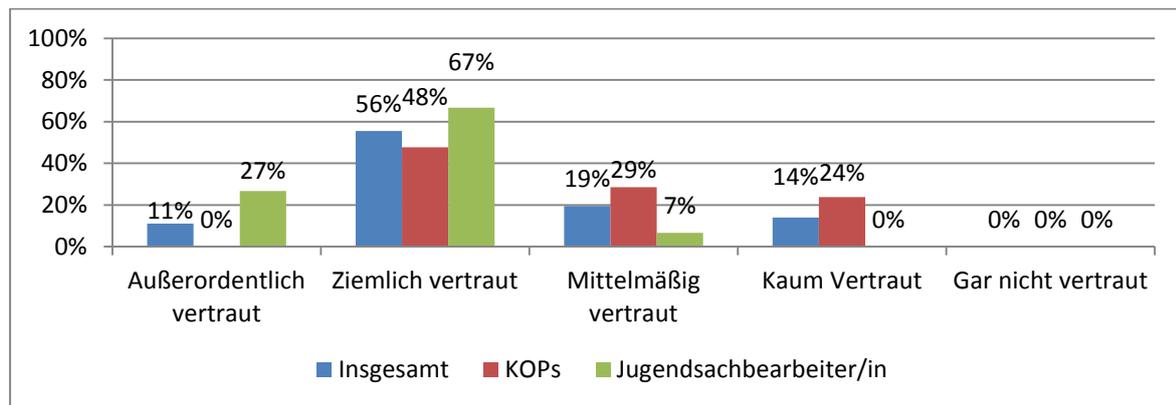
**Abbildung 55:** Frage: *Kennen sie die Maßnahme "Gefährderansprache"?* (KoPs: n = 22; JS: n = 15)

In Relation zu den normenverdeutlichenden Gesprächen fällt der Vertrautheitsgrad mit den Verfahrensabläufen von Gefährderansprachen geringer aus. Während mit

## Evaluationsergebnisse

den Verfahrensabläufen von normenverdeutlichenden Gesprächen insgesamt 15 Befragte (41 %) außerordentlich vertraut waren, sind es nunmehr vier Befragte (11 %). Der Mittelwert verschlechtert sich auf einer Skala von 1 (außerordentlich vertraut) bis 5 (gar nicht vertraut) von 1,8 auf 2,4.

Die Unterschiede zwischen den Befragten Gruppen fallen nun größer aus. Die Jugendsachbearbeiter/-innen sind mit den Verfahrensabläufen von normenverdeutlichenden Gesprächen tendenziell ziemlich ( $\bar{X} = 1,8$ ) und die KoPs eher mittelmäßig ( $\bar{X} = 2,8$ ) vertraut.

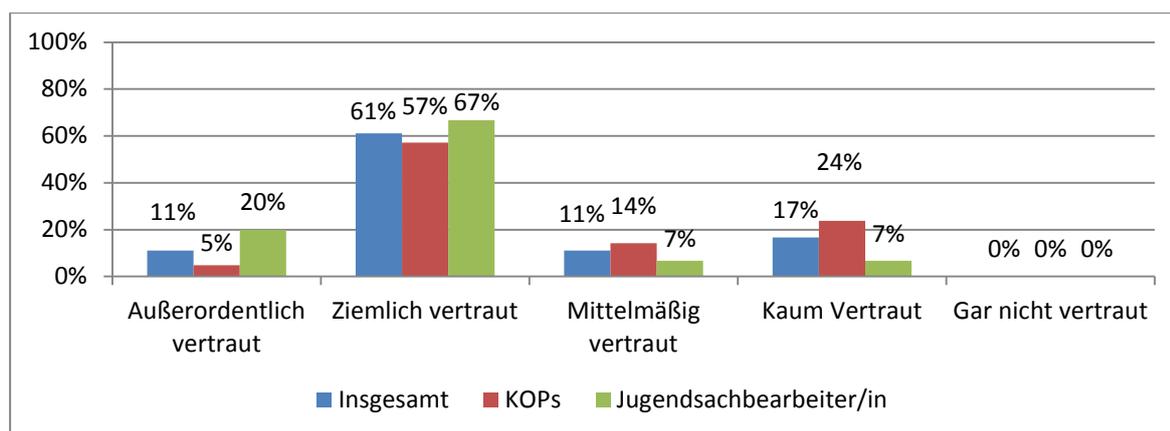


**Abbildung 56:** Frage: *Wie vertraut sind Sie mit den Verfahrensabläufen von Gefährderansprachen?* (KoPs:  $n = 21$  ; JS:  $n = 15$ )

Auch der Vertrautheitsgrad mit der praktischen Durchführung von Gefährderansprachen fällt geringer als hinsichtlich der normenverdeutlichenden Gespräche aus. Mit der praktischen Durchführung von normenverdeutlichenden Gesprächen sind 17 Befragte (46 %) außerordentlich vertraut, während es bei den Gefährderansprachen vier Befragte (11 %) sind. Der Mittelwert verschlechtert sich auf der Skala 1 (außerordentlich vertraut) bis 5 (gar nicht vertraut) von 1,7 auf 2,3.

Zwar gibt es weiterhin Unterschiede zwischen den befragten Gruppen, im Gegensatz zur Vertrautheit mit den theoretischen Verfahrensabläufen sind diese jedoch nicht mehr so groß. Die Jugendsachbearbeiter/-innen sind mit der praktischen Durchführung von Gefährderansprachen ziemlich ( $\bar{X} = 2,0$ ) und die KoPs ziemlich bis mittelmäßig ( $\bar{X} = 2,6$ ) vertraut.

## Evaluationsergebnisse



**Abbildung 57:** Frage: Wie vertraut sind Sie mit der praktischen Durchführung von Gefährderansprachen? (KoPs: n = 21 ; JS: n = 15)

Obwohl der Vertrautheitsgrad geringer als bei den normenverdeutlichenden Gesprächen ausfällt, fühlt sich die Mehrzahl der Befragten bei der Durchführung von Gefährderansprachen eher sicher (65 %) oder sehr sicher (21 %). Mittelmäßig sicher sind 12 % und eher unsicher 3 %. Auffällig ist, dass sich die Jugendsachbearbeiter/in ohne Ausnahme eher oder sehr sicher fühlen, während sich 26 % der KoPs mittelmäßig (21 %) oder eher unsicher (5 %) fühlen.

Der geringere Vertrautheitsgrad mit der Gefährderansprache macht sich, wie die folgende Tabelle zeigt, auch beim gestiegenen Fortbildungsbedarf der Befragten bemerkbar. 55 % der Befragten sehen die eher hohe (47 %) oder sehr hohe (8 %) Notwendigkeit, Fortbildungsmaßnahmen zum Verfahren von Gefährderansprachen anzubieten. Auf der Skala von 1 (sehr geringer Fortbildungsbedarf) bis 5 (sehr hoher Fortbildungsbedarf) beträgt der Mittelwert 3,5. Die KoPs nehmen einen leicht höheren Fortbildungsbedarf als die Jugendsachbearbeiter/innen wahr. Nahezu identisch fällt die Bewertung des Fortbildungsbedarfes zur praktischen Durchführung von Gefährderansprachen aus.

**Tabelle 45:** Fortbildungsbedarf zu Gefährderansprachen (1 = sehr gering, 5 = sehr hoch)

	Verfahren GA			Durchführung GA		
	KoPs	JS.	Insg.	KoPs	JS.	Insg.
<b>Sehr gering</b>	0 %	0 %	0 %	0 %	7 %	3 %
<b>Eher gering</b>	10 %	20 %	14 %	5 %	20 %	11 %
<b>Mittelmäßig</b>	24 %	40 %	31 %	33 %	27 %	31 %
<b>Eher hoch</b>	62 %	27 %	47 %	52 %	33 %	44 %
<b>Sehr hoch</b>	5 %	13 %	8 %	30 %	13 %	11 %
<b>Ø</b>	3,6	3,3	3,5	3,7	3,3	3,5
<b>N =</b>	21	15	36	21	15	36

## Evaluationsergebnisse

Offensichtlich ist die Maßnahme Gefährderansprache komplexer als das normenverdeutlichende Gespräch. Dementsprechend ist ein höherer Aufwand für die Maßnahme zu erwarten. Dies bestätigt die folgende Tabelle. Der Aufwand sowohl für die Vorbereitung als auch für die Durchführung und Dokumentation von Gefährderansprachen wird insgesamt höher als beim normenverdeutlichenden Gespräch bewertet.

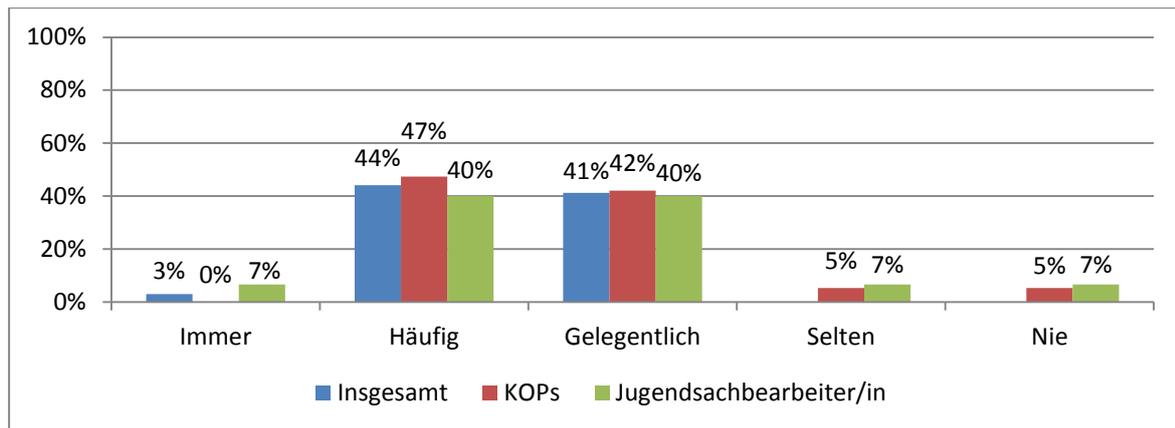
Grundsätzlich fällt der Unterschied gering aus: Die KoPs bewerten den Aufwand in allen drei Bereichen weiterhin als eher mittelmäßig hoch. Ein differenzierterer Blick auf die Befragten zeigt aber, dass die Jugendsachbearbeiter/innen den Aufwand hinsichtlich der Durchführung und Dokumentation von Gefährderansprachen spürbar höher als bei den normenverdeutlichenden Gesprächen angeben. Während dieser bei den normenverdeutlichenden Gesprächen eher als mittelmäßig hoch empfunden wurde, ist der Aufwand nun tendenziell eher hoch. Hinsichtlich der Vorbereitung steigt der Mittelwert von 2,4 (normenverdeutlichende Gespräche) auf 3,1 (Gefährderansprachen) an.

**Tabelle 46:** Aufwand für Gefährderansprachen (1 = sehr gering, 5 = sehr hoch)

		Sehr hoch	Eher hoch	Mittelmäßig	Eher gering	Sehr gering	Ø	N =
<b>Vorbereitung</b>	KoPs	5 %	16 %	68 %	5 %	5 %	3,1	19
	JS.	0 %	40 %	33 %	20 %	7 %	3,1	15
	Insg.	3 %	27 %	53 %	12 %	6 %	3,1	34
<b>Durchführung</b>	KoPs	0 %	21 %	74 %	5 %	0 %	3,2	19
	JS.	20 %	47 %	33 %	0 %	0 %	3,9	15
	Insg.	9 %	32 %	56 %	3 %	0 %	3,5	34
<b>Dokumentation</b>	KoPs	6 %	28 %	61 %	6 %	0 %	3,3	18
	JS.	20 %	47 %	33 %	0 %	0 %	3,9	15
	Insg.	9 %	27 %	49 %	15 %	0 %	3,3	33

Die nächsten Fragen zielten auf die Maßnahmenumsetzung ab. Eingangs ist festzuhalten, dass knapp der Hälfte (47 %) der Befragten die Gefährder bei der Durchführung von Gefährderansprachen entweder häufig (44 %) oder immer (3 %) bekannt sind. Zwischen den befragten Gruppen gibt es diesbezüglich keinen Unterschied. Dies kann sowohl positiv als auch negativ bewertet werden. Positiv, weil Gefährder der Person, die die Gefährderansprache durchführt, nach dem Konzept bekannt sein soll und negativ, weil ggf. vorherige Maßnahmen nicht gegriffen haben.

## Evaluationsergebnisse



**Abbildung 58:** Frage: *Wie häufig sind Ihnen Gefährder bei einer Gefährderansprache bereits bekannt?* (KoPs:  $n = 19$ ; JS:  $n = 15$ )

Das mit Personen wiederholt Gefährderansprachen geführt werden ist nicht der Normalfall. Etwa die Hälfte der Befragten gab an, dass dies nur selten (44 %) oder nie (12 %) vorkommt. Das gelegentlich Gefährderansprachen mit denselben Personen erfolgen ist laut 35 % der Befragten zutreffend und häufige Wiederholungen sind laut 9 % der Befragten üblich.

Wie schon bei den normenverdeutlichenden Gesprächen spielt die Zeit auch bei Gefährderansprachen eine wichtige Rolle. So soll laut Konzept zeitnah nach Neueinstufung von Schwellen- und Intensivtätern mit diesen eine Gefährderansprache durchgeführt werden. Die KoPs und Jugendsachbearbeiter/-innen wurden deshalb gefragt, wie häufig sie genug Zeit haben, um diese Vorgabe erfüllen zu können.

Das Antwortverhalten lässt vermuten, dass diese Vorgabe von den KoPs und Jugendsachbearbeiter/-innen nur selten oder gelegentlich eingehalten werden kann. Bezogen auf die KoPs gibt es zwischen der Gruppe der Schwellentäter und der Gruppe der Intensivtäter keinen Unterschied. Sie können Gefährderansprachen mit beiden Gruppen auf einer Skala von 1 (immer) bis 5 (nie) gelegentlich zeitnah durchführen ( $\bar{X} = 3,2$  bei Schwellentätern und  $\bar{X} = 3,3$  bei Intensivtätern). Die Jugendsachbearbeiter/-innen scheinen hingegen Gefährderansprachen bei Schwellentätern tendenziell eher gelegentlich zeitnah ( $\bar{X} = 2,7$ ) und bei Intensivtätern eher selten zeitnah ( $\bar{X} = 3,7$ ) durchführen zu können.

## Evaluationsergebnisse

**Tabelle 47:** Frage: *Wie häufig kann zeitnah mit neu eingestuften Schwellen- und Intensivtätern eine Gefährderansprache durchgeführt werden (1 = immer, 5 = nie)*

		Nie	Selten	Gelegentlich	Häufig	Immer	Ø	N =
<b>Schwellentäter</b>	KoPs	16 %	16 %	47 %	16 %	5 %	3,2	19
	JS.	0 %	40 %	13 %	27 %	20 %	2,7	15
	Insg.	9 %	27 %	32 %	21 %	12 %	3,0	34
<b>Intensivtäter</b>	KoPs	28 %	0 %	50 %	17 %	6 %	3,3	18
	JS.	20 %	40 %	30 %	10 %	0 %	3,7	10
	Insg.	25 %	14 %	43 %	14 %	4 %	3,4	28

Unabhängig von der Handlungsanweisung Gefährderansprache sind beschuldigte Schwellentäter im Rahmen von Vernehmungen zu befragen, ob diese schon einen Verteidiger benennen können, oder ob sie die Entscheidung dem Jugendgericht überlassen möchten. Anhand der folgenden Tabelle lässt sich ablesen, dass die Nachfrage häufig ausbleibt. Über die Hälfte (63 %) der Befragten gab an, dass sie entweder selten (20 %) oder nie (43 %) nachfragen, oder ob der Beschuldigte bereits einen Verteidiger benennen kann, oder ob darüber das Jugendgericht entscheiden soll. 23 % der Befragten stellen diese Frage häufig (10 %) oder immer (13 %). Deutliche Unterschiede gibt es zwischen den befragten Gruppen. Während die Jugendsachbearbeiter/-innen durchschnittlich gelegentlich nachfragen (Ø = 3,1), fragen die KoPs selten (Ø = 4,3) nach. Die Mehrheit (73 %) der KoPs stellte den Beschuldigten diese Frage nie. Falls die Frage gestellt wurde, äußern sich die Beschuldigten durchschnittlich gelegentlich (Ø = 3,1). Die KoPs erhalten häufiger (Ø = 2,5) als die Jugendsachbearbeiter/-innen (Ø = 3,2) eine Antwort auf die Frage.

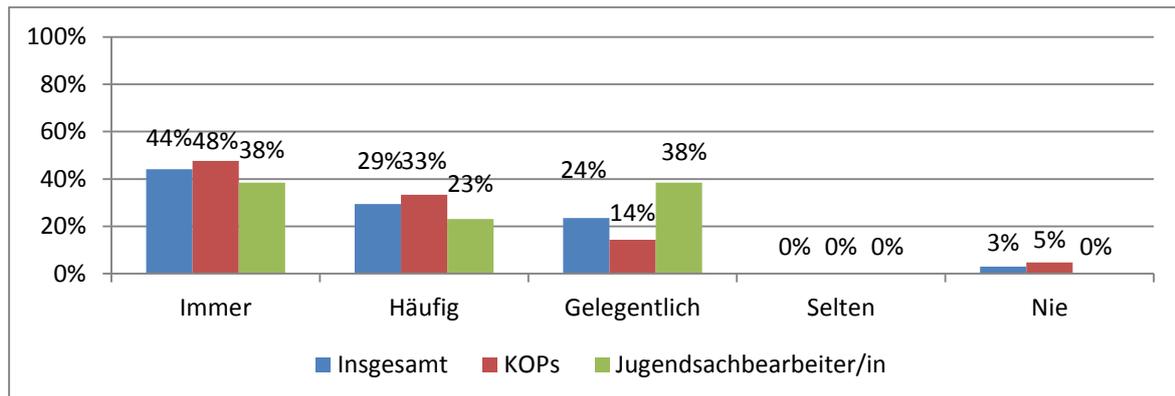
**Tabelle 48:** Frage nach Benennung eines Verteidigers in der Vernehmung (1 = immer, 5 = nie)

		Nie	Selten	Gelegentlich	Häufig	Immer	Ø	N =
<b>Nachfrage</b>	KoPs	73 %	7 %	7 %	7 %	7 %	4,3	15
	JS.	13 %	33 %	20 %	13 %	20 %	3,1	15
	Insg.	43 %	20 %	13 %	10 %	13 %	3,7	30
<b>Antwort</b>	KoPs	0 %	25 %	0 %	75 %	0 %	2,5	4
	JS.	0 %	62 %	8 %	23 %	8 %	3,2	13
	Insg.	0 %	53 %	6 %	35 %	6 %	3,1	17

Analog zu den normenverdeutlichenden Gesprächen sollen die KoPs und Jugendsachbearbeiter/-innen die Erziehungsberechtigten im Rahmen von Gefährderansprachen bedarfsbezogen auf „Hilfsangebote verschiedener Ämter und außerbehördliche Stellen“ hinweisen.

## Evaluationsergebnisse

Der Anteil der Fälle, in denen dies häufig oder immer geschieht, fällt bei den Gefährderansprachen geringer als bei den normenverdeutlichenden Gesprächen aus. Häufig weisen 29 % der Befragten auf Hilfsangebote hin und 44 % der Befragten geben immer entsprechende Hinweise. Zwischen den KoPs und Jugendsachbearbeiter/-innen gibt es diesbezüglich einen leichten Unterschied: Der Mittelwert der KoPs beträgt auf einer Skala von 1 (immer) bis 5 (nie) 1,81 und der Mittelwert der Jugendsachbearbeiter/-innen 2,0.



**Abbildung 59:** Frage: *Wie häufig haben Sie Erziehungsberechtigte im Rahmen von Gefährderansprachen auf Hilfsangebote verschiedener Ämter und außerbehördliche Stellen hingewiesen?* (KoPs: n = 21; JS: n = 13)

Über die Hilfsangebote von Ämtern und außerbehördlichen Stellen fühlen sich die KoPs und Jugendsachbearbeiter/-innen in Bezug auf Gefährderansprachen überwiegend ziemlich (50 %) oder außerordentlich (8 %) informiert. Mittelmäßig (36 %) oder kaum (6 %) informiert sind laut Eigenauskunft ca. 40 % der Befragten.

Dieser Handlungsbedarf hinsichtlich einer besseren Informiertheit von KoPs und Jugendsachbearbeiter/-innen spiegelt sich in den Antworten auf die Frage, wie häufig es im Rahmen von Gefährderansprachen Fälle gibt, in denen ein Bedarf an Hilfsangeboten verschiedener Ämter und außerbehördlicher Stellen festgestellt wird, dieser jedoch aufgrund mangelnder Informationen und / oder Materialien nicht gedeckt werden kann.

So empfinden 66 % der Befragten, dass offene Hilfsbedarfe gelegentlich bestehen und 9 % gaben an, dass dies häufig der Fall ist. Ein Viertel der Befragten äußerte hingegen, dass Hilfsbedarfe selten (14 %) oder nie (11 %) ungedeckt bleiben. Bei den KoPs treten auf einer Skala von 1 (immer) bis 5 (nie) offene Hilfsbedarfe leicht häufiger ( $\bar{X} = 3,4$ ) als bei den Jugendsachbearbeiter/-innen ( $\bar{X} = 3,1$ ) auf.

## Evaluationsergebnisse

Weiterhin wurden den KoPs und Jugendsachbearbeiter/-innen Fragen zur polizeinternen Zusammenarbeit hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahme gestellt.

Eingangs sollten die KoPs angeben, wie häufig sie von den Jugendsachbearbeiter/-innen ausreichend Informationen zur Durchführung von Gefährderansprachen erhalten. Über drei Viertel der KoPs empfinden, dass dies häufig (50 %) oder immer (28 %) der Fall ist. Jeweils 11 % erhalten gelegentlich oder selten ausreichend Informationen.

Die nächste Frage zielte auf die Qualität der von KoPs dokumentierten Gefährderansprachen aus Sicht der Jugendsachbearbeiter/-innen ab. 47 % der Jugendsachbearbeiter/-innen beurteilen die Qualität als gut und weitere 7 % empfinden sie als sehr gut. Dass die Qualität unterdurchschnittlich ausfällt meinen 13 % der Befragten.

Allgemein empfinden die KoPs ihre Zusammenarbeit mit regionalen Polizeikräften im Umgang mit der Maßnahme Gefährderansprache mehrheitlich (53 %) als gut. Auch durchschnittlich fällt die Bewertung gut aus, der Mittelwert beträgt 2,2.

Etwas schlechter bewerten die Jugendsachbearbeiter/-innen die Zusammenarbeit mit den KoPs. In ihrer Einschätzung pendeln sie zwischen durchschnittlich (50 %) und gut (43 %). Der Mittelwert beträgt 2,6.

Fast identisch fällt die Bewertung der Zusammenarbeit mit sonstigen regionalen Polizeikräften der Jugendsachbearbeiter/-innen aus. Erneut schwankt die Einschätzung zwischen einer durchschnittlichen (40 %) und guten Zusammenarbeit (47 %).

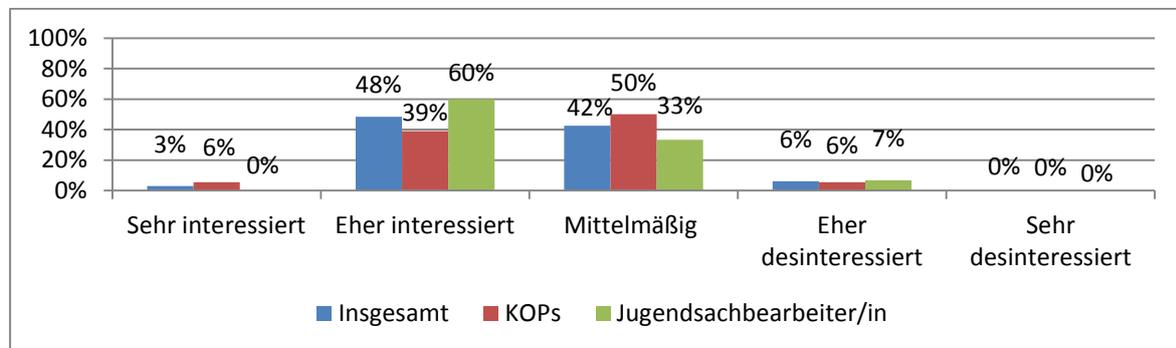
**Tabelle 49:** Bewertung der wechselseitigen polizeinternen Zusammenarbeit hinsichtlich Gefährderansprachen (1= sehr gut, 5 = sehr schlecht)

	Sehr schlecht	Eher schlecht	Durchschnittlich	Gut	Sehr gut	Ø	N =
<b>KoPs mit sonst. regionalen Polizeikräften</b>	0 %	6 %	24 %	53 %	17 %	2,2	17
<b>JS. mit KoPs</b>	0 %	7 %	50 %	43 %	0 %	2,6	14
<b>JS. mit sonst. regionalen Polizeikräften</b>	0 %	7 %	40 %	47 %	7 %	2,5	15

Mit Bezug auf die Maßnahmenumsetzung und deren Wirksamkeit sollten die Befragten angeben, wie interessiert sich die Erziehungsberechtigten bei der Durchführung von Gefährderansprachen im Durchschnitt zeigen. Laut Einschätzung der Befragten sind die Erziehungsberechtigten überwiegend eher (49 %) oder sehr (3 %) interessiert. Knapp 50 % empfinden das Interesse der Erziehungsberechtigten als mittelmäßig.

## Evaluationsergebnisse

ßig (42 %) oder eher desinteressiert (6 %). Zwischen den beiden befragten Gruppen gibt es diesbezüglich keine nennenswerten Unterschiede. In Relation zu den normenverdeutlichenden Gesprächen ( $\bar{X} = 1,9$ ) fällt das wahrgenommene Interesse der Erziehungsberechtigten an den Gefährderansprachen geringer aus ( $\bar{X} = 2,5$ ).



**Abbildung 60:** Frage: Wie interessiert zeigen sich Erziehungsberechtigte bei der Durchführung von Gefährderansprachen im Durchschnitt? (KoPs:  $n = 18$ ; JS:  $n = 15$ )

Das von den Befragten wahrgenommene etwas geringere Interesse zeigt sich auch bei der Einschätzung wie ernsthaft sich die Erziehungsberechtigten mit den Inhalten von Gefährderansprachen auseinandersetzen. Gingen bezüglich der normenverdeutlichenden Gesprächen noch 69 % der Befragten von einer ziemlichen oder außerordentlich ernsthaften Auseinandersetzung der Erziehungsberechtigten mit den Inhalten aus, sind es nunmehr 47 %. Von einer ziemlich ernsthaften Auseinandersetzung mit Gefährderansprachen gehen 44 % aus und von einer außerordentlich ernsthaften Auseinandersetzung 3 %. Die KoPs bewerten die Intensität der Auseinandersetzung auf einer Skala von 1 (außerordentlich) bis 5 (gar nicht) leicht ( $\bar{X} = 2,4$ ) höher als die Jugendsachbearbeiter/innen ( $\bar{X} = 2,7$ ).

Auch fühlen sich die KoPs und Jugendsachbearbeiter/innen seltener durch die Erziehungsberechtigten bei der Durchführung von Gefährderansprachen unterstützt. Waren es bei den normenverdeutlichenden Gesprächen noch 72 % der Befragten die häufig (69 %) oder immer (3 %) eine Unterstützung erfahren, fühlen sich nun 38 % der Befragten häufig unterstützt. Eine gelegentliche Unterstützung nehmen 47 % wahr und 16 % bemerken diese selten. Tendenziell gibt es bei normenverdeutlichenden Gesprächen auf einer Skala von 1 (immer) bis 5 (nie) häufig ( $\bar{X} = 2,3$ ) und bei Gefährderansprachen gelegentlich ( $\bar{X} = 2,8$ ) eine Unterstützung durch die Erziehungsberechtigten.

## Evaluationsergebnisse

Wie schon zu den normenverdeutlichenden Gesprächen sollten die KoPs und Ju- gendsachbearbeiter/-innen angeben, wo die Durchführung von Gefährderansprachen nach ihrer Einschätzung am sinnvollsten ist.

Auf die Frage, ob die Durchführung von Gefährderansprachen im Elternhaus sinn- voller als im Rahmen bzw. im Anschluss der Vernehmung zur Tat ist, meinten 43 % der Befragten, dass Gefährderansprachen sinnvoller sind, wenn sie im Elternhaus erfolgen. 17 % vertreten die gegenteilige Position. Die restlichen 40 % sind unent- schlossen und machen dies vom jeweiligen Fall abhängig. Beachtenswert ist, dass 55 % der KoPs von einer höheren Sinnhaftigkeit von Gefährderansprachen ausgehen, wen diese im Elternhaus geführt werden. Dem entgegengesetzt meinen 50 % der Ju- gendsachbearbeiter/-innen, dass Gefährderansprachen im Rahmen der Vernehmung zur Tat auf der Wache / im Revier erfolgen sollten um eine hohe Sinnhaftigkeit zu erzielen.

Auch bezogen auf die Zielgruppen von Gefährderansprachen, Jugendliche und Er- ziehungsberechtigte, fallen die Positionen der Befragten ähnlich aus. Jeweils 62 % der KoPs finden, dass sowohl hinsichtlich Jugendlicher als auch deren Erziehungsbe- rechtigten Gefährderansprachen im Elternhaus sinnvoller sind, während jeweils ca. 50 % der Ju gendsachbearbeiter/-innen Gefährderansprachen im Rahmen der Ver- nehmung zur Tat auf der Wache / im Revier als sinnvoller als im Elternhaus beweren.

**Tabelle 50:** Geeigneter Ort für Gefährderansprachen nach Zielgruppe

	Jugendliche				Erziehungsberechtigte			
	KoPs N = 21		JS. N = 14		KoPs N = 22		JS. N = 14	
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%
<b>Im Eltern- haus</b>	13	62 %	3	21 %	14	62 %	5	33 %
<b>Im Rahmen der Verneh- mung zur Tat auf der Wache / im Revier</b>	4	19 %	7	50 %	6	29 %	7	47 %
<b>Kann ich nicht beur- teilen</b>	4	19 %	4	29 %	2	10 %	2	20 %

## Evaluationsergebnisse

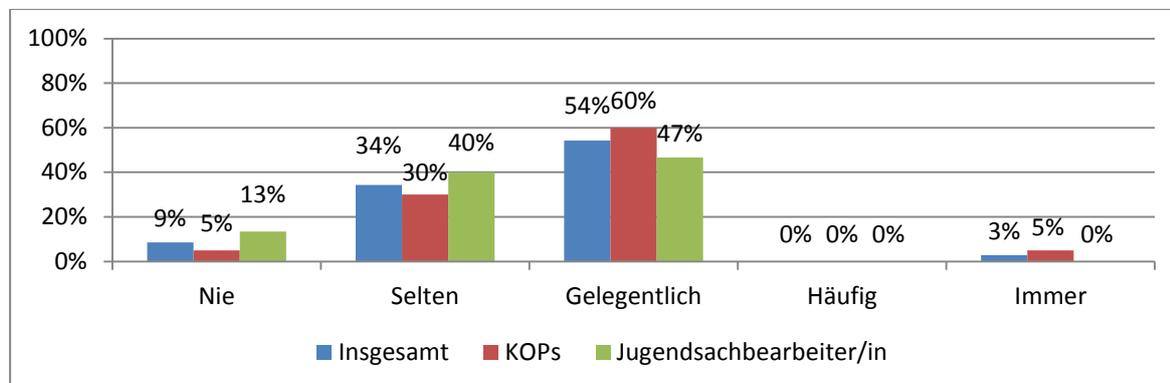
Stärker auf die Wirksamkeit der Maßnahme zielt die Frage ab, wie häufig den Befragten im Rahmen von Gefährderansprachen die Vermittlung des direkten Bezuges von Tat und Ahnung, Ursache und Wirkung gelingt. Die Befragten schaffen dies mehrheitlich entweder häufig (44 %) oder immer (9 %). Die andere Hälfte hat den Eindruck, dass dies gelegentlich (41 %) oder selten (6 %) gelingt.

Aus Sicht der Mehrheit der Befragten entfalten Gefährderansprachen, mit einer Ausnahme, nur gelegentlich eine Wirkung auf Jugendliche (53 %) und Erziehungsberechtigte (52 %). Hinsichtlich der Wirksamkeitseinschätzung auf Erziehungsberechtigte sind sich die KoPs uneins. Jeweils ca. ein Drittel geht von einer gelegentlichen oder häufigen Wirksamkeit der Maßnahme aus.

**Tabelle 51:** Einschätzung der Wirksamkeit von Gefährderansprachen (1 = immer, 5 = nie)

		Nie	Selten	Gelegentlich	Häufig	Immer	Ø	N =
<b>Jugendliche</b>	KoPs	12 %	12 %	53 %	24 %	0 %	3,1	17
	JS.	0 %	20 %	53 %	27 %	0 %	2,9	15
	Insg.	6 %	16 %	53 %	25 %	0 %	3,0	32
<b>Erziehungsberechtigte</b>	KoPs	6 %	24 %	35 %	35 %	0 %	3,0	17
	JS.	0 %	0 %	71 %	29 %	0 %	2,7	14
	Insg.	3 %	13 %	52 %	32 %	0 %	2,9	31

Die Wirksamkeit von Gefährderansprachen dürfte auch davon abhängig sein, ob gegenüber „Gefährdern“ eine hohe polizeiliche Präsenz, ein hoher Kontrolldruck, besteht. Deshalb sollten die Befragten angeben, wie häufig sie genug Zeit haben, um eine nach ihrer Einschätzung ausreichende Präsenz gegenüber „Gefährdern“ gewährleisten zu können. Etwa die Hälfte der Befragten (54 %) meint, dass dies nur gelegentlich der Fall ist. Ein Drittel (34 %) kann eine ausreichend hohe Präsenz selten, 9 % nie und 3 % immer gewährleisten.



**Abbildung 61:** Frage: Wie häufig haben Sie genug Zeit um eine nach Ihrer Einschätzung ausreichende Präsenz gegenüber Gefährdern gewährleisten zu können? (KoPs: n = 20; JS: n = 15)

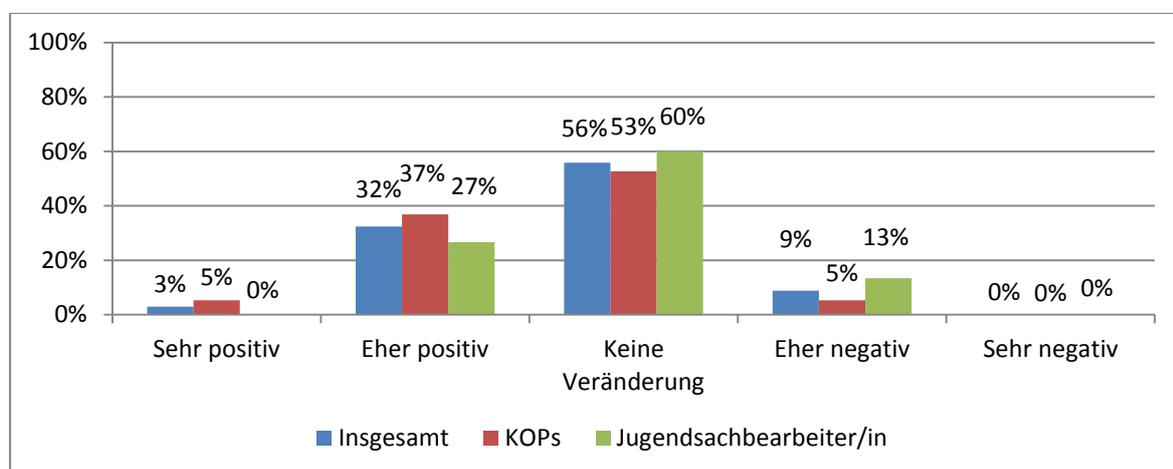
## Evaluationsergebnisse

Neben Fragen nach der (vermuteten) Wirkung der Maßnahme sollten die KoPs und Jugendsachbearbeiter/innen angeben, wie häufig sie durch Gefährderansprachen polizeilich relevante Informationen erhalten. Durchschnittlich erhalten sowohl die KoPs als auch die Jugendsachbearbeiter/innen durch Gefährderansprachen gelegentlich polizeilich relevante Informationen ( $\bar{X} = 3,3$ ), wobei die Jugendsachbearbeiter/innen eher als die KoPs Informationen durch Gefährderansprachen erhalten.

**Tabelle 52:** Gewinnung polizeilich relevanter Informationen durch Gefährderansprachen (1 = immer, 5 = nie)

	Nie	Selten	Gelegentlich	Häufig	Immer	$\bar{X}$	N =
<b>KoPs</b>	21 %	16 %	47 %	16 %	0 %	3,4	19
<b>JS.</b>	0 %	33 %	53 %	13 %	0 %	3,2	15
<b>Insg.</b>	12 %	44 %	35 %	9 %	0 %	3,3	34

Weiterhin wurden die KoPs und Jugendsachbearbeiter/innen um ihre Meinung bezüglich der Auswirkung von Gefährderansprachen auf deren Arbeit gebeten. Mehrheitlich (56 %) meinen die Befragten, dass sich Gefährderansprachen nicht auf ihre Arbeit auswirken. Falls eine Beeinflussung der eigenen Arbeit festgestellt wurde, wird sie überwiegend als eher (32 %) oder sehr positiv (3 %) empfunden. Dass das Gegenteil der Fall ist und sich Gefährderansprachen eher negativ auswirken, empfinden 9 % der Befragten.



**Abbildung 62:** Frage: Inwiefern wirkt sich der Einsatz der Maßnahme Gefährderansprache auf ihre Arbeit aus? (KoPs: n = 19 ; JS: n = 15)

Als nächstes konnten die Befragten ggf. vorhandene Probleme hinsichtlich der Maßnahme Gefährderansprache äußern. Zu unterscheiden ist dabei zwischen der Gefährderansprache aus der Analyse und der situativen Gefährderansprache. Die Antworten der Befragten sind wie folgt inhaltlich geclustert:

## Evaluationsergebnisse

**Tabelle 53:** Schwierigkeiten vor und während Gefährderansprachen

	Schwierigkeiten hinsichtlich Erreichbarkeit von Gefährdern	Kooperationsverhalten während der Gefährderansprache	Zeitmangel / Zeitabstimmung mit anderen Polizeibeamten/innen
<b>Situative Gefährderansprache</b>	3	2	1
<b>Gefährderansprache aus der Analyse</b>	3	2	1
<b>Insgesamt</b>	6	4	2 (Antworten stammen von einer Person)

Sowohl bei der situativen als auch der aus der Analyse geführten Gefährderansprachen stellt die Erreichbarkeit der Gefährder nach Meinung von jeweils drei Befragten eine Schwierigkeit bei der Umsetzung der Maßnahme dar: *„Personen waren schwer erreichbar. Daher ist der zeitliche Aufwand teilweise erheblich“*. Dieses Problem führt dazu, dass einige Gefährderansprachen nicht zeitnah durchgeführt werden können und weiterhin steht für mehrmaliges Aufsuchen, falls die Gefährder nicht anzutreffen sind, kaum Zeit zur Verfügung.

Falls die Gefährderansprache durchgeführt wird, ist das Kooperationsverhalten laut Auskunft zweier Befragter ausbaufähig: *„Der Gefährder war nicht gesprächsbereit“*.

Jedoch gibt es aus Sicht eines Befragten auch polizeiinterne Probleme. Schwierig sei die: *„[...] Zeitabstimmung mit anderen Kollegen zur Unterstützung“* und der *„Zeitmangel anderer Kollegen als Zeugen [...]“*.

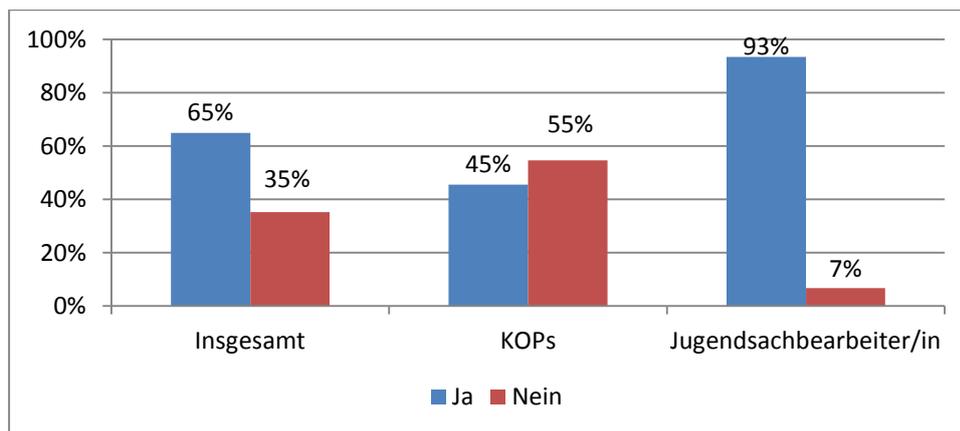
Den Fragenkatalog – Gefährderansprache abschließend konnten die KoPs und Jugendsachbearbeiter/innen per Freitext von ihnen gesehene Probleme und Optimierungsmöglichkeiten schildern. Neben den schon zuvor geäußerten Problemen wurden folgende Aspekte angesprochen:

- *Vereinzelte Abstimmungsschwierigkeiten zwischen Jugendsachbearbeiter/innen mit den KoPs – Einige KoPs führen Gefährderansprachen ohne Abstimmung mit den Sachbearbeitern durch und ändern ihr Verhalten nicht*
- *Falls gegen Inhalte oder Absprachen aus der Gefährderansprache verstoßen wird, erfolgen keine wirksamen Konsequenzen*
- *Situative Gefährderansprachen sollten nicht durch ermittelnde Beamte durchgeführt werden*
- *„Gefährderansprachen werden häufig als sog. Eil- bzw. Sofortlagen eingestuft. Hieraus ergeben sich teilweise Nachteile in der alltäglichen Arbeitsbelastung. Anderweitige Termine und Ermittlungssachen müssen verschoben werden.“*

### *Personenorientierte Berichte*

Personenorientierte Berichte sind mit einer Ausnahme allen Jugendsachbearbeiter/-innen bekannt. Zehn KoPs kennen die Maßnahme, zwölf ist sie unbekannt. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die KoPs keinen Zugriff auf die Bericht haben und deshalb deren Aussagen über die Maßnahme zurückhaltend zu berücksichtigen und bewerten sind.

Die Sinnhaftigkeit von Personenorientierten Berichten wird von den Befragten durchschnittlich als tendenziell mittelmäßig hoch eingestuft. Auf der Skala von 1 (außerordentlich sinnvoll) bis 5 (gar nicht sinnvoll) liegt der Mittelwert bei 2,9. Während die KoPs diese jedoch als ziemlich sinnvoll bewerten ( $\bar{x} = 2$ ), schwanken die Jugendsachbearbeiter/-innen in ihrer Bewertung zwischen mittelmäßig und kaum sinnvoll ( $\bar{x} = 3,5$ ).

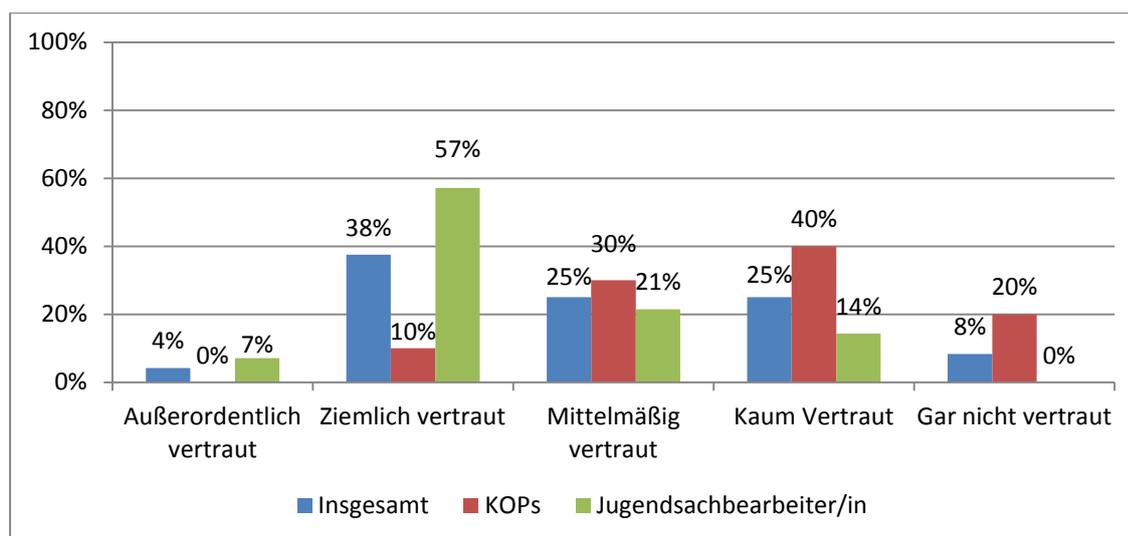


**Abbildung 63:** Frage: *Kennen Sie die Maßnahme "Personenorientierter Bericht"?* (KoPs:  $n = 22$  ; JS:  $n = 15$ )

Die Antworten auf die Frage zur generellen Kenntnis der Maßnahme spiegeln sich auch in den Antworten zur Frage nach der Vertrautheit mit den Verfahrensabläufen wider. Zwar ist die Mehrheit (64 %) der Jugendsachbearbeiter/-innen mit ihnen ziemlich (57 %) oder außerordentlich (7 %) vertraut, jedoch sind fünf (35 %) von ihnen nur mittelmäßig (21 %) oder kaum (14 %) mit den Abläufen vertraut.

Mit den Verfahrensabläufen sind die zehn KoPs, denen die Maßnahme generell bekannt ist, überwiegend kaum (40 %) oder gar nicht (20 %) vertraut. Die restlichen 40 % sind mit ihnen mittelmäßig (30 %) oder ziemlich (10 %) vertraut.

## Evaluationsergebnisse



**Abbildung 64:** Frage: *Wie vertraut sind Sie mit den Verfahrensabläufen der Maßnahme Personenorientierter Bericht?* (KoPs: n = 10; JS: n = 14)

Unsicherheit scheint es hinsichtlich der Erstellung von Personenorientierten Berichten zu geben. Etwa ein Drittel der Befragten (38 %) fühlt sich diesbezüglich eher (25 %) oder sehr (13 %) unsicher. Ein Drittel fühlt sich mittelmäßig und 29 % der Befragten eher (25 %) oder sehr (4 %) sicher. Insbesondere die Befragten, die bislang noch keinen Personenorientierten Bericht geschrieben haben, fühlen sich eher (50 %) oder sehr unsicher (25 %). Tendenziell steigt die Sicherheit mit der Anzahl der erstellten Berichte. Unabhängig davon fühlt sich jedoch nur ein/e Befragte/r sehr sicher beim Erstellen von Personenorientierten Berichten.

Der Fortbildungsbedarf wird von den Befragten auf einer Skala von 1 (sehr hoch) bis 5 (sehr gering) mit 2,6 bewertet. Bei den KoPs beträgt der Mittelwert 2,3 und bei den Jugendsachbearbeiter/innen 2,8.

Ein Blick auf die folgende Tabelle zeigt, dass der Aufwand für die Erstellung und Fortschreibung von Personenorientierten Berichten gruppenübergreifend zwischen eher hoch und sehr hoch beurteilt wird. Etwas niedriger fällt der Aufwand hinsichtlich des Datenaustausches mit der Staatsanwaltschaft aus.

Problematisch in diesem Zusammenhang ist, dass etwa die Hälfte (54 %) der Befragten, die zumindest einen Bericht erstellt haben, selten (46 %) oder nie (8 %) über die zur Fortschreibung notwendige Zeit verfügt. Gelegentlich haben zumindest 31 % und häufig 15 % der Befragten ausreichend Zeit.

## Evaluationsergebnisse

Insgesamt betrachtet ist der Aufwand in allen drei Kategorien im Vergleich zum Aufwand der anderen untersuchten Maßnahmen höher. Es ist anzunehmen, dass sich dieser von den Befragten geäußerte hohe Aufwand negativ auf die Akzeptanz der Maßnahme auswirkt, falls der Nutzen der Maßnahme nicht sichtbar ist oder wird.

**Tabelle 54:** Aufwand für Personenorientierte Berichte (1= sehr gering, 5 = sehr hoch)

		Sehr hoch	Eher hoch	Mittelmäßig	Eher gering	Sehr gering	Ø	N
<b>Erstellung von POBs</b>	KoPs	50 %	38 %	13 %	0 %	0 %	4,4	8
	JS.	69 %	31 %	0 %	0 %	0 %	4,7	13
	Insg.	62 %	33 %	5 %	0 %	0 %	4,6	21
<b>Fortschreibung von POBs</b>	KoPs	43 %	14 %	43 %	0 %	0 %	4,0	7
	JS.	39 %	23 %	39 %	0 %	0 %	4,0	13
	Insg.	40 %	20 %	40 %	0 %	0 %	4,0	20
<b>Datenaustausch mit der Staatsanwaltschaft</b>	KoPs	40 %	20 %	40 %	0 %	0 %	4,0	5
	JS.	23 %	23 %	46 %	8 %	0 %	3,6	13
	Insg.	28 %	22 %	44 %	6 %	0 %	3,7	18

Die Bewertung des Aufwandes dürfte mit der Bereitschaft der Betroffenen erweiterte Aussagen zu ihrer Person (Teil II des Personenorientierten Berichtes) im Rahmen der Vernehmung zu machen zusammenhängen. 40 % der Befragten gaben an, dass dies häufig der Fall ist. Dass Betroffene zumindest gelegentlich erweiterte Aussagen machen äußern 44 % und dass dies selten geschieht stellen 17 % der Befragten fest. Sechs Befragte bemängelten diesbezüglich eine nur geringe Kooperationsbereitschaft. Zwei Befragte erklären dies mit dem Gefühl der Betroffenen, „[...] dass die Polizei zu weit in private Angelegenheiten eingreift und nicht wollen, dass die Polizei zu viele Informationen aus dem privaten Bereich erhält.“ Ein Befragter äußerte, dass es einen negativen elterlichen Einfluss gibt und die kriminelle Karriere zu weit fortgeschritten ist.

Falls die Betroffenen eine erweiterte Aussage zu ihrer Person machen, reichen diese Informationen aber nur laut 7 % der Befragten – die mindestens einen Personenorientierten Bericht geschrieben haben - so aus, dass selten weitere Daten extern erhoben werden müssen. Dass dies häufig der Fall ist gaben 21 % der Befragten an und 71 % müssen gelegentlich zusätzlich Daten erheben. Problematisch wirkt sich an dieser Stelle die zum Erheben erforderlicher Daten zur Verfügung stehende Zeit aus. 43 % der Befragten haben für diese Aufgabe nur selten genügend Zeit. Dass sie zumindest

## Evaluationsergebnisse

gelegentlich ausreicht äußerten 50 % und dass immer genug Zeit vorhanden ist teilen 7 % der Befragten mit.

Angeben sollten die Befragten für den Fall, dass nicht alle für den Personenorientierten Bericht erforderlichen Daten über externe Quellen erhoben werden können, worauf sie dies hauptsächlich zurückführen. Sechs Befragte nutzten diese Möglichkeit. Sie sprachen die drei folgenden Aspekte an:

- Fehlende Ansprechpartner oder schlechte Erreichbarkeit von Auskunftspersonen
- Zu schwierige und lange Informationswege / zu wenig zur Verfügung stehende Zeit
- Datenschutzprobleme

Obwohl der Aufwand für Personenorientierte Berichte hoch ausfällt, sprechen sich 46 % der Befragten für eine Fortschreibung dieser bei Schwellen- und Intensivtäter die das 21. Lebensjahr erreicht haben aus. Ein differenzierter Blick auf die befragten Gruppen offenbart, dass zwar 75 % der KoPs jedoch nur 29 % der Jugendsachbearbeiter/innen für eine Fortschreibung sind.

Mit der Erstellung, Verwaltung und Pflege von Personenorientierten Berichten sind verschiedene Polizeidienststellen befasst. Deshalb stellt sich die Frage nach der polizeiinternen Zusammenarbeit.

Zunächst wurde danach gefragt, wie die Zusammenarbeit mit dem K13 bewertet wird. Wie die folgende Tabelle zeigt, wird sie von den Befragten zwischen durchschnittlich und schlecht eingestuft. Der Mittelwert beträgt auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 5 (sehr schlecht) 3,5. Während die Jugendsachbearbeiter/innen sie als durchschnittlich empfinden ( $\bar{x} = 3,1$ ), empfinden sie die KoPs als eher schlecht ( $\bar{x} = 4,2$ ). Besser wird die Zusammenarbeit mit dem S41 - der Intensivtäterabteilung - beurteilt. Der Mittelwert liegt nunmehr bei 3,1. Die Befragten empfinden die Zusammenarbeit mit dem S41 als durchschnittlich. Erneut bewerten die KoPs diese schlechter ( $\bar{x} = 3,4$ ) als die Jugendsachbearbeiter/innen ( $\bar{x} = 2,9$ ). Der Unterschied fällt jedoch nicht so groß aus wie hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem K13. Am schlechtesten wird die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft von den Befragten bewertet. Insgesamt stufen die Befragten sie zwischen durchschnittlich und schlecht ein.

## Evaluationsergebnisse

Der Mittelwert beträgt 3,6. Während die Jugendsachbearbeiter/innen sie als durchschnittlich empfinden ( $\emptyset = 3,3$ ), empfinden sie die KoPs als eher schlecht ( $\emptyset = 4,2$ ).

**Tabelle 55:** Bewertung der Zusammenarbeit hinsichtlich Personenorientierter Berichte (1 = sehr gut, 5 = sehr schlecht)

		Schlecht	Eher schlecht	Durchschnittlich	Gut	Sehr gut	$\emptyset$	N
<b>Zusammenarbeit mit K13</b>	KoPs	60 %	0 %	40 %	0 %	0 %	4,2	5
	JS.	0 %	33 %	44 %	22 %	0 %	3,1	9
	Insg.	21 %	21 %	43 %	14 %	0 %	3,5	14
<b>Zusammenarbeit mit S41</b>	KoPs	40 %	0 %	20 %	40 %	0 %	3,4	5
	JS.	0 %	33 %	22 %	44 %	0 %	2,9	9
	Insg.	14 %	21 %	21 %	43 %	0 %	3,1	14
<b>Zusammenarbeit mit der StA</b>	KoPs	40 %	40 %	20 %	0 %	0 %	4,2	5
	JS.	0 %	44 %	44 %	11 %	0 %	3,3	9
	Insg.	14 %	43 %	36 %	7 %	0 %	3,6	14

Da die für Personenorientierten Berichte benötigten Informationen ggf. nicht polizeiintern erhoben werden können, sind andere Stellen zu kontaktieren um relevante Daten zu erheben. Deshalb stellt sich die Frage nach der Kommunikation mit Stellen, die für die Informationsbeschaffung relevant sind.

Anhand der folgenden Tabelle wird deutlich, dass sich die Maßnahme Personenorientierte Berichte größtenteils nicht auf die Kommunikation ausgewirkt hat. Die durchschnittlichen Mittelwerte schwanken, auf einer Skala von 1 (sehr positiv) bis 5 (sehr negativ), zwischen 2,9 und 2,8.

Falls eine Kommunikationsveränderung wahrgenommen wird, empfinden Sie die Befragten durchschnittlich als eher positiv. Nur hinsichtlich der Kommunikation mit dem Landesinstitut für Schule gab es Befragte, die eine negative Entwicklung der Kommunikation festgestellt haben.

**Tabelle 56:** Wandel der Kommunikation aufgrund Personenorientierter Berichte (1 = sehr positiv, 5 = sehr negativ)

		Sehr negativ	Eher negativ	Keine Verän- derung	Eher positiv	Sehr positiv	$\emptyset$	N
<b>Kommunikation mit StA</b>	KoPs	0 %	0 %	80 %	0 %	20 %	2,6	5
	JS.	0 %	0 %	100 %	0 %	0 %	3,0	13
	Insg.	0 %	0 %	94 %	0 %	6 %	2,9	18
<b>Kommunikation mit JGH</b>	KoPs	0 %	0 %	80 %	20 %	0 %	2,8	5
	JS.	0 %	0 %	80 %	20 %	0 %	2,8	10
	Insg.	0 %	0 %	80 %	20 %	0 %	2,8	15
<b>Kommunikation mit Jugendamt</b>	KoPs	0 %	0 %	50 %	25 %	25 %	2,3	4
	JS.	0 %	0 %	92 %	8 %	0 %	2,9	12
	Insg.	0 %	0 %	81 %	13 %	6 %	2,8	16
<b>Kommunikation mit</b>	KoPs	0 %	0 %	60 %	20 %	20 %	2,4	5

## Evaluationsergebnisse

SDJ	JS.	0 %	0 %	91 %	9 %	0 %	2,9	11
	Insg.	0 %	0 %	81 %	13 %	6 %	2,8	16
Kommunikation mit LiS	KoPs	0 %	0 %	60 %	40 %	0 %	2,6	5
	JS.	8 %	8 %	67 %	17 %	0 %	3,1	12
	Insg.	6 %	6 %	65 %	24 %	0 %	2,9	17

Auch hinsichtlich der Personenorientierten Berichten ist die Frage nach dem polizeilichen Nutzen relevant. Unterschieden wird hier zwischen drei Ebenen:

- Sind Personenorientierte Berichte hilfreich für die Bewertung eines Falls?
- Sind Personenorientierte Berichte hilfreich für die Auswahl von polizeilichen Maßnahmen?
- Können durch Personenorientierte Berichte schneller benötigte Informationen erhalten werden?

Das Antwortverhalten zu allen drei Ebenen ähnelt sich. Der Nutzen wird von den Befragten auf einer Skala von 1 (immer) bis 5 (nie) zwischen 3,4 und 3,5 bewertet. Deutlich ist, dass die KoPs den Nutzen von Personenorientierten Berichten immer höher als die Jugendsachbearbeiter/innen einschätzen.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Antworten der Jugendsachbearbeiter/innen ist zu überlegen, ob die mit den Personenorientierten Berichten verfolgten Ziele erreicht werden konnten. Die Experteninterviews mit den Sachbearbeiter/innen der Intensivtäterabteilung der Polizei Bremen sollen zur Klärung der Frage beitragen.

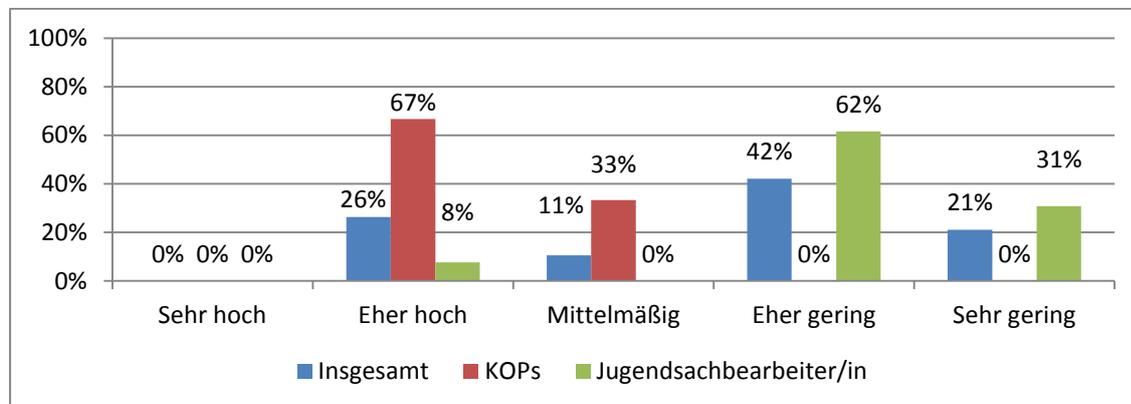
**Tabelle 57:** Polizeilicher Nutzen von Personenorientierten Berichten (1 = immer, 5 = nie)

		Nie	Selten	Gelegentlich	Häufig	Immer	Ø	N
								=
Hilfreich für die Bewertung eines Falls	KoPs	0 %	20 %	40 %	20 %	20 %	2,6	5
	JS.	15 %	39 %	46 %	0 %	0 %	3,7	13
	Insg.	11 %	33 %	44 %	6 %	6 %	3,4	18
Hilfreich für die Auswahl von polizeilichen Maßnahmen	KoPs	0 %	20 %	60 %	20 %	0 %	3,0	5
	JS.	23 %	23 %	54 %	0 %	0 %	3,7	13
	Insg.	17 %	22 %	56 %	6 %	0 %	3,5	18
Schnellere Informationsgewinnung	KoPs	0 %	25 %	75 %	0 %	0 %	3,3	4
	JS.	0 %	54 %	46 %	0 %	0 %	3,5	13
	Insg.	0 %	47 %	53 %	0 %	0 %	3,5	17

Ein Indiz für die Antwort auf die Frage nach der Zielerreichung der Maßnahme kann aus der Frage nach dem polizeilichen Nutzen in Relation zum Gesamtaufwand abgeleitet werden. Im Gegensatz zu anderen Maßnahmen aus dem Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren wird dieser von den Befragten geringer eingestuft.

## Evaluationsergebnisse

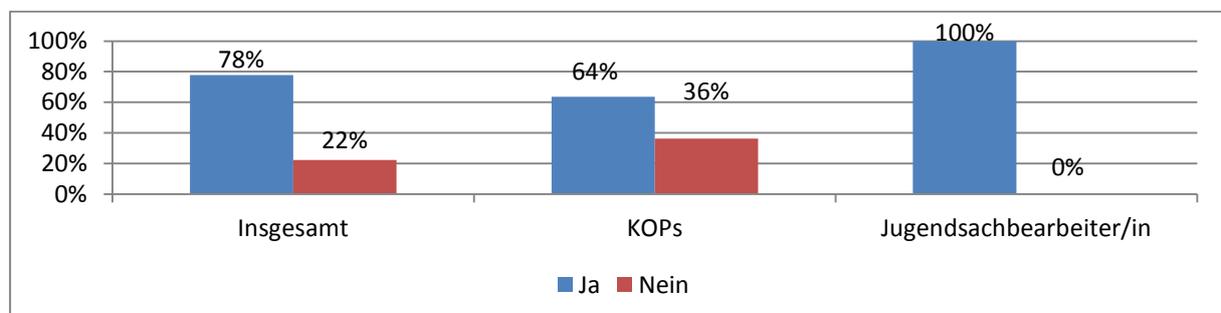
Mehr als die Hälfte der Befragten (63 %) bewertet die Nützlichkeit als eher (42 %) oder sehr gering (21 %). Knapp ein Drittel (26 %) empfindet den Nutzen als eher hoch. Durchschnittlich wird der Nutzen von Personenorientierten Berichten auf einer Skala von 1 (sehr hoch) bis 5 (sehr gering) mit 3,6 angegeben.



**Abbildung 65:** Frage: Wie schätzen Sie aus polizeilicher Sicht den Nutzen von Personenorientierten Berichten in Relation zum Gesamtaufwand ein? (KoPs: n = 6; JS: n = 13)

### Behördenübergreifende Fallkonferenz

Die Maßnahme „behördenübergreifende Fallkonferenz“ ist allen Jugendsachbearbeiter/-innen bekannt. Ungefähr zwei Drittel der KoPs kennen die Maßnahme, während ein Drittel der KoPs sie nicht kennt.



**Abbildung 66:** Frage: Kennen Sie die Maßnahme "Behördenübergreifende Fallkonferenz" (KoPs: n = 22; JS: n = 14)

Die Sinnhaftigkeit wird von den Befragten nicht mehr so hoch wie die der vorherigen Maßnahmen bewertet. Etwa die Hälfte (54 %) der KoPs und Jugendsachbearbeiter/-innen gaben an, dass behördenübergreifende Fallkonferenzen ziemlich (43 %) oder außerordentlich sinnvoll (11 %) sind. Die andere Hälfte (46 %) empfindet sie als mittelmäßig (36 %) oder kaum sinnvoll (11 %). Die KoPs bewerten die Sinnhaftigkeit der Maßnahme höher als die Jugendsachbearbeiter/-innen. Auf einer Skala von 1

## Evaluationsergebnisse

(außerordentlich sinnvoll) bis 5 (gar nicht sinnvoll) beträgt der Mittelwert für die KoPs 2,1 und der Mittelwert für die Jugendsachbearbeiter/innen 2,8.

Auch die Frage, wann behördenübergreifende Fallkonferenzen eingesetzt werden sollten, zielte auf die Bewertung der Sinnhaftigkeit der Maßnahme ab. Große Übereinstimmung besteht hinsichtlich der Frage, ob Fallkonferenzen bereits bei Erst- und Episodentätern sinnvoll sind. 82 % der Befragten finden, dass Fallkonferenzen für diese polizeiliche Zielgruppe nicht durchgeführt werden sollten. Anders fällt die Beurteilung der Maßnahme hingegen bei Schwellen- und Intensivtätern aus.

54 % der KoPs und Jugendsachbearbeiter/innen empfinden es als sinnvoll, behördenübergreifende Fallkonferenzen bei Schwellentätern zu nutzen und 39 % der Befragten vertreten diese Position bezogen auf Intensivtäter.

Die Mehrheit spricht sich jedoch dafür aus, behördenübergreifende Fallkonferenzen unabhängig von den Täterkonzepten durchzuführen. Die Entscheidung, ob eine Fallkonferenz erfolgt oder nicht, sollte vom Einzelfall abhängig sein.

Grundsätzlich lehnen 4 % der Befragten behördenübergreifende Fallkonferenzen ab.

**Tabelle 58:** Frage: Wann sollten behördenübergreifende Fallkonferenzen eingesetzt werden? (1 = nein, 2 = ja)

		Ja		Nein		Ø	N =
		Abs.	%	Abs.	%		
<b>Erst- und Episodentäter</b>	KoPs	3	21 %	11	79 %	1,2	14
	JS.	2	14 %	12	86 %	1,1	14
	Insg.	5	18 %	23	82 %	1,2	28
<b>Schwellentäter</b>	KoPs	9	64 %	5	36 %	1,6	14
	JS.	6	43 %	8	57 %	1,4	14
	Insg.	15	54 %	13	46 %	1,5	28
<b>Intensivtäter</b>	KoPs	7	50 %	7	50 %	1,5	14
	JS.	4	29 %	10	71 %	1,3	14
	Insg.	11	39 %	17	61 %	1,4	28
<b>Unabhängig von Täterkonzepten</b>	KoPs	9	64 %	5	36 %	1,6	14
	JS.	8	57 %	6	43 %	1,6	14
	Insg.	17	61 %	11	39 %	1,6	28
<b>Überhaupt nicht</b>	KoPs	1	7 %	13	93 %	1,1	14
	JS.	0	0 %	14	100 %	1,0	14
	Insg.	1	4 %	27	96 %	1,0	28

Diesbezüglich stellt sich die Frage nach dem vermuteten Nutzen von behördenübergreifenden Fallkonferenzen in Bezug auf die im Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren formulierten Zielgruppen der Maßnahme. Wie der vorherigen Frage zu entnehmen ist, kommt die Maßnahme nach Einschätzung der Befragten eher für

## Evaluationsergebnisse

Schwellentäter als für Intensivtäter in Frage, wobei das Meinungsbild auch hinsichtlich Schwellentäter uneinheitlich ist.

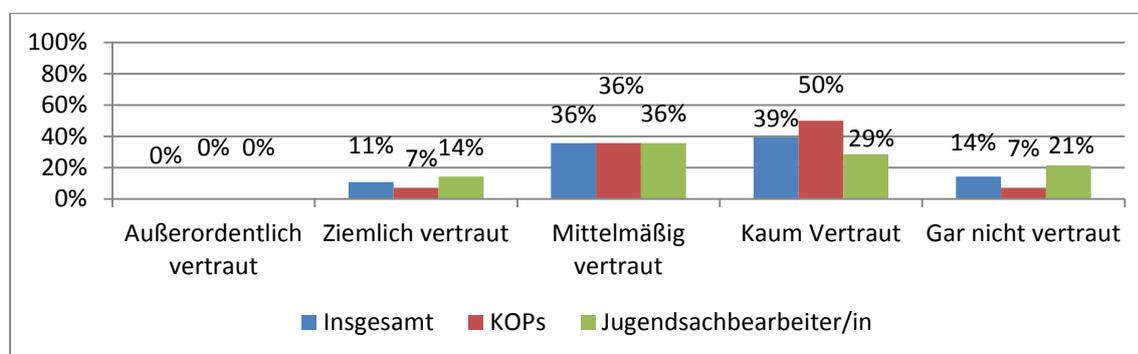
Diese Einschätzung spiegelt sich auch hinsichtlich des vermuteten Nutzens wider. Während der Nutzen – auf einer Skala von 1 (kein Nutzen) bis 5 (sehr hoher Nutzen) – bezogen auf Schwellentäter von den Befragten mit 2,5 angegeben wird und somit zwischen mittelmäßig und eher hoch liegt, beträgt der Mittelwert hinsichtlich der Intensivtäter 3,1. Die Befragten schätzen den Nutzen von behördenübergreifenden Fallkonferenzen auf Intensivtäter demnach als mittelmäßig hoch ein.

**Tabelle 59:** Frage: Nutzen von behördenübergreifenden Fallkonferenzen nach Täterkonzept (1 = sehr hoch, 5 = kein Nutzen)

		Kein Nutzen	Eher gering	Mittelmäßig	Eher hoch	Sehr hoch	Ø =	N =
<b>Schwellentäter</b>	KoPs	0 %	0 %	39 %	46 %	15 %	2,2	13
	JS.	0 %	23 %	39 %	39 %	0 %	2,9	13
	Insg.	0 %	12 %	39 %	42 %	8 %	2,5	26
<b>Intensivtäter</b>	KoPs	0 %	31 %	31 %	31 %	8 %	2,9	13
	JS.	17 %	33 %	17 %	33 %	0 %	3,3	12
	Insg.	8 %	32 %	24 %	32 %	4 %	3,1	25

Die Vertrautheit sowohl mit den Verfahrensabläufen als auch mit der praktischen Durchführung von behördenübergreifenden Fallkonferenzen fällt im Vergleich zu den bislang behandelten Maßnahmen schlechter aus.

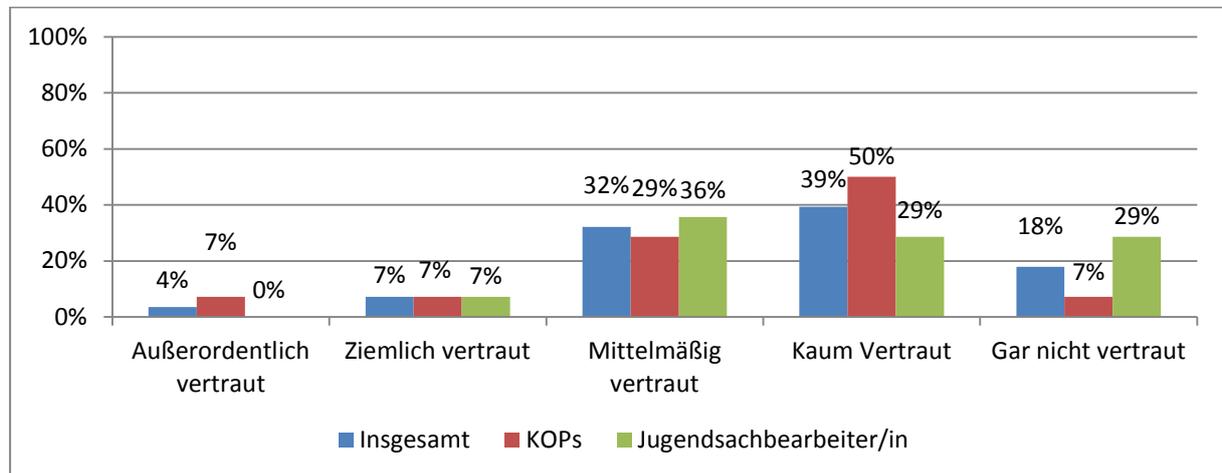
Mit den Verfahrensabläufen sind 11 % der Befragten ziemlich und 36 % mittelmäßig vertraut. Mehr als die Hälfte (54 %) der Befragten sind kaum (39 %) oder gar nicht (14 %) mit den Verfahrensabläufen von behördenübergreifenden Fallkonferenzen vertraut. Zwischen den KoPs und Jugendsachbearbeiter/-innen gibt es diesbezüglich keinen Unterschied.



**Abbildung 67:** Frage: Wie vertraut sind Sie mit den Verfahrensabläufen von behördenübergreifenden Fallkonferenzen? (KoPs: n = 14 ; JS: n = 14)

## Evaluationsergebnisse

Ein geringer Unterschied zwischen den befragten Gruppen besteht jedoch hinsichtlich der Vertrautheit mit der praktischen Durchführung von behördenübergreifenden Fallkonferenzen. Auf einer Skala von 1 (außerordentlich vertraut) bis 5 (gar nicht vertraut) beträgt der Mittelwert für die KoPs 3,43 und der Mittelwert für die Jugendsachbearbeiter/-innen 3,8.



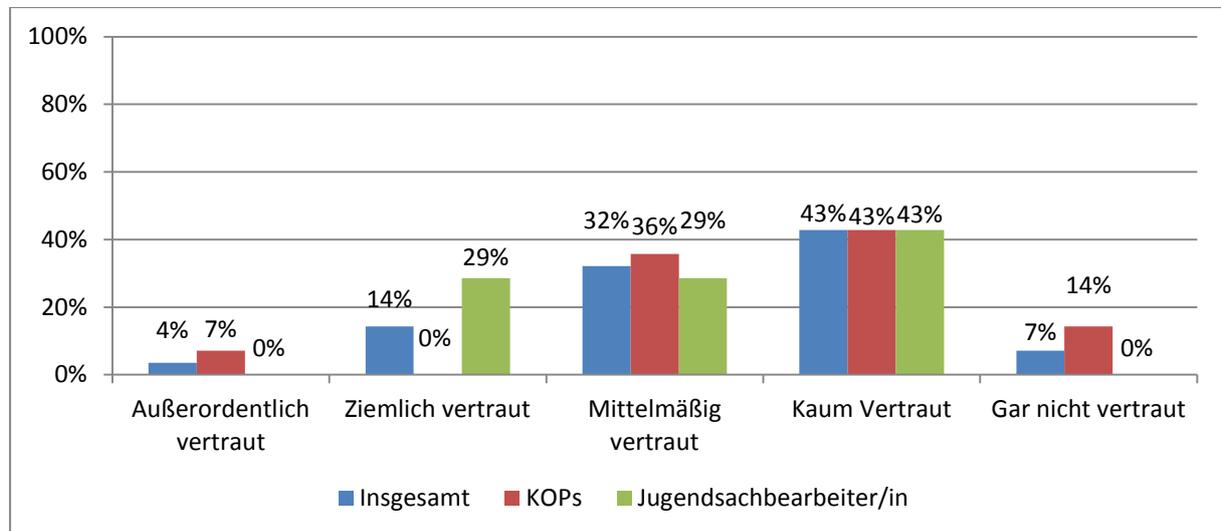
**Abbildung 68:** Frage: *Wie vertraut sind Sie mit der Durchführung von behördenübergreifenden Fallkonferenzen?* (KoPs: n = 14; JS: n = 14)

Der im Vergleich zu den anderen Maßnahmen geringere Vertrautheitsgrad ist mit Blick auf die Anzahl der bislang durchgeführten behördenübergreifenden Fallkonferenzen nicht verwunderlich. Knapp die Hälfte (46 %) der Befragten hat noch nie an einer behördenübergreifenden Fallkonferenz teilgenommen. Etwa ein Drittel (36 %) nahm einmal (29 %) oder zweimal (7 %) teil und jeweils 4 % waren dreimal oder viermal an einer Fallkonferenz beteiligt. Fünfmal oder häufiger waren 11 % der Befragten in Fallkonferenzen eingebunden.

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, dass der Vertrautheitsgrad mit der praktischen Durchführung von Fallkonferenzen selbst bei einer relativ häufigen Teilnahme nicht höher als ziemlich vertraut ausfällt. So sind 33 % der Befragten die fünfmal oder häufiger teilgenommen haben mit der praktischen Durchführung ziemlich und 67 % mittelmäßig vertraut. Bei den Befragten, die bislang nicht oder einmal an einer Fallkonferenz beteiligt waren, fällt der Vertrautheitsgrad deutlich niedriger aus.

## Evaluationsergebnisse

Mit den rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich des behördenübergreifenden Informationsaustausches fühlen sich die Befragten überwiegend eher mittelmäßig oder kaum vertraut.



**Abbildung 69:** Frage: Wie vertraut sind Sie mit den rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich des behördenübergreifenden Informationsaustausches? (KOPs: n = 14; JS: n = 14)

Obwohl die Befragten mit der Maßnahme behördenübergreifende Fallkonferenzen nicht so gut wie mit anderen Maßnahmen aus dem Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren vertraut sind, wird der Fortbildungsbedarf sowohl hinsichtlich der Verfahrensabläufe als auch der praktischen Durchführung von den Befragten nur gering höher und im Vergleich zu Gefährderansprachen teilweise sogar geringer eingeschätzt.

**Tabelle 60:** Fortbildungsbedarf für behördenübergreifende Fallkonferenzen

		Sehr gering		Eher gering		Mittelmäßig		Eher hoch		Sehr hoch		Ø =	N =
		Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%		
Fortbildungsbedarf zu den Verfahrensabläufen	KOP	2	15 %	0	0 %	3	23 %	7	54 %	1	8 %	3,4	13
	JS	1	7 %	2	14 %	5	36 %	4	29 %	2	14 %	3,3	14
	Insg.	3	11 %	2	7 %	8	30 %	11	41 %	3	11 %	3,3	27
Fortbildungsbedarf zur praktischen Durchführung	KOP	1	8 %	0	0 %	4	31 %	7	54 %	1	8 %	3,5	13
	JS	0	0 %	3	23 %	4	31 %	4	31 %	2	15 %	3,4	13
	Insg.	1	4 %	3	12 %	8	31 %	11	42 %	3	14 %	3,5	26

Um die Akzeptanz gegenüber behördenübergreifenden Fallkonferenzen messen zu können, wurden den Befragten zehn Aussagen vorgelegt. Die Befragten konnten angeben, ob sie den Aussagen voll zustimmen, eher zustimmen, teils/teils zustimmen,

## Evaluationsergebnisse

eher nicht zustimmen oder gar nicht zustimmen. Die Ergebnisse sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

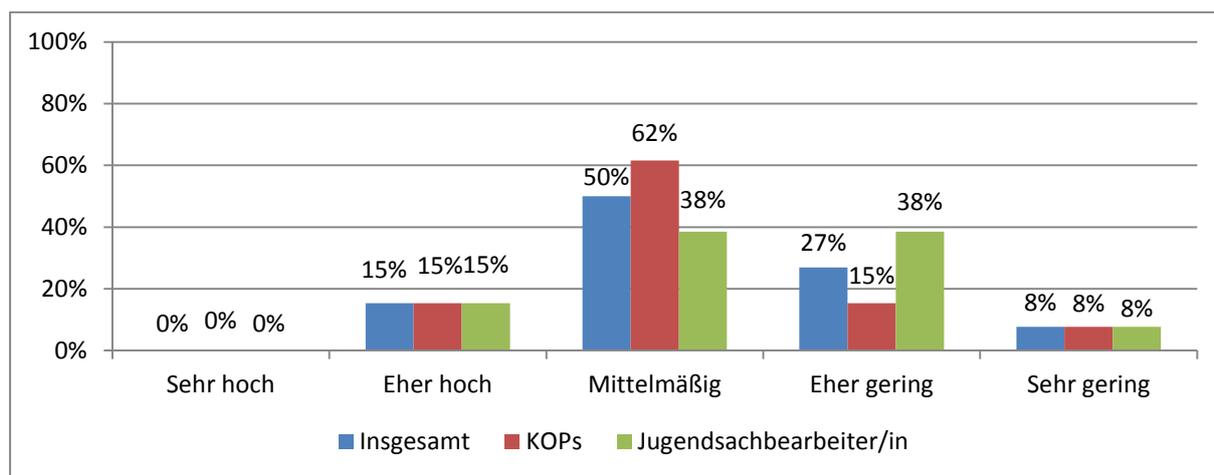
		Stimme voll zu		Stimme eher zu		Teils/ Teils		Stimme eher nicht zu		Stimme gar nicht zu		Ø =	N =
		Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%		
Fallkonferenzen verhindern parallel laufende Maßnahmen	KOP	1	9%	1	9%	4	36%	3	27%	2	18%	3,4	11
	JS	0	0%	2	14%	6	43%	3	21%	3	21%	3,5	14
Fallkonferenzen dienen der Kontrolle meiner Arbeit	KOP	1	9%	2	18%	4	36%	3	27%	1	9%	3,1	11
	JS	0	0%	3	21%	1	7%	6	43%	4	29%	3,8	14
Fallkonferenzen ermöglichen eine bessere Einschätzung der Lebenssituation von Betroffenen	KOP	2	17%	7	58%	2	17%	1	8%	0	0%	2,2	12
	JS	0	0%	9	64%	2	14%	3	21%	0	0%	2,6	14
Fallkonferenzen können innovative Lösungen aufzeigen	KOP	2	17%	6	50%	3	25%	1	8%	0	0%	2,3	12
	JS	1	7%	4	29%	8	57%	1	7%	0	0%	2,6	14
Fallkonferenzen sollten auch für Kinder durchgeführt werden	KOP	2	17%	7	58%	3	25%	0	0%	0	0%	2,1	12
	JS	2	14%	5	36%	4	29%	2	14%	1	7%	2,6	14
Fallkonferenzen sollten generell nur bei Straffälligen durchgeführt werden	KOP	0	0%	2	17%	1	8%	7	58%	2	17%	3,8	12
	JS	2	14%	4	29%	3	21%	4	29%	1	7%	2,9	14
Fallkonferenzen sind ein zu formal strukturiertes Instrument	KOP	1	9%	4	36%	3	27%	2	18%	1	9%	2,8	11
	JS	2	15%	4	31%	3	23%	4	31%	0	0%	2,7	13
Fallkonferenzen sind die richtige Reaktion auf jugendliche Mehrfach-täter	KOP	2	17%	7	58%	3	25%	0	0%	0	0%	2,1	12
	JS	1	7%	3	21%	6	43%	4	29%	0	0%	2,9	12
Ich würde in Zukunft aus eigenem Interesse heraus eine Fallkonferenz einberufen	KOP	0	0%	2	17%	6	50%	3	25%	1	8%	3,3	12
	JS	0	0%	2	14%	8	57%	4	29%	0	0%	3,1	14
Der Nutzen von Fallkonferenzen überwiegt deren Aufwand	KOP	1	8%	5	42%	3	25%	3	25%	0	0%	2,7	12
	JS	0	0%	5	42%	3	25%	2	17%	2	17%	3,1	12

Weiterhin wurde im Rahmen der Onlinebefragung die Einholung der notwendigen Einwilligung zur Datenverarbeitung in behördenübergreifenden Fallkonferenzen angesprochen.

Die KoPs und Jugendsachbearbeiter/-innen wurden um ihre Bewertung der Bereitschaft eine Einwilligungserklärung zur Durchführung von behördenübergreifenden Fallkonferenzen abzugeben gebeten. Insbesondere die Jugendsachbearbeiter/-innen gaben an, dass die Bereitschaft unterdurchschnittlich ausfällt. Die Einschätzung wird

## Evaluationsergebnisse

durch die Teilnahmehäufigkeit an einer behördenübergreifenden Fallkonferenz möglicherweise beeinflusst. Zwar bewerteten die Bereitschaft sowohl Befragte die bislang noch nie oder einmal als auch Befragte die mindestens viermal an einer solchen Fallkonferenz teilgenommen haben als eher hoch, jedoch stufen die Befragten, welche noch nie an einer behördenübergreifenden Fallkonferenz beteiligt waren, überwiegend als eher (46 %) oder sehr gering (9 %) ein. Befragte, die häufig - mindestens vier Mal - teilgenommen haben, teilten diese Einschätzung jedoch nicht.



**Abbildung 70:** Frage: Wie bewerten Sie die Bereitschaft, die Einwilligungserklärung zur Durchführung einer behördenübergreifenden Fallkonferenz abzugeben? (KoPs: n = 13; JS: n = 14)

Für den Fall, dass die Befragten die Bereitschaft die Einwilligungserklärung zur Durchführung einer behördenübergreifenden Fallkonferenz mit eher gering oder sehr gering bewerteten, konnten diese ihre Meinung anhand einer offenen Texteingabe näher begründen. Zwei Befragte nutzten diese Möglichkeit. Die mangelnde Bereitschaft wird von beiden auf „Verärgerung über einzelne Behörden/Ämter“ zurückgeführt, die nach Ansicht eines Befragten auf ein „mangelndes Interesse“ zurückzuführen ist. Beide Befragte vertreten die Position, dass der „Erkenntnisaustausch zwischen den Behörden unterbunden werden soll“ und deshalb der „Datenschutz gerne vorgetragen wird.“

In diesem Kontext dürfte auch eine Rolle spielen, welche Einrichtung die Einwilligungserklärung zur Durchführung einer behördenübergreifenden Fallkonferenz einholt. Die Mehrheit der Befragten (67 %) empfiehlt die Einholung vom Einzelfall abhängig zu machen und nicht streng vorzugeben. Das Amt für Soziale Dienste / Jugendamt Bremen soll nach Meinung von 19 % der Befragten immer die Einwilli-

## Evaluationsergebnisse

gungserklärung nachsuchen und bezogen auf die Polizei Bremen vertreten 15 % der Befragten diese Position.

Anhand der folgenden Tabelle wird deutlich, dass sich die Teilnahmehäufigkeit möglicherweise auf die Einschätzung, welche Einrichtung die Einwilligungserklärung einholen sollte, auswirkt.

**Tabelle 61:** Einholung der Einwilligungserklärung zur Durchführung von behördenübergreifenden Fallkonferenzen in Relation zur Teilnahmehäufigkeit

	Amt für Soziale Dienste / Jugendamt Bremen		Polizei Bremen		Senatorin für Bildung und Wissenschaft mit ihren nachgeordneten Schulen		Kommt auf den Fall an		N =
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	
<b>Noch nie</b>	3	25 %	1	8 %	0	0 %	8	67 %	12
<b>Einmal</b>	1	13 %	3	38 %	0	0 %	4	50 %	88
<b>Zweimal</b>	1	50 %	0	0 %	0	0 %	1	50 %	2
<b>Dreimal</b>	0	0 %	0	0 %	0	0 %	1	100 %	1
<b>Viermal</b>	0	0 %	0	0 %	0	0 %	1	100 %	1
<b>Fünfmal oder häufiger</b>	0	0 %	0	0 %	0	0 %	3	100 %	3
<b>Insg.</b>	5	19 %	4	15 %	0	0 %	18	67 %	27

Optimierungsbedarfe hinsichtlich behördenübergreifender Fallkonferenzen äußerten drei Befragte. Die Angaben zielten jeweils auf unterschiedliche Ebenen ab:

- „Fallkonferenzen müssten auch auf der unteren Arbeitsebene möglich sein und öfter stattfinden“
- Jugendsachbearbeiter/innen sollten an behördenübergreifenden Fallkonferenzen teilnehmen
- Der Aufwand für behördenübergreifende Fallkonferenzen ist zu hoch, deswegen wurde sie mehrfach in „[...] Klassenkonferenz, Fallbesprechung, Arbeitsbesprechung, Schulbesprechung etc. umbenannt um den Aufwand einer FK zu umgehen“

### 3.6 Teilstandardisierte Onlinebefragung –Jugendsachbearbeiter/innen des Abschnitts Intensivtäter

Im Folgenden werden die Ergebnisse der teilstandardisierten Onlinebefragung der Jugendsachbearbeiter/innen des Fachkommissariats S 41 dargestellt. Die Struktur der Ergebnisdarstellung orientiert sich stark am Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren und stellt sich wie folgt dar:

- Teil 1: Generelle Fragen zum „Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren“
- Teil 2: Konzeption „Intensivtäter“
- Teil 3: Gefährderansprache
- Teil 4: Risikomitteilung

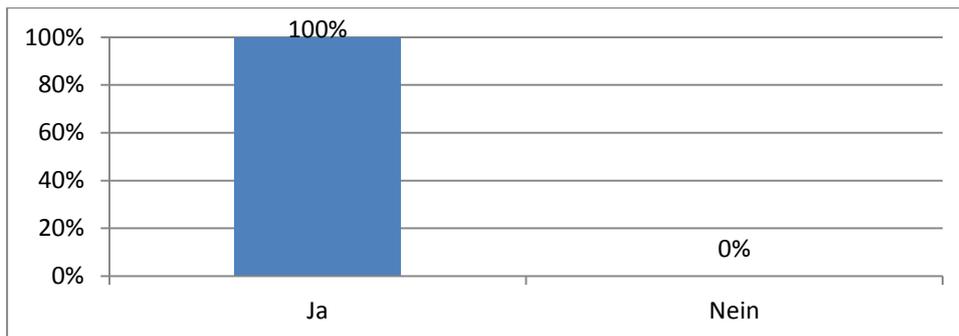
## Evaluationsergebnisse

Teil 5: Personenorientierter Bericht

Teil 6: Behördenübergreifende Fallkonferenzen

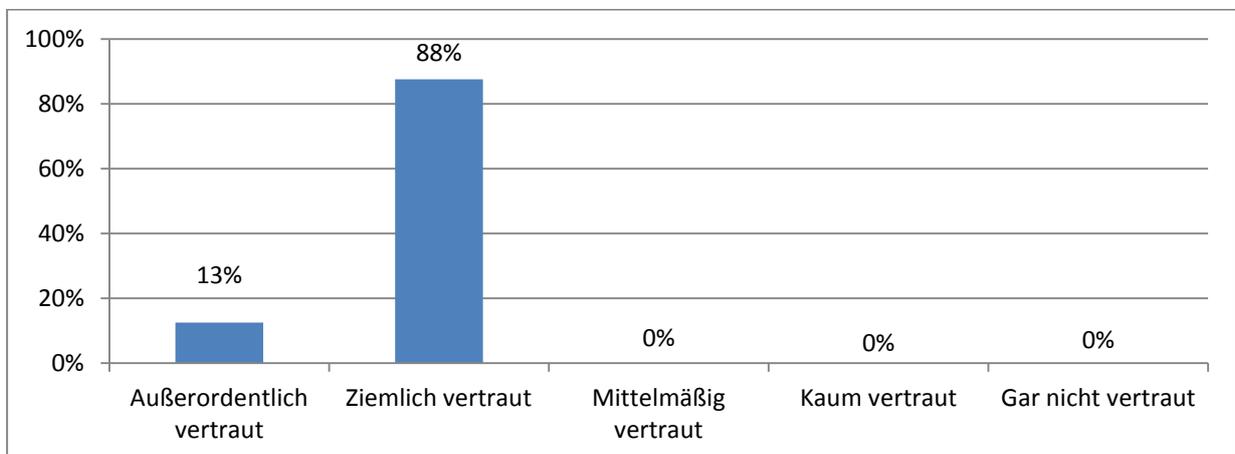
### *Generelle Fragen zum „Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren“*

Eingangs wurde nach dem Bekanntheitsgrad des „Konzeptes zur Unterbindung krimineller Karrieren“ gefragt. Festzuhalten ist, dass allen Befragten das Konzept grundsätzlich bekannt ist.



**Abbildung 71:** Frage: *Kennen Sie das „Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren“?* (n = 8)

Das Konzept ist den Befragten jedoch nicht nur grundsätzlich bekannt. Sie sind zudem mit dem Konzept ziemlich (88 %) oder außerordentlich (13 %) vertraut.



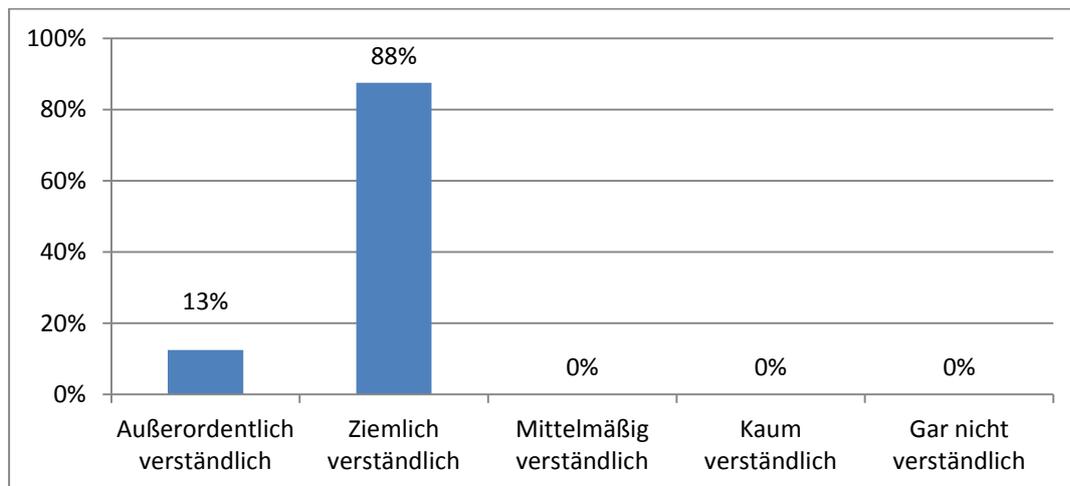
**Abbildung 72:** Frage: *Wie vertraut sind Sie mit dem „Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren“?* (n = 8)

Die hohe Vertrautheit mit dem Konzept dürfte auch auf dessen Nutzungshäufigkeit zurückzuführen sein. Knapp zwei Drittel (71 %) der im Abschnitt Intensivtäter aktiven Jugendsachbearbeiter/innen nutzen Verfahren aus dem „Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren“ zumindest einige Male pro Woche. Die restlichen Be-

## Evaluationsergebnisse

fragten wenden Verfahren entweder einige Male pro Monat (14 %) oder einmal pro Monat (14 %) an.

Ein wichtiger Aspekt hinsichtlich der Umsetzung von Konzepten ist deren Verständlichkeit. Die Akteure müssen Konzepte lesen, verstehen und praktisch anwenden können. Hinsichtlich der Verständlichkeit des Konzeptes besteht seitens der Befragten offensichtlich kein Handlungsbedarf. Sieben Befragte empfinden das „Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren“ als ziemlich verständlich (88 %) und ein Befragter empfindet es als außerordentlich verständlich (13 %).



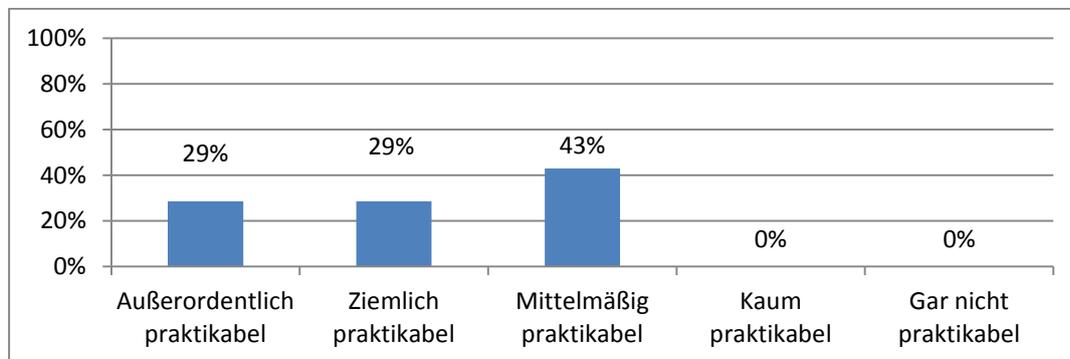
**Abbildung 73:** Frage: *Wie verständlich finden Sie das „Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren“?* (n = 8)

Ergänzend hatten die Befragten die Möglichkeit sich frei über die für sie unverständlichen Aspekte des Konzeptes zu äußern. Zwei Befragte nutzten diese Möglichkeit. Bemängelt wurde von einem Befragten, dass das Konzept zwar verständlich aber teilweise ungenau sei. Der andere Befragte betont hinsichtlich der Umsetzung des Konzeptes, dass die Aufgaben automatisch Teil des Aufgabenspektrums der Sachbearbeiter werden müssen und fordert diesbezüglich, dass der *„Aufwand und der dem gegenüber stehende Nutzen zu berücksichtigen (sind, d. Verf.)“* Wichtig ist demnach die Frage, welche Wirkung mit der Umsetzung des Konzeptes erzielt wird und ob diese in positiver Relation zu den dabei entstehenden Kosten steht.

Die nächste Frage stellte auf die Praktikabilität des Konzeptes ab: Sind die im Konzept beschriebenen Verfahren auch in der Praxis anwendbar, oder gehen sie an dieser realitätsfremd vorbei? Die Antwort auf diese Frage fällt nicht mehr so eindeutig wie die Antworten auf die vorherigen Fragen aus. Etwa jeweils ein Viertel der Be-

## Evaluationsergebnisse

fragten empfinden das Konzept entweder ziemlich praktikabel (28,6 %) oder außerordentlich praktikabel (28,6 %). Fast die Hälfte der Befragten beurteilt das Konzept jedoch nur als mittelmäßig praktikabel (43 %). Anscheinend kann die Praktikabilität des Konzeptes noch ausgebaut werden.

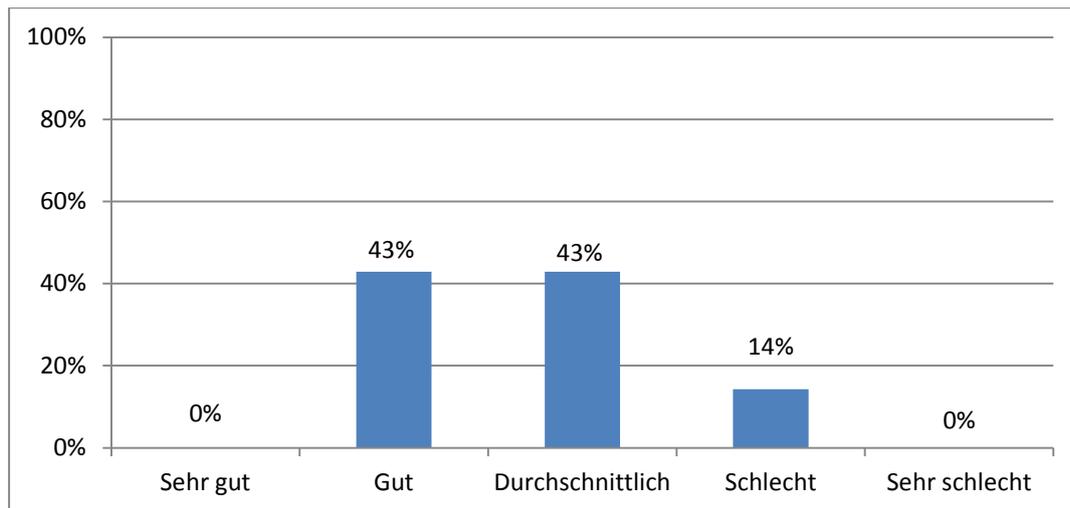


**Abbildung 74:** Frage: *Wie praktikabel finden Sie das „Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren“?* (n = 7)

Weiterhin sollten die Befragten angeben, wie hoch aus ihrer Sicht der Bedarf an Fortbildungsmaßnahmen zum „Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren“ ist. Sechs Befragte (86 %) sehen einen eher hohen und ein Befragter (14 %) sieht einen sehr hohen Fortbildungsbedarf. Die Umsetzung des Konzeptes sollte also kontinuierlich mit Fortbildungsveranstaltungen begleitet werden.

Als nächstes wurden die Befragten um eine Bewertung der generellen strukturellen Rahmenbedingungen - z. B. bezogen auf die Personalausstattung, Materialausstattung, IT-Ausstattung, Organisationsstruktur etc. - hinsichtlich der Umsetzung des „Konzeptes zur Unterbindung krimineller Karrieren“ gebeten.. Die Beurteilung der strukturellen Rahmenbedingungen fällt uneinheitlich aus. Mit „gut“ bewerten sie drei Befragte (43 %). Ebenso viele Befragte (43 %) beurteilen sie als durchschnittlich und ein Befragter (14 %) empfindet die strukturellen Rahmenbedingungen als schlecht.

## Evaluationsergebnisse



**Abbildung 75:** Frage: *Wie bewerten Sie die strukturellen Rahmenbedingungen (Personalausstattung, Materialausstattung, IT-Ausstattung, Organisationsstruktur etc.) hinsichtlich der Umsetzung des „Konzeptes zur Unterbindung krimineller Karrieren“?* (n = 7)

Um diese Frage näher zu vertiefen konnten die Befragten anschließend ihre vorhandenen Verbesserungswünsche äußern. Von dieser Möglichkeit machten viele Befragte Gebrauch. Die Verbesserungswünsche stellen dabei auf unterschiedliche Aspekte ab und sind wie folgt inhaltlich zusammengefasst:

- Verbesserung der personellen Ausstattung - 3 Nennungen.
- Verbesserung der IT-Ausstattung (sehr langsamer Internetzugang, der insbesondere bei jugendspezifischen Ermittlungen hinderlich ist) - 3 Nennungen.
- Reduktion der Personalfuktuation, da die täterorientierte Betreuung / Arbeit nur dann sinnvoll ist, falls die Zuordnung von Delinquenten zu Sachbearbeitern langfristig erfolgt - 2 Nennungen.
  - a. Steigerung der Attraktivität von Posten für Mitarbeiter, damit diese länger ihre Stelle wahrnehmen. Eine hohe Personalfuktuation in der Kriminalpolizei führt zu einem Verlust von Fachwissen.
- Mehr Präventionsarbeit auf der Straße.
- Verbesserung der materiellen Ausstattung.
- Bessere Ausstattung der Dienststellen der Ermittlungsunterstützung, insbesondere der forensischen Mobilfunkforensik, damit diese Untersuchungsaufträge schneller bearbeiten können.
- Mehr operative Kräfte müssen zur Verfügung stehen und flexibler nutzbar sein.
- Deutlich verbesserungswürdig ist die Zusammen- und Mitarbeit anderer Dienststellen.
- Intensivere Zusammenarbeit der Institutionen, die mit einem Fall beschäftigt sind.
- Bessere Nachvollziehbarkeit von Steuerungswegen.
- Steuerungswege vereinfachen und verkürzen durch direkte Kontakte.
- „Einzelfallbedingt Gespräche sinnvollerweise auf anderer Ebene führen.“
- „Häufig wenig Transparenz (und Verständnis) bei nicht durchzuführenden Entscheidungen.“

## Evaluationsergebnisse

- Die Zuordnung des Abschnitts Intensivtäter in die Schutzpolizei wird kritisiert. Stattdessen sollte es „[...] ein eigenständiges Fachkommissariat, vorzugsweise innerhalb der Kriminalpolizei“ sein.
- Die eigene Auswertung von Mobiltelefonen an der eigenen Dienststelle sollte ermöglicht werden.

Da die ressortübergreifende Zusammenarbeit ein essentieller Bestandteil des „Handlungskonzeptes Stopp der Jugendgewalt“ ist, sollten sich die Befragten zu den möglichen Auswirkungen des „Konzeptes zur Unterbindung krimineller Karrieren“ auf die Zusammenarbeit mit und die Kooperation zu beteiligten Akteuren äußern.

Aus der folgenden Tabelle geht hervor, ob und inwiefern sich das Konzept diesbezüglich ausgewirkt hat. Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem Amt für Soziale Dienste hat das „Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren“ aus Sicht der Befragten zu keiner Veränderung in der Zusammenarbeit geführt. Anders wird die Auswirkung auf die Zusammenarbeit mit der Jugendstaatsanwaltschaft eingeschätzt. Die Mehrheit der Befragten (86 %) empfindet, dass sich das Konzept eher positiv (57 %) oder sehr positiv (29 %) auf die Zusammenarbeit ausgewirkt hat. Zu einer Verschlechterung der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe im Strafverfahren / Jugendhilfe im Strafverfahren führte das Konzept hingegen aus Sicht von zwei Befragten (29 %). Knapp drei Viertel der Befragten haben diesbezüglich keine Veränderung wahrgenommen. Mehrheitlich (57 %) wird auch keine Auswirkung des Konzeptes auf die „Zusammenarbeit“ mit den Jugendrichtern bemerkt. Falls sich das Konzept jedoch ausgewirkt hat, dann eher positiv (43 %).

**Tabelle 62:** Frage: Inwiefern hat sich das Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren auf die Zusammenarbeit mit den folgenden Akteuren ausgewirkt? (1 = sehr positiv, 5 = sehr negativ)

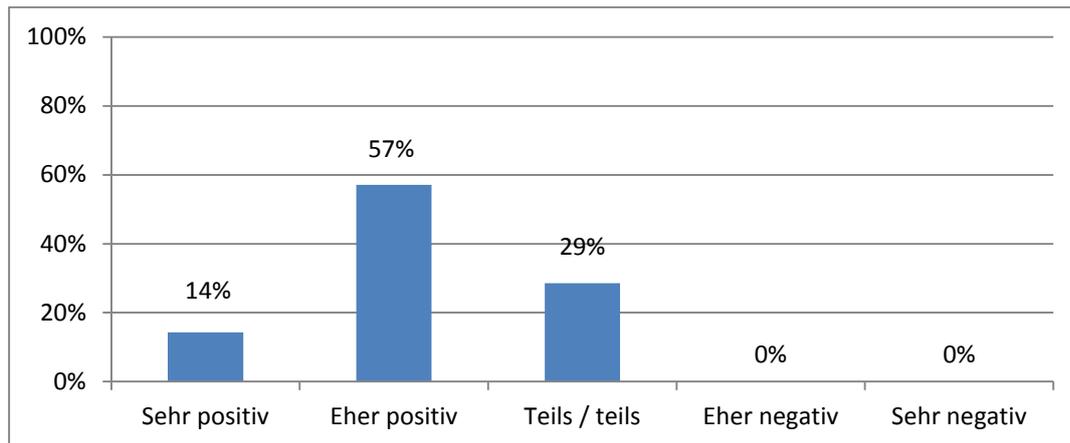
	Sehr negativ	Eher negativ	Keine Veränderung	Eher positiv	Sehr positiv	Ø	N =
<b>Amt für Soziale Dienste (Jugendamt)</b>	0 %	0 %	100 %	0 %	0 %	3,0	7
<b>Jugendstaatsanwaltschaft</b>	0 %	0 %	14 %	57 %	29 %	1,9	7
<b>Jugendhilfe im Strafverfahren / Jugendhilfe im Strafverfahren</b>	0 %	29 %	71 %	0 %	0 %	3,3	7
<b>Jugendrichter</b>	0 %	0 %	57 %	43 %	0 %	2,6	7

Die folgenden Fragen stellten auf die Auswirkung des Konzeptes auf die Arbeit der Befragten ab. Auf diese wirkt sich das Konzept mehrheitlich eher stark (57 %) oder

## Evaluationsergebnisse

sehr stark (14 %) aus. Einen mittelmäßig starken Effekt auf ihre Arbeit stellen 29 % der Befragten fest.

Die Jugendsachbearbeiter/-innen sollten sich jedoch nicht nur zur Intensität sondern auch zur Art der Beeinflussung äußern. Fast ausschließlich wirkt es sich eher positiv (57 %) oder sehr positiv (14 %) auf deren Arbeit aus und 29 % der Befragten sind hinsichtlich der Beurteilung unentschlossen und beurteilen die Art der Beeinflussung mit „Teils / teils“.



**Abbildung 76:** Frage: Inwiefern beeinflusst das „Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren“ ihre Arbeit? (n = 7)

Falls die Befragten eine negative Beeinflussung ihrer Arbeit durch das Konzept spüren oder hinsichtlich ihrer Beurteilung unentschlossen sind, konnten sie ihre Ansicht begründen. Diese Möglichkeit nutzte ein Befragter. Er kritisierte, dass es „[...] für die polizeiliche Arbeit hinderlich (ist, d. Verf.), wenn bei Jugendlichen/Heranwachsenden verhängte Maßnahmen eher im `verborgenen` bleiben.“ Diese Kritik steht möglicherweise in Zusammenhang mit dem daran anschließenden Wunsch des Befragten: Die „Zusammenarbeit Schule/Polizei/Gericht sollte 1:1-Status erreichen.“

Den Fragenkatalog – Generelle Fragen zum „Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren“ - abschließend konnten die Befragten aus ihrer Sicht generell vorhandene Optimierungsbedarfe schildern. Diese wurden inhaltlich wie folgt zusammengefasst:

- Verbesserung des Informationsflusses (Zusammenarbeit) zwischen den beteiligten Institutionen – 3 Nennungen.
  - Beispielsweise wird die Polizei bei einer Risikomitteilung häufig nicht über Maßnahmen und deren Ergebnis informiert. Im Regelfall werde nur ein Ansprechpartner benannt.

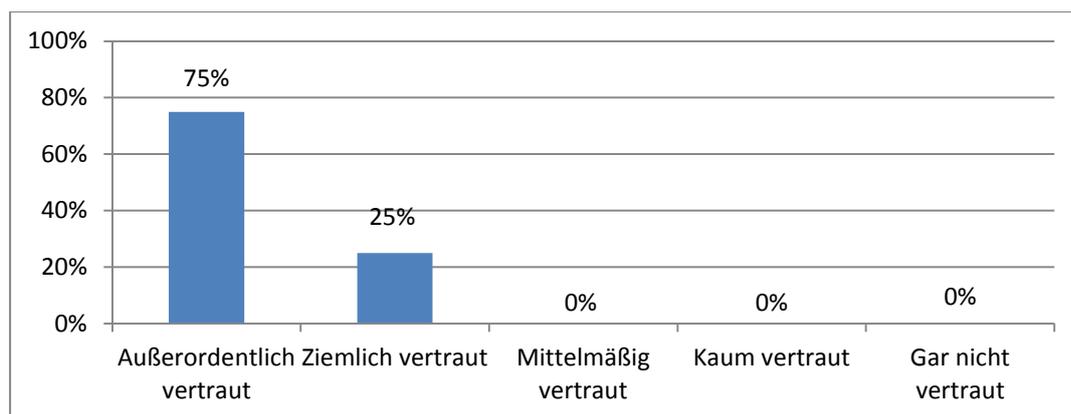
## Evaluationsergebnisse

- Besserer fallbezogene Kooperation zwischen Jugendhilfe im Strafverfahren / Jugendhilfe im Strafverfahren und Polizei in Form eines wechselseitigen Informationsaustausches.
- Mehr Informationen / Rückmeldungen vom Gericht z. B. hinsichtlich verhängter Auflagen und Weisungen – 2 Nennungen.
- Verbesserung der Akzeptanz kriminalpolizeilicher Erkenntnisse und Ermittlungsergebnisse – unter anderem bezogen auf Personenorientierte Berichte und Anregungen – seitens der Jugendrichter/innen.
- Intensivierung der täglichen behördenübergreifenden Zusammenarbeit.
- Herstellung einer gegenseitigen Aufgabenakzeptanz.
- Gemeinsame behördenübergreifende Fortbildungen auf Sachbearbeiterebene zur Verbesserung der Kooperation.
- Verbesserung bzw. deutliche Beschleunigung von kriminaltechnischen Untersuchungen.

### *Konzeption Intensivtäter*

Der nächste Fragenblock zielte auf die Konzeption Intensivtäter ab. Diese Konzeption ist Bestandteil des „Konzeptes zur Unterbindung krimineller Karrieren“. Nach ihr sollen die befragten Jugendsachbearbeiter/innen arbeiten.

Einleitend wurde nach der Vertrautheit mit der Konzeption Intensivtäter gefragt. Wenig überraschend fällt diese Vertrautheit deutlich höher als die Vertrautheit mit dem „Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren“ aus. Ein Viertel der Befragten ist mit der Konzeption Intensivtäter ziemlich vertraut und die restlichen drei Viertel sind damit außerordentlich vertraut.

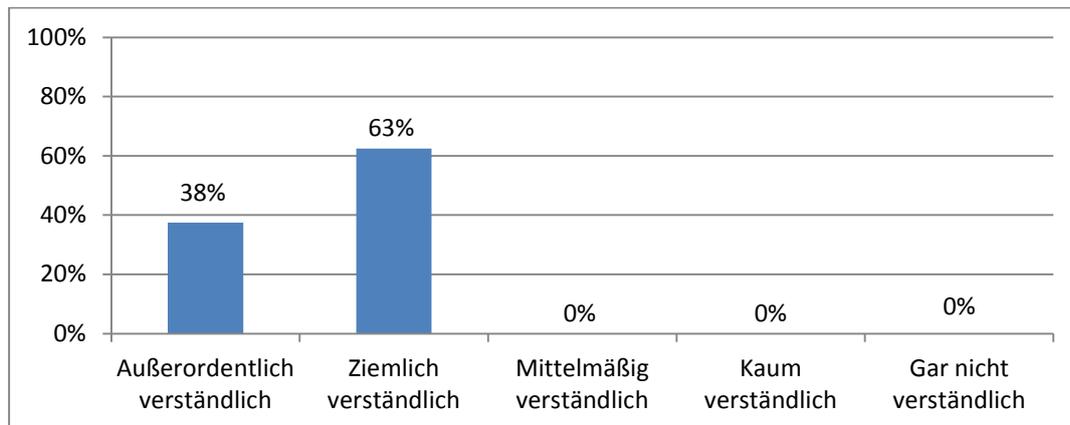


**Abbildung 77:** Frage: *Wie vertraut sind Sie mit der Konzeption Intensivtäter?* (n = 8)

Auch ist den Befragten die Konzeption Intensivtäter verständlicher als das „Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren“. 63 % von ihnen empfinden die Konzeption als ziemlich verständlich und 38 % empfinden sie als außerordentlich verständlich.

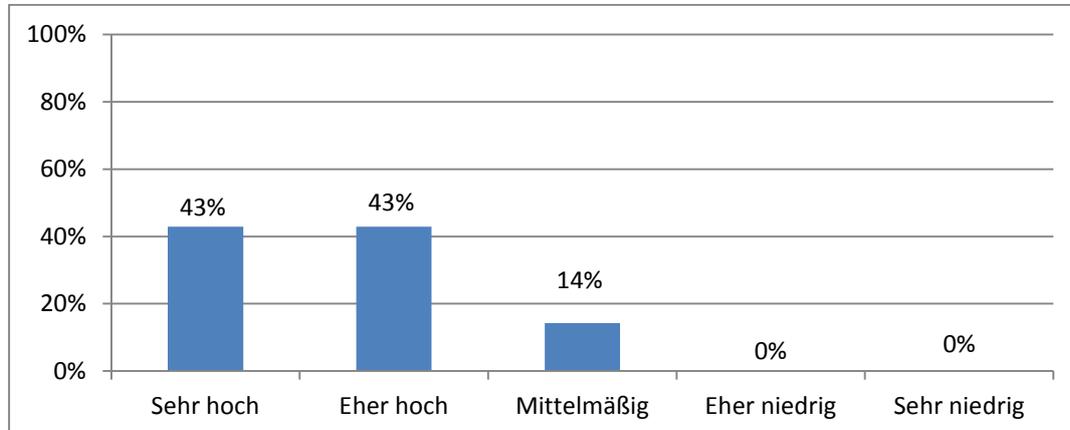
## Evaluationsergebnisse

Die im Rahmen einer offenen Frage gestellte Frage nach ihnen unverständlichen Inhalten beantwortete kein Befragter.



**Abbildung 78:** Frage: *Wie verständlich finden Sie die Konzeption Intensivtäter?* (n = 8)

Ogleich die Befragten mit der Konzeption Intensivtäter vertraut sind und sie diese verständlich finden, besteht ein erheblicher Fortbildungsbedarf. Jeweils drei Befragte sehen einen eher hohen (43 %) oder sehr hohen (43 %) Fortbildungsbedarf, der über die Fortbildung zur Jugendsachbearbeiterin oder zum Jugendsachbearbeiter hinausgeht. Ein Befragter stuft den Fortbildungsbedarf hingegen als sehr niedrig (14 %) ein.



**Abbildung 79:** Frage: *Wie schätzen Sie die Notwendigkeit ein, über eine Fortbildung zur Jugendsachbearbeiterin / zum Jugendsachbearbeiter hinaus weitere Fortbildungsmaßnahmen etc. zur Konzeption Intensivtäter anzubieten?* (n = 7)

Die nächsten Fragen zielten auf die konkrete Anwendung der Konzeption Intensivtäter ab. Diesbezüglich stellt sich die Frage nach der Beurteilung des Verfahrens zur Auswahl von Intensivtätern. Das vorgesehene Verfahren stößt insgesamt auf eine große Akzeptanz. Fünf Befragte beurteilen es als gut (71 %) und zwei Befragte stufen es als sehr gut (29 %) ein.

## Evaluationsergebnisse

Um über die Aufnahme von Mehrfachtätern auf die Intensivtäterliste entscheiden zu können, müssen die Entscheider über diese genügend Informationen vorliegen haben. Dies ist anscheinend grundsätzlich der Fall, da sich vier Befragte diesbezüglich häufig (57 %) und zwei Befragte immer (29 %) ausreichend gut informiert fühlen. Ein Befragter ist hingegen nur gelegentlich (14 %) ausreichend gut informiert, um diese Entscheidung fundiert treffen zu können.

Bei der Festlegung der Intensivtäterliste arbeiten die Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter zusammen. Diese Zusammenarbeit wird von den Befragten überwiegend als positiv empfunden. Ein Befragter beurteilt sie mit gut (14,3 %) und drei Befragte mit sehr gut (43 %). Jedoch gibt es auch drei Jugendsachbearbeiter/innen, die die Zusammenarbeit nur als durchschnittlich (43 %) wahrnehmen.

In diesem Zusammenhang wurde erfragt, ob und wann es Zeitpunkte gab, zu denen Mehrfachtäter aufgrund von mangelnden Ressourcen nicht in die Intensivtäterliste aufgenommen werden konnten. Die Antworten auf die Frage lassen sich der folgenden Tabelle entnehmen.

**Tabelle 63:** Bitte geben Sie an, zu welchen Zeitpunkten es gegebenenfalls Mehrfachtäter gab, die aufgrund von mangelnden Ressourcen nicht in die Intensivtäterliste aufgenommen werden konnten...

	Antworten	
	Abs.	%
<b>Dies ist aktuell der Fall</b>	1	14 %
<b>Dies war früher der Fall</b>	2	29 %
<b>Nein, es standen immer genügend Ressourcen zur Verfügung</b>	1	14 %
<b>Kann ich nicht beurteilen</b>	3	43 %
<b>Insg.</b>	7	100 %

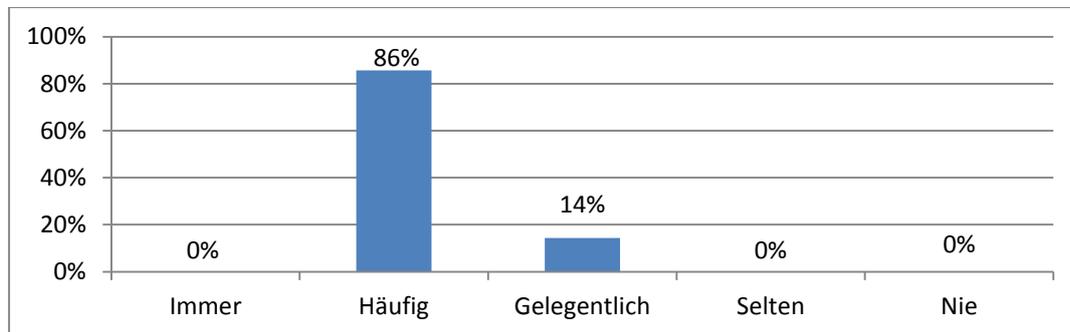
Drei Befragte konnten nicht beurteilen, ob genügend Ressourcen zur Verfügung standen oder aktuell stehen, um alle relevanten Mehrfachtäter auf die Intensivtäterliste aufnehmen zu können. Das Antwortverhalten aller Befragten lässt jedoch vermuten, dass früher weniger Ressourcen als heute zur Verfügung standen.

Insgesamt sind mit den bislang festgelegten Intensivtäterlisten vier Befragte häufig (57 %) und drei Befragte immer (43 %) zufrieden.

Die zuvor formulierte Frage nach den zur Verfügung stehenden Ressourcen hinsichtlich der Festlegung der Intensivtäterliste stellt sich auch bezüglich der konkreten Betreuung von Intensivtätern durch die Jugendsachbearbeiter/innen. Hierfür steht fast allen Befragten häufig (86 %) ausreichend Zeit zur Verfügung. Ein Befragter gab an,

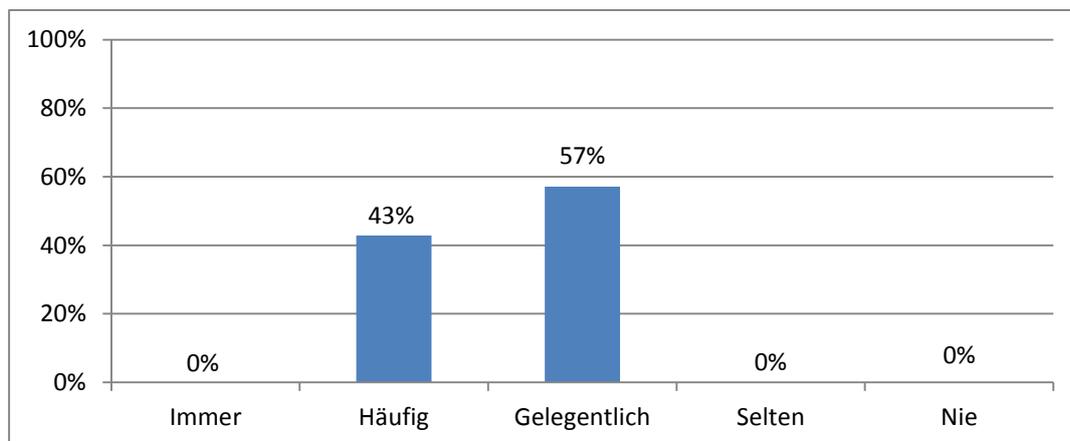
## Evaluationsergebnisse

dass dies jedoch nur gelegentlich (14 %) der Fall ist. Dementsprechend ist die Ressourcenausstattung anscheinend zwar bereits auf einem hohen, nicht jedoch auf einem sehr hohen Niveau.



**Abbildung 80:** Frage: *Wie oft haben Sie ausreichend Zeit, damit Sie sich um die Ihnen fest zugewiesenen Intensivtäter "kümmern" können?* (n = 7)

Seltener können die Jugendsachbearbeiter/innen alle aus ihrer Sicht sinnvollen und rechtlich begründbaren polizeilichen Maßnahmen nutzen. Nach Ansicht der Mehrheit der Befragten ist dies gelegentlich (57 %) möglich. 43 % der Befragten können hingegen häufig alle Maßnahmen ausschöpfen.



**Abbildung 81:** Frage: *Wie oft können Sie bei Intensivtätern alle aus Ihrer Sicht sinnvollen und rechtlich begründbaren polizeilichen Maßnahmen nutzen?* (n = 7)

Bezogen auf die Umsetzung der Konzeption Intensivtäter stellt sich auch die Frage nach der Zusammenarbeit der Jugendsachbearbeiter/innen mit relevanten Stellen. Aus der folgenden Tabelle geht hervor, dass die Zusammenarbeit mit der Jugendstaatsanwaltschaft und der Analysestelle S 41 von den Befragten mehrheitlich als gut oder sehr gut empfunden wird. Optimierungswürdig ist jedoch die Zusammenarbeit mit den Polizeiinspektionen (mit Ausnahme der S 4) hinsichtlich der Umsetzung der Konzeption Intensivtäter.

## Evaluationsergebnisse

**Tabelle 64:** Bewertung der Zusammenarbeit mit anderen relevanten Stellen (1 = sehr positiv, 5 = sehr negativ)

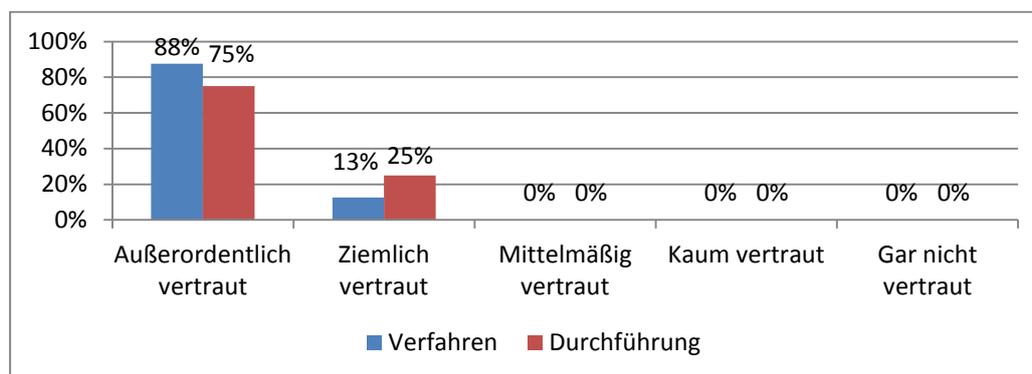
	Sehr schlecht	Schlecht	Durchschnittlich	Gut	Sehr gut	Ø	N =
Zusammenarbeit mit den Polizeiinspektionen (mit Ausnahme der S 4 - Polizeiinspektion Regionale und Jugendkriminalität)	0 %	0 %	57 %	43 %	0 %	2,6	7
Zusammenarbeit mit der Analysestelle S 41	0 %	0 %	0 %	71 %	29 %	1,7	7
Zusammenarbeit mit der Jugendstaatsanwaltschaft	0 %	0 %	14 %	57 %	29 %	1,9	7

Diesen Fragenkomplex abschließend konnten die Befragten im Rahmen einer offenen Frage Optimierungsbedarfe formulieren. Sie sind wie folgt inhaltlich zusammengefasst:

- Eine bessere personelle Ausstattung der Unterstützungsdienststellen ist erforderlich – 2 Nennungen.
- Bei der Festlegung der Intensivtäterliste ist die Ausstattung der sachbearbeitenden Dienststelle zu berücksichtigen.
- In anderen Bundesländern können Mehrfachtäter bereits früher als in Bremen auf die Intensivtäterliste aufgenommen werden.

### Gefährderansprache

Die Maßnahme Gefährderansprache ist allen befragten Jugendsachbearbeiter/innen bekannt. Sowohl hinsichtlich der Verfahrensabläufe als auch der praktischen Durchführung fühlen sich die Jugendsachbearbeiter/innen ausnahmslos ziemlich oder außerordentlich vertraut.

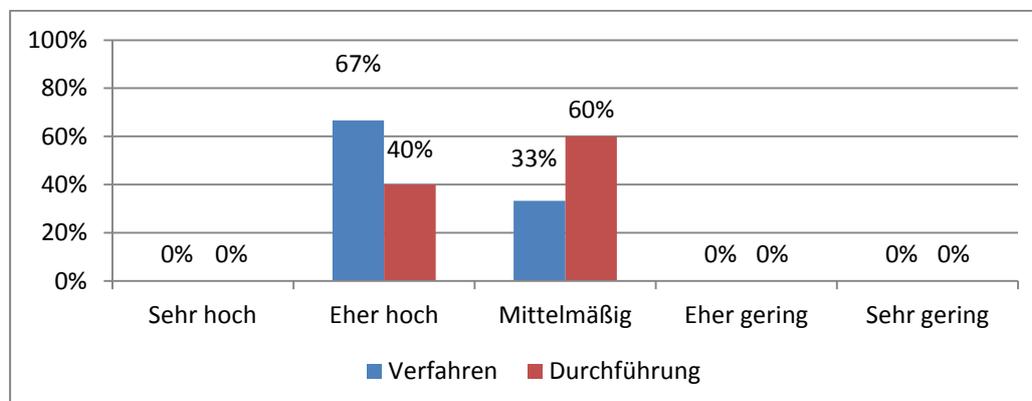


**Abbildung 82:** Vertrautheit mit den Verfahrensabläufen und der praktischen Durchführung von Gefährderansprachen (n = 8)

Zwar besteht eine hohe Vertrautheit und Sicherheit in der Anwendung von Gefährderansprachen, jedoch wird von einigen Befragten sowohl hinsichtlich der Verfah-

## Evaluationsergebnisse

rensabläufe als auch der praktischen Durchführung ein eher hoher Fortbildungsbedarf gesehen. Erneut zeigt sich, dass kontinuierlich zu den Konzeptionen und Maßnahmen aus dem „Konzept zur Unterbindung krimineller Karrieren“ Fortbildungen angeboten werden sollten.



**Abbildung 83:** Fortbildungsbedarf hinsichtlich der Verfahrensabläufe und der praktischen Durchführung von Gefährderansprachen (n = 7)

Die Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Gefährderansprachen ist aus Sicht der Mehrheit der befragten Jugendsachbearbeiter/-innen überdurchschnittlich aufwendig. Den größten Aufwand verursacht die praktische Durchführung von Gefährderansprachen und der niedrigste Aufwand entsteht durch die Vorbereitung dieser Maßnahme. Der Aufwand für die Dokumentation von Gefährderansprachen wird von den Befragten zwischen mittelmäßig und eher hoch beurteilt. Alle Gefährderansprachen werden entsprechend der Handlungsanleitung dokumentiert.

**Tabelle 65:** Bewertung des Aufwandes für Gefährderansprachen (1 = sehr gering; 5 = sehr hoch)

	Sehr hoch	Eher hoch	Mittelmäßig	Eher gering	Sehr gering	Ø	N
<b>Vorbereitung</b>	0 %	38 %	63 %	0 %	0 %	3,4	8
<b>Durchführung</b>	25 %	50 %	13 %	13 %	0 %	3,9	8
<b>Dokumentation</b>	0 %	50 %	50 %	0 %	0 %	3,5	8

Auf die zur Umsetzung der Maßnahme Gefährderansprache vorhandenen Zeitressourcen stellte der nächste Fragenkomplex ab. Die Befragten sollten diesbezüglich angeben, wie häufig sie genügend Zeit für mit der Maßnahme Gefährderansprache in Verbindung stehende Aufgaben hatten. Überwiegend haben die Befragten durchschnittlich häufig genügend Zeit, um die Maßnahme umsetzen zu können. Bezüglich des Punktes, eine gegenüber Gefährdern ausreichende Präsenz gewährleisten zu

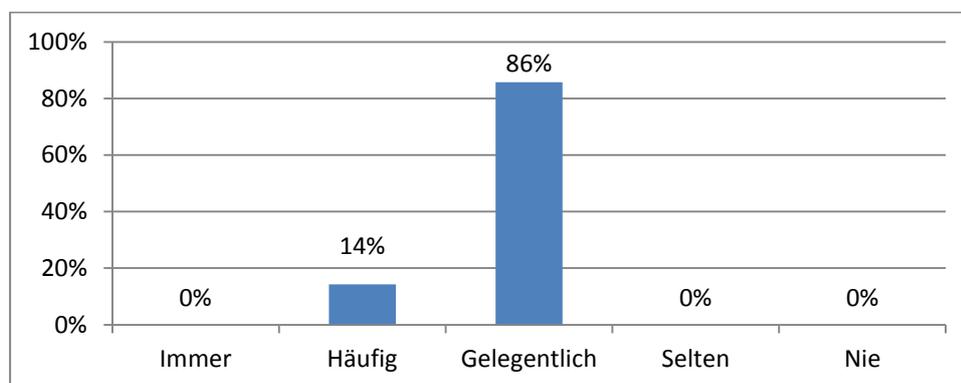
## Evaluationsergebnisse

können, ist dies jedoch eher nicht der Fall. Knapp die Hälfte der Befragten (43 %) gab an, dass sie dafür nur selten genügend Zeit haben. Diesbezüglich besteht anscheinend ein Optimierungsbedarf.

**Tabelle 66:** Bewertung der zur Verfügung stehenden Zeitressourcen für die Umsetzung der Maßnahme Gefährderansprache (1 = immer; 5 = nie)

	Nie	Selten	Gelegentlich	Häufig	Immer	Ø	N
<b>Zeitnahes Führen von Gefährderansprachen mit neu eingestuften Intensivtätern.</b>	0 %	0 %	14 %	71 %	14 %	2,0	7
<b>Genügend Zeit um Gefährderansprachen im häuslichen Bereich durchführen zu können.</b>	0 %	0 %	14 %	71 %	14 %	2,0	7
<b>Genügend Zeit um Gefährderansprachen im Rahmen von Vernehmungen durchführen zu können.</b>	0 %	0 %	0 %	86 %	14 %	1,9	7
<b>Genügend Zeit um eine ausreichende Präsenz gegenüber Gefährdern gewährleisten zu können.</b>	0 %	43 %	14 %	29 %	14 %	2,9	7

Falls es zu einer Gefährderansprache kommt, sind den Befragten die Gefährder überwiegend gelegentlich (86 %) bekannt. Das dies häufig vorkommt, meinen hingegen 14 % der Befragten.

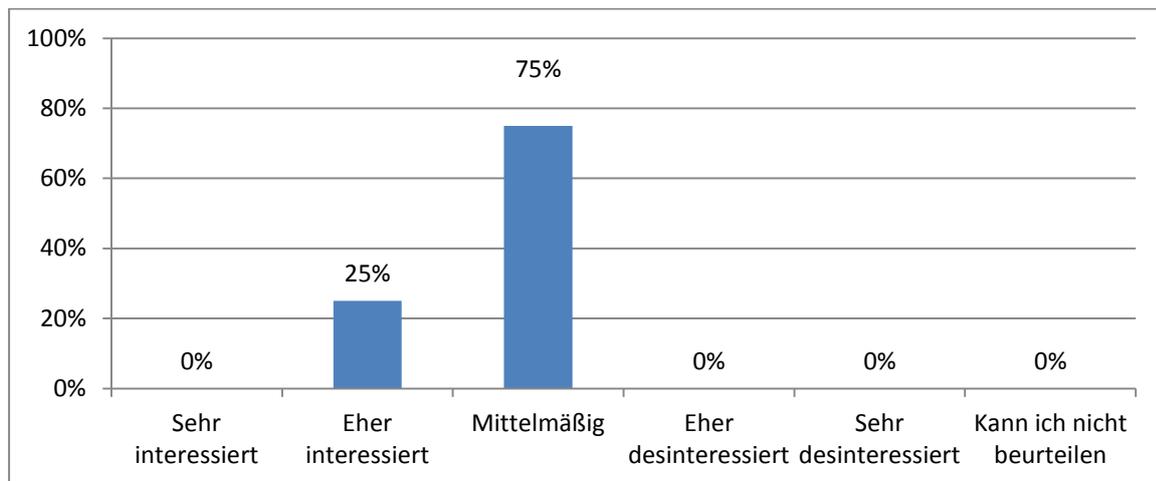


**Abbildung 84:** Frage: Wie oft sind Ihnen Gefährder bei einer ersten Gefährderansprache bereits bekannt? (n = 7)

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwiefern mit denselben Personen wiederholt Gefährderansprachen durchgeführt werden. Dies ist anscheinend nicht der Regelfall. Mehrheitlich gaben die Befragten an, dass dieser Fall gelegentlich (71 %) eintritt und 29 % der Jugendsachbearbeiter/-innen führen selten mit denselben Personen Gefährderansprachen.

## Evaluationsergebnisse

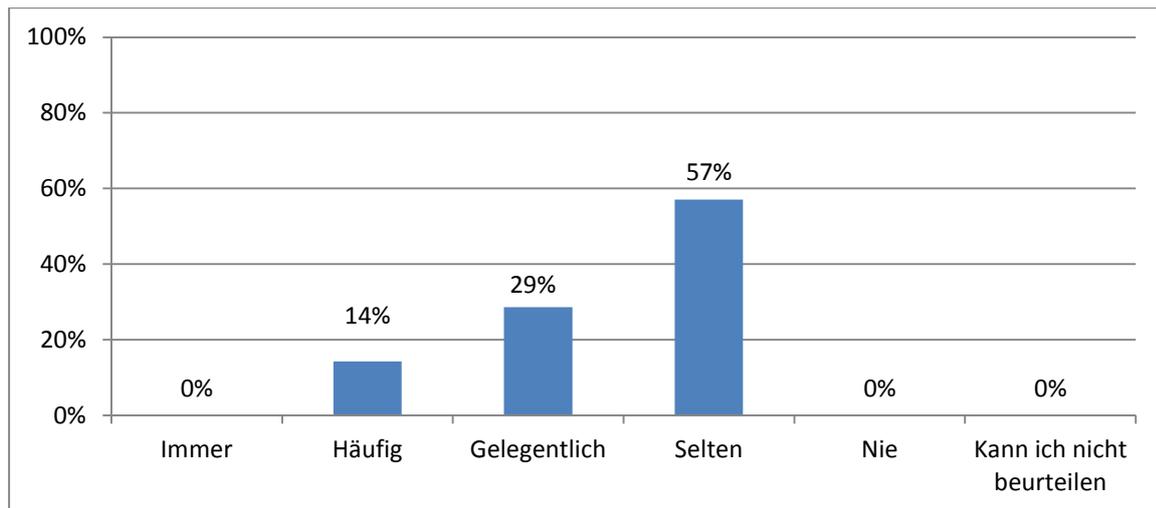
Die nächsten Fragen bezogen sich auf die praktische Durchführung von Gefährderansprachen. Mit Bezug auf die Maßnahmenumsetzung und deren Wirksamkeit sollten die Befragten eingangs angeben, wie interessiert sich die Erziehungsberechtigten bei der Durchführung von Gefährderansprachen durchschnittlich zeigen. Aus der folgenden Abbildung geht hervor, dass die Jugendsachbearbeiter/innen überwiegend das Interesse der Erziehungsberechtigten bei der Durchführung von Gefährderansprachen als mittelmäßig hoch (75 %) wahrnehmen. Nur zwei Befragte nehmen die Erziehungsberechtigten als eher interessiert wahr.



**Abbildung 85:** Frage: *Wie interessiert zeigen sich Erziehungsberechtigte bei der Durchführung von Gefährderansprachen im Durchschnitt (n = 8)*

Aus Sicht der Befragten wirken die Erziehungsberechtigten nicht nur überwiegend mittelmäßig interessiert, sie setzen sich aus Sicht fast aller Jugendsachbearbeiter/innen – ein Befragter konnte diesen Aspekt nicht beurteilen – nur mittelmäßig ernsthaft mit den Inhalten von Gefährderansprachen auseinander. Kritisch wird in diesem Zusammenhang auch die Unterstützung durch die Erziehungsberechtigten bei der Durchführung von Gefährderansprachen bewertet. Aus Sicht der Mehrheit der Befragten erfolgt eine Unterstützung nur selten (57 %). Eine gelegentliche Unterstützung nehmen 29 % und eine häufige Unterstützung 14 % der Jugendsachbearbeiter/innen wahr.

## Evaluationsergebnisse



**Abbildung 86:** Frage: Wie oft fühlen Sie sich bei der Durchführung von Gefährderansprachen von Erziehungsberechtigten unterstützt? (n = 8)

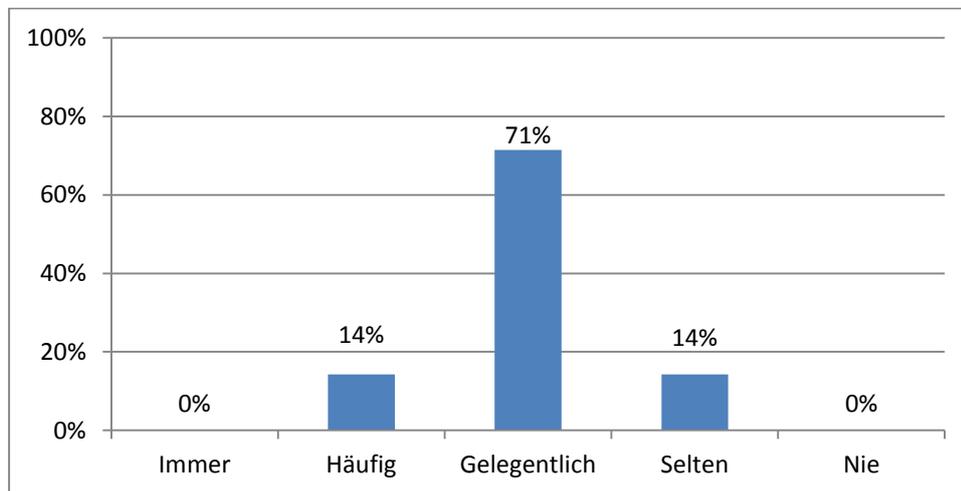
Ogleich eine Unterstützung durch die Eltern bei der Durchführung von Gefährderansprachen anscheinend häufig ausbleibt, gelingt es der Mehrheit der Befragten den oder der Betroffenen entsprechend der Konzeption verständlich den Grund der Gefährderansprache – Ursache und Wirkung – zu vermitteln. Laut 88 % der Jugendsachbearbeiter/innen gelingt dies häufig und ein Befragter findet, dass dies gelegentlich (12 %) der Fall ist.

Im Rahmen einer offenen Frage konnten die Jugendsachbearbeiter/innen die dabei auftretenden Probleme schildern. Die Aussagen wurden wie folgt inhaltlich zusammengefasst:

- Mangelnde Kooperationsbereitschaft der von Gefährderansprachen Betroffenen – 6 Nennungen, wobei dies laut zwei Befragten bislang nur selten vorkam.
- Mangelnde Kooperationsbereitschaft von Angehörigen der von Gefährderansprachen Betroffenen – 2 Nennungen.
- Anschrift von Gefährdern ist teilweise unbekannt.
- Mangelhafte Dokumentation der von anderen Jugendsachbearbeitern geführten Gefährderansprachen.
- Wahrheitsgehalt des im Rahmen von Gefährderansprachen Gesagten ist kaum kontrollierbar.
- Mangelnde Auskunftsbereitschaft relevanter Stellen (Jugendamt, Jugendhilfe im Strafverfahren, Jugendgericht) zur Vorbereitung von Gefährderansprachen.
- Aufgrund von Personalmangel kann ein Hausbesuch von Gefährdern nicht immer zeitnah erfolgen.

## Evaluationsergebnisse

Weiterhin wurden drei Fragen zum Aspekt der Unterbreitung von Hilfsangeboten an Erziehungsberechtigte im Rahmen von Gefährderansprachen gestellt. Mit der ersten Frage wurde erhoben, wie oft die Jugendsachbearbeiter/innen Erziehungsberechtigte auf Hilfsangebote aufmerksam machen. Drei Befragte gaben an, dass dies immer (43 %) der Fall ist und jeweils zwei Befragte gaben solche Hinweise im Rahmen von Gefährderansprachen häufig (29 %) oder gelegentlich (29 %). Die zweite Frage sollte Aufschluss über mögliche Situationen geben, in denen die Befragten im Rahmen von Gefährderansprachen einen Bedarf an Hilfsangeboten verschiedener Ämter und außerbehördlicher Stellen wahrnehmen, diesen aber aufgrund mangelnder Informationen und / oder Materialien nicht decken können. Der folgenden Abbildung lässt sich entnehmen, dass es durchaus zu solchen Situationen kommt.



**Abbildung 87:** Frage: Wie oft stellen Sie im Rahmen einer Gefährderansprache einen Bedarf an Hilfsangeboten verschiedener Ämter und außerbehördlicher Stellen fest, den Sie aufgrund mangelnder Informationen und / oder Materialien nicht decken können? (n = 7)

Dementsprechend fallen auch die Antworten auf die Frage aus, wie informiert sich die Jugendsachbearbeiter/innen fühlen um Erziehungsberechtigte auf Hilfsangebote verschiedener Ämter und außerbehördlicher Stellen hinweisen zu können. Ein Befragter fühlt sich außerordentlich informiert (14 %) während sich jeweils drei Befragte ziemlich informiert (43 %) oder mittelmäßig informiert (43 %). Offensichtlich besteht diesbezüglich ein Optimierungsbedarf.

Bezüglich der Wirksamkeitseinschätzung von Gefährderansprachen sollten die Befragten einschätzen, inwiefern sich Gefährderansprachen auf Jugendliche, Heranwachsende sowie auf Erziehungsberechtigte positiv auswirken. Aus ihrer Sicht un-

## Evaluationsergebnisse

terscheidet sich die Häufigkeit einer positiven Auswirkung nach Gruppe nicht wesentlich. Am häufigsten vermuten sie eine positive Wirkung bei Jugendlichen, dicht gefolgt von einer vermuteten Wirkung bei den Erziehungsberechtigten. Auf Heranwachsende wirken sich laut Einschätzung der Befragten Gefährderansprachen unterdurchschnittlich häufig positiv aus.

**Tabelle 67:** Vermutete Häufigkeit einer positiven Auswirkung von Gefährderansprachen auf verschiedene Gruppen (1 = immer; 5 = nie)

	Nie	Selten	Gelegentlich	Häufig	Immer	Ø	N
<b>Jugendliche</b>	0 %	13 %	38 %	50 %	0 %	2,6	8
<b>Heranwachsende</b>	0 %	13 %	88 %	0 %	0 %	3,1	8
<b>Erziehungsberechtigte</b>	0 %	0 %	71 %	29 %	0 %	2,7	7

Im Kontext der Fragen nach der Wirksamkeit von Gefährderansprachen wurde auch erhoben, wo die Maßnahme sinnvollerweise durchgeführt werden sollte. Eingangs stellte sich die Frage, ob die Durchführung von Gefährderansprachen im Elternhaus sinnvoller als im Rahmen der Vernehmung im Polizeipräsidium ist. Als Antwortmöglichkeiten standen zur Wahl: „Ja“, „Nein“ und „Kommt auf den Fall an“. Die Mehrheit der Befragten beantworteten die Frage mit „Ja“ (63 %) während drei Befragte die Meinung vertreten, dass dies vom Fall abhängig ist (38 %). Die Frage nach der vermuteten Wirksamkeit wurde weiter konkretisiert. Die Jugendsachbearbeiter/-innen sollten Auskunft darüber geben, wo Gefährderansprachen hinsichtlich der Wirkung auf Jugendliche, Heranwachsende und Erziehungsberechtigte aus ihrer Sicht durchgeführt werden sollten.

**Tabelle 68:** Frage: Wo scheint Ihnen die Durchführung von Gefährderansprachen am sinnvollsten zu sein, hinsichtlich der Wirkung auf ...

	Im Elternhaus	Im Rahmen der Vernehmung im Präsidium	Kann ich nicht beurteilen	N =
<b>Jugendliche</b>	88 %	13 %	0 %	8
<b>Heranwachsende</b>	63 %	25 %	13 %	8
<b>Erziehungsberechtigte</b>	88 %	0 %	13 %	8

Neben der vermuteten Wirkung von Gefährderansprachen auf Jugendliche, Heranwachsende oder Erziehungsberechtigte geht aus diesen jedoch noch ein anderer Nutzen hervor. Vier Jugendsachbearbeiter/-innen (50 %) antworteten auf die Frage,

## Evaluationsergebnisse

wie oft sie aus Gefährderansprachen Informationen für die polizeiliche Arbeit gewinnen konnten, dass dies immer der Fall ist. Aus Sicht von jeweils zwei Jugendsachbearbeiter/innen (jeweils 25 %) trifft dies häufig oder gelegentlich zu.

Ergänzend wurde danach gefragt, inwiefern die polizeiinterne Zusammenarbeit von den Jugendsachbearbeiter/innen bezogen auf die Maßnahmenumsetzung bewertet wird. Konkret sollten die Befragten ihre Zusammenarbeit – z. B. um Informationen über den Gefährder einzuholen – mit den KoPs sowie den Fachkommissariaten beurteilen. Aus der folgenden Tabelle geht hervor, dass die Befragten die Zusammenarbeit sowohl hinsichtlich mit den KoPs als auch hinsichtlich mit den Fachkommissariaten als überdurchschnittlich gut empfinden, wobei die Zusammenarbeit mit den Fachkommissariaten durchschnittlich als etwas besser empfunden wird.

**Tabelle 69:** Frage: *Wie bewerten Sie Ihre Zusammenarbeit mit den Fachkommissariaten bezüglich der Maßnahme Gefährderansprache, z. B. um Informationen über den Gefährder einzuholen?* (1 = sehr gut; 5 = sehr schlecht)

	Sehr schlecht	Schlecht	Durchschnittlich	Gut	Sehr gut	Es besteht keine Zusammenarbeit	Ø	N =
<b>KoPs</b>	0 %	29 %	14 %	29 %	14 %	14 %	2,7	7
<b>Fachkommissariate</b>	0 %	0 %	43 %	29 %	14 %	14 %	2,3	7

Aufgrund der Vermutung, dass die Jugendsachbearbeiter/innen auch auf die dokumentierten Gefährderansprachen von anderen Mitarbeiter/innen zurückgreifen, wurde nach dem empfundenen Informationsgehalt eben dieser gefragt. Mehrheitlich äußerten die Jugendsachbearbeiter/innen, dass sie eher hilfreich (43 %) oder sehr hilfreich (43 %) für ihre eigene Arbeit sind. Ein Befragter empfindet sie hingegen nur teils / teils als hilfreich (14 %).

Insgesamt wirkt sich der Einsatz der Maßnahme Gefährderansprache nach Meinung der Befragten mehrheitlich positiv auf deren eigene Arbeit aus. Vier Jugendsachbearbeiter/innen (57 %) stellen eine sehr positive und zwei Jugendsachbearbeiter/innen (29 %) eine eher positive Wirkung auf ihre Arbeit fest. Ein Befragter (14 %) empfindet keine Auswirkung von Gefährderansprachen auf die eigene Arbeit. Alle Befragten finden die Maßnahme jedoch als ziemlich sinnvoll (13 %) oder außerordentlich sinnvoll (88 %).

Diesen Fragenkomplex abschließend konnten die Jugendsachbearbeiter/innen gegebenenfalls bestehende Optimierungsbedarfe hinsichtlich der Maßnahme Gefährderansprache äußern. Diese Möglichkeit nutzten zwei Befragte wie folgt:

## Evaluationsergebnisse

- Es besteht ein größerer Zeitbedarf für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Gefährderansprachen, da die Erkenntnisse in die personenorientierten Berichte einfließen.
- Es besteht ein Fortbildungsbedarf, beispielsweise um motivationsfördernd Gespräche führen zu können.
- Es sollte Fortbildungsangebote bezüglich Hilfeinrichtungen, Hilfemaßnahmen und Drogenprävention geben.

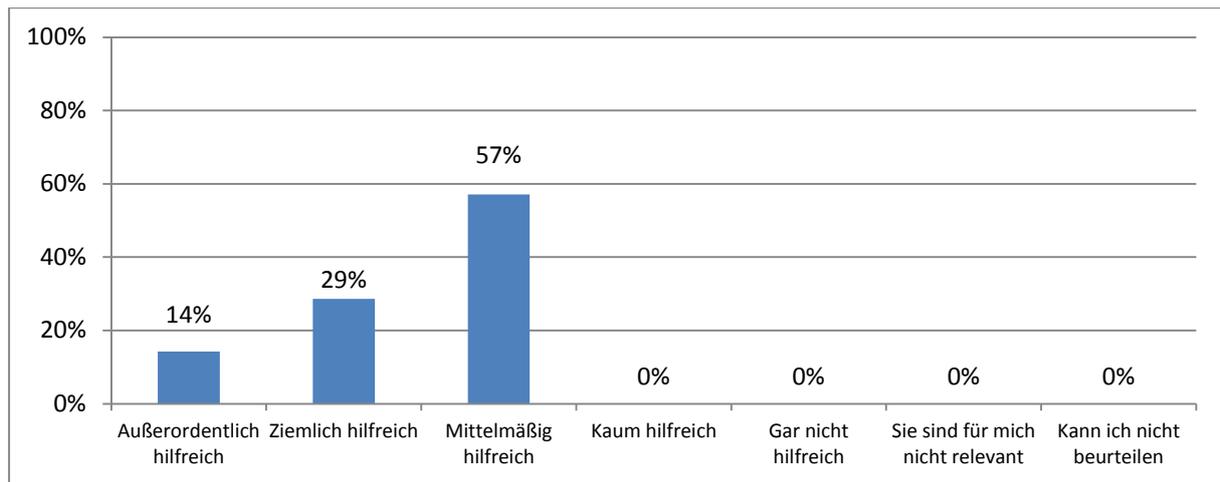
### *Risikomitteilung*

Zwar ist die Maßnahme Risikomitteilung kein Bestandteil der Konzeption Intensivtäter, jedoch befanden sich im Onlinefragebogen diesbezüglich trotzdem einige Fragen. Dieser Schritt wurde insbesondere unter der Annahme unternommen, dass Risikomitteilungen möglicherweise auch für die Arbeit mit Intensivtätern von Relevanz sein könnten.

Eingangs ist festzustellen, dass allen Jugendsachbearbeiter/innen die Maßnahme Risikomitteilung bekannt ist. Die Antworten auf die Frage, wie sie es empfinden würden, falls auch für Intensivtäter Risikomitteilungen geschrieben werden müssten, fallen unterschiedlich aus. Drei Befragte beurteilen diese Überlegung als eher nicht sinnvoll (43 %) und ein Befragter bewertet sie als gar nicht sinnvoll (14 %). Zwei Befragte sind sich hinsichtlich ihrer Einschätzung unentschlossen und würden das Schreiben von Risikomitteilungen für Intensivtäter als teils / teils (29 %) sinnvoll erachten. Nur bei einem Befragten stößt die Überlegung auf Zustimmung und wird als eher sinnvoll (14 %) beurteilt.

Aus der folgenden Abbildung geht jedoch hervor, dass Risikomitteilungen, die für ehemals Erst- und Episodentäter oder Schwellentäter geschrieben wurden, durchaus hilfreich für die Jugendsachbearbeiter/innen sind.

## Evaluationsergebnisse



**Abbildung 88:** Frage: *Wie bewerten Sie Risikomitteilungen, die für ehemals Erst- und Episodentäter / Schwellentäter erstellt wurden, hinsichtlich der Unterstützung Ihrer Arbeit?* (n = 7)

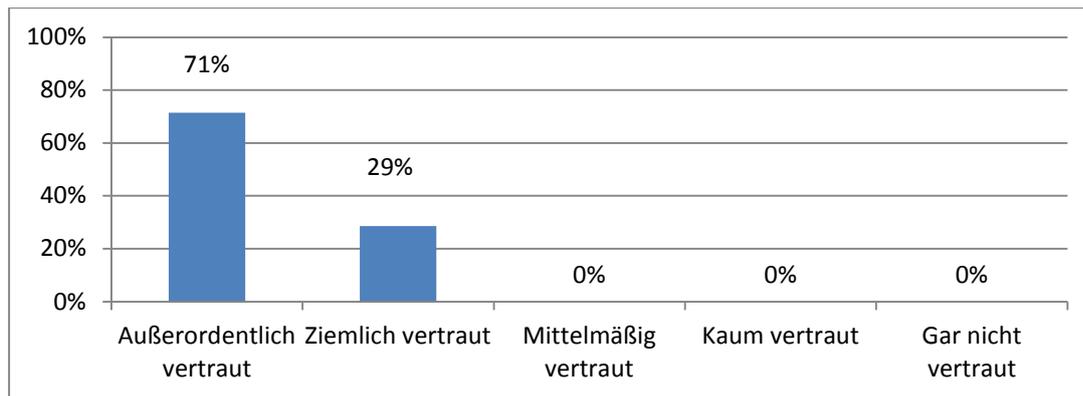
Abschließend konnten die Befragten gegebenenfalls bestehende Optimierungsbedarfe hinsichtlich der Maßnahme Risikomitteilung äußern. Diese Möglichkeit nutzten zwei Befragte wie folgt:

- *„sofern die Risikomitteilung ausführlich dokumentiert wurde (im Falle von mitarbeitendem Schwellentäter) ist sie eine gute Grundlage für den Einstieg im Umgang mit dem jeweiligen Täter.“*
- *„Die übersandten Risikomitteilungen sind häufig nur mangelhaft erstellt, wobei hierbei häufig die fehlende Qualifizierung in der Jugendsachbearbeitung ursächlich ist. Wichtige Details sind vielfach nicht erfasst und müssen nachträglich recherchiert werden.“*

### **Personenorientierter Bericht**

Der nächste Fragenkomplex setzt sich mit den Personenorientierten Berichten auseinander. Eingangs wurden die Jugendsachbearbeiter/innen gefragt, ob Ihnen die Maßnahme bekannt ist. Alle Jugendsachbearbeiter/innen kennen die Maßnahme. Mit den Verfahrensabläufen der Maßnahme sind die Befragten, wie die folgende Abbildung zeigt, ausnahmslos zumindest ziemlich vertraut.

## Evaluationsergebnisse



**Abbildung 89:** Frage: *Wie vertraut sind Sie mit den Verfahrensabläufen der Maßnahme Personenorientierter Bericht?* (n = 7)

Fast ausschließlich halten die Befragten das Erstellen von Personenorientierten Berichten generell für sinnvoll. Zwei Jugendsachbearbeiter/innen beurteilen die Maßnahme als ziemlich sinnvoll (29 %) und vier Jugendsachbearbeiter/innen empfinden sie als außerordentlich sinnvoll (57 %). Als mittelmäßig sinnvoll (14 %) erachtet wird die Maßnahme hingegen von einem Befragten.

Hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahme stellt sich die Frage, wie viele Betroffene im Rahmen der Vernehmung erweiterte Angaben zu ihrer Person machen. Vier Jugendsachbearbeiter/innen gaben an, dass dies häufig (57 %) der Fall sei. Das Betroffene gelegentlich (43 %) erweitere Angaben zu ihrer Person machen gaben hingegen drei Jugendsachbearbeiter/innen an.

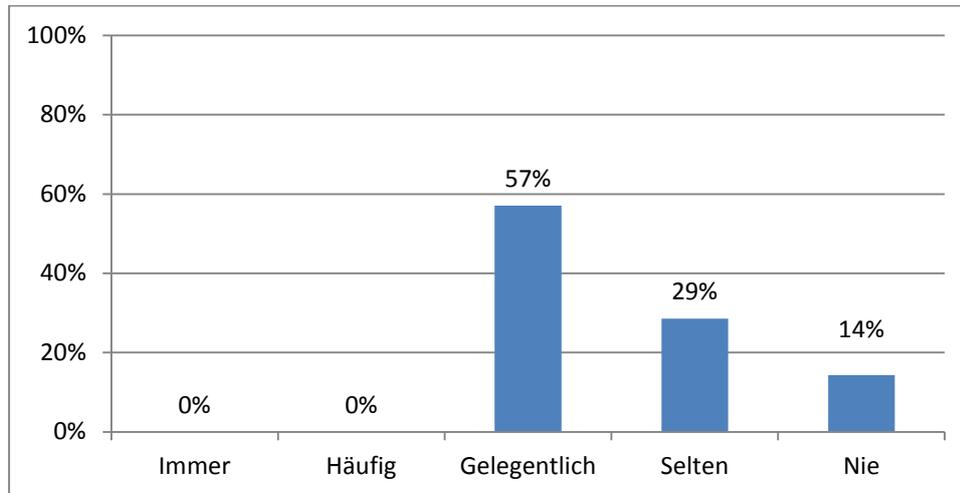
In diesem Kontext konnten die Befragten angeben, worauf sie es zurückführen, dass Betroffene keine erweiterten Angaben zu ihrer Person machen. Die Antworten wurden wie folgt inhaltlich zusammengefasst:

- Der Polizei werden grundsätzlich nur so wenige Informationen wie möglich gegeben – 4 Nennungen.
  - Informationen können ggf. gegen die Betroffenen eingesetzt werden – 2 Nennungen.
- Einstellung gegenüber der Polizei oder dem Staat – 2 Nennungen.
- Verweigerung der Kooperation, insbesondere von Migranten, da vielfach das Interesse an einem Abbruch einer kriminellen Karriere fehlt und die Betroffenen freiwillig erweitere Angaben zu ihrer Person machen können.
- Teilweise machen die Befragten falsche Angaben, um ein positives Bild zu erzeugen.

Falls erweitere Angaben zur Person gemacht werden, sind diese aus Sicht der Jugendsachbearbeiter/innen überwiegend nicht ausreichend genug. Wie die folgende

## Evaluationsergebnisse

Abbildung zeigt, müssen die Jugendsachbearbeiter/innen anscheinend überdurchschnittlich häufig weitere benötigte Daten extern erheben.

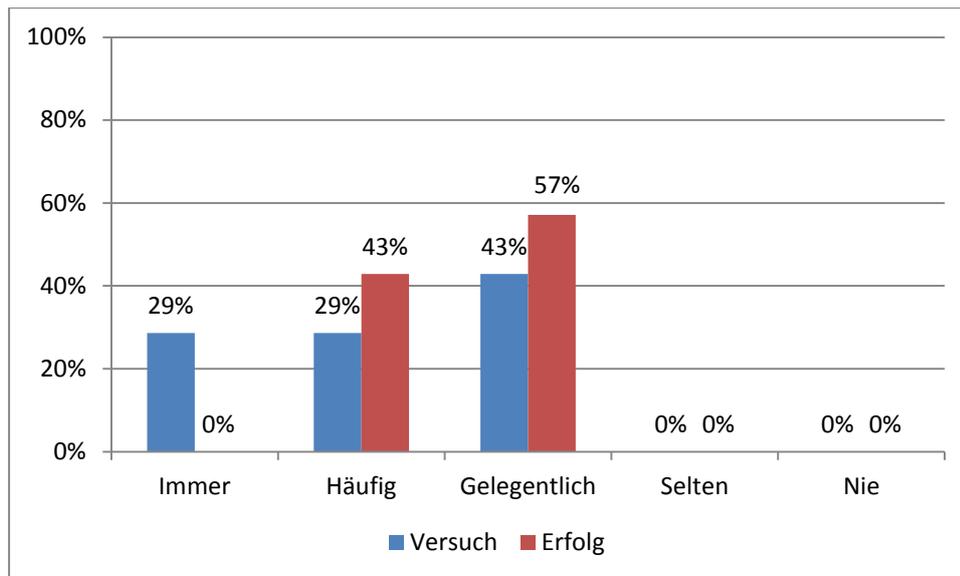


**Abbildung 90:** Frage: *Wie oft reichen die Angaben der Betroffenen so aus, dass keine weiteren Daten extern erhoben werden müssen?* (n = 7)

Überwiegend steht den Jugendsachbearbeiter/innen genügend Zeit zur Verfügung, um erforderliche Daten für den PoB im Rahmen von Ermittlungen durch sonstige Auskunftspersonen und Quellen erheben zu können. Häufig (57 %) ist dies aus Sicht von vier und gelegentlich (43 %) aus Sicht von drei Jugendsachbearbeiter/innen möglich. Die Antworten lassen jedoch darauf schließen, dass nicht in allen Fällen ausreichend Zeit für die Datenerhebung zur Verfügung steht.

Weiterhin sollten die Befragten angeben, wie häufig sie erforderliche Daten versuchen über externe Quellen zu erheben und wie häufig ihnen dies gelingt. Aus der folgenden Abbildung geht hervor, dass die Mehrheit der Befragten immer (29 %) oder häufig (29 %) versucht Daten extern zu erheben. Mehrheitlich gelingt dies den Befragten gelegentlich (57 %).

## Evaluationsergebnisse



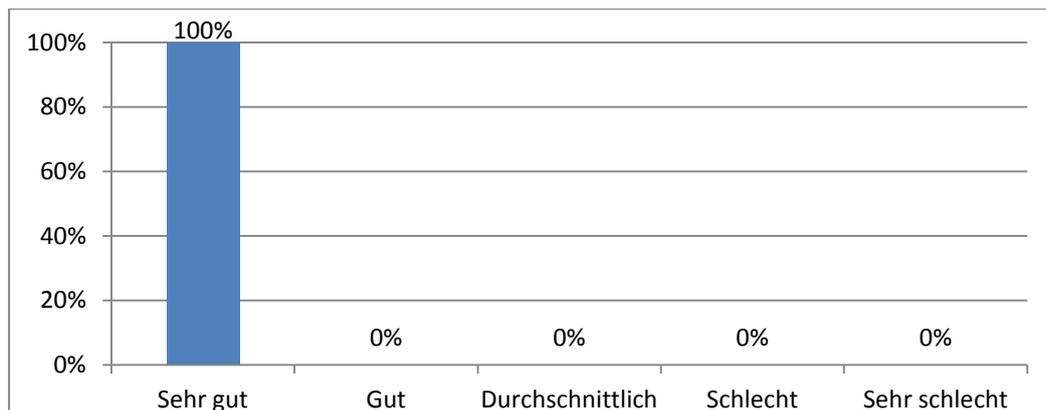
**Abbildung 91:** Frage: *Wie häufig versuchen Sie erforderliche Daten für den PoB im Rahmen von Ermittlungen durch sonstige Auskunftspersonen und Quellen zu erheben? (Versuch) / Wie häufig können Sie erforderliche Daten für den PoB im Rahmen von Ermittlungen durch sonstige Auskunftspersonen erheben? (Erfolg) (n = 7)*

Diesbezüglich konnten die Befragten für den Fall dass sie nicht alle erforderlichen Daten für den PoB im Rahmen von Ermittlungen durch sonstige Auskunftspersonen und Quellen erheben können ihre vermuteten Gründe äußern. Diese Möglichkeit nutzten vier Befragte. Die Aussagen wurden wie folgt inhaltlich zusammengefasst:

- *„sonstige Auskunftspersonen und Quellen berufen sich häufig auf den Datenschutz.“* – 2 Nennungen
- Befragte Personen lehnt unter Umständen die Polizei ab – 2 Nennungen.
- Bei sonstigen Auskunftspersonen und Quellen besteht kein Verständnis / keine Akzeptanz für die Aufgaben der Polizei.
- *„Schlechte Erfahrungen mit der Polizei“*
- Geringe Informationsbereitschaft, *„[...] u. U. auch aus unterschiedlichem Rollenverständnis heraus – was bedingt akzeptierbar sein sollte und auch ist“.*
- Jugendliche, die bereits polizeierfahren sind, *„kennen ihre Rechte und Pflichten gegenüber ermittelnden Polizeibeamten, daher kommen diese den Vorladungen nicht nach und/oder verweigern entsprechende Angaben auf Nachfragen bzw. lassen sich anwaltlich vertreten.“*
- Hinsichtlich Bewährungsauflagen und Auflagen zur Aussetzung von Haftbefehlen werden der Polizei keine Informationen mitgeteilt, jedoch werden der Polizei zur Ermittlungsarbeit Akten mit Urteilen oder Bewährungsheften übersandt. Dieser Widerspruch wirkt sich negativ auf die behördenübergreifende Zusammenarbeit aus.

## Evaluationsergebnisse

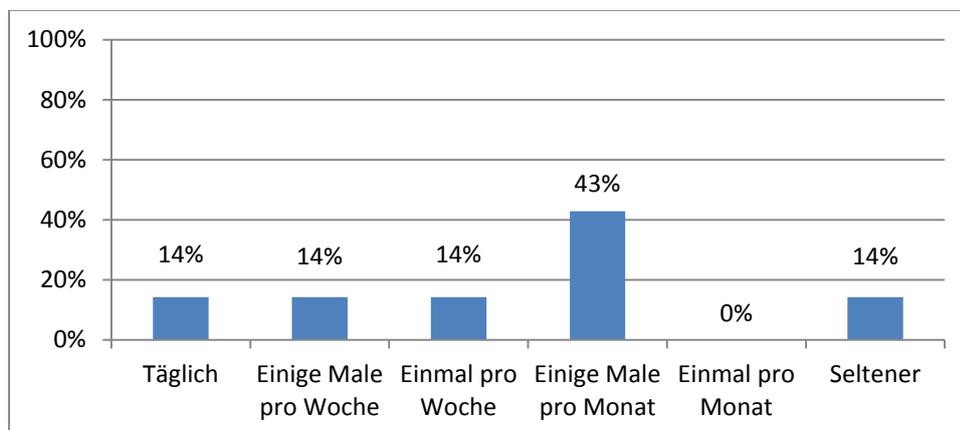
Die Ergänzung und Pflege von Personenorientierten Berichten wird zentral durch eine Sachbearbeiterin mit Schwerpunkt PoB / Prognoseverfahren im Abschnitt Intensivtäter vorgenommen. Dieses Verfahren der zentralisierten Ergänzung und Pflege sollten die Befragten bewerten. Der folgenden Abbildung ist zu entnehmen, dass sich dieses Verfahren aus Sicht der Befragten bewährt hat und ausnahmslos als sehr gut empfunden wird.



**Abbildung 92:** Personenorientierte Berichte werden inzwischen zentral durch eine Sachbearbeiterin Intensivtäter mit Schwerpunkt PoB / Prognoseverfahren im Abschnitt Intensivtäter ergänzt und gepflegt. Wie bewerten Sie das zentralisierte Verfahren? (n = 7)

Um die Nützlichkeit von Personenorientierten Berichten einschätzen zu können, wurden den Jugendsachbearbeiter/-innen zu verschiedenen relevanten Aspekten anschließend unterschiedliche Fragen gestellt.

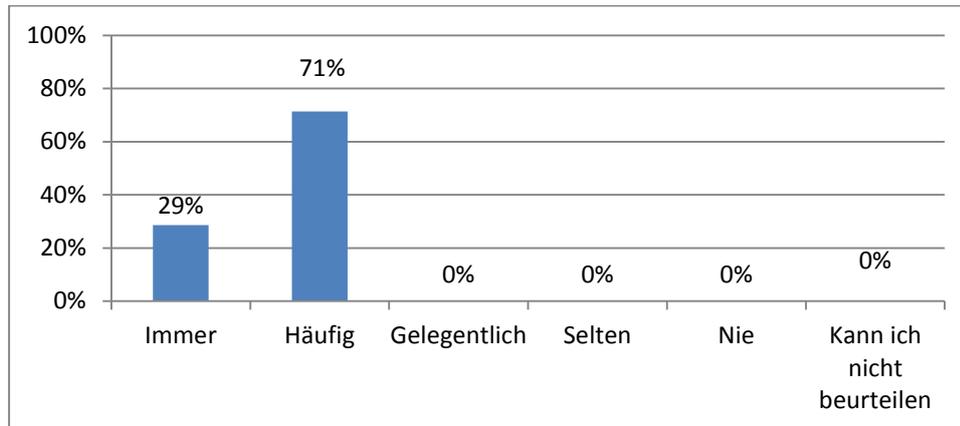
Eingangs wurden sie befragt, wie häufig sie auf Personenorientierte Berichte zurückgreifen. Aus der folgenden Abbildung geht hervor, dass die Jugendsachbearbeiter/-innen unterschiedlich häufig auf Informationen aus PoBs zurückgreifen.



**Abbildung 93:** Frage: Wie oft greifen Sie auf Informationen aus Personenorientierten Berichten zurück? (n = 7)

## Evaluationsergebnisse

Ausnahmslos wird von den Befragten dabei die Aktualität der für sie relevanten Informationen positiv bewertet.



**Abbildung 94:** Frage: *Wie oft waren die für Sie relevanten Informationen aus Personenorientierten Berichten aktuell, wenn Sie auf diese zurückgegriffen haben?* (n = 7)

Dementsprechend fällt auch die Zufriedenheit mit der generellen Aktualität von Personenorientierten aus. Von sieben Befragten gaben zwei an, dass sie diesbezüglich außerordentlich zufrieden (29 %) sind und fünf Befragte sind ziemlich zufrieden (71 %).

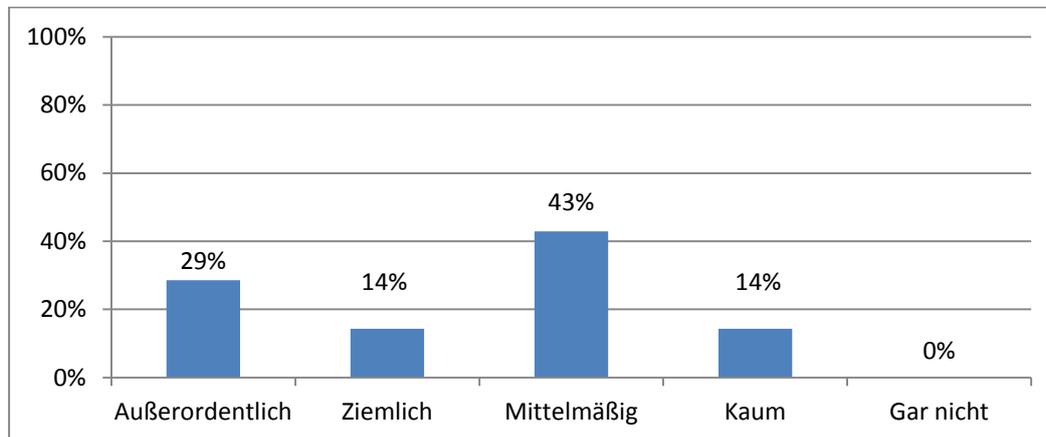
Neben der Aktualität der in Personenorientierten Berichten enthaltenen Informationen ist auch deren Informationsgehalt und der daraus resultierende Nutzen relevant. Dass die in Personenorientierten Berichten enthaltenen Informationen nicht ausreichend sind, ist aus Sicht der Mehrheit der Befragten selten (57 %) oder nie der Fall (14 %). Zwei Befragte vertreten die Meinung, dass dies gelegentlich (29 %) zutrifft.

Mehrheitlich positiv werden die Personenorientierten Berichte von den Befragten hinsichtlich der Geschwindigkeit der Informationsgewinnung beurteilt. Von sieben Befragten gaben zwei an, dass sie aufgrund von Personenorientierten Berichten gelegentlich (29 %) schneller an benötigte Informationen gelangen. Gemäß Auskunft von drei Befragten ist dies häufig (43 %) der Fall und zwei Befragte können aufgrund von Personenorientierten Berichten immer (29 %) schneller auf benötigte Informationen zurückgreifen.

Weiterhin unterstützten Personenorientierte Berichte die Jugendsachbearbeiter/-innen bei der Fallbewertung. Von sieben Befragten gaben jeweils drei an, dass sie für die Bewertung eines Falls gelegentlich hilfreich (43 %) oder häufig hilfreich (43 %) sind. Ein/e Jugendsachbearbeiter/-in empfindet Personenorientierte Berichte diesbe-

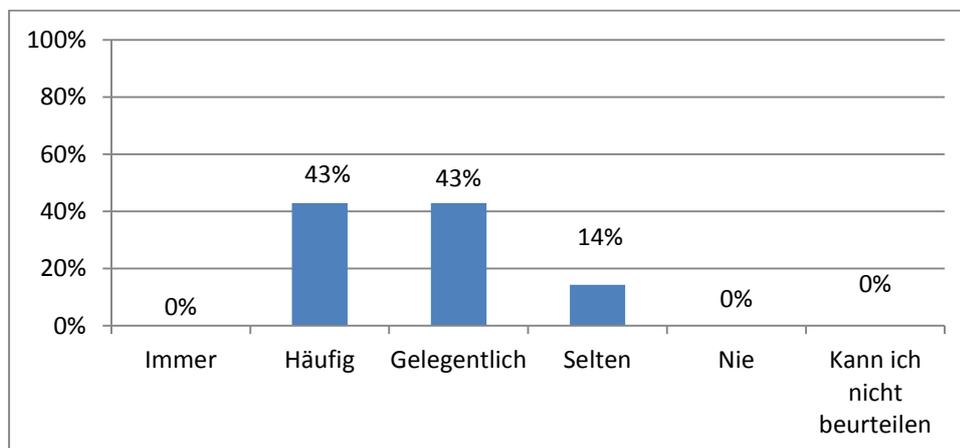
## Evaluationsergebnisse

züglich hingegen nie hilfreich (14%). Zudem tragen die Berichte dazu bei, dass die befragten Jugendsachbearbeiter/innen fundierter Entscheidungen über einzuleitende Maßnahmen treffen können. Die Intensität der diesbezüglichen Unterstützung wird, wie die folgende Abbildung zeigt, von den Jugendsachbearbeiter/innen unterschiedlich beurteilt.



**Abbildung 95:** Frage: Inwiefern tragen Personenorientierte Berichte dazu bei, dass Sie fundierter Entscheidungen hinsichtlich einzuleitender Maßnahmen treffen können?

Teilweise kommt es aus Sicht der Befragten zudem vor, dass das Vorliegen eines Personenorientierten Berichtes bei einem Fall hilfreich wäre. Dies geht aus der folgenden Abbildung hervor.



**Abbildung 96:** Frage: Wie oft haben Sie das Gefühl, dass ein Personenorientierter Bericht bei einem Fall hilfreich wäre? (n = 7)

Weiterhin stellte sich die Frage nach der Relevanz von Personenorientierten Berichten auf die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen, möglicherweise relevanten Akteuren. Die Relevanz der Berichte auf die Zusammenarbeit mit den verschiedenen vorgegebenen Akteuren kann, mit Ausnahme der Jugendstaatsanwaltschaft, von der

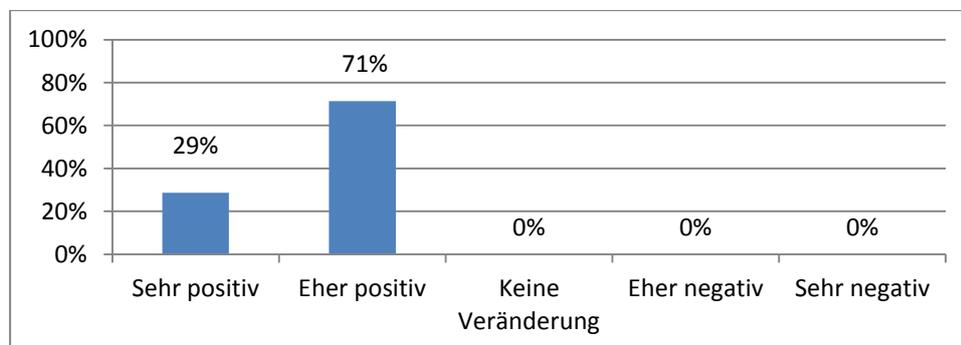
## Evaluationsergebnisse

Mehrheit der Befragten nicht beurteilt werden. Überwiegend sind die Berichte hinsichtlich der Zusammenarbeit unterdurchschnittlich relevant. Nur für die Zusammenarbeit mit der Jugendstaatsanwaltschaft sind die Berichte nach Einschätzung der Befragten durchschnittlich „ziemlich relevant“.

**Tabelle 70:** Relevanz von Personenorientierten Berichten für die Zusammenarbeit mit möglicherweise relevanten Akteuren

	Gar nicht relevant	Kaum relevant	Mittelmäßig relevant	Ziemlich relevant	Außerordentlich relevant	Kann ich nicht beurteilen	Ø	N =
Jugendämtern - ohne Jugendhilfe im Strafverfahren/ Jugendhilfe im Strafverfahren	0 %	14 %	29 %	0 %	0 %	57 %	3,3	7
Jugendhilfe im Strafverfahren/ Jugendhilfe im Strafverfahren	14 %	0 %	29 %	0 %	0 %	57 %	3,7	7
Jugendstaatsanwaltschaft	0 %	0 %	14 %	43 %	14 %	28 %	2,0	7
Landesinstitut für Schule	14 %	0 %	14 %	14 %	0 %	57 %	3,3	7
Schulen	14 %	0 %	0 %	29 %	0 %	57 %	3,0	7
Soziale Dienste der Justiz / Bewährungshilfe	14 %	0 %	29 %	0 %	0 %	57 %	3,7	7

Insgesamt wirken sich die Personenorientierten Berichte durchweg positiv auf die Arbeit der Jugendsachbearbeiter/-innen aus.



**Abbildung 97:** Frage: Inwiefern wirken sich Personenorientierte Berichte auf Ihre Arbeit aus? (n = 7)

Nicht so eindeutig wird von den Befragten jedoch der Nutzen von Personenorientierten Berichten in Relation zum Gesamtaufwand eingeschätzt. Drei Befragte bewerten das Kosten-Nutzen-Verhältnis als mittelmäßig (43 %), ein/ Jugendsachbearbeiter/-in mit eher hoch (14 %) und die drei restlichen Befragten empfinden den Nutzen in Abhängigkeit zu den Kosten als sehr hoch (43 %). Für eine Fortschreibung von Personenorientierten Berichten sprechen sich fünf (71 %) von sieben Befragten aus, während zwei (29 %) Befragte gegen eine Fortschreibung sind.

## Evaluationsergebnisse

Erneut konnten die Befragten abschließend Optimierungsbedarfe äußern. Diese Möglichkeit nutzten drei Jugendsachbearbeiter/innen wie folgt:

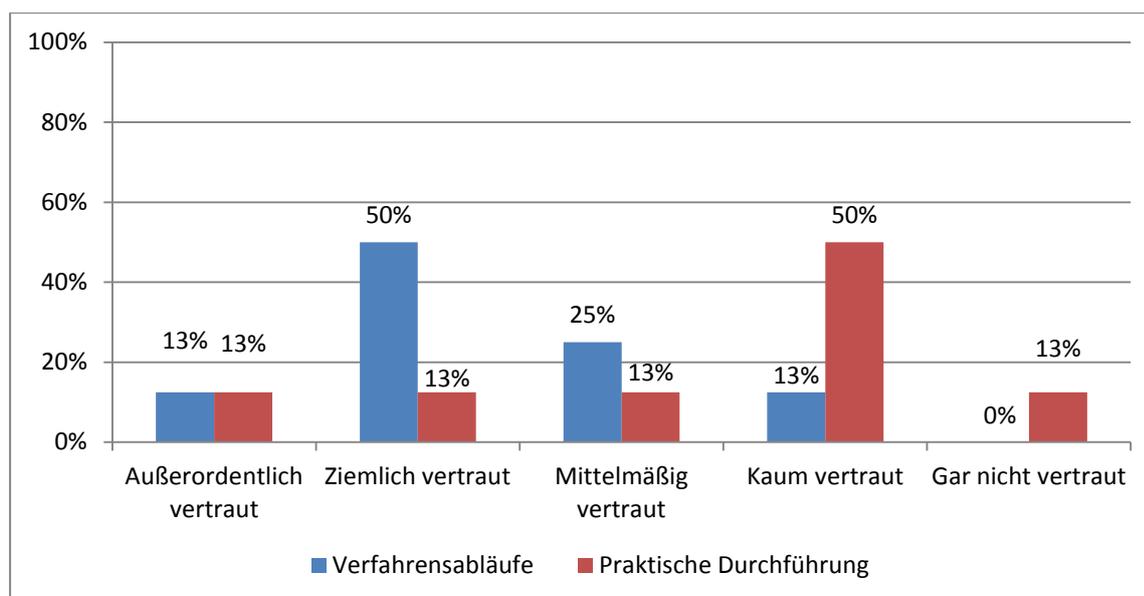
- Andere Mitarbeiter/innen der Polizei sollten besser über vorliegende Personenorientierte Berichte informiert werden, damit die Informationen einen höheren Nutzungsgrad erhalten.
- Die Staatsanwaltschaft sollte besser über vorliegende Personenorientierte Berichte informiert werden, damit die Informationen einen höheren Nutzungsgrad erhalten.
- Unter Einhaltung des Datenschutzes verbesserte Kooperation zwischen den beteiligten Behörden um, mehr Informationen in den Personenorientierten Berichten zusammenführen zu können „[...] letztlich mit dem gemeinsamen Ziel eine kriminelle Karriere zu unterbinden und zwar nicht vorrangig durch Haft, sondern durch Haftvermeidung.“

### *Ressortübergreifende Fallkonferenzen*

Der letzte Teil der Onlinebefragung zielte auf die ressortübergreifenden Fallkonferenzen ab. Hinsichtlich der Angaben ist zu beachten, dass die Aussagekraft aufgrund der bislang geringen Anzahl durchgeführter ressortübergreifender Fallkonferenzen kritisch zu bewerten ist. Dennoch schien es sinnvoll zu sein, die vorhandenen Meinungen zu der Maßnahme einzuholen und insbesondere den Versuch zu unternehmen, wie es um die Akzeptanz der Maßnahme bestellt ist.

Einleitend ist festzuhalten, dass allen Befragten die Maßnahme bekannt ist. Weiterhin sind die Jugendsachbearbeiter/innen mehrheitlich gut mit den Verfahrensabläufen von ressortübergreifenden Fallkonferenzen vertraut. Geringer fällt die Vertrautheit mit der praktischen Durchführung eben dieser aus.

## Evaluationsergebnisse



**Abbildung 98:** Frage: *Wie vertraut sind Sie mit den Verfahrensabläufen / der praktischen Durchführung von ressortübergreifenden Fallkonferenzen?* (n = 8)

Hinsichtlich des Fortbildungsbedarfes zu den Verfahrensabläufen und der praktischen Durchführung von ressortübergreifenden Fallkonferenzen unterscheiden sich die Meinungen der befragten Jugendsachbearbeiter/innen. Durchschnittlich bewerten sie den Fortbildungsbedarf zu den Verfahrensabläufen als mittelmäßig und den Fortbildungsbedarf zur praktischen Durchführung leicht überdurchschnittlich hoch.

**Tabelle 71:** Fortbildungsbedarf hinsichtlich ressortübergreifender Fallkonferenzen (1 = sehr hoch; 5 = sehr gering)

	Sehr gering	Eher gering	Mittelmäßig	Eher hoch	Sehr hoch	Ø	N =
<b>Verfahrensabläufe</b>	13 %	25 %	25 %	25 %	13 %	3,0	8
<b>Praktische Durchführung</b>	13 %	13 %	38 %	25 %	13 %	2,9	8

Ein Fortbildungsbedarf besteht möglicherweise auch hinsichtlich der rechtlichen Bestimmungen des ressortübergreifenden Informationsaustausches, da mit diesen nur drei Befragte entweder ziemlich vertraut (29 %) oder außerordentlich vertraut (14 %) sind. Mit den rechtlichen Bestimmungen mittelmäßig vertraut sind hingegen 43 % und kaum vertraut sind 14 % der Befragten.

Bezüglich der Frage, welcher Akteur die Einwilligungserklärung zur Durchführung einer ressortübergreifenden Fallkonferenz einholen sollte, gab die Hälfte der Befragten an, dass dies auf den jeweiligen Fall ankommen sollte.

## Evaluationsergebnisse

**Tabelle 72:** Frage: *Wer sollte nach Ihrer Meinung die Einwilligungserklärung zur Durchführung einer ressortübergreifenden Fallkonferenz einholen? (N = 8)*

	Abs.	%
<b>Amt für Soziale Dienste Bremen / Jugendamt Bremen</b>	3	38 %
<b>Polizei Bremen</b>	1	13 %
<b>Senatorin für Bildung und Wissenschaft mit ihren nachgeordneten Schulen</b>	0	0 %
<b>Kommt auf den Fall an</b>	4	50 %
<b>Andere Möglichkeiten (freie Texteingabe)</b>	0	0 %

Weiterhin wurde versucht über mehrere Fragen die Akzeptanz von ressortübergreifenden Fallkonferenzen zu erheben. Diesbezüglich sollten die Befragten ausgehend von den Täterkonzepten der Polizei Bremen angeben, für welche „Tätergruppe“ ressortübergreifende Fallkonferenzen eingesetzt werden sollten. Wie die folgende Tabelle zeigt, sollten solche Fallkonferenzen aus Sicht der Befragten insbesondere bei Schwellentätern zum Einsatz kommen. Geteilt fällt das Echo auf die Frage aus, ob Fallkonferenzen bei Intensivtätern oder unabhängig von den Täterkonzepten zum Einsatz kommen sollten. Relevant ist in diesem Zusammenhang, dass kein Befragter ressortübergreifende Fallkonferenzen grundsätzlich ablehnt.

**Tabelle 73:** Frage: *Wann sollten ressortübergreifende Fallkonferenzen eingesetzt werden? (Mehrfachantwort möglich) (n = 8)*

	Ja		Nein	
	Abs.	%	Abs.	%
<b>Bei Erst- und Episodentätern</b>	1	13 %	7	88 %
<b>Bei Schwellentätern</b>	5	63 %	3	38 %
<b>Bei Intensivtätern</b>	4	50 %	4	50 %
<b>Unabhängig von Täterkonzepten</b>	4	50 %	4	50 %
<b>Überhaupt nicht</b>	0	0 %	8	100 %

Entsprechend der Antworten auf die vorherigen Fragen fällt auch die Bewertung des vermuteten Nutzens von ressortübergreifenden Fallkonferenzen für Schwellen- bzw. Intensivtäter aus. Der vermutete Nutzen auf Schwellentäter wird durchschnittlich leicht höher als auf Intensivtäter beurteilt.

## Evaluationsergebnisse

**Tabelle 74:** Frage: *Wie schätzen Sie den Nutzen von ressortübergreifenden Fallkonferenzen für... (1 = sehr hoch; 5 = kein Nutzen)*

	Kein Nutzen	Eher gering	Mittelmäßig	Eher hoch	Sehr hoch	Ø	N =
Schwellentäter ein?	0 %	29 %	14 %	57 %	0 %	2,7	7
Intensivtäter ein?	0 %	42 %	14 %	29 %	14 %	2,9	7

Abschließend wurden zehn generelle Aussagen zu ressortübergreifenden Fallkonferenzen vorgelegt. Diese lauten wie folgt:

1. Fallkonferenzen verhindern parallel laufende Maßnahmen
2. Fallkonferenzen dienen der Kontrolle meiner Arbeit
3. Fallkonferenzen ermöglichen eine bessere Einschätzung der Lebenssituation von Betroffenen
4. Fallkonferenzen können innovative Lösungen aufzeigen
5. Fallkonferenzen sollten auch für Kinder durchgeführt werden
6. Fallkonferenzen sollten generell nur bei Straffälligen durchgeführt werden
7. Fallkonferenzen sind ein zu formal strukturiertes Instrument
8. Fallkonferenzen sind die richtige Reaktion auf jugendliche Mehrfachtäter
9. Ich würde in Zukunft aus eigenem Interesse heraus eine Fallkonferenz einberufen
10. Der Nutzen von Fallkonferenzen überwiegt deren Kosten

Die Befragten wurden um eine Bewertung der Aussagen gebeten. Sie konnten angeben, ob sie den Aussagen voll zustimmen, eher zustimmen, teils/teils zustimmen, eher nicht zustimmen oder gar nicht zustimmen. Ausgehend von den Bewertungen der Aussagen wurde auf die Akzeptanz der Maßnahme geschlossen. Beispielsweise dürfte eine hohe Zustimmung zur Aussage „Fallkonferenzen können innovative Lösungen aufzeigen“ und eine geringe Zustimmung zur Aussage „Fallkonferenzen dienen der Kontrolle meiner Arbeit“ lassen eine hohe Akzeptanz vermuten.

Aus der folgenden Tabelle geht hervor, dass ressortübergreifende Fallkonferenzen auf eine leicht überdurchschnittlich hohe Akzeptanz bei den Befragten stoßen. Der Mittelwert beträgt 2,70.

**Tabelle 75:** *Akzeptanz von ressortübergreifenden Fallkonferenzen*

		N =
<b>Sehr hoch</b>	18%	12
<b>Eher hoch</b>	30%	20
<b>Mittelmäßig</b>	24%	16
<b>Eher gering</b>	21%	14
<b>Sehr gering</b>	7%	5
<b>Ø</b>	2,7	67

### 3.7 Teilstandardisierte Onlinebefragung – Casemanager/innen

Wie bereits in der Beschreibung des methodischen Vorgehens bei der teilstandardisierten Onlinebefragung der Casemanager/innen im Ambulanten Sozialdienst dargestellt, liegen für die Evaluation nur zwölf auswertbare Fragebögen vor.

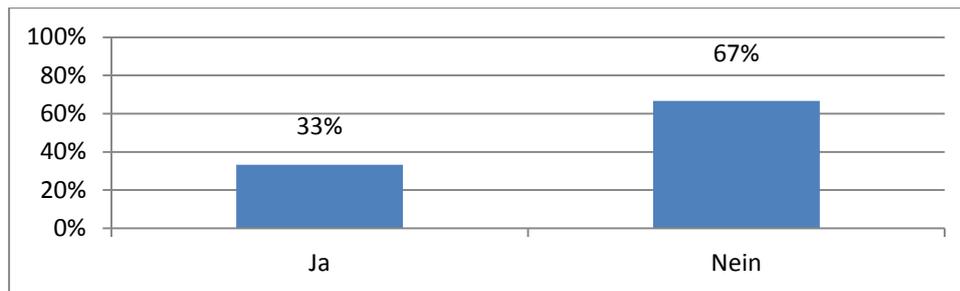
Auf eine vollständige Darstellung der erhobenen Daten wird an dieser Stelle verzichtet. Stattdessen werden nur die „auffälligsten“ Ergebnisse dargestellt und zur weiteren Diskussion und Reflexion gestellt, wobei immer die überschaubare Rücklaufquote zu beachten ist.

Eine der ersten Fragen stellte auf die Zuständigkeit der Befragten ab. Konkret wurde danach gefragt, ob innerhalb der Teams die Zuständigkeit für Strafunmündige (Kinder) und Strafmündige (Jugendliche) aufgeteilt ist. Die deutliche Mehrheit (92 %) der Befragten gab an, dass in ihren Teams alle Casemanager/innen sowohl für Strafunmündige als auch für Strafmündige zuständig seien. Ein Befragter (8 %) äußerte hingegen, dass für Strafunmündige nicht er, sondern andere zuständig seien.

*„Fachliche Weisung 06/2010. Umgang mit strafunmündigen Kindern (Verfahren bei Kinderdevianz)*

Anschließend wurde in der Onlinebefragung nach dem Bekanntheitsgrad der „Fachlichen Weisung 06/2010. Umgang mit strafunmündigen Kindern (Verfahren bei Kinderdevianz)“ gefragt. Wie die folgende Abbildung zeigt, ist ein Drittel der Befragten diese bekannt. Möglicherweise ist dies ein Anzeichen dafür, dass die Fachliche Weisung im Alltagshandeln der Befragten keine zentrale Rolle spielt. Diese Hypothese wird durch die Anzahl der „Mitteilungen über delinquentes Verhalten eines/r Minderjährigen mit einem gesteigerten Risiko künftigen kriminellen Verhaltens und einem Hilfebedarf“ (im Zeitraum von 2011 bis 2013 wurden von der Servicestelle Jugendhilfe im Strafverfahren an die Casemanager/innen 98 Mitteilungen weitergeleitet) gestützt.

## Evaluationsergebnisse

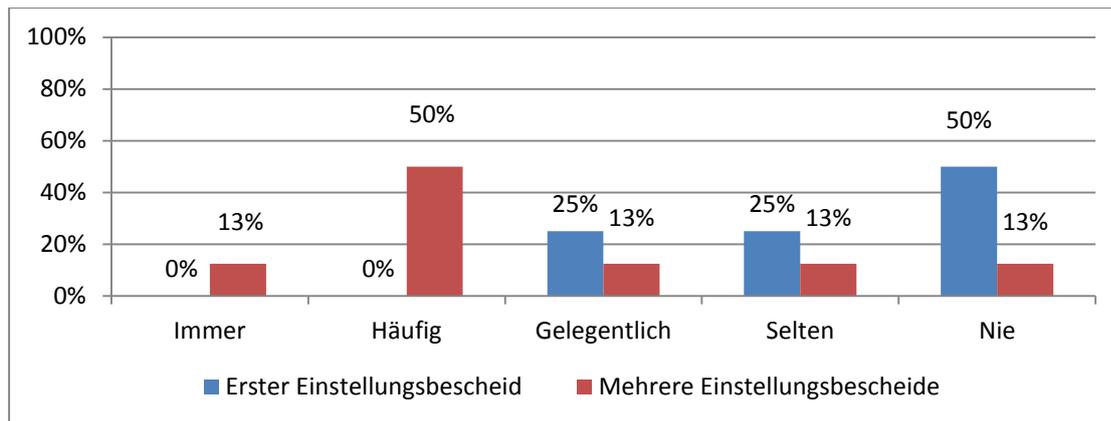


**Abbildung 99:** Frage: *Kennen Sie die Fachliche Weisung 06/2010 - Umgang mit strafunmündigen Kindern (Verfahren bei Kinderdevianz)?* (n = 12)

Weiterhin wurden die Casemanager/innen dazu befragt, ob sie bereits einen Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft wegen Schulunfähigkeit von Kindern gemäß § 19 StGB erhielten, zu denen sie keine „Mitteilung über delinquentes Verhalten eines/r Minderjährigen mit einem gesteigerten Risiko künftigen kriminellen Verhaltens und einem Hilfebedarf“ erhalten hätten. Zwei Drittel der Befragten bejahten diese Fragen und ein Drittel verneinte diese. Dies ist möglicherweise ein Anzeichen dafür, dass die Polizei nicht in jedem Fall eine „Mitteilung über delinquentes Verhalten eines/r Minderjährigen mit einem gesteigerten Risiko künftigen kriminellen Verhaltens und einem Hilfebedarf“ fertigt, sondern die Notwendigkeit einer solchen Mitteilung prüft. Auch diese Hypothese wird durch die Anzahl der bislang geschriebenen Mitteilungen gestützt.

Eine weitere Frage stellte auf den Umgang der Casemanager/innen mit den zuvor genannten Einstellungsbescheiden der Staatsanwaltschaft ab, für den Fall, dass sie bislang noch keine „Mitteilung über delinquentes Verhalten eines/r Minderjährigen mit einem gesteigerten Risiko künftigen kriminellen Verhaltens und einem Hilfebedarf“ erhalten hätten. Die Antworten lassen darauf schließen, dass unabhängig von „Mitteilungen über delinquentes Verhalten eines/r Minderjährigen mit einem gesteigerten Risiko künftigen kriminellen Verhaltens und einem Hilfebedarf“ die Casemanager/innen insbesondere dann tätig werden, falls sie für ein Kind mehrere Einstellungsbescheide aufgrund von Strafunmündigkeit der Staatsanwaltschaft erhalten.

## Evaluationsergebnisse



**Abbildung 100:** Frage: *Wie häufig resultieren in solchen Fällen - Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft erhalten, jedoch keine "Mitteilung über delinquentes Verhalten eines/r Minderjährigen mit einem gesteigerten Risiko künftigen kriminellen Verhaltens und einem Hilfebedarf" erhalten- Ihrerseits Konsequenzen bei Strafmündigen, zu denen Sie a) einen ersten Einstellungsbescheid erhalten haben, oder b) bereits mehrfach Einstellungsbescheide erhalten haben?(n = 8)*

Optimierungswünsche hinsichtlich der „Mitteilungen über delinquentes Verhalten eines/r Minderjährigen mit einem gesteigerten Risiko künftigen kriminellen Verhaltens und einem Hilfebedarf“ äußerten zwei befragte Personen. So sollte auf Mitteilungen verzichtet werden, in denen auf mehrere Minderjährige abgestellt wird. Die Mitteilungen sollten demnach einzelfallbezogen geschrieben werden. Zudem äußerte eine Person den Wunsch nach „präziseren Angaben“. Die weitere Person stellt auf denselben Wunsch ab und konkretisierte diesen: Es sollten die begangenen Straftaten aufgezählt und benannt sowie die getroffenen polizeilichen Maßnahmen beschrieben werden. Ausführlich sollte auch die bisherige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten in der Mitteilung dargestellt und die Prognose, warum die Person ihr Verhalten zukünftig nicht ändern werde, begründet werden.

Zudem wurden die Casemanager/innen danach gefragt, wovon sie ihre Reaktion auf eine „Mitteilung über delinquentes Verhalten eines/r Minderjährigen mit einem gesteigerten Risiko künftigen kriminellen Verhaltens und einem Hilfebedarf“ abhängig machen. Eine Person schilderte im Rahmen dieser offenen Frage, dass einerseits die Anzahl sowie die Ausführlichkeit des Inhalts der Mitteilungen „[...] bezüglich der allgemeinen Erkenntnisse verbunden mit der Art/Intensität der Straftaten“ relevant seien. Grundsätzlich werde eher reagiert, umso mehr Informationen vorliegen. Eine Mitteilung ohne Inhalte stieße vermutlich kaum auf Beachtung. Weiterhin wird betont, dass „[...] reine Kenntnis über kriminelles Verhalten (...) noch keine Handlungsnotwendigkeit“ rechtfertigen würde.

## Evaluationsergebnisse

tigen würden, *„da dies erstmal jugendtypisches Verhalten sein kann und häufig Reaktionen von Schule etc. folgen.“* Zwei weitere Befragten gaben an, dass aufgrund von *„Mitteilung über delinquentes Verhalten eines/r Minderjährigen mit einem gesteigerten Risiko künftigen kriminellen Verhaltens und einem Hilfebedarf“* immer eine Reaktion erfolge. So würde grundsätzlich immer Kontakt aufgenommen und ein Beratungsgespräch angeboten werden.

Im Rahmen einer weiteren offenen Frage äußerte ein/e Casemanager/in, dass höchstens *„[...] eine Schulung der Mitarbeiter des AfSD, in wie fern Kinderdelinquenz mit einer Kindeswohlgefährdung korrespondiert“* sinnvoll wäre, *„[...] da nur bei Gefährdungen gehandelt wird. Dann gibt es aber die bestehenden Systeme, die ausreichend sind!“*

Bezüglich der Frage nach Lücken im Angebot für Strafunmündige wies ein Befragter auf das Projekt *„Hemelinger Füchse“* hin und sprach sich für eine stadtweite Ausweitung des Projektes aus. Ein weiterer Befragter merkte an, dass die *„Nachvollziehbarkeit bzw. Wirksamkeit für Kinder und Jugendliche zwischen Tat und Konsequenz (...) mit zunehmender Verfahrensdauer (sinkt, d. Verf.), und diese in Bremen definitiv zu lang (sei, d. Verf.). Eine Konsequenz kann und muss z. B. auch eine normenverdeutlichende Ansprache und der Kontakt zu den Kindeseltern (sein, d. Verf.). Grundsätzlich wünsche ich mir und halte es für unerlässlich für den jungen Menschen, dass alle Ressorts (Bildung, Soziales und Justiz) umfänglich zusammen arbeiten.“*

### **Einbindung in Jugendstrafverfahren**

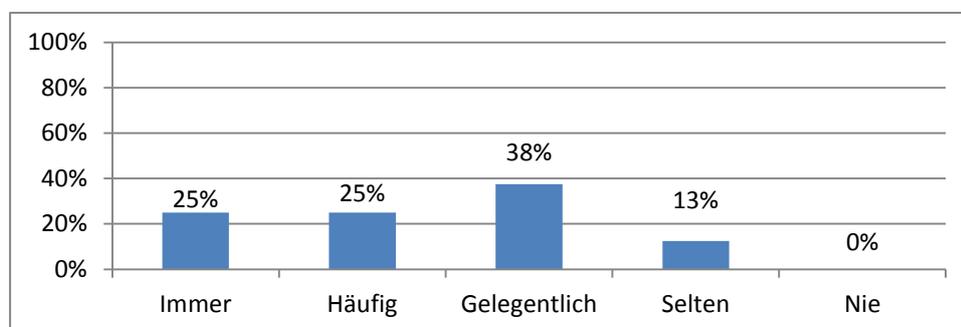
Ein weiterer Fragenkomplex in der Onlinebefragung stellte auf die Einbindung der Casemanager/innen in Jugendstrafverfahren ab. Zehn Befragte (91 %) gaben an, dass dies bereits der Fall gewesen sei. Eine Person (9 %) war hingegen bislang noch nicht in ein Jugendstrafverfahren eingebunden, wobei sich die Art und Weise der Einbindung, wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, unterscheidet.

## Evaluationsergebnisse

**Tabelle 76:** Einbindung der Casemanager/innen in Jugendstraftverfahren (n = 10)

Art der Einbindung:	Abs.	%
Ich beteilige mich grundsätzlich selbst am Jugendstraftverfahren, ohne Abstimmung mit der Jugendhilfe im Straftverfahren.	2	20 %
Ich beteilige mich grundsätzlich selbst am Jugendstraftverfahren, in Abstimmung mit der Jugendhilfe im Straftverfahren.	2	20 %
Ich überlasse die Beteiligung am Jugendstraftverfahren grundsätzlich der spezialisierten Jugendhilfe im Straftverfahren	2	20 %
Die Einbindung erfolgt anders:		
„Gelegentliche Beratung durch die `Jugendhilfe im Straftverfahren““	1	10 %
„Je nach Zuständigkeit, wenn die Jugendlichen in meiner Fallverantwortung im Rahmen der HzE (Hilfen zur Erziehung, Anm. d. Verf.) betreut werden, bin ich beteiligt, ansonsten die Jugendhilfe im Straftverfahren.“	1	10 %
„Sonderregelung im Sozialzentrum - JuhiS (Jugendhilfe im Straftverfahren, Anm. d. Verf.) bearbeitet. Bis Anfang des Jahres eigene Beteiligung am Jugendstraftverfahren.“	1	10 %
„Wenn die Familie des Jugendlichen mir bekannt ist, d. h. eine Hilfe oder regelmäßige Kontakte zu der Familie bestehen, bin ich (...) auch in der Jugendhilfe im Straftverfahren zuständig. In den meisten Fällen findet dann aber auch ein Austausch mit den Kollegen aus der Jugendhilfe im Straftverfahren statt.“	1	10 %

Aus Sicht der Befragten gelingt eine frühzeitige Einbindung in Jugendstraftverfahren, wie die folgende Abbildung zeigt, nicht immer.



**Abbildung 101:** Frage: Falls Sie in Jugendstraftverfahren eingebunden werden, wie häufig erfolgt die Einbindung aus Ihrer Sicht so frühzeitig wie möglich? (n = 8)

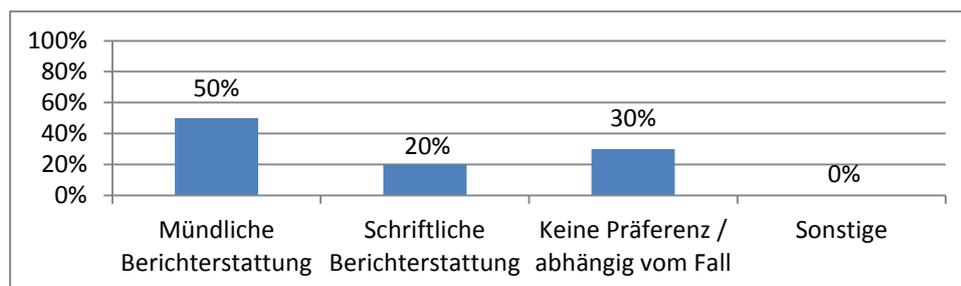
Begründet wird die Bewertung von einer Person damit, dass Unterlagen nicht rechtzeitig ankämen und manchmal die Zuständigkeiten unklar seien. Eine weitere Person gab an, dass eine frühestmögliche Einbeziehung nur dann gelänge, „[...] wenn nach einer Tat auch kurzfristig verhandelt wird.“ Falls sie in Jugendstraftverfahren eingebunden sind, nehmen die Befragten überwiegend immer (70 %) oder zumindest häufig (30 %) an den Hauptverhandlungen teil. Als Gründe, weswegen nicht immer an den Hauptverhandlungen teilgenommen wird, werden von Befragten einerseits

## Evaluationsergebnisse

begrenzte Ressourcen, die teilweise eine Priorisierung erforderlich machen, genannt. Andererseits, so gab eine weitere an, sei die Teilnahme von der Straftat abhängig, wobei die Gründe für die Nicht-Teilnahme dem Gericht mitgeteilt würden.

Zudem stellten Fragen auf die Beteiligung an Jugendstrafverfahren ab. Beispielsweise wurde danach gefragt, wie geübt sich die Befragten bei ihrer Einbindung in Jugendstrafverfahren hinsichtlich der Erforschung der Persönlichkeit, Entwicklung und Umwelt von Beschuldigten, der Berichterstattung in der Hauptverhandlung sowie der Beratung des Gerichts hinsichtlich Reaktions- und Sanktionsmöglichkeiten fühlen. Am geübtsten fühlen sich die Befragten bei der Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt von Beschuldigten. Auf einer Skala von 1 (gar nicht geübt) bis 5 (außerordentlich geübt) beträgt der Mittelwert 4,1 (n = 10). Bezogen auf die Berichterstattung in der Hauptverhandlung liegt der Mittelwert bei 3,5 (n = 10) und hinsichtlich der Beratung des Gerichts hinsichtlich Reaktions- und Sanktionsmöglichkeiten beträgt er 3,1 (n = 9).

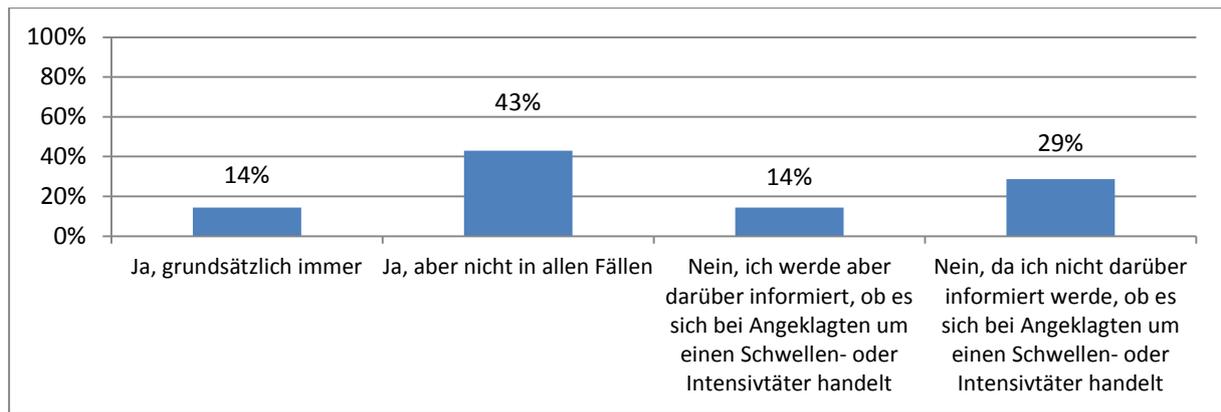
Auf die Berichterstattung in Jugendstrafverfahren wurde im Rahmen der Onlinebefragung mit weiteren Fragen näher eingegangen. Die Befragten sollten ihre bevorzugte Form der Berichterstattung nennen. Aus der folgenden Abbildung geht hervor, dass die mündliche gegenüber einer schriftlichen Berichterstattung möglicherweise bevorzugt wird.



**Abbildung 102:** Frage: Wenn Sie in ein Jugendstrafoerfahren eingebunden sind, welche Berichterstattungsform bevorzugen Sie grundsätzlich? (n = 10)

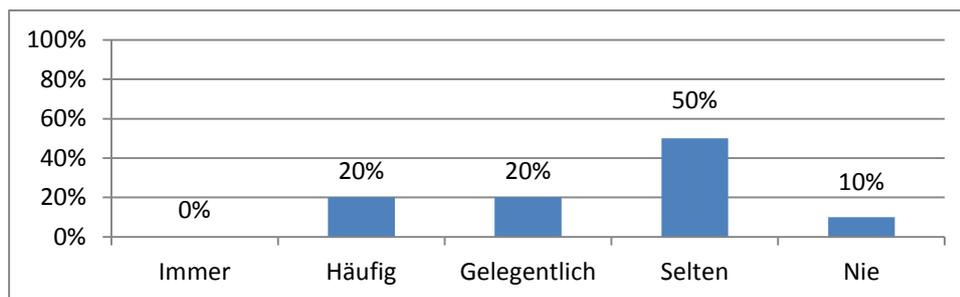
Auch wurde danach gefragt, ob für Schwellen- und Intensivtäter vor der Hauptverhandlung schriftliche Berichte geschrieben werden. Die folgende Abbildung lässt vermuten, dass möglicherweise nicht alle Casemanager/innen darüber informiert werden, ob es sich bei den Angeklagten um Schwellen- oder Intensivtäter handelt.

## Evaluationsergebnisse



**Abbildung 103:** Frage: Schreiben Sie für Schwellen- und Intensivtäter bereits vor der Hauptverhandlung schriftliche Berichte? (n = 7)

Grundsätzlich besteht möglicherweise ein Problem hinsichtlich der den Casemanager/innen zur Verfügung stehenden Zeit für die Beteiligung an Jugendstrafverfahren. Wie die folgende Abbildung zeigt, empfindet die Mehrheit der Befragten, dass sie für diese Aufgabe zu wenig Zeit haben.



**Abbildung 104:** Frage: Wie häufig steht Ihnen genug Zeit zur Verfügung, damit Sie sich aus Ihrer Sicht zufriedenstellend in Jugendstrafverfahren einbringen können? (n = 10)

Ergänzend wurde nach ggf. bestehenden Optimierungsbedarfen hinsichtlich der Einbindung der Casemanager/innen in Jugendstrafverfahren gefragt. Drei Befragte äußerten Optimierungswünsche im Rahmen der offenen Frage.

Die Angaben von zwei Befragten lassen vermuten, dass sich grundsätzlich der spezialisierte Fachdienst an Jugendstrafverfahren beteiligen sollte. Beispielsweise merkte eine Person an: „Im Casemanagement soll die ‚Jugendhilfe im Strafverfahren‘ so nebenher gemacht werden, obwohl es im Amt einen dafür spezialisierten Dienst gibt. In schwierigen Fällen wird dieser dann beratend tätig, die Kooperation klappt intern gut.“ Zwei Befragte sehen einen Schulungsbedarf bei den Casemanager/innen hinsichtlich der Beteiligung an Jugendstrafverfahren. So äußerte eine Person als Optimierungsbedarf: „Schulung des Casemanagements, da wir bei der Einbindung in HzE die Jugendhilfe im Strafverfahren durchführen müssen

## Evaluationsergebnisse

- ohne extra geschult zu werden“ während die weitere Person auch auf den generellen Schulungsbedarf hinwies, dieser aber „[...] vor allem für die Berufsanfänger“ nötig sei.

Dieser Schulungsbedarf wird auch anhand der Antworten auf die Frage „Wie hoch ist aus Ihrer Sicht die Notwendigkeit, Fortbildungsmaßnahmen zur Beteiligung von Casemanager/innen an Jugendstrafverfahren anzubieten?“ deutlich. Sieben von zehn Befragten gaben an, dass dieser eher hoch (40 %) oder sehr hoch (30 %) sei. Die weiteren Befragten empfinden den Bedarf hingegen als mittelmäßig (20 %) oder eher gering (10 %).

Der letzte Fragenkomplex stellte auf die Zusammenarbeit der Casemanager/innen mit den Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren ab. Aus Sicht der Mehrheit der Befragten funktioniert die Zusammenarbeit grundsätzlich eher gut (67 %) oder sehr gut (22 %). Ein Befragter empfindet die Zusammenarbeit hingegen als eher schlecht (11 %). Identisch fallen die Antworten auf die Frage aus, inwiefern sich die Befragten durch ihre Kolleginnen und Kollegen der Jugendhilfe im Strafverfahren unterstützt werden, falls sie als Casemanager/innen in Jugendstrafverfahren eingebunden sind. 22 % der Befragten fühlen sich außerordentlich und 67 % der Befragten fühlen sich ziemlich unterstützt. Ein Befragter fühlt sich durch die Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren kaum unterstützt (11 %).

Abschließend wurde danach gefragt, ob im Fragebogen eventuell wichtige Aspekte unberücksichtigt geblieben waren. Die Befragten hatten im Rahmen einer offenen Frage die Möglichkeit, sich frei zu äußern. Davon machte ein Befragter wie folgt Gebrauch: „Grundsätzlich finde ich und ich wiederhole mich gern, ist eine gute Kooperation zwischen verschiedenen Ressorts, ein zeitnahes Reagieren und ein Austausch dem Kindeswohl sehr dienlich!“

### 3.8 Teilstandardisierte schriftliche Befragung – Teilnehmer/innen von behördenübergreifenden Fallkonferenzen

Bevor in diesem Abschnitt auf die Ergebnisse der Befragung von Teilnehmer/innen von behördenübergreifenden Fallkonferenzen eingegangen wird, soll auch auf die Ergebnisse der zur Vorbereitung der Evaluation durchgeführten Dokumentenanaly-

## Evaluationsergebnisse

se sowie der Vorabbefragung zur Entwicklung des Erhebungsinstrumentes eingegangen werden.

### *Dokumentenanalyse*

Zur Evaluation der bereits angeregten und durchgeführten behördenübergreifenden Fallkonferenzen wurde im August 2011 die Bitte an die Polizei gerichtet, uns die jeweils zur Verfügung stehenden Dokumente zu

1. angeregten, aber nicht durchgeführten Fallkonferenzen,
2. durchgeführten Fallkonferenzen und ggf.
3. weitere in Zusammenhang mit Fallkonferenzen stehende relevante Daten zu übersenden.

Die Polizei übermittelte uns im September 2011 die angeforderten Dokumente. Aus der zur Verfügung gestellten Dokumentation geht hervor, dass im Jahr 2010 insgesamt fünf behördenübergreifende Fallkonferenzen angeregt wurden. In vier Fällen ging die Anregung von der Polizei Bremen und in einem Fall vom Amt für Soziale Dienste aus. Von den fünf angeregten Fallkonferenzen wurde eine durchgeführt. Aus unterschiedlichen Gründen fanden vier angeregte Fallkonferenzen nicht statt. Diese sollen im Folgenden skizziert werden:

1. Im ersten Fall wurde der anregenden Polizei Bremen seitens eines Vertreters des Amtes für Soziale Dienste (AfSD) mitgeteilt, dass in der Familie des Betroffenen „[...] eine Hilfe mit einer über die regulären Hilfen unserer Hilfesystematik hinausgehende Intensität installiert werden konnte.“ Auch aufgrund der belasteten familiären Situation, unter anderem aufgrund von Traumatisierungserfahrungen, wird folgende Position eingenommen: „Aus unserer Sicht ist dieser Umstand ebenso erfolgreich wie auch bei Familien, die sich oftmals unseren Hilfen gegenüber verschließen, außergewöhnlich.“ Man spricht sich anschließend wie folgt gegen die Durchführung einer behördenübergreifenden Fallkonferenz aus: „Vor dem Hintergrund der

## Evaluationsergebnisse

*Kooperationsbereitschaft der Familie und des bisher positiven Verlaufs der Hilfe könnten aus unserer Sicht durchaus Störungen des Hilfeverlaufs entstehen, wenn in dieser Situation die Familie mit dem Ansinnen der Durchführung einer behördenübergreifenden Fallkonferenz konfrontiert würde.“* Gleichwohl wurde seitens des Vertreters des Amtes signalisiert, dass falls die Polizei und das Landesinstitut für Schule Bremen (LiS) eine behördenübergreifende Fallkonferenz dennoch für sinnvoll erachten, sich das AfSD entsprechend der getroffenen Vereinbarungen einer Teilnahme nicht entziehen würde. Seitens der Polizei Bremen wurde anschließend vorgeschlagen, die Fallentwicklung abzuwarten und beim nächsten Vorfall erneut tätig zu werden.

2. Im zweiten Fall wurde die Notwendigkeit einer durch die Polizei Bremen angeregten behördenübergreifenden Fallkonferenz nicht vom Vertreter des AfSD geteilt. Aus der zur Verfügung gestellten Dokumentation geht hervor, dass diesem Vertreter nach Ansicht eines Vertreters der Polizei alle relevanten Personen bekannt waren und dass ein „umfassender Informationsaustausch“ mit ihm stattfand.
3. Im dritten Fall regte die Polizei Bremen eine behördenübergreifende Fallkonferenz an, die jedoch einvernehmlich von den beteiligten Vertretern der Polizei Bremen, des LiS, der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Bremen (ReBUZ) und des AfSD nicht als eine solche durchzuführen, sondern die Besprechung als „Vorverfahren/Sondierungsgespräch“ zu werten. Aus der Dokumentation dieses Gespräches geht die Vereinbarung hervor, dass die Schule/ReBUZ gemeinsam mit dem AfSD Kontakt mit der betroffenen Person aufnimmt und das Gespräch sucht. Nachgehend fand eine Helferkonferenz statt, in der sich neben Vertretern der Polizei Bremen auch Vertreter des Amtes für Soziale Dienste Bremen, des ReBUZ und weitere Akteure zusammengefunden haben, um über die Situation des Betroffenen und mögliche Lösungsansätze zu beraten. Auf der Konferenz wurden konkrete Maßnahmen beschlossen.
4. Im vierten Fall regte die Polizei Bremen eine behördenübergreifende Fallkonferenz an. Der Betreuer der betroffenen Person teilte mit, dass diese aktuell

## Evaluationsergebnisse

unauffällig sei und regelmäßig die Schule besuche. Er sicherte zu, im Falle einer erneuten Auffälligkeit mit der Polizei und dem AfSD in Kontakt treten zu wollen. Gemeinsam wurde vereinbart, keine behördenübergreifende Fallkonferenz durchzuführen, da „[...] dieses Vorgehen die laufenden Maßnahmen (die Familie erhält Unterstützung in Form einer Familienhilfe, d. Verf.) eher konterkarieren würde. Sollte sich die Lage ändern oder die Maßnahmen nicht greifen, wird eine Fallkonferenz zeitnah einberufen.“

5. Im fünften Fall regte das AfSD eine behördenübergreifende Fallkonferenz an. Es fand ein Erstgespräch im AfSD mit dem Vater der betroffenen Person statt und anschließend gab es ein weiteres Gespräch im Polizeirevier, an dem dann sowohl der Vater der betroffenen Person als auch der Vater der Geschädigten teilnahmen. In einem weiteren Gespräch wurden dann die betroffene Person und die Geschädigte einbezogen. Diese vereinbarten, jedweden Kontakt zu vermeiden.

### *Schriftliche Vorabbefragung zur Entwicklung des Erhebungsinstrumentes*

Wie in Abschnitt 3.10 dargestellt wurde zur Entwicklung einer Fragenbatterie zur Messung der Akzeptanz von behördenübergreifenden Fallkonferenzen Teilnehmenden eben solcher ein Fragebogen mit insgesamt 127 Items vorgelegt. Zudem konnten sich die Befragten am Ende des Fragebogens im Rahmen einer offenen Frage frei äußern und beispielsweise Kritik am Erhebungsinstrument äußern.

Ein Befragter wies daraufhin, dass die von ihm einberufene Fallkonferenz zu spät zusammenkam. Der Betroffene sei, als sich die Behörden zum ersten Mal trafen, „[...] weiter über den Status ‚Schwellentäter‘ hinaus in Erscheinung getreten.“ Zudem hätte der Betroffene bis zum Zeitpunkt, als erste Maßnahmen umgesetzt werden konnten, weitere „erhebliche Straftaten“ begangen. Nach Ansicht des Befragten müssten Fallkonferenzen dementsprechend früher einberufen werden.

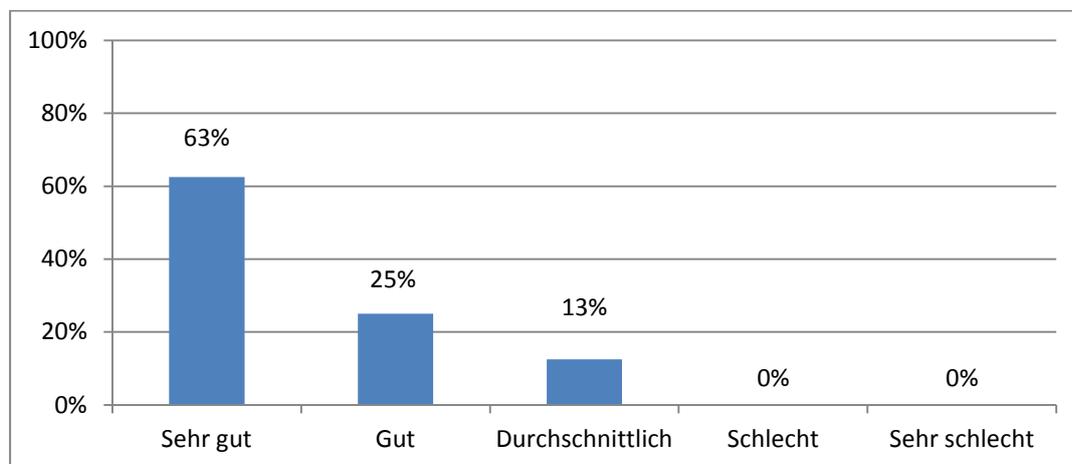
Zudem merkte ein Befragter hinsichtlich der Auswertung des Instrumentes behördenübergreifende Fallkonferenz an, dass diese „[...] bislang nur selten durchgeführt wurden“. Positiv wird von dem Befragten die „[...] engere Vernetzung mit Soziales / Schule“. Bezüglich der Umsetzung von auf behördenübergreifenden Fallkonferenzen be-

## Evaluationsergebnisse

schlossenen Maßnahmen sei zu beachten, dass diese häufig mit Kosten verbunden seien und „[...] bei Soziales oft noch auf den `langen Weg` gebracht werden“ müssten.

### *Befragung von Teilnehmer/innen behördenübergreifender Fallkonferenzen*

Eingangs sollten die Befragten angeben, ob sie das Protokoll zur behördenübergreifenden Fallkonferenz erhalten haben und wie sie die Qualität des Protokolls beurteilen. Alle acht Befragten erhielten das Protokoll. Es wird von ihnen, wie die folgende Abbildung zeigt, fast durchweg mit zumindest gut bewertet.



**Abbildung 105:** Bewertung des Protokolls von behördenübergreifenden Fallkonferenzen (n = 8)

Auf der Fallkonferenz wurden Maßnahmen beschlossen und aus Sicht von sechs Befragten (75 %) waren diese mit Fristen verknüpft. Warum zwei Befragte (25 %) angaben, dass keine Fristen festgelegt wurden, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden.

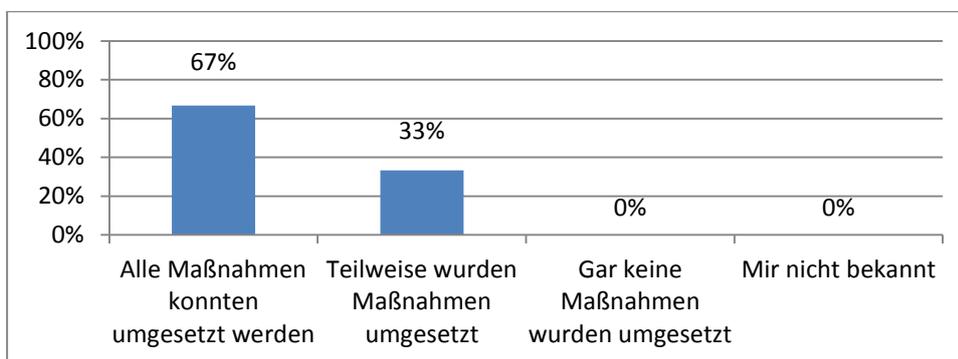
Uneins sind sich die Befragten auch hinsichtlich der Frage, ob die Fristen für die durchzuführenden Maßnahmen eingehalten werden konnten. Während drei Befragte (50 %) diese Frage bejahten meinte hingegen jeweils ein Befragter, dass dies nur teilweise (17 %) oder annähernd (17 %) der Fall gewesen sei. Zudem war ein Befragter (17 %) über diesen Aspekt nicht informiert.

Für die umzusetzenden Maßnahmen wurden aus Sicht von allen Befragten Zuständigkeiten festgelegt. Zwei von ihnen (25 %) waren für deren Umsetzung verantwortlich.

## Evaluationsergebnisse

In diesem Kontext wurde nach der enge der Zusammenarbeit mit den Eltern des Betroffenen zwecks Umsetzung von (einzelnen) Maßnahmen gefragt. Ein Befragter gab an, dass diese Zusammenarbeit mittelmäßig eng (50 %) erfolgt sei und beurteilt die Sinnhaftigkeit dieser Zusammenarbeit bezüglich der Umsetzung der Maßnahme mit mittelmäßig sinnvoll. Der andere Befragte hat hingegen gar nicht (50 %) mit den Eltern zusammengearbeitet, meinte jedoch, dass eine solche Zusammenarbeit sinnvoll gewesen wäre. Obgleich die Zusammenarbeit mit den Eltern des Betroffenen nicht so intensiv ausfiel, dies war jedoch möglicherweise hinsichtlich der beschlossenen Maßnahmen auch nicht zwingend erforderlich, konnten alle Maßnahmen vollständig umgesetzt werden.

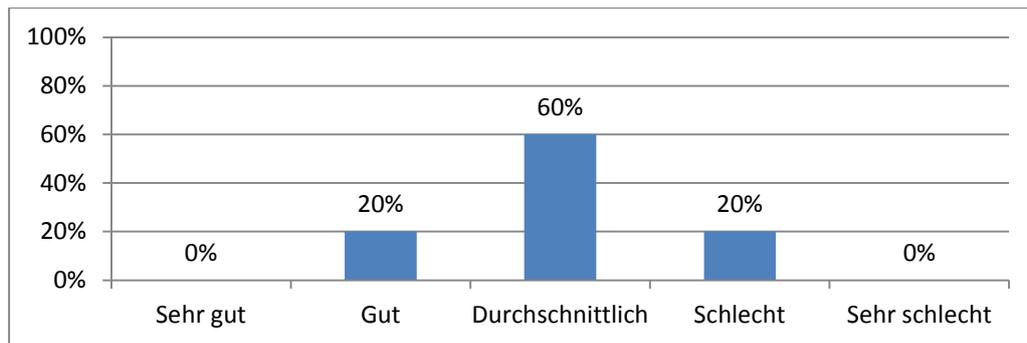
Auch die Befragten, welche nicht für die Umsetzung von Maßnahmen verantwortlich waren, sollten angeben, inwiefern beschlossene Maßnahmen von den jeweils zuständigen Behörden / Einrichtungen umgesetzt werden konnten. Aus der folgenden Abbildung geht hervor, dass aus Sicht von vier Befragten alle Maßnahmen und aus Sicht von zwei Befragten Maßnahmen teilweise durchgeführt wurden.



**Abbildung 106:** Grad der Umsetzung von auf behördenübergreifenden Fallkonferenzen beschlossenen Maßnahmen ( $n = 6$ )

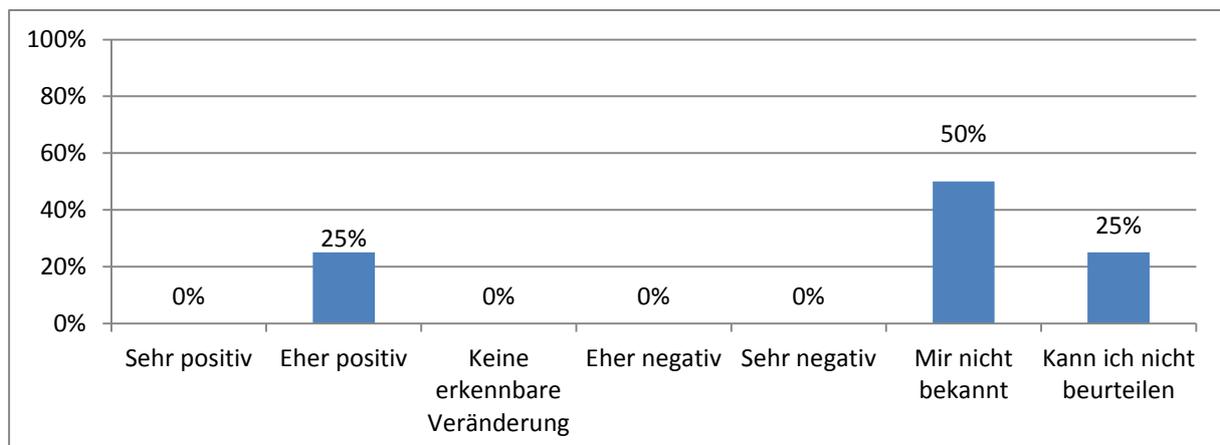
Obwohl die Befragten Auskünfte darüber geben konnten, inwiefern die durchzuführenden Maßnahmen auch umgesetzt werden konnten, besteht möglicherweise dennoch ein Informationsbedarf. Aus der folgenden Abbildung geht hervor, dass die Teilnehmenden den Informationsfluss überwiegend als optimierungswürdig empfinden.

## Evaluationsergebnisse



**Abbildung 107:** Frage: *Wie gut fühlen Sie sich über die Umsetzung der von anderen Behörden / Einrichtungen durchzuführenden Maßnahmen informiert* (n = 6)

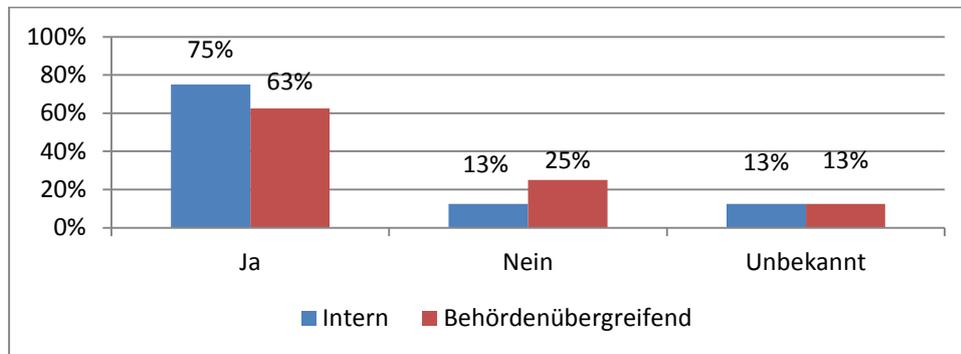
Weiterhin wurden die Befragten um eine Einschätzung der Wirksamkeit der Maßnahmen auf den Betroffenen gebeten. Aus der folgenden Abbildung geht hervor, dass sich aus Sicht von zwei Befragten die Maßnahmen eher positiv (25 %) auf den Betroffenen ausgewirkt haben. Die restlichen 75 % der Befragten konnten die Wirksamkeit entweder nicht beurteilen (25 %) oder ihnen war der Effekt der Maßnahme unbekannt (50 %). Zu erwähnen ist in diesem Kontext, dass die „Wirksamkeit“ in der Frage nicht näher spezifiziert wurde. Demnach kann die Interpretation und somit auch Bewertung der Frage unterschiedlich ausfallen. Möglicherweise ist für Person a eine positive Wirkung, dass der Betroffene nach der Fallkonferenz nicht mehr strafällig geworden ist, während für Person b eher eine Verbesserung der Familiensituation eine positive Wirkung ist. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch von einem Befragten, der nicht für die Umsetzung einer Maßnahme verantwortlich war, eine eher positive Wirkung eben dieser auf den Betroffenen gesehen wird.



**Abbildung 108:** Frage: *Inwiefern haben sich die umgesetzten Maßnahmen auf den Betroffenen ausgewirkt?* (n = 8)

## Evaluationsergebnisse

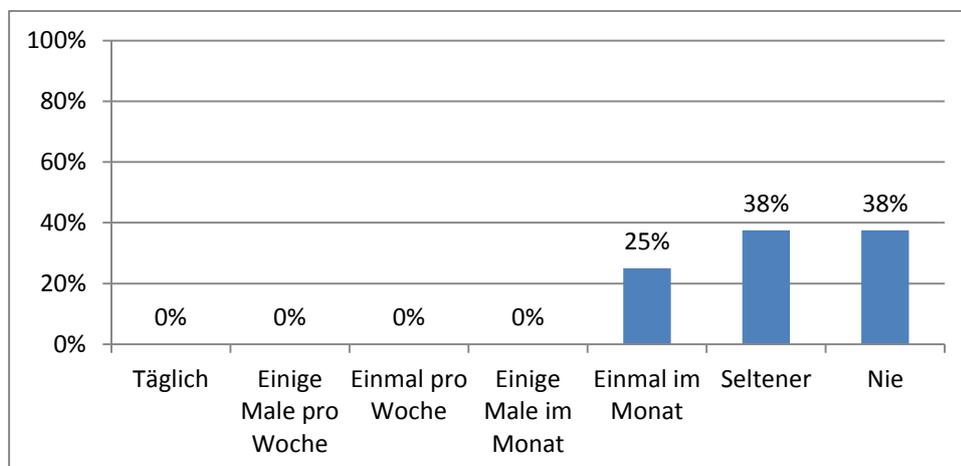
Die nächsten Fragen stellten auf die Ergebnissicherung der behördenübergreifenden Fallkonferenz ab. Wie der folgenden Abbildung zu entnehmen ist, fand in fast allen Behörden / Einrichtungen eine interne Ergebnissicherung statt. Mehrheitlich gaben die Befragten zudem an, dass auch behördenübergreifend eine Ergebnissicherung erfolgte.



**Abbildung 109:** Ergebnissicherung der behördenübergreifenden Fallkonferenz (n = 8)

Das Ergebnis der behördenübergreifenden Fallkonferenz wurde anscheinend sowohl den Eltern als auch dem Betroffenen selbst mitgeteilt. Dies gaben jeweils sieben Befragte (88 %) an, während ein Befragter (13 %) dies nicht beurteilen konnte.

Im Anschluss an die behördenübergreifende Fallkonferenz ist der Betroffene nach Informationen von drei Befragten (38 %) nicht erneut auffällig geworden. 63 % der Befragten wussten nicht, ob es zu einer erneuten Auffälligkeit kam. In diesem Zusammenhang haben einige Befragte bei anderen Teilnehmenden nachgefragt, ob der Betroffene erneut auffällig geworden ist. Aus der folgenden Tabelle geht die Häufigkeit der Nachfrage hervor.



**Abbildung 110:** Frage: Wie oft haben Sie bei den Teilnehmern nachgefragt, ob der Betroffene erneut auffällig geworden ist? (n = 8)

## Evaluationsergebnisse

Dementsprechend wurde auch bei einigen Befragten von anderen Teilnehmenden der Fallkonferenz nachgefragt, ob der Betroffene nach dieser erneut auffällig geworden ist. Zwei Befragte gaben an, dass andere Teilnehmer bei ihnen diesbezüglich einmal im Monat (25 %) Kontakt aufgenommen haben und bei drei Befragten wurde seltener als einmal im Monat (38 %) und bei den restlichen drei Befragten wurde nie nachgefragt.

Einen intensiveren Austausch mit anderen Teilnehmenden der Fallkonferenz haben sich insgesamt vier Befragte (50 %) gewünscht. Für die andere Hälfte war der Austausch anscheinend zufriedenstellend. Drei Befragte gaben in diesem Kontext im Rahmen einer offenen Frage an, mit welchen Teilnehmenden sie sich einen intensiveren Austausch gewünscht haben. In allen Fällen bestand der Wunsch sich intensiver mit dem Amt für Soziale Dienste auszutauschen. Ein Befragter hat sich zudem einen engeren Austausch mit dem Vertreter aus dem Bereich Bildung gewünscht. Ein weiterer Befragter wies daraufhin, dass ein Austausch aufgrund der getroffenen Maßnahme nicht mehr notwendig sei.

Weiterhin wurde danach gefragt, wie die Zusammenarbeit mit den Vertretern der ständig Teilnehmenden seit der letzten Fallkonferenz bewertet wird. Aufgrund der überschaubaren Anzahl der Befragten soll an dieser Stelle nicht im Detail auf die Bewertungen eingegangen werden. Tendenziell wird die Zusammenarbeit mit den Vertretern des Amtes für Soziale Dienste nicht so gut wie die Zusammenarbeit mit den Vertretern der Polizei und der Senatorin für Bildung und Wissenschaft mit ihren nachgeordneten Schulen / Dienststellen (ReBUZ o.ä.) bewertet.

Bezüglich der Zusammenarbeit mit der Familie des Betroffenen seit der Fallkonferenz konnten die beiden Befragten, die schon mit der Familie zusammengearbeitet hatten, keine Veränderung feststellen. Nahezu identisch fällt die Bewertung der Zusammenarbeit mit dem Betroffenen aus. Ein Befragter gab an, dass sich die Zusammenarbeit gut (13 %) entwickelt habe. Zwei weitere Befragte stellten diesbezüglich keinen Unterschied (25 %) fest und die restlichen Befragten (63 %) hatten mit diesem zuvor nicht zusammengearbeitet.

Zudem wurden den Befragten fünf Aussagen zu im Rahmen von behördenübergreifenden Fallkonferenzen auftretenden Kommunikationsproblemen vorgelegt. Die

## Evaluationsergebnisse

Aussagen stellten auf die Einholung der erforderlichen Einverständniserklärung, der Durchführung von Maßnahmen und auf die Lösung von ggf. aufgetretenen Kommunikationsproblemen ab. Die aus der folgenden Tabelle hervorgehenden Beurteilungen der Aussagen lassen vermuten, dass keine gravierenden Kommunikationsprobleme aufgetreten sind. Zu beachten ist, dass teilweise mehr als die Hälfte der Befragten die Aussagen nicht beurteilen konnten.

**Tabelle 77:** Im Rahmen von behördenübergreifenden Fallkonferenzen auftretende Kommunikationsprobleme

	Stimme voll zu		Stimme eher zu		Teils / Teils		Stimme eher nicht zu		Stimme gar nicht zu		Weiß nicht		N =
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	
Kommunikationsprobleme zwischen der Familie des Betroffenen und den Behörden haben die Einholung der Einverständniserklärung erschwert.	0	0 %	1	13 %	2	25 %	2	25 %	0	0 %	3	38 %	8
Kommunikationsprobleme zwischen der Familie des Betroffenen und den Behörden haben die Durchführung von Maßnahmen erschwert.	0	0 %	1	13 %	1	0 %	3	38 %	1	0 %	2	25 %	8
Kommunikationsprobleme zwischen dem Betroffenen und den Behörden haben die Einholung der Einverständniserklärung erschwert.	0	0 %	0	0 %	0	0 %	3	38 %	0	0 %	5	63 %	8
Kommunikationsprobleme zwischen dem Betroffenen und den Behörden haben die Durchführung von Maßnahmen erschwert	0	0 %	1	13 %	0	0 %	3	38 %	0	0 %	4	50 %	8
Falls Kommunikationsprobleme bestanden: Es wurden entsprechende Maßnahmen getroffen, um die Kommunikationsprobleme zu lösen	0	0 %	1	20 %	0	0 %	1	20 %	0	0 %	3	60 %	5

In der Befragung wurden auch die rechtlichen Rahmenbedingungen von behördenübergreifenden Fallkonferenzen angesprochen. Die Befragten sollten beurteilen, inwiefern rechtliche Rahmenbedingungen die Fallkonferenz beeinträchtigt haben. Das Meinungsbild der sechs Befragten, die eine Beurteilung abgaben, fällt, wie die folgende Tabelle zeigt, nicht eindeutig aus.

## Evaluationsergebnisse

**Tabelle 78:** Beeinträchtigung von behördenübergreifenden Fallkonferenzen durch rechtliche Rahmenbedingungen

	Stimme voll zu		Stimme eher zu		Teils / Teils		Stimme eher nicht zu		Stimme gar nicht zu		Weiß nicht		N =
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	
<b>Rechtliche Rahmenbedingungen haben die Fallkonferenz beeinträchtigt</b>	0	0 %	1	17 %	1	17 %	2	33 %	1	17 %	1	17 %	6

Auch sollten die Befragten die Aussage „Es besteht der Bedarf einer erneuten Fallkonferenz für den Betroffenen“ beurteilen. Aus der folgenden Tabelle geht hervor, dass kein Befragter der Aussage eher oder voll zustimmt. Dementsprechend überwiegt die Einschätzung, dass kein solcher Bedarf bestand. Drei Befragte konnten den Bedarf nicht beurteilen.

**Tabelle 79:** Bedarf an einer weiteren behördenübergreifenden Fallkonferenz

	Stimme voll zu		Stimme eher zu		Teils / Teils		Stimme eher nicht zu		Stimme gar nicht zu		Weiß nicht		N =
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	
<b>Es besteht der Bedarf einer erneuten Fallkonferenz für den Betroffenen</b>	0	0 %	0	0 %	1	17 %	1	17 %	1	17 %	3	50 %	6

Die nächste Frage stellte auf die Wirksamkeit von behördenübergreifenden Fallkonferenzen ab. Es wurde danach gefragt, inwiefern sich diese auf den Betroffenen ausgewirkt hat. Zur Auswahl standen die Antworten „Sehr positiv“, „Eher positiv“, „Keine erkennbare Wirkung“, „Eher negativ“, „Sehr negativ“, „Mir nicht bekannt“ und „Kann ich nicht beurteilen“. Zwei Befragte (25 %) beurteilen die Auswirkung der Fallkonferenz mit „Eher positiv“ und jeweils drei Befragte (je 38 %) gaben an, dass sie die Wirkung nicht beurteilen können oder dass ihnen die Wirkung der Fallkonferenz unbekannt ist.

Den Gesamtaufwand für die letzte behördenübergreifende Fallkonferenz, an der die Befragten teilgenommen hatten, wurde von diesen überwiegend als eher hoch oder sehr hoch beurteilt.

**Tabelle 80:** Gesamtaufwand für die letzte Fallkonferenz

	Sehr hoch		Eher hoch		Teils / Teils		Eher gering		Sehr gering		N =
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	
<b>Wie bewerten Sie den Gesamtaufwand für die letzte Fallkonferenz?</b>	2	25 %	2	25 %	3	38 %	1	13 %	0	0 %	8

## Evaluationsergebnisse

Aus der nächsten Tabelle geht einerseits hervor, wie die Befragten die Fallkonferenz, an der sie zuletzt teilgenommen hatten, insgesamt grundsätzlich bewerten. Andererseits zeigt sie auf, wie sie das Gesamtergebnis der Fallkonferenz unter Berücksichtigung des damit verbundenen Gesamtaufwandes beurteilen.

**Tabelle 81:** Abschließende Bewertung der behördenübergreifenden Fallkonferenz

	Sehr gut		Gut		Durchschnittlich		Schlecht		Sehr schlecht		N =
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	
Wie bewerten Sie die letzte Fallkonferenz insgesamt	2	25 %	4	50 %	2	25 %	0	0 %	0	0 %	8
Wie bewerten sie das Gesamtergebnis der letzten Fallkonferenz in Relation zum Gesamtaufwand	1	13 %	3	38 %	4	50 %	0	0 %	0	0 %	8

Ergänzend wurden Fragen gestellt, die sich allgemein auf behördenübergreifende Fallkonferenzen beziehen. Die Befragten sollten eingangs angeben, wie hoch aus ihrer Sicht die Notwendigkeit ist, Fallkonferenzen für Mehrfachtäter durchzuführen. Zur Auswahl standen die Antworten „Sehr hoch“, „Eher hoch“, „Teils/Teils“, „Eher gering“, „Sehr gering“. Zwei Befragte (25 %) sehen einen sehr hohen Bedarf, vier Befragte (50 %) beurteilen ihn als eher hoch und jeweils ein Befragter (je 13 %) bewerten diesen Bedarf mit teils / teils oder eher gering. Zudem stellten zwei Fragen auf den Nutzen ressortübergreifender Fallkonferenzen für den Aufbau und für die Pflege ressortübergreifender Kontakte ab. Die Antworten der Befragten gehen aus der folgenden Tabelle hervor.

**Tabelle 82:** Nutzen ressortübergreifender Fallkonferenzen für den Aufbau und für die Pflege von ressortübergreifenden Kontakten

	Sehr hoch		Eher hoch		Teils / Teils		Eher gering		Sehr gering		N =
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	
Wie hoch ist aus Ihrer Sicht der Nutzen von Fallkonferenzen hinsichtlich des ressortübergreifenden Aufbaus von Kontakten	2	25 %	4	50 %	1	13 %	1	13 %	0	0 %	8
Wie hoch ist aus ihrer Sicht der Nutzen von Fallkonferenzen hinsichtlich ressortübergreifender Kontaktpflege	2	25 %	4	50 %	0	0 %	2	25 %	0	0 %	8

## Evaluationsergebnisse

Den Fragebogen abschließend wurden den Befragten neun Aussagen vorgelegt. Die Befragten konnten angeben, ob sie den Aussagen vollzustimmen, eher zustimmen, teils/teils zustimmen, eher nicht zustimmen oder gar nicht zustimmen. Die Ergebnisse sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

	Stimme voll zu		Stimme eher zu		Teils/Teils		Stimme eher nicht zu		Stimme gar nicht zu		Weiß nicht		N =
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	
<b>Fallkonferenzen verhindern parallel laufende Maßnahmen</b>	0	0 %	0	0 %	1	13 %	4	0 %	2	25 %	1	13 %	8
<b>Fallkonferenzen dienen der Kontrolle meiner Arbeit</b>	0	0 %	0	0 %	4	50 %	2	25 %	2	25 %	0	0 %	8
<b>Fallkonferenzen ermöglichen eine bessere Einschätzung der Lebenssituation von Betroffenen</b>	0	0 %	6	75 %	1	13 %	1	13 %	0	0 %	0	0 %	8
<b>Fallkonferenzen können innovative Lösungen aufzeigen</b>	1	13 %	5	63 %	0	0 %	2	25 %	0	0 %	0	0 %	8
<b>Fallkonferenzen sollten auch für Kinder durchgeführt werden</b>	1	13 %	5	63 %	0	0 %	1	13 %	1	13 %	0	0 %	8
<b>Fallkonferenzen sollten generell nur bei Straffälligen durchgeführt werden</b>	0	0 %	0	0 %	2	25 %	4	50 %	2	25 %	0	0 %	8
<b>Fallkonferenzen sind ein zu formal strukturiertes Instrument</b>	0	0 %	2	25 %	2	25 %	2	25 %	2	25 %	0	0 %	8
<b>Ich würde in Zukunft aus eigenem Interesse heraus eine Fallkonferenz einberufen</b>	1	13 %	5	63 %	0	0 %	1	13 %	0	0 %	1	13 %	8
<b>Der Nutzen von Fallkonferenzen überwiegt deren Aufwand</b>	2	25 %	5	63 %	0	0 %	0	0 %	1	13 %	0	0 %	8

## 4 Diskussion zentraler Evaluationsergebnisse

Im Anschluss an die reine Ergebnisdarstellung in Kapitel 3 sollen nun zentrale Evaluationsergebnisse unter Berücksichtigung einer umfassenden Literaturlauswertung diskutiert werden. Im Vordergrund der Diskussion stehen dabei die folgenden Aspekte:

1. Ressortübergreifende Zusammenarbeit
2. Umgang mit Strafunmündigen / Mitteilungen über delinquentes Verhalten eines/r Minderjährigen mit einem gesteigerten Risiko künftigen kriminellen Verhaltens und einem möglichen Hilfebedarf.
3. Verfahrensbeschleunigung
4. Zuständigkeit der Jugendhilfe im Strafverfahren
5. Berichterstattung der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren
6. Einbeziehung von Erziehungsberechtigten
7. Informierung der Polizei über verhängte Auflagen und Weisungen
8. Behördenübergreifende Fallkonferenzen
9. Rahmenbedingungen

### 4.1 Ressortübergreifende Zusammenarbeit

In der Teilevaluation des Handlungskonzeptes „Stopp der Jugendgewalt“ standen insbesondere die Täterkonzepte der Polizei Bremen im Vordergrund. In den Täterkonzepten wird unterschieden zwischen Erst- und Episodentätern, Schwellentätern und Intensivtätern. Diese Begrifflichkeiten mit ihren dahinterstehenden Konzepten sollen primär handlungsleitend für Teile der Polizei Bremen sein. Jedoch berühren die Konzepte auch die Arbeit weiterer an der Umsetzung des Handlungskonzeptes beteiligter Akteure.

Im Rahmen der Evaluation wurden Stimmen hörbar, beispielsweise aus dem Bereich der Jugendhilfe im Strafverfahren, die die Verwendung dieser Begriffe und der dahinterstehenden Konzepte kritisch oder ablehnend beurteilen. Aufgrund der unterschiedlichen Meinungen, Haltungen, Perspektiven und Beurteilungen soll eingangs

die in der deutschsprachigen Kriminologie überwiegend kritisch geführte Diskussion, mit Schwerpunkt auf dem Begriff des Intensivtäters, skizziert werden. Diese Darstellung erscheint notwendig, um den Blick für die unterschiedlichen Perspektiven zu schärfen.

Nach Darstellung von Kopp ist der Begriff „Intensivtäter“ kein neuer Begriff, sondern ein Begriff mit einer Historie. Beispielsweise nutzte das Landeskriminalamt Nordrhein Westfalen den Begriff „jugendliche Intensivtäter“ bereits im Jahr 1973 im Rahmen einer Sonderauswertung (vgl. Kopp 2012: 267). Der Begriff „Intensivtäter“ und die damit verbundenen Konzepte flossen in wissenschaftliche Publikationen ein. Kopp beschreibt diese Entwicklung wie folgt: *„Im Laufe der letzten Jahrzehnte entwickelte sich eine Wechselbeziehung zwischen den auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Definitionen und den Arbeitsdefinitionen der kriminalpolitischen Praxis. Mittlerweile berufen sich auch neuere wissenschaftliche Texte auf Definitionen der Polizei, wenn sie beschreiben, was genau einen jugendlichen bzw. heranwachsenden Straftäter zum Intensivtäter macht“* (ebd.: 265). Wie bereits angedeutet wurde der Begriff des Intensivtäters von der deutschsprachigen Kriminologie überwiegend kritisch aufgenommen. Beispielsweise äußerte sich Walter im Jahr 2003 diesbezüglich wie folgt: *„Mein Eindruck ist, dass der Begriff des Intensivtäters hauptsächlich für diejenigen Kinder und Jugendlichen verwendet wird, bei denen die kriminalrechtlichen Kontrolleinrichtungen und die Öffentlichkeit eine als bedrückend empfundene Hilflosigkeit erleben. Vor dem Hintergrund der medial aufbereiteten Erwartung, dass der Staat für jeden Kriminalfall eine nahezu perfekte Reaktion parat hält, richtet sich das Augenmerk auf Erscheinungen, die als systemische Schwachstellen betrachtet werden.“* (Walter 2003: 161) Nach Einschätzung von Walter bot sich der Kriminalpolitik mit der Fokussierung auf hoch belastete Intensivtäter, die zahlenmäßig eine kleine Gruppe darstellen aber für eine Vielzahl der begangenen Straftaten verantwortlich sind, die Möglichkeit, *„[...] durch ein gezieltes Vorgehen gegen einige wenige Täter – notfalls im Wege der Haft – das Kriminalitätsaufkommen wesentlich zu verringern. Man hoffte, mit vergleichsweise geringem Aufwand eine große Wirkung zu erzielen, also sehr ökonomisch handeln zu können.“* (ebd.: 160) Sonka und Riesner betonen, dass die Fokussierung auf eine hoch belastete Gruppe aufgrund begrenzter Ressourcen durchaus sinnvoll erscheint. Nach ihrer Einschätzung *„[...] birgt die Zuweisung des MIT – Status durch den Einfluss auf das Selbstbild (jedoch, d. Verf.) auch das Risiko einer ‚self-fulfilling prophecy‘ im Sinne des ‚labeling approach‘. Dies erscheint insbesondere dann problematisch, wenn*

## Diskussion zentraler Evaluationsergebnisse

*der Status implizit mit der Zuschreibung besonderer, jedoch nicht zwangsläufig zutreffender Eigenschaften wie Unbelehrbarkeit, Gewissenlosigkeit oder Gefährlichkeit verbunden ist. Darüber hinaus geht mit dem Kontakt zu Instanzen sozialer Kontrolle auch eine Beeinträchtigung der Zugangschancen im Leistungsbereich einher.“ (Sonka; Riesner 2012: 122)*

Die Gefahr von möglichen Stigmatisierungseffekten sieht auch Naplava und macht sie wie folgt an Gefährderansprachen fest: *„Durch die von der Polizei initiierten Kontakte mit den Intensivtätern, insbesondere im Rahmen der Gefährderansprache, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass dem sozialen Umfeld der Jugendlichen die polizeilichen Registrierungen bekannt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass gerade dadurch die sozialen Bindungen (zusätzlich) belastet den.“ (Naplaval 2010: 303)* Dollinger und Schabdach orientieren sich an dieser Sichtweise und kritisieren den polizeilichen Umgang mit Intensivtätern. Aus ihrer Perspektive würden *„[...] regelhaft repressive und kontrollbezogene Vorgehensweisen verstärkt“* werden, beispielsweise *„[...] indem als `Intensivtäter` klassifizierte Personen gezielt von Streifenbeamten in ihrem Wohn- und Lebensumfeld aufgesucht und anlassunabhängig kontrolliert werden.“ (Dollinger; Schabdach 2013: 141)* Sie bezweifeln die Wirksamkeit von Intensivtäterprogrammen und gehen von negativen Effekten aus. Nach ihrer Beurteilung *„[...] erhöht der Kontakt mit Kontrollinstanzen die Wahrscheinlichkeit einer Stabilisierung – und eben nicht eines Abbruchs – krimineller Karrieren.“ (ebd.)*

Jedoch sieht Naplaval einen Forschungsbedarf, der dahingehend besteht, *„[...] welche polizeilichen Maßnahmen auf welche Weise auf das Verhalten der Intensivtäter wirken. Dabei wäre insbesondere zu klären, ob die polizeilichen Maßnahmen überhaupt Abschreckungseffekte entfalten und inwieweit diese Tatverdächtigen davon abhalten, weitere Straftaten zu begehen, oder ob die polizeilichen Interventionen eher Etikettierungseffekte zur Folge haben.“ (ebd. 2010: 304)* Unabhängig von diesem Forschungsbedarf, plädieren Dollinger und Schabdach aus *„[...] wissenschaftlicher, ethischer und rechtstaatlicher Perspektive“* dafür, *„[...] stigmatisierende Begriffe wie `Intensivtäter`, die vorrangig kriminalpolitischen Zielen und Zwecken der Strafverfolgung dienen, mit größter Zurückhaltung zu verwenden oder im besten Fall ganz auf sie zu verzichten.“ (Dollinger; Schabdach 2013: 146)*

Aus den Zitaten geht deutlich hervor, dass insbesondere der Begriff „Intensivtäter“ und die damit verbundenen polizeilichen Maßnahmen kritisch diskutiert werden. Kritisch betrachtet wird der Begriff jedoch insbesondere auch unter einer jugendhilferechtlichen Perspektive. Drewniak beanstandet die von ihm wahrgenommene mit dem Begriff des „Intensivtäters“ verbundene einseitige Fokussierung auf

die mehrfache Straffälligkeit. Die jugendhilferechtliche Perspektive, aus der es sich bei Intensivtätern um „[...] mehrfach Benachteiligte und (...) von sozialer Ausgrenzung mehrfach Betroffene“ handelt, werde ausgeblendet und „[...] Ursachen und Verantwortlichkeiten einseitig allein individuell zugeschrieben; impliziert wird so zugleich eine besondere Gefährlichkeit, die nach spürbarer Bestrafung oder schlichtem Wegschließen ruft.“ (Drewniak 2007: 275) Emig greift diese Sichtweise auf und weist auf die mögliche Gefahr der Verschiebung und Verschmelzung von Rollen und den damit verbundenen Rollenerwartungen wie folgt hin: „Im jugendpolitischen System zeichnet sich eine grundsätzliche Verschiebung ab, und zwar vom Anspruch auf eine positive Entwicklung des jungen Menschen zu einer Jugendhilfe, die den tatsächlichen oder vermeintlichen Schutz der Bevölkerung zum Gegenstand von Interventionsstrategien macht. Polizeiliche und ordnungspolitische Auffälligkeiten sowie der Umgang mit Delinquenz oder unbotmäßigem Verhalten – wie Schule schwänzen – spielen dabei eine große Rolle. [...] Wie von selbst und scheinbar unaufhaltsam werden Strafverfolgungsbehörden, milieukundige Polizisten und Jugendbeauftragte mit präventiven Ambitionen in die lebensweltbezogenen und sozialräumlichen Strukturen einbezogen. Dass Jugendhilfe und Polizei unterschiedliche Aufgabenfelder, Zielvorstellungen, Herangehensweisen und eigene Rollenverständnisse haben sowie auch eine eigene Sichtweise gesellschaftlicher Problemlagen, scheint von der öffentlichen Forderung nach gemeinsamer Verantwortung bei der Bekämpfung von Gewalt und Kriminalität erdrückt und überlagert zu werden. Gefahrenabwehr zur gemeinsamen Grundlage von Sozial- und Polizeiarbeit zu machen, bedeutet, Sozialarbeit auf die Schutzpflichten des SGB VIII (Kindeswohlsicherung, Aufarbeitung von Straftaten, etc.) zu begrenzen.“ (Emig 2010: 151) Ähnlich äußert sich auch Frehsee. Er unterscheidet zwischen „[...] förderungs- und hilfeorientiertem Paradigma der Sozialpädagogik und dem Störungsparadigma der Polizei.“ (Frehsee 2010: 356) Nach seiner Einschätzung erfolgt aktuell eine Verdrängung oder Ablösung des sozialpädagogischen Ansatzes durch das Störungsparadigma der Polizei. Dieser Prozess sei nicht nur alleinig auf die Polizei zurückzuführen, sondern vielmehr würde das Störungsparadigma insgesamt zunehmend allgemeinverbindlich sein. In dieser Konsequenz würde nicht mehr der hilfeorientierte sozialpädagogische Blick auf Kinder handlungsleitend sein, „[...] sondern die Kontrolle ihres Bedrohungspotentials und die Abwehr der von ihnen ausgehenden Gefahren.“ (ebd.)

Die obige Darstellung zeigt auf, dass Begriffe wie Mehrfach- und Intensivtäter in Teilen der wissenschaftlichen Literatur kritisch diskutiert werden. Insbesondere der Einzug dieser polizeilich geprägten Begriffe in andere Handlungskontexte, wie beispielsweise der Jugendhilfe, wird als Gefahr wahrgenommen. Die Übernahme sol-

cher Begriffe könne zu einer Verschiebung oder Störung eigener Handlungsperspektiven und -logiken beitragen. Dieser Diskurs sollte immer wieder reflektiert und hinsichtlich der Bewertung insbesondere von ressortübergreifenden Konzepten berücksichtigt werden. Die im Rahmen der Teilevaluation des Handlungskonzeptes „Stopp der Jugendgewalt“ teilweise geäußerten Bedenken und ablehnenden Haltungen hinsichtlich der Begriffe Schwellen- und Intensivtäter und der Täterkonzepte gilt es ernst zu nehmen, da sie sich, in unterschiedlicher Intensität, auf die ressortübergreifende Zusammenarbeit auswirken kann.

Zur Lösung oder Entspannung von ggf. vorhandenen Vorbehalten gegenüber anderen Verfahrensbeteiligten scheint ein fortwährender Austausch wichtig zu sein. Fritsch empfiehlt zum Aufbau von guten Kooperationsstrukturen, dass die Beteiligten im ersten Schritt *„[...] die wesentlichen Rechtsgrundlagen, institutionellen Arbeitsstrukturen, Ziele und Methoden der Arbeit der anderen Berufsgruppe(n) kennen müssen“* (Fritsch 2011: 33) Solche Prozesse können sich nach Einschätzung von Gabriel durchaus als mühsam erweisen, *„[...] weil sie nicht nur das gegenseitige Kennenlernen und die gegenseitige Akzeptanz des jeweiligen Auftrages voraussetzen, sondern weil von allen Seiten erwartet wird, daß man sich auch auf die Perspektive der Partner einläßt und ihnen in der Sache entgegenkommt.“* (Gabriel 2001: 23 f.) Fritsch weist in diesem Zusammenhang daraufhin, dass verschiedenste Akteure durch die Diskussion über Intensivtäter enger als zuvor zusammenarbeiten. Im Kontext solcher Diskurse getroffene strukturelle Regelungen - wie beispielsweise durch das Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ - würden insbesondere auf den Informationsfluss zwischen den Beteiligten abstellen. Dieser Informationsfluss sei jedoch nicht einfach zu bewerkstelligen: *„Die unterschiedlichen Bereiche Schule, Jugendhilfe, Justiz und Polizei u.a. haben unterschiedlich gewachsene Systeme, die räumlich, datenerfassungsmäßig und strukturell einerseits durch Berufsfremde von außen schwer zu durchblicken sind und andererseits vielfach nicht zueinander passen.“* (Fritsch 2011: 33) So betont Fritsch beispielsweise *„[...] die zum Teil schwer verständlichen, vielfältigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Jugendhilfe“* (ebd.) über die Klarheit bei den relevanten Akteuren verschafft werden sollte.

Fritsch spricht zudem wie folgt die Problematik der Wahrnehmung von Professionalität im Kontext der Rollenakzeptanz an: *„Aus meiner Erfahrung haben Juristen weniger Schwierigkeiten als Professionelle eines Fachgebietes anerkannt zu werden, als Pädagogen/-innen es*

## Diskussion zentraler Evaluationsergebnisse

*haben. Wenn die letztere Berufsgruppe von den anderen als untergeordnet betrachtet wird, kann es keine Kooperation geben.“* (ebd.) Eine gelingende Kooperation scheint dementsprechend nur möglich zu sein, falls sich die Beteiligten auf Augenhöhe wahrnehmen, sich wechselseitig in ihrer Professionalität anerkennen und auch Grenzen anerkennen. Falls die Kooperationspartner als Heilsbringer zur Lösung der eigenen Unzulänglichkeit angesehen werden, besteht die Gefahr einer wechselseitigen Verantwortungsübergabe (vgl. Holthusen 2004: 62).

Da Kooperation nicht verordnet werden kann, ist das gegenseitige Kennenlernen und Verstehen demnach als eine kontinuierliche Aufgabe anzusehen, die insbesondere hinsichtlich der Umsetzung von ressortübergreifenden Handlungskonzepten kontinuierlich gefördert werden sollte. Die Relevanz der Festlegung des Kennenlernens als eine kontinuierliche Aufgabe wird beispielsweise deutlich an der wissenschaftlichen Begleitung des schleswig-Holsteinischen Modellprojektes „Kooperation im Fall von jugendlichen `Mehrfach- und Intensivtätern““. (Holthusen 2004) Holthusen berichtet in seinem Abschlussbericht von der Auffälligkeit *„[...] dass in den Arbeitsgruppen vor allem Erfahrungen und Informationen über die verschiedenen Institutionen ausgetauscht und weitere Probleme der Kooperation innerhalb und zwischen den Institutionen benannt und diskutiert wurden. Offenbar besteht hier ein erheblicher größerer Informationsbedarf vor, als vorher erwartet wurde.“* (ebd.: 60; vgl. Wiesner 2008: 331 f.)

Maßnahmen zur Förderung des wechselseitigen Austausches, ausdrücklich auch auf Arbeitsebene und auf informeller Ebene - beispielsweise im Rahmen von zwanglosen Frühstücksrunden (solche wurden in einem Interview positiv hervorgehoben) - sollten unterstützt werden. Weiterhin tragen bereits jetzt Fortbildungen zur wechselseitigen Klärung von Rollen und den damit verbundenen Aufgaben bei. Auch diesen Bereich gilt es zu fördern. Wechselseitig sollte ein Austausch zwischen den an der Umsetzung von Konzepten beteiligten Akteuren auf der Arbeitsebene stattfinden, um sich über die jeweiligen Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit zu informieren. Ein wichtiger Bestandteil ist dabei auch, Grenzen zu verdeutlichen und diese wechselseitig anzuerkennen.

Zu betonen ist in diesem Kontext an dieser Stelle ausdrücklich, dass sich die ressortübergreifende Zusammenarbeit insgesamt verbessert hat. Falls das Handlungskonzept zu einer Veränderung der Zusammenarbeit beigetragen hat, dann wurde diese

## Diskussion zentraler Evaluationsergebnisse

überwiegend positiv beurteilt. Mit Blick auf den zuvor dargestellten kritischen Diskurs über Täterkonzepte ist deshalb zu beachten, dass die positive Entwicklung der Zusammenarbeit aufgrund von wechselseitigen Eingriffen in die jeweils eigenen Kompetenzbereiche gefährdet werden kann.

### Ressortübergreifende Zusammenarbeit - Handlungsvorschläge

- Kontinuierlich sollte der wechselseitige Austausch zwischen den an der Umsetzung von Konzepten beteiligten Akteuren auf der Arbeitsebene gefördert werden.
- Wechselseitig sollten die Ziele, Methoden und Rahmenbedingungen kennengelernt werden.
- Wichtig ist der Aufbau wechselseitiger Akzeptanz. Arbeitsbereiche, Handlungslogiken und Grenzen der Zusammenarbeit sind anzuerkennen.

#### 4.2 Umgang mit Strafunmündigen / Mitteilungen über delinquentes Verhalten eines/r Minderjährigen mit einem gesteigerten Risiko künftigen kriminellen Verhaltens und einem möglichen Hilfebedarf.

Im Rahmen des Projektes 12 des Handlungskonzeptes „Stopp der Jugendgewalt“ stehen die frühzeitige Erkennung von Kinderdevianz und Abwendung einer Verfestigung eben dieser im Vordergrund. Hierzu soll die Polizei dem jeweils örtlich zuständigen Sozialzentrum Fälle melden, *„[...] bei denen relevante Belastungsindikatoren vorliegen und wenn schon während der polizeilichen Ermittlung erkennbar wird, dass Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe infrage kommen“*. Diese Meldung erfolgen durch die *„Mitteilungen über delinquentes Verhalten eines/r Minderjährigen mit einem gesteigerten Risiko künftigen kriminellen Verhaltens und einem möglichen Hilfebedarf“* (Risikomitteilungen), die an die Servicestelle Jugendhilfe im Strafverfahren geschickt werden sollen. Das Verfahren wird in der Fachlichen Weisung 06 / 2010 - „06 / 2010“ - Umgang mit strafunmündigen Kindern (Verfahren bei Kinderdevianz)“ beschrieben. Zudem sind die Risikomitteilungen Bestandteil der *„Kooperationsvereinbarung zwischen dem Senator für Inneres und Sport, der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, und dem Senator für Justiz und Verfassung über den Umgang*

## Diskussion zentraler Evaluationsergebnisse

mit Schwellentäterinnen und Schwellentätern im Rahmen des Handlungskonzeptes „Stopp der Jugendgewalt!“.

Im Verlauf der Evaluation erfolgte die Feststellung, dass die Fachliche Weisung kurz nach der Inkraftsetzung am 01.01.2012 wieder außer Kraft gesetzt wurde. Eine Darstellung des Jugendamtsleiters deutet daraufhin, dass die Fachliche Weisung dem Casemanagement dementsprechend unbekannt sein könnte. Dadurch kann möglicherweise die überschaubare Rücklaufquote der Onlinebefragung der Casemanager/innen – auf die Fachliche Weisung wurde im Anschreiben an eben diese eingegangen- sowie der Bekanntheitsgrad der Fachlichen Weisung erklärt werden. Obgleich die Fachliche Weisung außer Kraft gesetzt wurde, werden dennoch weiterhin Risikomitteilungen erstellt und von der Servicestelle im Amtsgericht der Jugendgerichtshilfe entsprechend des Verfahrens an die zuständige Person in den Sozialzentren weitergeleitet. Dennoch ist zu hinterfragen, ob die in der Fachlichen Weisung beschriebenen Verfahren auch zukünftig eingehalten werden.

Bevor nun auf die Evaluationsergebnisse eingegangen wird, soll an dieser Stelle der Diskurs rund um Prognosen von Kinderdevianz bzw. Jugendkriminalität skizziert werden, da aus diesem die Komplexität und die Herausforderungen im Umgang mit devianten Kindern hervorgeht. Im Rahmen eines Expertenhearings zum Umgang mit mehrfach auffälligen jugendlichen Gewalttätern kommen Meier, Willems und Holthusen zu dem folgenden Ergebnis: *„Auffällig (bei der zuvor genannten Gruppe, d. Verf.) ist dabei eine schon sehr früh beginnende Delinquenz beziehungsweise sehr frühe Auffälligkeiten im Bereich von Sozialverhaltensstörungen. Fachübergreifend beobachten die Expertinnen und Experten problematische Elternhäuser mit inkonsistenter nicht selten von Gewalt geprägter Erziehung, unvollständige Familien, Überforderung, Delinquenz sowie Drogen- und Alkoholprobleme der Eltern. Häufig fehlen positive männliche Vorbilder, die Väter sind oft entweder abwesend oder gewalttätig gegenüber ihren Frauen bzw. Kindern. Auch die Schullaufbahn der meisten mehrfach auffälligen Jugendlichen ist von Brüchen und Versagen gekennzeichnet, Schulverweigerung und Ausbildungsabbrüche sind eine Folge. Die Jugendlichen fallen oft wegen unterschiedlicher Delikte auf, haben in vielen Fällen zusätzlich psychische Probleme, bewegen sich nicht selten in einer ebenfalls delinquenten Peer-Group und konsumieren Alkohol und/oder Drogen. Jugendhilfeangebote und ambulante, justizielle Maßnahmen werden abgebrochen, sodass viele der mehrfach auffälligen Jugendlichen früher oder später zu einer Jugendstrafe verurteilt werden.“* (Meier; Willems; Holthusen 2012: 3) In diesem Zitat wer-

## Diskussion zentraler Evaluationsergebnisse

den verschiedene Merkmale genannt, die nach Ansicht der Experten bei mehrfach auffälligen jugendlichen Gewalttätern auftreten. Diese und andere Merkmale können und werden, auch im Rahmen des Handlungskonzeptes „Stopp der Jugendgewalt“ als sogenannte Risikofaktoren für Kriminalprognosen genutzt. Dadurch soll es möglich sein, Aussagen über das zukünftige Legalverhalten treffen und, im Falle einer erhöhten Wahrscheinlichkeit kriminellen Handelns, geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Dementsprechend steht auch die Frage im Raum, ob früh auftretende Jugenddelinquenz ein Indikator für eine lang anhaltende sogenannte kriminelle Karriere sein kann. Diesbezüglich stellen Stelly und Thomas fest: *„Die Wahrscheinlichkeit, dass früh auffällige Mehrfachtäter auch noch im Erwachsenenalter aktiv sind, ist zwar größer als bei Tätern, deren Karriere erst im Jugendalter beginnt, doch lässt sich auf Basis der unterschiedlichen Wahrscheinlichkeiten keine nur annähernd praxistaugliche Prognose treffen, mit der eine Sonderbehandlung früh auffälliger Täter gerechtfertigt werden könnte. Auch andere valide Kriterien für ein „Frühwarnsystem“, mit dem es möglich wäre, die „Karrieretäter“ von den „Abbrechern“ zu unterscheiden, konnten bislang von der kriminologischen Verlaufsforschung nicht ermittelt werden. Fraglich ist auch, ob dieses Vorhaben jemals verwirklicht werden kann. Denn folgt man dem Erklärungsansatz der altersabhängigen sozialen Kontrolltheorie, so sind für die unterschiedlichen Entwicklungsverläufe zwischen Rückfalltätern und Karriereabbrechern im Erwachsenenalter nicht Faktoren aus der Kindheit und der frühen Jugend, sondern die aktuellen Lebenssituationen entscheidend.“* (Stelly; Thomas 2011: 248) Kritisch äußern sich diesbezüglich auch Sonka und Riesner wie folgt: *„Biologische, psychologische und soziale Merkmale sind für die Delinquenzentwicklung und somit auch für deren Vorhersage von ganz entscheidender Bedeutung. [...] In den Konzepten werden sie jedoch nur selten als Indikatoren zur Beurteilung der Rückfallwahrscheinlichkeit erwähnt. In einigen Konzepten werden allerdings Merkmalsbereiche genannt, deren Betrachtung einbezogen werden soll, insbesondere sind dies das familiäre und soziale Umfeld, Suchtverhalten, Freizeitverhalten sowie schulischer oder beruflicher Werdegang. Aus diesen Bereichen könnten sowohl Risiko- als auch Schutzfaktoren abgeleitet werden. Selten werden jedoch tatsächliche Merkmale konkretisiert. Sofern dies erfolgt, wird ausschließlich auf Risiken fokussiert, wie z. B. fehlende oder unzureichende familiäre Kontrolle, Erfahrungen innerfamiliärer Gewalt, Zugehörigkeit zu einer devianten „peer group“, hartnäckige Schulverweigerung oder unregelmäßige Berufstätigkeit. Mehrfach auffällige weisen in der Regel eine hohe Belastung mit kriminogenen Risikofaktoren in biologischen, familiären, sozialen und schulischen Bereichen sowie in struktureller Hinsicht auf (z. B. finanzielle Situation, Arbeitslosigkeit der Eltern; [5, 19, 29, 36]). Diese Risikokumulation ist für die Gruppe der MIT allerdings keinesfalls spezifisch, wie Kerner [21] an einer nachträglichen Analyse der Philadelphia-Kohortenuntersuchung zeigte:*

## Diskussion zentraler Evaluationsergebnisse

Zwar wiesen 91,1 % der Personen, die bis zum 18. Lebensjahr mehr als 11 Polizeikontakte verzeichneten, sehr hohe soziobiografische Belastungen auf. Betrachtet man jedoch alle Personen mit entsprechend hoher Belastung, wurden 41,8 % von ihnen bis zum 18. Lebensjahr zumindest im Hellfeld kein einziges Mal registriert.“ (Sonka; Riesner 2012: 123 f.) Hinterfragend äußert sich auch Hußmann: „Bislang konnte den Diagnosen und Individualprognosen für straffällige Jugendliche empirisch keine Zuverlässigkeit nachgewiesen werden. Abgesehen von komplexitätsreduzierenden „Tätermerkmalen“ stellt der nicht abgeschlossene und offene Entwicklungsprozess von Heranwachsenden die wohl größte Unsicherheitskomponente für die Verfahren dar. Die retrospektive Untersuchung einer Diagnose sowie der – in der Regel damit verbundene – prospektive Versuch der Vorhersage zukünftigen (Legal-)Verhaltens können die prinzipielle Kontingenz jugendlicher Entwicklungsverläufe nicht einkalkulieren.“ (Hußmann 2010: 346 f.) Aus den Zitaten gehen die Schwierigkeit bzw. die Herausforderung hervor, zutreffende Kriminalprognosen zu erstellen. Zusammenfassend stellt Holthusen fest: „Zwar sind einige statistische Zusammenhänge offenbar, dass z. B. eine kriminelle Karriere bei schlechten sozialen Bedingungen wahrscheinlicher wird, aber gleichzeitig ist der Umkehrschluss nicht gültig. Den Risikofaktoren müssen zudem Schutzfaktoren gegenübergestellt werden. Darüber hinaus zeigen sich Kinder und Jugendliche unterschiedlich resilient. Da eine Vielzahl von Faktoren zusammenwirkt bzw. sich gegenseitig aufhebt und diese Zusammenhänge nicht statisch sind, sind verlässliche Prognosen sehr schwierig. Kinderdelinquenz ist also ein allgemein verbreitetes und vielschichtiges Phänomen, wobei die problematischen Fälle kaum vorhersagbar sind. Dies macht den Umgang mit Kinderdelinquenz zu einer anspruchsvollen Aufgabe.“ (Holthusen 2011: 7) Für eine Aufnahme bzw. Berücksichtigung von Schutzfaktoren bei Kriminalprognosen plädieren indirekt auch Walter und Neubacher: „Bei noch sehr jungen Probanden sind Prognosen besonders schwierig und nur mit großen Vorbehalten realisierbar. Denn bei ihnen ist sowohl die Ausbildung schützender Momente (z. B. Ausbildung, feste Partnerschaft) als auch die Entstehungen spezifischer Gefährdungen (beispw. Alkoholismus) zum Beurteilungszeitpunkt oft ganz ungewiss. Trotzdem ist man bemüht, schon möglichst früh die Rückfallgefahren für allgemeine Delinquenz und für Gewaltstraftaten zu prognostizieren.“ (Walter; Neubacher 2011: 274; ergänzend z. B. Naplava 2010: 295)

Herausfordernd ist jedoch nicht nur die Erstellung von Risikomitteilungen, sondern auch der Umgang des Jugendamtes mit eben diesen. Diesbezüglich vertritt Holthusen die Position, dass diese seitens der Kinder- und Jugendhilfe nicht als alleinige Informationsbasis für das Handeln ausreichend sei. Stattdessen müsse die Kinder- und Jugendhilfe „[...] die jeweilige Bedeutung des auffälligen Verhaltens vor dem Hintergrund der Lebensgeschichte und der Ressourcen des Kindes herausfinden, um Gefährdungen zu erkennen, abzu-

## Diskussion zentraler Evaluationsergebnisse

*schätzen und darauf bezogen zu intervenieren. Zentrales Prüfkriterium ist dabei der erzieherische Bedarf. Da zukünftige Karrieren bereits im Kindesalter nicht hinreichend zuverlässig prognostiziert werden können, gilt es, jede nicht notwendige Intervention zu vermeiden, denn jede Intervention bringt auch das Risiko nicht intendierter Effekte mit sich – insbesondere der Stigmatisierung. Gerade im Kindesalter muss eine frühzeitige Stigmatisierung auf jeden Fall vermieden werden, denn sie trägt selbst zu der Karriere bei, die eigentlich vermieden werden soll. Vor diesem Hintergrund sollten Begriffe wie „Mehrfach-“, „Intensiv-“ oder auch „Schwellentäter“ in Zusammenhang mit Strafunmündigen nicht verwandt werden.“ (Holthusen 2011: 30) Weiterhin betont Holthusen, im Kontext einer Studie über den Umgang mit mehrfach auffälligen Strafunmündigen seitens der Polizei und des Jugendamtes, die Relevanz von polizeilichen Meldungen, da diese „[...] wichtig und handlungsrelevant für den Allgemeinen Sozialen Dienst sind.“ (Holthusen 2011: 20) Hinsichtlich dieser Einschätzung gibt es jedoch auch Kritik. Beispielsweise kritisiert Emig diesbezüglich „[...] die weitgehend widerstandslose Beteiligung der Jugendhilfe bzw. die bereitwillige Zur-Verfügung-Stellung ihres jugendhilfespezifischen Instrumentariums für Aufgaben des Sanktions- und Rechtsfolgesystems des Strafrechts (...). Sie trägt damit – wenn auch weitgehend ungewollt – dazu bei, die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters hoffähiger zu machen. Denn was passiert eigentlich, wenn diese Kinder trotz dieser Programme weiterhin delinquent bleiben? Wer in der Logik des Strafrechtssystems bleibt, muss die Mittel des Zwangs und nicht zuletzt des Freiheitsentzuges in Form der geschlossenen Unterbringung für die betroffenen Kinder in Kauf nehmen.“ (Emig 2010: 152) Jedoch wurde von Bindel-Kögel, Heßler und Münder im Rahmen einer Längsschnittstudie zum Umgang von Jugendämtern in Berlin mit polizeilichen Meldungen laut Holthusen festgestellt, „[...] dass nur etwa jedes vierte bis fünfte tatverdächtige Kind von der Polizei an das Jugendamt gemeldet wurde. Welche Kinder weitergemeldet wurden, erwies sich dabei als relativ unabhängig vom Alter der Kinder, dem vorgeworfenen Delikt und überraschenderweise auch von der Mehrfachauffälligkeit. Selbst Rohheitsdelikte (wie Körperverletzung) wurden oft nicht gemeldet. [...] Nur in etwa 40 Prozent der beim Jugendamt eingegangenen Fälle erfolgte dann auch eine Reaktion des Jugendamtes. Dies geschah häufiger bei Rohheits- als bei Bagatelldelikten und vor allem bei Familien, die dem Jugendamt bereits bekannt waren. Die hauptsächlichen Begründungen für die Nicht-Reaktion seitens der Jugendämter waren einerseits, dass eine Dramatisierung vermieden werden sollte und andererseits der Vorfall oft bereits zu lange zurücklag. Die Jugendämter reagierten auf die polizeilichen Meldungen vor allem, wenn der Vorfall nicht zu lange zurücklag, bei erkennbarer Mehrfachauffälligkeit sowie vor allem bei Bekanntheit der Familie.“ (Holthusen 2011: 8) Aus dem Zitat geht hervor, dass das Jugendamt nicht auf alle polizeilichen Mitteilungen reagiert hat und dass die Reaktion von unterschiedlichen*

Faktoren abhängig war. Dementsprechend ist die von Ehmig geäußerte Kritik zu hinterfragen, da polizeiliche Mitteilungen offensichtlich nicht unreflektiert von den Jugendämtern übernommen und grundsätzlich zu reflexartigen Interventionen führen.

Auch die exemplarische Auswertung von in Bremen verfassten Risikomitteilungen deutet mit Blick auf die Polizeiliche Kriminalstatistik für das Land Bremen daraufhin, dass die Polizei diese, falls Kinder als Tatverdächtige in Erscheinung treten, nicht prinzipiell schreibt. Dies soll durch die untenstehenden Zahlen verdeutlicht werden, wobei die Differenz zwischen polizeilich dokumentierten Risikomitteilungen und der Anzahl tatverdächtiger Kinder beispielsweise auch das Resultat einer unzureichenden Personalkapazität sein kann.<sup>12</sup>

**Tabelle 83:** Anzahl der polizeilich dokumentierten Risikomitteilungen in Relation zur Anzahl tatverdächtiger Kinder

	Polizeilich dokumentierte Risikomitteilungen	Kinder als Tatverdächtige (Stadtgemeinde Bremen)	Prozentualer Anteil der polizeilich dokumentierten Risikomitteilungen
<b>2011</b>	71	654	11 %
<b>2012</b>	72	650	11 %
<b>2013</b>	47	532	9 %
<b>Insg.</b>	190	1.836	10 %

Die oben geschilderte Einschätzung, dass Risikomitteilungen nicht zwangsläufig zu Interventionen führen, wird zudem durch die Ergebnisse der mit den Casemanagern durchgeführten Onlinebefragung gestützt. Geschildert wurde einerseits, dass eine Reaktion beispielsweise von der Ausführlichkeit der Inhalte sowie von der Art bzw. der Intensität der begangenen Straftaten abhängig sei und andererseits, dass aufgrund von Risikomitteilungen immer eine Reaktion erfolge und grundsätzlich immer Kontakt aufgenommen und ein Beratungsgespräch angeboten würde. Auch die mit Referatsleitern des Fachdienstes Junge Menschen geführten Interviews deuten darauf hin, dass es hinsichtlich des Umgangs mit den Risikomitteilungen Handlungsspielräume gebe, beispielsweise falls über die Familie bereits ausreichend Informati-

<sup>12</sup> Zu beachten ist, dass sich Risikomitteilungen nicht ausschließlich an Strafunmündige richten und dass die Aussagekraft der PKS durch verschiedene Faktoren eingeschränkt wird (vgl. [http://www.inneres.bremen.de/sixcms/media.php/13/PKS\\_2006\\_Internet.pdf](http://www.inneres.bremen.de/sixcms/media.php/13/PKS_2006_Internet.pdf)). Die Zahlen sollen und können dementsprechend nur veranschaulichen, dass mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eine Differenz zwischen der Anzahl der polizeilich dokumentierten Risikomitteilungen und der Anzahl tatverdächtiger Kinder besteht.

## Diskussion zentraler Evaluationsergebnisse

onen vorliegen würden und deshalb die Erkundung der häuslichen Situation nicht notwendig sei. Dieses Vorgehen entspricht der Verfahrensbeschreibung in der Fachlichen Weisung, da die abschließende *„Risikoeinschätzung durch die fallführende sozialpädagogische Fachkraft (erfolgt, d. Verf.). Diese prüft in eigener Zuständigkeit, inwieweit ein Tätigwerden notwendig, geeignet und erforderlich ist.“* (FA 06/2010: 3)

Hinsichtlich der Qualität der Risikomitteilungen gingen die Meinungen der befragten Casemanager/innen und Referatsleiter/innen des Fachdienstes Junge Menschen auseinander. Insgesamt entstand der Eindruck, dass die Qualität unterschiedlich ausfiele, damit jedoch umgegangen werden könne. Die geäußerte Kritik bezog sich überwiegend darauf, dass in Risikomitteilungen teilweise die Grenzen zwischen der Beschreibung des Sachverhaltes und der persönlichen Meinung des Erstellers verwischen würden und diesbezüglich eine deutliche Trennung erforderlich sei. Zudem sollte nach Ansicht eines Befragten in den Risikomitteilungen die Anzahl der begangenen Straftaten aufgezählt und diese benannt sowie die getroffenen polizeilichen Maßnahmen beschrieben werden. Ausführlich sollten die Risikomitteilungen auch eine Darstellung der bisherigen Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sowie die Prognose, warum die Person ihr Verhalten zukünftig nicht ändern werde, enthalten. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass im Rahmen der Auswertung von Risikomitteilungen deutlich wurde, dass im Zeitraum von 2010 bis 2013 in durchschnittlich knapp 16 % aller Fälle noch keine Fallzuständigkeit bestand und dementsprechend 84 % der polizeilich gemeldeten Fälle im Jugendamt bereits aktenkundig waren. Dies kann als Indiz dafür gesehen werden, dass die Polizei mit ihrer Falleinschätzung überwiegend korrekt liegt.

Seitens der Servicestelle im Amtsgericht der Jugendgerichtshilfe wurde hinsichtlich der Risikomitteilungen angeregt, die Anzahl von Mitteilungen für einzelne Delinquenten zu begrenzen. Dies wurde an einem Beispiel festgemacht: In einem Zeitraum von drei Monaten gingen bei der Servicestelle für einen Delinquenten 18 Risikomitteilungen ein.

Hinsichtlich der zur Erstellung von Risikomitteilungen genutzten Vorlage gab es keine Änderungsbedarfe.

### Mitteilungen über delinquentes Verhalten eines/r Minderjährigen mit einem gesteigerten Risiko künftigen kriminellen Verhaltens und einem möglichen Hilfebedarf - Handlungsvorschläge

- Seitens des Jugendamtes ist auch zukünftig die Umsetzung des Verfahrens zum Umgang mit den Mitteilungen über delinquentes Verhalten eines/r Minderjährigen mit einem gesteigerten Risiko künftigen kriminellen Verhaltens und einem möglichen Hilfebedarf sicherzustellen.
- In der Rahmenkonzeption der Jugendhilfe im Strafverfahren 2014 findet die Fachliche Weisung 06 / 2010 auf Seite 49 Erwähnung. Sollte die Fachliche Weisung weiterhin außer Kraft gesetzt bleiben, ist die Rahmenkonzeption dementsprechend anzupassen.
- In den Risikomitteilungen sollte deutlich unterschieden werden zwischen objektiven Fakten und subjektiven Eindrücken.
- Vor der Erstellung von Risikomitteilungen sollte seitens der Polizei geprüft werden, ob bereits eine Risikomitteilung verfasst wurde und falls ja, wann dies der Fall war. Sollten kein zwingender Handlungsbedarf gesehen werden, sollte auf die Erstellung und Übermittlung weiterer Risikomitteilungen verzichtet werden.

### 4.3 Verfahrensbeschleunigung

Mit dem Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ soll ausdrücklich die zeitnahe Verfolgung und Bestrafung von Intensivtätern erreicht werden. Dieser Ansatz soll jedoch nicht nur bei Intensivtätern greifen. So zielt das Projekt 20 aus dem Handlungskonzept auf die generelle Beschleunigung von Jugendstrafverfahren ab und auch im Schwellentäterkonzept wird dieses Ansinnen deutlich. So sollen „[...] Verfahren gegen Schwellentäter mit klaren Sachverhalten und wenigen Beteiligten innerhalb von zwei Wochen bearbeitet an die Staatsanwaltschaft Bremen“ (Polizei Bremen 2012c: 6) abgegeben werden.

Holthusen äußert sich bezüglich der Dauer zwischen Straftaten und Urteil wie folgt: „In Bezug auf justizielle Verfahren scheint es so, als würden viele kleinere Tatvorwürfe eingestellt bzw. bis zu einer größeren Hauptverhandlung gesammelt, sodass in solchen Konstellationen eine er-

## Diskussion zentraler Evaluationsergebnisse

hebliche Zeitspanne (für Jugendliche u.U. eine kleine Ewigkeit) zwischen Straftaten und Urteil entstehen kann. In der Regel sind die Sachverhalte nicht schwierig zu ermitteln und die Taten werden meist nicht abgestritten. Zwischenzeitlich kann aber bei dem Jugendlichen der Eindruck entstehen, als würden auf seine bekannt gewordenen Straftaten keine strafrechtlichen Konsequenzen folgen. Zunächst, und dieses Muster zeichnet sich in mehreren Fällen ab, wird den Ladungen der Polizei zur Vernehmung nicht mehr gefolgt, nachdem die Jugendlichen aus Vorerfahrungen wissen, dass keine Konsequenzen drohen.“ (Holthusen 2004: 40) Nach seiner Einschätzung führt eine zu lange Dauer zwischen Tat und Urteil dazu, dass Jugendliche möglicherweise davon ausgehen, dass ihr Handeln keine Konsequenzen nach sich zieht, und dass damit ein Autoritätsverlust der Strafverfolgungsbehörden einhergehen kann. Mertens spricht ergänzend positive Effekte für Beschuldigte an: „Darüber hinaus wird durch eine zügige Verfahrensführung auch gegenüber jugendlichen Beschuldigten die mit dem Strafverfahren verbundene Belastung begrenzt. Hierbei ist die Relevanz dieses Aspektes bei Jugendlichen sogar höher einzuschätzen als bei Erwachsenen, da Jugendliche sich in einem Entwicklungsabschnitt befinden, in dem die Grundlagen für ein zukünftiges sozialadäquates Leben gelegt werden.“ (Mertens, zitiert nach: Rose 2013: 317) Jedoch werden in diesem Zusammenhang auch kritische Aspekte angesprochen. So merkt Rose an, „[...] dass die Beschleunigung von Strafverfahren nicht etwa auf den einfachen Nenner gebracht werden kann, der Abschluss eines Verfahrens sei um so ‚besser‘, je schneller es abgeschlossen wird.“ (Rose 2013: 315) Rose stellt fest, dass im Jugendstrafverfahren die „Pflicht zur Wahrheitsermittlung an erster Stelle“ stehen müsse und „nicht ein möglichst schneller oder gar die Ressourcen der Justiz schonender Abschluss der Ermittlung.“ (Rose 2013: 327) Falls entsprechend des Satzes „Die Strafe muss der Tat auf dem Fuße folgen“ gehandelt werde, so Rose, „besteht die Gefahr, dass das Ziel des Jugendstrafverfahrens aus dem Blick verloren wird [...], da ihr Ziel nicht die Bestrafung im Sinne einer Übelzuführung ist. (...) Vielmehr soll das in § 2 II definierte erstrangige Ziel des Jugendstrafverfahrens in Form der Verhinderung einer zukünftigen Begehung von Straftaten des Angekl. Vorrangig durch defizitorientierte Erziehung und nicht mit bloßer Sanktionierung erreicht werden.“ (Rose 2013: 318) Diesbezüglich bedarf die Jugendhilfe im Strafverfahren nach Ansicht von Mertens besondere Berücksichtigung: „Die Qualität der Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe bei der Persönlichkeitserforschung des Beschuldigten ist umso mehr gefährdet, je schneller das Verfahren läuft.“ (Mertens, zitiert nach: Rose 2013: 318) Bezogen auf „jugendliche Intensivtäter mit verfestigtem Devianzmuster“ spricht sich Rose grundsätzlich für „[...] besonders rasche, herbei nicht zwingend harte, aber zwischen den verschiedenen mit dem Jugendlichen befassten Institutionen abge-

## Diskussion zentraler Evaluationsergebnisse

*stimmte Reaktion“ (Rose 2013: 319) aus. Jedoch dürfe das Jugendstrafrecht „[...] vor allem nicht als Mittel zur `sofortigen` Nachholung vorheriger Versäumnisse werden. (...) Die Beschleunigung von Jugendstrafoverfahren darf nicht in Form eines `Mantras` verstanden werden. In speziellen Ausnahmefällen kann ein Zuwarten mit der Reaktion geboten sein, etwa um die ersten Schritte des Angekl. in einer Ausbildung zu beobachten.“ (Rose 2013: 327)*

In diesem Kontext merkt Fritsch mit Bezug auf die von Ohder und Huck durchgeführte Aktenanalyse von Intensivtätern an, dass diese „[...]schneller härter bestraft werden als „normal delinquente“ Jugendliche und damit seltener als andere Beschuldigte in den Genuss von spezialpräventiven Maßnahmen im Rahmen des Strafverfahrens kommen (z.B. Diversionsmaßnahmen oder Erziehungsmaßregeln wie Täter-Opfer-Ausgleich, Anti-Aggressions-Training o.ä.). Es besteht die Gefahr, sich einseitig an der Definition zu orientieren und mit Blick auf schnelle Verfahrenserledigung Jugendhilfeleistungen zu versagen. [...] Um den Mitarbeitern/-innen des Jugendamtes die Möglichkeit pädagogischer Interventionen zu geben, müssen Meldungen über Intensivtäter/innen die Sozialarbeiter/innen erreichen, damit einer möglichen intensiveren Delinquenz entgegen gearbeitet werden kann.“ (Fritsch 2011: 29) Ähnlich hat sich bereits Gabriel geäußert: „Die Forderung nach schnellen Reaktionen bezieht sich jedoch nicht allein auf die Beschleunigung der Jugendgerichtsverfahren. Vor allem im Umfeld der Diskussionen zur Delinquenz von mehrfach auffälligen Kindern wurde in den letzten Jahren wiederholt beklagt, daß die Kinder- und Jugendhilfe zu häufig auf die polizeilichen Mitteilungen über einen Tatverdacht gegenüber Kindern oder Jugendlichen entweder gar nicht oder zu spät reagiere. Auf Grund der verzögerten externen wie auch internen Weitergabe von Informationen wird sie zu häufig – wenn überhaupt – erst zu einem Zeitpunkt aktiv, an dem die Kinder und Jugendlichen keine Hilfe oder Unterstützung mehr benötigen, diese nicht annehmen oder an dem sich ihre Probleme verschärft haben und die Chancen frühzeitiger Hilfen verspielt wurden.“(Gabriel 2001: 13) Jedoch ist in diesem Kontext, mit den Worten von Holthusen, kurz auf das Problem der Prognose von Delinquenz hinzuweisen: „Die zentrale Frage der kriminologischen Forschung wie auch der Praxis lautet hier: Wie kann die `normale`, vorübergehende Delinquenz von Kindern prospektiv von denjenigen Fällen unterschieden werden, in denen eine kriminelle Karriere zu befürchten ist („chronic offenders“). Zwar sind einige statistische Zusammenhänge offenbar, dass z. B. eine kriminelle Karriere bei schlechten sozialen Bedingungen wahrscheinlicher wird, aber gleichzeitig ist der Umkehrschluss nicht gültig. Den Risikofaktoren müssen zudem Schutzfaktoren gegenübergestellt werden. Darüber hinaus zeigen sich Kinder und Jugendliche unterschiedlich resilient. Da eine Vielzahl von Faktoren zusammenwirkt bzw. sich gegenseitig aufhebt und diese Zusammenhänge nicht statisch sind, sind verlässliche Prognosen sehr schwierig. Kinderdelinquenz ist also ein allgemein verbreitetes und vielschichtiges Phänomen, wobei die problematischen

## Diskussion zentraler Evaluationsergebnisse

*Fälle kaum vorhersagbar sind. Dies macht den Umgang mit Kinderdelinquenz zu einer anspruchsvollen Aufgabe.*“ (Holthusen 2011: 7) Die Jugendhilfe steht damit vor der schwierigen Herausforderung zu überlegen und zu entscheiden, ob und wie sie bei entsprechenden Hinweisen, etwa auf Kinderdevianz, tätig wird.

Aus den Zitaten geht hervor, dass das Ansinnen einer generellen Verfahrensbeschleunigung, mit Blick auf verschiedene Aspekte, in der Literatur durchaus kontrovers diskutiert wird. Auch einige Interviewte beurteilten diesen Aspekt kritisch. Aus einem Interview mit der Jugendstaatsanwaltschaft ging die Annahme hervor, dass angesichts von Zeitdruck teilweise Ermittlungsvorgänge „schlank“ gehalten würden. Es bestehe aufgrund eines Schnelligkeitsanspruches durchaus die Gefahr einer abnehmenden Ermittlungsqualität (vgl. 5/2).

Weiterhin stehe die Dauer von Jugendstrafverfahren insbesondere mit der jeweiligen Komplexität in Zusammenhang. Bezüglich der Einhaltung von Fristen sei man von den Verfahrensbeteiligten abhängig. So käme es vor, dass Beteiligte nicht anwesend seien, Rechtsanwälte keine Zeit hätten. Weiterhin müssten Urlaubszeiten berücksichtigt werden. All diese Rahmenbedingungen, Faktoren die nur schwer oder nicht beeinflussbar sind, können zu einer Verzögerung von Verfahren beitragen (vgl. 5/6).

Grundsätzlich fanden es die befragten Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren richtig, dass auf eine Straftat eine schnelle Reaktion erfolgen müsse. Dennoch müsse immer die Prämisse gewahrt bleiben, dass sauber ermittelt werde. Neben der Ermittlungssorgfalt könne zudem das Verfahren beispielsweise durch die Interessen der Verteidigung oder aufgrund der Verfahrenskomplexität in die Länge gezogen werden. Diese Haltung wird von einem Interviewten bezogen auf Gruppdelikte wie folgt kritisiert: *„[...] und dann gibt es auf einmal drei Anwälte. Und die drei Anwälte sagen `je länger wir das rauszögern, desto niedriger die zu erwartende Strafe`, so. Das hat dann aber nichts mehr mit Pädagogik zu tun (...).“* (3/21)

Die Rahmenbedingungen wurden auch seitens der Jugendrichter angesprochen. Insbesondere, so ein Interviewter, steige die Verfahrenskomplexität bei Schwellen- und Intensivtätern an, wodurch die Einhaltung von engen zeitlichen Fristen *„nahezu unmöglich“* (4/2) sei. Zudem wurde der Einfluss von Verteidigern auf die angestrebte Verfahrensbeschleunigung betont. Die für Intensivtäter benannten Verteidiger hätten

## Diskussion zentraler Evaluationsergebnisse

üblicherweise viele Termine, wodurch „[...] für jeden einzelnen Verfahrensschritt (...) ein, zwei oder manchmal drei Wochen ins Land“ (4/2) gehen würden. Ein weiterer Interviewter äußerte, dass Termine nur verzögert stattfinden könnten, falls Verteidiger viel beschäftigt seien. Da könne „[...] man sich hier (bei Gericht, d. Verf.) noch so viel anstrengen und Mühe geben, dann ist das so.“ (5/3) Zudem bestehe die Problematik der Verzögerung darin, dass weitere Verfahrensbeteiligte, wie beispielsweise Zeugen, nicht greifbar seien (vgl. 5/3). Auch Jugendrichter machten auf die von einer angestrebten Verfahrensbeschleunigung ausgehenden Gefahren aufmerksam. So unterlägen Akten manchmal dem „Schwarze-Peter-Prinzip“ und die Geschwindigkeit der Bearbeitung gehe zu Lasten der Qualität. So gäbe es mitunter Akten, bei denen die Ermittlungsarbeit bei der Polizei nicht vollständig abgeschlossen worden ist und beispielsweise Zeugenvernehmungen fehlen würden. (vgl. 1/3)

### Verfahrensbeschleunigung - Handlungsvorschläge

- Es scheint fragwürdig zu sein, ob die mit dem Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ verbundenen Fristen hinsichtlich Jugendstrafverfahren realistisch umsetzbar sind. Es sollte geprüft werden, ob eine Flexibilisierung bzw. Veränderung der festgelegten Fristen erforderlich ist, um eine Demotivierung des Personals sowie die Gefahr „oberflächlicher Ermittlungen“ zu reduzieren.
- Eine quantitative Erfassung von Verzögerungsgründen könnte Anhaltspunkte für Optimierungsansätze bezüglich der Beschleunigung von Jugendstrafverfahren bieten.
- Die Rahmenbedingungen sind so zu gestalten, dass die mit dem Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ vereinbarten Fristen möglichst umsetzbar sind. Dabei ist zu beachten, dass unterschiedliche Faktoren, beispielsweise das Handeln von Rechtsanwälten, nicht beeinflusst werden sich aber auf die Verfahrensdauer auswirken können.
- Nicht ausschließlich die Schnelligkeit sollte im Vordergrund von Jugendstrafverfahren stehen, sondern auch deren Qualität und angemessene Reaktionen.

### 4.4 Zuständigkeit der Jugendhilfe im Strafverfahren

Im folgenden Abschnitt steht die Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren im Vordergrund. Die Auseinandersetzung mit diesem Aspekt scheint sinnvoll zu sein, da in verschiedenen Interviews und Befragungen kontrovers dargestellt wurde, ob und in welchen Fällen sich die Casemanager/innen bzw. die spezialisierten Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren an Jugendstrafverfahren beteiligen sollten.

Entsprechend der Rahmenkonzeption der Jugendhilfe im Strafverfahren 2014 sind die „[...] spezialisierten Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren (...) integriert in die Teams der Ambulanten Sozialdienste Junge Menschen in den Sozialzentren. In den Sozialzentren bilden die Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren eigene Fachteams.“ (Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen. Abteilung Junge Menschen und Familie – Referat Junge Menschen in besonderen Lebenslagen 2014: 21) Hinsichtlich der Zuständigkeitsfrage – sind die Casemanager/innen bzw. die Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren zuständig – ist in der Rahmenkonzeption festgelegt: „Fälle, in denen das Casemanagement des ambulanten Dienstes bereits tätig ist, verbleiben auch bei auftretender Delinquenz in ihrer Zuständigkeit. Damit der junge Mensch eine wirksame Unterstützung und Förderung im Strafverfahren erfährt, ist es erforderlich, dass der/die mitwirkende Casemanager/in neben den Leistungen des SGB VIII auch das Rechtsfolgesystem des Jugendstrafrechts zumindest in seinen Grundzügen kennt, um möglichst effektiv den Handlungsrahmen nutzen zu können. Die Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren werden bei Bedarf unterstützend mitwirken bzw. als Experten in die Hilfeplanung mit einbezogen. (...) Fälle, in denen der ambulante Sozialdienst bisher nicht tätig war, werden von den Mitarbeiter/-innen der Jugendhilfe im Strafverfahren bearbeitet. Werden im Zuge des Verfahrens Hilfen zur Erziehung eingeleitet, verbleibt die Bearbeitung/Betreuung dort. In diesen Fällen kann das Expertentum des Casemanagements mit einbezogen werden. Die besondere gesetzliche Regelung der Zuständigkeit für die Jugendhilfe im Strafverfahren soll sicherstellen, dass die fallbezogenen Aktivitäten und Hilfen in der Hand der Person liegen, die den Jugendlichen am besten kennt.“ (ebd.: 19)

Entsprechend der Rahmenkonzeption können demnach entweder die Mitarbeiter/innen des Casemanagements oder die Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren in Jugendstrafverfahren zuständig sein. Wie einige Interviews gezeigt haben, kann dieses Verfahren zu Irritationen führen. Diese Gefahr wird wie folgt

## Diskussion zentraler Evaluationsergebnisse

auch in der zuvor genannten Rahmenkonzeption der Jugendhilfe im Strafverfahren gesehen: *„Gleichwohl wirft diese vorgenannte Zuständigkeitsaufteilung bedenkenswerte Aspekte und gegebenenfalls auch Nachteile in der Aufgabenwahrnehmung vor Gericht auf. Eine von der oben genannten gesetzlichen Systematik abweichende Praxis ist im gegenseitigen Einvernehmen und im Einzelfall möglich.“* (ebd.)

Bezüglich der Frage nach der Zuständigkeit in Jugendstrafverfahren ist darauf hinzuweisen, dass damit in den sechs bremischen Sozialzentren vermutlich unterschiedlich umgegangen wird und es interne Absprachen – es ist in jedem Jugendstrafverfahren die Jugendhilfe im Strafverfahren zuständig – gibt.

Die Rückmeldungen der Casemanager/innen und die Aussagen von Referatsleiter/innen des Fachdienstes Junge Menschen lassen vermuten, dass das Casemanagement relativ selten in Jugendstrafverfahren eingebunden ist. Falls sie beteiligt sind, erfolgt anscheinend häufig eine enge Abstimmung mit den Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren. Grundsätzlich scheint es eine gute und intensive Zusammenarbeit zwischen beiden Gruppen zu geben. Trotz des intensiven Austausches, wurde von Casemanager/innen ein Fortbildungsbedarf hinsichtlich deren Beteiligung an Jugendstrafverfahren geäußert. Die Beteiligung an Jugendstrafverfahren würde, so eine Wortmeldung, nebenbei laufen und keinen Schwerpunkt der eigenen Arbeit bilden. In diesem Kontext ist auch die folgende Aussage eines Jugendrichters zu sehen: *„Weil die (Casemanagerinnen und Casemanager, d. Ver.) oftmals nicht im Bilde darüber sind, wie eine Verhandlung abläuft und was ihre Aufgabe ist und letztendlich auch keine vernünftigen Vorschläge für die weitere Vorgehensweise, was man mit dem Jugendlichen hinsichtlich von Weisungen und Auflagen machen sollte, abgeben. Das ist oft ganz schwierig, weil die gar nicht wissen, was es für Möglichkeiten gibt. Also das habe ich schon erlebt und das finde ich dann schon echt schwierig.“* (4/16) Dieser mehrfach formulierte Fortbildungsbedarf weist auf eine seit Jahren geführten bundesweiten Diskussion hin: Die Verortung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention wies wie folgt im Jahr 2011 darauf hin, *„[...] dass die Auseinandersetzung um den Standort der Jugendhilfen im Strafverfahren nach wie vor anhält. Hinsichtlich der Positionierung der Jugendhilfe im Strafverfahren, vor allem bezogen auf ihr fachliches Selbstverständnis an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Justiz, scheint es weiterhin Diskussionsbedarf zu geben: Neben der Ausstattung bezieht sich der Diskussionsbedarf vor allem auf Unsicherheiten, die sich aus dem Verhältnis*

## Diskussion zentraler Evaluationsergebnisse

*einer spezialisierten Jugendhilfe im Strafverfahren zum allgemeinen Sozialdienst ergeben.“ (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention 2011: 9; vgl. Ostendorf 2011: 105 f.) Weiterhin bemerkt die Arbeitsstelle, „[...] dass in den letzten Jahren immer wieder auf Grundlage einzelner Beispiele eine Verschlechterung der Kooperation zwischen den Jugendhilfen im Strafverfahren und dem Jugendgericht beklagt wurde [...].“ (ebd.)*

Auf diesen Aspekt zielte ein Themenkomplex einer Onlinebefragung von Jugendhilfen im Strafverfahren ab, die im Zeitraum von Juli 2009 bis Oktober 2009 von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention durchgeführt wurde. An der Onlinebefragung haben sich 67 % der befragten Jugendämter beteiligt.

Im Rahmen des Themenkomplexes zur Kooperation der Jugendhilfe im Strafverfahren mit anderen Institutionen stand deren Kooperation mit den Jugendgerichten im Vordergrund. Insgesamt wurde die Zusammenarbeit mit den Jugendgerichten mit „gut“ (63 %) oder sehr gut (15 %) bewertet. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass die Bewertung der Kooperation durch die Organisationsform der JuHiS beeinflusst wird. Die Kooperation wird mit einem Durchschnittswert von 2,3 zwar immer noch positiv jedoch signifikant schlechter beurteilt, falls die Jugendhilfe im Strafverfahren in den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) integriert ist (vgl. ebd.: 47 f.). Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention stellt diesbezüglich die Hypothese auf, *„[...] dass bei einer Integration der Jugendhilfe im Strafverfahren in den ASD die einzelne Fachkraft weniger häufig mit dem Jugendgericht zusammenarbeitet. Dies wirkt sich negativ auf die Bewertung der Kooperation aus, denn es zeigt sich auch in anderen Studien zu Kooperationszusammenhängen in der Kinder- und Jugendhilfe: je regelmäßiger eine Zusammenarbeit gegeben ist, desto besser fällt die Bewertung aus (vgl. Santen/Seckinger 2003; Pluto et al. 2007).“* (ebd.: 48)

Für die o.g. Hypothese spricht der folgende Befund, dass die Kooperation zum Jugendgericht signifikant positiver bewertet wurde, falls informelle Kontakte zwischen Jugendgericht und JuHiS bestehen (vgl. ebd.).

Weiterhin griff die Onlinebefragung auch mögliche Kooperationsprobleme auf. Aus der folgenden Tabelle geht hervor, wie viele Jugendhilfen im Strafverfahren - differenziert nach deren Organisationsform - Unstimmigkeiten bei der Kooperation mit den Jugendgerichten zu ausgewählten Aspekten festgestellt haben.

## Diskussion zentraler Evaluationsergebnisse

**Tabelle 84:** Anteil der Jugendhilfe im Strafverfahren, die Unstimmigkeiten bei der Kooperation mit dem Jugendgericht angeben - nach Organisationsform (Quelle: ebd. 53)

Unstimmigkeiten bei der Kooperation?	Insgesamt	JGH ständig	eigen- JGH im ASD
... über die Vorschläge der Jugendhilfe im Strafverfahren	59 %	58 %	60 %
... über die Angebotsstruktur der Jugendhilfe	54 %	49 %	63 %
... über die Organisationsstruktur der Jugendhilfe im Strafverfahren	38 %	31 %	54 %
... über die Berichterstattung der Jugendhilfe im Strafverfahren	32 %	26 %	47 %
... über die Anwesenheit der Jugendhilfe in der Hauptverhandlung	30 %	23 %	49 %

Am häufigsten bestehen in der Kooperation Unstimmigkeiten hinsichtlich der Akzeptanz der Vorschläge der Jugendhilfe im Strafverfahren und über die Angebotsstruktur der Jugendhilfe. Gleichwohl gaben 90 % der Befragten an, dass das Jugendgericht ihre Vorschläge im Urteil immer aufgreifen würde. Das Jugendhilfe im Strafverfahrenb@rometer kann diese Widersprüchlichkeit jedoch nicht aufheben. Weiterhin gaben jeweils ca. ein Drittel der befragten Jugendhilfen im Strafverfahren an, dass es aufgrund deren Berichterstattung oder deren Anwesenheit in der Hauptverhandlung zu Differenzen mit den Jugendgerichten käme. Die Jugendhilfe im Strafverfahren im ASD nehmen ausnahmslos eher als die eigenständigen Jugendhilfen im Strafverfahren Unstimmigkeiten in der Kooperation wahr. Zur Deutung der Ergebnisse liefert die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention drei Erklärungsansätze. Die Fachkräfte des ASD vertreten konsequent eine Jugendhilfe Perspektive und „[...] sind möglicherweise weniger bereit, sich auf die Vorstellungen von Erziehung und Sanktion, wie sie von Justizseite vertreten werden, einzulassen. Eine weitere Lesart wäre, dieses Ergebnis als Folge eines weniger vertieften Spezialwissens und fehlender Handlungsroutinen der nicht-spezialisierten Generalisten aus dem ASD zu deuten, die wiederum dazu führen könnten, dass von der Justiz als unangemessen bewertete Vorschläge in das Verfahren eingebracht werden. Nicht zuletzt könnte die Struktur einer in den ASD integrierten Aufgabenwahrnehmung für die Justizseite zu komplex und unübersichtlich sein, was zu vielfältigen Missverständnissen und damit auch Unstimmigkeiten führen könnte.“ (ebd.: 54)

Zusammenfassend wird von der Arbeitsstelle festgehalten, dass die spezialisierten Jugendhilfen im Strafverfahren mit dem Jugendgericht besser als die im ASD ange-

siedelten Jugendhilfen im Strafverfahren kooperieren und es zu weniger Unstimmigkeiten zwischen den Akteuren kommt (vgl. ebd.: 58).

Trenczek bemerkt in diesem Zusammenhang, dass Kommunen, die ihre Jugendhilfen im Strafverfahren entspezialisiert haben, erkannt hätten, „[...] dass dies im Kooperationsbereich zur Justiz zu unproduktiven und zu teilweise nicht kompensierbaren Reibungsverlusten führt. Auf der Grundlage der Ergebnisse der empirischen Untersuchungen scheint es deshalb geboten, die JGH-Aufgaben einigen Mitarbeitern gebündelt zu einer (weitgehend) spezialisierten Aufgabewahrnehmung zu übertragen. [...] Sollte es dadurch zu Konflikten mit der Straffjustiz kommen, muss dies nicht schaden. Eine Konflikte offenlegende und Widersprüche nicht verdeckende Zusammenarbeit aller Beteiligten bringt einen entscheidenden Gewinn an Ehrlichkeit und Wirklichkeit und ermöglicht es den Beteiligten, jeweils ihre Aufgaben adäquat wahrzunehmen.“ (Trenczek 2010: 389 f.)

Aufgrund der zuvor skizzierten Diskussion um die Verortung der Jugendhilfe im Strafverfahren und den im Rahmen der Evaluation erhobenen Daten stellt sich auch für Bremen die Frage, ob von der bisherigen Praxis abgewichen werden sollte und grundsätzlich sowie ausnahmslos die Mitarbeiter/innen der spezialisierten Jugendhilfe im Strafverfahren für straffällige Jugendliche und Heranwachsende zuständig sein sollten. Diese Anregung scheint insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Casemanagement eher selten in Jugendstrafverfahren eingebunden ist und dementsprechend nachvollziehbar das Risiko besteht, dass die Routine und das Wissen über den Ablauf von Jugendstrafverfahren fehlen, diskussionswürdig zu sein. Der in einem Interview geäußerte Wunsch, dass die Mitarbeiter/innen des spezialisierten Fachdienstes, wie bislang auch, in den Regionen verortet bleiben, sollte in diesem Kontext berücksichtigt werden.

### Zuständigkeit in Jugendstrafverfahren - Handlungsvorschläge

- Es sollte geprüft werden, ob die Mitarbeiter/innen der spezialisierten Jugendhilfe im Strafverfahren für straffällige Jugendliche und Heranwachsende grundsätzlich zuständig sein sollten bzw. könnten.
- Falls die Casemanager/innen weiterhin in Jugendstrafverfahren eingebunden werden, sollten diesbezüglich für sie häufiger bzw. intensivere Fortbildungen angeboten werden.

### 4.5 Berichterstattung der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren

Im Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ wird auf die Form der Berichterstattung der Jugendhilfe im Strafverfahren wie folgt eingegangen: *„Der Jugendhilfe im Strafoverfahren obliegt es (...), ggf. in Absprache mit dem Jugendgericht, nach eigenem fachlichen Ermessen über die Erstattung eines mündlichen Berichts in der Hauptverhandlung oder die Erstattung eines schriftlichen Berichts zu entscheiden. (...) Bei jugendlichen und heranwachsenden Schwellen- und Intensivtätern soll zukünftig schon vor der Hauptverhandlung ein schriftlicher Bericht der Jugendhilfe im Strafoverfahren vorliegen. Dieser sollte sich auch auf die Kenntnisse der Schule und Polizei stützen.“* (Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ 2008: 13)

Auf die Berichterstattung der Jugendhilfe wird in der Rahmenkonzeption der Jugendhilfe im Strafverfahren 2014 wie folgt eingegangen: *„Die Berichterstattung bei Gericht richtet sich nach den Belangen im Einzelfall und kann in mündlicher oder in schriftlicher Form erfolgen. (...) Die mündliche Berichterstattung ist die Regel-Berichterstattung. Sie erfolgt dann, wenn innerhalb der Entwicklung des jungen Menschen über jugendtypisches Verhalten zu berichten ist und diese Delinquenz keine Besonderheiten im Sinne pädagogischer oder kriminologischer Merkmale aufweist.“* (Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen. Abteilung Junge Menschen und Familie – Referat Junge Menschen in besonderen Lebenslagen 2014: 38)

Eine schriftliche Berichterstattung habe dann zu erfolgen, wenn: „

- ein erstinstanzliches Verfahren vor dem Landgericht anhängig ist,
- die Jugendhilfe es nach fachlichem Ermessen für erforderlich hält,
- im Einzelfall nach Absprache mit der StA und/oder dem Jugendgericht im Hinblick auf eine gezielte Fragestellung verabredet wird.“ (ebd.)

Aus den geführten Experteninterviews geht hervor, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren bei jugendlichen und heranwachsenden Schwellen- und Intensivtätern überwiegend keine schriftlichen Berichte vor der Hauptverhandlung einreicht. Sie bevorzugen aus unterschiedlichen Gründen die mündliche Berichterstattung. Seitens der Justiz wurde in den Experteninterviews der Bedarf an schriftlichen Berichten betont und diesbezüglich verschiedene Argumente genannt. Mit Blick auf die Rahmenkonzeption der Jugendhilfe im Strafverfahren 2014 prallen folglich offensichtlich unterschiedliche Perspektiven, Meinungen, Haltungen und Interessen aufeinander.

Die Diskussion über die Form der Berichterstattung der Jugendhilfe in Strafverfahren in Bremen ist jedoch keine neuartige und auch keine, die sich nur auf Bremen beschränkt. Die vorliegende Evaluation des Handlungskonzeptes „Stopp der Jugendgewalt“ hat demnach keinen grundsätzlich neuen Diskussionsbedarf aufgedeckt, sondern die noch immer auseinandergehenden Perspektiven erneut sichtbar gemacht. Trenzcek merkt zu dieser umfangreichen und fortwährenden Diskussion an: *„Kaum ein anderes Thema im Bereich der jugendkriminalrechtlichen Sozialkontrolle wird so heftig widerstreitend diskutiert wie die Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH). Die Diskussionen um die JGH dokumentieren dabei gleichzeitig zu einem guten Stück die Auseinandersetzung um das Verhältnis von Erziehung und/statt Strafe im Jugendstrafrecht. Die im Hinblick auf einerseits jugendhilfeorientierte, andererseits jugendstrafrechtliche Zielvorstellungen widersprüchlich erscheinende Aufgabenstellung der Jugendhilfe im Rahmen des jugendstrafrechtlichen Verfahrens führte von Beginn an nahezu zwangsläufig zu Konflikten im Aufgaben- und Selbstverständnis der JGH.“* (Trenzcek 2010: 385; vgl. Brunner; Dölling 2011: 238 f.)

Ein empirischer Beleg hinsichtlich der kontrovers diskutierten und bewerteten Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren lässt sich dem Jugendhilfe im Strafverfahrenbarometer (Höynck; Leuschner 2014) entnehmen. Im Rahmen der Studie wurde der Versuch unternommen<sup>13</sup>, bundesweit alle Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte zu befragen. Ein Fragenkomplex bezog sich auf deren Kooperation mit der Jugendhilfe im Strafverfahren. Jeweils ca. 1/3 der befragten Staatsanwälte und Richter äußerten, dass es hinsichtlich der Anwesenheit der Jugendhilfe in den Hauptverhandlungen Kontroversen gäbe. Bezogen auf einen Zeitraum von fünf Jahren äußerten jeweils ca. 10 % der Befragten, dass sie eine Zunahme der Meinungsverschiedenheiten wahrnehmen. Hinsichtlich der Berichterstattung der Jugendhilfe im Strafverfahren wiesen 37 % der Befragten auf bestehende Differenzen hin (vgl. ebd.: 76 f.). Aus der Darstellung gehen die teilweise vorhandenen Unstimmigkeiten hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen der JuHiS bzw. der JGH und den Jugendrichtern sowie den Jugendstaatsanwälten deutlich hervor. Diese Unstimmigkeiten sind vermutlich auch auf die Doppelfunktion der JuHiS bzw. der JGH zurückzuführen. Sie sind nach Darstellung von Feldmann: *„[...] Ermittlungshilfe für die Strafverfolgungsbehörden ei-*

---

<sup>13</sup> Zu den methodischen Schwierigkeiten der versuchten Vollerhebung siehe: (Höynck; Leuschner 2014: 27 ff.)

## Diskussion zentraler Evaluationsergebnisse

*nerseits und außergerichtliche Betreuungshilfe für den Angeklagten andererseits. [...] Zwar hat die Jugendhilfe im Strafverfahren die Funktion der Ermittlungshilfe. Andererseits ist zu beachten, dass durch die umfassende Weitergabe von Daten gegen den Willen des Betroffenen die Jugendhilfe im Strafverfahren eine Vertrauenseinbuße erfährt. Die vielfältigen Betreuungsaufgaben sind aber ohne ein minimales Vertrauensverhältnis nicht zu leisten. [...] Insoweit muss zwischen der Aufgabe der Ermittlungshilfe und den ihr ebenfalls zuteil kommenden Betreuungsaufgaben abgewogen werden. Dabei hat die Jugendhilfe im Strafverfahren einen Beurteilungsspielraum und muss auch die Verhältnismäßigkeit wahren. Insoweit gebietet das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung i.V.m. dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz es, in den Jugendhilfe im Strafverfahrensbericht ohne Einverständnis des Jugendlichen so wenig Daten wie möglich und so viele wie gerade nötig zu verwenden. Welche Daten in den Jugendhilfe im Strafverfahrensbericht aufgenommen werden müssen, damit dieser einen ausreichenden und neutralen Einblick in die Persönlichkeit des Jugendlichen ermöglicht und deren Kenntnis daher für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, hängt vom Einzelfall ab. Dabei liegt es in der Hand der Jugendhilfe im Strafverfahren zu bewerten, welche Datenübermittlung notwendig erscheint.“ (Feldmann 2008: 24) Weiterhin wird von Feldmann der Aspekt der Vertraulichkeit zwischen Tatverdächtigen und der Jugendhilfe im Strafverfahren angesprochen. Demnach handelt es sich um ein fragiles Gebilde, welches durch die Doppelfunktion der Jugendhilfe im Strafverfahren strapaziert werden könne (vgl. ebd.: 25).*

Festzuhalten ist, dass die Berichterstattung der Jugendhilfe im Strafverfahren nicht wie mit dem Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ vereinbart erfolgt. Schriftliche Berichte für jugendliche und heranwachsende Schwellen- bzw. Intensivtäter werden bislang nicht grundsätzlich schon vor der Hauptverhandlung seitens der Jugendhilfe im Strafverfahren vorgelegt. Die Mitarbeiter der Jugendhilfe im Strafverfahren nannten in den geführten Interviews diesbezüglich unterschiedliche Gründe, die hinsichtlich der Umsetzung zu berücksichtigen seien.

### Berichterstattung der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren - Handlungsvorschläge

- Das in der Rahmenkonzeption der Jugendhilfe im Strafverfahren beschriebene Verfahren hinsichtlich der Berichterstattung der Jugendhilfe im Strafverfahren ist nicht kompatibel mit dem im Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ beschriebenen Verfahren.

- Das im Rahmen von Stopp der Jugendgewalt beschriebene Verfahren sollte, unter Einbeziehung der Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren, in die Rahmenkonzeption der Jugendhilfe im Strafverfahren einfließen.
- Der Bedarf einer schriftlichen Berichterstattung / der Termin der Hauptverhandlung ist der Jugendhilfe im Strafverfahren frühzeitig mitzuteilen.
- Gründe, die dazu geführt haben, dass kein schriftlicher Bericht entsprechend des besprochenen Verfahrens vorgelegen hat – beispielsweise konnte kein Kontakt zu den Angeklagten hergestellt werden oder der Zeitraum für die Erstellung eines schriftlichen Berichtes war zu knapp – sind zu akzeptieren.

### 4.6 Einbeziehung von Erziehungsberechtigten

Erziehungsberechtigte spielen im Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ eine wichtige Rolle. So soll nicht nur Kindern und Jugendlichen, sondern auch Eltern die Kompetenz vermittelt werden, Probleme gewaltfrei zu lösen. So zielt beispielsweise das Projekt 23 des Handlungskonzeptes, welches kein Bestandteil der vorliegenden Evaluation ist, spezifisch auf Eltern ab. Es trägt den Titel „Erziehungsberechtigte stärker in die Pflicht nehmen“ und bezweckt die Einbindung von Erziehungsberechtigten in Hauptverhandlungen. Gemäß der Rahmenkonzeption der Jugendhilfe im Strafverfahren 2013/2014 soll diese *„[...] darauf hinwirken, dass die Sorgeberechtigten an der Hauptverhandlung teilnehmen, wenn es sich um besonders schwerwiegende Straftaten handelt und es dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.“* (Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen. Abteilung Junge Menschen und Familie – Referat Junge Menschen in besonderen Lebenslagen 2013: 35)

Dabei haben Erziehungsberechtigte, bzw. der gesetzliche Vertreter entsprechend § 67 I JGG *„[...] das Recht auf Anwesenheit bei Untersuchungshandlungen. Sie dürfen also nicht nur in der Hauptverhandlung anwesend sein, sondern auch bei polizeilichen Vernehmungen, Haftprüfungen, kommissarischen Beweisaufnahmen und Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren. Damit die Anwesenheitsrechte in der Praxis nicht leer laufen, besteht insoweit eine Benachrichtigungspflicht (§ 67 II JGG); für die Hauptverhandlung ist sogar die Ladung vorgeschrieben (§ 50 II JGG).“* (Meier; Rössner; Schöch 2013: 273 f.) Falls sie der Ladung nicht nachkommen, *„[...] können sie nach den Zeugenvorschriften sanktioniert und vorgeführt werden (§§ 48, 51, 71 StPO). Es steht also*

## Diskussion zentraler Evaluationsergebnisse

*nicht in ihrem Belieben, ob sie zur Verhandlung – auch im vereinfachten JVerfahren (§ 78 III 2) – kommen. Denn ihre Anwesenheit ist für die Persönlichkeitserforschung, für die Auswahl der zu treffenden Maßnahmen wichtig, unterstreicht die Bedeutung der Verhandlung und kann zu dem erwünschten beschleunigten Eintritt der Rechtskraft führen (...).“ (Brunner; Dölling 2011: 317)*

Dieser Aspekt wurde in den Interviews mit den Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren aufgegriffen. Der überwiegende Teil der Befragten hat herausgestellt, dass vor allem Eltern aus problematischen und belasteten Familienverhältnissen oftmals nicht an Hauptverhandlungen teilnehmen würden. Betont wurde, dass je prekärer die Lage in der Familie sei, desto seltener würden Erziehungsberechtigte an den Hauptverhandlungen teilnehmen oder Angebote der Jugendhilfe im Strafverfahren wahrnehmen.

Zwar bemüht sich die Jugendhilfe im Strafverfahren um eine Einbindung der jeweiligen Erziehungsberechtigten, jedoch scheint dies offenkundig nicht immer zu gelingen. Die häufige Abwesenheit von Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertretern an der Hauptverhandlung wird auch von befragten Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern bestätigt. Zudem gab ein Befragter Jugendstaatsanwalt an, dass an den Hauptverhandlungen die Eltern teilnehmen würden, die ein „[...] *Auge auf ihre Kinder haben, die Interesse an der Entwicklung ihrer Kinder haben.*“ (3/10)

In diesem Kontext ist zu erwähnen, dass es sich dabei nicht um ein bremisches sondern um ein länderübergreifendes Problem handelt. Eisenberg stellt fest: *„Tatsächlich erscheint in einem beachtlichen Anteil der Verfahren kein Elternteil. Selbst (oder aber gerade) für Verfahren, in denen die Verhängung von JStrafe in Betracht kommt, wird aus der Praxis hierfür mitunter von (einem Anteil von) etwa 50 % berichtet.“* (Eisenberg JGG § 50 Rn. 21) Die angesprochene problematische Einbindung und Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten wird auch durch die Ergebnisse einer von Holthusen durchgeführten Aktenanalyse zum institutionellen Umgang mit Kinderdelinquenz gestützt: *„In den Akten zeigt sich immer wieder, dass die Familien auf schriftliche Beratungsangebote des ASD in Folge von polizeilichen Meldungen nicht reagieren. In manchen Fällen wird mit einem zweiten Schreiben nachgehakt, insbesondere wenn weitere polizeiliche Meldungen den ASD erreichen. Dennoch scheinen die nur leicht angepassten Formbriefe nicht geeignet zu sein, die Familien zeitnah zur Straftat zu einer Beratung zu motivieren. Insbesondere bei Familien mit beschränkten Deutschkenntnissen, aber auch bei den ande-*

## Diskussion zentraler Evaluationsergebnisse

*ren Familien, sollten in Abhängigkeit von der Fallkonstellation alternative Möglichkeiten der Kontaktaufnahme in Erwägung gezogen werden.“ (Holthusen 2011: 26)*

Ein von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention durchgeführtes Expertenhearing mit Blick auf insbesondere mehrfach belastete Jugendliche untermauert das zuvor beschriebene Ergebnis aus der Aktenanalyse: *„Die Expertinnen und Experten der Jugendhilfe, Schule und Justiz problematisieren die Bereitschaft der Eltern mehrfach auffälliger Jugendlicher zur Zusammenarbeit. Hier besteht noch ein deutlicher Entwicklungsbedarf, um Zugänge zu ermöglichen und Schwellen zu senken.“ (Meier; Willems; Holthusen 2012: 6)*

Auch Walter und Neubacher stützten die Beurteilung der Experten wie folgt, wobei sie auch mögliche Motive für das Fernbleiben von Erziehungsberechtigten ansprechen: *„Häufig sind die Erziehungsberechtigten trotz ihrer Beteiligungsrechte (s. § 67 JGG) in der Hauptverhandlung nicht präsent. Sie fühlen sich leicht – und nicht immer grundlos – als diejenigen, die für die Taten ihrer Kinder die eigentliche Verantwortung tragen. Dadurch bedingt besteht die Versuchung, die Schuld auf die Kinder oder den anderen Ehegatten zu schieben, das eigene Verhalten zu beschönigen.“ (Walter; Neubacher 2011: 202)*

Die Aussagen der Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren und die aus der Literaturanalyse gewonnen Erkenntnisse werden weiterhin durch die im Rahmen der vorliegenden Evaluation durchgeführten Dokumentenanalyse der Gefährderansprachen ergänzt. Aus diesen ging die Einschätzung hervor, dass Erziehungsberechtigte über keine ausreichende Erziehungskompetenz verfügen, um sich geeignet mit der Delinquenz ihres Kinder / ihrer Kinder auseinanderzusetzen. Auch wurde in diesem Kontext mehrmals angemerkt, dass Eltern bzw. gesetzliche Vertreter nur schwierig zu erreichen seien.

Insgesamt hat die Evaluation gezeigt, dass die Einbeziehung von Erziehungsberechtigten, sowohl bei auftretender Delinquenz von Strafunmündigen als auch bei Strafälligkeit von Jugendlichen, teilweise schwierig zu sein scheint und dies Auswirkungen auf die Umsetzung des Handlungskonzeptes „Stopp der Jugendgewalt“ hat.

### Einbeziehung von Erziehungsberechtigten - Handlungsvorschläge

- Anknüpfend an Holthusen gilt es möglichst niedrighschwellige Angebote für die Erziehungsberechtigten von mehrfach belasteten Jugendlichen zu schaffen, da ansonsten die Bemühungen einer engeren Einbindung bzw. Zusammenarbeit vermutlich scheitern werden.

- Kontinuierlich sollte eine Überprüfung stattfinden, ob mit den vorhandenen Instrumenten – beispielsweise mit Blick auf sprachliche Barrieren – die Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter zielgruppengerecht erreicht werden bzw. erreicht werden können.

#### 4.7 Informierung der Polizei über verhängte Auflagen und Weisungen

Mit dem Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ wurde im Kontext des Schwellentäterkonzeptes vereinbart, dass die Polizei vom Jugendgericht im begründeten Einzelfall über verhängte Auflagen und Weisungen informiert wird, „[...] bei denen eine Kontrolle und Überwachung nur durch die Polizei im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung erfolgen kann“. Hierzu zählen insbesondere Weisungen, die sich auf den Aufenthaltsort des sanktionierten Jugendlichen – beispielsweise die Weisung sich zu bestimmten Zeiten nicht auf der Discomeile aufzuhalten – beziehen oder den Kontakt zu bestimmten Personen unterbinden sollen.

Im Rahmen der vorliegenden Evaluation durchgeführte Interviews haben gezeigt, dass es hinsichtlich des Informationsaustausches über Auflagen und Weisungen zwischen Polizei und Jugendgericht im jeweiligen Zeitraum der Befragungen unterschiedliche Kenntnisstände gab. So wurde von Jugendrichtern geäußert, dass diesbezüglich jeder Kollege eigenständig entscheide (vgl. 3/9), dass es hinsichtlich der Auflagen und Weisungen, für die die Polizei zuständig sei, ein standardisiertes Verfahren gäbe (vgl. 2/9) oder dass ihnen unklar sei, ob es solche Absprachen zwischen Jugendgericht und Polizei gäbe (vgl. 6/14).

Auf einer Sitzung der ressortübergreifenden Lenkungsgruppe wurde demzufolge zwischen der Polizei und dem Jugendgericht vereinbart, „[...] dass der Polizei die Auflagen und Weisungen mitgeteilt werden, die von der Polizei überprüfbar sind.“ Das Verfahren wurde nach Auskunft der Polizei vom aufsichtsführenden Jugendrichter Rogoll am 30.04.2015 bestätigt.

In diesem Zusammenhang ist deutlich darauf hinzuweisen, dass eine Ausweitung des Informationsaustausches über verhängte Auflagen und Weisungen seitens der Jugendrichter deutlich abgelehnt wird.

### Informierung der Polizei über verhängte Auflagen und Weisungen - Handlungsvorschläge

- Die Polizei sollte seitens des Jugendgerichtes weiterhin standardisiert über Weisungen informiert werden, deren Kontrolle nur seitens der Polizei zufriedenstellend ausüben kann.
- Eine Ausweitung des Informationsaustausches wird mit Blick auf die mehrfach geäußerte gute Zusammenarbeit zwischen den Freien Trägern, der Jugendhilfe im Strafverfahren sowie dem Jugendgericht nicht für erforderlich gehalten.

#### 4.8 Behördenübergreifende Fallkonferenzen

Bei den behördenübergreifenden Fallkonferenzen handelt es sich um eigenständiges Projekt aus dem Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“. Aufgrund des vermuteten hohen Interesses an diesem Projekt soll an dieser Stelle konkret auf diese Maßnahme eingegangen werden.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass es neben behördenübergreifenden Fallkonferenzen noch weitere Konferenzen, wie beispielsweise Schulhilfekonferenzen oder Hilfekonferenzen gibt. Behördenübergreifende Fallkonferenzen sind von diesen Maßnahmen deutlich zu unterscheiden. Sie werden nicht nur in Bremen, sondern beispielsweise auch in Hamburg durchgeführt und durchaus kritisch – beispielsweise mit Blick auf datenschutzrechtliche und sozialpädagogische Aspekte – beurteilt (vgl. Emig 2010: 152; DVJJ 2014; Richter et al. 2010: 34). Diemer, Schatz und Sonnen gehen wie folgt auf die Überlegungen, die zur Implementierung von behördenübergreifenden Fallkonferenzen geführt haben sowie den damit verbundenen datenschutzrechtlichen Herausforderungen ein: *„In jüngerer Zeit wird (...) verstärkt geltend gemacht, dass für eine erfolgreiche Jugendkriminalprävention ein möglichst breiter Informationsaustausch aller mit Jugenddelinquenz befassten Stellen erforderlich sei (...). Nur so seien `vernetzte´ und kooperative Reaktionen auf Jugendkriminalität möglich. Dies hat zur Überlegungen geführt, gemeinsame Fallkonferenzen aller am Jugendstrafverfahren beteiligten Behörden (Jugendamt, JGH, Jugendbewährungshilfe, Staatsanwaltschaft, Polizei, Schule, ggf. Ausländerbehörde) durchzuführen. Vorgesehen ist das Instrument der Fallkonferenz im JGG freilich nicht. Dementsprechend problematisch kann dieser an*

## Diskussion zentraler Evaluationsergebnisse

sich begrüßenswerte ganzheitliche Ansatz – je nach Ausgestaltung – im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sein (...). Die datenschutzrechtlichen Prinzipien der 'informationellen Gewaltenteilung', der Erforderlichkeit, der Zweckbindung und der Datenerhebung beim Betroffenen können in solchen Kooperationsprojekten in unzulässiger Weise berührt werden. (...) So sind Datenerhebungen und Datenübermittlungen des Jugendamtes, der JGH, der Staatsanwaltschaft, der Polizei, der Schulen, der Gerichte und anderer Institutionen an jeweils andere, aufgabenspezifische Anlässe und Zwecke gebunden. (...) Ein vollständiger Informationsaustausch – nach dem Motto: 'Jeder sagt allen alles' – zwischen allen involvierten Stellen im Rahmen einer Fallkonferenz ist damit weitgehend ausgeschlossen. Etwas anderes gilt nur, wenn der Betroffene nach ausreichender Aufklärung über Art und Zweck, den konkreten Umfang, die Empfänger und die wesentlichen (Rechts-)Folgen des beabsichtigten Informationsaustausches nach Einbeziehung der Eltern – die in aller Regel auch betroffen sind – freiwillig seine Einwilligung erklärt (...). Nicht ausreichend ist eine lediglich pauschale Einwilligung in die 'Kooperation der beteiligten Stellen'. Sind Bedeutung und Reichweite der Informationsweitergabe jedoch offengelegt, kann – unter dem Vorbehalt wesentlicher Änderungen – auch in die Durchführung mehrerer Fallkonferenzen eingewilligt werden (...).“ (Diemer; Schatz; Sonnen 2011: 547 f.) Demnach kann eine Fallkonferenz nur durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen des letzten Satzes des vorstehenden Zitates vollständig erfüllt sind. Auch Fritsch geht auf die Einverständniserklärung ein und hebt deren Bedeutung, mit Blick auf mehrfach auffällige Jugendliche, wie folgt hervor: „Wenn also bei einem mehrfach auffälligen Jugendlichen die Kooperation mit einer anderen Berufsgruppe geplant ist, ist dieser nicht nur darauf hinzuweisen, sondern auch umfassend darüber aufzuklären, was das genau bedeutet. Eine blanko Einverständniserklärung zum Datenschutz reicht nicht zur rechtlichen Absicherung. In einer solchen muss genau aufgelistet sein, welche Informationen zu welchem Zweck weitergegeben werden sollen. Dennoch, eine Veränderung der gesetzlichen Grundlagen rechtfertigt dies nach meiner Ansicht nicht. Die Zahl der jugendlichen Intensivtäter/innen ist nur ein Bruchteil der Adressaten/-innen des SGB VIII, auf die eine Erweiterung der Befugnisse zum Datenaustausch ebenso wirken würde.“ (Fritsch 2011: 37)

Sollte eine solche Einwilligung fehlen, kann nach Ansicht von Diemer, Schatz und Sonnen unter den folgenden Voraussetzungen dennoch eine behördenübergreifende Fallkonferenz durchgeführt werden: „Zum einen dürfen nur die Dienststellen teilnehmen, die für ihren Bereich im jeweiligen Einzelfall zuständig sind. D.h.: Es kann keine 'allgemeine Fallkonferenz' geben, die Zusammensetzung/Beteiligung ist vielmehr für den konkreten Fall individuell festzulegen (...). Zum anderen muss geklärt sein, dass es eine Erlaubnisnorm für den jeweils konkret gewünschten Informationsfluss gibt.“ (ebd.: 548) Grundsätzlich, so Diemer, Schatz und Son-

## Diskussion zentraler Evaluationsergebnisse

nen, dürfen Informationen im Kontext von Fallkonferenzen nur dann weitergegeben werden, falls „[...] die Aufgaben der Jugendhilfe (...) ansonsten nicht oder nicht sachgerecht erfüllt werden könnten. Eine Weitergabe (von Informationen, d. Verf.), die allein im fachlichen Interesse anderer Teilnehmer der Fallkonferenz liegt, scheidet aus. Zudem muss geklärt sein, dass der Erfolg der angestrebte Jugendhilfemaßnahme durch die Datenübermittlung nicht in Frage gestellt wird.“ (Diemer; Schatz; Sonnen 2011: 549)

Bezüglich des behördenübergreifenden Datenaustausches – insbesondere mit Blick auf die Jugendhilfe - vertritt Frisch die folgende gegenteilige und absolutere Position: „[...] Datenaustausch in einer solchen multiprofessionellen Runde geht aber nicht. So lässt der §68 Abs.1 Satz 1 SGB X es zu, dass „zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden [...] im Einzelfall auf Ersuchen Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift des Betroffenen, seinen derzeitigen oder zukünftigen Aufenthalt sowie Namen und Anschriften seiner derzeitigen Auftraggeber zu übermitteln, sofern kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden“. Dieser Datensatz ist abschließend und lässt nur einen Schluss zu: Unter datenschutzrechtlichen Aspekten können weitere Informationen nur einen Weg gehen – in Richtung Jugendhilfe, aber nicht zurück.“ (Fritsch 2011: 39)

Aus der obigen Darstellung geht hervor, dass bezüglich des ressortübergreifenden Datenaustausches unterschiedliche Positionen bestehen. Diese mit dem Diskurs verbundene Unklarheit dürfte zu einer Verunsicherung von Verfahrensbeteiligten bzw. potenziellen Verfahrensbeteiligten beitragen; die Frage,- welche Informationen darf ich unter welchen Voraussetzungen behördenübergreifend austauschen, ist unbeantwortet. Dementsprechend ist auch die folgende Zusammenfassung und der damit verbundene Wunsch von Diemer, Schatz und Sonnen nicht überraschend: „Insgesamt stellen sich damit die in Betracht kommenden Erlaubnismenormen für den Datenaustausch zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt, JGH, Bewährungshilfe, freien Trägern der Jugendhilfe, Schulen sowie den Jugend- und Familiengerichten – wie die Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes zu Recht beklagt hatte (...) als `kompliziert, verschachtelt und teilweise überschneidend´ dar (...). Eine abgestimmte und normklare gesetzliche Regelung wäre wünschenswert.“ (Diemer; Schatz; Sonnen 2011: 550)

Weiterhin wird die Problematik der Einverständniserklärung verdeutlicht. Die jeweils Betroffenen sind umfassend darüber zu informieren, welche Daten zu welchem Zweck weitergegeben werden sollen. Zudem ist darüber zu informieren, welche Folgen aus dieser Datenweitergabe resultieren können. Zu hinterfragen ist, inwiefern

## Diskussion zentraler Evaluationsergebnisse

solch eine umfassende und vom Betroffenen auch verstandene Unterrichtung über Umfang und Konsequenzen des Datenaustausches möglich ist.

Unter Berücksichtigung des zuvor skizzierten Diskurses, insbesondere über den Datenaustausch im Rahmen von behördenübergreifenden Fallkonferenzen sind die folgenden Evaluationsergebnisse zu beurteilen.

Im Vordergrund der Bewertung der Maßnahme stehen die Ergebnisse der Befragung von Teilnehmenden an behördenübergreifenden Fallkonferenzen. Vorab ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass aufgrund der überschaubaren Erfahrungswerte mit behördenübergreifenden Fallkonferenzen eine abschließende Bewertung der Maßnahme schwierig oder gar unmöglich ist.

Die Befragungsergebnisse deuten darauf hin, dass insbesondere der behördenübergreifende Informationsfluss bezüglich der Umsetzung von Maßnahmen optimierungswürdig ist. Zudem bestand bei der Hälfte der Befragten der generelle Wunsch nach einem intensiveren Austausch mit anderen Fallkonferenzteilnehmern, insbesondere mit dem Amt für Soziale Dienste. Im Hinblick auf die zuvor angeschnittene Diskussion über die Einverständniserklärung und der diesbezüglichen Einbindung der Erziehungsberechtigten ist jedoch der externe Informationsfluss positiv hervorzuheben, da sowohl Betroffene als auch deren Eltern über das Ergebnis der Fallkonferenz informiert wurden.

Zudem stellt sich die Frage nach der Ergebniskontrolle und -beurteilung. Die Mehrheit der Befragten gab an, dass sie die Wirksamkeit der Fallkonferenz auf den Betroffenen entweder nicht beurteilen konnten, oder ihnen die Effekte der Maßnahme unbekannt waren. Positiv hervorzuheben ist in diesem Kontext, dass nach Aussage der Mehrheit der Befragten sowohl intern als auch behördenübergreifend eine Ergebnissicherung der behördenübergreifenden Fallkonferenzen erfolgte.

Insgesamt beurteilten die Teilnehmenden die behördenübergreifenden Fallkonferenzen mit eher gut (auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 5 (sehr schlecht) beträgt der Mittelwert 2). Die Bewertung fällt unter Berücksichtigung des damit verbundenen Gesamtaufwandes schlechter aus. Der Mittelwert beträgt dann 2,75. Grundsätzlich scheint die Maßnahme von den Befragten akzeptiert zu werden. Mehrheitlich gaben die Befragten beispielsweise an, dass Fallkonferenzen eine bessere Einschätzung der

## Diskussion zentraler Evaluationsergebnisse

Lebenssituation von Betroffenen ermöglichen, dass sie innovative Lösungen aufzeigen können und dass sie aus eigenem Interesse heraus eine Fallkonferenz einberufen würden.

Neben den Teilnehmenden an behördenübergreifenden Fallkonferenzen wurden im Rahmen von weiteren Befragungen auch andere Akteure zu dieser Maßnahme befragt. Auf die mit behördenübergreifenden Fallkonferenzen verbundenen Schwierigkeiten wurde häufig in Interviews mit Referatsleiter/innen des Fachdienstes Junge Menschen hingewiesen. Beispielsweise müssten Eltern grundsätzlich in Fallkonferenzen einbezogen werden, da die Zusammenarbeit mit diesen zur Umsetzung von Maßnahmen notwendig sei. Weiterhin wurde auch die Relevanz des Datenschutzes sowie der Schweigepflichtsentbindung betont. Falls sich die Eltern eines oder einer Betroffenen nicht an der Fallkonferenz beteiligen würden, dürfe nicht personenbezogen gesprochen werden. Dies sei in solchen Fällen nur beim Vorliegen einer Schweigepflichtsentbindung oder einer Kindeswohlgefährdung möglich. Zudem wurde in einem Interview das Problem geschildert, dass die auf Fallkonferenzen beschlossenen Maßnahmen vom Jugendamt umgesetzt werden müssten, woraus sich die Gefahr einer möglicherweise bestehenden einseitigen Belastung ableiten lässt. Ein weiteres Hemmnis kann möglicherweise die unterschiedliche Akzeptanz gegenüber der Maßnahme sein. Teilweise bestehe die Haltung, dass man nicht der „Büttel der Polizei“ sein möchte. Ein weiteres Problem sei auch das Legalitätsprinzip, dem die Polizei unterworfen ist.

Bei den befragten Jugendsachbearbeiter/innen aus den Polizeikommissariaten und den KoPs scheint die Maßnahme auf eine hohe Akzeptanz zu stoßen. Nur 4 % der Befragten waren der Meinung, dass solche Fallkonferenzen grundsätzlich nicht eingesetzt werden sollten. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass kein/e Jugendsachbearbeiter/in des Fachkommissariats S 41 behördenübergreifende Fallkonferenzen grundsätzlich ablehnt. Insgesamt fällt die Akzeptanz gegenüber der Maßnahme überdurchschnittlich gut aus. Im Kontext der Literaturlauswertung wurde auch nach der Vertrautheit mit den rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich des behördenübergreifenden Informationsaustausches gefragt. Deutlich wurde, dass die Jugendsach-

## Diskussion zentraler Evaluationsergebnisse

bearbeiter/innen aus den Polizeikommissariaten diesbezüglich nur unzureichend informiert sind.

Überwiegend sahen auch die Befragten Jugendstaatsanwälte und Jugendstaatsanwältinnen die behördenübergreifende Fallkonferenz als sinnvoll an.

Zusammenfassend wird deutlich, dass die Diskussion um behördenübergreifende Fallkonferenzen kontrovers abläuft. Die eingangs angeführten Beispiele vermitteln einen Eindruck von den im Rahmen des Diskurses angesprochenen Aspekten wie beispielsweise den Umgang mit der „Einverständniserklärung“ oder den unterschiedlich ausgelegten datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich des behördenübergreifenden Datenaustausches.

Auch die vorliegende Evaluation hat gezeigt, dass die Maßnahme unterschiedlich beurteilt und beispielsweise das Legalitätsprinzip als ein Hemmnis genannt wird. Wie bereits thematisiert liegen für behördenübergreifende Fallkonferenzen nur überschaubare Erfahrungswerte vor. Dies ist jedoch nicht überraschend, da sie im Handlungskonzept als Maßnahme der „Ultima Ratio“ beschrieben wird. Dementsprechend sollen behördenübergreifende Fallkonferenzen eben keine, Aktionismus vermittelnde, Standardmaßnahme sein, sondern in Einzelfällen genutzt werden. Bevor das Handlungsspektrum der relevanten Behörden erschöpft ist und der Austausch mit anderen Akteuren im Rahmen einer behördenübergreifenden Fallkonferenz erforderlich ist, um neue Handlungsoptionen auszuloten dürfte, wird vermutlich einige Zeit vergehen. Dies dürfte insbesondere für das Jugendamt gelten. Möglicherweise waren bis zu diesem Zeitpunkt bereits Maßnahmen erfolgreich oder andere Effekte haben zu einer positiven Beeinflussung von potenziellen Betroffenen beigetragen und eine Fallkonferenz ist dann nicht mehr notwendig. Behördenübergreifende Fallkonferenzen aufgrund deren überschaubaren Anzahl zu kritisieren und eine häufigere Nutzung der Maßnahme zu fordern scheint, auch unter dem Aspekt nicht vorhandener Wirkungsevaluationen, dementsprechend nicht sinnvoll zu sein.

### Behördenübergreifende Fallkonferenzen - Handlungsvorschläge

- Die Maßnahme sollte als Ultima Ratio auch zukünftig zum Instrumentarium des Handlungskonzeptes „Stopp der Jugendgewalt“ gehören.
- Von den jeweiligen Leitungsebenen der ständigen Teilnehmenden sollte die

Haltung gegenüber behördenübergreifenden Fallkonferenzen den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern klar und eindeutig kommuniziert werden.

- Die ständigen Teilnehmenden sollten jeweils eine Person benennen, welche als „Mentor“ für behördenübergreifende Fallkonferenzen fungiert. Diese Person sollte gute Kenntnis in den relevanten Normen aufweisen und ihre Position im Sinne einer „Wissenskonservierung“ längerfristig innehaben. Sie sollte Kolleginnen bzw. Kollegen, die an einer Fallkonferenz teilnehmen, sowohl bei der Vor- als auch Nachbereitung unterstützen.
- Die Voraussetzungen und die Grenzen des ressortübergreifenden sollten verbindlich festgelegt und in einem gut verständlichen Merkblatt zusammengefasst und den Mitarbeitern/innen zur Verfügung gestellt werden.
- Ferner ist zu prüfen, ob die Maßnahme relevanten Personen – beispielsweise den Mitarbeiter/innen der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren - umfassend bekannt ist.

### 4.9 Rahmenbedingungen

Hinsichtlich der Umsetzung des Handlungskonzeptes „Stopp der Jugendgewalt“ sind die Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Diese müssen stimmen, damit die mit Konzepten häufig verbundenen neuen Aufgaben bzw. neuen Verfahrensabläufe angenommen und auf der operativen Ebene zufriedenstellend bearbeitet werden können.

Die im Kontext der Evaluation durchgeführten Befragungen griffen den Aspekt der strukturellen Rahmenbedingungen auf. Befragte aus unterschiedlichen Bereichen signalisierten diesbezüglich Optimierungsbedarfe, die häufig auf die Personalsituation abstellten.

Interviewte sowie im Rahmen der Teilevaluation kontaktierte Referatsleiter/innen des Fachdienstes Junge Menschen machten exemplarisch wie folgt auf erhebliche Personalwechsel, unbesetzte Stellen und strukturelle Veränderungen des Amtes aufmerksam: *„Dazu kommen ein nicht unerheblicher Personalwechsel über die Jahre, auch in der Referatsleitung, und die Umstellung der Strukturen des Amtes, also die Zusammenführung mit dem Ressort, die Verlagerung der Fachabteilung. So dass ich glaube, dass ein bisschen die Diskussionspro-*

## Diskussion zentraler Evaluationsergebnisse

*zesse und das Verfolgen, was hatten wir da eigentlich vor, muss das weiter verfolgt werden, wie verfolgen wir das weiter, zumindest aus meinem direkten Zusammenhang entschwunden ist.“ (5 / 1)*

Seitens der Jugendhilfe im Strafverfahren äußerte sich ein Interviewter wie folgt: Der (mit dem Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt verbundene, d. Verf.) Beschleunigungsanspruch könne jedoch aufgrund der Personalausdünnung nicht immer eingelöst werden. So ließen sich Verfahren nur dann schnell bearbeiten „[...] wenn auch genug Richter da sind, das kostet aber dann wieder Personalkosten (...), das hat dann auch wieder mit politischer Verantwortung zu tun, Personalausdünnung.“ (5/11)

In diesem Zusammenhang bestätigten Interviewte Jugendstaatsanwälte, dass es zwar eine personelle Aufstockung gegeben habe, jedoch sei die Jugendstaatsanwaltschaft aus unterschiedlichen Gründen - beispielsweise Mutterschutz, Elternzeit, Sabbatjahr, nicht ersetzte JVA-Abordnung, nie vollzählig gewesen (vgl. 1/5). Die Personalaufstockung hätte demnach nur „[...] genau ein Jahr gehalten“ (4/4) wobei ein anderer Befragter angab, dass die Personalverstärkung in der Jugendabteilung „[...] für zwei Jahre“ angehalten hätte (3/19) und man nach Verabschiedung des Konzeptes personell „[...] zeitweise deutlich schlechter“ (3/19) aufgestellt gewesen sein. Jedoch habe sich das fehlende Personal durch einen „[...] ganz erheblichen“ Rückgang der Fallzahlen „[...] relativiert.“ (3/19) Weiterhin scheint, mit Blick auf der mit dem Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ beabsichtigten Verfahrensbeschleunigung, die im Rahmen der vorliegenden Teilevaluation angemahnte hohe Dauer von kriminaltechnischen Untersuchungen möglicherweise relevant zu sein. In einem Interview mit der Staatsanwaltschaft Bremen wurde die Dauer von Kriminaltechnischen Untersuchungen wie folgt problematisiert: So gäbe es regelmäßig Probleme, falls DNA-Spuren oder Datenträger auszuwerten seien. Die Auswertung dauere teilweise zu lang. Diese Probleme würden auch auftreten, falls Intensivtäter im Verdacht stehen würden, eine schwere Straftat begangen zu haben. „[...] etliche Verfahren, gerade im Wohnungseinbruchbereich, oder Einbruchsbereich generell, auch bei Rauben, liegen auf Halde, weil man auf Gutachten wartet. Das ist ein großes Manko.“ (3/1)

Im Rahmen der Onlinebefragung der KOPs und Jugendsachbearbeiter beurteilten die strukturellen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Umsetzung des Konzeptes zur Unterbindung krimineller Karrieren gruppenübergreifend 20 % der Befragten mit „gut“, 55 % der Befragten mit „durchschnittlich“ und 26 % mit schlecht. Drei der

## Diskussion zentraler Evaluationsergebnisse

fünfzehn erreichten Jugendsachbearbeiter sprachen sich in diesem Kontext für eine Steigerung der Personalkapazität aus. Ein Befragter wünschte sich zudem mehr Sozialarbeiter bzw. mehr Personal in den Ämtern. Besser bewertet wurden die strukturellen Rahmenbedingungen von den Jugendsachbearbeiter/innen des Abschnitts Intensivtäter. Jeweils 43 % der Befragten beurteilten diese mit „gut“ bzw. „durchschnittlich“ und 14 % mit „schlecht“. Gleichwohl äußerten jeweils drei Befragte den Wunsch nach einer Verbesserung der personellen- und IT-Ausstattung und zwei Befragte wünschten sich eine Reduktion der Personalfluktuations.

Aus diesen Beispielen geht hervor, dass die Rahmenbedingungen nicht von allen Befragten positiv beurteilt werden und anscheinend Handlungsbedarf gesehen wird. Gute Rahmenbedingungen sind für die Arbeitsmotivation ein ausschlaggebender Faktor und sind dementsprechend zu gestalten. Zu diesen Rahmenbedingungen zählen exemplarisch realistische, d. h. einzuhaltende, Zeitvorgaben, ausreichend Personal, der regelmäßige Austausch über die Sinnhaftigkeit und dem von Konzepten / Maßnahmen ausgehende Nutzen zwischen dem Personal auf der strategischen Ebene und dem Personal auf der operativen Ebene. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Motivation bezüglich der Umsetzung von Konzepten leidet. Hinsichtlich der Umsetzung des Handlungskonzeptes „Stopp der Jugendgewalt“ soll an dieser Stelle erneut ausdrücklich die Relevanz von leitenden Personen sowie Personen mit Schnittstellenfunktion - beispielsweise Revierleiter/innen oder Referatsleiter/innen des Fachdienstes Junge Menschen - hervorgehoben werden.

Personen mit Schnittstellenfunktionen können kompetent zwischen den verschiedenen beteiligten Akteursgruppen vermitteln und Fragen zur wechselseitigen Kooperation klären bzw. zur Klärung beitragen. Diesbezüglich spielt personelle Kontinuität, unabhängig von der Ebene, eine wichtige Rolle. Sie versetzt die beteiligten Akteure - aufgrund ihrer Erfahrung und dem erarbeiteten wechselseitigen Vertrauen - in die Lage, die Handlungslogiken der beteiligten Systeme nachzuvollziehen, diese anzuerkennen und dieses Wissen als Multiplikatoren weiterzutragen.

### Rahmenbedingungen - Handlungsvorschläge

- Regelmäßige Prüfung, ob zur Umsetzung von Maßnahmen die erforderlichen Rahmenbedingungen / Ressourcen gegeben sind.
- Regelmäßige Prüfung, ob der aus Maßnahmen – beispielsweise den Personenorientierten Berichten - des Handlungskonzeptes „Stopp der Jugendgewalt“ hervorgehende Nutzen höher als die damit verbundenen Kosten sind.
- Sicherstellung eines guten Übergangsmagements zur Kompensation von durch Personalfluktuatation verursachte Brain-Drain-Effekte.
- Personal, insbesondere mit Schnittstellenaufgaben, Anreize und Möglichkeiten bieten, ihre Funktion über einen längeren Zeitraum auszuüben.

## 5 Ausblick

Basierend auf den vorliegenden Evaluationsergebnissen ist festzuhalten, dass die evaluierten Teilprojekte aus dem Handlungskonzept in der Regel umgesetzt werden. Die aus unserer Sicht zentralen Evaluationsergebnisse, mit teilweise bestehenden Handlungsvorschlägen, wurden im vorherigen Kapitel vorgestellt.

An dieser Stelle soll erneut auf den Aspekt „Rahmenbedingungen“ eingegangen werden, da diese von vielen Befragten (aus verschiedenen Bereichen) angesprochen wurden. Insbesondere Personalmangel und eine hohe Personalfluktuatation standen dabei im Vordergrund. Schlechte Rahmenbedingungen können bezüglich der Umsetzung von Konzepten hemmend wirken. Um Personal zu entlasten sollte deshalb kontinuierlich eine Prüfung stattfinden, ob Verfahren wie geplant umsetzbar sind und der aus Maßnahmen hervorgehende Nutzen die Kosten überwiegt. Es empfiehlt sich die Entwicklung bzw. Anwendung von einfach nutzbaren Methoden um möglicherweise ineffiziente Maßnahmen identifizieren zu können.

Weiterhin soll erneut auf die ressortübergreifende Zusammenarbeit eingegangen werden. An der Umsetzung des Handlungskonzeptes, das auf ein kontrovers diskutiertes Feld – Jugendkriminalität – abstellt, sind verschiedene Akteure mit unterschiedlichen Perspektiven und Handlungslogiken beteiligt. Ein Blick in die wissenschaftliche Literatur kann den Eindruck erwecken, dass zwischen den Akteuren hohe

## Diskussion zentraler Evaluationsergebnisse

Barrieren bestehen würden. Im Rahmen der Evaluation wurde jedoch der persönliche Eindruck gewonnen, dass auf der Arbeitsebene eine gute Zusammenarbeit bereits bestand oder sich entwickelt hat und sich viele Akteure auch mit den Rahmenbedingungen anderer Beteiligter auseinandersetzen. Der wechselseitige respektvolle Umgang miteinander und die wechselseitige Anerkennung unterschiedlicher Meinungen und Handlungsweisen gilt es, auch über informelle Aktivitäten, weiterhin zu unterstützen und zu fördern.

Wir möchten uns an dieser Stelle noch einmal für die freundliche Unterstützung und Begleitung der Evaluation bei allen beteiligten bedanken. Wir hoffen mit der Evaluation einen Diskussionsbeitrag geleistet zu haben und würden uns über einen Diskussionsprozess freuen.

## Literaturverzeichnis

- Amt für Soziale Dienste – Fachabteilung Junge Menschen – Amtsleitung (2004): Fachliche Weisung FA 03/2004; Umgang mit strafunmündigen Kindern (Verfahren bei Kinderdevianz)
- Amt für Soziale Dienste in Kooperation mit dem Kronberger Kreis für Qualitätsentwicklung e.V. (Hrsg.) (2010): Qualitätssicherung und Risikomanagement in der Kinderschutzarbeit. Das Bremer Konzept.
- Amt für Soziale Dienste (2012): Fachliche Weisung 06/2010; Umgang mit strafunmündigen Kindern (Verfahren bei Kinderdevianz)
- Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses „Behördenübergreifende Zusammenarbeit und Datenschutz“ und der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) unter Beteiligung von Vertretern des Deutschen Jugendinstituts e.V. sowie des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Bericht über die Ergebnisse der gemeinsamen Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses „Behördenübergreifende Zusammenarbeit und Datenschutz“ und der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) unter Beteiligung von Vertretern des Deutschen Jugendinstituts e.V. sowie des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention / Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ (Hrsg.) (2011): Das Jugendhilfe im Strafverfahrenb@rometer. Empirische Befunde zur Jugendhilfe im Strafverfahren in Deutschland. München.
- Bliesener, Thomas; Riesner, Lars (2012): Evaluation der polizeilichen Kriminalprävention bei Mehrfach- und Intensivtätern in NRW. In: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie. 6 / 2012, S. 111 - 118
- Block, Tobias; Brettfeld, Katrin; Wetzels, Peter (2009): Jugendliche Mehrfach- und Intensivtäter in Hamburg. Neue Wege zur Beschreibung eines alten Problems. In: ZJJ – Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe. 2/2009, S. 129 - 140
- Boers, Klaus; Walburg, Christian (2007): Verbreitung und Entwicklung delinquenten und abweichenden Verhaltens unter Jugendlichen. In: Boers, Klaus; Reinecke, Jost (Hrsg.): Delinquenz im Jugendalter. Erkenntnisse einer Münsteraner Längsschnittstudie. Waxmann Verlag GmbH. Münster.
- Bogner, Alexander; Menz, Wolfgang (2002): Das theoriegenerierende Experteninterview – Erkenntnisinteresse, Wissensform, Interaktion. In: Bogner, Alexander;

## Literaturverzeichnis

- Littig, Beate; Menz, Wolfgang (Hrsg.) Das Experteninterview – Theorie, Methode, Anwendung. Leske & Budrich. Opladen, S. 33 – 70, zitiert nach: Flick, Uwe (2009): Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung. 2. Auflage. Rowohlt Taschenbuch Verlag. Reinbek bei Hamburg.
- Brunner, Rudolf; Dölling, Dieter (2011): Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 12. Auflage. De Gruyter. Berlin / Boston.
- Bund-Länder-AG (2007): Entwicklung der Gewaltkriminalität junger Menschen mit einem Schwerpunkt auf städtischen Ballungsräumen. Bericht zur IMK-Herbstsitzung (Berichtsstand 16. November 2007). Online abrufbar unter: [https://www.berlin.de/imperia/md/content/seninn/imk2007/beschluesse/imk\\_185\\_bericht\\_top16.pdf?start&ts=1197380935&file=imk\\_185\\_bericht\\_top16.pdf](https://www.berlin.de/imperia/md/content/seninn/imk2007/beschluesse/imk_185_bericht_top16.pdf?start&ts=1197380935&file=imk_185_bericht_top16.pdf), zuletzt online abgerufen am 21.10.2014.
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendhilfe im Strafverfahrenn e.V. 2014: Positionspapier der DVJJ zu sogenannten Fallkonferenzen. Beschlossen vom Vorstand der DVJJ im Januar 2014. Online abrufbar unter: <http://www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/documente/veroeffentlichungen/Positionspapier%20Fallkonferenzen.pdf>, zuletzt online abgerufen am 21.10.2014
- Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen. Abteilung Junge Menschen und Familie – Referat Junge Menschen in besonderen Lebenslagen 400-20-7. Bernd Rein (Hrsg.) (2013): Jugendhilfe im Strafverfahren. Rahmenkonzeption 2013/2014.
- Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen. Abteilung Junge Menschen und Familie – Referat Junge Menschen in besonderen Lebenslagen 400-20-7. Bernd Rein (Hrsg.) (2014): Jugendhilfe im Strafverfahren. Rahmenkonzeption 2014.
- Dollinger, Bernd; Schabdach, Michael (2013): Jugendkriminalität. Springer VS. Wiesbaden.
- Emig, Olaf (2010): Kooperation von Polizei, Schule, Jugendhilfe und Justiz – Gedanken zu Intensivtätern, neuen Kontrollstrategien und Kriminalisierungstendenzen. In: Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden. S. 149 – 155.
- Eisenberg, Ulrich (2013): Jugendgerichtsgesetz. Becksche Kurzkommentare. 16., vollständig neu bearbeitete Auflage. Verlag C. H. Beck. München.
- Eisenberg, Ulrich (2014): Jugendgerichtsgesetz. Becksche Kurzkommentare. 17., vollständig neu bearbeitete Auflage. Verlag C. H. Beck. München.

- Feldmann, Cornelia (2008): Sozialdatenschutz in der Jugendhilfe im Strafverfahren. In: In: ZJJ - Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe. 1/2008 S. 21 - 28
- Frehsee, Detlev (2010): Korrumpierung der Jugendarbeit durch Kriminalprävention? In: Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden. S. 351 - 364.
- Fritsch, Konstanze (2011): Anforderungen an die Jugendhilfe im Umgang mit jugendlichen Intensivtätern/-innen. In: Boeger, Annette (Hrsg.): Jugendliche Intensivtäter. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden. S. 19 - 41.
- Gabriel, Gabriele (2001): Schnelle Reaktion und Jugendhilfe - Eine Einführung. In: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Schnelle Reaktion. Tatverdächtige Kinder und Jugendliche im Spannungsfeld zwischen beschleunigtem Verfahren und pädagogischer Hilfe. München.
- Gläser, Jochen; Laudel, Grit (2010): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen. 4. Auflage. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden.
- Guttke, Kai; Jasch, Michael (2003): Intensivtäterermittlungen in Frankfurt und die Grenzen der Karriereforschung. In: ZJJ - Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe. 2/2003, S. 175 - 178
- Hildenbrand, Bruno (2011): Resilienz - auch eine Perspektive bei Kindeswohlgefährdung? In: Zander, Margeritha (Hrsg.): Handbuch Resilienzförderung. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden. S. 442 - 458
- Holthusen, Bernd (2004): Modellprojekt: Kooperation im Fall von jugendlichen „Mehrfach- und Intensivtätern“. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung. Deutsches Jugendinstitut e. V. München. Online abrufbar unter: [http://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs/KooperationMehrfachtaeter.pdf](http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/KooperationMehrfachtaeter.pdf), zuletzt online abgerufen am 28.02.2015
- Holthusen, Bernd (2011): Polizeilich mehrfach auffällige Strafunmündige. Projekt; Ergebnisbericht für die Fachpraxis; ein Kooperationsprojekt des Jugendamts Nürnberg, des Polizeipräsidiums Mittelfranken und der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen Jugendinstitut. München: Deutsches Jugendinstitut (Wissenschaftliche Texte).
- Höynck, Theresia; Leuschner, Fredericke (2014): Das Jugendhilfe im Strafverfahrensbarometer. Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten. kassel university press GmbH. Kassel. Online abrufbar

unter: <http://www.uni-kassel.de/upress/online/OpenAccess/978-3-86219-498-8.OpenAccess.pdf>, zuletzt online abgerufen am 28.02.2015

- Hußmann, Marcus (2010): Diagnose und Individualprognose als Kernproblem des Umgangs mit Jugendkriminalität. In: Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden. S. 335 – 350.
- Kopp, Andrea (2012): Die Genese des Begriffs `Intensivtäter` in der kriminologischen Forschung. In: ZJJ – Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe. 3/2012, S. 265 – 271
- Lesmeister, Daniela (2011): Präventionsmaßnahmen aus polizeilicher Sicht. In: Boeger, Annette (Hrsg.): Jugendliche Intensivtäter. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden. S. 43 – 58.
- Meier, Jana; Willems, Diana; Holthusen, Bernd (2012): Mehrfach auffällige jugendliche Gewalttäter aus der Perspektive von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafvollzug sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie. Verlag Deutsches Jugendinstitut. München. Online abrufbar unter: [http://www.dji.de/bibs/jugendkriminalitaet/Expertenhearing\\_2012.pdf](http://www.dji.de/bibs/jugendkriminalitaet/Expertenhearing_2012.pdf), zuletzt online abgerufen am 24.10.2014
- Meier, Bernd-Dieter; Rössner, Dieter; Schöch, Heinz (2013): Jugendstrafrecht. 3. Auflage. Verlag C. H. Beck. München.
- Naplava, Thomas (2008): Jugendliche Intensivtäter als Kriminalitätsproblem und Problemkonstruktion. In: Groenemeyer, Axel; Wieseler, Silvia (Hrsg.): Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle. Realitäten, Repräsentationen und Politik. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden. S. 193 – 214.
- Naplava, Thomas (2010): Jugendliche Intensiv- und Mehrfachtäter. In: Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden.
- Ohder, Claudius (2011): „Intensivtäter“ in Berlin Teil III. Haftverläufe und Ausblicke auf die Legalbewährung junger Mehrfachtäter. In: Landeskommision Berlin gegen Gewalt (Hrsg.): Berliner Forum Gewaltprävention. Nr. 44. S. 5 – 86
- Ostendorf, Heribert (2011): Jugendstrafrecht. 6., völlig überarbeitete Auflage. Nomos Verlagsgesellschaft. Baden-Baden.
- Polizei Bremen (2012a): Konzeption Erst- und Episodentäter (Stand: 01.08.2012)

## Literaturverzeichnis

- Polizei Bremen (2012b): Konzeption Schwellentäter (Stand: 01.08.2012)
- Polizei Bremen (2012c): Handlungsanleitung Patenprinzip (Stand: 01.08.2012)
- Polizei Bremen (2012d): Handlungsanleitung Gefährderansprache (Stand: 01.08.2012)
- Polizei Bremen (2012e): Handlungsanleitung Personenorientierter Bericht (Stand: 01.08.2012)
- Polizei Bremen (2012f): Konzeption Intensivtäter (Stand: 01.08.2012)
- Raab-Steiner, Elisabeth; Benesch, Michael (2008): Der Fragebogen. Von der Forschungsidee zur SPSS-Auswertung. Facultas Verlags- und Buchhandels AG, Wien.
- Richter, Helmut et al. (2010): Evaluation des Handlungskonzeptes „Handeln gegen Jugendgewalt“. Abschlussbericht. Online abrufbar unter: [http://www.epb.uni-ham-burg.de/files/Evaluation%20,HALT"%20Abschlussbericht%20278\\_8\\_10.pdf](http://www.epb.uni-ham-burg.de/files/Evaluation%20,HALT), zuletzt online abgerufen am 24.10.2014
- Rohrmann, Bernd (1978): Empirische Studien zur Entwicklung von Antwortskalen für die sozialwissenschaftliche Forschung. In: Zeitschrift für Sozialpsychologie. 9 / 1987, S. 222 - 245
- Rose, Frank Guido (2013): Wenn die (Jugend-)Strafe der Tat nicht auf dem Fuße folgt: Die Auswirkung von Verfahrensverzögerungen im Jugendstrafverfahren. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht. 6 / 2013, S. 315 - 327
- Silkenbeumer, Mirja (2011): Resilienz aufspüren – Biografiearbeit mit delinquenten Jugendlichen. In: Zander, Margeritha (Hrsg.): Handbuch Resilienzförderung. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden. S. 611 – 635
- Sonka, Celina; Riesner, Lars (2012): Junge „Mehrfach- und Intensivtäter“. Implikationen für die Auswahl in polizeilicher Programme. In: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie. 6 / 2012, S. 119 – 127
- Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen (2011): Entwicklungsverläufe jugendlicher Mehrfachtäter. In: Boeger, Annette (Hrsg.): Jugendliche Intensivtäter. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden. S. 227 – 254
- Trenczek, Thomas (2010): Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren – Jugendhilfe im Strafverfahren. In: Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden.

## Literaturverzeichnis

Walter, Michael; Neubacher, Frank (2011): Jugendkriminalität. Eine systematische Darstellung. 4. Auflage. Richard Boorberg Verlag. Stuttgart.

Walter, Michael (2003): Mehrfach- und Intensivtäter: Kriminologische Tatsache oder Erfindung der Medien? In: ZJJ - Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe. 2/2003, S. 159 - 163

Wiesner, Reinhard (2008): Jugendhilfe und Justiz - Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation aus Sicht der Jugendhilfe. In: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Jenaer Symposium. Forum Verlag Godesberg GmbH. Mönchengladbach. S. 323 - 333